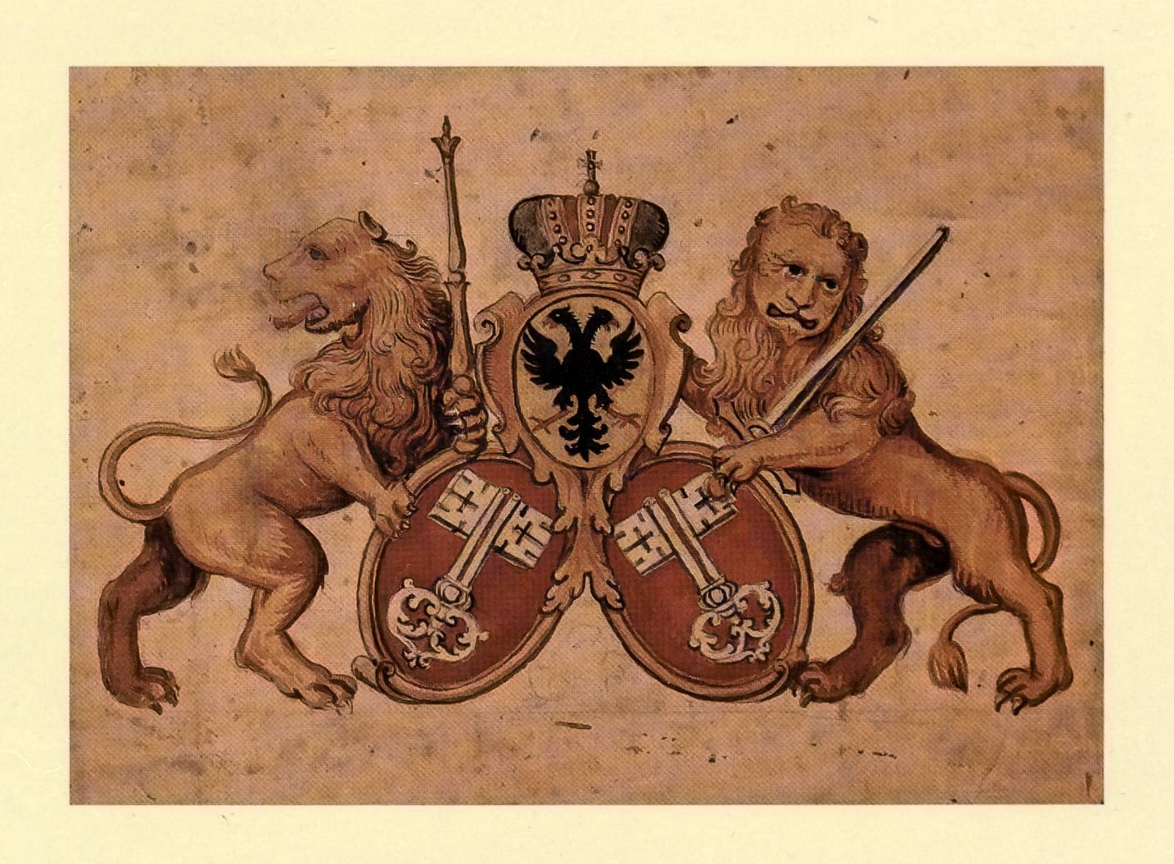
Peter Steiner

Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts



BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE NIDWALDENS

Heft 43

Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Heft 43

Herausgegeben vom Historischen Verein Nidwalden

Redaktionskommission:
Hansjakob Achermann, Carl G. Baumann, Marita Haller-Dirr

Folgende Behörden und Institutionen ermöglichten durch namhafte finanzielle Beiträge den Druck dieses Werkes:

Regierungsrat des Kantons Nidwalden
Moser-Nef-Stiftung
Rektorat der Universität Basel
Gemeinderat Stans
Genossenrat Stans

Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts

Peter Steiner

Verlag Historischer Verein Nidwalden
Stans 1986

Auslieferung:
Historischer Verein Nidwalden, c/o Staatsarchiv
6370 Stans

Adresse des Autors:
Peter Steiner, Nägeligasse 15, 6370 Stans

Umschlag: Wappenkomposition von 1741

Druck: Paul von Matt AG, Stans
Einband: Schumacher AG, Bern + Schmitten

Vorwort

Der Staatsaufbau des Kantons Nidwalden, seine Organisation und die Kompetenzzuweisungen an einzelne Behörden, sind, so wie sie uns heute vorliegen, nicht theoretische Konstruktionen, die von Fachleuten im stillen Kämmerlein entworfen worden wären. Im Gegenteil: Ihre Hauptelemente fussen tief in der Vergangenheit und sind nach und nach entwickelt und immer wieder der Zeit angepasst worden. Die vorliegende Arbeit zeichnet ihre ins Mittelalter reichenden Wurzeln nach und beschreibt detailliert ihre Ausgestaltung im Ancien Régime.

Am Anfang meines Forschungsprojekts stand die Idee, dem Kanton Nidwalden, der mir — als «Beisäss» — zur Heimat geworden ist, in Form einer wissenschaftlichen Arbeit den Dank für seine Unterstützung während des Studiums in Form einer ihm gewidmeten wissenschaftlichen Arbeit zu erstatten. Eigentlich hätte es eine Verfassungsgeschichte werden sollen, die bis in unsere heutige Zeit geführt hätte. Aufgrund der Quellenlage und ihrer mangelnden Erschliessung entschied ich mich für eine zeitliche Begrenzung zur Hauptsache auf das 18. Jahrhundert. Der Entscheid bedeutete die eingehendere Beschreibung der Funktionsweise des Staates in einer limitierten Zeitspanne statt des notwendig eher summarischen Überblicks über mehrere Jahrhunderte.

Auch so hat mich die Arbeit noch über Jahre hinweg beschäftigt. Ich danke meinem verehrten Doktorvater Prof. Dr. Hans Rudolf Hagemann zuerst für die unendliche Geduld, mit welcher er meine Forschungsarbeit begleitet hat, und dann für die speditive Begutachtung. Ich danke aber besonders auch Staatsarchivar Dr. Hansjakob Achermann, der mir während der Quellenforschung unermüdlich mit Ratschlägen zur Seite stand und dem jetzt auch während der Drucklegung kein Problem unlösbar und kein Gang zuviel geworden ist. In den Dank einschliessen möchte ich auch seinen Adjunkten Oskar Frank und Kantonsbibliothekarin Frau lic. phil. Regula Odermatt-Bürgi, die mir immer hilfsbereit zu Diensten standen. Dankbarkeit verbindet mich auch mit dem Historischen Verein Nidwalden, der die Herausgabe der Dissertation in Buchform übernahm, und mit den zahlreichen Donatoren, die mit ihrer grosszügigen finanziellen Unterstützung den Druck überhaupt erst ermöglichten. Schliesslich will ich die Arbeit meiner Frau und meiner Familie widmen, die mich über die langen Jahre des brotlosen Forschens und Schreibens stets fraglos unterstützt und ermuntert haben, das Werk zu vollenden.

Stans, am Karfreitag 1986 *Peter Steiner*

Inhalt

EINLEITUNG		1
1	Allgemein	3
2	Quellenlage	5
LAND UND VOLK IM 18. JAHRHUNDERT		7
1	Das Land	9
1.1	Geografie	9
1.2	Demografie	10
2	Der Staat	13
2.1	Gliederung	13
2.2	Funktion	16
2.2.1	Friedenswahrung	16
2.2.1.1	Im Innern	16
2.2.1.2	Nach aussen	17
2.2.2	Organisator und Dominator der Gesellschaft	20
2.2.3	Aussenbeziehungen	25
3	Die Oekonomie	33
4	Die Kultur	38
DIE GEMEINDEN		45
1	Die Entwicklung bis ans Ende des 17. Jahrhunderts	47
1.1	Die Landsgemeinde	47
1.1.1	Herkunftsdeutungen	47
1.1.2	Entwicklung im Hochmittelalter	49
1.1.3	Konsolidierung der Eigenherrschaftlichkeit	52
1.1.4	Urkundliche Spuren einer Landesorganisation	55
1.1.5	Bildung einer «Staatsorganisation»	56
1.1.6	Intensivierung der Landesgesetzgebung	58
1.2	Die ausserordentliche Landsgemeinde	59
1.3	Die Nachgemeinde	60
1.3.1	Entstehung	60
1.3.2	Abschaffungsbestrebungen	61
1.3.3	Beschneidung des Antragsrechts	63
2	Organisation, Verfahren und Befugnisse im 18. Jahrhundert	64
2.1	Organisation	64
2.1.1	Einberufung und Terminierung	64

2.1.1.1	Landsgemeinde	64
2.1.1.2	Ausserordentliche Landsgemeinde	65
2.1.1.3	Nachgemeinde	69
2.1.2	Tageszeit	70
2.1.3	Zeremoniell	71
2.1.4	Ort	72
2.1.4.1	Landsgemeinde	72
2.1.4.2	Ausserordentliche Landsgemeinde	75
2.1.4.3	Nachgemeinde	76
2.1.5	Teilnehmer	76
2.1.6	Kontrolle	81
2.1.7	Sicherung	82
2.2	Verfahren	84
2.2.1	Verfahrensleitung	84
2.2.2	Traktandenliste	85
2.2.2.1	Landsgemeinde	85
2.2.2.2	Nachgemeinde	90
2.2.2.3	Ausserordentliche Landsgemeinde	92
2.2.2.4	Ankündigung	93
2.2.2.5	Bereinigung	94
2.2.3	Willensbildung	97
2.2.3.1	Sachgeschäfte	97
2.2.3.2	Wahlen	104
2.2.4	Entscheidung	106
2.2.4.1	Scheiden	106
2.2.4.2	Feststellen des Mehrs	107
2.2.5	Limitierung der Verhandlungsdauer	110
2.2.5.1	Zeitliche Grenze	110
2.2.5.2	Klimatische Einflüsse	111
2.3	Befugnisse	112
2.3.1	Ordentliche und ausserordentliche Landsgemeinde	112
2.3.1.1	Allgemein	112
2.3.1.2	Organisationskompetenz	115
2.3.1.3	Wahlkompetenz	116
2.3.1.4	Gesetzgebungsrecht	149
2.3.1.5	Verwaltung	150
2.3.1.6	Gerichtliche Funktion	160
2.3.2	Nachgemeinde	161
2.3.2.1	Allgemein	161
2.3.2.2	Organisationskompetenz	162
2.3.2.3	Wahlen	163
2.3.2.4	Gesetzgebung	174
2.3.2.5	Verwaltung	194
2.3.2.6	Rechtsprechende Funktion	202

RÄTE UND RATSAUSSCHÜSSE 203

1 Entstehung und Entwicklung bis ans Ende des 17. Jahrhunderts 205
2 Organisation, Verfahren und Befugnisse im 18. Jahrhundert 211
2.1 Organisation 211
2.1.1 Terminierung und Sitzungsrhythmus 211
2.1.2 Modalitäten der Einberufung 219
2.1.3 Zusammensetzung 220
2.1.3.1 Landrat 220
2.1.3.2 Rät' und Landleute 227
2.1.3.3 Mehrfache Räte 229
2.1.3.4 Ratsausschüsse 230
2.1.4 Tageszeit 233
2.1.5 Versammlungsort 234
2.1.6 Präsenzpflicht 235
2.1.7 Sicherung 236
2.1.8 Auflagen und Entschädigungen 236
2.2 Verfahren 240
2.2.1 Leitung 240
2.2.2 Überprüfung der Zusammensetzung und der Zuständigkeit 240
2.2.3 Traktandenliste 242
2.2.4 Inpflichtnahme 244
2.2.5 Willensbildung 246
2.2.6 Entscheidung 248
2.2.6.1 Allgemein 248
2.2.6.2 Besonderheiten für Rät' und Landleute als Malefizgericht 249
2.2.7 Ausstand 253
2.2.8 Begrenzung der Verhandlungsdauer 255
2.3 Befugnisse 255
2.3.1 Landrat 255
2.3.1.1 Allgemein 255
2.3.1.2 Organisationskompetenz 257
2.3.1.3 Wahlen 261
2.3.1.4 Gesetzgebung 270
2.3.1.5 Verwaltung 276
2.3.1.6 Gerichtsbarkeit 283
2.3.2 Rät' und Landleute 286
2.3.2.1 Allgemein 286
2.3.2.2 Wahlen 287
2.3.2.3 Verwaltung 289
2.3.2.4 Gerichtsbarkeit 291
2.3.3 Mehrfache Räte 293
2.3.3.1 Zweifacher Landrat 293
2.3.3.2 Dreifacher Landrat 296
2.3.4 Ratsausschüsse 298
2.3.4.1 Wochenrat 298

2.3.4.2 Spezielle Räte 321
2.3.4.3 Kommissionen 322

DIE GERICHTE 325

1 Entstehung und Entwicklung bis ans Ende des 17. Jahrhunderts 327
2 Organisation, Verfahren und Befugnisse im 18. Jahrhundert 330
2.1 Organisation 330
2.1.1 Terminierung und Sitzungsrhythmus 330
2.1.2 Zusammensetzung 332
2.1.2.1 Geschworenes Gericht 332
2.1.2.2 Siebnergericht 337
2.1.2.3 Strafherren 338
2.1.3 Tageszeit 338
2.1.4 Versammlungsort 338
2.1.5 Präsenz 339
2.1.6 Öffentlichkeit 339
2.1.7 Gerichtsgeld und Richterentschädigung 340
2.2 Verfahren 344
2.2.1 Leitung 344
2.2.2 Überprüfung der Zusammensetzung 344
2.2.3 Traktandenliste 345
2.2.4 Inpflichtnahme 346
2.2.5 Urteilsbildung 348
2.2.6 Urteilsfällung und -ausfertigung 350
2.2.7 Ausstand und Ausschluss 351
2.3 Befugnisse 352
2.3.1 Geschworenes Gericht 352
2.3.1.1 Das Geschworene Gericht als Zivilgericht 352
2.3.1.2 Das Geschworene Gericht als Strafgericht 355
2.3.1.3 Das Geschworene Gericht als Verwaltungsbehörde 357
2.3.1.4 Das Geschworene Gericht als «Verfassungsgericht» 358
2.3.2 Siebnergericht 358
2.3.3 Strafherren 359

ANHANG 361

Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert 362
Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister im 18. Jahrhundert 390
Verzeichnis der Ratsherren und Elfer im 18. Jahrhundert 394
Liste der Mitglieder des Siebnergerichts Stans 402
Quellen-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis 404
Register 412

EINLEITUNG



1. Allgemein

Die Frage nach der historischen Herkunft und der Entwicklung der staatlichen Einrichtungen wird weit über den Kreis von Fachleuten hinaus häufig gestellt. Die Antwort fällt — je weiter zurück der Ursprung zu suchen ist — auch dem Spezialisten schwer, da die Strukturen ihre Wurzeln in einer Zeit haben, von der schriftliche Zeugnisse selten sind und vielfach bloss indirekte Hinweise bieten. Im Zeitpunkt, in welchem die Verwendung der Schrift und insbesondere die Protokolliertätigkeit systematisch einsetzen, erscheint der Entwicklungsprozess der Institutionen weitgehend abgeschlossen. Weit mehr aus ihrem fortan festgehaltenen konkreten Handeln denn aus formellen Anweisungen dazu[1] lassen sich Organisation, Verfahren und Zuständigkeiten der Obrigkeit von einst ermitteln: Die Suche nach der Verfassung eines Landes vor dem 19. Jahrhundert ist eine andere als die nach dem Aufbruch des Zeitalters der in einer Schrift zusammengezogenen Konstitutionen. Als zeitfremder Begriff soll «Verfassung» in der engen Wortbedeutung in dieser Arbeit auch nicht weiter verwendet werden. Aber auch der universelle oder materielle Verfassungsbegriff muss unter meinem Gesichtspunkt als zu weit erscheinen: Da das Verhältnis zwischen Machtträgern und Machtadressaten sich nicht allein nach gesetzlich gesetztem Rahmen, eingeschlossen das Gewohnheitsrecht, richtet, sondern auch von schwerer fassbaren gesellschaftlichen Strukturen mitgeprägt wird[2], ist eine umfassende Darstellung dieser Art für den Rechtshistoriker allein schwierig zu bewältigen. Ich beschränke mich deshalb auf die Darstellung der Funktionsweise der Gemeinden, Räte und Gerichte, so wie sie aus den überlieferten Quellen aus offizieller Hand herauszuschälen ist.

Eine zweite Eingrenzung drängt sich in zeitlicher Hinsicht auf. Vor die Frage gestellt, den Zeitraum zu dehnen und damit notwendigerweise auf Einzelheiten zu verzichten, oder aber ihn zu limitieren, um dadurch im Detail Unerforschtes an den Tag zu fördern, habe ich mich für die Begrenzung entschieden, zumal generelle Überblicke seit langem vorliegen[3]. Aufgenommen wird der Rechtszustand im 18. Jahrhundert; in ihren Grundzügen ist die Entwicklung bis dahin abgeschlossen[4], indes nicht erstarrt: Den im Trend der Zeit liegenden Versuchen der

[1] allerdings wurden auch immer wieder Einzelbeschlüsse letzterer Art gefasst!

[2] vgl. Peyer Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 2 f. (zit. Peyer, Verfassungsgeschichte)

[3] so vor allem im Werk von Blumer Johann Jakob, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Erster Teil, Das Mittelalter, St. Gallen 1850, Zweiter Teil, Die neuere Zeit, St. Gallen 1858

[4] eine Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse wird jeweils den einzelnen Institutionen vorangestellt

Machtkonzentration stehen hemmende Widerstände des gewöhnlichen Volkes gegenüber. Gefestigtes und Umstrittenes verzeichne ich nebeneinander, Querschnitt und Längsschitt überlagern sich.

Nicht in einem eng definierten Sinn darf die zeitliche Begrenzung auf das 18. Jahrhundert verstanden werden: Bedeutende Ereignisse auch aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert werden gelegentlich in die Darstellung miteinbezogen, während sie mit der formellen staatsrechtlichen Annahme der Helvetik im Jahre 1798 abgeschlossen wird. Für statistische Erhebungen wurden die Jahre 1701 bis 1797 berücksichtigt.

Da eine moderne Kantonsgeschichte Nidwaldens nach wie vor aussteht, stelle ich den Untersuchungen eine summarische Beschreibung von Land und Volk im 18. Jahrhundert vorab.

2. Quellenlage

Die Darstellung schöpft in erster Linie aus den auf uns übergekommenen, fast ausschliesslich von den Landschreibern eigenhändig geschriebenen Gesetzbüchern, sog. «Landbücher», und in Bänden zusammengefassten Protokollen.

Im Staatsarchiv Nidwalden stehen an Landbüchern aus der Untersuchungszeit ein um 1690 geschriebenes Exemplar, das eine bereinigte Abschrift des Landbuches von 1623 samt einer Anzahl ergänzender Nachträge bis zum Jahre 1704 enthält und welches vermutlich einem Elfer oder einem Privaten gedient hat. Ebenfalls vorhanden ist das Landbuch von 1623, doch ist es systematisch auf den Stand von 1731 korrigiert und fortlaufend bis zum Jahre 1754 ergänzt, wobei ältere, überholte Bestimmungen ausradiert worden sind. Während diese beiden Bände als Ordnungsprinzip das Alphabet aufweisen, ist die letzte Redaktion — das Landbuch von 1782 — materiellen Ordnungsprizipien unterworfen worden[1].

In der Untersuchungszeit selbstverständlich war das Führen von Protokollen über die Gemeindeversammlungen, die Rats- und die Gerichtssitzungen. Die Protokolle der Gemeinden und der Räte übermitteln zur Hauptsache nur die Beschlüsse und eher selten auch den Verlauf der Verhandlungen[2]. In den Gerichtsprotokollen finden die von den Parteien vorgetragenen Motive ausführlich Wiedergabe.

Trotz Vorliegen der Protokollbände ist das staatliche Handeln nicht lückenlos dokumentiert. Vereinzelte[3] oder gleich zahlreiche[4] leer gehaltene Seiten weisen darauf hin, dass lange nicht jeder Beschluss seine ordnungsgemässe Niederschrift gefunden hat. Nach dem Georgenlandrat 1795 sind im Protokollbuch des Landrates überhaupt keine Eintragungen mehr vorgenommen worden[5], und vom gleichen Zeitpunkt weg fehlen sie auch im Wochenratsprotokoll[6]. Überhaupt nicht

[1] s. die Einzelheiten über die Motive und den Fortgang der Revisionen bei von Deschwanden Karl, Die Rechtsquellen von Nidwalden, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 6/1857, S. 79 ff., insb. S. 90 Ff. (zit. von Deschwanden, Rechtsquellen)

[2] Mehr Hintergrund, indes auch aus der Position der Führenden, bietet die private Chronik des Johann Laurenz Bünti für die Zeit von 1661 bis 1736, BGN Heft 34, Stans 1973 (zit. Bünti, Chronik)

[3] Beispiel: Protokoll der Landsgemeinde, der Nachgemeinde, des Landrates, der mehrfachen Räte und von Rät' und Landleuten, Bände 1 bis 10, 1562 bis 1795, Handschriften StA NW, Band 5, fol. 181a bis 182b (zit. LRP)

[4] Beispiel: LRP 10 fol. 335b bis fol. 376b, Zeitraum: nach dem 6. 7. 1789 bis zum 3. 1. 1791; auch: fol. 405a bis fol. 422b, Zeitraum: nach dem 9. 6. 1792 bis zum 7. 4. 1794. — Im Protokoll des Wochenrates, 36 Bände, 1580 bis 1795, Handschriften, StA NW, Band 36, fehlen die Eintragungen ebenfalls nach dem 21. 2. 1791 und setzen erst wieder am 1. 9. 1794 ein (zit. WRP).

[5] s. LRP 10 fol. 443a ff.

[6] WRP 36, unpaginiert

mehr vorhanden sind die Protokollbücher des Siebnergerichts von Stans ab dem April 1715, während die Siebnergerichte in Buochs und in Wolfenschiessen die Protokollierpflicht noch gar nicht kannten.

Eine zielgerichtete Untersuchung des überlieferten Quellenmaterials wird vom Umstand erschwert, dass bisher eine Registratur nicht vorgenommen worden ist[7]. Vom Forschenden ist es deshalb in seiner vollen, enormen Breite mit dem entsprechenden Zeitaufwand durchzuarbeiten; bloss zufällige Hilfe bieten die von Kaplan Joseph Anton Odermatt im letzten Jahrhundert erstellten Regesten[8] und die von Staatsarchivar Ferdinand Niederberger[9] eingenhändig den Protokollen stellenweise zugefügten Marginalien.

[7] Einzig das Landbuch von 1623/1731, Handschrift, StA NW (zit. Lb 1623/1731), enthält ein aus der Zeit selbst stammendes alphabetisches Register.

[8] Regesten für Nidwalden, aus den Ratsprotokollen gesammelt von Joseph Anton Odermatt, Handschriften, 1867 ff., KB NW (zit. Odermatt Anton, Regesten)

[9] im Amt von 1934 bis zu seinem Tod im Jahre 1975

LAND UND VOLK
IM 18. JAHRHUNDERT

1. Das Land

1.1 Geografie

Nidwalden, traditionsgemäss «Unterwalden nid dem Kernwald»[1] liegt im waldreichen Kernland der Schweiz. Das von Höhenzügen geprägte und von eiszeitlichen Gletschern zurechtgeschliffene Land zieht sich von den südlichen Gestaden des Vierwaldstättersees über den Stanser Boden hin und dem Taleinschnitt der Engelbergeraa[2] entlang bis hinauf zum Jochpass und zum Titlis. Im 18. Jahrhundert war das Land noch nach keiner Seite hin völlig offen: Im Norden verwehrte der See den leichten Zugang, im Süden und Westen wie auch im Osten boten sich Gebirgsketten als natürliche Grenzen an[3]; gegen Obwalden hin lag der ausgedehnte und dichte Kernwald. Ausserhalb dieses Kernbereichs, der sich langsam von der Seehöhe[4] bis auf Höhen von über 3000 Metern erstreckt, befindet sich im Westen, am Fusse des Pilatus gelegen, Hergiswil, das erst 1378 per Loskauf aus seiner alten Herrschaft zu Nidwalden gestossen ist[5]. Anderseits wird das Gebiet am nördlichen Abhang des Bürgenberges von einer aus Wald bestehenden Besitzung Luzerns in ihrer Einheit gestört[6].

Für die Besiedlung boten sich hauptsächlich die den Bergen vorgelagerten, gegenüber der Ebene leicht erhöhten Moränenhügel an; die tief gelegenen Flächen waren im 18. Jahrhundert noch weitgehend versumpft und dienten lediglich als Streueland oder Weiden für Ziegen und Schafe. Die Wohnstätten der Bauern und deren Ökonomiegebäude verteilten sich lose über die Abhänge und gruppierten

[1] «Nidwalden» wie auch «Obwalden» sind zwar als Landesbezeichnungen schon seit dem 16. Jahrhundert gebräuchlich, werden aber offiziell erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verwendet; vgl. Durrer Robert, Art. «Unterwalden», in HBLS, Bd. VII, S. 128 (zit. Durrer, Unterwalden). — Im folgenden werden stets die Kurzbezeichnungen verwendet.

[2] ohne aber bis zu deren Quelle zu reichen; sie liegt schon auf Urner Boden und noch weit hinter Engelberg im Gebiet des Surenenpasses.

[3] Keel Karl, Nidwaldner Orts- und Flurnamen, Grammatik, Kleine Beiträge, Fribourg 1969, S. 77

[4] heute auf 434 m über Meer stabilisiert, im 18. Jahrhundert unterlag sie noch grösseren Schwankungen

[5] vgl. dazu: 600 Jahre Hergiswil, 1378—1978, Stans 1978

[6] Es ist dies vermutlich eine Restanz nicht vollendeter Grenzbereinigung im Übergang von der grafschaftlichen Verwaltung zur Eigenherrschaftlichkeit. Nach der Annahme von Durrer Robert, Die Einheit Unterwaldens, Studie über die Anfänge der urschweizerischen Demokratien, in: JSG Bd. 35, Zürich 1910 (zit. Durrer, Einheit), S. 55, verlief die Grenze zwischen dem Zürichgau, zu dem das Kernland Nidwaldens gehörte, und dem Aargau (mit Luzern) über den Kamm des Bürgerberges und anschliessend über den Lopper; ders., Unterwalden, S. 128

sich nur ausnahmsweise zu Weilern. Dörfer bildeten sich wenig zahlreich und in bedeutenderem Masse nur in Stans und in Buochs. Eine Stadtbildung unterblieb, wohl, weil sich künstliche Befestigungen wegen des natürlichen Schutzes nicht aufdrängten und die Emanzipation aus fremder Landesherrlichkeit früh erfolgte[7].

1.2 Demografie

Obwohl vereinzelte Funde gemacht werden konnten, ist eine prähistorische Dauersiedlung im Raume Nidwalden wenig wahrscheinlich[1]. Eigentliche Siedlungen können für das erste nachchristliche Jahrhundert in Buochs[2] und neuerdings in Oberdorf bei Stans[3] als gesichert betrachtet werden. Die gallo-romanischen Siedler blieben vermutlich in geringer Zahl[4], und der Vorstoss alemannischer Neusiedler im Zeitraum zwischen dem 8. und dem 11. Jahrhundert erfolgte mit aller Wahrscheinlichkeit allmählich und ohne gewalttätige Auseinandersetzungen[5]. Die hier noch ansässigen Gallo-Romanen wurden allem Anschein nach in das sich langsam vergrösserende Volk der Alemannen integriert und assimiliert[6]. In einer zweiten Kolonisationsepoche, die ins 12. und 13. Jahrhundert fällt, erfuhr die Siedlungsfläche jene Ausdehnung, die sie im grossen und ganzen auch im 18. Jahrhundert aufwies[7]. Unterdessen ist das Deutsche als Sprache in keiner Weise mehr bestritten.

Schon vor dem 18. Jahrhundert entschloss sich das Volk, einerseits die Zuwanderung zu bremsen und anderseits die Abwanderung, insbesondere über den Reislauf, zu fördern. In der Zeit zwischen 1684 und 1725 galt ein explizites Verbot, Fremde neu ins Landrecht aufzunehmen, und auch darnach wurde von der

[7] Trotzdem entwickelte sich in Stans eine Art «städtisches Leben»; Durrer Robert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, Zürich 1899—1928, unveränderter Nachdruck Basel 1971 (zit. Durrer, Kunstdenkmäler), S. 827

[1] Entgegen Durrer, Unterwalden, S. 128, deutet Keel, S. 78, zwei Steinbeile aus dem Neolithikum und bronzezeitliche Waffenfunde als «Streufunde von Nomadenstämmen».

[2] Keel, S. 78; Bürgi Jost, Gallo-römische Brandgräber in Buochs, in: BGN Heft 37, Stans 1978, S. 25 ff.

[3] v[on] M[att-Egli] S[ylvia], Römergräber in Oberdorf entdeckt, in: Luzerner Neuste Nachrichten, Nr. 259, 8. 11. 1983; dies., Grabfunde geben Einblick in die Siedlungsgeschichte, in: Luzerner Neuste Nachrichten, Nr. 261, 10. 11. 1983

[4] Zahlreiche Hinweise auf die vordeutsche Besiedlung ergeben sich auch aus der Orts- und Flurnamenforschung; s. Keel, S. 80 ff.. Als wichtigste Namen vordeutscher Herkunft sind zu nennen: Stans, Buochs, Kehrsiten.

[5] Odermatt Leo, Alpwirtschaft in Nidwalden, Geschichtliche Entwicklung und Anpassung an die Agrarstrukturen der Neuzeit, Diss., BGN Heft 40, Stans 1981, S. 31 ff.

[6] Odermatt Leo, S. 32 f., in Anschluss an Schnyder Hans, Die Gründung des Klosters Luzern, Adel und Kirche Südalemanniens im 8. Jahrhundert, Freiburg 1978, S. 367

[7] vgl. dazu Odermatt Leo, S. 35

Möglichkeit nur mehr selten und gegen eine beträchtliche finanzielle Leistung des Bewerbers Gebrauch gemacht[8]. Der Kreis der im Lande Berechtigten war damit eigentlich geschlossen, und mit dem Führen von Stammbüchern liess sich auch leicht nachweisen, wem der Status eines Nidwaldner Landmanns zukam und wem allenfalls nicht. Bereits von 1674 an und bis 1712 wollten auch keine Beisässen mehr angenommen werden, und wer sich darnach um den blossen Aufenthalt bewarb, hatte sich nicht mehr nur dem Wochenrat, sondern ausschliesslich und jährlich neu der Nachgemeinde zu stellen[9]. Mehr als ein Dutzend Männer waren es kaum je, die an der Nachgemeinde um die Gunst, hier zu wohnen, bettelten. Und selbst Heiraten mit auswärtigen Frauen, insbesondere mit Luzernerinnen, wurden nicht gerne gesehen und erforderten vom Ehewilligen eine beträchtliche Sicherstellung[10]. Auf Hindernisse stiess ein Fremder auch beim Erwerb von Liegenschaften; ein Verkauf bedurfte der Bewilligung der Landsgemeinde[11], und die Landleute besassen zudem ein sogenanntes Zugrecht, das ihnen gegenüber jedem auswärtigen Konkurrenten den Vorrang einräumte[12]. Das Zugrecht erstreckte sich auch auf zahlreiche weitere Handelsgeschäfte, wie den Handel mit Butter, Käse und Zieger, die Verpachtung von Alpen und Weiden, Gärten und Häusern, die Kuhverstellungen, den Heu- und Streuehandel, usw.[13]. Etwas gemildert erscheinen die Regelungen gegenüber Obwaldnern; die Angehörigen sogenannter Alter Landleute-Geschlechter konnten sich sogar auf Freizügigkeit berufen, wobei jedoch das Stichjahr, bis zu welchem man das Landrecht erworben haben musste, um zu den «alten» gerechnet zu werden, auch im 18. Jahrhundert umstritten blieb[14].

Über den Stand und die Entwicklung der Einwohnerzahl Nidwaldens bestehen keine systematischen Statistiken weder aus der Zeit, noch sind sie bisher mit modernen Methoden zu rekonstruieren versucht worden[15]. Die Nennung Constantin Odermatts von 7813 Köpfen für das Jahr 1743[16] ist, obwohl ohne Quellenangabe, realistisch, da in begründbarem Masse geringer als spätere, gesicherte

[8] vgl. S. 150 f.
[9] vgl. S. 196
[10] vgl. S. 137 Fn. 228
[11] s. S. 153 f.
[12] Lb 1623/1731, S. 63; Lb 1690, fol. 44b f.; Lb 1782, IV. S. 21
[13] vgl. Lb 1623/1731, S. 23, S. 64, S. 94, S. 122 Lb 1690, fol. 22b, fol. 45b, fol. 46a, fol. 90a, fol. 90b.
[14] Nidwalden wollte das Stichjahr auf 1563 festlegen, Obwalden auf 1570. Die Absicht beider lag auf der Hand: Nidwalden beabsichtigte damit, der Obwaldner Magistratenfamilie Stockmann das gemeinsame Landrecht zu verweigern, das umgekehrt Obwalden dieser gerade zuerkennen wollte — die Stockmanns aber hatten das Landrecht Obwaldens erst 1568 erworben! S. Durrer, Einheit, S. 246 ff., und insbesondere S. 255 ff.
[15] Es fehlen bisher auch Untersuchungen über die Natalität und die Mortalität.
[16] Historische Notizen und Gedanken über die Nationalökonomie von Nidwalden, in: BGN Heft 5, Stans 1888, S. 7

Zählungen[17]. Beinahe die Hälfte davon waren Angehörige der Pfarrgemeinde Stans[18].

Allzu grossen Schwankungen unterlag die Bevölkerungszahl im 18. Jahrhundert nicht mehr. Die früher immer wieder wütenden Seuchen konnten vom Gebiete der Schweiz und somit auch von Nidwalden jetzt ferngehalten werden[19], Kriegszüge waren selten geworden: Immerhin rafften gelegentlich undeutbare Krankheiten Menschen in mehr als gewohnter Zahl hinweg[20], und die Kriege von 1712 und 1798 kosteten 79 bzw. 386 Menschen aus Nidwalden das Leben[21].

[17] Zur Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. Andrey Georges, Auf der Suche nach dem neuen Staat (1798—1848), in: Geschichte der Schweiz — und der Schweizer, Bd. II, Basel 1983, S. 186

[18] die allerdings noch eine grössere Ausdehnung als heute besass; vgl. S. 15

[19] de Capitani François, Beharren und Umsturz (1648—1815), in: Geschichte der Schweiz — und der Schweizer, Bd. II, S. 99

[20] Bünti, Chronik, S. 58, S. 71, S. 162, S. 284

[21] Odermatt Constantin, S. 7

2. Der Staat

2.1 Gliederung

Neben dem Gesamtverband wies Nidwalden im 18. Jahrhundert eine Reihe von lokal abgegrenzten Verwaltungseinheiten auf, die sich in ihrem Aufgabenkreis unterschieden, sich verschieden zusammensetzten und gegebenenfalls auch geografisch überlagerten[1].

Von nur mehr sekundärer Bedeutung im 18. Jahrhundert war die historische Dreiteilung des Landes in Stans, «Ennet dem Wasser» und «Ob der Mur». Zu Stans zählten nebst dem Dorf auch die Gebiete von Stansstad, Ennetmoos, Oberdorf und Hergiswil. Zu Ennet dem Wasser, in der Bezeichnung herrührend vom einstmals unkorrigierten Lauf der Engelbergeraa, gehörten Buochs, (Ennet-)Bürgen, Beckenried und Emmetten. Ob der Mur fand sich mit aller Wahrscheinlichkeit Büren, Dallenwil und Wolfenschiessen[2]. Die Gebiete bildeten jetzt noch das Rayon für militärische Übungen der Eingerotteten[3], und daneben hatte jeder Kreis Anspruch auf die Stellung eines Schlüsselherrn[4] und eines Rechnungsherrn[5]. Schliesslich lässt sich — wenigstens für die Zeit des Spätmittelalters — auch ein turnusgemässer Wechsel im Landammannamt unter Vertretern aus den drei Regionen feststellen[6], und noch im 18. Jahrhundert stammten die Landammänner mit einer einzigen Ausnahme aus den Kerndörfern Stans, Buochs und

[1] vgl. im einzelnen dazu Odermatt Leo, S. 78 ff. und die dort zit. Literatur

[2] Noch im 18. Jahrhundert muss sich unterhalb Dallenwils eine Mauer von nicht unbedeutender Stärke über den Talboden hingezogen haben, die bereits im 17. Jahrhundert als «alte Mauer» Erwähnung findet; von DeschwandenKarl, Das Bewaffnungssystem in Nidwalden bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts, in: Gfd. 16, Einsiedeln 1860 (zit. von Deschwanden, Bewaffnungssystem), S. 53, in Zitation eines Nachgemeinde-Beschlusses vom 1. 5. 1622. Nach der Unwetterkatastrophe im Juli 1762, bei welcher die Engelbergeraa über die Ufer trat, ordneten die Stanser Genossen die Wiederherstellung der teilweise lädierten «Oehrlein-Mauer» an; Protokoll der Genossen von Stans, Ober- und Niederdorf, Bd. K, Hs. im Genossenarchiv Stans, S. 321. S. a. Keel, Karte 3. Auf dem Übersichtsplan des Kantons Unterwalden, Blatt 4, Buochs, Massstab 1:10 000, nachgeführt bis 1957, der Eidg. Grundbuchvermessung ist noch eine rund 400 Meter lange, von südwest nach nordost über die sogenannte Ägertli-Allmend führende und teilweise baumbestandene Mauer eingezeichnet, die offensichtlich zur Ableitung der Engelbereraa diente. Die Mauer ist heute nicht mehr vorzufinden.

[3] allerdings erst wieder ab 1791; s. S. 132

[4] von insgesamt fünf; s. S. 170 und das Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert im Anhang

[5] von insgesamt drei; s. S. 168 ff. und das Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert im Anhang

[6] Odermatt Leo, S. 83

Wolfenschiessen[7]. Indes besassen Stans, Ennet dem Wasser und Ob der Mur als Regionalverbände keine Organisation; Wahlkörper für die ihnen zustehenden Ämter waren die Landsgemeinde und die Nachgemeinde[8].

Gewichtiger, da selbst als Wahl- und Verwaltungskörper fungierend, waren die Ürten bzw. die Verbände der Dorf- oder Bergleute[9], insgesamt zehn an der Zahl, nämlich die sechs «grossen»: Stans, Buochs, Wolfenschiessen, (Ennet-)Bürgen, Beckenried mit Emmetten, Ennetmoos und Hergiswil, und die vier «kleinen»: Oberdorf, Dallenwil, Büren und Stansstad[10]. Die Versammlung der Ürtner bzw. der Dorfleute wählte zur Hauptsache die Landräte und deren Suppleanten, und sie bestimmte somit den Richter im Elfergericht und einen Teil des Wochenrates[11]. Ferner bestimmte sie die Ürte-Repräsentanten und erliess dorfrechtliche Anordnungen. In bezug auf den Gesamtverband hatten die Ürten den Charakter föderativer Bestandteile. Ihre Eigenwirksamkeit war indes noch nicht sehr vielfältig und gegen Eingriffe durch die Landesobrigkeit keineswegs geschützt[12].

In ähnlicher Lage befanden sich die Gemeinschaften, welche sich um die kollektive Nutzung von Pflanzland, Weiden und Wäldern gebildet hatten. Die beiden ursprünglichen Grossmarken Stans und Buochs wurden im Verlaufe des 14.[13] bis 18. Jahrhunderts in insgesamt fünfzehn selbständige Ürten bzw. Genossamen aufgeteilt, und 1378 trat Hergiswil als 16. hinzu[14]. Gebietsmässig überlagerten die Nutzungsgenossenschaften teilweise die politischen Verwaltungseinheiten; so war insbesondere das Gemeinland im Gebiet Oberdorf den beiden Ürten Stans und Waltersberg zugeteilt, und der Wahlkreis Büren zerfiel in die Ürten «Büren nid dem Bach» und «Büren ob dem Bach». Endgültig in zwei voneinander unabhängige Ürten geteilt wurde Beckenried-Emmetten erst im Jahre 1732, nachdem beide Orte schon lange zuvor über Sondergut verfügt hatten[15]. Die Organisation

[7] Die Ausnahme bildete Johann Melchior Odermatt, Landammann 1713 und 1718, der in Dallenwil sesshaft war.

[8] s. S. 132 und S. 168 ff. Zweifelhaft erscheint hingegen, ob die Kreise auch die Gerichtsbezirke der Siebnergerichte ausgemacht haben, da Richter von Büren und Dallenwil im Siebnergericht zu Stans amtierten; vgl. die Liste der Mitglieder des Siebnergerichts zu Stans im Anhang

[9] Da sich die Körperschaften mit staatlichen Aufgaben nur teilweise mit jenen deckten, die zur Verwaltung des Gemeingutes eingerichtet waren, unterscheidet Odermatt Leo, S. 78 ff., «ökonomische» und «politische» Ürten. Die Begriffe sind nicht historisch, erleichtern aber die dringend gebotene Differenzierung.

[10] Heute ist Emmetten selbständige politische Gemeinde, während Büren und Oberdorf verbunden sind.

[11] s. S. 224, S. 229 f., S. 230 f. und S. 332 f.

[12] vgl. Odermatt Leo, S. 89. — Eine systematische Untersuchung über Organisation, Verfahren und Befugnisse der Ürten steht aus.

[13] eventuell auch früher, doch urkundliche Belege setzen erst jetzt ein: vgl. Odermatt, S. 86 ff.

[14] s. S. 9

[15] im einzelnen s. Odermatt Leo, S. 82 ff., und Achermann Josef, Die Korporationen von Nidwalden, Stans 1979

der Ürten war noch im 18. Jahrhundert denkbar einfach: Im Prinzip gingen die Entscheidungen von der Versammlung aller Ürtner aus, eine Repräsentation war noch nicht in selbständiger Funktion. Zwar wurde, in der Regel im Zweijahresrhythmus, ein Versammlungsleiter und Vollstrecker gefasster Beschlüsse, Ürtevogt, Genossenvogt oder Bergvogt genannt, gewählt und ihm ein Schreiber beigegeben[16], doch zu einer weiteren Ausschuss-Bildung kam es, mit Ausnahme in der Strafgerichtsbarkeit nach 1760[17], nicht. Die Geschäftsabwicklung der ordentlicherweise zweimal jährlich gehaltenen Versammlung erscheint routinehaft: Viehauf- und -abtrieb auf den Allmenden, Unterhalt von Waldungen und von Bächen, Aufnahmen ins Ürterecht, Almosenvergabungen, Ansetzen von Kreuzgängen und Bestrafungen, vor allem von Holzfrevlern[18]. Das Ürterecht im grundsätzlichen[19] wurde von den Landesbehörden festgelegt, und die Ürten treten nur als — wenn auch gelegentlich widerspenstige — Vollzieher auf[20].

Schliesslich gestaltete sich nochmals nach anderen Kriterien die kirchliche Gliederung des Landes: Vor dem 18. Jahrhundert lösten sich von der ursprünglichen Grosspfarrei Stans bereits Wolfenschiessen[21] und Hergiswil[22], wonach Stans noch Ennetmoos, Stansstad[23], Oberdorf[24] und Dallenwil[25] umfasste. Die Grosspfarrei Buochs erstreckte sich noch auf Ennetbürgen; Emmetten und Beckenried waren bereits abgekurt[26]. Die im Pfarreigebiet gelegenen Dörfer und Weiler besassen ihrerseits den Status von Filialen, die sich weitgehend selbst verwalteten. Die Versammlung der Kirch- und Kapellgenossen, präsidiert vom in der Regel auf zwei Jahre gewählten Kirchmeier bzw. Kapellvogt, tätigte als wichtigstes Ge-

[16] ein Verzeichnis der Genossenvögte von Stans von 1480 bis 1953 findet sich in Niederberger Ferdinand, Zum Korporationswesen in Nidwalden und Stans, Stans 1964, S. 12 ff.

[17] s. Fn. 20

[18] vgl. dazu bespielsweise Protokoll der Genossen von Stans, Ober- und Niederdorf, Bd. K

[19] z.B. in der — wichtigen — Frage, wer als Ürtner gilt und wer somit zum Bezug des Austeilgeldes, sog. «Ürtenutzen» oder «Genossame», berechtigt sei

[20] vgl. dazu beispielsweise die 1762 von der Landesobrigkeit von allen Ürten verlangte Bestellung von sog. «Strafherren»; nachdem einige Ürten die Strafgerichtsbarkeit über Wald- und Wildfreveleien zuvor von der Versammlung aller Ürtner weg auf das spezielle Organ der Strafherren verlegt hatten, stellte sich ein Rückgang der Freveleien ein, da in der Verfolgung der persönliche Einfluss von Verwandten und Freunden abgeschwächt wurde. Während Jahren gaben die Genossen von Stans dem obrigkeitlichen Begehren nicht nach, was den Landrat zu Sanktionen wie das Sperren des Rathauses für die Genossenversammlungen veranlasste. Schliesslich stellte die Nachgemeinde 1769 die Freiwilligkeit des Organs wieder her; LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b; LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol. 149b; LR 17. 10. 1768, LRP 9 fol. 153a; LR 21. 5. 1769, LGP A fol. 309b; s. dazu S. 332 und S. 338.

[21] 1465

[22] 1621

[23] inklusive Obbürgen und Kehrsiten

[24] inklusive Büren nid dem Bach und Niederrickenbach

[25] inklusive Wiesenberg

[26] 1454 bzw. 1631; dazu Odermatt Leo, S. 79 ff.

schäft die Wahl des Pfarrers oder des Kaplans[27]. Im übrigen beschäftigte sie sich zur Hauptsache mit der Verwaltung der Kirchengüter, insbesondere dem Unterhalt von Gotteshäusern, und einer in den Anfängen steckenden Bildung der Jugend[28].

2.2 Funktion

2.2.1 FRIEDENSWAHRUNG

2.2.1.1 Im Innern

Das vordringliche Anliegen der Talschaft Nidwalden im 18. Jahrhundert war, wie zu Zeiten der Gründung der Eidgenossenschaft[1], die Sicherung des Friedens im eigenen Land. Wie im ersten Landrecht von 1456[2] nahmen die Strafbestimmungen gegen Frevel und Friedbrüche sowie die Anordnungen zu ihrer Verhinderung auch in den im 18. Jahrhundert geltenden Landbüchern weiten Raum ein. Zunächst war innerhalb der Landmark das Tragen von Waffen weitgehend eingeschränkt. Die «Vier Geschworenen», die Beamten und Räte waren eidlich verpflichtet, jeden sich anbahnenden Streit nach Möglichkeit zu schlichten[5], und auch jeder Landmann, ja sogar die Frauen konnten Streitende mit der Mahnung «Gebendt Frid» zum Einstellen ihrer Auseinandersetzung zwingen[6]. Wer nach dem Zuruf nicht zur Ruhe kam, galt als friedbrüchig und unterstand einer besonders strengen Strafe, eingeschlossen die Erklärung der Ehr- und Wehrlosigkeit[7]. Strengere Ruhevorschriften galten an einer Reihe von Tagen, an welchen erfahrungsgemäss Schlägereien leichter vom Zaune gerissen wurden als an gewöhnli-

[27] über das «Ius patronatus» beispielsweise in der Kaplanei Dallenwil vgl. Steiner Peter, Die Fundation der Pfründe von Dallenwil, in: BGN Heft 39, Stans 1980, S. 96 ff., insb. S. 101 f.

[28] s. S. 41

[1] vgl. Peyer Hans Conrad, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, Zürich 1972, S. 179 ff. (zit. Peyer, Entstehung)

[2] vgl. von Deschwanden Karl, Die Überreste des Fehderechts in den Rechtsquellen des Nidwaldner Partikularrechts, in: Gfd. 9, Einsiedeln 1853, S. 75 ff. (zit. von Deschwanden, Fehderecht); ders., Rechtsquellen, S. 80

[3] Lb 1623/1731, S. 18 f.; Lb 1782, IV. S. 25; von Deschwanden, Fehderecht, S. 82 ff.

[4] Das sind: der Landammann, der Statthalter, der Säckelmeister und der ältere der beiden Landschreiber

[5] s. S. 119, 121, 122 und 138

[6] Lb 1623/1731, S. 68 N.; Lb um 1690, fol. 49b f.; von Deschwanden, Fehderecht, S. 84 ff.

[7] Lb 1623/1731, s. S. 72 N.; Lb um 1690, fol. 8a; von Deschwanden, Fehderecht, s. S. 87 ff.

chen[8], so an Auffahrt, Kirchweihtagen, Schützenfesten, am Landsgemeindesonntag, an Markttagen, am Schmutzigen Donnerstag und am Neujahrstag[9]. Um den Willen der Obrigkeit auch durchzusetzen, genossen Vorgesetzte und Beamte besonderen Schutz, indem tätlicher Widerstand gegen ihre Befehle als Friedbruch gewertet wurde[10]. Ein augedehnter Katalog von eigentlichen Friedens-[11] und weiteren Ordnungsvorschriften sorgte, verbunden mit einer Anzeigepflicht der Beamten und Räte sowie häufig mit einer Belohnung für private Denunziation, dafür, dass sich die gute Ordnung aufrecht erhielt[12] und sich Fehden[13] nicht mehr entwickeln konnten[14].

2.2.1.2 Nach aussen

Auch im Interesse der Friedenswahrung stand das Bestreben des Landes, allein zuständig die kollektive Gewaltanwendung zu organisieren. Spontane Beutezüge in die Nachbarschaft, wie sie im Mittelalter immer wieder unternommen wurden[15], waren seit dem 14./15. Jahrhundert gemeineidgenössisch verpönt[16]. Der konsolidierte Staat des 18. Jahrhunderts beanspruchte für sich zu entscheiden, gegen wen Krieg geführt und mit wem Frieden geschlossen wurde; in Nidwalden kam die entsprechende Kompetenz der Landsgemeinde zu[17]. Der Auszug inoffizieller Truppen, wenn auch mit obrigkeitlichem Segen, blieb im 18. Jahrhundert dennoch nicht ausgeschlossen; so setzte sich das Heer des Landeshauptmanns Ritter Johann Jakob Achermann bei dessen zweiten Auszug während des Zweiten Villmergerkrieges 1712 aus 300 Freiwilligen zusammen[18].

[8] s. dazu auch: Schaufelberger Walter, Krieg und Kriegertum im eidgenössischen Spätmittelalter, in: 500 Jahre Stanser Verkommnis, Beiträge zu einem Zeitbild, Stans 1981, S. 42 (zit. Schaufelberger, Krieg)

[9] Lb 1623/1731, S. 8 f.; Lb um 1690, fol. 7b

[10] Lb 1623/1731, S. 71 N., S. 127

[11] von Deschwanden unterscheidet fünf Kategorien: Angriffe durch Injurien; II. Warten über Frieden; III. Kriegsanfang mit Werken; IV. Die Heimsuche; V. Handlungen, die auch ausser dem Frieden begangen, höher als der Friedbruch gebüsst werden; Fehderecht, S. 90 ff.

[12] zum Recht als «Friedensgarant» s. allgemein Carlen Louis, Rechtsgeschichte der Schweiz, Monographie zur Schweizer Geschichte, Bd. 4, Bern 1968, S. 39 (zit. Carlen, Rechtsgeschichte)

[13] zur Fehde: Schaufelberger, Krieg, S. 40 ff.

[14] Untersagt war auch das Duell. 1762/63 gerieten indes die beiden Vorgesetzten Herren Landammann Franz Alois Achermann und Zeugherr Joseph Maurus Lussy so heftig hintereinander, dass Lussy Achermann zum Zweikampf auf Leben und Tod herausforderte. Achermann machte die Absicht Lussys der restlichen Obrigkeit bekannt und mied den vorgeschlagenen, ausserhalb des Landes liegenden Ort des Duells, während sich Achermanns Sohn, Landesfähndrich Melchior Fidel, anstelle seines Vaters auf den Kampf einlassen wollte. Nur dank der Intervention Obwaldens, dessen Gebiet für den Stellvertreterkampf benutzt werden wollte, konnte das Drama verhindert werden. Nach Nidwalden zurückgekehrt, wurden die beiden schwer gebüsst und befristet aus dem Rat ausgeschlossen; WR 3. 1. 1763, WRP 31 fol. 106b ff.; LR 22. 1. 1763, LRP 8 fol. 346b ff.

[15] vgl. einige Beispiele bei Schaufelberger, Krieg, S. 42 ff.

[16] so insbesondere seit dem Stanser Verkommnis 1481; vgl. Elsener Ferdinand, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Stanser Verkommnis von 1481, in: 500 Jahre Stanser Verkommnis, S. 152 ff.

[17] s. S. 158 f.

[18] ao. LG 11. 7. 1712, LRP 5 fol. 290b

Folgerichtig setzte sich das Gemeinwesen in die Lage, sein Stammgebiet und seine Interessen in entfernteren Gegenden zu verteidigen. Seine männlichen Einwohner unterwarf es der Pflicht, sich auf eigene Kosten zu bewaffnen[19], und es selbst sorgte für eine Militärorganisation und -infrastruktur: Die inklusiv der Offiziere insgesamt 1035 Mann waren in zehn Rotten zu je 100 Wehrpflichtigen unterteilt und in drei Auszügen zusammengefasst, nämlich dem «Ersten Fähnchen» mit 300, dem «Panner» mit 400 und dem «Letzten Fähnchen» mit wieder 300 Mann[20]. Die Mannschafts- und die Waffenkontrolle oblag den einzelnen Elfern in den Ürten, und in regelmässigen Abständen wurden allgemeine Landesmusterungen unter Aufsicht der Offiziere durchgeführt[21]. Alljährlich motivierte die Landesobrigkeit mit dem Aussetzen von Natural- und später Bargaben die Eingerotteten zum gezielten Training[22]. Das übrige feldmässige Exerzieren blieb lange unbeliebt[23], und es bedurfte mehrerer Anläufe der Obrigkeit, bis die Landsgemeinde 1791 die seit ausgangs des 17. Jahrhunderts nicht mehr erfolgte Bestellung von Landmajoren wieder bewilligte[24]. Die Reform, für welche Vorschläge bereits seit 1772 gedruckt vorlagen, war indirekt möglicherweise von der Helvetisch-Militärischen Gesellschaft[25] und den Umsturzwirren in Frankreich mitbeeinflusst. Das traditionelle Offizierswahlrecht der Mannschaft bzw. der Landsgemeinde[26] blieb bestehen[27]. 1794 kam auf Antrag dreier Rotten eine Pikett- und Auszugsordnung hinzu, welche die Reihenfolge des Abmarsches dem Los zu bestimmen überliess und die Pikettzeit auf ein Jahr, die feldmässige Pikettzeit aber auf ein halbes Jahr limitierte[28].

[19] im 18. Jahrhundert setzten sich die bereits im 17. Jahrhundert festzustellenden Bestrebungen fort, die auf einen Ersatz der mittelalterlichen Hieb- und Stichwaffen mit zeitgemässen Feuerwaffen zielten. Bei seiner Heirat bzw. beim Antritt des Ürtenutzens hatte sich der wehrfähige Mann über den entsprechenden Besitz auszuweisen; s. von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 48 ff.

[20] von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 50

[21] von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 51 ff.

[22] Die Spenden — Hosen, der Stoff dazu oder das Geld — wurden von der Nachgemeinde jährlich gesprochen; s. S. 199; von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 56 ff.

[23] Möglicherweise stemmten sich etwelche Rottenangehörige dagegen, die körperlich die Übungen kaum bestanden, folglich den Rottenplatz und damit auch ihre Berechtigung an einem Anteil an der Französischen Pension verloren hätten. Über die Problematik dieser Untauglichen vgl. LR 1. 7. 1782, LRP 10 fol. 208a.

[24] s. S. 132

[25] Die Nidwaldner Obrigkeit stand der Gesellschaft und ihren Anliegen positiv gegenüber, und Landammann Jost Remigi Trachsler gehörte ihr seit 1788 als Komiteemitglied und 1792 gar in der Funktion des Präsidenten an; vgl. R&L [?] 1790, LGP B fol. 219a; R&L 27. 6. 1791, LGP B fol. 226a; R&L 18. 6. 1794, LGP B fol. 244a; R&L 26. 6. 1795, LGP B fol. 255b; Kälin Paul, Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert, Diss., Schwyz 1945, S. 55 f.

[26] für den Pannerherrn, den Landeshauptmann bzw. die -hauptleute, die Landesfähnriche und den Zeugherrn, s. S. 124

[27] NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b; 3-LR&L 18. 7. 1791, LGP B fol. 225a f.; LR 1. 8. 1791, LRP 10 fol. 390b

[28] NG 11. 5. 1794, LGP B fol. 242a; 3-LR 21. 5. 1794, LGP B fol. 242b f.

Die infrastrukturelle Seite umfasste die Obsorge für die seit dem Mittelalter benutzten Beobachtungsposten auf dem Rotzberg[29] und in Stansstad[30]; mit der Vollendung eines Zeughauses im Jahre 1667 sowie eines Pulverturms 1670 wurde sie zudem bedeutend verbessert[31]. Im Zeughaus wurden die Artilleriewaffen untergebracht und die — allerdings bald wenig nützlichen — Harnische gelagert[32]. Zukäufe oder Schenkungen leichter Feuerwaffen zugunsten des Zeughauses[33] dienten anfänglich als Vorrat für Wiederverkäufe an Rottenangehörige, später — so besonders nach 1760 — zum systematischen Aufbau eines Arsenals für die ganze Landsmiliz[34]. Zur Finanzierung von Mobilisationen wurde aus Ämterauflagen[35] ein Kriegschatz geäufnet, der unter der Verfügungsgewalt der Landsgemeinde stand und der seines Zweckes auf keinen Fall entfremdet werden durfte[36].

Bedauerlicherweise blieb die Miliz von Ernsteinsätzen im 18. Jahrhundert nicht verschont. Zweimal wurde sie im Zusammenhang mit dem Machtkampf zwischen evangelisch-reformierten und katholischen Eidgenossen um das Toggenburg in Bereitschaft gestellt: 1708, als in Schwyz der Förderer toggenburgischer Emanzipationsbestrebungen, Landvogt Joseph Anton Stadler, von der Macht verdrängt, verurteilt und hingerichtet wurde und die Innern Orte eine militärische Reaktion Zürichs und Berns erwarteten[37], und 1712, als es zur bewaffneten Auseinandersetzung bei Bremgarten und Villmergen kam[37], an welcher sich Nidwalden zuerst mit 400 Mann[39] und bei einem zweiten Auszug mit 300 Freiwilligen beteiligte[40]. Nach einem anfänglichen Erfolg über einen bernischen Vorposten bei Sins gestaltete sich das Haupttreffen bei Villmergen für die katholischen Orte zu einer verlustreichen Niederlage; allein Nidwalden hatte den Tod von über 70 Mann zu beklagen[41]. 1755 eilten 400 Mann der Nidwaldner Miliz über den Gotthard, um den Urnern bei der Unterwerfung der aufmüpfigen Le-

[29] s. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 454; Bünti, Chronik, S. 178

[30] auf dem «Schnitzturm». Der Unterhalt erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Miteigentümer Obwalden; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 986 ff.

[31] zum Bau: Durrer, Kunstdenkmäler, S. 892 ff.; von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 67 f.

[32] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 893; von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 68 ff.; Bünti, Chronik, S. 10 f.

[33] Jeder neugewählte Ratsherr war zur Vergabung eines «Rohrs» bzw. später des Betrages von 4½ Gulden verpflichtet; s. S. 236

[34] Trotz dauernder Kontrollen und Mahnungen blieb die persönliche Bewaffnung stets lückenhaft, oder befriedigten die vorgezeigten Waffen nicht. Das mag die Obrigkeit zum sukzessiven Wechsel von der Selbstbewaffnung zum Magaziniersystem veranlasst haben, das nach 1798 gänzlich eingeführt wurde; von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 70 ff.

[35] s. S. 148 f.

[36] s. S. 157

[37] LR 17. 9. 1708, LRP 5 fol. 172a; Bünti, Chronik, S. 176 ff. Näheres über den Konflikt S. 28 f.

[38] Im Hof Ulrich, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. II, Zürich 1977, S. 697 f.

[39] ao. LG 19. 4. 1712, LRP 5 fol. 280 a; ao. LG 26. 4. 1712, LRP 5 fol. 280b

[40] s. S. 17

[41] s. das Verzeichnis der Namen bei Bünti, Chronik, S. 220 ff.

ventiner beizustehen[42], und schliesslich zogen 134 Nidwaldner im Frühjahr 1798 aus, um einem Hilfsbegehren der von französichen Invasionstruppen bedrängten Berner Genüge zu leisten[43], bevor es sich zur Sicherung seiner eigenen Grenzen rüsten musste[44]. Der eigentliche, ausserordentlich verlustreiche Kampf gegen die «Franzosen» entbrannte erst im September 1798, nachdem der von Frankreich aufgezwungenen Neuordnung der staatlichen Verhältnisse staatsrechtlich formell längst zugestimmt worden war[45].

2.2.2 ORGANISATOR UND DOMINATOR DER GESELLSCHAFT

Die Aufgabe, welche sich der barocke Staat stellte, reichte über die Friedenswahrung weit hinaus, und er wurde zum umfassenden Organisator der Gesellschaft[46]. Die Frage stellt sich, wie der Staat seine Allmacht legitimierte und welche Formen die Machtverwaltung tatsächlich annahm.

Seit dem Mittelalter orientierten sich die Urschweizer Stände an der Herrschaftsform der «Demokratie»[47]. Auch im 18. Jahrhundert waren sich die Zeitgenossen über den grundsätzlichen Inhalt dieser und des Unterschieds zu anderen Regimentsformen einigermassen bewusst. 1764 beispielsweise bezeichnete sich die Landsgemeindekantone als «Popularstände»[48], und als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die französische Monarchie in der Agonie lag, konnte sich der Nidwaldner Landammannssohn Ludwig Maria Keyser explizit daran freuen, «dass wir schon seit Jahrhunderten das sind, wonach mit Gut und Blut itzt Nationen

[42] LG 4. 5. 1755, LGP A fol. 169a; R&L/3-LR 7. 5. 1755, LGP A fol. 170a ff.; Im Hof, S. 714

[43] Eine Teilnahme am Kampf wurde nicht gesucht. — Durrer Robert, Die Bundeshilfe Luzerns und Unterwaldens für Bern und Solothurn im Frühjahr 1798, Separatdruck aus der Festschrift für Bundesarchivar Heinrich Türler, Bern 1931, S. 167 ff.; Beck Peter, Franz Niklaus Zelger, Sein Aufstieg zum Landammannamt, BGN Heft 21/22, Stans 1951, S. 87 ff.

[44] Beschluss: ao. LG 13. 4. 1798, LGP B fol. 297a ff., abgedruckt bei Niederberger Ferdinand, Die französische Invasion in Unterwalden nid dem Wald, BGN Heft 14/15/16, Stans 1942, S. 91 f. (zit. Niederberger, Invasion)

[45] an der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 13. 5. 1798, LGP B fol. 298a f.; s. zum «Freiheitskampf» u.a. Niederberger, Invasion, S. 5 ff.; Gut Franz, Der Überfall von Nidwalden im Jahre 1798, Stans 1862; Stähelin Andreas, Helvetik, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. II, S. 804; [Steiner Peter], 1798 — ein Überfall? Die historischen Zusammenhänge zum Stück «Dr Uberfall» im Chäslager Stans, in: Bockshorn, Das Nidwaldner Magazin, Nr. 52, April/Mai 1983, S. 5 ff.

[46] s. dazu im einzelnen S. 112 ff. und 255 ff.

[47] allerdings dürfen heutige Vorstellungen von Demokratie nicht talis qualis auf die Verhältnisse in der Urschweiz vor 1800 übertragen werden. «Da der Begriff Demokratie einen ganz bestimmten Staatstypus — seit der amerikanischen Unabhängigkeit — bezeichnet, sollten wir ihn bei den Ländern der Alten Eidgenossenschaft höchstens mit grosser Zurückhaltung gebrauchen.» Von Muralt Leonhard, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, S. 403

[48] s. Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, hg. auf Anordnung der Bundesbehörden, Bände 1—8, Luzern, Basel, Bern 1858 ff. (zit. EA), VII, Bd. 2, S. 255 ff.

streben»[49]. Und als der eben noch aus der Ferne beklatschte Wandel in Frankreich von starken Armeen an die eigenen Grenzen herangetragen wurde, warf die Nidwaldner Landsgemeinde den fremden Generälen entgegen, in der Urschweiz hätte «die erste Freyheit ihren Ursprung genommen» und hier würden «nach denen wahren Grundsätzen einer vollkommenen Democratie und Gleichheit die edle Früchten der Freyheit in bester Ruh genossen»[50].

Formell betrachtet, erscheint die Einschätzung als «vollkommene Democratie» nicht als gänzlich verfehlt: Die oberste Entscheidungsgewalt lag bei der Landsgemeinde, an welcher jeder Landmann ab dem 14. Altersjahr[51] stimmberechtigt und aktiv wie passiv wahlberechtigt war. Einschränkungen ergaben sich aber gleichfalls auf der formellen wie auch insbesondere der faktischen Ebene der «Demokratie» und der «Freiheit».

Zunächst schloss sich Nidwalden der Tendenz, die Niederlassung Landesfremder und deren Einbürgerung zu unterbinden[52], gegen Ende des 17. Jahrhunderts, wenn auch nur befristet, an[53]. Nach Ablauf der mehrfach verlängerten Aufnahmesperre erzeigte sich die Landsgemeinde gegenüber Zuzügern nicht mehr völlig abweisend, verweigerte ihnen aber den Zugang zum Rat und allen Landesehrenämtern[54]. Der durch die Ausschlussmassnahmen übersichtlich und klein gehaltene Kreis bewahrte sich in mancher Hinsicht familiären Charakter: Nicht der einzelne mit seinen individuellen Absichten und Wünschen stand im Zentrum, sondern das Gemeinwohl des ganzen Verbandes, dem der Landammann als autoritätsbeladener «Landesvater» vorsass[55]. Im Unterschied zu der von der Französischen Revolution propagierten persönlichen Freiheit[56] und der daraus gefolgerten Grundrechte[57] ist das Freiheitsverständnis des 18. Jahrhunderts ein kollektives und bezieht sich auf die Autonomie des Gemeinwesens[58]. Diese inhaltliche Differenz hingegen blieb selbst den hiesigen Intellektuellen weitgehend verbor-

[49] Der Satz steht in der Einleitung von Keysers Theaterstück «Arnold von Winkelried oder die Schlacht bei Sempach», zit. bei Durrer Robert, Distriktstatthalter Ludwig Kayser, in: Nidwalden vor hundert Jahren, Eine Erinnerungsschrift an den 9. September 1798, Stans 1898, S. 70 (zit. Durrer, Kayser)

[50] Urkunde abgedruckt bei Niederberger, Invasion, S. 76 ff.

[51] s. S. 77

[52] s. Im Hof, S. 687 f.

[53] s. S. 10 f. und 150 f.

[54] 1782 wurde das Amtsverbot auf vier Generationen beschränkt; s. S. 153

[55] s. S. 118 ff.

[56] Zur Idee und Entwicklung der modernen Freiheitsrechte s. Fleiner/Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, S. 240 ff.; Fleiner Fritz, Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz, Zürich 1916, S. 18 ff.

[57] Über die Bedeutung und Wirkung der Erklärung der Menschenrechte in der revolutionären französischen Verfassung von 1789 s. Jellinek Georg, der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, München und Leipzig, [4]1927, S. 2; im Anschluss an Jellinek auch Spahn Carl Alfred, Staatsmacht und Individualsphäre, Zürich 1944, S. 103 f.

[58] De Capitani, S. 132; Zaccaria Giacometti spricht daher von «genossenschaftlicher Demokratie»; Das Staatsrecht der Schweizerischen Kantone, Zürich 1941, S. 547 f.

gen[59], im politischen wie gesellschaftlichen Alltag muss sie sich aber als nicht unwesentlich erwiesen haben: Politische Vorstösse an der Landsgemeinde bzw. Nachgemeinde hatten sich[60] an der «Glori Gottes undt dess Vatterlandtss Nutzen, Lob und Ehr» zu orientieren[61], welche Kriterien zu interpretieren allein der Obrigkeit zustand. Schon geringere Abweichungen als solche von diesen hohen Idealen genügten oft, einem Redner die nachträgliche Schelte der Obrigkeit einzutragen. Auch im gesellschaftlichen Gebaren wurde ein Wohlverhalten recht strikte erwartet; wer «unruhig» wurde, war sich des «korrigierenden Zuspruchs» durch den Landesvater so gut wie sicher[62].

Die formelle Freiheit im Unterbreiten von Wahlvorschlägen für die Spitzenämter konnte nicht verhindern, dass sich eigentliche Landammannsdynastien bildeten. So dominierten im 18. Jahrhundert die Familien der Keyser, der Leuw/Achermann/Wyrsch und der Lussy/Trachsler mit insgesamt 65 Landammannsjahren. In reduziertem Masse vermochten auch die früheren Potentatenfamilien Zelger und Stulz ihre einflussreiche Rolle weiterzuspielen[63]. Die Familien Keyser, Achermann, Lussy/Trachsler und Zelger versahen ohne Unterbruch auch die höchsten militärischen Ämter[64]. Die Machtgruppe setzte alles daran, sich ihre Dominanz zu wahren oder nach Möglichkeit gar auszubauen. Ihrem Bestreben kam entgegen, dass die passive Wahlbeschränkung für Verwandte nur galt, wenn der Ratsplatz über die Wahl in der Ürtenversammlung erworben werden wollte, jedoch nicht, wenn der Einzug in den Landrat Folge des Aufstiegs zum Vorgesetzten Herrn war — letzteres war der übliche Weg für Angehörige der herrschenden Familien[65]. Nach der schmerzlichen Niederlage im Villmerger Krieg 1712[66] und der verheerenden Brandkatastrophe im Hauptflecken Stans 1713[67] schien der herrschenden Schicht das Volk soweit gebeutelt, dass es auch zu einem drastischen Verzicht auf angestammte Mitwirkungsrechte, insbesondere in der Aussenpolitik, gebracht werden konnte[68]. Die nur unter Anwendung von Druckmitteln und gegen lautstarken Widerspruch der Landleute zustandegekommenen Verfassungsänderungen hielten sich bloss ein Jahr in Kraft, wonach sie

[59] Kälin, S. 158 ff.

[60] sofern sie nicht überhaupt unzulässig waren; zu den sog. «Verbindlichen Artikeln» s. S. 188

[61] NG 9. 5. 1700, LRP 4 fol. 305b f.; zur langen Auseinandersetzung über das Antragsrecht s. S. 175 ff.

[62] Beispiele s. S. 284, Fn. 303 und Fn. 304, und S. 319, Fn. 630 bis 633. — Das «christliche Autoritätsprinzip» hielt sich gerade in der katholisch verbliebenen Schweiz als Element zur Stärkung obrigkeitlicher Gewalt ausgeprägt; Dommann Hans, Der barocke Staat in der Schweiz, in: Barock in der Schweiz, hg. von Eberle Oskar, Einsiedeln 1930, S. 52

[63] neun bzw. acht Landammannjahre

[64] s. das Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert und die Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister im 18. Jahrhundert im Anhang.

[65] s. S. 146 ff. und die Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister im 18. Jahrhundert im Anhang.

[66] s. S. 19

[67] Steiner-Barmettler Liselotte, Der Dorfbrand von Stans 1713, in: BGN Heft 39, Stans 1980, S. 9 ff.

[68] s. insb. S. 182 ff.; Steiner-Barmettler, S. 36 ff.



1 Traditionsgemäss versammelt sich die Landsgemeinde bis heute im Ring zu Wil an der Aa.

samt und sonders wieder annulliert wurden[69]. Die Mächtigen kamen auch nicht dadurch ans Ziel, dass sie nach den tumultuarischen Landsgemeinden von 1713 eine lange Reihe von Widerspenstigen bestraften[70]. Dagegen wurde den Landleuten damit klar, dass sie sich ein grösseres Mass an Rede- und Handlungsfreiheit an der Landsgemeinde nur erringen konnten, wenn auch die Strafkompetenz über allfällige Verfehlungen vor versammeltem Volk an sie überging, was sie nach langem Kampf erreichten[71].

[69] LG 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a; s. S. 187 f.
[70] s. S. 187
[71] s. S. 102 ff.

Wenig mehr mit dem Prinzip der Volksherrschaft gemein haben schliesslich die Vorstellungen der «Gnädigen Herren und Obern» über ihre eigene Verantwortlichkeit: Über die Amtstätigkeit war nicht dem Volk, sondern Gott allein Rechenschaft abzulegen[72]. Die Distanzierung vom Volk trieb sich soweit, dass die Ratsangehörigen und die Landleute wie zwei Parteien erschienen. Dieser Dualismus in Ansätzen, der in seiner Grundlegung möglicherweise auf frühe, dank demokratischer Korrekturen nicht weiter entwickelte Ansätze einer ständestaatlichen Ordnung[73] zurückgeht[74] und der im Zuge absolutistischer Tendenzen im 17. und 18. Jahrhundert wiederum pointiertere Betonung fand, zeigt sich einerseits in der Doppelbesetzung von einigen Ämtern mit Vertretern der Obrigkeit und Vertretern der Landleute und anderseits in der obrigkeitlichen Betrachtungsweise der Voraussetzungen für die staatliche Willensbildung. So wurde jeweils ein «Erster Landesfähnrich» mit Ratsrang und ein «Landesfähnrich ausserhalb des Rates» gewählt[75], Schlüsselherren der Obrigkeit und Schlüsselherren der Landleute bestimmt und auch Rechnungsherren aus beiden Teilen erkoren[76]. Zeichnete sich vor oder nach der Landsgemeinde bzw. Nachgemeinde ab, dass Anträge gestellt werden wollten, die der Obrigkeit nicht genehm waren, oder wollte sie selbst einen eigenen Antrag unbedingt durchgesetzt wissen, fasste sie immer wieder den Beschluss, notfalls die Gemeinde zu verlassen, um sie derart an weiteren Entscheidungen zu hindern[77]. Faktisch war damit die Souveränität des Volkes in Zweifel gezogen bzw. offen verneint, und es erscheint bloss noch als Partner einer Art Vertragsverhandlung[78]. Diese «kooperative» Form von Demokratie war in der Zeit selbst nicht unbestritten, wurde im Fall einer «Sonderung» doch auch die Entlassung der Obrigkeit in Erwägung gezogen[79], aber nicht in die Tat umgesetzt — zu mächtig und zu einflussreich waren die Gnädigen Herren offensichtlich im gesamten gesellschaftlichen Leben.

Zusammengefasst ergibt sich, dass im Nidwalden des 18. Jahrhunderts der einzelne Landmann zwar ein formell weittragendes politisches Mitgestaltungsrecht besass, doch war dieses von den herrschenden Familien in seiner Griffigkeit massiv eingeschränkt. Die zeitgenössischen Tendenzen hin zur absolutistischen, patrizischen Regierungs- und Verwaltungsform werden auch in der Nidwaldner «Landsgemeinde-Demokratie» sichtbar. Von Muralt nennt die Landammänner

[72] Kälin, S. 169

[73] vgl. dazu, aber ohne Bezug auf die «alten Landsgemeindedemokratien»: Gasser Adolf, Landständische Verfassungen in der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte (ZSG), 17. Jg., Heft 1, Zürich 1937, S. 96 ff. (zit. Gasser, Landständische Verfassungen)

[74] vgl. zur frühen Rolle des Landammanns: Benz A. Rosa, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien, Zürich 1918

[75] s. S. 126 ff.

[76] s. S. 168 ff., S. 170

[77] Beispiele s. S. 188, insbesondere Fn. 593

[78] vgl. zu dieser im Mittelalter fussenden Rechtsauffassung: Gasser, Landständische Verfassungen, S. 99 f.

[79] Beispiel s. S. 185; vgl. Bünti, Chronik, S. 248

der Bergkantone «wahrhaftig den Königen der Grossmächte gleich»[80], Elsener hält die Herrschaftsform für «eine eng umgrenzte Oligarchie»[81], und Peyer hat jüngst den Begriff der «Aristodemokratie» eingeführt[82]. Allen dreien kann aufgrund der Überprüfung der Verhältnisse in Nidwalden zugestimmt werden.

2.2.3 AUSSENBEZIEHUNGEN

Seit den ersten Zusammenschlüssen im 13. Jahrhundert ist Nidwalden Glied der Eidgenossenschaft. Seine abgeschlossene Randlage, seine Kleinheit in bezug auf Fläche und Bevölkerung und seine geringe Bedeutung als Wirtschaftsraum liessen ihm aber eine führende Rolle auf die Dauer nicht zukommen. Einzig Ritter Melchior Lussy gelang es zur Zeit und auf der Seite der Gegenreformation Einfluss in der Eidgenossenschaft und darüberhinaus zu erlangen[83]. Als altgläubig verbliebener Stand zählte Nidwalden seither verlässlich zum Machtblock der fünf alten[84] bzw. der sieben[85] katholischen Orte, sich in seiner eidgenössischen Politik vorwiegend an Luzern orientierend[86], später aber — als dieses immer häufiger die Interessen Zürichs und Berns teilte[87] — besonders an Schwyz. Die Teilnahme an den Tagsatzungen und an den Konferenzen mit europäischen Fürstenhöfen war gewohnheitsrechtliche Aufgabe des regierenden Landammanns, die ihm aber dennoch bei jeder Einladung von der Landsgemeinde oder von Rät' und Landleuten übertragen wurde. Letztere Versammlung instruierte ihn auch über das von ihm erwartete Verhalten[88] und nahm ihm seine Berichte ab[89] — sofern Nidwalden überhaupt an der Reihe war, «Unterwalden» zu vertreten. Denn leidigerweise war es unmittelbar nach der Bundesgründung mit Obwalden zu einem Halbbruder gekommen, den es trotz später fehlenden Verbindungen im eidgenössischen Verkehr nicht mehr los wurde[90]. Wie die Vertretung zu geschehen

[80] Von Muralt, S. 404

[81] Elsener Ferdinand, Zur Geschichte der schweizerischen Landsgemeinde, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, hg. von Gerd Kleinheyer und Paul Mikat, Paderborn, München, Wien, Zürich 1979, (zit. Elsener, Landsgemeinde) S. 144 f.

[82] Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 55

[83] s. Stadler Peter, Das Zeitalter der Gegenreformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, S. 581 und dort zitierte Literatur

[84] Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Luzern, Zug

[85] zusätzlich Freiburg und Solothurn

[86] Durrer, Einheit, S. 169

[87] vgl. Im Hof, S. 701

[88] Ein Mandat war aber nicht in allen Fällen gebunden; oft begnügte sich die instruierende Behörde mit der «Clausula generalis», was besagte, «alles, was zu grösserer Ehr Gottes undt dem gemeinen Wässen gedeylich seyn wird, zu verhandlen undt abzuofassen»; s. S. 290

[89] s. S. 289 f.

[90] s. S. 54 f.

hätte und wie sich die im eidgenössischen Verband zur Einheit gezwungenen Länder intern in Leistung und Nutzen teilten, blieb ihnen zu regeln überlassen. Immer wieder wurden vertragliche Abmachungen angestrebt, endgültig vereinbaren konnten sich die beiden nie. Gewohnheitsrechtlich ergab sich schliesslich, dass Obwalden zu zwei Dritteln, Nidwalden zu einem Drittel gewertet wurde[91]. In der Vertretung an Tagsatzungen aber setzte Nidwalden 1589/1593 durch, dass es sich — mit Ausnahme an den Jahrrechnungsablagen — stets auch repräsentieren konnte. Da der Vertrag weniger ein Ergebnis logischer Argumentation, denn ein diplomatisches Kunstwerk von Melchior Lussy war, blieb er bis ans Ende des 18. Jahrhunderts heftig umstritten, wenn auch gültig[92]. Ebenso, wie Nidwalden bestrebt war, im Verkehr mit Fürsten und Herren und in eidgenössischen Sachen seine Wertung als halben Teil zu vertreten, pochte Obwalden auf das Verhältnis zwei zu eins[93]. Zu peinlich-ernsthaften Debatten darüber kam es mit schöner Regelmässigkeit bei der Vereidigung des gemeinsamen , von Obwalden gestellten Pannerherrn, da der Nachbar in der Eidesformel jeweils seinen Vorrang stipulierte[94], bis endlich Nidwalden 1754 an den Feierlichkeiten gar nicht mehr teilnahm[95] und schliesslich 1768 auch das von ihm besetzte Amt eines Landeshauptmanns in Unterwalden in Abgang kommen liess. Damit hatte sich Nidwalden von den letzten Verbindungen zu Obwalden gelöst und «faktisch . . . die volle Militärsouveränität . . . errungen»[96]. Wenn man sich in der langen Zeit der wenig freundlich geführten Auseinandersetzungen selbst nie militärisch attackierte[97], so vermuteten zumindest die Nidwaldner, die Nachbarn ob dem Kernwald verhielten sich bewusst zu ihrem Nachteil: Beim Villmergerkrieg 1712 engagierten sich die Obwaldner mit weniger Kriegern als die Nidwaldner, und nach dem Waffenstillstand mit Bern wollte Obwalden den Vertragsinhalt den Nidwaldern partout nicht offenbaren, was diese wieder vermuten liess, den Bernern sei Durchlass nach Nidwalden angeboten worden[98]. Demgegenüber ergab sich für Nidwalden auch Anlass zur Freude: 1756 durfte es die Feierlichkeiten um die Bundeserneuerung der sieben katholischen Orte mit dem Wallis in Stans

[91] Durrer, Einheit, S. 155 ff.

[92] Durrer, Einheit, S. 180 ff.

[93] Die Rückversetzung auf den dritten Teil anerkannte Nidwalden in bezug auf die Nutzung der Gemeinen Herrschaften und — bei der Stellung der Mannschaft bei eidgenössischen Auszügen! Im Rahmen des Eidgenössischen Defensionales, dem Nidwalden von 1668 bis 1703 angehörte, wäre es zur Stellung des gleichen Kontingentes bereit gewesen wie Obwalden, was dieses wiederum nicht akzeptieren wollte. Durrer, Einheit, S. 213; Bünti, Chronik, S. 8 ff.

[94] Beispiele bei Durrer, Einheit, S. 232

[95] Durrer, Einheit, S. 233 ff.

[96] Durrer, Einheit, S. 241

[97] gelegentlich fehlte allerdings nicht viel dazu! Durrer, Einheit, S. 227

[98] Bünti, Chronik, S. 207, S. 227 f., S. 260; Durrer, Einheit, S. 231

durchführen, obwohl Obwalden das Fest für sich reklamiert hatte[99]. Damit hatte Nidwalden einen weiteren Beweis seiner Gleichrangigkeit in der Hand[100].

Auch das Verhältnis zu den übrigen nähern Nachbarn gestaltete sich nicht immer reibungsfrei. Eine 1686 vorgenommene Bereinigung der strittigen Verhältnisse mit dem autonomen Benediktinerstift Engelberg erwies sich als nicht endgültig tragfähig[101]. Ab 1721 wurden in Nidwalden neue Verhandlungen initiiert, denen das Kloster aber ablehnend gegenübertrat. Als 1727 die Berner Nachbarn die Nidwaldner zu einem Augenschein über den Grenzverlauf zwischen ihren Gebieten auf den Jochpass luden und dabei auch Stiftsvertreter eintrafen, zeigten sich die Nidwaldner ihrerseits ungehalten: «Mit Vertruss»[102] zogen sie sich vom Treffen zurück, riefen ihre in Klosterdiensten stehenden Landleute in die Heimat zurück, verzichteten im kommenden Jahr auf die Stellung des Schirmvogtes und liessen den 1715 aufgehobenen Durchgangszoll wieder erheben[103]. Trotz Friedensschluss am 5. November 1729 blieben die Beziehungen in erster Linie wegen der Zollforderung vorläufig gespannt. Als Folge davon schied Nidwalden faktisch aus dem Schirmverband über Engelberg aus[104].

Besonders eng gestaltete sich der Kontakt zu Schwyz und Uri, mit welchen beiden Ständen Nidwalden die Herrschaft über Bellinzona, Blenio und Riviera teilte. Die Verwaltung der tessinischen Gebiete, die im Zweijahresrhythmus unter den drei Orten wechselte, erforderte neben den ordentlichen Jahrrechnungsablagen zahlreiche ausserordentliche Zusammenkünfte. In der Regel bestand Einhelligkeit über die Ausübung der Herrschaftsrechte; umso heftiger konnten sich die Kondominanten engagieren, wenn ihre Interessen voneinander abwichen, so im Falle der von Uri geforderten Absetzung des Kanzlers Carlo Agostino Ghiringhelli zu Beginn[105] und in der Angelegenheit der von Schwyz postulierten Kon-

[99] vgl. EA VII, Bd. 2, S. 153 f., S. 161 ff.; Korrespondenz über Stans als Festort der Bundeserneuerung mit dem Wallis 1756, Handschriftliche Briefe, StA NW, Schachtel 388; Durrer, Einheit, S. 237 ff.; Carlen Louis, Barocke Theater und Feste anlässlich der Bundeserneuerungen des Wallis mit den sieben katholischen Kantonen, 1578—1780, Brig 1974

[100] Durrer, Einheit, S. 240 f. — Rivalitäten und Neckereien zwischen Ob-/und Nidwaldnern gehören auch heute noch zum Alltag; vgl. dazu meinen Artikel Ob/Nidwalden: Seit jeher gespalten, in: Bockshorn, Ob- & Nidwaldner Magazin, Nr. 57, Febr./März 84, S. 4 ff.

[101] Umstritten waren vor allem der Grenzverlauf im Gebiete des Jochpasses, die Rechtsstellung von Engelberger Gütern auf Nidwaldner Boden und die Rechte der Geistlichen jener Pfarreien, die ehemals dem Kloster inkorporiert waren; Heer Gall, Aus der Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg, 1120—1970, Engelberg 1975, S. 248 f.

[102] Bünti, Chronik, S. 288 f.

[103] Heer, S. 277 ff., S. 288 f.

[104] In späteren Jahrzehnten erzeigten sich die eben noch kräftigen Spannungen als abgebaut und die Beziehungen normalisiert; Heer S. 309 f.

[105] Ghiringhelli wurde im Zusammenhang mit der Vergabe einer Pfründe Trölerei vorgeworfen. Der Amtsentsetzung stimmte Nidwalden vorerst zu, stützte dann aber infolge einer nicht instruktionsgemässen Haltung seines Gesandten effektiv den Willen von Schwyz, das Ghinringhelli im Amt belassen wollte; Bünti, Chronik, S. 143 f.

trolle des Speditionsgeschäfts[106] um die Mitte des Jahrhunderts. Unter dem Eindruck der von den französischen Revolutionsarmeen geschützten Freiheitsbewegungen entliessen die Regierenden Orte in den ersten Monaten des Jahres 1798 ihre welschen und deutschen Vogteien; Nidwalden war bis dahin Mitregent auch in Baden, dem Freiamt[107], im Thurgau, im Rheintal und in Sargans sowie in den ennetbirgischen Vogteien Lugano, Mendrisio, Locarno und Valle Maggia[108].

Auch im eidgenössischen Verkehr bildete die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften einen wesentlichen Teil der anfallenden Geschäfte, die nicht durchwegs mit friedlichen Mitteln bewältigt zu werden vermochten. 1712 nahmen die führenden evangelischen Städte Zürich und Bern Unruhen im st. gallisch-fürstäbtischen Toggenburg zum Anlass, ihren reduzierten Einfluss auf die Herrschaftsgebiete militärisch zu korrigieren. Der Potenz der gut ausgebildeten und geführten Armeen der protestantischen Städte hatten die Katholischen nichts Gleichwertiges entgegenzustellen, und eine erste Schlacht bei Bremgarten ging verloren. Vor allem die Nidwaldner Landsgemeinde tat sich schwer, die veränderten Stärkeverhältnisse zu begreifen[109]; sie verweigerte die Annahme von Friedensvorschlägen und suchte — gegen den Willen von Luzern — erneut den Kampf[110], der trotz eines Teilerfolges bei Sins in der Hauptschlacht bei Villmergen verloren ging. Noch härter waren jetzt die Kapitulationsbestimmungen formuliert: Nebst der

[106] sog. «Faktory-Streit». — Da sich eine Erhöhung des Bellenzer Zolls offensichtlich kaum hätte durchsetzen lassen, forderte Schwyz 1748 eine verstärkte Kontrolle der Spediteure, um so zu vermehrten Einnahmen zu gelangen. Der vorgeschlagenen Erhebung der Faktorei zu einem obrigkeitlichen Amt opponierte Uri unter Einwand des Rechts der Untertanen, das Speditionsgewerbe ohne Bewilligung betreiben zu dürfen. Nidwalden unterstützte die Schwyzer und argumentierte, es gehe den Urnern nur darum, die eigenen, bevorzugten Interessen zu wahren. In Abweichung vom Prinzip des Mehrheitsentscheids gelang es Uri, den Streitfall Luzern zur Vermittlung vorzulegen, dessen Einigungsvorschlag nie die Genehmigung Nidwaldens erreichte. Schliesslich scheint das Problem von selbst an Aktualität verloren zu haben, denn nach 1753 verliert es sich wieder in den Protokollen. Vgl. LG 26. 4. 1750, LGP A fol. 132a ff.; ao. LG 20. 6. 1751, LGP A fol. 141a; R&L 23. 3. 1753, LGP A fol. 149b; R&L 9. 7. 1753, LGP A fol. 156a f.; EA VII, Bd. 2, S. 120, S. 1030, S. 1032, S. 1039, S. 1040 f., S. 1042 f., S. 1044 f., S. 1047, S. 1048 f.. — Der Verlauf des Geschäfts stellt auch eine zeitgenössische Handschrift unter dem Titel «Substantialischer Begriff des obschwäbenden Factory-Geschäffts zu Bellentz» dar, die aber nicht über 1751 hinausreicht; Hs. im StA NW, Schachtel 184. — Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Bellenzer Zoll standen mehrfach vorgetragene Begehren der Talleute von Urseren: Ihre 1715 erreichte, aber 1723 wieder annullierte Exemtion versuchten sie mit Unterstützung Uris ebenfalls um die Jahrhundertmitte wieder bestätigt zu erhalten, doch erwiesen sich Schwyz und Nidwalden als nicht verhandlungswillig; LR 11. 3. 1715, LRP 5 fol. 403b; NG 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 147a; NG 11. 5. 1749, LGP A fol. 116a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 121a ff.; LR 5. 5. 1762, LRP 8 fol. 325b und 326b; NG 9. 5. 1762, LGP A fol. 206a; NG 8. 5. 1763, LGP A fol. 213b

[107] im unteren Freiamt und in Baden bis 1712

[108] s. die Zusammenstellung bei Im Hof, S. 753. — Die Entlassungsdaten im einzelnen s. S. 158 Fn. 431

[109] noch 1656 standen sie am gleichen Ort auf der Siegerseite!

[110] LG 30. 6., 3. 7., 11. 7. und 15. 7. 1712, LRP 5 fol. 287a ff.

Landvogtei Baden und dem untern Freiamt ging auch die Stadt Rapperswil in den alleinigen Besitz von Zürich, Bern und Glarus über[111].

Die eidgenössischen Verhältnisse waren stets auch mitgeprägt von der gesamteidgenössischen Lage. Auch wenn sich die Aussenpolitik zur Hauptsache über den «Vorort» Zürich abwickelte, war sie dennoch ausserordentlich häufig Gegenstand der Tagsatzung[112]. Über das Referendum wurden die anstehenden Geschäfte auch in den einzelnen Orten bekannt und, zumindest theoretisch, durch sie beeinflussbar. Mindestens die Angehörigen der regierenden Familien Nidwaldens waren über die bedeutenden Ereignisse in Europa einigermassen im Bild[113]. Und auch der kleine Mann konnte seine Sympathien für die eine oder andere Grossmacht zum Ausdruck bringen, wenn an der Landsgemeinde ein Soldvertrag zur Erneuerung oder zum Neuabschluss vorgelegt wurde. Im Spanischen Erbfolgekrieg zu Beginn des 18. Jahrhunderts erfuhren die Interessen Frankreichs zunächst Bevorzugung gegenüber jenen von Österreich, wenn auch die Erneuerung des Mailänder Kapitulats erst nach zwei vergeblichen Anläufen gelang[114]. Auf spürbaren Druck Österreichs hin wurde aber auch dem alliierten Savoyen die Werbung erlaubt[115]. Im Villmergerkrieg und vor allem darnach erhofften sich die katholischen Orte die Unterstützung Frankreichs, mit welchem sie seit 1715 in einer Sonderallianz verbunden waren; die geheime Absprache auf Hilfe bei der Restitution der an die Evangelischen verlorenen Gebiete wurde indes bekannt und dadurch so gut wie unnütz[116]. Zur Zeit des Polnischen Erbfolgekrieges bemühten sich die verschiedenen Interessengruppen um die Werbeerlaubnis in Nidwalden[117], während ein Dezennium später der Krieg um die Österreichische Erbfolge in Nidwalden keinen direkten Niederschlag fand. Der Traum eines «eigenen» Nidwaldner Regimentes in fremden Diensten liess sich schliesslich im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in einer Vereinbarung mit Spanien realisieren, als sich die alliierten Mächte gegen das revolutionäre Frankreich zu wappnen begannen[118].

[111] Annahme der Friedensvereinbarung durch Nidwalden: ao. LG 31. 7. 1712, LRP 5 fol. 292b; ein zeitgemässer Bericht über den 2. Villmergerkrieg erstattet Bünti, Chronik, S. 203 ff.; zu den innenpolitischen Auswirkungen der Niederlage s. S. 22 f. und 182 ff.

[112] Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 105; Im Hof, S. 676

[113] s. dazu Bünti, Chronik

[114] ao. LG 2. 4. 1702, LRP 5 fol. 4a; ao. LG 23. 4. 1702, LRP 5 fol. 7a; ao. LG 25. 6. 1702, LRP 5 fol. 20b f.; Bünti, Chronik, S. 114 f.. — Erneute Bestätigung: ao. LG 12. 10. 1705, LRP 5 fol. 92b; Besiegelung: 18. 7. 1706, LRP 5 fol. 118b; Bünti, Chronik, S. 159 f.

[115] ao. LG 5. 2. 1704, LRP 5 fol. 56a; ao. LG 17. 2. 1704, LRP 5 fol. 59b; ao. LG 25. 2. 1704, LRP 5 fol. 60a

[116] Bünti, Chronik, S. 258 f., s. auch S. 251 und S. 272 f.; Im Hof, S. 702

[117] ao. LG 5. 7. 1733, LRP 6 fol. 428b (Spanien); ao. LG 7. 2. 1734, LRP 6 fol. 438b (Deutsches Reich); ao. LG 7. 8. 1735, LRP 7 fol. 13a (Pruntrut); Bünti, Chronik, S. 375 f.

[118] Grundsätzliche Annahme der Kapitulation: ao. LG 5. 5. 1793, LGP B fol. 236b; provisorische Werbeerlaubnis: R&L 31. 7. 1793, LGP B fol. 240a; definitive Anerkennung des «Regimentes Jann»: R&L 24. 10. 1796, LGP B fol. 282a. — S.a. Neuhaus Leo, Die Schweizerregimenter im spa-

Die seit dem 16. Jahrhundert bestehende besondere Verbindung mit Frankreich verursachte, da mit nicht unbedeutenden Pensionen verbunden, stets wieder Unfrieden unter den Landleuten. Zu Streit Anlass gab hauptsächlich die Verteilung der «freiwilligen Pension», die als eine Art Bestechungsgeld von einem einheimischen Vertrauensmann Frankreichs zur Wahrung von dessen Interessen gezielt verwendet wurde. 1707 beschloss die Nachgemeinde, die freiwillige Pension oder das «Gnadengeld» sei vom jeweiligen Säckelmeister zuhanden zu nehmen und nach Proportionalität auf alle Eingerotteten zu verteilen[119], doch wehrte sich darauf die französische Botschaft vehement und mit Erfolg für die private Vergabung über den sog. «Faktionisten»[120]. Auch der Forderung, wenigstens einen zweiten Verteiler zu bestellen, wurde in Solothurn kein Gehör geschenkt, erhoben 1737 nach dem Tod von Ritter Johann Jakob Achermann und hintertrieben von seinem Sohn und Nachfolger Franz Alois Achermann[121]. Die Bestechungssumme und die mit Frankreich in direkter Verbindung stehenden Herren gerieten nach 1763 erneut und heftiger als je zuvor unter Beschuss: Unerklärlicherweise passierte die einseitige Neufassung des Dienstreglements für Offiziere und Soldaten in französischen Diensten ohne Widerrede der eidgenössischen Vertragspartner, obwohl die verfügten Änderungen der Obrigkeit schnell bekannt und von ihr auch als nachteilig erkannt wurden[122]. Erst als sich der Verdacht auf Kooperation in den Städten Zug und Schwyz[123] in offene Rebellion steigerte, wurde auch in Nidwalden eine Anzahl Landleute misstrauisch: Anfangs 1764 forderte sie in der Sache eine Extra-Landsgemeinde, die am 5. Februar die Verteilpraxis des Gnadengeldes durch den Fraktionisten als unglückselige Angelegenheit brandmarkte und beschloss, in Solothurn erneut seine Vergabung über die Obrigkeit anzubegehren. Dem neuen Reglement entsagte sie die Zustimmung und die in königlich-französischen Diensten stehenden Landammann Franz Alois Achermann und Statthalter Joseph Maurus Lussy suspendierte sie für den Fall, dass im Rat «frantzösische Gescheffte» zur Sprache kommen sollten; den Landesfähnrich Melchior Fidel Achermann enthob sie gar gänzlich seiner Ämter[124]. Im Verein mit den übrigen Popularständen drängte Nidwalden jetzt gar auf die Bildung eines Regimentes mit Bestand nur aus den katholischen Orten[125]. Die Rekrutie-

nischen Dienst, 1734—1835, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 53, Einsiedeln 1953, S. 46 ff., insb. S. 60

[119] NG 8. 5., LRP 5 fol. 136a

[120] 1708 wurde deshalb der Beschluss von 1707 wieder aufgehoben; NG 13. 5., LRP 5 fol. 136a

[121] LR 16. 12. 1737, LRP 7 fol. 45a; LR 23. 4. 1738, LRP 7 fol. 50a

[122] Das Dienstreglement sah keinen Platz mehr für das selbständige Militärunternehmertum vor und bedeutete mithin auch das Ende der «Familienkompanien» und deren Erblichkeit; Suter Hermann, Innerschweizerisches Militärunternehmertum im 18. Jahrhundert, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 45, Heft 3, Zürich 1971, S. 6 f.

[123] s. hierzu: Ess Ueli, Der zweite Harten- und Lindenhandel in Zug, 1764—1768, Zug 1970; Castell Anton, Geschichte des Landes Schwyz, Einsiedeln 1954, S. 62 ff.

[124] LGP A fol. 225b

[125] Konferenz 12.—31. 3. 1764, EA VII, Bd. 2, S. 255 ff.; ao. LG 8. 4. 1764, LGP A fol. 231 b ff.; WR 28. 5. 1764, WRP 31 fol. 191a; WR 13. 6. 1764, WRP 31 fol. 194b

rung dürfe aber auch künftig nur auf freiwilliger Basis erfolgen[126]. Die französische Botschaft in Solothurn liess zwar mit sich reden, von den Hauptzielen der neuen Militärorganisation wich sie indessen nicht ab; für die Annahme einer neuformulierten Kapitulation setzte sie gar ein Ultimatum[127]. Tatsächlich stimmten die Nidwaldner jetzt zu, beharrten aber auf der gleichmässigen Verteilung der freiwilligen Pension und untersagten ihre heimliche Verwendung bei 100 Talern Busse und 101-jähriger Verbannung[128]. Da Frankreich auch jetzt nicht den Verwendungszweck des Betrages verändert wissen wollte, nahm der Landammann das Geld bei der nächsten Pensionenzahlung nicht mehr an[129]. Als schliesslich die neue Kriegsdienstübereinkunft samt dem Bund von 1715 im Druck erschienen, stellten aufmerksame Landleute Abweichungen von dem fest, welchem sie zugestimmt hatten[130], was das Vertrauen des Volkes in seine Obrigkeit, insbesondere soweit sie im Dienste fremder Mächte stand, weiter erschütterte: Auch die Väter von in fremden Diensten stehenden Offizieren sollten jetzt den Rat nicht mehr besuchen, und würde sich ein Ratsherr neu in fremde Dienste nehmen lassen, verlöre er das Amt, würde mit 1000 Gulden Busse bestraft und dazu noch verbannt[131]. Geschäfte, die Frankreich betrafen, sollten fortan allesamt öffentlich verhandelt werden wie überhaupt «geheime» Tagsatzungsgeschäfte nicht mehr als solche anerkannt werden wollten[132]; der Verzicht auf die freiwillige Pension aber wurde bestätigt[133]. Ab 1775 stand Nidwalden wieder mit den übrigen eidgenössischen Ständen in Verhandlung über eine neue, jetzt wiederum alle gleich umfassende Allianz[134], die es für seinen Teil im Mai 1777 guthiess[135].

Keine Gültigkeit mehr konnte die Vereinbarung von 1777 für sich beanspruchen, als Nidwalden mit der Grande Nation ein nächstes Mal konfrontiert wurde. Mit dem Umsturz 1789 und der grundlegenden Umgestaltung im Regierungssystem in den folgenden Revolutionsjahren zerbrachen die innigen Verbindungen schnell. Als die Idee von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auch in den eidgenössischen Untertanenlanden verbreitete Anhängerschaft und endlich mit den Machtmitteln der französischen Armee im Rücken die politische Umsetzung erreichte, verzichtete Nidwalden zusammen mit den mitregierenden Orten an-

[126] Unter den Landleuten ging das Gerücht um, das neue Dienstreglement sehe sogar eine Dienstpflicht für die Eidgenossen vor! ao. LG 30. 9. 1764, LGP A fol. 241b f.

[127] Ess, S. 71 ff.

[128] 2. 12. 1764, LGP A fol. 242b ff.

[129] s. ao. LG 20. 1. 1765, LGP A fol. 251a ff.

[130] LR 18. 4. 1765, LRP 9 fol. 60a; 3-LR 23. 4. 1765, LGP A fol. 256a; Rechnungsprüfungskommission 24. 4 und 27. 4. 1765, WRP 31 fol. 251a

[131] Die Amtsenthebung traf jetzt Landammann Franz Alois Achermann und Pannerherr Johann Ludwig Alois Lussy

[132] 2. NG 19. 5. 1765, LGP A fol. 260a

[133] Zur allgemeinen Verteilung hätte man sie aber auch jetzt gerne entgegengenommen; LG 30. 4. 1769, LGP A fol. 307a; LG 28. 4. 1776, LGP B fol. 82a

[134] ao. LG 10. 9. 1775, LGP A fol. 80a f.; 3-LR&L 14. 8. 1776, LGP B fol. 88b f.; 3-LR&L 16. 9. 1776, LGP B fol. 91a f.; 3-LR&L 16. 12. 1776, LGP B fol. 94a f.

[135] ao. LG 4. 5. 1777, LGP B fol. 96a f.; 3-LR&L 14. 7. 1777, LGP B fol. 101a f.

fangs 1798 auf die Herrschaftsrechte in den deutschen und welschen Vogteien[136]. Schwerer tat es sich mit der Zustimmung zu einer Neuordnung der ganzen Eidgenossenschaft und der eigenen Verhältnisse. Die Landsgemeinde fürchtete, um «unsere heilig alleinseligmachende Religion» und «unsere seit mehreren Jahrhunderten ohngestört gewesene Freyheit und der von unseren seligen Vorfahren angeerbten Demokratischen Verfassung» beraubt zu werden[137]. Noch hoffe sie, mit militärischer Kraft den von den französischen Generälen erhöhten Druck abzuwenden, doch brach die Offensive der Urkantone schnell in sich zusammen. Unter dem Eindruck der Besetzung von Schwyz und unter zahlreichen Vorbehalten stimmte sie am 13. Mai 1798 der Helvetischen Verfassung zu[138].

[136] s. S. 28 und 158

[137] ao. LG 7. 4. 1798, LGP B fol. 295a ff.

[138] LGP B fol. 298a f.. — Der verlustreiche Waffengang am 9. 9. 1798 soll als Ereignis in der Helvetik hier nicht näher beschrieben werden.

3. Die Oekonomie

Die Wirtschaft Nidwaldens im 18. Jahrhundert war nicht besonders vielfältig. Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung lebte auf meist eigenen, kleinen Höfen, die über das Land zerstreut waren. Die Bauern und ihre Familien trieben hauptsächlich Graswirtschaft; daneben wurden für den Hausgebrauch Gärten und Obstbäume gepflegt[1]. Mit der Nutzung von Alpweiden im Sommer konnte die bewirtschaftbare Fläche bedeutend vergrössert werden, zumal, da sich in den Niederungen damals noch grossflächige Moore fanden[2].

Die Viehhaltung der Bauern diente in erster Linie der Selbstversorgung. Die Konzentration auf viehwirtschaftliche Produkte — ein früher offensichtlich nicht unbeträchtlicher Ackerbau war längst vernachlässigt worden[3] — erforderte handelbare Überschüsse, die in Form von Hartkäse auf die oberitalienischen Märkte getragen wurden[4]. Dahin wurden auch beträchtliche Stückzahlen von Jungvieh exportiert. Mit dem erworbenen Geld musste in erster Linie Salz für die Käseproduktion[5] und Weizen für die Herstellung von Mehl beschafft werden. Die bloss sektorielle Eigenversorgung erzwang somit eine gewisse Handelstätigkeit, bedeutete aber auch Abhängigkeit vom Ausland: Sowohl in der Salzversorgung wie auch im Weizenhandel war die Obrigkeit gezwungen, ordnend einzugreifen und mit dem Bau von Magazinen für eine genügende Vorratshaltung zu sorgen. Ab 1667 betrieb sie eine eigene Salzhandlung, und ab 1695 beanspruchte sie die Ausschliesslichkeit in Einfuhr und Verkauf von Salz[7]; 1700/1701 erbaute sie in Stans ein geräumiges Salzmagazin[8].

[1] Der im Juni 1777 durch das Land reisende französische Jurist Ramond de Carbonnières vermittelt dazu das folgende Bild: «Wir kamen bei Stans, dem Hauptort von Unterwalden, vorüber. Dann folgten wir weiter der Strasse, längs eines prächtigen Tales, das von Hütten inmitten von grasigen Pärken unter schattigen Bäumen übersät war. Das Vieh belebte diese Pärke und brachte Bewegung auf die weiten Flächen; es wartete auf den Augenblick, wo es auf die hohen Alpen hinaufziehen konnte. Erde und Menschen, alles schien hier für diese Tiere dazusein, alles ist ihren Bedürfnissen untergeordnet. Die Grasflächen sind unabsehbar, Äcker sind sehr selten. Die Ställe sind geräumig und bequem, die Häuser dagegen in sich zusammengedrängt. Die Menschen spielen eine Nebenrolle.» in: Dufner Georg, Zwei Engelberger Reisebeschreibungen 1777/1784, Engelberger Dokumente, Heft 3, S. 6 f.

[2] vgl. Odermatt Leo, S. 35, S. 142 ff.

[3] Odermatt Leo, S. 154 ff. und dort zit. Literatur

[4] Odermatt Leo, S. 180

[5] Odermatt Leo, S. 195

[6] Über den Salzhandel s. Hauser-Kündig Margrit, Das Salzwesen in der Innerschweiz bis 1798, Zug 1927; Odermatt Leo, S. 176 ff.

[7] Das Regal wurde nach dem Auslaufen der Hallischen Salzverträge 1715 gelockert; Hauser-Kündig, S. 77 f.

[8] das heutige Historische Museum an der Stansstaderstrasse; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 895 f.

Spezielle Sorge bereitete ab 1767 die Beschaffung des Weizens. Ursache der Versorgungsschwierigkeiten war anfänglich die Abwertung eines häufigen Münzstückes durch Luzern[9] und die damit verbundene Teuerung. Als die Nidwaldner Obrigkeit mit einer Umwertung in gleicher Richtung nachzog[10], verfügte eine aufgebrachte Landsgemeinde die Höherbewertung[11], die sich indes im Aussenverkehr nicht durchsetzen liess[12]. Zur Beruhigung der Gemüter führten erst die exklusive Übernahme des Korneinkaufs durch die Obrigkeit und das Einfrieren der Preise für Mehl, Brot und Butter[13]. Das Problem war indes damit nicht beseitigt. Einerseits wurden die obrigkeitlichen Kornhändler weiter mit wenig wertvollen Münzen überschwemmt, die sie auf dem Einkaufsplatz Luzern kaum mehr an Zahlung geben konnten[14], anderseits verknappte sich das Produkt nach Missernten in den Jahren 1770 und 1771[15] selbst zusehends. Luzern verfügte die Kontingentierung, Nidwalden als Folge davon die Rationierung[16]. Die Nachgemeinde beschloss jetzt auch, ein eigenes Kornhaus erstellen zu lassen[17], dessen Bau sich aber verzögerte und das erst 1779 bezugsbereit wurde[18]. Endlich erinnerte man sich auch wieder der Selbsthilfe, indem die Landsgemeinde im Spätherbst 1770 alle Ürten, «welche bequemmes Land haben», aufforderte, dieses für den Weizenanbau umzubrechen[19].

Neben und im Zusammenhang mit der Landwirtschaft mochten sich ein bescheidenes Handwerk und ein ansatzweises Dienstleistungsgewerbe zu bilden, welche sich vorwiegend im Dorf Stans ansiedelten[20], das seinen Zentrumscharakter mit dem Rathaus, einer mächtigen Kirche und einer recht grossen Zahl von Wirtshäusern[21] auswies. Nach Stans mussten auch die Fischer, welche sich an Nidwaldens Seeanstössen niedergelassen hatten, zuerst ihre Beute tragen, bevor

[9] Im 18. Jahrhundert waren Münzen verschiedenster Präger und Werte im täglichen Umlauf und über Münzordnungen zueinander in ein Kursverhältnis gesetzt. Nidwalden gab eigene Prägungen nur und in sehr bescheidenem Umfang im 16. Jahrhundert in Auftrag; in Gemeinschaft mit Uri und Schwyz betrieb es ab 1548 in Altdorf eine Münzstätte; s. Schwarz Dietrich/Püntener August, Nidwaldner Münz- und Geldgeschichte, Stans 1980, S. 28 ff.

[10] 3-LR&L 1. 7. 1767, LGP A fol. 283a; das Münzmandat ist abgedruckt bei Schwarz/Püntener, S. 73 ff.

[11] ao. LG 10. 8. 1767, LGP A fol. 287b ff.

[12] Konferenz zwischen Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden in der Treib, 26. 8. 1767, EA VII, Bd. 2, S. 312 f.

[13] ao. LG 13. 9. 1767, LGP A fol. 290b f.

[14] LR 27. 6. 1768, LRP 9 fol. 142b

[15] De Capitani, S. 108

[16] LR 30. 6. 1770, LRP 9 fol. 202b

[17] 13. 5. 1770, LGP B fol. 7a

[18] LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b f.; LG 25. 4. 1779, LGP B fol. 120b; NG 9. 5. 1779, LGP B fol. 122a f.; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1021

[19] ao. LG 21. 10. 1770, LGP B fol. 16b

[20] In Büntis Verzeichnis der anno 1713 abgebrannten Häuser finden sich als Eigentümer überwiegend Namen mit dem Zusatz «Meister»; Chronik, S. 238 ff.

[21] teilweise Angaben bei Ineichen Ernst, 125 Jahre Frohsinngesellschaft Stans, 1851—1976, S. 135 ff.

sie einen allfällig nicht verkauften Rest in der Stadt Luzern vermarkten durften[22]. Hier schlossen sich die Gewerbler auch in kirchlichen Bruderschaften und weltlichen Zünften zusammen, seit 1598 die Schneider, Schuhmacher, Sattler und Gerber in der «Crispinianerbruderschaft», seit 1676 die Bäcker, Müller, Wollweber, Schmiede, Maler und Bildhauer in der «Josephsbruderschaft», seit 1747 die Schreiner und Schlosser in der «Xaverianerbruderschaft»[23]. Subsidiär zur Obrigkeit — die «Gwirbs- und Gwärbsliit» hatten sich alljährlich eidlich zur ehrlichen Ausübung ihres Berufes zu verpflichten — sorgten sich die Zünfte um den Leistungsstand der ihr angeschlossenen Berufsleute und um deren Preispolitik[24]. Einer Reihe von Metzgern stellte die Obrigkeit in Stans gar eine Metzgerei zur Verfügung[25], und zur Ergänzung des Angebotes der Kramläden fand im Frühjahr und im Herbst jeweils ein Markt unter Beteiligung auswärtiger Anbieter statt[26].

Als Korrelat der Verpflichtungen der Gewerbler erscheint der weitgehende Schutz der Einheimischen vor auswärtiger Konkurrenz: Die in geringer Zahl zugelassenen Beisässen durften sich in mehr als einer Berufsgattung nicht betätigen, und sie hatten ihre Wahl beim Aufnahmegesuch bekanntzugeben. Vom Handel waren sie überhaupt ausgeschlossen[27]. Für die Bewältigung grösserer Aufträge war der Zuzug fremder Fachleute allerdings fast selbstverständlich, insbesondere bei Bauten. Die Luzerner Stadtwerkmeister Josef Aebi und Ludwig Gassmann entwarfen nach dem Brande von 1713 nicht nur die Gesamtpläne für den Wiederaufbau von Stans, unter ihrer Leitung stand auch der Neubau des Rathauses[28]. Und gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren es die Luzerner Baumeisterfamilien Singer und Putschert, die fast sämtliche grösseren Bauaufträge zur Durchführung übertragen erhielten[29].

Ansätze zu einer Industrialisierung, wie sie anderorts in der Schweiz des 18. Jahrhunderts in breitem Masse festzustellen sind[30], blieben in Nidwalden spärlich. Im Rotzloch bei Stansstad hielt sich das ganze Jahrhundert hindurch eine Papiermühle, die zur Herstellung und für den Vertrieb ihrer Ware eine Mehrzahl von Personen benötigte. Die Wasserkraft des Rotzbaches wurde zusätzlich für

[22] Durrer Robert, Die Fischereirechte in Nidwalden, in: BGN Heft 10, Stans 1907, S. 33

[23] Vokinger Konstantin, Die Kirche von Stans, Stans 1947, S. 44 ff.; Niederberger Franz, Sagen und Gebräuche aus Unterwalden, Sarnen 1924, Nachdruck Zürich 1978, S. 836 ff.

[24] Vokinger, S. 44, S. 48

[25] s. S. 197

[26] Über einen Jahrmarkt verfügte seit 1447/1489 auch Buochs; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 827

[27] mit Ausnahme des Weiterverkaufs von landwirtschaftlichen Produkten, die sie an Zahlung für ihre Leistungen genommen hatten; Lb 1623/1731, S. 23, S. 65; Lb um 1690, fol. 23a, fol. 47a; Lb 1782, I. S. 40, S. 41

[28] Steiner-Barmettler, S. 41, S. 50

[29] Singer: 1758/59 Kapelle Kehrsiten, 1774 Kirche Wolfenschiessen, 1786 Kapelle Oberrickenbach, 1794—96 St. Jost Ennetbürgen (Restauration); Purtschert: 1786/87 Kirche Beckenried, 1790/91 Breitenhaus Stans, 1800 Kirche Buochs, um 1800 Herrschaftshaus auf dem Ennerberg bei Buochs. — Durrer, Kunstdenkmäler, S. 38, S. 62, S. 243, S. 361, S. 443, S. 954, S. 1038, S. 1093, S. 1098, S. 1118

[30] Im Hof, S. 718

den Betrieb einer Hammerschmiede und einer Mehlmühle genutzt. Alle Betriebe wechselten häufig ihre Eigentümer, und sonderlichen Reichtum verschafften sie diesen nicht[31]. In Hergiswil kam eine seit dem 16. Jahrhundert nachgewiesene Ziegelproduktion gegen Ende des 18. Jahrhunderts zur eigentlichen Hochblüte[32]. Von der aufstrebenden Textilindustrie, die sich im Verlagssystem die Arbeitskraft ländlicher Gebiete nutzbar zu machen begann[33], wurde hier nur unbedeutend profitiert[34].

Der einstige «Haupterwerb unseres Landes»[35], der Solddienst in fremden Staaten, hatte bis ins 18. Jahrhundert an Bedeutung bereits sehr viel eingebüsst. Zwar wurden Kapitulationen mit fremden Mächten vor allem in den Krisenzeiten umstrittener Thronfolgen in Spanien, Polen und Österreich immer noch abgeschlossen und Werbungen auch in Nidwalden durch die Landsgemeinde erlaubt[36], zu einer gravierenden Abwanderung vermochte der Fremdendienst die Berglerjugend nicht mehr zu verleiten[37]. Selbst stationäre Dienste wie die Gardestelle in Turin liessen sich nicht mehr so leicht vergeben[38]. Angehörige führender Familien erkannten aber im Engagement als Hauptleute und örtliche Werber[39] noch immer die Möglichkeit zu Karriere und Verdienst; so standen namentlich Vorgesetzte Herren aus den Familien Achermann, Stulz und Zelger in französischen, die Lussy in kaiserlichen Diensten[40]. Das abnehmende Interesse der Grossmächte an den Kriegsdienstleistungen der Schweizer liess auch deren Disziplin in der Erbringung ihrer versprochenen Leistungen geringer werden, worauf sich als Folge die Rücktritte interessierter Militärunternehmer häuften[41]. Nachdem die Geschäfte mit der Reform der französischen Militärorganisation und der damit verbundenen Aufhebung «erblicher» Kompanien an Attraktivität weiter verloren, setzte Nidwalden ab 1792 voller Hoffnung auf Spanien, das ihm die Bildung eines eigenen Regimentes versprach[42]. Doch auch Spanien brachte das versprochene Geld nicht gleich zum Fliessen, so dass es von einem interessierten Privaten vorgeschossen wurde[43].

[31] Zum Rotzloch und seiner Geschichte: Flüeler Karl, Rotzloch — Industrie seit 400 Jahren, BGN Heft 36, Stans 1977

[32] Truttmann Ernst, Hergiswil ab Loskauf von Luzern im Jahre 1378 bis heute, in: 600 Jahre Hergiswil, S. 107

[33] De Capitani, S. 111 ff.

[34] Am 9. 5. 1723 gab die Nachgemeinde der Hoffnung Ausdruck, die beantragte Einführung des «Seidengewerbes» möge «niemanden zum Schaden, sondern wohl und aber denen Armen zum Nutzen» gereichen; zit. bei Odermatt Constantin, BGN Heft 5, S. 9

[35] Odermatt Constantin, BGN Heft 5, S. 20

[36] s. S. 29 ff.

[37] Zum Bedeutungsrückgang des Solddienstes s. Im Hof, S. 704; De Capitani, S. 124; Suter, S. 37 ff.

[38] s. S. 288

[39] über Vorgehen und Machenschaften bei der Werbung: Suter, S. 32 ff.

[40] s. Bünti, Chronik, S. 33, S. 108, S. 114, S. 130, S. 375

[41] s. Bünti Chronik, S. 375

[42] s. Neuhaus, S. 46 ff., insb. S. 60

[43] LG 27. 4. 1795, LGP B fol. 253a; NG 10. 5. 1795, LGP B fol. 254a f.

Das weitgehend fehlende Unternehmertum liess den Kapitalbedarf gering bleiben. Banken fanden im Nidwalden des 18. Jahrhunderts noch kein Arbeitsfeld. Benötigte ein Privater für ein ausserordentliches Projekt, etwa einen Hausbau, mehr Geld als er selbst gespart hatte, behalf er sich mit privaten Ausleihungen. Bevorzugte Einrichtung zur Sicherung des Geldgebers waren die Gült und die «Kanzleiische Versicherung»[44]. Die Gülten waren hauptsächlich in Händen Privater plaziert. Die Zinssätze waren fixiert und der Handel war eingeschränkt, ein Zwischenhandel gänzlich untersagt[45]. Daneben suchten auswärtige Private bei Gelegenheit, Geld im Land anzulegen. Zur Alimentierung der Kriegskasse hatte Nidwalden beispielsweise 1712 vom Kloster Muri 2000 Gulden und vom Kloster Engelberg 3000 Gulden geliehen erhalten[46], und nach dem Stanser Dorfbrand von 1713 bot die Landschreiberswitwe Marie-Anna Klara von Reding von Frauenfeld bis zu 7000 Gulden als Darlehen für den Wiederaufbau[47].

Im Durchschnitt mochte das Wirtschaftsleben den Nidwaldnern — von Krisenperioden, die mit gestörter Versorgung zusammenhingen, abgesehen — eine gewisse Wohlhablichkeit vermittelt haben, ohne dass aufgrund etwa von Handel oder Industrie besonders Reiche herausragten. Die «Aristokratie» formte sich aus dem konzentrierten politischen Einfluss und Kriegsgewinn. Daneben und zuhause blieb auch der mächtige Landammann und Offizier gewissermassen Kleinbauer[48]. Den Kontrast zu den Bauern und Dorfleuten lieferten vielmehr die armen Leute, die zum Leben nicht das mindeste besassen. Zahllos oft mussten Verwandte an ihre Unterstützungspflicht gemahnt werden, und ebenso dauernd verteilte die Obrigkeit Almosen an Bedürftige. Besonders in Hungerjahren wanderten von aussen zusätzliche Bettler zu, die zur eigentlichen Plage werden konnten. Ihrer Herr zu werden, war Ziel einer Verstärkung der Grenzkontrollen, der Erhöhung der Landjägerzahl, von Beherbergungsverboten und der Organisation eigentlicher Bettlerjagden[49]. Schliesslich sah sich die Landesobrigkeit ausserstande, das Problem zu meistern, und sie erklärte deshalb die örtlichen Kirchgemeinden dafür zuständig[50].

[44] zur Gült s. [von Deschwanden Karl], Bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald, Entwurf, Dritter Teil, Sachenrecht, 1868, S. 133 ff.; ders., Die Hypothek nach Nidwaldner Recht, in: ZSR Bd. 19, Basel 1876, S. 23 ff.

[45] Lb 1623/1731, S. 24 N.

[46] Bünti, Chronik, S. 232

[47] Steiner-Barmettler, S. 86 ff.; das war mehr als ein ganzer Landsteuerertrag!

[48] Durrer Robert, Das Bürgerhaus in der Schweiz, XXX. Bd., Kanton Unterwalden, Zürich und Leipzig 1937, S. VII

[49] zur Bettelei s. Leuchtmann Hans, Das Armenrecht der Urkantone, Diss., Sarnen 1953, S. 38 ff.; s. auch S. 266 f.

[50] Massnahmen: LR 30. 12. 1771, LRP 9 fol. 266b; WR 13. 1. 1772, WRP 33 fol. 113b f.; LR 18. 3. 1778, LRP 10 fol. 95b; LR 5. 5. 1779, LRP 10 fol. 124b; LR 24. 4. 1780, LRP 10 fol. 145b; LG 28. 2. 1782, LGP B fol. 148a; Armeleutekommission 10. 5. 1782, WRP 35 fol. 130a; LR 15. 12. 1788, LRP 10 fol. 321a; LG 27. 4. 1795, LGP B fol. 253a; NG 10. 5. 1795, LGP B fol. 254b (Delegation an Kirchgemeinden)

4. Die Kultur

Aus der Erwerbsstruktur ergibt sich, dass die Kultur in erster Linie bäuerlich geprägt war. Die Landleute — mit den Bauern die Handwerker und Händler — lebten im allgemeinen ein stilles, zurückhaltendes Leben, wenig beeinflusst von Ereignissen ausserhalb des Tales und nicht gestört von einem lärmigen Transitverkehr: Nidwalden lag ausserhalb der Gotthardroute und wurde von der Brüniglinie nur unbedeutend tangiert. Durch das Land selbst führten mehr nicht als zwei Karrwege, der eine von Stansstad über Stans nach Wolfenschiessen/Engelberg, der andere von Obwalden/Ennetmoos über Stans nach Emmetten. Wie schwach sie frequentiert wurden, erhellt sich aus der Bemerkung des durchreisenden Ramond de Charbonnières: «Um die verschiedenen Viehherden voneinander zu trennen, pflanzt man überaus dichte Heckenreihen, welche in aller Selbstverständlichkeit die Wege überschneiden und von den unglücklichen Reisenden überklettert werden müssen . . . Diese Klettereien wiederholen sich ständig und sind äusserst ermüdend»[1].

Der Lebensbereich des Nidwaldners erstreckte sich auf seinen Hof und sein Haus, das er ererbt hatte oder im gedrungenen, voralpinen Stil aus Holz selbst errichten liess[2]. Im 18. Jahrhundert gingen die Begüterten unter ihnen dazu über, in Nachahmung luzernischer Vorbilder grossräumige und hochgiebelige Wohnhäuser zu erstellen. Mit Ausnahme des Dorfkerns von Stans, der nach dem Willen der Obrigkeit gleichzeitig repräsentativ und brandresistenter werden sollte, blieb das private Bauen[3] in Stein unpopulär und selten[4]. Armut oder Wohlstand zeigten sich auch in der inneren Ausgestaltung der Häuser: Im zahlenmässig häufigen Kleinbau beanspruchte die offene Rauchküche als Zentrum des täglichen Lebens den halben Hausteil, während der andere der «guten Stube» und zwei bis drei Schlafkammern Platz bot[5]. Komfortabler bis vornehm gestaltete sich das Wohnen in den bürgerlichen Wohngebäuden der führenden Familien[6].

[1] Dufner, S. 7

[2] Mit Holzleistungen aus dem gemeinsamen Wald und mit Gaben an Schild und Fenster erfuhr es Förderung durch die Obrigkeit; vgl. S. 277.

[3] Das Aufrichten von festen, gemauerten Bauten war seit der Demokratisierung Vorrecht der Öffentlichkeit; vgl. die Beispiele Rathaus, Zeughaus, Salzmagazin, Sust, Kornmagazin bei Durrer, Kunstdenkmäler, S. 850 ff., S. 892 ff., S. 895 ff., S. 1004, S. 1021. Dazu kommen sämtliche Kirchen und Kapellen.

[4] Durrer, Bürgerhaus, S. XXIX; der Bestand an Bauernhäusern wird gegenwärtig im Auftrag der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde und des Kantons Nidwalden von Architekt Urs Vokinger und Edwin Huwyler systematisch aufgenommen.

[5] Steiner-Barmettler, S. 18 f.

[6] s. Durrer, Bürgerhaus; ders., Kunstdenkmäler

Der genügsame, «freie» Bergler bewegte sich darüberhinaus regelmässig nur im Bannkreis seiner Kirchgemeinde. Darin war die Kirche nicht nur örtlich im Zentrum, sondern auch gesellschaftlich. Ihr Brauchtum, geordnet und verteilt über das Kirchenjahr, überlagerte und verband sich mit dem Bauern- und bäuerlich orientierten Handwerkertum zu einer nichtsdestominder abwechslungsreichen Volkskultur. Wenn es den Nidwaldner über die Grenzen zog, so begab er sich auf den Markt in Luzern oder auf Wallfahrten nach Einsiedeln oder Sachseln. Den «Alphirten in seiner ganzen Einfalt zu sehen, und seine Freude im Schoss der ungestörten Natur zu kosten», wurde umgekehrt ab den 1770er Jahren zum beinahe obligatorischen Teil der modisch gewordenen Schweizerreisen[7].

Im 18. Jahrhundert bekannte sich das Nidwaldner Volk ausschliesslich zum katholischen Glauben und zum Papsttum. Sich für die «alleinseligmachende christliche, katholische Religion» zu schlagen, zeigte es sich noch zu Beginn[8] und am Ende des Jahrhunderts[9] bereit. Dennoch erwies es sich gegenüber der kirchlichen Organisation nicht als unterwürfig: Die Priester hatte es in seine Jurisdiktion gezogen[10], es unterwarf sie seiner Steuerhoheit[11] und beanspruchte für sich ihre Wahl[12]. Auch die beiden Klöster, das eine mit Kapuzinern, das andere mit Kapuzinerinnen besetzt, beschränkte es in der Bestandeszahl und — wie die kirchlichen Stiftungen — auch in ihrer Erwerbsfähigkeit. Die restriktive Haltung gegen die «Tote Hand»[13] schmälerte in nichts die ausgeprägte Volksfrömmigkeit, die nach vielfältigen Ausdrucksformen strebte. Viele Zeugen sind dauerhaft und bis auf heute erhalten: die Kirchen und Kapellen, deren Bestand überwiegend aus dem 18. Jahrhundert stammt[14], darin an Wallfahrtsorten, etwa Maria-Rickenbach oder im Ridli/Beckenried, fein gemalte Ex-Voto-Tafeln[15] oder kunstvoll-auf-

[7] Meiners Christoph, Briefe über die Schweiz, 4 Theile, Reisen von 1782 an, Berlin 1788—90, zit. bei Bircher Ralph, Wirtschaft und Lebenshaltung im schweizerischen «Hirtenland» am Ende des 18. Jahrhunderts, Diss., Lachen 1938, S. 7

[8] Villmergerkrieg 1712

[9] Kampf gegen die Helvetik 1798

[10] wenigstens was weltliche Sachen betraf; s. Jann Adelhelm, Geschichte des Kollegiums St. Fidelis in Stans, Seit Beginn des 17. Jahrhunderts bis zur französischen Revolution, Stans 1928, S. 107

[11] vgl. Steiner-Barmettler, S. 84

[12] s. NG 13. 5. 1696, LRP 4 fol. 213a, zit. S. 224 Fn. 115

[13] Die Bereinigung der Verhältnisse zugunsten des Landvolkes wurde bereits im 14. und 15. Jahrhundert systematisch vorgenommen, weshalb die politischen Anliegen der Reformation in Nidwalden nicht auf fruchtbaren Boden fallen konnten; Durrer, Unterwalden, S. 138. — Der Gründung des Kapuzinerklosters zur Zeit der katholischen Reform stand das Land zuerst ablehnend gegenüber, und es bedurfte des ganzen politischen Gewichts eines Ritter Johann Melchior Lussys, um die Erlaubnis zur Ansiedlung im Jahre 1583 doch noch zu erhalten; Achermann Hansjakob, Die Klostergründung in Stans aus Nidwaldner Sicht, in: Stanser Student, Blätter für Schüler und Freunde des Kollegiums St. Fidelis, 39. Jg., 1982, S. 135 ff. — In bezug auf das Frauenkloster St. Klara s. S. 172, und in bezug auf die Kirchen und kirchlichen Stiftungen S. 199 f.

[14] s. im einzelnen Durrer, Kunstdenkmäler

[15] s. von Matt Hans, Votivkunst in Nidwalden, Stans 1976. — Mit der Familie Obersteg wurde in Stans um 1720 eine Dynastie von Malern aktiv, die sich hauptsächlich der Porträtkunst und dem religiösen Bild widmete; von Matt Hans, Kunst in Stans — 1900, Stans 1981, S. 22 ff. (zit. von Matt, Kunst)

wendig geschmiedete Kultgegenstände wie Kelche und Monstranzen[16] oder reich gefasste Reliquien von christlichen Märtyrern[17]. Oder die Feste: Kirchweihen, Bruderschaftsanlässe[18], Älplerchilbis — alle mit jährlicher Wiederholung. Die Jugend pflegte bei diesen Gelegenheiten gerne den Tanz, was die Obrigkeit stets wieder zur mahnenden Reglementierung bewog[19]. Nicht alle Jahre, aber dafür mit um so grösserem Aufwand gestalteten sich die sogenannten Volksmissionen[20] oder die allfällige Ankunft der Reliquie eines Heiligen[21]. Glück oder Unglück wurden stets in Beziehung zu Gott gesetzt; so war etwa die Niederlage bei Villmergen und die Zerstörung von Stans 1712/1713 nicht die Folge mangelnder militärischer Potenz bzw. schützender Vorsorge, sondern Strafe des «erzürnten hohen Gott» für «die all-zue weith sich ausstreckende Regiment-und Regierungs-Formb»[22]. Mit jährlichen Landesprozessionen nach Sachseln und Einsiedeln wurde versucht, sich die Gunst des «höchsten Gebieters» zu erwerben, und nicht selten wurden mit einem ausserordentlichen Bittgang direkte Anliegen verbunden, etwa den Schutz der Pfarrkirche beim Stanser Brand[23], die Abwendung einer Käferplage oder Viehseuche, Regen bei Trockenheit oder Aufklarung bei anhaltendem Schlechtwetter[24]. Zum vielfältigen Kirchenbrauchtum hinzu kamen Erbteile aus vorchristlicher Zeit, die sich zu erhalten vermochten wie beispielsweise die Fasnacht oder auch ein Teil des Älplerchilbi-Rituals. Unerklärliche Phänomene förderten abergläubische Deutungen[25] und die Sagenbildung[26]. In Kreisen der Obrigkeit scheint sich indes ein durchaus rationaler Gottesglaube gehalten zu haben[27]; die naive Form des gewöhnlichen Volkes versuchte sie sowohl auszunützen[28] wie sie umgekehrt bestrebt war, unerwünschte Ausdrucksweisen zu

[16] Zwei Goldschmiedefamilien wirkten im 18. Jahrhundert in Stans und weit darüberhinaus: die Trachsler und die von Matt; von Matt, Kunst, S. 16 ff.

[17] s. als Beispiel Flüeler Augustina, Der verborgene Schatz im Frauenkloster St. Klara, in: BGN Heft 39, Stans 1980, S. 170 ff.; von Matt, Kunst, S. 12 f.

[18] neben den S. 35 erwähnten Bruderschaften mit Zunftcharakter existierten weitere, die nicht bestimmten Berufsgattungen reserviert waren; s. die ausführliche Zusammenstellung bei Niederberger Franz, S. 835 ff.

[19] s. S. 313 Fn. 575

[20] jene von 1705 und 1722 beschreibt Bünti, Chronik, S. 147 ff., S. 297 ff.

[21] Beispiele: Bünti, Chronik, S. 309 f., S. 370 f.; Achermann Hansjakob, Die Katakombenheiligen und ihre Translationen, BGN Heft 38, Stans 1979

[22] LR 23. 4. 1713, LRP 5 fol. 320b

[23] Steiner-Barmettler, S. 32, S. 34

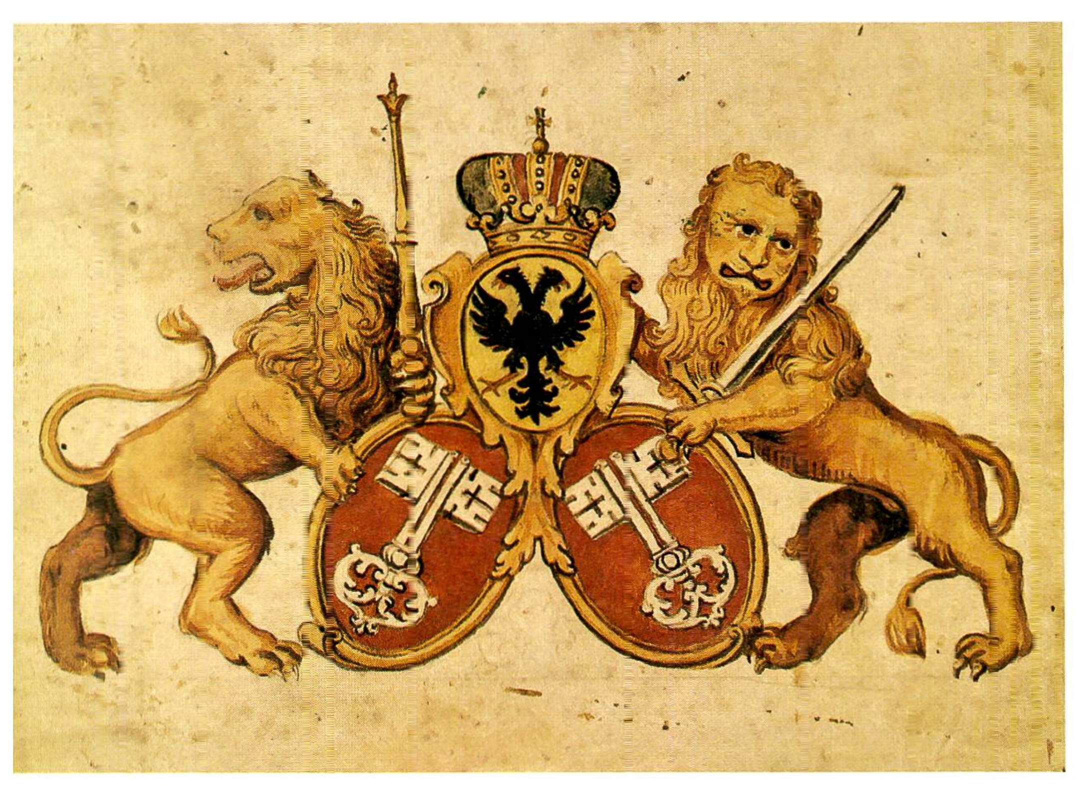
[24] Beispiele aus dem 18. Jahrhundert s. Bünti, Chronik, S. 203, S. 350, S. 366, S. 372. — Über die Prozessionen und ihre Geschichte im allgemeinen Niederberger Franz, S. 721 ff.

[25] s. bei Bünti das Beispiel eines Feuerschweifs, der zum Drachen und als solcher schliesslich zum Verursacher einer Viehseuche wurde; Chronik, S. 134, S. 142

[26] Ob- und Nidwalden besitzen an Sagen einen reichen Schatz; s. insb. die Sammlung von Niederberger Franz, S. 27 ff.

[27] Die Distanz zum Irrationalen geht deutlich aus Büntis Chronik hervor, der selbst zu den Vorgesetzten zählte und Landammann war; s. Wyrsch Jakob, Vorwort, in: Bünti, Chronik, S. XI f.

[28] s. als Beispiel: Fn. 22



2 *Traditionelle Wappenkomposition: Szepter und Schwert symbolisieren die Souveränität des alten Landes.*

unterdrücken: Sie unterband alles, was sie als Aberglaube qualifizierte[29], entzog ihr verdächtige Bücher oder untersagte deren Besitz[30] und schritt gegen mögliche Verbreitung neugläubischer oder antiklerikaler Ansichten ein[31].

Der Kirchenbesuch an den Sonntagen und an den häufigen Feiertagen[32] diente nicht allein der Erfüllung der Christenpflicht, sondern auch der persönlichen Information: Über die Kanzel fanden die Landsgemeinden sowie die Versammlungen von Rät' und Landleuten, des Landrates und der Gerichte[33] ihre Ankündigung, und ab ihr wurden mindestens jährlich die in der Zeit wichtigsten Rechtsregeln[34] und neuen Mandate verlesen. Wichtiger dürfte aber das Zusammenstehen der Männer «na Chiles»[35] auf den Vorplätzen gewesen sein. Es diente dazu, Neuigkeiten zu erfahren und allenfalls miteinander ins Geschäft zu kommen. Auf diesen mündlich geführten Kontakt war der Grossteil der Bevölkerung deswegen angewiesen, weil ihre schulische Bildung zum schriftlichen Verkehr kaum ausreichte, und weil Zeitungen im Land selbst nicht erschienen[36]; auswärtige wurden höchstens vereinzelt und erst gegen Ende des Jahrhunderts gelesen[37]. Zwar bestanden zuerst in Stans und dann auch in den grösseren Aussengemeinden[38] sogenannte «deutsche», fast ausschliesslich von unverpfründeten Priestern geführte Elementarschulen[39], doch war ihr Besuch freiwillig und blieb ihr Inhalt konzentriert auf die Heranbildung gesitteter Ministranten und fleissiger Choral-

[29] LR 16. 6. 1710, LRP 5 fol. 240a; LR 17. 9. 1739, LRP 7 fol. 92a; LR 27. 3. 1754, LRP 8 fol. 97a

[30] LR 15. 11. 1723, LRP 6 fol. 156a; LR 23. 3. 1735, LRP 7 fol. 5b; LR 9. 5. 1740, LRP 7 fol. 109a; R&L 27. 6. 1742, LGP A fol. 43b; LR 23. 6. 1760, LRP 8 fol. 268b; LR 18. 8. 1760, LRP 8 fol. 274a; LR 4. 3. 1769, LRP 9 fol. 162b; LR 11. 9. 1769, LRP 9 fol. 178b; LR 18. 9. 1769, LRP 9 fol. 179a; LR 28. 3. 1772, LRP 9 fol. 275b; LR 22. 4. 1775, LRP 10 fol. 52b

[31] LR 23. 3. 1735, LRP 7 fol. 5b; LR 6. 5. 1737, LRP 7 fol. 36b; R&L [nach dem 18. 8.] 1747, LGP A fol. 93a ff.; LR 19. 11. 1764, LRP 9 fol. 43a; LR 24. 11. 1764, LRP 9 fol. 47a; LR 9. 5. 1772, LRP 9 fol. 283a

[32] «Ferien gab es nicht. Dafür Feiertage und Halbfeiertage die Menge.» Flüeler Karl, S. 152, S. 154 Fn. 4 (Aufzählung der Feiertage)

[33] s. S. 64, 69 und 219

[34] aus dem sog. «Aufsatzbüchlein»

[35] nach der Kirche, d.h. nach dem Gottesdienst

[36] Nidwalden verfügte bis über das 18. Jahrhundert hinaus keine Druckerei; Jann, S. 68

[37] Über deren Benützung zu Publikationen durch die Obrigkeit: LR 14. 5. 1781, LRP 10 fol. 177b; LR 4. 7. 1791, LRP 10 fol. 389b; LR 12. 5. 1794, LRP 10 fol. 428a. — Der Name der Zeitung wird nicht erwähnt; es wird nur von «der Zeitung» berichtet.

[38] Die Bildung dezentraler Schulen vollzog sich nicht ohne Schwierigkeiten, die 1719 in der Weigerung von Buochs und Ennetbürgen, an das neue «Landesschulhaus» in Stans Beiträge zu leisten, ihren Höhepunkt fanden. Noch bevor der Streit von einer Landsgemeinde entschieden werden musste, brachte eine Vermittlungskommission eine Einigung zustande: zum Neubau trugen ihr zufolge letztmals alle Ürten bei, darnach war Führung und Erhalt der Schule nur mehr Sache der Kirchgenossen von Stans; Bünti, Chronik. S. 288 ff.; von Deschwanden Karl (Oberdorf), Geschichte des Schulwesens von Nidwalden, BGN Heft 1, Stans 1884, S. 1 ff., Heft 2, Stans 1885, S. 1 ff., Heft 3, Stans 1886, S. 1 ff., Heft 4, Stans 1887, S. 30 ff. (zit. von Deschwanden, Schulwesen), BGN Heft 3, S. 19 ff.

[39] vgl. von Deschwanden, Schulwesen

sänger[40]. Damit konnten sich indes die Abkömmlinge der «besseren» Familien nicht begnügen, wenn sie später politische Ämter versehen wollten. Ihre Eltern schickten sie in den Privatunterricht bei arbeitslosen Priestern[41] oder — seit 1749 — in die «lateinische» Schule der Kirchgemeinde Stans[42]. Fortsetzung und Abschluss der Studien mussten auswärts in Angriff genommen werden, in Luzern, Solothurn und Freiburg oder in den Klosterschulen Rheinau, Muri und Engelberg[43]. Wenige Studienplätze waren für die Nidwaldner auch an Hochschulen reserviert, nämlich in Turin, Mailand und Paris; Bewerber dafür hatten sich anfänglich Rät' und Landleuten und ab 1755 der Nachgemeinde zu stellen[44]. Trotz einer Anzahl von 20 bis 40 Schülern an der später klösterlichen Lateinschule[45] blieben akademische Berufe, ausgenommen die Theologen, in Nidwalden selten[46].

Spiel- und weltliche Festfreude gingen den Nidwaldnern des 18. Jahrhunderts nicht ab. Besonders dem Kartenspiel muss viel Zeit gewidmet worden sein. Weder Mahnungen noch Strafen[47] liessen die Karten verschwinden, und selbst die Amtsleute wurden um 1758 von der Spielsucht soweit befallen, dass sie ihre Arbeit vernachlässigten[48]. Als bei Landschreiber Jakob Lorenz Zelger der Verdacht auf Urkundenfälschung hinzukam, wurde er zuerst vom Dienst suspendiert und dann endgültig aus dem Amt geworfen[49].

Von Schulherren und Geistlichen gingen Impulse zu gelegentlichen Theateraufführungen aus, die in den Spielformen des Hochbarocks das Leben lokaler historischer Persönlichkeiten oder Heiliger darstellten[50]. Beliebteste Helden der seit 1725 aus dem Freien auf eine «obrigkeitliche Bühne» im Salzmagazin verlegten Inszenierungen waren Bruder Klaus von Flüe, Ritter Strutt von Winkelried und Bruder Konrad Scheuber[51]. Ab 1780 konkurrierten sich die Bühne der Lateinischen Schule und der Theaterverein «Einiger Herren Bürger und Liebhaber des Volks-Schauspiels» nicht nur um die Zuschauergunst, sondern auch in der grund-

[40] von Deschwanden, Schulwesen, BGN Heft 3, S. 13

[41] davon gab es genug; Jann nennt für 1762 die Zahl von zwölf, für 1798 jene von 18 Priestern ohne Pfründe; S. 4, S. 9

[42] 1778 ging die Schulführung des «Gymnasiums» an das Kapuzinerkloster über; Jann, S. 7 ff., S. 26 ff.

[43] Jann, S. 5

[44] s. S. 197 f.

[45] Jann, S. 90

[46] vgl. Wyrsch Jakob (Redaktion), Verzeichnis der Ärzte von Nidwalden, in: BGN Heft 8, Stans 1891, S. 45 ff.

[47] s. S. 313 und 356

[48] Mahnungen und Zusprüche: LR 19. 8. 1758, LRP 8 fol. 224a; LR 13. 10. 1760, LRP 8 fol. 279b; LR 7. 5. 1764, LRP 9 fol. 29b; LR 18. 4. 1765, LRP 9 fol. 60b; LR 30. 10. 1765, LRP 9 fol. 78a

[49] LR 14. 12. 1758, LRP 8 fol. 229b f.; LR 13. 10. 1760, LRP 8 fol. 279b; LR 26. 10. 1761, LRP 8 fol. 315a ff.

[50] Eberle Oskar, Theatergeschichte der innern Schweiz, Das Theater in Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug im Mittelalter und zur Zeit des Barocks, 1200—1800, Königsberg 1929, S. 181 ff.

[51] Jann, S. 59, S. 67 ff.

sätzlichen Weltanschauung. Mittlerweile hatte die Aufklärung in der Schweiz sehr viel an Boden gewonnen, und junge Nidwaldner brachten, zurückgekehrt aus Universitätsstädten oder fremden Offiziersschulen, ihre Ideen ins Land. Diese kontrastierten heftig zu jenen, welche um die alten Wertordnungen bangten. Höhepunkt dieser Auseinandersetzung dürfte die bühnemässige Darstellung der Kapuziner gewesen sein, die sich vergeblich um die Ergänzung ihrer Schule mit einem Lyzeum bemüht hatten[52]; als «Schnurrbärte» und ihr Präfekt als «Schulmeister Eselohr» wurden sie verspottet[53].

Überhaupt bildete sich in Stans ab 1785/86 ein kleiner Freundeskreis von einheimischen Intellektuellen, die sich dem modernen Zeitgeist geöffnet hatten und aktiv einen kulturellen Betrieb entfalteten[54]. Der junge Offizier Franz Niklaus Zelger und sein Freund Abbé Joseph Businger versuchten sich an der Geschichte Unterwaldens[55], Ludwig Maria Keyser — wie Zelger und Businger Landammannssohn — schrieb und inszenierte eifrig Theaterstücke und profilierte sich als Führer der «Patriotenpartei»[56], der Bildhauer Joseph Maria Christen eröffnete in Stans 1790 eine Kunstschule, die von auswärts Zulauf erhielt[57]. Mancher bestandene Herr zeigte sich den Idealen der jungen Garde gegenüber verständnisvoll oder huldigte ihnen selbst[58], während sich andere als «Vaterländer» ausgesprochen an den hergebrachten Werten orientierten[59]. Damit war die Einheit in der geistigen Grundhaltung der Führungsschicht kurz vor der Belastungsprobe des Jahres 1798 zerbrochen.

[52] nach der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 gingen die Ordensberufe merklich zurück und Stans hätte als neue «Pflanzschule für den Ordensnachwuchs» und als Bollwerk gegen die Aufklärung forciert werden wollen; Jann, S. 33 f., S. 96 f.

[53] Jann, S. 103

[54] Beck, S. 30 f.; von Matt, Kunst, S. 32 f.

[55] «Kleiner Versuch einer besonderen Geschichte des Freystaates Unterwalden ob und nit dem Kernwald», 1. Teil Luzern 1789, 2. Teil Luzern 1791; Beck, S. 34 ff.

[56] Beck, S. 32 f.; D[urrer], Kaiser, S. 69

[57] von Matt Hans, Joseph Maria Christen, Sein Leben, sein Werk und seine Zeit, Luzern 1957, S. 28 ff. [zit. von Matt, Christen]; ders., Kunst, S. 32 f.

[58] Zu den fortschrittlichen Patrioten wurden aus dem Kreis der Vorgesetzten gerechnet: Landammann Viktor Maria Businger, Landammann Jakob Joseph Zelger, Landammann Melchior Joseph Alois von Matt, Statthalter Joseph Ignaz Wammischer, (alt) Säckelmeister Melchior Joseph Wagner; W[yrsch] J[akob], Landammann Franz Anton Wyrsch, in: Nidwalden vor 100 Jahren, S. 46

[59] so Landammann Franz Anton Wyrsch; W[yrsch], S. 42 ff.

DIE GEMEINDEN

1. Die Entwicklung bis ans Ende des 17. Jahrhunderts

1.1 Die Landsgemeinde

1.1.1 HERKUNFTSDEUTUNGEN

Die Landsgemeinde[1] als Organ der gemeinsamen Willensbildung wird in den Waldstätten erst im Laufe des 14. Jahrhunderts richtig fassbar[2]. Zuvor fehlt von ihr jede unzweifelhafte Spur[3], doch sind verschiedene Theorien über ihre Vorgänger-Institutionen entwickelt worden. Blumer[4] glaubte, in ihr das Fortleben der alten germanischen Volksgemeinde zu erkennen, welche nach Berichten von Tacitus alle wichtigen Angelegenheiten des noch unentwickelten Staates entschied; die Form habe sich in verminderter Bedeutung in den gau- und landgräflichen Gerichten ins Mittelalter fortgepflanzt. Auch wenn diesen Versammlungen zunächst nur richterliche Funktionen zugekommen seien, so wären doch in ihnen Keime gelegen, aus denen sich eine Volksversammlung mit umfassender Kompetenz hätte entwickeln können. Das den Gerichtsgenossen zustehende Recht zur Beratung des Inhalts der Rechtsöffnungen und die freien Verfügungen der Hof- und Markgenossen über die Benutzung der Allmende wären Inhalte gewesen, die über das blosse Richten hinausgeführt hätten.

Die Rückführung der Landsgemeinde auf die Germanenzeit wird von der moderneren Forschung abgelehnt[5]: Sie hat an den Tag gebracht, dass die altgermanischen Staaten keine Demokratien, sondern Adelsherrschaften waren[6]; die Förderung der Versammlungseinrichtung durch die Beratung von markgenossenschaftlichen Fragen kann nur in Uri und Schwyz erfolgt sein, nicht aber in Nidwalden:

[1] Die Bezeichnung «Landsgemeinde» erscheint in den Quellen erst um 1500; Carlen Louis, Die Landsgemeinde in der Schweiz: Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976, S. 11 (zit.: Carlen, Landsgemeinde). Der Einungsbrief von 1456 drohte dem Urheber eines Streites u.a. am Tage, «so vnsere Gmeind By ein anderenn ist», erhöhte Strafe an; «Diz ist der Landtlütten Einung brieff old satzung», abgedruckt in: Geschichtsfreund 9/1853, S. 118 ff.

[2] Peyer, Entstehung, S. 202

[3] Peyer, Entstehung, S. 202

[4] Blumer Johann Jakob, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Erster Teil: Das Mittelalter, St. Gallen 1850, S. 265 f. (zit.: Blumer, 1. Teil)

[5] Elsener, Landsgemeinde, S. 144 ff.

[6] Kellenberger M., Die Landsgemeinden der schweizerischen Kantone, Diss., Zürich 1965, S. 12 f. und dortige Literatur

Spuren weisen wohl darauf hin, dass in quellenarmer Vorzeit eine einheitliche Talmark bestand[7], die aber schon vor der Befreiungsepoche in kleinere Einheiten zersetzt war[8].

Der Schwerpunkt der Herkunftsdeutungen liegt heute auf dem Herauswachsen aus der Gerichtsgemeinde der freien Bauern[9]. Noch das fränkische Reich der Karolinger besass eine einheitliche Gerichtsverfassung «von einfachster Form»[10]. Das Reich war in Gaugrafschaften unterteilt, die ihrerseits in Hundertschaften zerfielen. In der Gaugrafschaft übte der Graf als unmittelbarer Vertreter des Königs die höchste staatliche Gewalt in Gerichts-, Finanz- und Militärsachen aus. Der Hundertschaft stand der Zentenar vor, der die Doppelrolle eines Unterbeamten des Grafen und des Vertreters des Volkes innehatte[11]. Unter der persönlichen Leitung des Grafen versammelten sich innerhalb der einzelnen Hundertschaft[12] alle freigeborenen Angehörigen jährlich zwei- bis dreimal zum «Echten Ding». Diesem Vollgericht blieben alle Prozesse um Leben, Freiheit und Grundeigentum vorbehalten. Das «Gebotene Ding» wickelte sich unter dem Vorsitz des Zentenars ab; dazu hatten nur die Parteien, die Zeugen und die Inhaber des von Karl dem Grossen institutionalisierten Schöffenamtes zu erscheinen. Die Kompetenz des Gebotenen Ding umfasste die niedere Gerichtsbarkeit, nämlich harmlose Strafsachen, Klagen um Geldschulden und um Fahrhabe[13]. Die Funktion des

[7] Wernli Fritz, Die Talgenossenschaften der Innerschweiz, Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, V. Heft, Zürich 1968, S. 190 f., in Anschluss an Heusler Andreas, Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, ZSR 10/1862, S. 64 f.; eher ablehnend: Odermatt Leo, S. 60, S.79

[8] Durrer, Einheit, S. 110 f.; Wernli, S. 182 f., erkennt den Grund zu diesem eher den mittelländischen als den alpinen Gepflogenheiten folgenden Partikularismus in der verbreiteten Existenz von Grundherrschaften. Mit Nachdruck tritt er allerdings der von Paul Kläui verschiedentlich (ZSG Bd. 22/1942, S. 183; Genossame, Gemeinde und Mark in der Innerschweiz mit besonderer Berücksichtigung des Landes Uri, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 43, Heft 1 [129. Neujahrsblatt], Zürich 1965; Ausgewählte Schriften, Zürich 1965, S. 116 f., S. 118 ff.) vertretenen These entgegen, Markgenossenschaften liessen sich für das Gebiet der Innerschweiz für jene frühe Zeit nicht nachweisen. Odermatt Leo, S. 60, in Anschluss an Liver Peter, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, bezeichnet die «individualistische Gestaltung der Wirtschaftsverfassung von Korporationen und Gemeinalpen [als] charakteristisch für Kolonialgebiete.»

[9] «... die urschweizerischen Landsgemeinden sind ja eigentlich nur eine Fortbildung des mittelalterlichen Landtages, gleich wie letzterer hinwiederum aus dem echten Ding der Karolinger hervorgegangen war.» Durrer, Einheit, S. 50. — Zum «freien Bauern»: Odermatt Leo, S. 51 ff.

[10] Gasser Adolf, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Aarau/Leipzig 1930, S. 12 (zit.: Gasser, Landeshoheit)

[11] Peyer, Entstehung, S. 132, erkennt im Zentenar allein den «Anführer» der freien Bauern. Ebenso Odermatt Leo, S. 40, in Anschluss an Peyer.

[12] In der Hundertschaft darf allerdings nicht ein genau umgrenzter Unterbezirk des Gaus gesehen werden als vielmehr die «natürlich gegebene lockere Schar von freien Bauern, die in derselben Gegend ansässig waren». Peyer, Entstehung, S. 132

[13] Gasser, Landeshoheit, S. 12 f.

Grafen beziehungsweise des Zentenars war auf die Leitung der Gerichtsversammlung begrenzt, die Entscheidungsgewalt kam dem Umstand zu[14].

1.1.2 ENTWICKLUNG IM HOCHMITTELALTER

In der Epoche vom 9. bis zum 14. Jahrhundert lässt sich für den deutschen Raum eine starke Wandlung in der Gerichtsverfassung feststellen[15]. Die alte Grafschaftsverfassung zerfiel allmählich, und an deren Stelle trat die Verwaltungsform der Vogtei[16]. Die Veränderung ist auch in den Waldstätten zu beobachten, doch kam hier der in Gang gesetzte Prozess der Verherrschaftlichung dank glücklicher Umstände nicht zum Abschluss:

Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg belehnte Kaiser Friedrich I. im Jahre 1173 Graf Albrecht III. von Habsburg mit der Grafschaft Zürichgau, in der auch Nidwalden lag[17]. Im Zuge des Ausbaus ihrer Hausmachtstellung strebten die Habsburger darnach, einzelne Grafschaftsgebiete unter ihre Vogtei zu nehmen[18]. Unter geschickter Ausnützung der politischen Begebenheiten — Nidwalden fühlte sich von der zunehmenden Expansion des Klosters Engelberg bedrängt[19] — errichteten die Habsburger über Nidwalden eine Schirmvogtei, die von den Bauern jedoch nur ungern ertragen wurde[20]. Eine ihre Machterweiterung hemmende Einflussnahme war von der Reichsgewalt her nicht zu erwarten; der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schwelende Kampf zwischen Papst- und Kaisertum und die anschliessende kaiserlose Zeit von 1250 bis 1273 waren nicht dazu angetan, dass durchschlagskräftige Direktiven vom Reichsoberhaupt her hätten für den Erhalt der integralen Freiheit sorgen können. Günstiger zeigte sich die Entwicklung den Bauern mit der internen Aufteilung der Rechte Habsburgs im Jahre 1232. Unterwalden fiel an die jüngere und schwächere, fortan nach ihrem Sitz in Laufenburg als Habsburg-Laufenburg bezeichnete Linie[21]. Den Wechsel des Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg in das Lager des Papstes im Jahre 1240 benutzten Schwyz und Obwalden, um dessen Herrschaft abzuschütteln[22]; Schwyz erhielt darauf von Kaiser Friedrich II. die Reichsunmittelbarkeit. Das päpstlich orientierte Nidwalden reagierte sich distanzierend bei dessen Rückkehr zur kaiserlichen Partei zwei Jahre später[23]. Von diesem Zeit-

[14] Wernli, S. 9, S. 54, S. 64
[15] Gasser, Landeshoheit, S. 11
[16] Gasser, Landeshoheit, S. 61 ff.
[17] vgl. Odermatt Leo, S. 40
[18] Wernli, S. 2 ff.
[19] Meyer Karl, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, ZSG Bd. 21/1941, S. 587
[20] Meyer, S. 350 ff., S. 586 ff.
[21] Meyer, S. 357 ff.
[22] Meyer, S. 360 f.
[23] Meyer, S. 362 ff.

punkt weg sind keine Zeichen habsburg-laufenburgischer Herrschaft in Nidwalden mehr erkennbar[24]; die Repräsentanten des Hauses waren offensichtlich nicht mehr in der Lage, die Entfernung und Eigenentwicklung aufzuhalten, aber ihre rechtlichen Ansprüche gaben sie selbstverständlich nicht ohne weiteres preis. Mit aller Wahrscheinlichkeit verwaltete jetzt die Talschaft die Vogteigewalt selbst und begann mit der Einsetzung entsprechender Organe[25]. Über die Organisation der jetzt faktisch freien Gemeinde sind uns indes keine schriftlichen Zeugnisse erhalten; weder als Amts- noch als Familienname findet sich etwa die Bezeichnung «Hunno»[26] noch lassen sich die in Urkunden von 1234 und 1275 genannten Weibel mit Sicherheit als in Unterwalden tätig situieren[27].

In selbständiger Art artikulierten sich die Bewohner der Gegend Nidwaldens erstmals im Zeitraum zwischen 1240 und 1252, indem sich Nidwaldner Parteihäupter in einem Brief an den Rat von Zürich wandten und an wiederholte Beschwerden gegen den Ritter Arnold von Maschwanden erinnerten. In Ermangelung eines eigenen Siegels versahen sie das Schreiben mit jenem der verbündeten Stadt Luzern[28]. In dem Brief ist auch der älteste bekannte Hinweis auf einen Ammann[29] nidwaldnerischer Herkunft enthalten[30]. 1261 wurden die Kirchgenossen von Stans und Buochs von Probst und Konvent der Stadt Luzern zusammen als «Universitas» angesprochen, und ihr offenbar geltend gemachter Anspruch auf die Hoheit über die Gewässer beleuchtet deren staatsrechtliche Bedeutung[31]. Auch für Nidwalden darf angenommen werden, dass jetzt die Funktion des Vogtes mit dem Ammannamt verschmolz[32], und dass im Zeitraum des Erscheinens

[24] Meyer, S. 383. — Anders: Durrer, Einheit, S. 32, der eine Unterwerfung der Schwyzer und Unterwaldner unter die habsburgische Landgrafschaft nach dem Luzerner Frieden von 1244 annimmt.

[25] Meyer, S. 390

[26] die in Schwyz der Vorgänger des Ammanns und Inhaber der Niedergerichtsbarkeit trug; Benz, S. 38 ff., S. 54 ff.

[27] da sich die Rechtsgeschäfte, die mit den Urkunden schriftlich festgehalten wurden, ausser Landes abspielten; Durrer, Einheit, S. 98 f.

[28] Niederberger Ferdinand, Erstes Nidwaldner Landessiegel am ersten Dreiländerbundesbrief, BGN Heft 20, Stans 1952, S. 11; Durrer, Einheit, S. 3 f.; ders., Kunstdenkmäler, S. 585; Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Abteilung I: Urkunden, Band 1 bis 3, Aarau 1933 bis 1964; Abteilung II: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400, Band 1 bis 4, Aarau 1941 bis 1957; Abteilung III: Chroniken, Band 1, Das Weisse Buch von Sarnen, Aarau 1947, Abt. I, Bd. 1, Nr. 429 (zit.: Quellenwerk)

[29] «Minister»

[30] Niederberger Ferdinand, Die Landammänner von Nidwalden, BGN Heft 18, Stans 1947, S. 22 ff.; BGN Heft 19, Stans 1949, S. 19 ff.; BGN Heft 20, Stans 1952, S. 15 ff.(zit.: Niederberger, Landammänner)

[31] Durrer, Einheit, S. 8; ders., Unterwalden, S. 130. — Urkunden in: Quellenwerk, Abt. I, Bd. 1 Nr. 897 (Regest) und Gfd. 1/1843, S. 59 f.

[32] Carlen, Landsgemeinde, S. 10

der in der Universitas verbundenen Bevölkerung die ersten eigentlichen Landsgemeinden abgehalten wurden[33].

Im Jahre 1273 trat der verschuldete Eberhard von Habsburg-Laufenburg seine Ansprüche in Nidwalden seinem tüchtigen Vetter Rudolf IV. von der älteren Habsburg-Linie ab[34]. Die faktisch (wieder-)erlangte Freiheit und Selbstverwaltung stand jetzt in Gefahr[35]. Auch die kurz darauf erfolgte überraschende Wahl Rudolfs zum deutschen König brachte kein Ablassen von der zielstrebig auf Ausbau und Erweiterung der habsburgischen Hausmacht ausgerichteten Politik[36], sondern — im Gegenteil — die zusätzliche Ausnützung der Reichsmittel, indem habsburgischen Hausbeamten Reichsämter übertragen und eine systematische Verwischung des Unterschieds zwischen Hausgut und Reichsgut betrieben wurde[37]. Auch erliess der neue König am 19. Februar 1274 einen Reichsspruch, worin er das Ausüben der Hochgerichtsbarkeit von einer königlichen Legitimation abhängig machte. Damit wandte er sich gegen die vielen, im Interregnum entstandenen herrschaftlichen oder kommunalen Blutgerichtshoheiten, womit er auch die Waldstätte traf. Aus kluger Vorsicht werden sich die Talrichter von Uri, Schwyz und Nidwalden den Blutbann jetzt vom habsburgischen Doppelfunktionär haben übertragen oder bestätigen lassen[38]. Die Beziehnungen der Waldstätte zu Rudolf waren zu dessen Königszeit in ihrem Gesamteindruck durchaus friedlich, auch wenn gewisse Reibungen nicht fehlten.[39]. Die Urner erhielten 1274 ihre Reichsfreiheit bestätigt; den Schwyzern liess er vor 1282 die Versicherung zukommen, dass ihre Prozesse nur vom Richter des Tales oder vom König beziehungsweise dessen Söhnen entschieden werden sollen, der er 1291 noch das Privileg hinzufügte, nur von einem Freien gerichtet zu werden[40]. In Nidwalden amtete 1281 Thomas von Retschrieden als Talrichter[41], und die Hinweise auf einheimische Ammänner häufen sich in dieser Zeit[42].

[33] Kellenberger, S. 16

[34] Peyer, Entstehung, S. 177 f.; Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I. Bd., bis 1415, Autorisierter Nachdruck der 4. Auflage Gotha-Stuttgart 1924, Bern 1967; Nabholz Hans, Vorgeschichte bis zur Gründung der Eidgenossenschaft und Von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zum Abschluss der Mailänderkriege, in: Geschichte der Schweiz, Bd. 1, Zürich 1932, S. 96 f., S. 116

[35] Ein erster, dem Bundesbrief von 1291 vorangegangener Bundesbrief wird daher gerne auf das Jahr 1273 datiert; s. Meyer, S. 422 ff.

[36] Dies nimmt jedoch Mayer Theodor, Schwaben und Österreich, Zeitschrift für Würtembergische Landesgeschichte, 16. Jg. 1957, S. 263, S. 267, an.

[37] Wernli, S. 7 f.

[38] Meyer, S. 435

[39] Peyer, Entstehung, S. 178

[40] Peyer, Entstehung, S. 178

[41] Meyer, S. 439; Niederberger, Landammänner, BGN Heft 18, S. 31

[42] s. Niederberger, Landammänner, BGN Heft 18, S. 23 ff.; Durrer, Einheit, S. 98 ff., setzt sich mit der Frage auseinander, ob es sich bei den Ammännern («minister», «magister») um grundherrliche Amtsleute oder «um Beamte der Landgrafschaft, um die Vorsteher der freien Gemeinde handelt.» Er schliesst nicht aus, dass die Ammänner aus dem Kreis der Freien auch grundherrliche

Wenige Tage nach dem Tode König Rudolfs, anfangs August 1291, beschworen Vertreter der Täler Uri, Schwyz und Nidwalden[43] den gemeinhin als Gründungsakt der Eidgenossenschaft geltenden Bundesbrief. Die «Communitas hominum intramontanorum vallis inferioris» — diese Bezeichnung verwendet der Brief für das beteiligte Nidwalden — bekräftigte den Akt als Ausdruck eines körperschaftlichen Willens mit dem Anhängen eines Siegels, das in Entlehnung eines Attributs des Stanser Kirchenpatrons St. Peter einen einfachen Schlüssel zeigt und die Legende «S. Universitatis Hominum de Stannes» sowie den späteren Zusatz «et Vallis Superioris» trägt[44]. Die Entstehung des Siegelstempels ist sicher auf die Zeit nach 1240/52 anzusetzen, da damals in Ermangelung eines eigenen Siegels noch jenes der Stadt Luzern verwendet wurde[45]. Ob die Verbündung von 1291 den «hochpolitischen Charakter» eines gegen Habsburg gerichteten Verteidigungsbündnisses zur Bewahrung der Selbständigkeit hatte[46] oder in erster Linie zur Sicherung des Landfriedens in einer erneut königslosen Zeit diente, bildete in den letzten Jahrzehnten eine Hauptfrage der Forschung[47]. Der einzige Zusatz zu einem bereits früher geschlossenen Bündnis, der sog. «Richterartikel», beabsichtigte die Bewahrung der Gerichtsgewalt in den Händen Einheimischer[48].

1.1.3 KONSOLIDIERUNG DER EIGENHERRSCHAFTLICHKEIT

Mit dem Bundesbrief von 1291 war die politische Verselbständigung noch lange nicht endgültig konsolidiert, im Gegenteil: Die Auseinandersetzung mit Habsburg sollte noch Generationen dauern! — Während den Spannungen, die jeweils beim Abgang eines Königs um die Nachfolge entstanden, schlugen sich die Waldstätte regelmässig auf die Seite der ihnen genehmeren Habsburg-Gegnerschaft. Die Bestätigung älterer Freibriefe für Schwyz und Uri und später auch für Unterwalden ging stets von Königen nicht habsburgischer Herkunft aus: Die Adolfs von Nassau 1297, Heinrichs VII. 1309, Ludwigs von Bayern 1316, 1327, 1328[49] und 1331[50], aber auch die Karls V. 1361[51]. Doch auch in der Zeit habsburgischer

Funktionen versehen haben, erkennt in ihnen aber — insbesondere auch in den frühen Nidwaldner Ammännern Niderwil, Retschrieden und Wolfenschiessen — «mit Sicherheit die Vorsteher der freien Gemeinde und die Vorsitzenden des Landsgerichts.»

[43] Obwalden schloss sich dem Bund erst später an, sicher aber vor dem 7. März 1304; Durrer, Einheit, S. 8

[44] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 584

[45] s. S. 50

[46] wie vor allem Meyer, S. 347 ff., annimmt

[47] Das Schrifttum mit den unterschiedlichen Ansichten findet sich bei Peyer, Entstehung, S. 180, Fn. 62, zusammengestellt.

[48] Peyer, Entstehung, S. 181 f.

[49] Quellenwerk, Abt. I, Bd. 2, Nr. 1439

[50] Quellenwerk, Abt. I, Bd. 2, Nr. 1605 (Regest)

[51] Dierauer, S. 246

Königsmacht unter Albrecht I. von 1298 bis 1308 kann eine direkte Verschlechterung der Lage der Waldstätte nicht nachgewiesen werden; im grossen und ganzen müssen «friedliche Zustände»[52] geherrscht haben: die schon vor seiner Regierungszeit in den Ländern führenden Männer blieben an der Spitze der Kommunen, und der Verkehr erfolgte weiterhin ohne Zwischenbeamte direkt über die bekannten Ammänner[53]. Nicht aber, dass das Haus Habsburg je auf die beanspruchten Rechte verzichtet hätte: Es erhielt sie dann bestätigt, wenn es sich mit dem König aus fremder Dynastie gut stellte, so im Dezember 1292 von Adolf von Nassau[54]. Mindestens eine Untersuchung seiner Rechtsansprüche versprach Heinrich VII. im Jahre 1311[55], und eine Wiedereinsetzung nach zweifacher formeller Aberkennung in den Jahren 1316[56] und 1324[57] nahm Ludwig der Bayer 1326[58] und 1330/1334[59] vor. Karl IV., 1347 Nachfolger Ludwigs geworden, hob sämtliche Massregelungen seines Vorgängers ausdrücklich auf[60], aber ein Schiedsspruch seitens der allseits schlichtenden Königinwitwe Agnes[61], welcher die Grafschaftsrechte anerkannte, fand weder die Zustimmung der Waldstätte[62] noch die Durchsetzung des eher vorsichtig vermittelnden Karl IV.[63]. Im «Brandenburger Frieden»[64] von 1352 fanden die habsburgischen Ansprüche keine Erwähnung mehr[65], ebenfalls nicht im Frieden von Regensburg von 1355, der nach erfolglosen Attacken eines gemeinsamen österreichischen und königlich-deutschen Heeres gegen das neue Bundesglied Zürich geschlossen wurde[66]. Nochmals sollte es gar zu harten kriegerischen Auseinandersetzungen kommen, doch blieb Luzern im Verbund mit den Waldstätten 1386 bei Sempach gegen des habsburgische Ritterheer glücklicher Sieger[67], ebenso die Glarner zwei Jahre später bei Näfels[68]. Anfangs April 1389 konnte endlich der Grundstein für einen länger dauernden Frieden mit einem siebenjährigen Waffenstillstand gelegt werden, dem 1394 und 1412 zwei langfristige Friedensverträge folgten.

[52] Peyer, Entstehung, S. 186
[53] Peyer, Entstehung, S. 186; Nabholz, S. 127; Dierauer, S. 98 ff. (mit Hinweis auf die allerdings intensivierte Achtsamkeit gegenüber den diversen Rechten)
[54] Peyer, Entstehung, S. 185; Nabholz, S. 124; Dierauer, S. 95
[55] Peyer, Entstehung, S. 188; Nabholz, S. 129 f.; Dierauer, S. 103
[56] Peyer, Entstehung, S. 190; Nabholz, S. 135; Dierauer, S. 119
[57] Peyer, Entstehung, S. 191; Nabholz, S. 137 f.; Dierauer, S. 138 f.
[58] Peyer, Entstehung, S. 191
[59] Peyer, Entstehung, S. 192, S. 199; Nabholz, S. 138; Dierauer, S. 139 f.
[60] Nabholz, S. 154; Dierauer, S. 154
[61] als Schwester von Albrecht II. eine Habsburgerin!
[62] Peyer, Entstehung, S. 199; Nabholz, S. 170; Dierauer, S. 180 ff.
[63] Peyer, Entstehung, S. 199, S. 215
[64] unter Vermittlung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg am 1. September in Luzern geschlossen
[65] Peyer, Entstehung, S. 215; Nabholz, S. 174; Dierauer, S. 193 f.
[66] Peyer, Entstehung, S. 215; Nabholz, S. 176 ff.; Dierauer, S. 227 ff.
[67] Schaufelberger Walter, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, Zürich, 1972, S. 258 ff. (zit.: Schaufelberger, Spätmittelalter); Nabholz, S. 191 ff.; Dierauer, S. 285 ff.
[68] Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 261 f.; Nabholz, S. 194 ff.; Dierauer, S. 301 ff.

Doch zeits der langandauernden Auseinandersetzung um die grafschaftlichen und grundherrlichen Rechte der Habsburger — ein formeller Verzicht seitens Österreichs kam erst in der «Ewigen Richtung» von 1474 zustande[70], nachdem der Problemkreis noch 1450 im Friedensschluss zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen stillschweigend übergangen wurde[71] — sahen sich auch die Waldstätte sowohl zugunsten des nicht-habsburgischen Kaisers wie auch gegenüber dem Hause Habsburg zu Zugeständnissen gezwungen: Die Freibriefbestätigung Heinrichs VII., anlässlich welcher auch Unterwalden — wohl aus Versehen[72] — zu einer «Bestätigung» gelangte, hatte die Ernennung eines «Reichsvogts» zur Konsequenz, der in der Person von Werner von Homberg ein dem Bundesbrief von 1291 nicht entsprechender «fremder Richter» war[73]. Seinem Nachfolger Johann von Aarberg brachten sie, allerdings unter einschränkenden Bedingungen, am 7. Oktober 1323 ihre Huldigung dar[74]. Mit Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg indes wird ein solcher Reichsvogt 1331 bereits ein letztes Mal genannt[75]. — Den Habsburgern, deren grundherrliche Rechte sie bei der Bundeserneuerung nach der Schlacht am Morgarten sistiert hatten[76], sprachen sie diese im vorerst auf zehn Monate begrenzten, später öfters erneuerten «Anstandsfrieden» von 1318 wieder zu, obwohl «ihr» König[77] sämtliche zuhanden des Reiches konfisziert hatte[78]. Trotz allem gewannen die drei Länder in jenen Jahrzehnten eine kräftige Unabhängigkeit und begannen, sich wie «unabhängige Republiken» zu bewegen[79].

In der Zeit nach dem Bundesschwur von 1291, aber vor dem 7. März 1304[80], müssen sich die beiden Täler Obwalden und Nidwalden vereinigt haben[81]. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts trafen sich die Talleute ob und nid dem Kernwald verschiedentlich zu Landsgemeinden in Wisserlen bei Kerns[82], eine Tradi-

[69] Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 262; Nabholz, S. 196; Dierauer, S. 308, S. 314 f.

[70] Nabholz, S. 135

[71] Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 304

[72] der königlichen Kanzlei jener Zeit können etliche Unachtsamkeiten nachgewiesen werden; Dierauer, S. 102, Fn. 70

[73] Peyer, Entstehung, S. 187; Nabholz, S. 129; Dierauer, S. 102

[74] Durrer, Einheit, S. 125; Dierauer, S. 121; Nabholz, S. 135; Peyer, Entstehung, S. 191

[75] Durrer, Einheit, S. 124

[76] Peyer, Entstehung, S. 190; Nabholz, S. 135; Dierauer, S. 116 f.

[77] die Königswahl von 1314 endete ohne Einigung auf einen Kandidaten, und so nahmen zwei Fürsten die Königswürde für sich in Anspruch, nämlich Friedrich I. von Habsburg und Ludwig von Bayern. Die Eidgenossen setzten auf Ludwig.

[78] Peyer, Entstehung, S. 191; Nabholz, S. 135; Dierauer, S. 120

[79] Dierauer, S. 121

[80] Durrer, Einheit, S. 8 ff.

[81] Die Gründe, die zum Zusammenschluss geführt haben, sind nicht ersichtlich; Kellenberger, S. 17 f.; Deutungen unternimmt Meyer, S. 599 ff.

[82] Kellenberger, S. 18. — Der Theorie Durrers, Einheit, S. 50, welche die Existenz einer gemeinsamen Gerichtsgemeinde der Freien beider Talschaften schon vor dem Jahre 1173 annimmt, ist von Meyer, S. 596, vehement widersprochen worden. Meyer anerkennt die Hochgerichtsstätte bei Wisserlen/Kerns nur für die Zeit von 1292 bis 1333; S. 597, Fn. 4

tion, die sich schliesslich auch nach der Trennung im Jahre 1333[83] am Leben erhielt und die Landleute beider Täler gelegentlich zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten vereinigte[89]. Vier solcher Tagungen lassen sich urkundlich nachweisen, nämlich für das Jahr 1382[85], 1470[86], 1473/74 und 1484. In einem Brief Obwaldens an Luzern vom 25. Juli 1432 erscheinen gemeinsame Landsgemeinden als etwas ganz regelmässiges, «wenn wir gemein lantsachen mit einandren uszůrichten hant»[87]. Wohl in die Zeit nach der Trennung fällt die Errichtung einer eigenen Hochgerichtsstätte bei Fronhofen zwischen Stans und Stansstad[88].

1.1.4 URKUNDLICHE SPUREN EINER LANDESORGANISATION

Die urkundlichen Spuren, die Schlüsse auf die innere Landesorganisation zulassen, setzen in Nidwalden später ein als etwa in Uri oder Schwyz. Erst 1309 gelang es Ob- und Nidwalden, einen Freiheitsbrief zu erlangen[89], und die Gesetzgebungstätigkeit der Landsgemeinde setzte erst um das Jahr 1363[90] ein, manifestierte aber gleich ein kräftiges Selbstbewusstsein: An der «Pfaffenfasnacht»[91] kündeten «der Amman und die — Lantlütt ze Underwalden nid dem kernwalde in dien kilcherin ze Stans und ze Buochs» allen, welche diesen Brief sahen oder vorgelesen bekamen, dass kein Landmann mehr liegendes Gut an Gotteshäuser oder Fremde verkaufen oder verpfänden solle[92]. Der Erlass gehört zur Gruppe der «Amortisationsgesetze», wie sie sich im Spätmittelalter häufen[93]. Die Beweggrün-

[83] Durrer, Einheit, S. 9, S. 193 ff.; Meyer, S. 604

[84] Mit Rücksicht auf das Kräfteverhältnis in der jungen Eidgenossenschaft liess sich die Trennung nicht mehr vollkommen durchführen; Meyer, S. 604, Fn. 15; Durrer, Einheit, S. 133, S. 155

[85] Durrer Robert, Die Freiherren von Ringgenberg und der Ringgenberger Handel, JSG Bd. 21/1896, S. 386 f. (zit.: Durrer, Freiherren)

[86] Gfd. 14/1858, S. 262

[87] Durrer, Einheit, S. 41, S. 131, S. 158; ders., Kunstdenkmäler, S. 1023

[88] Durrer, Einheit, S. 74, S. 131

[89] s. S. 54

[90] wenn nicht schon 1344; s. Fn. 92

[91] 12. Februar

[92] Urkunde: Gfd. 27/1872, S. 318 f.; die Nachgemeinde vom 28. Mai 1623 bestätigte eine Entschliessung gleichen Inhalts, die sie als im Jahre 1344 (und 1363) ergangen bezeichnete; LRP 2 fol. 210a. Auch Bünti Johann Laurenz, Kollektaneen, Handschrift, KB NW, verzeichnet den Brief vom 1344. Die Urkunde, die ihm noch vorgelegen haben muss, fehlt schon im Inventar des Staatsarchivs aus dem Jahre 1740. Sie ist seither nicht mehr zum Vorschein gekommen; Graf Theophil, Das Nidwaldner Landesgesetz von 1363 gegen die Tote Hand, BGN Heft 17, Stans 1944, S. 7 (zit.: Graf, Tote Hand); Durrer, Einheit, S. 128 f.; ders., Kunstdenkmäler, S. 866, Fn. 2; von Deschwanden Karl, Die Entwicklung der Landsgemeinde in Nidwalden als gesetzgebende Gewalt, ZSR 6/1857, S. 99 (zit.: von Deschwanden, Entwicklung)

[93] Graf, Tote Hand, S. 8; Schwyz hat ein ähnliches Gesetz schon 1294 erlassen, Uri — nachdem es schon vor 1308 vorübergehend kirchliche Güter besteuerte — in den Jahren 1360 und 1367. Zug folgte 1376 und Obwalden 1382; von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 80; Odermatt Leo, S. 70 ff.

de für die Amortisationsgesetzgebung sind nicht überall die gleichen[94], doch dürfte der innere Grund allgemein darin gelegen haben, dass der Grundbesitz damals Massstab für die Ausübung öffentlicher Rechte bildete[95]. Die Grösse der nicht von Klöstern beherrschten Bodenfläche[96] könnte den Landleuten in den damaligen Jahren vor allem auch deswegen von Bedeutung geworden sein, weil die anhaltenden Spannungen mit den Habsburgern eine weitere Verminderung des steuerpflichtigen Bodens und des militärdienstpflichtigen Personals nicht ratsam erscheinen liessen[97]. Spätestens mit dem Ausverkaufsverbot von 1344/1363 hat die aus den Angehörigen beider Pfarreien Stans und Buochs — erstmals erscheint an diesem Brief ein Siegel mit der Aufschrift «S'VNIVERSITATIS HOMINUM DE STANS ET IN BVCHS»[98] — formierte Landsgemeinde eine von jedem herrschaftlichen Einfluss befreite, gesetzgebende Gewalt angenommen[99]. Von einem Reichsvogt war bereits seit 1331 nichts mehr zu vernehmen gewesen[100].

1.1.5 BILDUNG EINER «STAATSORGANISATION»

Im Verlaufe der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind Tätigkeitsbereiche von der Vollversammlung der Landleute weggenommen und auf kleinere Gremien übertragen worden. Formelle Beschlüsse darüber sind nicht überliefert, vielmehr treten uns die neuen Behörden in schriftlichen Zeugnissen unvermittelt handelnd entgegen. Mit der Aufteilung der beiden ursprünglichen Marken Stans und Buochs[101] in zehn kleinere Ürten und mit dem Anschluss Hergiswils als elfte Ürte[102] war das Land in die politischen Teile gegliedert, denen die Wahl der Mitglieder des Landrates zukam. Ebenso bestimmten sie die Elfer[103], die zusammen

[94] Es kommen vor allem volkswirtschaftliche, aber auch steuer- und verfassungspolitische Motive in Frage; Graf, Tote Hand, S. 9

[95] Hashagen J., Laieneinfluss auf das Kirchengut vor der Reformation, Ein Beitrag zur Vorgeschichte, Historische Zeitschrift 126/1922, S. 382, zit. bei Graf, Tote Hand, S. 10

[96] Über das Ausmass des nidwaldnerischen Grundbesitzes der Klöster St. Blasien, Muri, Murbach-Luzern und Engelberg orientiert eingehend Odermatt Leo, S. 61 ff.

[97] Graf, Tote Hand, S. 17

[98] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 884; von Deschwanden Karl, Umriss der geschichtlichen Entwicklung von Nidwalden im 13. und 14. Jahrhundert, BGN Heft 3, Stans 1886, S. 48 (zit.: von Deschwanden, Umriss)

[99] von Deschwanden, Entwicklung, S. 99

[100] Peyer, Entstehung, S. 192; Durrer, Einheit, S. 124. — s. S. 54

[101] 1348 teilte ein eidgenössisches Schiedsgericht das Gemeinland des Kirchganges Buochs auf; Gfd. 24/1869, S. 320 ff.; Durrer, Unterwalden, S. 137; von Deschwanden, Umriss, S. 46 f.; Odermatt Leo, S. 84 f.. — Über die Entstehung der übrigen Korporationen: Durrer, Einheit, S. 150, Fn. 2; Odermatt Leo, S. 86 ff.

[102] 1378; 600 Jahre Hergiswil, 1378 — 1978, Stans 1978, S. 39; Odermatt Leo, S. 74, S. 89; Durrer, Unterwalden, S. 137

[103] einen Vertreter im Elfergericht erhielt Hergiswil allerdings erst nach 1389. Durrer, Einheit, S. 151; ders., Art. Elfergericht, in: HBLS III, S. 22 (zit.: Durrer, Elfergericht)

mit dem Landammann das Geschworene Gericht bildeten[104], und das erstmals 1389 als Zivilgericht auftritt[105]. Schon früher, am 31. Mai 1370, fällt die Hervorhebung acht namentlich genannter Zeugen in der Entscheidung über einen Zivilstreit auf[106]. Auf die Existenz einer strukturierten Organisation in Form eines Rates weist der Gegenbrief Herzog Albrechts zum Brandenburgischen Frieden am 14. September 1352 hin[107], und in Form von Ämtern, Rat und Gericht der Beschluss der Landsgemeinde vom 13. Februar 1382[108], der davon die — vermutlich im Gefolge des sog. Ringgenberger Handels — in Verruf geratenen Notablen und langjährigen politischen Führer in Unterwalden Walter von Hunwil[109], Johann von Waltersberg II.[110] und Walter von Tottikon auf alle Zeit ausschloss[111]. Der demokratische Umschwung in Nidwalden lässt sich zeitlich wegen dem Fehlen von Quellen nicht genau fixieren, doch muss er zwischen dem 17. November 1378 und dem 13. Juni 1381 erfolgt sein[112]. Er brachte die kurze Amtsdauer für den Landammann[113], die seit 1399 in der Besetzung des Amtes in einem jährlichen Turnus bestand[114]. In der Urkunde von 1398[115] findet sich in bezug auf die Entwicklung der Landsgemeinde ein doppelter Hinweis: Einerseits findet erstmals ein Rat der Hundert Erwähnung, der möglicherweise mit dem später institutionalisierten Zweifachen Landrat identisch ist[116], anderseits enthält sie das erste Zeugnis über das Stattfinden der Landsgemeinde auf dem Versammlungsplatz an der Aa bei Wil[117].

Mit der ausdrücklichen Verleihung[118] des Blutbannes an «Ammann und Landleute gemeinlich zu Stans zu Unterwalden nidwendig dem Kernwald» durch Kai-

[104] das deswegen Elfergericht genannt wird; Durrer, Unterwalden, S. 137; ders., Art. Hergiswil, in: HBLS IV, S. 191 (zit.: Durrer, Hergiswil)

[105] Gfd. 1/1843, S. 317

[106] von Deschwanden, Umriss, S. 41 f.

[107] von Deschwanden, Umriss, S. 41; EA I, S. 283

[108] Durrer, Freiherren, S. 386 f.

[109] Landammann in Obwalden von 1374 bis 1380; Durrer, Unterwalden, S. 142

[110] Landammann in Nidwalden von 1372 bis 1381; Durrer, Unterwalden, S. 143

[111] Durrer, Freiherren, S. 283, S. 364 ff.; ders., Unterwalden, S. 133; vgl. Peyer, Entstehung, S. 201

[112] Johannes von Waltersberg erscheint als Landammann das letzte Mal in der Loskauf-Urkunde der Hergiswiler vom 17. November 1378; 600 Jahre Hergiswil, S. 38 f.. Dann fehlen bis zum 13. Juni 1381, dem Tag des Spruches im Ringgenberger Handel, namentliche Erwähnungen eines Landammanns; Durrer, Freiherren, S. 371, S. 384 f. (Urkunde)

[113] Durrer, Freiherren, S. 371; die Parteiungen in Nidwalden waren allerdings auch mit der Wisserler Landsgemeinde von 1382 noch nicht aus der Welt geschafft. Dreimal — 1385, 1395 und 1398 — waren die Miteidgenossen zur Intervention gezwungen, um eine Befriedung zu versuchen; EA I, S. 68, S. 88, S. 95; Durrer, Freiherren, S. 372 ff.; ders., Unterwalden, S. 137

[114] Durrer, Unterwalden, S. 137

[115] EA I, S. 95

[116] Durrer, Unterwalden, S. 137

[117] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1016

[118] faktisch ist der Blutbann wohl um die Mitte des 13. Jahrhunderts an den einheimischen Ammann übergegangen; s. S. 56

ser Sigmund im Jahre 1417 erhielt die Unabhängigkeit Nidwaldens ihren formellen Rechtstitel[119].

1.1.6 INTENSIVIERUNG DER LANDESGESETZGEBUNG

Urkundlich nachweisbare Landesgesetze erliessen der Ammann und die Landleute in der Folge vereinzelt in den Jahren 1428[120] und 1432, das letztere mit dem bedeutsamen Inhalt, der verlangte, dass alle Gülten innert acht Jahren auf Ablösung gestellt werden müssen und künftig keine neuen, ewigen Gülten mehr errichtet werden dürfen[121]. Auch die Begründung von Erblehen wurde untersagt, womit vor allem das Kloster Engelberg massiver Beschränkung unterworfen wurde, das seit 1327 systematisch diesen Weg der Rentengrundherrschaft beschritt[122]. Das Gesetz provozierte eine Grenzbereinigung zwischen Nidwalden und dem Kloster Engelberg im Jahre 1435[123].

Das erste zusammenhängende Landrecht, das vom 1. Mai 1456 datiert[124], bestätigt ein regelmässiges Stattfinden der Landsgemeinde: Der Inhalt des Einungsbriefes soll zunächst ein Jahr Geltung haben, dann immer solange, wie er nicht verändert werde[125]. Die Alljährlichkeit der Landsgemeinde hatte sich mit aller Wahrscheinlichkeit schon zuvor eingebürgert, sicher spätestens mit dem jährlichen Wechsel im Landammannamt[126].

Das sog. Alte Landbuch[127], das um 1500 geschrieben wurde[128] und das zusammen mit den Nachträgen Satzungen aus dem Zeitraum von 1456 bis 1569 enthält, nennt als Urheber der meisten Gesetze «eine gantze Gmeindt ann der Aa»[129].

[119] Durrer, Einheit, S. 138 f., S. 273 ff. (Urkunde); ders., Unterwalden, S. 131 f., S. 137; s. a. Dierauer, S. 382, und Nabholz, S. 205. Damit erhielt die Selbständigkeit Nidwaldens gegenüber Obwalden die Bestätigung durch das Reichsoberhaupt, nachdem zwei Jahre zuvor der Blutbann noch an beide Gebiete zusammen verliehen worden war; Durrer, Einheit, S. 138, S. 271 ff. (Urkunde).

[120] Regelung vom 29. August um Ansprechen um die Ehe; Urkunde in: Gfd. 14/1858, S. 257; von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 80; ders., Entwicklung, S. 100

[121] Regelung vom 5. Dezember; Urkunde in: BGN Heft 1, Stans 1885, S. 32 ff., BGN Heft 18, Stans 1947, S. 19 ff.; von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 80; ders., Entwicklung, S. 100; Blumer, 1. Teil, S. 457; Odermatt Leo, S. 71 f.

[122] Graf, Tote Hand, S. 16 ff.

[123] Graf Theophil, Die Ausmarchung zwischen Engelberg und Nidwalden von 1435, BGN Heft 18, Stans 1947, S. 5 ff., mit Abschrift des Grenzvertrages vom 20. Dezember 1435 (zit.: Graf, Ausmarchung); Odermatt Leo, S. 76

[124] Urkunde in: Gfd. 9/1853, S. 118 ff.

[125] «. . ., Handt vff vnns gesetzt, dise nach geschriebnenn stuk, ein Gantz jar nach dattum ditz Brieffs, vnnd dar nach alle die will So es der mertteill in vnnsrem landt nit wider abspricht.» Urkunde vor Ziff. 1, in: Gfd. 9/1853, S. 118

[126] der ab 1399 üblich wird; s. S. 57

[127] Abschrift in: ZSR 6/1857, S. 116 ff.

[128] von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 82

[129] oder Variationen dessen, die das gleiche bedeuten wie: «An gmeindt nitdem waldt», «an Einer Aa», «an Einer A do man Ein amman Satzt», «der amman und die gantz gmeindt», «Ein gmeindt».

Kompetenzzuweisungen und Verfahrensvorschriften sind in den aufgezeichneten Normen nur vereinzelt enthalten; es ist anzunehmen, dass Gewohnheit und Brauch weitgehend bestimmend waren[130].

1.2 Die ausserordentliche Landsgemeinde

Die ausserordentliche Landsgemeinde lässt sich erst dann von der ordentlichen Landsgemeinde abheben, wenn sie dieser gegenüber in der zeitlichen Ansetzung oder in den Traktanden eine Unregelmässigkeit aufweist. Voraussetzung für die ausserordentliche Landsgemeinde ist also die Regelmässigkeit der ordentlichen Gemeinde. Sie dürfte sich spätestens dann eingebürgert haben, als das Bestimmungsrecht für den Ammann an die Talbewohner übergegangen war und der Träger jährlich zu wechseln begann[1]. Des Ammanns alljährliche Wahl war primärer, ordentlicher Inhalt der Landsgemeinde. Mit der zeitlichen Fixierung des Ammannsatzes auf den Monat Mai[2] musste sich das Land die Möglichkeit offenhalten, zur Behandlung wichtiger Geschäfte das Volk auch an einem andern als dem üblichen Tag zusammenzurufen[3]. Eine solche ausserordentliche Versammlung findet erstmals im Dezember 1398 Erwähnung[4], doch besteht kein Zweifel darüber, dass Extra-Landsgemeinden auch schon früher angesetzt worden waren. Die Praxis hielt sich durch die Jahrhunderte hindurch. Namentlich im 16., aber auch im 17. Jahrhundert sind ausserordentliche Landsgemeinden nichts Seltenes[5]. Das Landbuch von 1510 hielt in diesem Zusammenhang die Regel fest, dass zwar grundsätzlich Beschlüsse der ordentlichen Gemeinde nur durch sie selbst wieder in Beratung gezogen werden dürften[6], fügte aber als Ausnahme das Vorliegen einer Notlage hinzu. In diesem Fall beurteilt der Rat[7] die Sachlage, und erkennt auch er eine Notsituation, dann wird die ausserordentliche Gemeinde einberufen[8]. 1528 wurde insofern eine Erschwerung der Einberufung angeordnet, dass als

[130] Das Verfassen eines Landbuches stellte in dieser Zeit keine systematische Kodifikation der gesamten Rechtsordnung dar. Es ging vielmehr darum, die — wohl weniger selbstverständlichen und allenfalls umstrittenen — Gesetze über die Aufzeichnung in einem Sammelbuch dem praktischen Gebrauch zugänglicher zu machen. S. a. von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 81 f.

[1] s. S. 57

[2] nach dem Julianischen Kalender! Das Landbuch von 1510 weist in etlichen Stellen auf das Stattfinden der ordentlichen Landsgemeinde im Mai hin; s. ZSR 6/1857, S. 132 Nr. 68, S. 137 Nr. 85, S. 143 Nr. 108, S. 153 Nr. 141, S. 165 Nr. 191

[3] Häufigste Ursachen waren eidgenössische und auswärtige Angelegenheiten, aber auch Gesetze wurden gelegentlich verabschiedet; von Deschwanden, Entwicklung, S. 144

[4] EA I, S. 95; s.a. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1016

[5] von Deschwanden, Entwicklung, S. 144

[6] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 104

[7] auf Antrag des Landammanns oder eines jeden Bürgers

[8] Landbuch von 1510, S. 143 Nr. 108; von Deschwanden, Entwicklung, S. 145

Antragsteller für eine ausserordentliche Landsgemeinde sieben Männer gefordert wurden; handelte es sich um eine bereits einmal besprochene Angelegenheit, so fiel der Entscheid über die Ansetzung einer ausserordentlichen Landsgemeinde wiederum dem Rat zu[9]. 1584 bestätigte die Landsgemeinde die Modalitäten zur Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde, verpflichtete aber gleichzeitig die Landleute zur Teilnahme[10]. Das Landbuch von 1623 wiederholte die Gesetze von 1504 und 1528, verzichtete aber auf die eidliche Pflicht der Landleute zur Teilnahme[11].

1.3 Die Nachgemeinde

1.3.1 ENTSTEHUNG

Ursprünglich war die Nachgemeinde die im Bedürfnisfall angeordnete Fortsetzung der Landsgemeinde[1]. Wohl in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts, als mit der Eroberung der tessinischen Vogteien die Zahl der durch die Landsgemeinde zu besetzenden Ämter zunahm, dürfte ein zweiter Verhandlungstag für die Behandlung restlicher Geschäfte von Fall zu Fall nötig geworden sein[2]. Ein erster gesetzgeberischer Erlass einer Nachgemeinde ist uns für das Jahr 1527 überliefert[3]. Aus einem in den Jahren zwischen 1545 und 1551 genehmigten Artikel kann auf ein regelmässiges Stattfinden der Nachgemeinde geschlossen werden: Er verpflichtete die Wirtsleute, Landschätzer, Strassenmacher, Metzger und Weinschätzer jeweils am Montag nach der Nachgemeinde in Stans den Gehorsamseid abzulegen[4]. Nach 1562 häufen sich die Gesetzgebungsakte, die auf die Nachgemeinde zurückgehen[5]. Das 1562 begonnene Protokoll berichtet von Anfang an alljährlich von einer Nachgemeinde[6].

Mehr und mehr kam der Nachgemeinde die Gesetzgebung[7] und die Besetzung untergeordneter Ämter zu, während die Landsgemeinde die Wahlen in die hohen

[9] Landbuch von 1510, S. 153 Nr. 140; von Deschwanden, Entwicklung, S. 145; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 105

[10] von Deschwanden, Entwicklung, S. 145

[11] von Deschwanden, Entwicklung, S. 145

[1] Ryffel Heinrich, Die schweizerischen Landsgemeinden nach geltendem Recht, Diss., Zürich 1903, S. 10 f.; von Deschwanden, Entwicklung, S. 100

[2] Durrer, Unterwalden, S. 139

[3] Landbuch von 1510, S. 154 Nr. 145; von Deschwanden, Entwicklung, S. 100

[4] Landbuch von 1510, S. 167 Nr. 201

[5] vgl. Landbuch von 1510, S. 175 Nr. 234 ff. aus dem Jahre 1562, S. 177 Nr. 240 ff. für 1563, S. 181 Nr. 258 f. für 1566, S. 182 Nr. 266 ff. für 1568, S. 185 Nr. 276 f. für 1569

[6] vgl. LRP 1

[7] oft noch wurde die dazu nötige Gewalt ausdrücklich von der Landsgemeinde an die Nachgemeinde übertragen; von Deschwanden, Entwicklung, S. 100 f.

Ämter vornahm und sich vorwiegend über Gesetze aussprach, die mit diesen Spitzenbeamtungen in einem Zusammenhang standen; eine strenge Trennung der Zuständigkeiten wurde vorläufig noch nicht vorgenommen[8].

1.3.2 ABSCHAFFUNGSBESTREBUNGEN

Aus zwei Gründen zeichnete sich im Verlaufe des 17. Jahrhunderts der Versuch ab, die Nachgemeinde aufzuheben und deren Geschäfte teils der Landsgemeinde, teils dem Landrat zuzuweisen. Früh schon scheint das Interesse der Landleute und der Räte an der Nachgemeinde[9] nachgelassen zu haben. 1563 sah sich die Landsgemeinde zur Anordnung gezwungen, jeder Ratsherr müsse an der in acht Tagen stattfindenden Nachgemeinde zwei Landleute mitnehmen[10]. Ein Gleiches wurde in den Jahren 1627 bis 1629[11] verordnet. Öfters um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert[12] und schliesslich regelmässig[13] wurden die Landleute bei ihrem Eid zum Erscheinen verpflichtet[14]. 1613 gar wurde eine infolge schlechter Witterung ins Stanser Rathaus verlegte Nachgemeinde abgebrochen und neu angesetzt, weil der «Mehrteil enert dem Wasser»[15] sich weigerte, nach Stans zu kommen[16]. Dann aber kam ein Abbau der Volksrechte auch den Intentionen der führenden Schichten entgegen, denen anstelle der direkten Demokratie eine Repräsentativverfassung vorschwebte[17]. 1638 wurde, nachdem man sich ein Jahr zuvor an dem von der Landsgemeinde festgesetzten Termin wegen Uneinigkeit vertagt hatte[18], an der Landsgemeinde zuhanden der Nachgemeinde die Frage formuliert, ob die Nachgemeinde oder der Georgenlandrat aufzuheben sei[19]. Die Nachgemeinde[20] gab sich schliesslich als regelmässige Institution selbst auf und überliess es der Landsgemeinde, etwa bei Bedarf wieder eine solche

[8] von Deschwanden, Entwicklung, S. 101

[9] mit der einsetzenden Vorberatung der offiziellen Traktanden durch den Georgenlandrat gegen Ende des 16. Jahrhunderts war den Geschäften die Brisanz genommen; vgl. Durrer, Unterwalden, S. 139; auch: von Deschwanden, Entwicklung, S. 102

[10] Landsgemeinde vom 25. 4. 1563, LRP 1 S. 25

[11] Landsgemeinden vom 25. 4. 1627, LRP 2 fol. 261a; 30. 4. 1628, LRP 2 fol. 274b; 29. 4. 1629, LRP 2 fol. 301b

[12] 1597, LRP 1 S. 335; 1598, LRP 1 S. 343; 1600, LRP 1 S. 366; 1603, LRP 1 S. 398

[13] seit 1611, mit Ausnahme von 1614

[14] vgl. von Deschwanden, Entwicklung, S. 103

[15] das sind die Landleute aus den heutigen Gemeinden Ennetbürgen, Buochs, Beckenried und Emmetten

[16] «Nachgemeinde» vom 27. 5. 1613, LRP 2 fol. 40b

[17] Durrer, Unterwalden, S. 139

[18] LG 26. 4. 1637, LRP 2 fol. 428a; 1. NG 1. 6. 1637, LRP 2 fol. 429a; 2. NG 7. 6. 1637, LRP 2 fol. 429a

[19] LG 25. 4. 1638, LRP 2 fol. 438a; von Deschwanden, Entwicklung, S. 103

[20] vom 9. 5. 1638, LRP 2 fol. 439a

anzusetzen[21]. Eine Versammlung des Landrates und der Landleute vom 13. Januar 1639 wies zwar wieder ein Geschäft zur definitiven Behandlung an die Nachgemeinde[22], die aber ihrem vorjährigen Beschluss gemäss in diesem Jahr nicht zusammentrat. Die von ihr üblicherweise behandelten Geschäfte wurden von einer Versammlung des Landrates und der Landleute verabschiedet[23]. Zwei Jahre später, 1640, verwarf die Landsgemeinde[24] ein Projekt des Georgenlandrates[25], das die generelle Abschaffung der Nachgemeinde und ihren Ersatz durch einen Dreifachen Landrat vorsah. Erscheinen zur Versammlung und Verharren bis zum Ende der Verhandlungen aller Landleute über 20 Jahre unter Eidespflicht sollten stattdessen zu einem besseren Besuch führen. 1641 schränkte die Landsgemeinde[26] die eidliche Erscheinungspflicht auf die Ratsherren ein und setzte das Stimmrechtsalter für die Nachgemeinde auf 20 Jahre fest. Ein neuer Antrag des Georgenlandrates im Jahre 1645[27] schlug der Landsgemeinde als Alternative eine Versammlung von Rät' und Landleuten[28] vor. In Erwägung, dass einerseits trotz ernstlicher Mahnungen die Landleute an den Nachgemeinden nur in geringer Zahl teilnahmen, anderseits aber auch schlechtes Wetter eine Geschäftsabwicklung oft verhinderte[29], stimmte die Landsgemeinde dem Vorschlag zu[30], um aber schon 1654 wieder zur alten Form zurückzukehren[31]. Der gegenüber den Ersatz-Nachgemeinden von 1647 bis 1653 einzig feststellbare Unterschied besteht allerdings bloss im Ort der Versammlung, der vom Rathaus in Stans wieder an die Aa bei Wil verlegt wurde. Die in den Titeln der Rät' und Landleute-Tagungen von 1645, 1646 und 1647[32] verwendete Ergänzung «statt einer Nachgemeinde» verschwindet ab 1648 wieder zugunsten der Formel «als eine Nachgemeinde»[33]. Wiederum sind darnach Anordnungen nötig, um einen minimalen Besuch sicherzustellen[34].

[21] von Deschwanden, Entwicklung, S. 104
[22] LRP 2 fol. 446b
[23] R&L 9. 5. 1639, LRP 2 fol. 457b ff.
[24] vom 29. 4. 1640, LRP 2 fol. 472a
[25] vom 23. 4. 1640, LRP 2 fol. 468a
[26] ohne Datum, LRP 2 fol. 483b
[27] Landrat 23. 4. 1645, LRP 2 fol. 535a
[28] d.h. ein einfacher Landrat, an dem sich aber alle Landleute mit Stimmrecht beteiligen können; s. S. 227 f.
[29] Die Nachgemeinde von 1644 konnte einmal mehr wegen schlechter Witterung nicht am vorgesehenen Datum in Wil gehalten werden; LRP 2 fol. 526b
[30] vom 30. 4. 1645, LRP 2 fol. 536b; von Deschwanden, Entwicklung, S. 104 f.
[31] Landsgemeinde vom 26. 4. 1654, LRP 3 fol. 56b; von Deschwanden, Entwicklung, S. 104 f.
[32] 1645: LRP 2 fol. 537b; 1646: LRP 2 fol. 546a; 1647: LRP 2 fol. 551b
[33] LRP 3 fol. 2b
[34] Beispiele: Landsgemeinde vom 30. 4. 1662, LRP 3 fol. 123b; 1. Nachgemeinde vom 23. 5. 1666, LRP 3 fol. 163a; von Deschwanden, Entwicklung, S. 106

1.3.3 BESCHNEIDUNG DES ANTRAGSRECHTES

In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts — die Nachgemeinde hatte mittlerweile den Charakter eines ausserordentlichen Instituts längst verloren und zählte zum regelmässigen Organismus der Behörden[35] — strebte die Obrigkeit die völlige Beherrschung der Gesetzgebung von einer anderen Seite her an, indem sie spontane Anträge aus dem Landsgemeindevolk zu unterbinden suchte. Aus einem Protokolleintrag der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 31. Mai 1687, der jedem Landmann inskünftig anzuziehen gestattete, was ihm gefällig sei[36], geht hervor, dass schon zuvor dieses Recht beschnitten war oder mindestens hätte begrenzt werden sollen[37]. 1688 nun beharrte der Georgenlandrat auf seinem angeblichen Recht zur Vorprüfung der Anträge[38], doch lässt sich — zwar nicht aus dem Protokoll der dem Georgenlandrat folgenden Nachgemeinde, aber aus späteren Ereignissen — erkennen, dass damals deswegen zwischen Obrigkeit und Landvolk erhebliche Spannungen geherrscht haben müssen. 1692 bestätigte sich der Georgenlandrat unter Berufung auf das Landbuch erneut das — angemasste? — Recht zur Vorberatung[39], und eine Landratsversammlung vom 1. September 1692[40] verbot Anzüge in bezug auf die diesjährige, unruhige Gemeinde oder «jener vor sechs Jahren»[41]. Gleichzeitig büsste sie eine Anzahl Widerspenstiger. Weitere Bussen verhängte der Landrat am 10. September 1692[42].

[35] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 103
[36] LRP 3 fol. 444a; von Deschwanden, Entwicklung, S. 107
[37] vermutlich an der ordentlichen Nachgemeinde 1687, wie sich aus dem unmittelbar nachfolgenden, fragmentarischen Eintrag schliessen lässt. Diese ordnete gegenüber jenen, welche «verschiner Nachgmeindt oder heüt etwas mit Reden verfehlt», uns nicht überlieferte Massnahmen an.
[38] LRP 3 fol. 451a; von Deschwanden, Entwicklung, S. 107; Durrer, Unterwalden, S. 139
[39] Landrat vom 23. 4. 1692, LRP 4 fol. 52b
[40] LRP 4 fol. 67a f.
[41] von Deschwanden, Entwicklung, S. 107 f.; Durrer, Unterwalden, S. 139
[42] LRP 4 fol. 69a ff.

2. Organisation, Verfahren und Befugnisse im 18. Jahrhundert

2.1 Organisation

2.1.1 EINBERUFUNG UND TERMINIERUNG

2.1.1.1 Landsgemeinde

Die ordentliche Landsgemeinde wurde im 18. Jahrhundert in aller Regel nicht formell einberufen. Ihr Stattfinden war so selbstverständlich, dass ein spezieller Beschluss nicht erforderlich war; dennoch wurde sie zuvor mit einem Kirchenruf den Landleuten in Erinnerung gebracht[1].

Als ordentlicher Termin galt seit der Kalenderreform der letzte Sonntag im April[2]. Die Wahl dieses Datums ist einerseits aus der Rücksichtnahme auf die vorwiegend bäuerliche Bevölkerung, anderseits aus den klimatischen Bedingungen zu erklären: Zu diesem Zeitpunkt war die Bauernsame noch nicht mit dem Einbringen der Heuernte oder der Alpfahrt[3] beschäftigt, vom Wetter her durfte mit erträglicher Temperatur gerechnet werden.

Vom gebräuchlichen Landsgemeindetag konnten sich Abweichungen ergeben: Mit den religiösen Überzeugungen vertrug sich ein Zusammenfallen der Landsgemeinde mit dem Osterfest nicht. Dieser Fall — er trat 1707, 1734 und 1791 ein — hatte jeweils die Verschiebung auf den Ostermontag zur Folge[4].

Zu Datumänderungen konnten auch spannungsgeladene, politische Konstellationen führen: Als in der ersten Hälfte des Jahres 1712 zwischen den katholischen und den reformierten Orten der Villmerger-Krieg tobte, fanden Obrigkeit und Landvolk erst am 31. August für die ordentliche Landsgemeinde Zeit[5]. Die im

[1] s. R&L 19. 4. 1717, WRP 24 fol. 388b

[2] Die Landsgemeinde war «zue allen Zeiten auff den letsten Sontag im Abbrellen gehalten worden, . . .»; R&L 19. 4. 1717, WRP 24 fol. 388b

[3] Elsener, S. 130 f.

[4] LR 23. 3. 1707, LRP 5 fol. 129b; LG 26. 4. 1734, LRP 6 fol. 444b; LG 25. 4. 1791, LGP B fol. 223b

[5] LRP 5 fol. 294b: «Sinthemahlen bekhantermassen wegen in der Eydtgnossschafft, allss zwüschendt beyden Ständen Zürich unndt Bern an dem einen, danne den 5 Lobl[ichen] Cathol[ischen] Ohrten ratione Toggenburgss eine Zwüschnigkeit undt Kriegss-Empörung entstanden und dahero und uss solchen Ursachen unsere Landtssgemeindt auff bestümbte Zeit, alls an dem lezten Sontag jm Abbrellen in Besatz- und Bestellung unseren Landtssehrenembteren, sein Fortgang nicht gewünnen können, sonderen biss heüth obgemelten Tag auffgeschoben worden, und . . .»

Gefolge des Krieges entstandenen inneren Wirren verunmöglichten am eigentlich üblichen Tag des Jahres 1713[6] eine Geschäftsabwicklung, die in der gewohnten Form erst 14 Tage später gelang[7]. Eine Verzögerung um eine Woche trat im Jahre 1755 ein; Gründe dafür sind nicht ersichtlich[8].

Keine Verschiebung wurde dann vorgenommen, wenn der regierende Landammann an der Teilnahme verhindert war [9]. Als im Jahre 1717 der französische Botschafter ausgerechnet auf das traditionelle Landsgemeinde-Datum eine Konferenz nach Solothurn einberufen hatte, delegierten Rät' und Landleute den amtierenden Landammann und den Statthalter zur Teilnahme, hielten aber, da «die Landtsgmeindt albereith in allen Pfarreyen uff nechstkhommenden Sontag aussgekhündt» gewesen war, zugleich fest, dass sie «dem allten Harkommen gemäss auff nechstgemelten Sontag ohn[e] weiters gehalten werden» solle[10].

2.1.1.2 Ausserordentliche Landsgemeinde

Aus dem Wesen der ausserordentlichen Landsgemeinde als eine bei Bedarf angeordnete Versammlung der Landleute ergab sich die Notwendigkeit einer oder mehrerer einberufender Instanzen. Der Entschluss, das Volk unter dem Jahr zur Verabschiedung dringlicher Geschäfte zusammenzurufen, konnte von den verschiedenen Räten gefasst werden. Von insgesamt 51[11] ausserordentlichen Landsgemeinden im 18. Jahrhundert waren der Landrat in 14 Fällen, der Wochenrat in zwölf[12] und Rät' und Landleute in sechs Fällen Anordner. Den übrigen Räten wurde das Aufbieten des Landvolkes zur Landsgemeinde zwar nicht versagt, doch hat von der Möglichkeit nur in einem Fall ein Dreifacher Landrat[13] Gebrauch gemacht. Je einmal waren es eine ordentliche[14] oder ausserordentliche

[6] es wäre der 30. April gewesen; LRP 5 fol. 322a

[7] am 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 326b

[8] LG 4. 5. 1755, LGP A fol. 168b

[9] Die Leitung ging in einem solchen Fall an den Statthalter oder an den ältesten anwesenden Landammann über; s. S. 84 f.

[10] 19. 4. 1717, WRP 24 fol. 388b

[11] Bei davon 12 lässt sich die einberufende Instanz nicht ermitteln. Allein sieben dieser Zahl fallen in die Zeit zwischen 1792 und 1798, wo die Protokolle der Räte nurmehr unvollständig in die Bücher eingetragen wurden.

[12] Ein Fall davon, nämlich jener der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 6. 12. 1711, LRP 5 fol. 263a, beruht auf einer Annahme: Das Protokoll, WRP 23, weist in der fraglichen Zeit zwei leere Seiten auf, sodass vermutet werden darf, der Einberufungsentscheid wäre hier zur Eintragung gelangt.

[13] am 17. 10. 1712, LRP 5 fol. 302a

[14] Bei diesem Beispiel handelt es sich nicht eigentlich um eine wirklich ausserordentliche Landsgemeinde, sondern vielmehr um die Fortsetzung der ordentlichen Landsgemeinde: Wegen einer langwierigen Auszählung bei der Ammannwahl der Landsgemeinde vom 27. 4. 1766, LGP A fol. 264a f., beschloss die Landsgemeinde selbst, die Fortführung der Verhandlungen um eine Woche zu vertagen.

Landsgemeinde[15] selbst, die erneut eine Zusammenkunft befahlen. Dagegen stand dem Landammann das Einberufungsrecht nicht zu. Er hatte vielmehr dafür zu sorgen, dass Landsgemeindebeschlüsse unter dem Jahr unverändert blieben, doch war ihm[16] aufgetragen, bei einer auftretenden Notlage den Landrat um deren Beurteilung anzugehen, der dann allenfalls eine ausserordentliche Landsgemeinde versammeln konnte[17]. Trotz der Verneinung der Kompetenz des Landammanns sind für 1764 und 1765 Beispiele nachweisbar, in welchen ihm das Recht unter umschriebenen Bedingungen und für den Einzelfall übertragen wurde. Der Landrat vom 19. November 1764[18] überliess dem regierenden Landammann, den Tag der nächsten Extra-Landsgemeinde anzusetzen. Darauf fand am 2. Dezember eine ausserordentliche Gemeinde mit dem Traktandum Französische Kriegsdienste statt[19]. Wenige Monate später war es eine Nachgemeinde[20], die dem Landammann erlaubte, «wan sich etwas Beschwärliches in der Rathstuben von dem frantzösischen Wäsen sich zeigete, so [solle] er können und mögen eine Landtsgemeind auskinden nach seinem Belieben».

Auch dem Landvolk war die Möglichkeit gegeben, eine ausserordentliche Landsgemeinde zu verlangen[21]. Sieben ehrliche Männer, die später[22] zusätzlich aus sieben verschiedenen Geschlechtern stammen mussten, hatten sich dafür zu verwenden. Während das Landbuch um 1690[23] und das Landbuch von 1623/1731[24] die effektive Durchführung nur dann von der Zustimmung des Landrates abhängig machten, wenn die Frage vorher bereits einmal von einer Landsgemeinde entschieden worden war[25], wurde seine Einwilligung ab 1782[26] allgemein zur Bedingung erhoben.

Die Beispiele von ausserordentlichen Landsgemeinden im Gefolge eines Vorstosses von mindestens sieben Männern sind nicht zahlreich[27]. Ein Begehren, das

[15] Die ausserordentliche Landsgemeinde vom 30. 6., LRP 5 fol. 287b, beruft jene vom 3. 7. 1712, LRP 5 fol. 288a, ein.

[16] oder jedem anderen, der sie erkannte

[17] Die Aussage von Benz, S. 190, es sei «Pflicht und Recht des Ammanns [gewesen], die Landsgemeinde einzuberufen, . . .», kann schon für die Zeit nach dem 15. Jahrhundert keine Geltung mehr beanspruchen; s. Landbuch von 1510, S. 143 Nr. 108; Landbuch 1623/1731; Handschrift, StA NW, S. 115 (zit. Lb 1623/1731); Landbuch um 1690, Handschrift, StA NW, fol. 84a (zit. Lb 1690); Landbuch 1782, Handschrift, StA NW, V. S. 4 (zit. Lb 1782)

[18] LRP 9 fol. 45b

[19] LGP A fol. 242b

[20] vom 12. 5. 1765, LGP A fol. 258a

[21] s. dazu von Deschwanden, Entwicklung, S. 145 ff.; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 105

[22] das Landbuch um 1690 nennt die Einschränkung noch nicht; fol. 83b

[23] fol. 83b

[24] S. 114 N.

[25] Entsprechend dieser Vorschrift war der Landammann verpflichtet, für die Durchsetzung des Verbotes durch Verweigern der Abstimmung einzustehen; Lb 1623/1731, S. 113 f.; Lb 1690, fol. 84a

[26] Lb 1782, V. S. 4

[27] Insgesamt vier sind für das 18. Jahrhundert auszumachen.

im Jahre 1692[28] gestellt wurde, erhellt, dass der Landrat schon damals die Einberufung von seiner Zustimmung abhängig machte. Der nach Bellenz als Gesandter gewählte Landammann und Pannerherr Karl Joseph Lussi[29] wollte für sich eine andere als die ergangene Instruktion erwirken. Einem ersten, im Rate vorgetragenen Vorstosse stellte sich der Landrat am 28. Juni 1692 entgegen[30], worauf er unter dem Vorwand, er wolle den Gesandtschaftsauftrag nicht erfüllen, die Durchführung einer ausserordentlichen Landsgemeinde durchzusetzen versuchte. In der Befürchtung, dass an der Landsgemeinde wieder die Instruktionsänderung im Vordergrund stehen würde, verweigerte der Landammann trotz eines von sieben Männern gestellten Antrages die Einberufung. Lussi und seinem Anhang gelang auch nicht, direkt über den Landweibel die Landleute zu versammeln. Eine schliesslich am 10. August 1692[31] doch zusammengetretene Gemeinde, der wohl wegen der vorgegebenen Rückgabe des Gesandtschaftsauftrages nicht mehr auszuweichen war, brach in Unfrieden auseinander[32]. — Nicht über ein formelles Begehren von sieben Männern, sondern aufgrund des Insistierens einer in der Zahl nicht genannten Gruppe von Landleuten innerhalb eines Dreifachen Landrates ist die ausserordentliche Landsgemeinde am 28. Oktober 1712 zusammengetreten[33]. Der verstärkte Rat tagte[34], um sich über die Verteilung der Kosten aus dem Villmerger-Krieg zu beraten. In Betracht, dass «ess eine Landtsteür anzuolegen anthräffe»[35], begehrten «einige» Landleute die Durchführung der Gemeinde. — 1764 verlangten 15 ehrliche Landleute aus 13 unterschiedlichen Geschlechtern eine ausserordentliche Gemeinde, um Näheres aus dem Inhalt eines neuen französischen Dienstreglementes zu erfahren[36]. Der Landrat kam dem Ansuchen entgegen, «damit dem Landman offenhertzig der Sachen Bewandnuss kenne vorgestellt und vermitelst dessen die Ruoh im lieben Vatterlandt eingeführt» werde. — In Geldkursangelegenheiten erwirkten innerhalb des Landrates im August 1767 die Elfer, die «bey Eiden gemahnt worden» waren, eine Extra-Gemeinde[37]. Der Protokolleintrag der höchsten Gewalt vom 10. August 1767 erhellt, dass die Urheberschaft der eidlichen Mahnung in 14 Landleuten aus 13

[28] Bünti, Chronik S. 46 ff., verlegt das Ereignis fälschlicherweise auf das Jahr 1694; Businger Joseph, Die Geschichte des Volkes von Unterwalden ob und nid dem Wald, von dessen frühester Abkunft an bis auf unsere Zeiten mit Hinsicht auf die Geschichten seiner Nachbarn Uri und Schwyz, Band I, Luzern 1827, Band II, Luzern 1828, Bd. II, S. 296 ff., folgt ihm; von Deschwanden, Entwicklung, S. 109

[29] 1654—1698, Landammann seit 1689; Bünti, Chronik, S. 12 Fn. 1

[30] «Weyl luth dem Articul solches nit notwendig erfunden worden, . . .» LRP 4 fol. 63 b

[31] LRP 4 fol. 65a

[32] von Deschwanden, Entwicklung, S. 109, S. 146 f.

[33] LRP 5 fol. 302b

[34] am 17. 10. 1712, LRP 5 fol. 302a

[35] LRP 5 fol. 302a

[36] LR vom 30. 1., LRP 9 fol. 21b f.

[37] LR vom 8. 8. 1767, LRP 9 fol. 117b. — Das damals strittige Münzmandat vom 1. 7. 1767 findet sich abgedruckt in: Schwarz, Püntener, S. 73 ff.

Ehrengeschlechtern bestand[38]. — Mit einem Volksbegehren auf eine ausserordentliche Landsgemeinde enstand politischer Druck. In einer gleichen Angelegenheit, wie sie schon das vorige Beispiel beinhaltet, begegnete der Landrat am 26. Mai 1768 ruchbar gewordenen Plänen für eine Extra-Gemeinde mit der Verlautbarung, man wolle darüber an der ordentlichen Nachgemeinde «in kraft einer Landsgemeinde» zu erkennen zulassen[39]. Ein Jahr später konnte, wieder in der gleichen Sache, ein Begehren von sieben Männern nicht mehr zurückgewiesen werden[40]. — 1770 willfahrte der Landrat einer Landleute-Gruppe und versammelte die Landsgemeinde allein zur Rehabilitierung des damaligen Stanser Pfarrherrn Josef Michael von Büren[41]. Abgewiesen wurde hingegen 1780 ein anderes Initiantenkollegium, das konkrete Forderungen in einer Bellenzer Angelegenheit stellte und dem Landrat über den Landammann melden liess, «das[s] wan hierüber remediert werde», würden sie die Landsgemeinde nicht verlangen. Der Landrat, nicht bevor er sich allerdings über die Person jedes einzelnen Promotoren vergewissert hatte, befand «nach würdiger Überlegung der Sachen», dass die zur Diskussion gestellten Punkte «nicht von solcher Arth seyen, das[s] deswegen eine Landsgmeind gehalthen werden solte, und dahero zu Beibehaltung des hochoberkeitl[ichen] Ansechens, Ehr und Respect dise Landsgemeind ist abgeschlagen worden, wohl aber wollen u[nsere] g[nädigen] H[erren] Obern amtswegen, und nicht aus Anlass old in Rucksicht diser Landleüthen, nach hoch dero Guttbefinden über ein- und anderen Puncten erkennen: . . .»[42]

Dann und wann wurde eine Extra-Gemeinde nicht definitiv festgelegt, sondern die Bedingung formuliert, bei deren Erfüllung eine solche ohne weiteres stattzufinden hatte. Die ausserordentliche Landsgemeinde vom 20. Januar 1765 erliess ein allgemeines Rede- und Schreibverbot «wegen dem französischen Geschefft» und drohte Ungehorsamen «auf fallende Klägten eine Landtsgemeindt [zu halten] und die Fehlbare [zu verbannen]»[43]. Eine ausserordentliche Gemeinde vom 10. September 1775 überliess die Vorbereitungsarbeiten für die Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich einem Dreifachen Landrat, doch «wan es aber seiner Zeit umb die Annamb des Pündtnuss zu thun sein wird, als dann wider eine Landsgmeind angesetzt werden solle»[44].

Die ausserordentliche Landsgemeinde konnte formlos und schnell organisiert werden. Der Termin, der meist schon auf den die Woche, in der sich die Notwendigkeit einer Extra-Gemeinde erwiesen hatte, abschliessenden Sonntag oder auf

[38] LGP A fol. 287b
[39] LRP 9 fol. 139a
[40] LR vom 22. 5. 1769, LRP 9 fol. 170b
[41] Pfarrer in Stans von 1766 bis 1787; Vokinger Konstantin, Die Kirche von Stans, Stans 1947, S. 96; LR 6. 8. 1770, LRP 9 fol. 206b f.
[42] LR 14. 8. 1780, LRP 10 fol. 159b f.
[43] LGP A fol. 252b f.
[44] LGP B fol. 80b

den nächstfolgenden[45] festgelegt wurde, fand die Kenntnis des Landvolkes mit der Verkündigung[46] in den sechs Kirchen des Landes[47]. Auffälligerweise fanden 17 von 52 Extra-Gemeinden in den Monaten April und Mai statt, in einer Zeit also, in welcher auch die ordentliche Landsgemeinde und die Nachgemeinde jeweils ausgekündigt worden waren.

2.1.1.3 Nachgemeinde

Die Nachgemeinde beanspruchte zu ihrer Durchführung nicht — wie etwa die Landsgemeinde — einen bestimmten Sonntag. Ihr Termin wurde jeweils von der Landsgemeinde festgelegt. Im 18. Jahrhundert spielte sich als Regel ein Abstand von 14 Tagen von der Landsgemeinde ein; 79 von 97[48] Nachgemeinden fanden zwei Wochen, acht eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt; vier folgten drei Wochen, weitere fünf mehrere Wochen[49] nach der Landsgemeinde. Kollidierte der in Aussicht genommene Sonntag mit dem Pfingstfest, so wurde auf den Pfingstmontag ausgewichen[50].

Das von der Landsgemeinde angesetzte Datum war nicht unveränderlich. Gelegentlich liess sie die Disponibilität des Termins gleich selbst durchblicken[51]. Es waren denn tatsächlich äussere Umstände, die — soweit feststellbar — zu den Verzögerungen im Abhalten der Nachgemeinde führten. Der sechswöchige Abstand im Jahre 1720 war in äusserst schlechtem Wetter und Überschwemmungen bedingt[52]; 1730 lag an dem in Aussicht genommenen Tag ein dringendes Gesetzeswerk noch nicht vor, so dass der Landrat die Nachgemeinde um eine Woche

[45] In 29 von 39 eruierbaren Fällen folgte der Zusammentritt der Landleute innerhalb einer Woche, in weiteren neun innerhalb höchstens 14 Tagen.

[46] die auch wochentags vorgenommen wurde, wenn kein Sonntag mehr vor dem Datum der Landsgemeinde lag

[47] Lb 1623/1731, S. 115; das Landbuch um 1690, fol. 84a, nennt noch bloss vier Kirchen. Im 18. Jahrhundert hatten Stans, Buochs, Emmetten, Wolfenschiessen, Hergiswil (seit 1621) und Beckenried (seit 1631) den Status einer Pfarrei; vgl. Odermatt Leo, S. 79 ff.. Die späte Abkurung von Hergiswil und Beckenried dürfte Ursache für die Nennung von bloss vier Pfarreien im Landbuch um 1690 sein.

[48] in die Zahl nicht einbezogen ist die Nachgemeinde des Jahres 1785, von welcher das Protokoll fehlt.

[49] von höchstens sechs

[50] so im Jahre 1701, 1742, 1758, 1761, 1780 und 1788

[51] Beispiel LG vom 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 330a: «Von heüt über 14 Tag ist die Nachgemeind gestelt worden, selbe allhier zuo Wyl an der Aa zuo halten, da fehrn dass Wätter günstig, wo nit, will man den nechsten Sontag hernach, an demme solches favorabel sein möchte, hierumben erwarthen.» — LG vom 28. 4. 1715, LRP 5 fol. 408a: «Die gewohnte Nachgemeindt solle von heüth über vierzechen Täg gehalten werden, jedoch aber wan dass Wetter nicht günstig oder etwass anderes einträffen thätte, solchen fahlss ess dem regier[ende]n H[errn] Landtamman, selbiges uff eine andere Zeit zue bestümben, überlassen worden.»

[52] Bünti, Chronik, S. 290 f.

verschob[53]; 1742 führte wieder die Witterung zu einer Verzögerung und zwang den Landrat zu einer Neuansetzung[54]; 1755 wurde die Verschiebung von einem Dreifachen Landrat vorgenommen[55], weil an dem ursprünglich vorgesehenen Tag die nach der Leventina auszugsbereiten Rotten ihre Offiziere wählten und die gesetzgebende Versammlung nicht früher stattfinden sollte, als wann «das Volkh widerum wird anheimsch sein»[56].

2.1.2 TAGESZEIT

Der Beginn der Landsgemeinde und der Nachgemeinde war in der Regel auf zwölf Uhr mittags angesetzt[57], doch wurde er in Einzelfällen oder zeitweise verlegt: Die Nachgemeinde vom 31. Mai 1693 ordnete an, dass man inskünftig am Tag des Ammannsatzes um elf Uhr versammelt sein wolle[58]. 1700 verlegte man die Eröffnung wieder auf die Mittagsstunde[59]. 1705 verordnete die Nachgemeinde, «künfftig solle die Nachgmeind umb 12 Uhr den Anfang nemmen»[60]. 1723 wurde der Beginn der Landsgemeinde eine halbe Stunde vorverlegt, um unerwünschten Besuchern aus der luzernischen Nachbarschaft den Zugang zum Ring besser verwehren zu können[61]. 1730 gaben «unterschidliche Sachen» Anlass zur Vorverlegung «zuo Gewinnung der Zeit»[62]. 1766 setzte die Landsgemeinde, die wegen einer Stimmenauszählung die ordentlichen Traktanden nicht zu behandeln vermochte und deshalb eine zweite Landsgemeinde anordnen musste, den Anfang aller künftigen Lands- und Nachgemeinden auf 11.30 Uhr fest[63], aber kaum ein Jahr später, am 15. Mai 1767, liess der Landrat eine «Extra-Nachgemeinde» verkünden, die «etwas nach 12 Uhr . . . den Anfang nemmen werde, wan das Volckh versambt sein werde»[64], ebenso am 8. August 1767 eine ausserordentliche Landsgemeinde auf 12 Uhr[65]. Diesen Zeitpunkt fixierte darauf

[53] am 8. 5., LRP 6 fol. 367a
[54] vom 7. 5., LRP 7 fol. 173a
[55] am 7. 5., LGP A fol. a170a
[56] 3-LR 16. 5. 1755, LGP A fol. b170b
[57] «Die Landts-Gmeindt solle umb 12 Uhren den Anfang nemmen, . . .»; LR 23. 4. 1691, LRP 4 fol. 32b; WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124a; LR 26. 4. 1764, LRP 9 fol. 28b
[58] LRP 4 fol. 102b
[59] R&L 23. 4. 1700, LRP 4 fol. 294b
[60] NG 4. 5., LRP 5 fol. 66b; Lb 1623/1731, S. 115 N.; Lb 1690, fol. 83b
[61] LR vom 23. 4. 1723, LRP 6 fol. 142b; die Massnahme wurde ergriffen, weil befürchtet wurde, dass «der gleich ihr Absechen allein dahin gestelt, umb unssrer Landtsachen zue critisieren und durch die Hechlen zuo ziechen, . . .»
[62] LR 28. 4. 1730, LRP 6 fol. 366a
[63] LG 27. 4. 1766, LGP A fol. 264b
[64] LRP 9 fol. 113b
[65] LRP 9 fol. 117b

der Wochenrat wiederum für die Zukunft[66]. Erst auf «1 Uhr precisé» wurde die ausserordentliche Landsgemeinde vom 10. März 1771[67] und auf 12.30 Uhr die Landsgemeinde vom 1785 versammelt[68].

2.1.3 ZEREMONIELL

Die Wichtigkeit des Landsgemeindetages wurde mit der Entfaltung eines feierlichen Zeremoniells unterstrichen[69]. Der Landammann wurde vom Landschreiber, dem Landweibel, den Dorfweibeln von Beckenried, Emmetten und Hergiswil[70] sowie den vier Landsgemeinde-Wächtern zu Hause abgeholt und nach vollendeter Versammlung wieder dahin zurückbegleitet[71]. Sie wie auch die übrigen an diesem Tag engagierten Beamten[72] trugen dabei die von der Obrigkeit zur Verfügung gestellten Röcke in den Landesfarben.

Bevor in einer wohlgeordneten Kolonne[73] der Weg zu dem etwas ausserhalb des Hauptortes Stans gelegenen Ring unter die Füsse genommen wurde, fand in der Mutterkirche Stans ein Gottesdienst statt[74]. 1777 stiess die Anregung des «Hochw[ürdigen] H[errn] Sextario»[75], es solle in allen Pfarreien und Filialen während des Gottesdienstes am Landsgemeinde-Sonntag «nebst einer kleinen Adhortation ein Hl. Rosenkrantz» gebetet werden, damit «die Lands- und Nachgemeind zu Ehren Gottes und Nutzen des Vatterlands» ablaufe[76], auf das Gehör des Landrates.

Die Landsgemeinde-Versammlung in Wil wurde mit der Anrufung des Heiligen Geistes[77] eröffnet, woran sich eine Anrede des scheidenden Landammanns an das Volk anschloss[78]. Als sichtbares Zeichen der Gewalt stützte sich der Landam-

[66] WR 7. 9. 1767, WRP 32 fol. 106b; s. S. 301
[67] LR 25. 2. 1771, LRP 9 fol. 224a.
[68] LR 23. 4., LRP 10 fol. 244a
[69] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 95 f.
[70] LR 23. 3. 1735, LRP 7 fol. 4b; LR 23. 4. 1735, LRP 7 fol. 7a; Lb 1623/1731, S. 182 N.
[71] Lb 1782, I. S. 20, I. S. 22; LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 9b
[72] die Weibel von Buochs und Wolfenschiessen, die Landesspielleute
[73] Vorab marschierten die Landesspielleute und die Insignienträger. Es folgten der regierende Landammann, die Vorgesetzten Herren, die Priesterschaft und die Räte. Den Abschluss machte der Landläufer; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 97
[74] s. den Hinweis im Protokoll des LR vom 28. 4. 1730, LRP 6 fol. 366a
[75] Pfarrer in Stans war von 1766 bis 1787 Joseph Michael von Büren; Vokinger, S. 96; s. S. 68
[76] LR 23. 4. 1777, LRP 10 fol. 83a
[77] LR 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 356a; LG 26. 4. 1750, LGP A fol. 131b; LG 29. 4. 1753, LGP A fol. a155a; LG 25. 4. 1756, LGP A fol. 179a; NG 30. 5. 1756, LGP A fol. 179b
[78] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 98; die Protokollnotizen des Landammannwahltraktandums weisen immer wieder auf die mit «zierlicher Peroration» oder «schenster Redt» vorgetragene Resignation des scheidenden Landammanns hin

mann auf das Landesschwert[79]. Auf einem Tisch vor ihm lag ein Beutel mit den Landessiegeln, unter dem Tisch das Harsthorn, «Helmi» genannt[80] — auch sie Visualisierungen der Souveränität. Nach dem Beschwören des Eides der Landleute[81] konnte mit dem Abwickeln der Geschäfte begonnen werden.

Nach dem Ablauf der Verhandlungen begab sich der Zug wieder in gleicher Reihenfolge zurück in die Kirche des Hauptortes, wo eine kurze Dankesandacht gehalten wurde. Das darnach folgende «Ammannmahl»[82], anlässlich welchem jeder Landmann am Abend des Landsgemeinde-Sonntags in einer beliebigen Wirtschaft auf Rechnung des neuerwählten Landammans[83] zechen durfte, konnte nach jahrzehntelangem Hin und Her 1688 endgültig abgeschafft werden. Das Verbot wurde 1700 unter die Verbindlichen Artikel eingereiht, was eine weitere Diskussion darüber auf alle Zeit ausschloss[84]. Hingegen war der abtretende Landammann weiterhin gehalten, den Landschreibern, dem Landweibel und den Dorfweibeln, dem Läufer und den vier Wächtern 30 Schilling für das Mittagessen zu spendieren, während der neugewählte Landammann ihnen für ein Nachtessen zehn Schilling zu bezahlen hatte. Nicht in dieses Freihalten eingeschlossen blieben nach Beschluss des Landrates vom 20. März 1748[85] die Landesspielleute.

Hinweise auf ein verändertes Zeremoniell bei der ausserordentlichen Landsgemeinde oder bei der Nachgemeinde fehlen. Es dürfte in gleichem Rahmen stattgefunden haben wie bei der ordentlichen Landsgemeinde[86].

2.1.4 ORT[87]

2.1.4.1 Landsgemeinde

Der traditionelle, im 18. Jahrhundert für die ordentliche Landsgemeinde durchwegs benützte Versammlungsort befand sich in Wil/Oberdorf, an der glei-

[79] LG 29. 4. 1753, LGP A fol. a155a: «. . . weil H[err] Landtsstathallter Würsch gestorben, als ist die Frag entstandten, wer praesidieren solle. Worauf Mghh. und die Landtleüth erkent, das der ältiste Herr Landtamman das Schwert füehren und vorstehn solle.» Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 98; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1018; Benz, S. 193

[80] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1019

[81] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 98

[82] zur Einrichtung und zur Geschichte des Ammannmahls: von Deschwanden Karl, Das «Ammannmahl» in Nidwalden während des 17. Jahrhunderts, Gfd. 38/1883, S. 147 ff. (zit. von Deschwanden, Ammannmahl); Benz, S. 120 f.; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 120

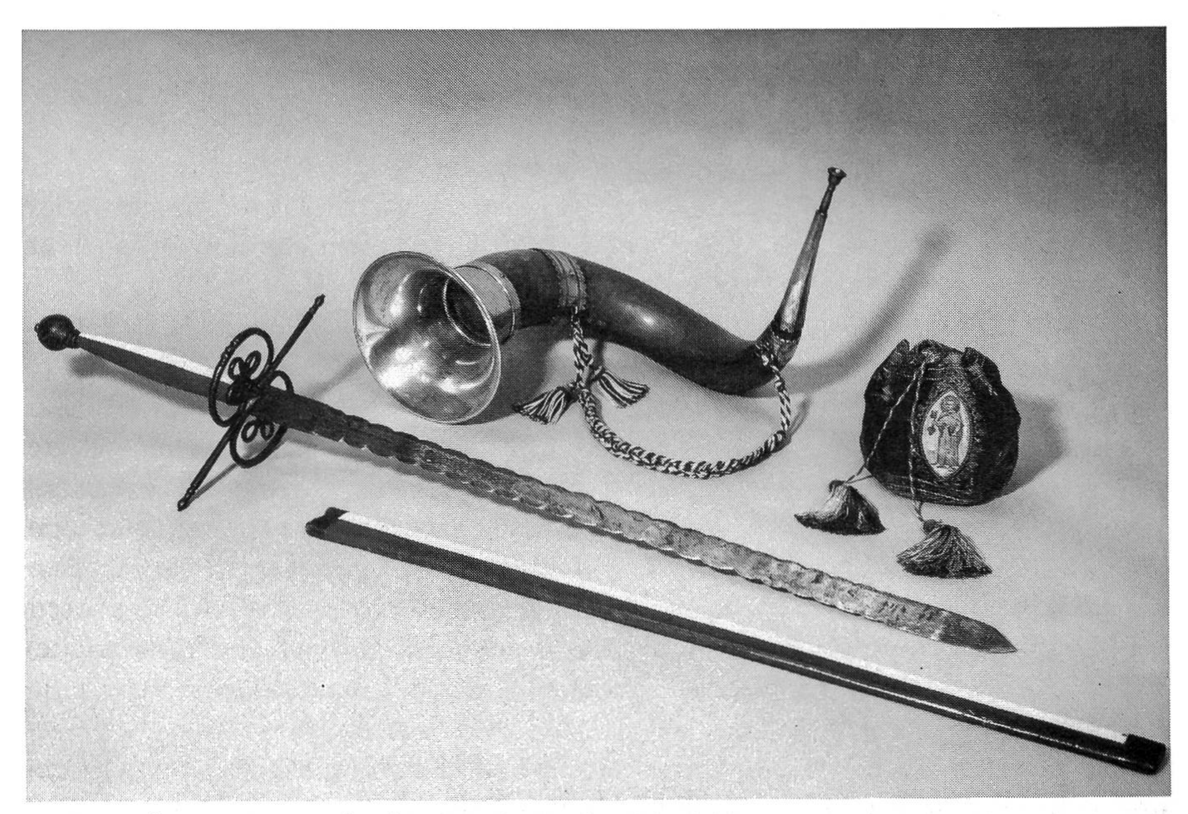
[83] Zur Finanzierung der Ausgaben des Landammanns diente ab 1624 ein Umgeld auf dem Weinausschank. Später flossen die Einnahmen in den Landsäckel; Lb 1690, fol. 133b

[84] NG 9. 5. 1700, LRP 4 fol. 306a; von Deschwanden, Ammannmahl, S. 160 f.

[85] LRP 7 fol. 264b

[86] Die vom Landrat am 28. 4. 1707, LRP 5 fol. 135a, im unmittelbaren Anschluss an die Nachgemeinde angeordnete Inpflichtnahme der Amtsträger und Beamten dürfte nicht zur Regel geworden sein, bildete sich doch der erste Landrat nach der Landsgemeinde zum eigentlichen «Schwörtag» aus; s. S. 212 f.

[87] s. dazu vor allem Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1016 ff.



3 Die Landesinsignien: Landesschwert, Helmi und Landsäckel.

chen Stelle wie heute, gut 200 Meter von der Engelbergeraa entfernt[88]. Die Wahl des Platzes, der für das Jahr 1398 erstmals bezeugt ist[89], aber bestimmt schon zuvor benützt wurde, ist wohl aus der geografischen Lage der beiden ursprünglichen Gemeinden Stans und Buochs zu erklären: Der Platz liegt ungefähr nach einem Drittel der Strecke des alten Weges von Stans nach Buochs in der Nähe der einstigen Grenze zwischen den beiden Ürten.

Ursprünglich war der Platz äusserlich allein durch eine Anzahl von Lindenbäumen gekennzeichnet. Die Abgrenzung zwischen teilnahmeberechtigten Landleuten und blossen Besuchern erfolgte durch das Ausspannen von Schnüren. 1705 entschied sich der Wochenrat dazu, die Erstellung eines Gemäuers zu vergeben, um so in Zukunft die Mehrermittlung zu erleichtern[90]. Die Anlage der Mauer wies die Form eines Quadrates mit einer Seitenlänge von 20 bis 25 Metern auf.

[88] In den Protokollnotizen von sechs Gemeinden fehlt die Ortsangabe, doch nichts lässt vermuten, dass nicht auch diese Versammlungen in Wil stattgefunden hätten; die Ortsangabe fehlt bei der LG vom 28. 4. 1709, LRP 5 fol. 192b, LG vom 27. 4. 1738, LGP A fol. 2b, LG vom 24. 4. 1740, LGP A fol. 25a, LG vom 30. 4. 1741, LGP A fol. 35a, LG vom 28. 4. 1754, LGP A fol. 157a, LG vom 25. 4. 1756, LGP A fol. 179a

[89] EA I, S. 95

[90] vom 5. 1., WRP 22 fol. 70a

Drei Öffnungen[91] waren für den Einlass der Landleute auf der Ost-, West-und Südseite ausgespart geblieben. Der südliche Eingang diente als Hauptportal. 1770 lieh der Landrat dem Landammann und dem Zeugherrn die Kompetenz, das Notwendige zur Renovierung des Rings zu veranlassen[92]. 1791 erteilte die gleiche Instanz dem Säckelmeister den Auftrag, sich über den Ersatz einer umgestürzten Linde mit den «H[erren] Gnossen» zu einigen[93]. Den Ürten nämlich war die Sorge für den Unterhalt des Versammlungsplatzes übertragen[94].

In der Mitte der Stätte, unter der «Ammannlinde», fand sich ein Plateau aufgeschüttet, das «Härdplätteli». Darauf wurde der Landammann-Stuhl und ein Tisch für den protokollierenden Landschreiber plaziert. Stuhl und Tisch wurden nach altgermanischer Manier nach Süden gerichtet. Auch die zentrale Lage des Podestes lässt sich auf die germanische Rechtstradition zurückführen, nämlich auf die einstige Gruppierung der Gemeinde um den Gerichtsbaum. Die Anhebung des Platzes des Landammanns diente einerseits diesem zur besseren Übersicht über die Versammlung, anderseits den Landleuten, die so die Stimme des Versammlungsleiters leichter vernehmen konnten. — 1764 intendierte der Landrat eine Abänderung des Herdplättchens[95], doch drei Wochen nach seinem ersten Beschluss verwarf er die Pläne wieder[96].

Um die zentrale Erhöhung herum sassen und standen die übrigen Vorgesetzten Herren, die Ratsherren und die Landleute. Die Sitzgelegenheiten waren durch fest eingerichtete Steinpfosten vorbereitet, worauf jeweils Bretter gelegt wurden. Diese waren das Jahr über im «Landsgemeinde-Gädeli» untergebracht, einem Bau, der offensichtlich mit einem privaten Gebäude zusammengebaut war[97]. Den Transport und die Einrichtung der Bänke besorgte ein Privater im Auftrag, der dafür entlöhnt wurde[98]. — Gleichzeitig mit dem beabsichtigten Umbau des Herdplättchens hätten auch die Sitzbänke verändert werden sollen[99].

[91] von Deschwanden Karl, Ein Landtag in Stans um Todtschlag, Gfd. 28/1873, S. 184, erinnert an die Parallele im mittelalterlichen Verfahren gegen einen flüchtigen Straftäter: Nachdem sich das Gericht über das formgerechte Aufgebot des Angeklagten versichert hatte, öffnete sich die Versammlung der Urteiler nach drei Richtungen. Auf den so entstandenen «drei Strassen» schritten drei Amtsleute, laut nach dem Angeklagten rufend, aus dem Kreis und wieder zurück. Darnach schloss sich die Runde wieder.

[92] vom 5. 11., LRP 9 fol. 213b

[93] LR vom 8. 8., LRP 10 fol. 392a

[94] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1017, enthält dafür Hinweise aus dem 17. Jahrhundert.

[95] vom 4. 4., LRP 9 fol. 24b

[96] am 26. 4. 1764, LRP 9 fol. 28a

[97] Am 20. 5. 1765 versprach der Landrat Frau Cäcilia Keller, Wirtin in Wil, einen Louis d'or, sofern sie ihren neugeplanten Stallschopf wieder am alten Platz dem Landsgemeinde-Gaden anfüge; LRP 9 fol. 64b

[98] Die Landsäckelmeisterrechnung 1730/31, Handschrift, StA NW, fol. 21b, führt einen «dem Antoni Lussy wegen Landtsgemeindt Bänckhen dar- undt hinweg zuo thuon» bezahlten Betrag von 11¼ Gulden auf.

[99] LR 4. 4. 1764, LRP 9 fol. 24b

Am mittleren Baum der Reihe hinter der von keiner Öffnung durchbrochenen Nordmauer stand ein rohes Brettergehäuse. In ihm nahm der Landweibel Platz, rechts flankiert vom Buochser Gemeindeweibel[100], links vom Wolfenschiesser[101]. Die erhöhte Lage erleichterte die Erfüllung der ihnen aufgetragenen Ermittlung des Mehres. In der Überhöhung mag sich zusätzlich ein Element der früheren Amtsgewalt des Landweibels ausgedrückt haben: Die Polizeigewalt über die Dingstätte, vielleicht gar die ihm eigen gewesene Vertretung der Dinggenossen gegenüber dem vom König eingesetzten Ammann[102].

2.1.4.2 Ausserordentliche Landsgemeinde

Die Extra-Gemeinden wurden in der Regel ebenfalls in Wil gehalten[103], allerdings nicht durchwegs. Die Gründe für die Verlegung der Versammlung in die Tanzlaube des Rathauses[104], auf den «neuen Platz»[105] oder in die Pfarrkirche, je zu Stans, lassen sich nur spekulativ erklären[106]. Die erste von zwei ausserordentlichen Landsgemeinden, die im Rathaus stattfand, fiel auf den 5. Februar 1704[107], doch schied sie «wegen der jungen Fasnacht . . . unverrichteter Dinge» wieder auseinander[108] — mag sein, dass die Obrigkeit die Überlegung anstellte, nach Wil kämen an diesem letzten Fasnachtstag noch weniger Landleute! Die zweite mag der Dringlichkeit wegen hier gehalten worden sein: Am 26. April 1712 beschloss sie auf dringliche Mahnung seitens des Standes Zug, mit 400 Mann ins Feld zu ziehen und traf dafür die Hauptmanns- und Leutnants-Wahlen[109]. Dieser Landsgemeinde ging eine Versammlung auf dem «neuen Platz» vorab, die als wichtigstes Geschäft am 19. April den Zugriff auf den Schatz beschloss[110]. Wohl wegen der religiösen Prägung der Feierlichkeiten zur Beschwörung des Drei-Orte-Briefes, des Goldenen Bundes und des Sempacherbriefes wurde die ausserordentliche Landsgemeinde am 31. Dezember 1713 in der Pfarrkirche gehalten[111].

[100] LR 24. 4. 1719, LRP 6 fol. 71a
[101] Lb 1782, I. S. 22
[102] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1020
[103] 46 von 50 ausserordentlichen Landsgemeinden mit Ortsangabe in den Protokollen
[104] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 854
[105] der nach dem Dorfbrand vom 17. 3. 1713 teilweise überbaut wurde; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 845; Steiner-Barmettler, S. 12
[106] Blumers Meinung, sie sei vorwiegend aus Gründen der Bequemlichkeit im Hauptort gehalten worden, kann m.E. für das 18. Jahrhundert keine Geltung beanspruchen; 2. Teil, 1. Bd., S. 104
[107] LRP 5 fol. 56a
[108] Bünti, Chronik, S. 136
[109] LRP 5 fol. 280a
[110] LRP 5 fol. 280a
[111] LRP 5 fol. 357b

2.1.4.3 Nachgemeinde

Meistens wurde auch die Nachgemeinde in den Ring nach Wil berufen. Von 97 zwischen 1701 und 1797 gehaltenen Nachgemeinden[112] fanden 75 nachweislich in Wil statt; bei 20 wird im Protokolltitel der Versammlungsort nicht genannt[113]. Im Jahre 1720 tagte die Nachgemeinde mit etwelcher Verspätung auf dem Rathaus[114]: Wie üblich war sie von der Landsgemeinde auf 14 Tage nach ihrem Stattfinden anberaumt worden[115]. Weil späte Schneefälle und ein plötzlicher Wärmeeinbruch die Engelbergeraa über die Dämme hatte anschwellen lassen und die Güter in ihrer Nähe überflutet worden waren, war vermutlich auch der Platz in Wil nicht benützbar[116]. Der Wochenrat, der die Nachgemeinde am 13. Mai gleich um vier Wochen verschob, nannte selbst den Grund dazu nicht[117]. Am neuen Termin, dem 9. Juni, muss die anhaltend schlechte Witterung die Versammlung im Freien verhindert haben[118]. — Von der Nachgemeinde 1785 fehlt das Protokoll.

2.1.5 TEILNEHMER

Das Recht zur Teilnahme an der Landsgemeinde bzw. an der Nachgemeinde kam nur den in Ehr und Gewehr stehenden Vollbürgern zu[119]. Die Vollbürger-

[112] 1713 fiel die Nachgemeinde aufgrund einer vorübergehend gültigen Grundordnung aus. 1780 trat sie am 15. 5., LGP B fol. 141a, nur kurz zusammen, weil «starkhes Regen-Wetter ware, und desswegen sehr wenig Volkh auff Wyll gekommen, . . .» ist. So hätten sich «die Anwesenden in dem Schitzenhaus versamt und erkennet: das auff kinfftigen Mitwuchen, an welchem Tag ohnehin . . . Räth und Landleüth gestelt seind, ein dreyfacher Landrath mit Zutritt der Landleüth gehalthen und über diejenige Puncte, die wirkhlich zu Papier verfasst und ablesend verhört worden, in krafft der Nachgemeind abgefasset werden sollen.» 1765 und 1777 tagte die Nachgemeinde zweimal; 1765 kam sie mit der Geschäftsabwicklung an einem Tag nicht zu Ende (die beiden Nachgemeinden am 12. und 19. 5.; LGP A fol. 257b und 259a), 1777 hat sie sich wegen «gehling eingefallene[m] Regenwetter» auseinanderbegeben. Die vorgesehene Delegation an den Landrat konnte von diesem nicht wahrgenommen werden, da es der Wochenrat als «thunlicher» erachtete, eine zweite Nachgemeinde einzuberufen (WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 153a), die am 11. 5. stattfand; LGP B fol. 97a. Ebenfalls wegen schlechter Witterung wurde die Nachgemeinde vom 10. 5. 1767, LGP A fol. 279b, abgebrochen und die Geschäfte an einen Dreifachen Landrat delegiert. Eine als «Extra-Nachgemeinde» betitelte Volksversammlung vom 17. 5., LGP A fol. 280a, befasste sich nicht mit den verschobenen Geschäften und wird deshalb als ausserordentliche Landsgemeinde gewertet.

[113] Mit einiger Wahrscheinlichkeit traten auch diese Gemeinden in Wil zusammen. Ein unüblicher Ort wäre wohl vom Landschreiber vermerkt worden.

[114] 9. 6., LRP 6 fol. 112a

[115] vom 28. 4., LRP 6 fol. 92b

[116] s. den Bericht über das «Grosse Wasser» bei Bünti, Chronik, S. 290 f.

[117] WRP 24 fol. 553a

[118] LRP 6 fol. 94a; Bünti, Chronik, S. 290: «Nach St. Medardi hat man den gantzen Sommer meistens Rägenwätter, . . .»

[119] Abegg Roman, Die alte Eidgenossenschaft, Diss., Basel 1964, S. 49; ferner: Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 100

schaft setzte den Besitz des Nidwaldner Landrechtes, hiesigen Wohnsitz und die politische Mündigkeit voraus. Für Wahlgeschäfte lag dieses bei 14 Jahren[120]; einem Vorstoss innerhalb des Landrates, der auf eine Erhöhung des Wahlrechtsalters auf 16 trachtete, folgte die Obrigkeit nicht[121]. Zugang zur Verhandlung von Sachgeschäften erhielten ebenfalls die 14-jährigen; die Bestrebungen auf eine Anhebung des Stimmrechtsalters auf 20 Jahre[122] im Jahre 1713 waren nur von kurzer Dauer[123] — schon 1714 wurde die traditionelle Altersgrenze wieder bestätigt[124].

Von der Versammlung ausgeschlossen waren — damals selbstverständlich — die Personen weiblichen Geschlechts, die Beisässen[125] und die Ehr- und Wehrlosen. Letzteren war das Tragen des Seitengewehrs bzw. des Degens, was als Zeichen der Ehrenhaftigkeit an der Landsgemeinde vorgeschrieben war[126], untersagt. Nur ehrenhafte Männer sollten an der Landsgemeinde teilnehmen können! Die Obrigkeit fasste in Beobachtung dieses Zieles 1713 den Vorsatz, darauf bedacht zu sein, «diejenige, so gleichsamb des ehrlichen Rueffs beraubt und auff lumpischen Fuess wandlen, bey den Landts-g'meinden nicht mehr zue gedulden, ...»[127]. Der Entzug der Seitenwaffe und damit der politischen Rechte wurde

[120] Lb 1623/1731, S. 115; Lb 1690, fol. 84a; Lb 1782, IV. S. 46, V. S. 1; 2-LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 207a; NG 13. 5. 1696, LRP 4 fol. 213a; ao. LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b; von Deschwanden, Entwicklung, S. 130, S. 148

[121] LR 30. 4., LRP 10 fol. 28a

[122] Diese Altersgrenze wurde bereits 1641 von der Landsgemeinde festgelegt; die Nachgemeinde von 1677 nannte sie nur noch für ausserordentliche Landsgemeinden, die über Ehr und Gut, Leib und Leben entscheiden sollen; von Deschwanden, Entwicklung, S. 148

[123] ao. LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b

[124] LG 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a

[125] sie entbehren des Landrechts; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 324

[126] Das Lb 1623/1731, S. 115, verlangte von jedem Landmann, der in die Kriegsrödel eingetragen war, das Tragen des Seitenwehrs «an allen Gemeinden, welche zue Weyl an der Aa gehallten werden», und drohte dem Ungehorsamen mit fünf Pfund Busse. Das Lb 1690, fol. 138b, betonte zuerst die Tragpflicht der Ratsherren. Das Gebot war offensichtlich von den Landleuten nicht immer getreu befolgt worden, wird doch in den Protokollen immer wieder zu dessen Erfüllung gemahnt: Der Landrat vom 23. 4. 1691, LRP 4 fol. 33b, wiederholte in befehlendem Ton den Artikel des Landbuches; zur fleissigen Beobachtung des Artikels riet ein Dreifacher Landrat am 23. 4. 1714, LRP 5 fol. 367b, und erläuterte, die Vorschrift solle «auff jeden, der dass 20iste Jahr erreichet hat», verstanden werden. Am 4. 6. 1736, LRP 7 fol. 28b, verzichtete der Landrat auf die Bestrafung einiger wegen Verletzung der Tragpflicht eingeklagter Landleute, versicherte aber, dass künftig die Fehlbaren zu Rechenschaft gezogen würden. Doch schon zwei Jahre später, LR 17. 3. 1738, LRP 7 fol. 48a, wurde wieder Milde walten gelassen, doch zur künftigen Beobachtung der Vorschrift ernstlich gemahnt. Eine ähnliche Erinnerung erliess der Landrat am 6. 5. 1748, LRP 7 fol. 269b. Das Lb 1782, IV. S. 57, auferlegte die Tragpflicht nur noch den Ratsherren und Beamten. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1020 f. Fn. 2, nimmt an, dass das Mitführen der Seitenwaffe «wohl schon im XVIII. Jahrhundert abgegangen» sei. Vgl. Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 100 ff.

[127] LR 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 326a

Schwerverbrechern[128], unbelehrbaren Ehrenschändern[129], allzu hartnäckigen Zivilklägern[130], einem Antragsteller wider die Praktizierordnung oder der darin verordneten Strafen[131] sowie dem Ratsherrn, der sich nicht an die Geheimhaltung der Verhandlungen hielt[132], angedroht. Das Simmrecht und das aktive wie passive Wahlrecht gingen auch dem mit Verlust gepfändeten Schuldner verloren. Die Ehrenstrafe traf ohne weiteres jene, die deswegen verbannt wurden und das Land verlassen mussten[133]. 1754 beantragte der Landrat der Nachgemeinde, Falliten, die aus besonderem Grund nicht ausser Landes gewiesen würden, sollten die Versammlungen der Öffentlichkeit so manches Jahr nicht mehr besuchen dürfen wieviele Hundert Gulden sie schuldig geblieben wären[134]. Die Nachgemeinde trat auf den Vorschlag ein, doch beschloss sie, den Ausschluss so lange aufrecht zu erhalten, wie überhaupt die ganze Schuld nicht bezahlt worden ist[135]. Im Landbuch von 1782 wird die Verbannungsmöglichkeit, und damit wohl auch die Anordnung der Ehrenstrafe, auf den Fall des leichtfertigen Konkurses eingeschränkt. Verarmung infolge von Unglücksfällen liess jetzt die Bestrafung nicht mehr zu; ebenso wurde sie unmöglich, wenn die Verwandten für die Schulden aufkamen[136]. Entstandene Unsicherheit über den Kreis der tatsächlich mit der Ehrenstrafe belegten Landleute entschied der Landrat 1786 dahin, dass «diejenige, so nit in den Prothocoll eingeschrieben, von denen Gemeinden ausgeschlossen zu seyn, bej denen Gemeinden mehren dörffen»[137].

Dem Recht zur Teilnahme stand im 18. Jahrhundert nicht mehr auch die Pflicht dazu gegenüber, wenigstens, was die gewöhnlichen Landleute betraf. Ge-

[128] den «Malefiz»-Tätern, LR 26. 2. 1787, LRP 10 fol. 281b, und solchen, die den Frieden «mit Werken» — unter Anwendung physischer Gewalt — brachen; Lb 1623/1731, S. 19, S. 71, S. 72; Lb 1690, fol. 8a, 16a, 52a f., 53a. Auf eine genauere Umschreibung der mit der Ehrenstrafe belegten Verbrechen oder Vergehen verzichtet das Lb 1782, V. S. 1

[129] nach dreimaligem Abreden wegen ehrverletzenden Äusserungen; Lb 1623/1731, S. 184 N. auf die NG 1666 und Georgenlandrat 1696. Umgekehrt war eine prozessuale Sicherung auch gegenüber jenem, dessen Ehre in Frage stand, vorgesehen: Die Belastung durch eine einzige Person reichte nicht aus. Lb 1623/1731, S. 104; Lb 1690 fol. 75b; Lb 1782, V. S. 26

[130] Den Parteien war im Zivilprozess gestattet, neue Rechtsamen innerhalb eines Jahres dem Geschworenen Gericht zu unterbreiten; dann aber war das Verfahren mit dem erneuten Urteil endgültig abgeschlossen; s. S. 354 f.

[131] Lb 1623/1731, S. 142 f. N. auf die NG 1692; Lb 1690, fol. 167a ff. N. auf die NG 1692 und 1693; NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102a; Lb 1782, I. S. 5

[132] Lb 1623/1731, S. 41; Lb 1690, fol. 155b; Lb 1782, I. S. 8

[133] Die Dauer der Verbannung bemass sich nach der Höhe der unbezahlten Schuld, wobei 100 Gulden Verlust ein Jahr Wegweisung bedeuteten. Weniger als 100 Gulden Verlust verhinderten nach einem Beschluss der NG vom 12. 5. 1680, LRP 3 fol. 362b, die Ehr- und Wehrlosigkeit; Lb 1623/1731, S. 138 N.; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 157

[134] vom 6. 5., LRP 8 fol. 105b

[135] vom 12. 5. 1754, LRP 8 fol. 158a; s.a. ferner: Lb 1623/1731, S. 139 N. auf NG 1754; Lb 1782, IV. S. 89

[136] IV. S. 84

[137] vom 2. 1., LRP 10 fol. 253b



4 Das Seitengewehr diente dem Landmann als Ausweis für seine politischen Rechte.

legentliches Aufbieten «bei der Treue» war deswegen nicht ausgeschlossen[138]. Dann wieder begnügte sich der Landrat mit der Mahnung, die Landleute möchten «fleissig darbey sich einfinden»[139]. Stärker war das Bestreben der Obrigkeit, wenigstens die in Wil anwesenden Landleute in den Ring zu bringen. Die kurzlebigen Änderungen von 1713[140] enthielten eine «freündt-ernstliche» Erinnerung an die Landleute, sie möchten «an der gewohnte Landtsgmeindt denen vorhabenden Landtssgeschäfften fleyssigist [beiwohnen] und nit, wie vor diserem beschechen sein möchte, beyseitss stehen und anderen Ohnnothwendigkheiten [abwarten].» 1740 instruierte der Landrat den Landweibel, er solle «bei der ersten Redt dess eltesten Landtammans undt da der leste Landtaman redt, ruoffen, dass die Landtleüth zum Ring gehn sollen ...»[141]. 1749 differenzierte er, es möge «an der Landtsgmeindt bey Anfang aller Embtern und wan man scheiden will, von H[er]r Landtweibel zum Ring den Landtleüthen geruoffen werden, an der Nachgmeindt aber allein, wan ein neüwer Anzug» geschehe[142].1753 folgte die Bestätigung dieser Anordnung[143], ebenso 1764[144]. Um einem frühzeitigen Verlassen der Gemeinde entgegenzuwirken, stellte die Landsgemeinde vom 30. April 1780 das Gebot auf, dass «niemand von der Landsgemeind hinweg gehn solle, bis die selbige beendiget sein wird, welche auch in die Zukunfft verstanden sein solle»[145]. — Grundsätzlich mehr Treue wurde von den Angehörigen des Rates erwartet. «Lauth allt gemachter Ordnung» hiess der Georgenlandrat 1727 «kinfftig alle Herren Räth sowohl an der Landtsgmeind als an der Nachgemeindt fleissig [zu] erscheinen undt biss zuo End deroselben bey[zu]wohnen ...[146]. Und ein weiterer Landrat im Jahre 1763 bestätigte diese Forderung in bezug auf die Nachgemeinde «in Ansechung diser Tag sie die Landtsgesatz angesetzt, folgsam sehr trüfftig seje»[147].

Um eine Aussage über die Anzahl der Teilnahmeberechtigten machen zu können, fehlen die Unterlagen; Stimmberechtigtenregister existieren natürlicherweise nicht. Anhaltspunkte über die Anzahl der effektiv Teilnehmenden vermögen zwei Auszählresultate zu geben: 1766 beteiligten sich 1714 Stimmende[148], 1780 deren 2219[149].

[138] vgl. LR 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 323a
[139] LR 14. 10. 1754, LRP 8 fol. 113b
[140] nach Tumulten an einer ausserordentlichen Landsgemeinde am 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325a ff., angenommen, aber von der Landsgemeinde am 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a, wieder verworfen
[141] am 23. 4., LRP 7 fol. 104b
[142] LR 23. 4., LRP 7 fol. 279b
[143] LR 18. 4., LRP 8 fol. 70b
[144] LR 30. 1., LRP 9 fol. 22a, damals aber wieder in allgemeinerer Form, da sich die Anweisung speziell auf die ausserordentliche Landsgemeinde vom 5. 2. 1764 bezog.
[145] LGP B fol. 127b
[146] 23. 4., LRP 6 fol. 253b
[147] 30. 4., LRP 9 fol. 6a
[148] LG 27. 4., LGP A fol. 264b
[149] LG 30. 4., LGP B fol. 127b

2.1.6 KONTROLLE

Der eingeschränkte Kreis der an der Landsgemeinde Stimm- und Wahlberechtigten verlangte nach Anordnungen, die für das Weghalten von Unberechtigten sorgten. Das Landbuch von 1623/1731 beauftragte die Amtsleute[150], die nicht mit dem Seitenwehr erschienenen Landleute wegzuweisen[151]. Mühe bot offensichtlich hin und wieder, die minderjährigen Knaben am Zutritt zum Ring zu hindern. 1749 gebot der Landrat dem Landweibel, eingangs der Landsgemeinde daran zu erinnern, dass niemand, der noch nicht 14 Jahre alt sei, mehren solle[152]. Massive Bussen drohten den Unterjährigen[153], doch zeigen die häufigen Befehle, die Knaben aus dem Ring zu halten, wie hartnäckig sich die Jugend unter die Landleute mischte. 1690 wurde dem Läufer mit der Entlassung gedroht, würde er die Buben weiter im Ring dulden[154]. 1692 begnügte sich der Landrat mit dem Wunsch, der Läufer möge die Knaben wenigstens hindern, sich vor den Vorgesetzten Herren[155] zu postieren. 1699, 1702 und 1713[156] erfolgten weitere Mahnungen. 1705 wurden ein dritter und ein vierter Wächter speziell mit der Wegweisung der «jungen Knaben» betraut[157]. 1740 wollte der Landrat wenigstens die vordersten Sitzbänke[158], 1773 die unmittelbare Umgebung des Herdplättchens von den minderjährigen Burschen freigehalten wissen[159].

Auch die Frauen und Mädchen interessierten sich dann und wann um das Geschehen im Ring. Sie nicht vorzulassen, war den Weibeln ausdrücklich aufgetragen[160]. Doch wie bei den Fremden, deren Anwesenheit gar nicht erwünscht war[161], wurden die Beamten oft daran erinnert, ihnen ein Verfolgen der Verhandlungen zu verunmöglichen[162].

Zur Durchführung der Kontrolle und zum Abhalten der unerwünschten Zaungäste wurden personelle und technische Mittel eingesetzt. Die Bewachung

[150] d.h. die beiden Landschreiber, den Landläufer und den Landweibel
[151] S. 115 N. auf NG 1635; auch Lb 1690, fol. 138b
[152] am 23. 4., LRP 7 fol. 279b
[153] 10 Pfund nennen das Lb 1623/1731, S. 115, und das Lb 1690, fol. 84a, 10 Gulden das Lb 1782, IV. S. 46
[154] LR 24. 4., LRP 4 fol. 16a
[155] also zwischen dem Herdplättchen und der ersten Sitzbank. LR 23. 4., LRP 4 fol. 53b
[156] LR 23. 3. 1699, LRP 4 fol. 262b; LR. 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 19a; LR 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 322b
[157] LR 23. 4., LRP 5 fol. 83b
[158] vom 23. 4., LRP 7 fol. 104b
[159] LR 5. 5., LRP 10 fol. 4a
[160] Lb 1623/1731, S. 182 N.; Lb 1782, I. S. 22
[161] LR 23. 4. 1692, LRP 4 fol. 53b; LR 23. 4. 1700, LRP 4 fol. 293b; LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 9b; LR 23. 4. 1750, LRP 8 fol. 16a; LR 18. 4. 1753, LRP 8 fol. 71a; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a. Dazu die Protokollstellen der folgenden Fn. 162, mit Ausnahme der beiden letzten Angaben. — Ausnahmebewilligungen erteilte der Landammann: LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b
[162] LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 19a; LR 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 322b; LR 23. 4. 1723, LRP 6 fol. 142b; LR 23. 4. 1740, LRP 7 fol. 104b; LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b; LR 23. 4. 1757, LRP 8 fol. 193b; LR 23. 4. 1787, LRP 10 fol. 287a

der drei Eingänge war Aufgabe der jeweiligen Dorfweibel von Beckenried, Emmetten und Hergiswil[163]. Sie wurden in ihrem Auftrag in erster Linie von einer Anzahl aufgebotener Wächter[164] unterstützt, hilfsweise auch vom Landweibel und den Weibeln von Buochs und Wolfenschiessen[165]. Zur Abgrenzung des Rings dienten ursprünglich blosse Seile, die wahrscheinlich kreisförmig ausgespannt wurden[166]. Nach dem Mauerbau um 1705 wurde vermutlich für einige Zeit auf die Seil-Abschrankungen verzichtet, der angekündigte Landsgemeinde-Besuch einiger ungebetener Luzerner liess den Landrat 1723 die Massnahmen «wie vor Iahren beschechen» wieder anordnen[167], ebenso 1749, 1753 und 1757[168].

2.1.7 SICHERUNG

Neben dem Bestreben der Obrigkeit, Nichtberechtigte vom Zugang zum Ring abzuhalten, wird der Wille deutlich, mit gesetzlichen Vorschriften den Verhandlungsablauf zu sichern. Allerdings vermochten diese nur solange ihre Wirksamkeit zu entfalten, als nur Vereinzelte vom geforderten Verhalten abwichen[169].

Als Massnahme der Prävention war den Wirtsleuten unter Androhung einer massiven Busse verboten, am Landsgemeindetag soviel Alkohol auszuschenken, dass davon Gäste hätten betrunken werden können[170]. Damit sollte der ruhige

[163] LR 23. 4. 1735, LRP 7 fol. 7a; LR 23. 4. 1740, LRP 7 fol. 104b; Lb 1623/1731, S. 182 N.; Lb 1782, I. S. 22

[164] oder «Schirmer»; der Landrat vom 23. 4. 1692 hiess den Zeugherrn, vier Wächter aus dem Kreise der Landleute zu bestimmen; LRP 4 fol. 53b. Am 23. 4. 1700 verzichtete die gleiche Instanz «in Ansächung mehr Spot alss Ehr und Nutzen hierdurch entstanden», fortan auf deren Bestellung; LRP 4 fol. 293b. Doch schon zwei Jahre später, am 24. 4. 1702, kam sie, da «man mit ohne Missfallen wahrnemmen muössen, dass wägen Abgang der vor disem gehabten Schürmern bey den Landtssgemeinden nit allein die zahlreiche Jugent, die da durch ihr Geschrey ein solchen Tumult gemeiniglich verursachen, dass die Rathschleg zuo Zeiten nit angehört werden mögen, sondern so gar die Frömde sich hierin zuo tringen nit schüchen», zur Überzeugung, dass nach alter Gewohnheit wieder vier Wächter — jetzt Beisässen — aufzubieten seien; LRP 5 fol. 9b. Aus den Instruktionen, die den Wächtern immer wieder erteilt wurden, ist ersichtlich, dass auf ihre Dienste nicht mehr verzichtet wurde; LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 19a; LR 23. 4. 1705, LRP 5 fol. 83b; LR 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 322b; LR 23. 4. 1723, LRP 6 fol. 142b; LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b; LR 18. 4. 1753, LRP 8 fol. 71a; LR 30. 1. 1764, LRP 9 fol. 22a; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a

[165] LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a; LR 23. 4. 1787, LRP 10 fol. 287a

[166] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1017 Fn. 3. LR 23. 4. 1692, LRP 4 fol. 53b: Auftrag an den Zeugherrn, «umb den Ring herumb Schnüer spannen zu lassen»; LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 9b; die Obrigkeit wünscht, dass «die Schnuör und Seyler umb den Ring herumb weiter herauss gespannt werden»; LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 19a

[167] vom 23. 4., LRP 6 fol. 142b

[168] LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b, «nach alltem Brauch»; LR 18. 4. 1753, LRP 8 fol. 71a und LR 23. 4. 1757, LRP 8 fol. 193b, «nach altem Gebrauch»

[169] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 109

[170] Lb 1623/1731, S. 27, S. 49; Lb 1690, fol. 27b; Lb 1782, I. S. 48, IV. S. 41

Verlauf der Verhandlungen und der «gute Friede» unter dem Landvolk gesichert werden[171].

Der Tag der Landsgemeinde[172] genoss erhöhten Schutz insofern, dass, wer an ihm einen Streit vom Zaune brach, einer strengeren Bestrafung unterzogen wurde[173]. Auch die Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung mussten auf die nähere Umgebung des Rings ausgedehnt werden. Das Zusammentreffen einer grossen Volksmenge an einem einzigen Ort wurde schliesslich auch von Händlern zum Anbieten ihrer Ware benutzt. Der Landrat vom 23. März 1707 übertrug der Nachgemeinde die Frage zur Entscheidung, «ob nicht anständig [wäre], jener Märcht, so gemeinthlich an unseren Landtssgemeindten gehalten [wird], abzuostellen»[174]. Die Nachgemeinde sprach sich tatsächlich für ein Verbot aus und ersetzte den Landsgemeinde-Markt durch einen Frühjahrsmarkt im Stanser Dorf[175]. 1763 wurde wieder eine Erinnerung an das Verbot nötig[176], doch erläuterte der Georgenlandrat die Bestimmung ein Jahr später dahingehend, dass nur der Handel mit Eisen- und Kurzwaren, nicht aber mit Speisen, Rechen, Achsen und Holzgeschirr untersagt blieb[177].

Gefährliche Ausmasse nahm schliesslich der Brauch des «Botenbrot»-Erjagens an: Wer vom erfolgreichen Ausgang einer Wahl der geehrten Familie am schnellsten Kunde zu überbringen vermochte, konnte mit einer Belohnung rechnen[178]. Das führte dazu, dass es etliche Landleute vorzogen, ihre Aufmerksamkeit, statt den Verhandlungen im Ring, dem Gewinn dieser Prämie zu schenken. Von den in Eile durch die Gassen gehetzten Pferden wurden spielende Kinder schliesslich so stark gefährdet, dass sich der Landrat 1708 zu einem Verbot entschloss[179]. Die Vorschrift blieb indes offensichtlich ohne langfristige Wirkung: 1772 wurde vor dem Landrat wiederum über eine Regelung des Brauchs debattiert, wobei ein gänzliches Verbot nicht mehr zu bewerkstelligen war[180], und auch die folgende

[171] «Erstlichen hatt man den Articul in dem 14.sten Blatt in dem Landtbuch, Einreden auch Trunckhenheit halber, abgeläsen, hatt auch der regierende H[err] Landtaman lauth meiner H[erren] Erkhandtnus dass gemeine Volkh zuo guothem Friden ermahnet.» NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 86b

[172] aber nicht er allein: Die Vorschrift galt auch für die Gerichtstage, den Auffahrtstag des Herrn, den Tag der Kirchweihen, des Landschiessens, des Jahrmarktes, des Neujahrstages und der «Helseten» sowie für den Schmutzigen Donnerstag. Als «Helseten» werden die Patengeschenke zu Neujahr bzw. zu Weihnachten oder zur Fasnacht bezeichnet; Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerischen Sprache, Band 2, Frauenfeld 1885, Sp. 1214 (zit. Idiotikon)

[173] Lb 1623/1731, S. 8 f. und Lb 1690, fol. 7b, setzten generell 10 Pfund Busse, statt zwei Pfund pro Faustschlag. Das Lb 1782 erhöhte den Betrag auf 10 Gulden; IV. S. 66

[174] LRP 5 fol. 128b

[175] am 8. 5. 1707, LRP 5 fol. 136b; die Bestimmung floss ins Lb 1623/1731, S. 13, ein, wo sie auch auf die Nachgemeinde ausgedehnt wurde.

[176] LR 23. 4., LRP 9 fol. 4a

[177] am 26. 4. 1764, LRP 9 fol. 27b

[178] Idiotikon, Band 5, Frauenfeld 1905, Spalte 977 ff.

[179] am 7. 5., LRP 5 fol. 159a f.

[180] 23. 4., LRP 9 fol. 279b

Landsgemeinde wollte, auf erfolgten Antrag hin, «deswegen lauffen und gahn lassen . . ., wer will»[181]. Ein Jahr später schränkte sie immerhin ein, dass deswegen «zu Vermeidung [von] Gefährlichkeiten niemand von dem Ring lauffen solle, eh die Lands- und Nachgemeind vollendet sein» werde[182]. 1789 wurde von der Nachgemeinde «das Bottenbrodt gänzlich abgeschlagen»[183], und bloss «für dis Jahr eingestelt» wurde seine Verteilung von der Landsgemeinde im Jahre 1794[184].

2.2 Verfahren

2.2.1 VERFAHRENSLEITUNG

Die Leitung des Verfahrens an ordentlichen und ausserordentlichen Landsgemeinden sowie an der Nachgemeinde stand grundsätzlich dem regierenden Landammann zu[1]. Sie ging für die Vornahme der Neuwahl des Landammanns an den Statthalter[2] bzw., falls dieser selbst für das Landammannamt kandidierte, ausser Landes[3] oder unter dem Jahr verstorben war[4], an einen, in der Regel den ältesten, stillstehenden Landammann über. Diese Reihenfolge wurde ebenso dann eingehalten, wenn der regierende Landammann an der Teilnahme überhaupt verhindert war[5]. Dagegen wurde die Dankes- und Resignationsrede des scheidenden Landammanns bei dessen Abwesenheit von einem Vertreter seiner Wahl gehalten: An der Landsgemeinde vom 29. April 1702 liess sich der kranke Landesvater von seinem Sohn vertreten[6]; an der Landsgemeinde vom 28. April 1715[7] und vom

[181] 26. 4., LGP B fol. 36b
[182] 25. 4. 1773, LGP B fol. 51a
[183] 10. 5., LGP B fol. 210b
[184] 28. 4., LGP B fol. 240b

[1] Dieses Recht war so unbestritten, dass es in den Artikeln der Landbücher nur eine indirekte Erwähnung findet; Lb 1623/1731, S. 37, S. 107, S. 113 f., S. 115; Lb 1690, fol. 83b, fol. 84a, fol. 153a, fol. 170b; Lb 1782, I. S. 10, V. S. 3
[2] LG 30. 4. 1713, LRP 5 fol. 322a: «Da nun hierauff durch H. Rr. Statthallter Achermann die gewohnte Umbfrag zue Anrathung einess neüwen Landtamman undt Landtsvatters hat wollen angefangen undt vorgenomben werden. . .»
[3] LR 23. 4. 1718, LRP 6 fol. 43a; LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b
[4] LG 29. 4. 1753, LGP A fol. a155a
[5] LG 28. 4. 1715, LRP 5 fol. 407a; LR 23. 4. 1717, LRP 6 fol. 16a; LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b. — Das Vertretungsrecht geht auch aus den Landbüchern hervor, doch wird der alt Landammann als Stellvertreter des Statthalters nicht ausdrücklich genannt; Lb 1623/1731, S. 37 f., S. 107 N. auf NG 1703; Lb 1690, fol. 153b, fol. 170b; Lb 1782, I. S. 12, V. S. 3
[6] LRP 5 fol. 10a
[7] LRP 5 fol. 407a

25. April 1717[8] brachte der ortsabwesende Landammann seinen Dank über einen alt Landammann vor, während in der gleichen Situation der Landammann am 24. April 1735 auf das Amt per Schreiben resignierte[9]. Auch für einen während der Regierungszeit verstorbenen Landammann hielt nicht automatisch der Statthalter die Dankesrede, wie das Beispiel der Landsgemeinde vom 26. April 1722 zeigt[10]; dagegen kam der Statthalter am 25. April 1789 bei gleicher Konstellation zum Zuge[11].

Dem Verhandlungsleiter wurde die Führung der Gemeinde durch ein scharfes Störverbot[12] erleichtert, woran gelegentlich zu Beginn der Versammlung erinnert wurde[13]. Seinen Anordnungen hatten die Landleute Folge zu leisten; dem Ungehorsamen drohte für jede Missachtung eines Gebotes eine Busse von zehn Pfund[14].

2.2.2 TRAKTANDENLISTE

2.2.2.1 Landsgemeinde

Normalfolge

Die Gewohnheit schuf für die Abwicklung der Traktanden der Landsgemeinde eine Normalfolge, von der nicht ohne Not und ohne vorangehenden Ordnungsbeschluss der Gemeinde abgewichen wurde.

Die Landsgemeinde, deren Geschäfte sich in der Regel in der Besetzung der Landesämter, der Terminierung der Nachgemeinde und der Ansetzung der Landeswallfahrt nach Einsiedeln[15] erschöpften, hielt sich nach der Umstellung im Jahre 1667[16] an folgenden Ablauf: Amtsresignation des bisherigen und Wahl eines neuen Landammanns[17], Bestätigung oder eventuell Neuwahl des Statthalters, des

[8] LRP 6 fol. 16b
[9] LRP 7 fol. 8a
[10] LRP 6 fol. 125b
[11] LGP B fol. 209b
[12] s. S. 100 f.
[13] NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 86b
[14] Lb 1623/1731, S. 108; Lb 1690, fol. 78b
[15] die regelmässig an den regierenden Landammann und den Stanser Pfarrer delegiert wurde
[16] NG 8. 5. 1667, LRP 3 fol. 178a: «. . .; unnd sollen fürohin die vornembsten Ämbter alss Landtaman, Statthalter unnd andere Ämbter vordanen gemehret unnd besetzt werden.» Bis zu jenem Jahre verlief die Abfolge umgekehrt, d.h. zuerst wurden — damals noch — die Spielleute bestellt und die Schützengaben vergeben, die Organisation der Wallfahrt delegiert und die Nachgemeinde angesetzt, dann folgten die Einbürgerungen und die Besetzung der Landesämter, erst zum Abschluss wurde der neue Landammann gewählt. Gründe für die Umstellung werden im Protokoll nicht angeführt. Es mag das Bestreben, die Leitung der Landsgemeinde und der nachfolgenden Nachgemeinde in einer Hand zu vereinen, mitgespielt haben. Bünti, Chronik, S. 6
[17] Wiederwahlen des zurückgetretenen Landammanns erfolgten in den Jahren 1711, 1729, 1766, 1768, 1770 und 1772

Säckelmeisters, der beiden Landschreiber, des Landweibels und des Landläufers, alljährliche Bestimmung des Gesandten zur Teilnahme am Syndikat zur Verwaltung der tessinischen Vogteien Bellenz, Bollenz und Rivier[18], im dreijährigen Rhythmus[19] die Besetzung der Gesandtschaften nach Baden bzw. Frauenfeld zur gewöhnlichen Jahrrechnungstagsatzung und jene in die ennetbirgischen Vogteien Lauis, Mendris, Luggarus und Meiental[20]. In je sechsjährigen Intervallen, innerhalb jedoch um zwei bzw. vier Jahre versetzt, wurde für eine zweijährige Amtsdauer der Landvogt nach Bollenz und der Landvogt nach Rivier gewählt; letzterer war mit gleicher Wahl zur Versehung eines zweijährigen Kommissariates in Bellinzona bestimmt.

In das Traktandenmuster schoben sich die Aufnahme von Fremden ins Landrecht[21] und die Besetzungen von Ämtern, die bei einem weiteren Aufstieg, freiwilliger Resignation oder beim Absterben des Amtsträgers neu zu bestellen waren und die nach einer bestimmten Reihenfolge von den Herrschaftsträgern zu besetzenden Landvogteien[22]. Die militärische Stelle eines Pannerherrn kam in zwei Fällen[23] schon vor der Wahl des Säckelmeisters, in einem dritten[24] aber gar erst nach der Bestätigung der Beamten zur Verleihung. Regelmässig gleich nach dem Säckelmeister wurde der Landshauptmann in Unterwalden erkoren[25]. Die Ämter des Obervogts, des Landsfähnrichs «des Rats» und des Landshauptmanns in Nidwalden wurden teils vor, teils nach den Stellen der Amtsleute besetzt. Grossmehrheitlich nach den Beamtungen kamen die Ämter des Zeug- bzw. Bauherrn[26] und der Landvögte[27], ausnahmslos nach den Beamten die des Landsfähnrichs «ausserhalb des Rats» zur Vergebung.

[18] Bellinzona, Blenio und Riviera

[19] in den beiden übrigen Jahren lag nach Vergleichen aus den Jahren 1548 und 1589/1593 das Besetzungsrecht bei Obwalden; Durrer, Einheit, S. 155 ff.

[20] Lugano, Mendrisiotto, Locarno und Maggiatal

[21] seit der NG vom 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 403b; Lb 1623/1731, S. 54 N.; Bestätigung an der NG vom 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25a f.. Die Landleuteaufnahme wurde gleich nach der Landammannwahl vorgenommen; vgl. auch Lb 1782, I. S. 39, V. S. 1

[22] Je nach der Zahl der mitregierenden Orte fiel die Besetzung der Landvogtei in regelmässigen Abständen an einen teilhabenden Stand. Da Ob- und Nidwalden im eidgenössischen Verband als einen Ort zählten und sich Nidwalden zudem im inneren Verhältnis mit einem Drittel zufrieden geben musste, gelang es relativ selten zur Besetzung. So konnte es in den Thurgau, nach Sargans und ins Obere Freiamt bloss alle 48, ins Rheintal alle 54 und in die ennetbirgischen Vogteien Lauis, Mendris, Luggarus und Meiental sogar nur alle 72 Jahre einen Verwalter entsenden.

[23] LG 25. 4. 1717, LRP 6 fol. 16b; LG 26. 4. 1767, LGP A fol. 278b

[24] LG 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 329a

[25] Wahlen: LG 25. 4. 1706, LRP 5 fol. 111a (dies obwohl der Landrat am 29. 4. 1706, LRP 5 fol. 110b, ihn gleich nach dem Statthalter wählen lassen wollte); LG 27. 4. 1738, LGP A fol. 2b; LG 28. 4. 1754, LGP A fol. 157a. — Darnach wurde das Amt nicht mehr besetzt; s. S. 128

[26] Ausnahme: LG 24. 4. 1740, LGP A fol. 25a

[27] Klärend regelte der Landrat vom 23. 4. 1717, LRP 6 fol. 16a: «Auff beschechenen Anzug wie die Ämter khünfftige Landtsgmeindt besetzt werden solten, haben MGhhn. erkhent, dass bevorderist die Landtsämbter dem gebührenden Rang nach vor hinweg, undt nachmahlen erst die Landtvogteyen allss die erstere Bellentz undt darnach Mondriss besetzt . . . werden solle.» Aber gar vor

Zuunterst auf der Geschäftsliste figurierten die Gesandtenwahlen[28], die gelegentliche Neubesetzung von Bellenzer Verwaltungsstellen[29], die Ansetzung der Nachgemeinde[30] und die Delegation der Wallfahrtsorganisation[31].

Schematisiert lassen sich die Landsgemeinde-Traktanden wie folgt zusammenstellen:

Tabelle 1
Geschäfte der Landsgemeinde 1701—1797

Regelmässig	Wiederkehrende	Gelegentliche
Wahl Landammann		
		Wahl Pannerherr
		Aufnahme Landleute
Wahl Statthalter		
		Wahl Lhptm Unterw.
		Wahl Obervogt
		Wahl Landsfähnrich des Rats
		Wahl Lhptm Nidwalden
Wahl der Landschreiber		
Wahl Landläufer		
Wahl Landweibel		
		Wahl Zeug-/Bauherr
		Wahl Landsfähnrich ausserhalb d. Rats

dem Säckelmeister wählte die LG vom 30. 4. 1780, LGP B fol. 127b, den Landvogt ins Rheintal, noch vor den Beamten bestimmten die Landsgemeinden vom 26. 4. 1705, LRP 5 fol. 84a, und vom 28. 4. 1765, LGP A fol. 256b, den Landvogt nach Rivier und vom 27. 4. 1749, LGP A fol. 113a, denjenigen nach Bollenz

[28] innerhalb hatte die Gesandtschaft nach Baden bzw. nach Frauenfeld Vorrang; es folgte die Gesandtschaft nach Lauis und schliesslich jene nach Bellenz, Bollenz und Rivier

[29] so in Abständen von je 18 Jahren die Landschreiberei und den Grossweibeldienst und auf Resignation oder Ableben den Castellanendienst; LR 22. 4. 1758, LRP 8 fol. 217a. — Der Landrat vom 22. 5. 1758, LRP 8 fol. 216a, bestätigte diesen Platz für einen Einzelfall: «Der Castellan Dienst soll an künfftiger Landtsgemeindt erst zue letst vergeben werden, . . .»

[30] zwischen 1739 und 1750, dann ab 1763 im Protokoll oft nicht mehr erwähnt

[31] ab 1743 nur noch vereinzelt im Protokoll vermerkt, so in den Protokollen der Landsgemeinden vom 26. 4. 1744, LGP A fol. 64b, vom 25. 4. 1751, LGP A fol. 138b, vom 30. 4. 1752, LGP A fol. 147a, vom 26. 4. 1761, LGP A fol. 201a, vom 28. 4. 1765, LGP A fol. 256b, vom 30. 4. 1780, LGP B fol. 127b. Mit dem Lb 1782, I. S. 10, wurde sie definitiv in die Gewalt des regierenden Landammanns und des Pfarrers von Stans übertragen.

Regelmässig	Wiederkehrende	Gelegentliche
	Wahl Landvogt in gemeinen Herrschaften Wahl Landvogt in Rivier Wahl Landvogt in Bollenz Wahl Gesandter nach Baden/Frauenfeld Wahl Gesandter nach Lauis, etc.	
Wahl Gesandter nach Bellenz/Bollenz und Rivier		
	Wahl Landschreiber in Bellenz Wahl Grossweibel in Bellenz	
		Wahl Castellan Bellenz Wahl Schlossknecht in Bellenz
Terminierung der Nachgemeinde Delegation der Wallfahrtsorganisation		

Abweichungen

Abgesehen von organisatorischen Anordnungen vermochten nur gewichtige Geschäfte hin und wieder Abweichungen vom Grundschema zu bewirken. Eher selten sind die Beispiele, bei denen sich ein Sachgeschäft vor die Wahl des neuen Landammanns zu schieben vermochte. Gerade nach der Eröffnung der Landsgemeinde wurde 1701 und 1702 das «freie Antragsrecht»[32] in der Form der Nachgemeinde von 1700 bestätigt. Während 1701 die Vorzugsbehandlung des Geschäfts schon im voraus festgelegt worden war[33], sollte nach dem Willen des Landrates[34] der Gegenstand an der Landsgemeinde 1702 erst nach der Besetzung der Ämter in Beratung gezogen werden, doch nahm das Landvolk die Gelegenheit zur Bekräftigung des Beschlusses schon bei der anfänglichen Verlesung der Traktanden wahr. — Die wegen des Villmerger-Krieges verspätete ordentliche Landsgemeinde vom 21. August 1712 hörte sich gemäss dem Willen der Landleute vor den

[32] s. S. 180 f.
[33] 9. 5., LRP 4 fol. 305b f.
[34] R&L 23. 4. 1701, LRP 4 fol. 327b

Wahlgeschäften den Bericht seiner Gesandten von den Aarauer Friedensverhandlungen an[35].

Zwischen der Wahl des Landammanns und der Bestätigung des Statthalters wurde an der Landsgemeinde vom 16. Mai 1713[36] der Beschluss zur Aufhebung der Nachgemeinde vom vorangegangenen 7. Mai konfirmiert, an gleicher Position ein Jahr später aber diese Änderung wieder aufgehoben[37]. 1768 instruierte und wählte die Landsgemeinde gleich nach dem Ammannsatz Gesandte zu einer Extra-Tagsatzung nach Baden[38]. Vermehrt an dieser Stelle wurden in den letzten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts als wichtig erachtete Fragen erörtert. 1782 übertrug die Landsgemeinde das Problem, «wie einerseits so villen armen Leüthen auf Weys und Arth kente geholffen und andererseits die ville Steüren vermeidet werden» könnten, zur Erarbeitung eines Lösungsvorschlages an eine Kommission[40]. 1784 ordnete sie die Rangfolge unter den Landammännern[41], und 1785 erlaubte sie dem Frauenkloster St. Klara in Stans die Errichtung einer begrenzten Zahl von Gülten[42]. 1794 setzte die Landsgemeinde den in spanischen Diensten stehenden Ratsmitgliedern eine Frist zur Aufgabe ihres Engagements unter Androhung des Verlustes ihres hiesigen Amtes[43], und 1795 wies sie ein neues Projekt über die Eindämmung der Bettelei und die Armenbeisteuer zur nochmaligen Bereinigung an die vorberatende Kommission und zur schliesslichen Verabschiedung an die Nachgemeinde[44]. — Ebenfalls vor der Besetzung des Statthalteramtes wurde 1795 eine Münzangelegenheit behandelt[45], 1794 die Verteilung des Botenbrotes «für dis Jahr eingestelt»[46] und 1795 die Verteilung eines Betrages der spanischen Pension festgelegt[47].

Die grundsätzlich zum ordentlichen Traktandenmuster zählende Besetzung der Beamtungen wurde 1734 und 1768 unterlassen. Eine Bestätigung des Landweibels findet in den Protokollen der Jahre 1779 bis 1781, 1783 bis 1786 sowie 1789 bis 1795 keine Erwähnung, dies in Vollzug eines Beschlusses der Landsgemeinde vom 29. April 1770, der eine sechsjährige Amtsdauer einführte[48]. Ein Bericht

35 vom 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 9a
36 LRP 5 fol. 294b
37 LRP 5 fol. 326b
38 an der LG vom 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a
39 nach einer Festlegung des LR vom 13. 4. 1768, LGP A fol. 293b. LG vom 24. 4. 1768, LGP A fol. 294a f.
40 vom 28. 4., LGP B fol. 148a
41 am 25. 4., LGP B fol. 161b
42 am 24. 4., LGP B fol. 169b f.
43 am 28. 4., LGP B fol. 240b
44 am 27. 4., LGP B fol. 253a
45 am 24. 4., LGP A fol. 294b. — Die frühzeitige Behandlung, schon nach dem Ammannsatz, ordnete der LR am 13. 4. 1768, LGP A fol. 293b, an.
46 am 28. 4., LGP B fol 240b
47 am 27. 4., LGP B fol. 253b
48 LGP B fol. 6a; weitere Wahlen auf sechs Jahre fanden an der LG vom 28. 4. 1776, LGP B fol. 81b, 28. 4. 1782, LGP B fol. 148b, und am 27. 4. 1788, LGP B fol. 201b, statt.

über die getroffene Wahl des Landläufers fehlt im Protokoll der Landsgemeinden von 1723[49], 1745, 1776[50], 1782 und 1794.

2.2.2.2 Nachgemeinde

Normalfolge

Die Nachgemeinde erledigte eine Reihe von Wahl-, Gesetzgebungs- und Verwaltungsaufgaben. Wenn auch weniger ausgeprägt als bei der Landsgemeinde, so liess die Tradition doch auch bei der Nachgemeinde einen üblichen Verhandlungsablauf entstehen. Aus der Reihe der alljährlichen Geschäfte setzte sich in der Regel die Bestätigung bzw. Wahl der Landschätzer an die Spitze, gefolgt von der Bestätigung der Proviantschätzer[51]. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts an gewöhnlich dritter Stelle erhielten die Landsspielleute ihre Aufgabe zugesprochen bzw. bestätigt. Dann wurde die obrigkeitliche Metzgerei zur Benutzung an Bewerber vergeben und die Schützengaben gesprochen. Schliesslich hatten sich die Beisässen um die Bestätigung ihrer Toleranz-Bewilligung zu bemühen. Nach dem Auslaufen der Aufnahme-Verbote ins Landrecht[52] beschäftigte sich die Nachgemeinde zwischen 1727 und 1731 mit entsprechenden Gesuchen stets in der Nähe des Beisässen-Traktandums[53]. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts wohl auch zwischen diesen Geschäften, doch mehrheitlich nach deren Behandlung gelangten die Landesgesetze zur Beratung. Die Nachgemeinde von 1720 verschob «die Bestättigung der Landtschetzeren und Proviantschetzeren von Stanss, auch [die] Ustheilung der Metzbänckh und Annemmung der Landtsspilleithen etc. uff künfftige Zeiten» an den «wohlweisen gesessnen Landtssrath», behielt sich aber die allfällige Neuwahl eines Landschätzers vor[54]. Die Verlagerung wurde schon in den nächsten Jahren nicht konsequent gehandhabt und schliesslich erfolgte 1723 bereits wieder deren formelle Aufhebung[55]. Ein Beschluss der Nachgemeinde vom 11. Mai 1748 verwies die Bestätigung der Landsspielleute an den Schluss der Tagung[56]; die gleiche Instanz verschob zusätzlich am 24. Mai 1750 die Traktanden Beisässen-Annahme und Sprechen der Schützengaben an das Ende

[49] dafür von der NG am 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 146a, vorgenommen

[50] Die LG vom 24. 4. 1774, LGP B fol. 61a, bestätigte den 87-jährigen Landläufer Anton Zumbühl, der damals den Dienst schon 51 Jahre lang versehen hatte, auf Lebenszeit. Zumbühl starb vor der LG 1779.

[51] Die eigentliche Wahl des Proviantschätzers erfolgte durch die Stanser Dorfleute auf eine Amtsdauer von zwei Jahren; NG 14. 5. 1719, LRP 6 fol. 76b

[52] Die NG vom 9. 5. 1700, LRP 4 fol. 305b, erliess ein zehnjähriges, jene vom 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87a, gar ein 20-jähriges Aufnahme-Verbot.

[53] Die NG vom 21. 5. 1730, LRP 6 fol. 368b, hielt fest, dass ihr die Kompetenz zur Annahme zufalle; Lb 1623/1731, S. 54 N.. Die NG vom 11. 5. 1732 übertrug das Aufnahmerecht an die Landsgemeinde.

[54] vom 9. 6., LRP 6 fol. 94a

[55] NG 9. 5., LRP 6 fol. 146a

[56] LGP A fol. 98b

der Beratungen und zog die «Landssachen» vor[57]. Unter Einschluss der Verteilung der Metzgereiberechtigung wurde die Anordnung am 9. Mai 1751 von der Nachgemeinde auf «allezeit» bestätigt[58], doch ab 1768 setzte sich die alte Rangordnung wieder durch[59], wonach zwischen 1795 und 1798 eine Phase wenig systematisierter Geschäftsabwicklung folgte.

Schematisch dargestellt ergeben sich für die drei unterscheidbaren Phasen folgende Grundmuster der Traktandenfolge für die Nachgemeinde:

Tabelle 2
Geschäfte der Nachgemeinde

Zeitraum 1701 — 1750	Zeitraum 1751 — 1767	Zeitraum 1768 — 1797
Wahl Landschätzer	Wahl Landschätzer	Wahl Landschätzer
Wahl Proviantschätzer	Wahl Proviantschätzer	Wahl Proviantschätzer
Wahl Landesspielleute	*Landessachen*	Metzgereiverleihung
Metzgereiverleihung	Metzgereiverleihung	Schützengaben
Schützengaben	Schützengaben	Beisässen-Annahme
Beisässen-Annahme	Beisässen-Annahme	*Wahl Landesspielleute*
Landessachen	*Wahl Landesspielleute*	*Landessachen*

Abweichungen

An die Spitze der Geschäftsliste der Nachgemeinde vermochten sich hauptsächlich unregelmässig vorzunehmende Wahlen wie die des Aawasservogtes[60], der Rechnungsherren[61] und der Schlüsselherren[62] zu setzen. Eine Vorzugsbe-

[57] LGP A fol. 133a. — Unter «Landssachen» sind die gesetzgeberischen Erlasse und die Verwaltungsanordnungen zu verstehen.

[58] LGP A fol. 139b

[59] mit Ausnahmen an den Nachgemeinden vom 10. 5. 1772, LGP B fol. 37a, und vom 12. 5. 1782, LGP B fol. 149b; das Lb 1782, V. S. 5, bestimmte, dass «die Landtssachen vorweg genommen werden» sollten.

[60] Die NG vom 12. 5. 1726, LRP 6 fol. 225a, wählte den Ersatz für einen verstorbenen Aawasservogt auf sechs Jahre; tatsächlich wurde dieser am 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 403a, wiederum bestätigt, wonach sich jedoch die Regelmässigkeit verliert. Die Wahl des Aawasservogts erfolgte an erster Stelle an der NG vom 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 403a, und am 11. 5. 1766, LGP A fol. 266a; an zweiter an der NG vom 19. 5. 1765, LGP A fol. 259a, und an dritter am 13. 5. 1786, LGP B fol. 182a

[61] an erster Stelle am 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 65a; an zweiter am 13. 5. 1786, LGP B fol. 182a; an dritter am 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 86b, am 10. 5. 1722, LRP 6 fol. 129a, am 8. 5. 1740, LGP A fol. 26b; an vierter am 19. 5. 1765, LGP A fol. 259a

[62] an erster Stelle am 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 65a; an zweiter am 10. 5. 1767, LGP A fol. 279a, und am 12. 5. 1793, LGP B fol. 237a; an dritter am 11. 5. 1721, LRP 6 fol. 112a, am 19. 5. 1751, LGP A fol. 139b, am 19. 5. 1765, LGP A fol. 259a, am 8. 5. 1791, LGP B fol. 224a; an vierter Stelle am 30. 5. 1756, LGP A fol. 179b, am 15. 5. 1758, LGP A fol. 191b, und am 10. 5. 1789, LGP B fol. 210a

handlung erfuhr oft die Zuteilung von Stipendien, die 1702, 1762, 1765 und 1777[63] gleich eingangs, 1758, 1767 und 1776[64] als drittes Geschäft behandelt wurde. Vorab beschäftigte sich die Nachgemeinde vor allem mit der Besetzung von Ämtern die eigentlich der Landsgemeinde zustand: 1701 erkürte sie an zweiter Stelle einen Landeshauptmann in Nidwalden, 1723 gleich eingangs einen Landläufer, 1731 einen Landschreiber und 1791 den Obervogt[65]. Andere, gewöhnlich von der ordentlichen Landsgemeinde behandelte Geschäfte vermochten den Geschäftsgang nicht zu beeinflussen: Die Wahl eines Zeugherrn erfolgte am 21. Mai 1746 an elfter und die eines Fähnrichs ausserhalb des Rates am 16. Mai 1755 an siebter Stelle[66]. Mit Aufnahmen ins Landrecht — am 11. Mai 1732 von der Nachgemeinde in die Kompetenz der Landsgemeinde übertragen[67] — beschäftigte sich die Nachgemeinde einzig noch am 11. Mai 1761[68], wobei es sich hier um Personen handelte, denen eigentlich das Landrecht von Gesetzes wegen zugestanden wäre[69]. Erste Priorität erwarben sich einige Sachgeschäfte, so die Beschlussfassung über das Antragsrecht 1703, Anordnungen über Wallfahrten 1708 und 1767, die Aufnahme eines Eremiten in den Beisässenstand 1733, eidgenössische bzw. ausländische Geschäfte 1768 und 1782, eine Erinnerung an den Zweck des «Angstergeld»-Institutes 1772, eine versorgungstechnische Angelegenheit 1793 und die Verteilung der spanischen Pension 1795[70] .Blöcke mit mindestens drei Geschäften setzten sich an den Nachgemeinden 1762, 1765, 1772, 1782, 1793 und 1795 vor die regelmässig behandelten Traktanden.

2.2.2.3 Ausserordentliche Landsgemeinde

Naturgemäss kann für die ausserordentliche Landsgemeinde ein Traktanden-Grundmuster nicht in der gleichen Art wie für die Landsgemeinde und für die Nachgemeinde erstellt werden. Als Charakteristikum erscheint jedoch die besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewahrte Konzentration auf einen

[63] am 7. 5. 1702, LRP 5 fol. 10b; am 9. 5. 1762, LGP A fol. 205a; am 19. 5. 1765, LGP A fol. 259a; am 4. 5. 1777, LGP B fol. 97a

[64] am 15. 5. 1758, LGP A fol. 191b; am 10. 5. 1767, LGP A fol. 279a; am 12. 5. 1776, LGP B fol. 82a

[65] am 16. 5. 1701, LRP 4 fol. 331b; am 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 146a; am 6. 5. 1731, LRP 6 fol. 378b; am 8. 5. 1791, LGP B fol. 224a

[66] 1715: LRP 5 fol. 411a; 1746: LGP A fol. 82a; bei der Besetzung dieses Amtes handelte es sich allerdings offenbar nur noch um einen Ersatz für den nach Ablauf der Amtszeit, aber vor der Ablage der Jahrrechnung verstorbenen Amtsträger. 1755: LGP A fol. 171b

[67] LRP 6 fol. 403b; Lb 1623/1731, S. 54 N.

[68] LGP A fol. 202a f.

[69] sofern für deren landesfremde Mutter die seit 1734 geforderte Bürgschaft von 100 Kronen hinterlegt worden wäre; Lb 1623/1731, S. 62 N.

[70] am 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 40a; am 13. 5. 1708, LRP 5 fol. 160a; am 10. 5. 1733, LRP 6 fol. 422b; am 10. 5. 1767, LGP A fol. 279a; am 5. 6. 1768, LGP A fol. 297b; am 10. 5. 1772, LGP B fol. 37a; am 12. 5. 1782, LGP B fol. 149b; am 12. 5. 1793, LGP B fol. 237a; am 10. 5. 1795, LGP B fol. 254a

einzigen Verhandlungsgegenstand[71], dessen mögliche Vielseitigkeit durchaus zu einer Mehrzahl von Verhandlungsschritten führen konnte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sind ausserordentliche Tagungen mit mehreren Gegenständen häufiger festzustellen.

2.2.2.4 Ankündigung

Mit der Absicht eine bessere Orientierung der Landleute[72] zu ermöglichen, schuf ein Zweifacher Landrat am 26. April 1696 das Gebot, «es solle künfftiglich alles, so vor die Landts- undt Nachgemeinden solle angebracht werden, anfangs der Gemeind substanzlichen abgelesen werden»[73]. Aus den Quellen ist nicht ersichtlich, ob diese Vorschrift auch an jenen Volksversammlungen zu befolgen war, anlässlich welchen nur die üblichen Gegenstände zur Behandlung anstanden; das wenigstens bei Landsgemeinden einigermassen starr vorgegebene Traktandenmuster einerseits und das regelmässsige Auftreten der Hinweise auf eine Besprechung der Traktandenfolge eingangs der Verhandlungen bei ungewohnten Geschäften geben Grund zur Annahme, dass die Verlesung an Landsgemeinden nur bei nicht regelmässigen, ausserordentlichen Traktanden[74] erfolgte. Stärker zeigte sich das Bedürfnis nach einer Anzeige der Traktanden anlässlich der Nachgemeinde, die mit der Behandlung der vielfältigen Landessachen ein breites Spektrum von Geschäften aufwies und die den Landleuten grösseren Raum für Anträge bot als die Landsgemeinde.

Mit der Einrichtung des Verlesens der Traktanden verfolgte die Obrigkeit zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein zweites Ziel: Auf diesem Umweg beabsichtigte sie, das seit der Nachgemeinde von 1700 wieder von der Einschränkung der Vorberatung durch den Georgenlandrat befreite Antragsrecht des gewöhnlichen

[71] «... solle auch nichts weiters als was disser Materi anhängig, vorgebracht und zuo Verkürtzung dieser Sach angehört werden.» R&L 28. 1. 1704, WRP 22 fol. 12b. — «Übrigens, wan ohngefahr andere Anzüg geschechen solten, soll (Tit.) Regdr. Hr. Landtamman nach anwohnender Kluogheit trachten, die L. Landleüth zu stillen, oder wan nöthig, den Articul ablesen lassen und nichts davon scheyden, ...» LR 15. 5. 1767, LRP 9 fol. 113b; s.a. WR 20. 4. 1702, WRP 21 fol. 308b; WR 30. 12. 1713, WRP 24 fol. 151a; LR 23. 2. 1728, LRP 6 fol. 288a; LR 14. 10. 1754, LRP 8 fol. 113b; LR 22. 5. 1769, LRP 9 fol. 170b

[72] «... damit der gemeine Landtman wüssen möge, was Zeit währender Gemeinden durchaus angebracht werde.»

[73] LRP 4 fol. 208a

[74] z.B. der Landleute-Aufnahme. Vgl. die Bemerkung an der NG vom 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25b: «... solle auch fürohin, wan einer will umb das Landrecht anhallten, sich vor einem St. Geörgen Landtrath anmelldten ... undt danne solle an der gewohnten Landtsgemeindt der jeweillige Landtamman Mghhn. und denen lieben Landtleüthen solches bei Anfang anzeigen ...» Der LR vom 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 9a, wollte Anträge aus dem Volk von einem Dreifachen Landrat vorberaten lassen; er beschloss, dass «an nechster Landtsgmeind desswägen ein wohlmeinender Anzug beschächen und nach Besetzung der Ämbtern hierüber berathschlaget, anfangss aber der Landtssgmeind solchess verläsen werden solle.» Der Georgenlandrat vom 23. 4. 1751, LRP 8 fol. 34b, wollte zur Verbesserung der militärischen Ausbildung die Stelle eines Landmajors wieder besetzen und deswegen an der Landsgemeinde einen Vorstoss unternehmen, «jedoch solle der Rgdr. H. Landtamman anfangs anzeigen, das man wegen disem Ambt ein Anzug thun wolle.»

Landmanns in den Griff zu bekommen. Der Beschluss von 1700 wurde mit dem Zusatz versehen, dass Anträge «zuo vor»[75] schriftlich einem Landschreiber eingegeben werden müssten, um hernach «bey Anfang der Nachgmeind von Puncten zuo Puncten abgeläsen» zu werden[76]. Kursierenden Gerüchten zufolge, die besagten, der Zusatz sei ohne Verabschiedung durch das Volk von den Landschreibern in das Protokoll gesetzt worden, befassten sich Rät' und Landleute am 23. April 1701 mit der Formvorschrift; dabei wurden die Beamten von jedem Vorwurf befreit. An der Landsgemeinde vom 24. April liess sich die Obrigkeit unter dem Druck der Landleute zu einer Streichung der vorherigen Eingabepflicht bewegen, doch der Landrat gab damit die Idee nicht auf: Ein erneuter Vorstoss, an der Sitzung an St. Georg 1703 zuhanden der Nachgemeinde formuliert, fand indes wieder nicht die Annahme des Landvolkes[77].

2.2.2.5 Bereinigung

Vermutlich im Gefolge der Ankündigung der Traktanden einigten sich die Obrigkeit und das Landvolk im Falle, dass über die Behandlung eines Geschäfts oder über dessen Stellenwert eine Unsicherheit bestand.

Die Landsgemeinde vom 26. April 1750 beantwortete die unmittelbar nach der Anrufung des Heiligen Geistes gestellte Frage, ob «man die Herren Ehren-Deputierten von Lobl[ichen] Stand Ury ratione des Factory Geschäffts verhören wolle», wohl bejahend, aber fügte hinzu, dass «man zuerst wolle die Landtsämbter besetzen . . .»[78].

Gleich nach der Eröffnung der Landsgemeinde am 27. April 1766 unterbreitete der Landammann dem Landvolk den Inhalt von einem aus Zug eingetroffenen Schreiben und von Briefen der in Frankreich dienenden Offiziere, worauf ungewiss blieb, ob mit den ordentlichen Wahlen oder mit der Stellungnahme zu den das französische Dienstreglement betreffenden Schreiben begonnen werden sollte. Beschlossen wurde, dass «allerforderst der Landtaman und Landsvatter ernambset und nach demme die eingekommenen Brieff vor die Hand genommen und danethin, wan nach Beendigung dessen annoch Zeit übrig sein wird, die übrige Landtsämbter besetzet werden solten»[79]. Eine langwierige Ausmarchung um

[75] Der Zeitpunkt ist nicht näher bestimmt, doch muss er sicher vor Beginn der Landsgemeinde gelegen haben.

[76] Deutlicher offenbart der Nachtrag im Lb 1623/1731, S. 107, die Absicht: «Wan aber die Landtleüth vermeint, das sy hierdurch an ihrer Freyheit nit wenig gehembt und ohngeacht von Seythen Meinen Herren verschidene Mittel vorgeschlagen worden, dass künfftighin uff St. Geörgen Tag zum Vortheil der Landleüthen ein zwey- oder gar dreyfacher Landtrath möchte gehallten werden, oder wenigst allen Gefahrlichkheiten vorzuekommen, dass zue mänigklichens Vorwüssen und Verhallt alle die Sachen, so man vorbringen wollte, bey Anfang der Landtsgemeindt abläsen lassen sollte etc.. Diss und mehr anderes aber bey den Landtleüthen kein Eingang gefunden, . . .»

[77] Die Details der Auseinandersetzung um das Antragsrecht, s. S. 175 ff.

[78] LGP A fol. 131b

[79] LGP A fol. 264a

5 Die Ergebnisse der Landsgemeindeverhandlungen wurden vom Landschreiber in Folianten eingeschrieben.

das Landammannamt verhinderte aber gar ein Eintreten auf die Dienstreglementsfrage, so dass «zu Behandlung der übrigen Sachen» eine zweite Landsgemeinde auf den folgenden Sonntag einberufen wurde[80]. Anlässlich dieser Gemeinde wurde gemehrt, dass «man die Landsämbter nach Gewohnheit besetzen wolle, danethin, wan noch Zeit übrig sein wird, auch von den Schreiben [des] L[oblichen] Stand[es] Zug und was von denen frantzösischen H[erren] Officieren eingelangt [ist], zu reden»[81].

Mit dem weiteren Traktandenverlauf beschäftigte sich die Landsgemeinde vom 26. April 1772 erst nach der Besetzung der Spitzenämter und der Beamtenstellen. Ein Anzug, der die Artikel über die Ämter-Auflagen betraf, wollte zugunsten der Besetzung der Gesandtschaften zurückgestellt werden, und die Abnahme der Angstergeldrechnung wurde an die Nachgemeinde überwiesen. Die Auseinandersetzung mit dieser Spezialabgabe bewog die Landsgemeinde zum spontanen Erlass einer Anweisung über die Verwendung des so eingenommenen Geldes: Künftig sollte damit jährlich Korn beschafft werden. Erst nach der Bezeichnung von «hochoberkeithlichen Kornherren» und der Behandlung eines weiteren ausserordentlichen Tranktandums fand sich die Versammlung in den eigentlich in Aussicht genommenen Traktandenverlauf zurück[82].

Mit der Überweisung an eine Kommission zur Vorbereitung eines Lösungsvorschlages für die Hilfe an arme Leute machte sich die Landsgemeinde vom 28. April 1782 nach der Landammann-Wahl den Weg frei zur weiteren Behandlung der übrigen Traktanden[83]. An gleicher Stelle delegierte die Landsgemeinde vom 28. April 1793 die Beschlussfassung über das Kornherrenamt an die Nachgemeinde[84].

Nach der Besetzung des Landammannamtes und der Erledigung eines Sachgeschäftes, aber vor der Statthalter-Wahl verwarf die Landsgemeinde am 28. April 1794 einen Antrag, der schon an dieser Versammlung die Landvogtei Lauis «zu Vermeidung vielen Umtriebs» vergeben wollte[85].

Von den Nachgemeinden lassen sich vorab geschehene Bereinigungen nicht nachweisen. Die Gründe für ihr Fehlen mögen darin liegen, dass die regelmässigen Traktanden in der Regel kaum umstritten waren und so wenig Zeit in Anspruch nahmen, dass sich wichtige Geschäfte ohne weiteres vor den üblichen Block zu schieben vermochten und dass schliesslich unter dem Titel «Landessachen» Traktanden von sehr unterschiedlicher Bedeutung und von einem breiten Spektrum zur Behandlung gelangen konnten. Daraus erklärt sich, dass die Notwendigkeit einer auf Konsens beruhenden Traktandenordnung weniger gegeben war.

[80] LGP A fol. 264b
[81] 2. LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a
[82] LGP B fol. 36b
[83] LGP B fol. 148a
[84] LGP B fol. 236a
[85] LGP B fol. 240b

Allein die Nachgemeinde vom 13. Mai 1753 stellte sich, «weil ein neüwer Helmjblaser zu ernamsen» war, mitten im Geschäftsgang die Frage, «ob man solchen ernamsen oder mit den Landtsachen fortfahren wolle?»[86] Tatsächlich wich sie dann vom 1748 aufgestellten Prinzip, wonach die Landsspielleute zuletzt bestellt werden sollten[87], ab und nahm die Wahl vor.

2.2.3 WILLENSBILDUNG

2.2.3.1 Sachgeschäfte

Obrigkeitliche Erläuterung

Dem die Geschäftsabwicklung leitenden Landammann oblag es in der Regel, den Landleuten das nötige Hintergrundwissen um ein Sachgeschäft zu vermitteln[88]. Zwischen der Amtsresignation und der Neuwahl des Landammanns versah der Statthalter die Aufgabe[89].

An der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 25. Februar 1728 wurden die Erläuterungen vom regierenden Landammann und einem alt Landammann gemeinsam vorgetragen[90].

Ausgiebig zu Wort kamen regelmässig auch die Gesandten an Konferenzen und an Tagsatzungen nach ihrer Rückkehr.

Die Orientierung der Landleute erfolgte gewöhnlich in freier Rede, jedoch nicht nur: Zur Erinnerung an den genauen Wortlaut einer Regelung oder zur Bestärkung einer Aussage wurden oft bestehende[91] oder geplante Artikel[92], einzelne

[86] LGP A fol. b155a

[87] NG 11. 5., LGP A fol. 98b

[88] Der LR vom 23. 2. 1728, LRP 6 fol. 287b f., trug dem regierenden Landammann auf, an der bevorstehenden ausserordentlichen Landsgemeinde «wegen der ereigneten Streitigkeith zwüschent dem lobl[iche]n Gottshauss Engellberg undt unss ratione der March auff Joch denen Landtleithen mündtlichen» vorzustellen.

[89] «Nachdemme H. Panerh. Anthoni Maria Zelger, Regierend Landtamman, sein . . . Ambt . . . resigniert und aber, nachdemme durch Hn. Ritter Statthalter undt Landtshaubtn. Johann Jacob Acherman die schlächte Regimentsform gantz bewegln. vorgestelt undt dass gantz wohlmeingliche Project ablässendt verhördt worden.» LG 30. 4. 1713, LRP 5 fol. 322a; ähnlich nach dem Abbruch dieser Landsgemeinde an der zweiten vom 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325a

[90] LRP 6 fol. 289a f.

[91] NG 9. 5. 1700, LRP 4 fol. 305b; LG 24.4. 1701, LRP 4 fol. 329a; NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 42a; NG 15. 5. 1708, LRP 5 fol. 161a; NG 8. 5. 1718, LRP 6 fol. 47a; NG 14. 5. 1724, LRP 6 fol. 168b; ao. LG 5. 2. 1764, LGP A fol. 225b

[92] NG 9. 5. 1706, LRP 5 fol. 115b; LG 30. 4. 1713, LRP 5 fol. 322a; LG 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 326b; LG 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a; NG 12. 5. 1726, LRP 6 fol. 225b; NG 11. 5. 1738, LGP A fol. 4a; ao. LG 5. 2. 1764, LGP A fol. 226a; ao. LG 13. 9. 1767, LGP A fol. 290b; LG 27. 4. 1795, LGP B fol. 253a; NG 10. 5. 1795, LGP B fol. 254b

Wochenrats- oder Landratsbeschlüsse[93], Landsgemeinde- oder Nachgemeinde-Erkanntnisse[94] aus dem Artikelbuch, den Protokollbänden oder ab losen Blättern vorgelesen. Gelegentlich dienten zur Untermauerung einer behaupteten Tatsache Dokumente, die von der Kanzlei zugunsten Dritter ausgestellt worden waren[95]. Auch komplette Rechnungen wurden dem Volk unterbreitet[96].

Zuweilen wurden — in aussenpolitischen Fragen — die eingetroffenen Briefe anderer Stände oder ausländischer Staaten im Wortlaut eröffnet[97], Briefe eigener Gesandter verlesen[98] und die Skizzen ausgehender Schreiben zur Genehmigung vorgelegt[99], Eidgenössische Abschiede vorgetragen[100], Verträge bzw. Vertragsentwürfe mit andern Ständen oder Staaten abgelesen[101] oder deren Abgesandte persönlich angehört[102]. Relativ selten wurden offen die Beschlüsse anderer Stände als

[93] NG 9. 5. 1700, LRP 4 fol. 305b; LG 29. 4. 1702, LRP 5 fol. 10a; NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 42a; ao. LG 25. 2. 1704, LRP 5 fol. 60a; NG 8. 5. 1718, LRP 6 fol. 47a; NG 8. 5. 1763, LGP A fol. 213b; ao. LG 12. 8. 1770, LGP B fol. 13b; NG 10. 5. 1772, LGP B fol. 37a

[94] NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 42b; ao. LG 8. 4. 1764, LGP A fol. 232b; ao. LG 20. 1. 1765, LGP A fol. 251a; ao. LG 10. 3. 1771, LGP B fol. 18a; NG 10. 5. 1772, LGP B fol. 37a

[95] NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 42b

[96] NG 10. 5. 1772, LGP B fol. 37a. — Bezüglich der «Kornherrenrechnung» bestimmte die LG vom 24. 4. 1774, LGP B fol. 61a, es wären nur noch deren Resultate, nicht mehr aber einzelne Posten vorzulesen.

[97] z.B. ao. LG 2. 4. 1702, LRP 5 fol. 4b; ao. LG 3. 7. 1712, LRP 5 fol. 288a; NG 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 404a; LG 26. 4. 1750, LGP A fol. 132b; NG 15. 6. 1755, LGP A fol. 171a; ao. LG 8. 4. 1764, LGP A fol. 232b; ao. LG 4. 5. 1777, LGP B fol. 96a; ao. LG 7. 4. 1798, LGP B fol. 295a

[98] NG 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 67a; ao. LG 3. 7. 1712, LRP 5 fol. 288a; ao. LG 19. 5. 1792, LGP B fol. 231a

[99] ao. LG 25. 2. 1704, LRP 5 fol. 60a; ao. LG 18. 7. 1706, LRP 5 fol. 118b; NG 13. 5. 1759, LGP A fol. 145b; ao. LG 8. 4. 1764, LGP A fol. 232b; ao. LG 13. 9. 1767, LGP A fol. 291a; ao. LG 10. 3. 1771, LGP B fol. 18a

[100] ao. LG 2. 4. 1702, LRP 5 fol. 4b; ao. LG 30. 6. 1712, LRP 5 fol. 287a; LG 26. 4. 1716, LRP 5 fol. 439b; NG 5. 6. 1768, LGP A fol. 297b

[101] ao. LG 2. 4. 1702, LRP 5 fol. 4b; ao. LG 23. 4. 1702, LRP 5 fol. 7a; ao. LG 11. 7. 1712, LRP 5 fol. 290b; LG 21. 8. 1712, LRP 5 fol. 294b; ao. LG 5. 7. 1733, LRP 6 fol. 429a; ao. LG 7. 8. 1735, LRP 7 fol. 13a; ao. LG 20. 6. 1751, LGP A fol. 141a; ao. LG 4. 5. 1777, LGP B fol. 149b; ao. LG 5. 5. 1793, LGP B fol. 236b. Bünti, Chronik, S. 114

[102] Dem zur Begründung einer Soldaten-Werbung von Savoyen nach Nidwalden gereisten Boten gewährte die ao. LG vom 5. 2. 1704, LRP 5 fol. 56a, keine Audienz; Bünti, Chronik, S. 135 f.. Eine zweite Versammlung am 17. 2., LRP fol. 59b, liess ihn zu Wort kommen. — An der Landsgemeinde vom 18. 7. 1706, LRP 5 fol. 118b, wurde der Antrag auf Besiegelung des Mailändischen Capitulats von einem Vertreter der spanischen Botschaft, dem Luzerner Junker Jakob Balthasar, begründet. — Vor der ao. LG vom 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 324b, erchienen zwei Abgesandte aus dem Lande Schwyz, welche zur Bestärkung der alten dreiörtischen Verträge deren Beschwörung durch eine gemeinsame Landsgemeinde vorschlugen. — Eine ao. LG vom 5. 7. 1733, LRP 6 fol. 428b, liess sich von zwei Hauptleuten in spanischen Diensten, einem Glarner und einem Schwyzer, das Werbungsbegehren ihres Dienstgebers erläutern. — Die Landsgemeinde vom 26. 4. 1750, LGP A fol. 131b f., hörte die «Herren Ehren Deputierten von Lobl. Standt Ury ratione des Factory Geschäffts» an. — An der Nachgemeinde vom 8. 5. 1763, LGP A fol. 213b, weilten zwei Abgesandte aus dem Tal Ursern, die ihre Rechte über einen hiesigen Vorsprecher darlegen liessen.

Orientierungshilfe zu Rate gezogen[103]. Von einem einzigen Fall überliefert das Protokoll Kunde, bei dem es mit dem mündlicher Vortrag nicht sein Bewenden hatte, sondern gar visuelle Bestätigung ermöglicht wurde[104]. Als halboffizieller Akt ist die Vorlage eines Planes für den Bau eines Kornhauses an der Landsgemeinde vom 30. April 1775 zu werten, dessen Ausführung einem Privaten übertragen werden wollte[105].

Persönliche Begründung bei Landrechtsgesuchen

Ihr Anliegen persönlich begründen durften bzw. mussten Kandidaten für das Landrecht[106] oder den Beisitz[107]. Mindestens ein Gesuchsteller für die Aufnahme ins Landrecht konnte sich in seinem Begehren von einem Vorsprecher unterstützen[108] oder — falls es sich um eine ehrenmässige Verleihung handelte — vertreten lassen.

Dagegen hatten die Beisitz-Gesuchsteller sowohl beim Antrag um Aufnahme[109] wie auch bei der jährlichen Erneuerung persönlich zu erscheinen[110].

[103] ao. LG 17. 2. 1704, LRP 5 fol. 59a; ao. LG 18. 7. 1706, LRP 5 fol. 118b

[104] Zur Bestärkung der Glaubwürdigkeit der Schlussnahme eines andern Standes wurde dessen Ortsstimme samt dem Siegel vorgewiesen; ao. LG 18. 7. 1706, LRP 5. fol. 118b

[105] LGP B fol. 37a; der Plan wurde von Statthalter Remigi Trachsler vorgelegt, der sich privat um die Ausführung des Bauwerkes bewarb.

[106] nach vorheriger Anmeldung beim Georgenlandrat; NG 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25b. Die Anmeldung entwickelte sich zu einer Bewilligung; LR 23. 4. 1740, LRP 7 fol. 104b; LR 24. 4. 1752, LRP 8 fol. 54b; NG 11. 5. 1777, LGP B fol. 97a: «Kinfftig sol keiner weder vor der Landsgemeind umb das Landrecht, weder vor der Nachgemeind um den Beysitz sich anmelden dörffen, er habe den zuvor dem St. Georgi Landrath den Access erhalthen.» — Nach dem Auslaufen genereller Aufnahmeverbote erlaubte die LG vom 25. 4. 1694, LRP 4 fol. 155a, einer Anzahl nicht namentlich erwähnter Fremder den Zugang zur Nachgemeinde. Am 23. 4. 1695, LRP 4 fol. 183b, bewilligte ein Dreifacher Landrat zweien den Zutritt zur Landsgemeinde, während ein Zweifacher Landrat am 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 208a, ihn wieder verweigerte, da — wie später, am 2. 5. 1696, LRP 4 fol. 211a, der Landrat begründete — «die Jahr dess eingestellten Landtrechtenss anoch nit verflossen» sind. Am 9. 5. 1697, LRP 4 fol. 235a f., wollte der Landrat einen vorgeschlagenen Einkauf «weder guot noch böss heissen», doch dem Kandidaten den Zugang auch nicht verweigern. Die NG vom 12. 5. 1697, LRP 4 fol. 236a f., bewilligte zwei Verleihungen, hielt sich aber in der Folge an das 1700 um zehn und 1705 um 20 Jahre verlängerte Verbot.

[107] nach Vorliegen einer Aufnahme in einer Ürte; Lb 1623/1731, S. 27; Lb 1782, I. S. 40. Auch schon vor 1777 sprach sich der Landrat für oder gegen die Bewilligung des Zugangs zur Nachgemeinde aus: LR 25. 5. 1739, LRP 7 fol. 79a; LR 6. 5. 1765, LRP 9 fol. 63a; LR 23. 4. 1770, LRP 9 fol. 194a

[108] s. die Beispiele: NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 40b; NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87b; NG 9. 5. 1728, LRP 6 fol. 299b f.; NG 15. 5. 1729, LRP 6 fol. 335b

[109] dabei hatte er sich zu erklären, welchem Gewerbe er nachgehen wolle; NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b; NG 12. 5. 1793, LGP B fol. 237b; Lb 1782, I. S. 41

[110] NG vom 17. 5. 1701, LRP 4 fol. 332a: «Nachfolgende Beysäsen . . . sind für ein Jahr lang zuo Beysäsen angenommen worden, doch mit dem Hinzuothuon, dass sye schuldig sein solten, an den jährlichen Nachgemeinden umb den Beysitz wie gebührendt, anzuohalten, . . .» NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87b: «. . . die abwäsende Beysessen sind nit angenommen worden.» NG 9. 5. 1717,

Das Auftreten der Petenten um das Landrecht oder den Beisitz war von Unterwürfigkeit gegenüber der Versammlung gekennzeichnet[111].

Umfrage

Nach den obrigkeitlichen Erläuterungen wurde die sog. Umfrage gehalten: Das freie Wort zur Sache stand zunächst den Vorgesetzten Herren ihrem Range nach, dann den Landleuten zu. Der Landammann war eidlich verpflichtet, bei jedem Antrag Gelegenheit zur Diskussion zu geben[112]. 1717 führte die Nachgemeinde die Vorschrift ein, dass «der Landtweybel nach der Frag des Regierenden H[err]n Landtammans etwan ein Ave Maria lang pausieren undt einhalten solle»[113]. Offenbar sollte so verhindert werden, dass allzuschnell und in Übergehung von sich bereithaltenden Votanten zur Abstimmung geschritten wurde.

Nur zur Zeit der Umfrage — nicht zuvor und nicht mehr darnach — durften sich die Landleute äussern; Verbote sorgten für die Einhaltung der Schranken und Bestrafungen für deren Respektierung[114].

LRP 6 fol. 18b: Die Beisässen wurden aufgenommen, aber dem Beschlusse hinzugesetzt, dass sie «in das khünfftige persöhnlichen, mit beyhabendem Seytenwöhr, erscheinen sollen.» NG 12. 5. 1737, LRP 7 fol. 39a: «. . ., die aber, so sich nit persönlich gestellt, sollen sich vor nechsten Landrath anmellten, und umb den Beysitz anhallten, wo nit, wurdten Mghn. seye aus dem Landt verwisen.» Lb 1782, I. S. 40: «Diejennige Beysässen, welche gesund sind, und mitkommen gewohnter Massen an der Nachgemeind für den Beysitz wider anzuhalten, sollen ohne weiters verwysen seyn.»

[111] NG 17. 5. 1701, LRP 4 fol. 332a: «Nachfolgende Beysäsen . . . sind auff gantz demuetig und mit gebognen Knyn flöhentlich gethanes Anhalten auff ihr Wohlverhalten hin für ein Jahr lang zuo Beysäsen angenommen worden, . . .» NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 40b: «Demmenach Peter Durer knieent . . . ganz truegentlich vor und anbringen lassen . . ., jhm umb Gottes und Mariae Willen in vätterlichen Gnaden zu betrachten und ihm das Landtrecht schenckhen, . . .» NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87b: «. . . auch pittliches und reugentliches Anhalten . . .» NG 15. 5. 1729, LRP 6 fol. 335b: «. . . umb das Landrecht büdtlichen anhallten lassen, . . .» NG 11. 5. 1761, LGP A fol. 202a: «Auf knyefähliges Anhallten . . .»

[112] NG 7. 5. 1702, LRP 5 fol. 11b: «Darmit alless an den Gemeinden reifflich abgefassett undt in rechter Ordnung zuo gehe, solle inskünfftig über ieden Anzug, so ein Rathssh. oder Landtman thuon wurde, die ordentliche Umfrag wie iederweilen ein Brauch gewesen, an den Gemeinden gehallten werden, undt ohne solche nichtss gescheiden werden.» NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 40a. Schon an der nächstfolgenden vom 25. 2. 1704, LRP 5 fol. 60a, gelang ein Anzug zur Abstimmung, ohne dass zuvor eine Umfrage gehalten wurde. Der Landschreiber hielt diese Verletzung der Formvorschrift fest, ohne auf irgendwie geartete Konsequenzen hinzuweisen. Lb 1623/1731, S. 107 N. auf NG 1703; Lb 1782, V. S. 3

[113] am 9. 5., LRP 6 fol. 19a

[114] Lb 1623/1731, S. 27: «. . . welcher an der Landsgmeindt, zuvor ob er angefragt wurde old vor der Urfrag, rethe . . ., soll . . . fünff Guldj Buss verfallen haben, ohn alle Gnad.» Lb 1690, fol. 27b; Lb 1782, IV. S. 88. Als Beispiel diene: LR 28. 4. 1717, LRP 6 fol. 18a: «H. Kürchr. Niclauss Rorer solle, weylen selbiger an verschiner Landtsgmeindt 2 mahlen nach der Urfrag wider die Gewohnheit undt wider den Articul geredt . . ., vor MGhhn. zue Verantwortung citiert werden.» Der LR vom 10. 5. 1717, LRP 6 fol. 20a, bestrafte ihn mit einer Busse von zehn Gulden.

Die Landleute konnten ohne zeitliche Begrenzung im einzelnen vom Worte Gebrauch machen[115]. Die Hinweise auf eine ausgedehnte, «reifliche» Beratung sind denn auch recht zahlreich[116]. Damit jedoch «ein jeder seine Meinung heithigen Tags geben kenne», wünschte die zweite Landsgemeinde vom 4. Mai 1766, dass «jeder, der eine Meinung gibt, sich der Kirtze bedienen» solle[117].

Die Rede des einzelnen war gegen aktuelle Störungen gesichert. Während den Verhandlungen war Ruhe gefordert. Wer ohne Erteilung das Wort ergriff, einem Votanten in die Rede fiel oder mit Geschrei und Gejauchze das Verstehen des Redners erschwerte, wurde gebüsst. Fünf Gulden war dafür das Strafmass im Landbuch von 1623/1731, ebensoviel im Landbuch um 1690. Es wurde vom Landrat am 24. April 1690 bekräftigt[118]. 1692 verhiess der Landrat Störern die Eintürmung[119]. Anfangs der Nachgemeinde 1705 liess die Obrigkeit den Artikel des «Einredens» ablesen und erinnerte so die Landsleute an das Strafmass[120]. An Georgen 1740 ordnete der Landrat an, es sei zu Beginn der kommenden Landsgemeinde das Jauchzen mit einem Gulden und fünf Schilling zu bedrohen[121]. Die zweite Landsgemeinde von 1766 verhiess, wer einem anderen in die Rede falle, habe zur Busse im Ring fünf Vater Unser und fünf Ave Maria zu beten[122]. Das gleiche beschloss am 13. September 1767 eine ausserordentliche Landsgemeinde unter dem Eindruck anhaltender Missfallenskundgebungen[123]. Das Landbuch von 1782 hielt das Strafmass im selben Umfang aufrecht[124].

Von späteren Vorwürfen wegen des Inhalts seiner Rede bewahrte den Votanten eine auffallend strenge Vorschrift: Das Landbuch von 1623/1731 erklärte jeden, der «eim syn Red oder Urtheill fürziedt unnd welcher auch einem Landtman von Rahtschlägen oder Urtheilen was thätte», als friedbrüchig. Würde er ihn deswegen gar töten, so müsste er als Mörder gelten und damit die höchste Strafe — die Todesstrafe — erfahren[125].

Im Inhalt seiner Rede hatte sich der Votant an Wohlanständigkeit und an die Wahrheit zu halten. Verletzte er nach der Beurteilung der Obrigkeit diese Prinzipien, so wurde er möglicherweise von der Gemeinde weggeschickt und

[115] zur zeitlichen Begrenzung der Lands- und Nachgemeinde s. jedoch S. 110 f.

[116] Beispiele (Auswahl): ao. LG 12. 10. 1705, LRP 5 fol. 92b; LG 26. 4. 1711, LRP 5 fol. 255a; ao. LG 25. 2. 1728, LRP 6 fol. 289a; NG 1. 5. 1734, LRP 6 fol. 448b; NG 8. 5. 1746, LGP A fol. 82b; ao. LG 24. 6. 1759, LGP A fol. 195b; NG 8. 5. 1763, LGP A fol. 213b; ao. LG 28. 5. 1769, LGP A fol. 310a

[117] LGP A fol. 265a

[118] Lb 1623/1731, S. 27; Lb 1690 fol. 27b; LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16a

[119] 23. 4., LRP 4 fol. 53b

[120] 10. 5., LRP 5 fol. 86b

[121] 23. 4., LRP 7 fol. 104b

[122] 4. 5., LGP A fol. 265a

[123] LGP A fol. 290b; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 106

[124] IV. S. 88

[125] S. 108; auch: Lb 1690, fol. 78a

später vom Landrat bestraft[126]. Um die Strafgewalt entspann sich in der Folge ein jahrelanger Streit zwischen der Obrigkeit und dem Volk. Als der Landrat am 2. Mai 1700 «bey entstandt[enen] underwährenden Discursen mit sonderem Misslieb [hatte] wahrnämen müössen, wass gestalten einige Landtleüth sich befrächet, bey offentlicher Conversationen ein old anderen Rathssbefreündten zuo betreüwen, ob wolten sye insskünfftig diejenige, so vermitelst etwan ein old anderem ungeschikten Anbringen an den Gmeinden peccieren wurden, an denjenigen Ohrten, wo solchess aufflauffen möchte, widerumb [zu] lieberieren», stellte er «nach reiffer Überlegung diser Sachen» fest, dies würde «nit alein wider alle Gebühr und Grächtigkheit, ia Ehr und Glori Gottess [laufen], sonderen auch sogar die Judicatur der hochen Oberkheit zuo sonderem Schimpf und besorglichem Schaden dess liebwärthen Vatterlandtss merkhlichen debilitieren und beschwechen.» Die Gnädigen Herren erachteten es «zuo Vorbiegung solch anscheinen[der] Inconvenientzen» als ratsam, «oberkheitswägen alle Pfahrh[erren] unsress Landtss samt H[errn] Pater Quardian dahin zu persuadieren, dass sye wägen antreüwenden Gefahren, so sich bey Anziechung ein old andren verpüntlichen Articulss bey künfftiger Gmeinden erwägen möchten, hierwider kreftigermassen dass gantze Jahr hindurch predigen und soderbahr aber die nachstkommende Fasten nachtrukhlichen ansetzen» möchten. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass «wider diejenige, so seith der Nachgmeind dergleichen ohnerlaubten und der oberkheitlichen Judicatur höchst schedlichen Reden gebraucht, Khundschafft auffgenommen» werde und dass «H[err] Landtshau[p]t[mann] Lussy ... als ein Anziecher bey letst gemachter Nachgmeind gemachten Articulss» vor dem Landrat zur Verantwortung zu ziehen sei[127]. Auf die ihm vom Landrat am 13. September 1700 gemachten Vorhaltungen wandte Lussy u.a. ein, er sei «disess Anzugss halber vor einer gantzen Nachgemeindt liberiert» worden. Damit Unruhe verhütet werde, erklärte sich die Obrigkeit bereit, das Verfahren einzustellen, doch fügte sie hinzu, wenn «inskünfftig von ihme H[err] Lussy old anderen dergleichen anderen Anzüg mehr, so wider die Articul weren, beschechen wurden, behalten M[eine] G[nädigen] H[erren] ihnen vor, solche nach Verdienen zuo bestraffen.» Einem Antrag auf dauernden Übertrag des Verfolgungsrechts auf die Instanz, vor welcher die Verletzung geschehen war, wollten sie sich mit allen Mitteln entgegenstellen, und dem Landammann wurde aufgetragen, einen solchen Vorstoss ja nicht zu scheiden[128].

Wenige Jahre später, 1706, sah sich der Landrat erneut genötigt, sich gegen einen befürchteten Antrag, «ratione des Processierens» zur Wehr zu setzen, damit

[126] LR 22. 5. 1713, LRP 5 fol. 328a; LR 2. 12. 1713, LRP 5 fol. 355a ff.; LR 28. 4. 1717, LRP 6 fol. 18a; LR 10. 5. 1717, LRP 6 fol. 20a; 2. LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a: «... das des Ürttyvogt Hans Melch Flüelers Sohn N. auff Bürgen sich mit reden vertrabet, ist erkennet worden, das selber von heithiger Gemeind sich absentieren, dannethin aber vor einem hochweys-gesessnen Landrath stellen solle, wo hochselber justizmässig über ihne abzusprechen wüssen wird.»

[127] LRP 4 fol. 307b f.

[128] LRP 4 fol. 311a ff.

nicht «desswegen die Handt M[eine]r G[nädige]n H[erre]n alss von Gott selbsten eingestellten Oberkheitt gehembet undt nachzüglich die liebe Justiz hierumben etwass möchte geschwächt werden»[129]. — Auch anlässlich einer der tumultuösen Landsgemeinden des Jahres 1713 wurde beantragt, ein Mehr ergehen zu lassen, mit dem alle Fehlbaren liberiert worden wären. *Bünti* berichtet darüber: «Die Landtleüth, so am meisten sich wider die Oberkeit gesetzt, haben gesuocht, das alles, wass an den Landtsgemeinden geredt oder gemacht worden, eine usgemachte Sach sein und bliben solle, die Obrigkeit hat aber solches misprobiert unt etwelche (doch gantz gnädig) gestrafft»[130]. Der Landrat zog am 4. Dezember 1713 tatsächlich deswegen den Kirchmeier und Gesandten Niklaus Rohrer zu Rechenschaft[131]. Schon vor und auch wieder nach dessen Verurteilung bestrafte der Landrat in Wahrnehmung seiner eifersüchtig gehüteten Strafkompetenz gleich reihenweise sowohl Vorgesetzte Herren wie auch gewöhnliche Landleute wegen Verfehlungen an jenen Landsgemeinden[132]. Ein nächstes Mal sah sich der Landrat am 5. Mai 1751 vor: «Wan an der Nachgmeindt ein Anzug gschen sollte, das, was vor einer Gmeindt verfehlt wurde, vor selber bestraft werden und also die Judicatur der Obrigkeit nemmen wollte, ... sollte der R[e]g[ieren]d[e] Herr Landtaman befelchet sein, kein Umfrag ... zu halten ...»[133] Am Beispiel eines vom freien Antrag ausgenommenen verbindlichen Artikels wurde noch an der Nachgemeinde vom 9. Mai 1751 dargestellt, wie mit einem zu verfahren sei, der die Unveränderbarkeit dieser Vorschriften nicht respektieren wollte[134]. In einem Nachtrag berichtet das Landbuch von 1623/1731 darüber: «Es soll auch niemandt mehr befüegt seyn an Landts- oder Nachgemeindten anzuziechen, das man an dem Güllten-Buochstaben wegen Ablosung, Schätzen oder anderem etwas veränderen wolle, sonder solle diser Articul ein so verbindlicher Articul seyn als der Schatz Articul. Namblichen so dan ein Landtamman old Rathsfreündt old sonst ein jedter Landtman in unserem Landt, niemandt ausgenommen, sonder soll mäniglich darin verbunden und begriffen seyn, der ein einzig Hilff, Rath oder That darzu gebe, das etwas an dem Landrecht oder obvermellt-heütiges Tags gemachten Verordnung, was namens es auch haben möchte, solle abgeenderet oder darwider gemacht werden, der selbige, er seye gleich wer er wolle, klein oder grosses Standtss, reich oder arm, soll alles, sein Leib und Leben, Guot und Bluot und in Summa, was er auff Erden hat, einer Obrigkeit verfallen seyn, und soll ein Landtamman denselben bey seinem Eydt uff die Stundt in Gefangenschafft einziechen und ein Malefiz-Landttag über jhne ergehen lassen, wie über ein anderen armen Übelthätter und soll auch mit einem schmachlichen Todt als ein Verräther des Vatterlandts ohne Gnadt und Barmhertzigkeit von dem Leben zu dem Tod hin-

[129] 23. 4., LRP 5 fol. 109b
[130] Chronik, S. 248
[131] LRP 5 fol. 356a f.
[132] LRP 5 fol. 355a ff.
[133] LRP 8 fol. 37a
[134] LGP A fol. 140b f.

gerichtet werden, und damit sich niemandt der Unwissenheit entschuldigen kenne, soll dieser Articul dem Landt- und Auffsatzbuoch ordentlich einverleibt und von der Cantzley jährlichen in allen Pfarreyen verlesen werden»[135]. Schliesslich setzte das Landvolk 1764 durch, dass Verfehlungen von jener Versammlung geahndet und bestraft werden müssen, vor welcher sie begangen worden sind[136].

Verletzte ein Redner jemanden in seiner Ehre, so konnte ihn der Beeinträchtigte vor Gericht belangen[137]. Der Verletzer hatte allerdings die Möglichkeit, sich mit einer Entschuldigung dem drohenden Gerichtsverfahren zu entziehen[138], doch stand ihm das vereinfachte Verfahren höchstens zweimal offen[139].

Hauptsächlich die Beratungen um die Geschäfte der Nachgemeinde sollten von den Landleuten aufmerksam verfolgt werden. Dem Landweibel war aufgetragen, die Landleute jeweils in den Ring zu rufen[140], doch sollte die Mahnung, vor allem anlässlich der Nachgemeinde, immer zu Beginn der Beratung eines neuen Anzugs und nicht etwa erst kurz vor der Abstimmung erfolgen, «damit die Leüth nicht mehren über Sachen, so sie nicht verstanden und gehört haben . . .»[141]

2.2.3.2 Wahlen

Die Protokolle vermelden durchwegs nur den Namen des für ein Amt Erwählten. Weitere Kandidaten finden bloss in dem seltenen Fall der Auszählung Erwähnung. Es müsste der Eindruck stets unumstrittener, harmonischer Erkürungen entstehen, wenn nicht gesetzliche Anordnungen, eine zufällige Bemerkung eines Landschreibers und eine Notiz auf einer Beilage in einem Protokollband auf eine regelmässige Vielzahl von Bewerbern hinweisen würden.

Dem Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 1719 fügte der langgediente und daher wohlerfahrene Landschreiber Mathias Quirin Anton Zelger diese Bemerkung an: «Ein Viertell vor 2. Uhren hat disere Landtsgemeindt dass Endt genommen, darbey alle Wahlen einhällig aussgefallen, ein vast unerhörthes Wunder-Ding»[142]. Ein in einem Protokollband verbliebener Notizzettel nennt an der

[135] S. 205 f.
[136] ao. LG 5. 2., LGP A fol. 226b (Befreiung durch die Landsgemeinde in einem Einzelfall); ao. LG 8. 4. 1764, LGP A fol. 231b f. und Lb 1782, IV. S. 88, (je allgemein) bezüglich Anträge; 2. LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a, und ao. LG 13. 9. 1767, LGP A fol. 290b, bezüglich Störungen
[137] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 106
[138] s. auch Lb 1623/1731, S. 184 N. auf die NG 1666 und Georgenlandrat 1696; NG 30. 5. 1666, LRP 3 fol. 164 a; Lb 1782, V. S. 129: «Welcher dem anderen zu seinen Ehren redte, und den nähst kommenden Tag bereüwet, vor dme Regn. Hn. Landtammann dem Verletzten gebührende Satisfaction zu geben begehrt und solches wircklich erstattet, selber ohne weitere Kösten darbey geschützt werden solle; widrigenfals der Handel vor ein Ehrsames Gricht gehören solle.»
[139] LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 209a
[140] s. S. 80
[141] LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b
[142] LRP 6 fol. 74a. Mathias Quirin Anton Zelger (1673-1719), Landschreiber von 1706-1719, Zelger Franz, S. 113f.

Landsgemeinde vom 27. April 1749 zwei Vorschläge für das Landammannamt, sieben für die Säckelmeisterstelle, vier für das Amt eines Obervogts, zwei für die Landvogtei Bollenz und drei für die Gesandtschaft nach Bellenz, Bollenz und Rivier[143]. Im Vorschlagen des Landammanns war das Mass der Freiheit allerdings nicht gross. Von der Obrigkeit her galt die Erwartung, dass der regierende Landammann sich wieder aus dem Kreis der alt Landammänner rekrutieren würde. Zwar löste sich schon die Nachgemeinde vom 31. Mai 1693 in Anbetracht, dass «man durch ietz approbireten Practicier-Articul allen besorgenden Tröll und Unwesen vorgebogen zue haben» vermeinte, vom Gebot des Umgehen-Lassens[144] und die Landsgemeinde vom 26. April 1711 hob in Würdigung der seit 1700 geltenden Antragsregelung die Rotationsvorschrift von 1675 förmlich auf [145]. Als aber an der Landsgemeinde vom 14. Mai 1713 mit Johann Melchior Odermatt von den Landleuten ein Mann aus gewöhnlichem Stand[146] zum Träger des höchsten Amtes gemacht wurde, wurde jener, der ihn portiert hatte, vom Landrat zu Rechenschaft gezogen[147]. In der Sitzung vom 22. Mai 1713 rügte der Landrat dessen Vorgehen als einen Eingriff in das «undisputierl[iche] Judicatur Rächt» der hohen Obrigkeit; zwar zeigte er sich gewillt, das Ergebnis der Wahl für diesmal anzuerkennen, «jedoch mit der clar- und heitheren Reserva, dass M[eine] g[nädigen] H[erre]n ihnen das Prärogativ-Rächt je undt zue allen Zeiten vorbehalten, und ihnen selbigess weder ietz noch insskhünfftig keineswegss benemmen lassen wollen»[148]. Am 4. Dezember fand der Landrat dennoch Gründe, um den Initianten der unangenehmen Wahl, Kirchmeier Niklaus Rohrer, zu bestrafen[149].

Vor der Landsgemeinde 1714 setzte sich ein Dreifacher Landrat mit der Vorschlagsfreiheit auseinander, wobei «nach reyffer Berathschlagung M[eine] g[nädigen] H[errren] und die Landtleüth ess diss Fahlss halber bey alter Uebung bewenden lassen, chrafft deren ein jeder Landtman gewaltig und befüegt sein sol-

[143] LGP A fol. 113a, die Beilage nach fol. 113b

[144] LRP 4 fol. 101a: «Also das ein jeglicher einen Landtaman anrathen und einer nach Gefallen durch das freye Mehr und Wahl möge geehrt und darzue gegeben werden.»

[145] so dass «volglichen ein jedtweder sowohl von Räten und Landleüthen an den gewohnten Landtgemeinden befüegt und gewaltig sein solle, nach eigenem Belieben und Wohlgefallen einen neüw oder aber den alten und resignierenden h. Landtamman widerumben anzuorathen, dergestalten dass, wie gesagt, jederweilen ein neüwer dargegeben und erwölth oder aber der abträttende h. Landtamman zuo zwey oder mehreren Jahren bestättet werden mag, nach aigner Willkuhr und Belieben.» LRP 5 fol. 255a. Rotationsprinzip: LG 28. 4. 1675, LRP 3 fol. 286b

[146] Odermatt (1652-1730) war allerdings zuvor schon Ratsherr, Richter und Rechnungsherr! Vgl. auch HBLS Bd. V, S. 331, Nr. 9 und das Verzeichnis der Amtsträger im Anhang.

[147] LRP 5 fol. 326b

[148] LRP 5 fol. 329b

[149] LRP 5 fol. 356a f.; auch Bünti, Chronik, S. 248, drückt in seiner Meldung Unwillen aus: «Er war der 6.te Landtamman, so dermahlen bei Läben und ist dise Erwöhlung der Oberkeit zum Trotz gleichsamb beschächen.»

le, einen Landtamman und Landtsvatter, er seye von den H[erre]n Räthen gerathen oder nit, nach bestem Guotachten in die Wahl zu setzen»[150].

Die gesetzliche Begrenzung des Vorschlagsrechts wandte sich zunächst an die Ratsherren. Auf Initiative eines Dreifachen Landrates[151] fügte die Nachgemeinde vom 8. Mai 1695 in den Eid der Ratsherren ein, sie möchten, wenn sie um einen Vorschlag für das Landammannamt gebeten werden, «nit mehr dan einen allein in die Wahl setzen und anrathen . . .»[152]. Offenbar war es bis dahin Brauch, jeweils gleich zwei oder mehrere zu portieren.

Damit «auch insskünfftig M[eine] H[errren] und die Landtlüth an den gewontlichen Landtsgmeinden nit so lang uffgehalten werden muossen», dehnte die Nachgemeinde 1703 die Limitierung der Vorschläge auf die Gesandtschaften und Landvogteien aus und hiess auch die Landleute, diese Vorschrift zu beachten[153].

2.2.4 ENTSCHEIDUNG

2.2.4.1 Scheiden

Vor dem Abstimmen galt es, das, worüber entschieden werden sollte, exakt zu formulieren, was als «scheiden» bezeichnet wurde[154]. Die Aufgabe, die Abstimmungsfrage zu stellen, fiel dem vorsitzenden Landammann zu[155], doch durfte er dies nicht tun, bevor er die Umfrage hatte walten lassen. Die Regelung des Antragsrechtes verpflichtete ihn auch, «sowohl Rahtsfreündt alls iedem Landtman an allen Gemeinden ihr ehrliche Rathschläg und Meinung, so guott möglich, lauther und underschiden zue scheyden, . . .»[156]. Die Obrigkeit, der das Recht auf ein spontanes Stellen von Anträgen überhaupt nicht behagte, gab dem Landammann öfters in Auftrag, diesem oder jenem erwarteten Antrag das Scheiden zu verweigern[157].

[150] am 23. 4., LRP 5 fol. 367b
[151] vom 23. 4. 1695, LRP 4 fol. 184a; s. auch Lb 1623/1731, S. 41 N.; Lb 1690 fol. 3b
[152] LRP 4 fol. 187a
[153] vom 13. 5., LRP 5 fol. 41a; besonders deutlich: Lb 1690, fol. 3b
[154] Deschwanden, Entwicklung, S. 121
[155] vgl. NG 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 66b; Lb 1623/1731, S. 107 N., S. 114 f.; Lb 1690, fol. 84a; Lb 1782, V. S. 3
[156] Lb 1623/1731, S. 107 N. auf NG 1703; Lb 1690, fol. 170b N.; Lb 1782, V. S. 3; s. auch LG 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 329a
[157] LR 13. 9. 1700, LRP 4 fol. 312b: «Innertzwüschen aber, damit den danachen besorgenden Inconvenienzen erforderlichermassen vorgebogen werden möchte, solle ein jeweyliger regierender H. Landtamman und auch Statthalter dergleichen nichtss zuo scheyden noch in ein Mehr kommen zu lassen, im Eydt einverleibt haben.» LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b: «Wan ohnverhofft an

Bei der Besetzung von Ämtern, für die sich mehrere Kandidaten bewarben, war festzulegen, wer zuerst in die Wahl gesetzt wurde. Der Vorrang war anscheinend nicht begehrt. Um Verzögerungen wegen der Rangfolge zu verhindern, wurde diese gelegentlich mit dem Los bestimmt[158].

2.2.4.2 Feststellen des Mehrs

War die Abstimmungsfrage gestellt, so manifestierten die Landleute mit dem Aufheben der Hand ihren Willen[159]. Lag ein Gegen- oder Verwerfungsantrag vor, so musste die Verteilung der Stimmen geschätzt werden. Nach «alter Ordnung» kam diese wichtige und zugleich heikle Aufgabe dem Landweibel und den Dorfweibeln von Buochs und Wolfenschiessen zu[160]. Innerhalb des Schätzer-Kollegiums stand dem Landweibel der Vorsitz zu, während der Buochser Weibel durch seine Stellung zur rechten Hand des Landweibels einen gewissen Vorrang genoss, auf welchem er beharrte[161].

Die Weibel waren eidlich verpflichtet, «das Mehr für das Mehr zu geben»[162], d.h., die Entscheidung nach objektiver Abschätzung festzulegen. Einer Beeinflussung durch Geschenke oder durch irgendwelche andere Begebenheiten hatten sie abzuschwören. Um ihre Neutralität und Unparteilichkeit sicherzustellen, legte der Landrat am 23. April 1692 kategorisch fest, sie sollten «nichts darzuo zuo reden haben»[163], doch 1701 gewährte ihnen die Nachgemeinde wieder die Redefreiheit[164]. Liess ein allzu eklatantes Eigeninteresse an einem Geschäft Befangenheit

khünfftiger Nachgemeindt, ratione dess Processierens wegen, die Handt Mr. Gn. Hhn. alls von Gott selbsten eingestellten Oberkheit gehembdt undt nachzüglich die liebe Justiz hierumben etwass möchte geschwächt werden: alls ist gantz wohlmeinendt erkhant, dass wan solcher Anzug beschechen wurde undt nach all praestierter Freundtligkheitt die Güettigkeidt nichtss verfangen möchte, solle der Regier.r Hr. Landtamman nit verpflichtet seyn, solchen Rahtschlag zuo scheidten, sondern dahin zuo trachten, dass etwan ein anderer Anzug beschechen thätte.» Weitere Beispiele: LR 29. 4. 1722, LRP 6 fol. 127a; LR 23. 4. 1729, LRP 6 fol. 328b f.; LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b; LR 22. 4. 1758, LRP 8 fol. 218a; LR 5. 5. 1762, LRP 8 fol. 326a; LR 23. 4. 1772, LRP 9 fol. 279b; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a; LR 5. 5. 1779, LRP 10 fol. 125a. — Das Verweigern des Scheidens eines Antrages schildert auch Landammann Johann Melchior Lussy in seinem eigenhändigen Eintrag zum Verlauf der Nachgemeinde vom 14. 5. 1724, LRP 6 fol. 168b ff.

[158] LR 23. 4. 1691, LRP 4 fol. 32b, bei einer Besetzung der Landschreiberei in Bellinzona; LR 21. 4. 1704, LRP 5 fol. 63b, bei der Neuwahl eines Landläufers

[159] Beispiel: ao. LG 12. 10. 1705, LRP 5 fol. 92b: «... und nach reiflicher Reflexion und Erwägung in solcher so schwären Sach durch die mehreren Handt erkhöndt.» — Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 106 f.

[160] LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16b; Lb 1782, I. S. 22. — Bei Verhinderung eines Amtsträgers bestimmte die Versammlung einen Ersatz. Ao. LG 20. 1. 1765, LGP A fol. 251a: «Da Hr. Landtweibell Zimmerman kranckheitshalber anheüto nit erscheinen kenen, als ist loco dessen Hr. Rathsherr Johannes Huser zu Vergebung der Möhren ernambset worden.»

[161] LR 24. 4. 1719, LRP 6 fol. 71a

[162] Lb 1623/1731, S. 40 N.; Lb 1690, fol. b154b; Lb 1782, I. S. 21

[163] sich selbst also nicht in die Verhandlungen einschalten; LRP 4 fol. 53b

[164] Die Landschreiber und der Landweibel sollen «an den Gemeinden, andren Lantleüthen gleich, wass ihne nöthig bedunkte, anziechen und ihr Sentiment gäben mögen ...» S. auch Lb 1623/1731, S. 39 N.; Lb 1690, fol. 152b N.; Lb 1782, V. S. 2

beim Abschätzen der Handmehre erwarten, wurde von der Landsgemeinde bzw. Nachgemeinde ein Ersatz bestimmt[165].

Wie die Verkündung des Resultates erfolgte, geht aus den Quellen nicht hervor. 1782 erliess jedenfalls der Landrat eine Vorschrift, die vom Landweibel und den Weibeln von Buochs und Wolfenschiessen in Zukunft verlangte, sie möchten «das Mehr allzeit der Canthley auf dem Herdblättelin anzeigen»[166]. Die Vorschrift liesse sich auch damit begründen, dass die Landschreiber für die Protokollierung der festgestellten Mehrheitsverhältnisse das Resultat von den Verantwortlichen für die Feststellung direkt vernehmen wollten.

Nicht immer war es leicht, die Mehrheiten mit Sicherheit festzulegen. Waren die beiden gegenteiligen Handmehre annähernd gleich, sodass eine Entscheidung nicht zweifelsfrei gefällt werden konnte, lag es in der Verantwortung des Landweibels, eine Auszählung zu veranlassen. Gab er ein unsicheres Mehr heraus, so musste er mit Kritik, ja behördlicher Verfolgung rechnen. Nach der Landsgemeinde 1772 schützte der Landrat einen Entscheid des Landweibels, doch hatte er — weil er die Untersuchung der gegen ihn gerichteten Vorwürfe veranlasst hatte — die aufgelaufenen Kosten zu tragen[167].

Wenig Geduld wollte aber das Landvolk demgegenüber mit jenen Weibeln üben, die nach seinem Empfinden zu schnell zur Abzählung der Stimmen schritten. Eine Auszählung anlässlich der Ammannwahl an der Landsgemeinde vom 27. April 1766 ergab eine — vermeintliche — Differenz von 306 Stimmen. Die amtierenden Weibel, mit Ausnahme des Landweibels, wurden ihres Dienstes enthoben und sogleich durch die drei jüngsten Ratsherren ersetzt, weil «das Möhr wegen allzu grossen Underscheid der Stimmen wohl hete vergeben werden kennen»[168]. Die Auszählung raubte viel Zeit und hatte eine zweite Landsgemeinde zur Behandlung der übrigen Geschäfte nötig gemacht. Anlässlich dieser wurde jedoch bekannt, dass der Vorwurf, auf dem die strenge Sanktion beruhte, auf einem Rechnungsfehler basierte — die Weibel wurden folgerichtig rehabilitiert[169].

Die drei protokollarisch überlieferten Beispiele von Auszählungen lassen eine ungefähre Rekonstruktion dieses Verfahrens zu. Liess sich das Mehr nach zwei-

[165] An der NG vom 19. 5. 1765, LGP A fol. 259a, bewarb sich Landweibel Wolfgang Zimmermann um die Zuteilung des französischen Stipendiums an seinen Sohn. Daher «ist erkennet worden, das der jüngste Rathsfreünd das Meehr helffen geben solle». An der LG vom 27. 4. 1766, LGP A fol. 264b, strebte der Bruder des Weibels von Wolfenschiessen, alt Landammann Stanislaus Alois Christen, erneut das Landammannamt an. Als Ersatz wurde der älteste der übrigen Dorfweibel bestimmt.

[166] 23. 4., LRP 10 fol. 198b

[167] 9. 5., LRP 9 fol. 282b

[168] LGP A fol. 264b

[169] LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a

maligem Abstimmen nicht feststellen[170], so wurde die Auszählung angeordnet[171]. Zwei Gruppen zu je drei Stimmenzählern, zu denen der Landweibel und die Dorfweibel von Buochs und Wolfenschiessen nicht zählten, wurden zu den beiden Seitenausgängen «Stans halb» und «Buochs halben» beordert[172]. Jeder Ausgang war einem Kandidaten[173] zugewiesen. Die Landleute wurden aufgefordert, jedoch nicht verpflichtet, den Ring durch den Ausgang «ihres» Kandidaten zu verlassen, wobei er gezählt wurde. Unterdessen war den Weibeln aufgetragen, «in allen 4 Eggen» stehend darauf zu achten, dass «niemand in den Ring kommen und wider hinaus gehe»[174]. — Die drei bekannten Auszählungen zeigten in der Anzahl der Stimmen Differenzen von 56, 127 und 291 Stimmen[175].

Ungewöhlich verfuhr die Nachgemeinde am 11. Mai 1727 bei der Behandlung eines Einbürgerungsgesuches. Dieses war «vier Mahl gescheiden worden, dannoch aber die Herren Weibel das Mehr niemahl geben kennen, dahäro dise Sach bis auff nächst kinfftige Nachgemeind über ein Jahr, als dann solches zuo entscheiden, ist auffgeschoben worden, . . .»[176].

Eine für die eine oder die andere Seite erkannte Mehrheit galt grundsätzlich als unantastbar. Aber von diesem Prinzip wurde unter Umständen abgewichen: An einer ausserordentlichen Landsgemeinde im Jahre 1704 beklagten sich einige, sie hätten «das Vorgehende nit verstanden» und beantragten, eine neuerlich «anderwärtige Berathschlagung» und ein nochmaliges Scheiden vorzunehmen, was bewilligt wurde[177]. Grösseren Widerstand leisteten die für die Mehrbeurteilung Verantwortlichen wenig später an der gleichen Versammlung: Ein festgelegtes Audienzgeld erschien einem ausserhalb des Ringes anwesenden Bittsteller als zu übersetzt, worauf sich der Landsgemeinde die Frage stellte, ob sie es reduzieren wolle. Die Meinungen gingen auseinander; die einen beriefen sich auf die geltende Ordnung, die besagte, dass «die mehrere Wahl für das Mehr luth anererbten Herkommen gelten solle», während die andern den Schaden, der aus einem Beharren auf dem gefassten Beschluss zu entstehen drohte, jenen überbinden wollten, die

[170] LG 30. 4. 1780, LGP B fol. 127b: «Weilen aber die Mehr . . . zum 2.ten Mahl nit entschiden worden, so wurde erkennet, das die Stimmen hinaus gezelt werden sollen, . . .» LG 25. 4. 1784, LGP B fol. 161b f.: « . . ., nachdeme die Stimmen hinaus gezelt worden, weilen die Mehr . . . zum 2.ten Mahl nit entschiden worden . . .»

[171] LG 27. 4. 1766, LGP A fol. 264b: «Da aber das Möhr gestellet (d.h. unentschieden), ist erkennet worden, das selbiges aussen gezelt werden solle, . . .» Offen bleibt, auf wessen Entscheid. Vermutlich genügte, dass die Weibel die Entscheidung auch ein zweites Mal nicht wagten! Ein abweichendes Beispiel aber s. unten.

[172] LG 21. 4. 1766, LGP A fol. 264b

[173] bzw. wohl auch einem Sachantrag; da in allen drei Beispielen Wahlen nicht entschieden werden konnten, handelt es sich hier allerdings um eine Annahme per analogiam.

[174] LG 30. 4. 1780, LGP B fol. 127b

[175] 56 Stimmen: LG 25. 4. 1784, LGP B fol. 161b f. — 127 Stimmen: korrigiertes Ergebnis der LG vom 17. 4. 1766, 2. LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a. — 291 Stimmen: LG 30. 4. 1780, LGP B fol. 127b

[176] LRP 6 fol. 257a

[177] am 17. 2., LRP 5 fol. 59a

nicht erneut zu scheiden gewillt waren. Erst nach dem durch eine Abstimmung abgesicherten Versprechen, dass man der Weibel «Ehr, Leib und Guoth zuo allen Zeiten» deswegen nie belange, liessen sich die Verantwortlichen zu einer Wiederholung des Ausmehrens bewegen[178].

2.2.5 LIMITIERUNG DER VERHANDLUNGSDAUER

2.2.5.1 Zeitliche Grenze

Eingangs des 18. Jahrhunderts kannte das Verfahren der Landsgemeinde und der Nachgemeinde noch keine Begrenzung der Verhandlungsdauer. Wegen «Späthe der Zeit», doch ohne Angabe der Stunde, wurde die Nachgemeinde vom 17. Mai 1701 abgebrochen[179].

1704 setzte die Nachgemeinde, wohl in Rücksicht auf die unausweichliche Stallarbeit des zur Hauptsache bäuerlichen Landvolkes, die allgemeine Regel fest, künftig sollte die Nachgemeinde «nit lenger duren als bis umb 5. Uhr abents. Nach verflossenem Termin solle H[err] Landtamman nicht mehr scheiden, weniger ein Umfrag halten lassen»[180].

An der Nachgemeinde 1708 wurde mit einem Anzug daran erinnert, dass «es allbereit 5 Uhr seye», worauf «man die Articul nach altem Brauch abgelessen [hat], undt nicht weiter geschritten» ist[181].

Das Verfassungsänderungsprojekt von 1713 sah eine Übernahme der Begrenzungsvorschrift in die Landsgemeinde vor, da sich diese — nun auch Instanz für Landessachen — der Erwartung nach künftig über eine längere Dauer erstrecken konnte[182].

Von langer Dauer geprägt waren in späteren Jahren die Nachgemeinden von 1750 und 1751. Beide wurden in Beachtung der 17-Uhr-Limite beendet[183].

Wenn auch die Vorschrift nach der Wiederherstellung der alten Aufgabenteilung zwischen Landsgemeinde und Nachgemeinde wieder nur mehr für die letztere galt, so war es doch in ausserordentlichen Fällen denkbar, dass auch die ordentliche Landsgemeinde in Zeitnot geriet, so die Landsgemeinde vom 27. April

[178] LRP 5 fol. 59a
[179] LRP 4 fol. 334a
[180] vom 4. 5., LRP 5 fol. 66b
[181] 13. 5., LRP 5 fol. 161b
[182] «Weitterss auch gemehret, dass die ordinarj Landtss-gemeindt umb 5 Uhren abentss allzeit enden, und hernach gar nicht weiterss g'scheidet werden solte, . . .» LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 326a
[183] NG vom 24. 5. 1750, LGP A fol. 134b; NG vom 9. 5. 1751, LGP A fol. 141a; die NG vom 12. 5. 1765, LGP A fol. 258b, vertagte sich ebenfalls nach ausgedehnter Behandlung des «Französischen Geschäfts», ohne explizit die Fortgeschrittenheit des Nachmittags zu erwähnen.

1766 wegen einer zeitraubenden Auszählung der Stimmen und jene vom 28. April 1782[184]; beide sind jedoch nicht mit einer Zeitangabe versehen.

Die Frage, was mit den nicht behandelten Geschäften zu geschehen hatte, erfuhr eine unterschiedliche Beantwortung. Die Nachgemeinde vom 17. Mai 1701 verschob die restlichen Traktanden um ein Jahr auf die nächste Nachgemeinde, jene vom 13. Mai 1708 wollte «gäntzlich alless bewenden lassen»[185].

Die Regelung von 1713 sah für den Fall, dass nicht alle Geschäfte verabschiedet zu werden vermochten, vor, dass «die Landtleüth zue völliger der Sachen Eröhrterung ein andern Tag widerumben ansechen mögen»[186].

Die Nachgemeinde 1750 ging nach Ablauf der Zeit ohne Vereinbarung über das weitere Schicksal der nicht behandelten Geschäfte auseinander[187]; ein nachfolgender Landrat wagte deren Behandlung nicht, «weil von letster Nachgmeindt ... einem Landtrath nichts desthalb übergeben worden» sei[188]. Ein Jahr später nahm die Nachgemeinde die Delegation an den Landrat förmlich vor[189]. 1765 setzte sie hingegen eine zweite Nachgemeinde fest, da an der ersten Versammlung überhaupt keine ordentlichen Traktanden verabschiedet werden konnten[190].

Unterschiedlich verfuhren die Landleute in der Festlegung der Fortsetzung der beiden nicht an einem Tag zu Ende geführten Landsgemeinden. 1766 wurde, da an der ersten Gemeinde nur die Ammannwahl vorgenommen werden konnte, «zu Behandlung der übrigen Sachen» eine zweite Landsgemeinde gleich auf den folgenden Sonntag einberufen[191]. Die Landsgemeinde von 1782 übertrug das verbliebene Geschäft an die Nachgemeinde[192].

2.2.5.2 Klimatische Einflüsse

Versammlungen im Freien können ordnungsgemäss nur durchgeführt werden, wenn die Witterung nicht gänzlich unfreundlich ist. Abbrüche wegen schlechter Witterung mussten 1767, 1777 und 1780[193] verordnet werden. Die Nachgemeinde von 1720 konnte infolge Unbill der Witterung gar nicht erst in Wil eröffnet werden[194].

[184] LGP B fol.148b
[185] NG 1701 LRP 4 fol. 334a; NG 1708, LRP 5 fol. 161b
[186] LG 7. 5., LRP 5 fol. 326a
[187] 24. 5., LGP A fol. 134b
[188] «Weil von letster Nachgmeindt ... einem Landtrath nichts desthalb übergeben» worden war; 1. 6. 1750, LRP 8 fol. 21a
[189] NG 9. 5. 1751, LGP A fol. 141a
[190] am 12. 5., LGP A fol. 258b
[191] 27. 4., LGP A fol. 264b
[192] 28. 4., LGP B fol. 148b
[193] NG 10. 5. 1767, LGP A fol. 279b; NG 4. 5. 1777, LGP B fol. 97a; NG 15. 5. 1780, LGP B fol. 128a
[194] 9. 6., LRP 6 fol. 112a; s. S. 76

Die beiden Nachgemeinden von 1767 und 1780 delegierten die nicht erledigten Geschäfte je an einen Dreifachen Landrat, zu dem auch den Landleuten der Zugang versprochen wurde[195]. Die abgebrochene Nachgemeinde vom 4. Mai 1777 beschloss eigentlich, «über die weitern Nachgemeind-Sachen zu disponieren dem morndrigen Landrath [zu] überlassen»[196], doch auf die Anordnung des Wochenrates [197] nahm sich an seiner Stelle eine zweite Nachgemeinde, die eine Woche später stattfand[198], der restlichen Geschäfte an.

2.3 Befugnisse

2.3.1 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE LANDSGEMEINDE

2.3.1.1. Allgemein

Die «umfassende» Kompetenz

Die Nidwaldner Landsgemeinde des 18. Jahrhunderts zeigt nicht mehr jene schrankenlose Macht [1], welche sie einstens besessen haben mag. Räte und Gerichte erscheinen institutionalisiert und mit einem Kompetenzkreis versehen. Die Kompetenzen der Landsgemeinde und der Nachgemeinde blieben allerdings ausgedehnt[2], scharfe Abgrenzungen lassen sich nicht ausmachen; vor allem bei einer gewissen Relevanz eines Geschäftes[3] konnte sich die Frage nach dem Über-

[195] NG 10. 5. 1767, LGP A fol. 279b: « . . . weillen aber starckhes Regenwetter mit Wind eingefallen, so ist diser Puncten, sambt dennen annoch vorgeschlagenen und ordinari Sachen vor den dreyfachen Landrath geschlagen [worden], und sollen die Landleüth auch befüegt sein, bei disren Puncta zu erscheinen.» — NG 15. 5. 1780, LGP B fol. 128a: « . . . erkennet: dass auff künftigen Mitwuchen . . . ein dreyfacher Landrath mit Zutritt der Landleüth gehalthen und über diejennige Puncta, die wirkhlich zu Papir verfasst und ablesend verhöret worden, in krafft der Nachgemeind abgefasset werden sollen.»

[196] LGP B fol. 97a

[197] 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 153a

[198] 11. 5., LGP B fol. 97a

[1] Heute besteht diese schon gar nicht mehr: eine absolute Schranke bildet das Bundesrecht; innerhalb der kantonalen Autonomie sind ihr Eingriffe in andere Gewalten verwehrt. Auch die Landsgemeinde hat die kantonale Verfassung zu respektieren, ebenso das gesetzlich umschriebene Verfahren. Kellenberger, S. 46 f.

[2] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 138; von Muralt Leonhard, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, S. 403; Elsener, Landsgemeinde, S. 141

[3] die Beurteilung erfolgte weniger nach festen, durchschaubaren Kriterien als vielmehr nach subjektiver Einschätzung

tragen an einen grösseren Kreis stellen[4]. Umgekehrt trat dieser oft Gegenstände zur Behandlung an ein kleineres Gremium ab.

Die Landsgemeinde setzte sich einerseits aus dem Landvolk, anderseits aus den Räten und den Vorgesetzten Herren zusammen. Die beiden Komponenten standen zuweilen in einem deutlichen Gegensatz zueinander. Solange zwischen ihnen ein Konsens erzielt werden konnte, anerkannte die Obrigkeit das Ermitteln des Mehres nach numerischem Prinzip. Traten Differenzen zutage, so versuchte sie mit dem Verlassen der Versammlung Schlussnahmen zu verhindern. Ein von sich aus souveränes Volk hätte sich von einem solchen Vorgehen nicht in der Behandlung von Geschäften hindern lassen und möglicherweise kurzerhand neue Vorgesetzte bestimmt, nicht aber die Nidwaldner Landleute[5].

Die Obrigkeit ihrerseits hatte im Verlaufe der Zeit Befugnissse gewonnen oder wenigstens für sich in Anspruch genommen[6], in denen sie sich auch nicht von einer Landsgemeinde konkurrenzieren lassen wollte. Unbestritten «umfassend» im Sinne der Möglichkeit, alles und jedes aufzugreifen, zu besprechen und zu regeln, war der Kompetenzrahmen schon im 18. Jahrhundert nicht mehr. Aber ebensowenig waren ihm politisch konsolidierte Grenzen gesetzt. Spannungen zwischen Obrigkeit und Volk mussten sich gerade hier ergeben[7]. Letztlich aber war es in jenen Konfliktfällen, in die ein Einblick überhaupt möglich ist, doch das Volk, das sich durchzusetzen vermochte.

Die Stellung der ausserordentlichen Landsgemeinde

Aus den Verhandlungsgegenständen der ausserordentlichen Landsgemeinde wird kein einheitliches Bild ersichtlich. Die Versammlung beschäftigte sich sowohl mit Fragen, die ordentlicherweise der Landsgemeinde zur Beantwortung zukamen, wie auch mit solchen, die gewöhnlich in die Kompetenz der Nachgemeinde fielen. Ein eigener Kompetenzkreis war bei ihr schon vom Begriff her ausgeschlossen. Kriterium für ihr Zusammentreten war die zeitliche Dringlichkeit. Sie war dann gegeben, wenn es einen verstorbenen hohen Amtsträger zu ersetzen galt[8], wenn sich ein Problemkreis zu besonderer Schwere entwickelte[9]

[4] vgl. z.B. 2-LR 16. 7. 1715, LRP 5 fol. 424b

[5] obwohl ein entsprechendes Vorgehen beim eingetretenen Fall der «Sonderung» auch erwogen wurde! s. S. 185

[6] z.B. die Bestrafung von Landsgemeinde-Delikten oder die Vorberatung von Landsgemeinde-Anträgen

[7] s. S. 21 ff.

[8] Nicht unter dem Jahr wurde jedoch der Landammann ersetzt; an seine Stelle trat der Statthalter. Allein die Ersatzwahl eines verstorbenen Landschreibers bildete im Jahre 1719 einziges Traktandum einer ausserordentlichen Landsgemeinde; LRP 6 fol. 84a. Die übrigen Ersatzwahlen — ein Landvogt für Bellenz, ein Landesfähnrich und ein Rechnungsherr für das Kloster St. Klara am 26. 8. 1708, LRP 5 fol. 170b, je ein Castellan nach Bellenz am 10. 9. 1775, LGP B fol. 80a, und am 4. 10. 1795, LGP B fol. 269a — standen im Verein mit anderen Geschäften auf der Traktandenliste, wobei die Extra-Gemeinde 1708 allerdings speziell wegen dem Ersatzwahl-Geschäft einberufen worden war

[9] Beispiele: LR 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 4a: Die Extra-Gemeinde wird einberufen, «massen dise Sache

oder wenn aussenpolitische Begebenheiten zu einer schnellen Entscheidung drängten. Inhalte der dritten Art — Schlussnahmen über die Beziehungen zu Gemeinen Herrschaften, anderen Ständen und Nationen — bildeten das Schwergewicht.

Der Handlungsspielraum der ausserordentlichen Landsgemeinde war durch die Vorschrift eingeengt, dass Beschlüsse der Landsgemeinde im ersten Jahr ihrer Gültigkeit nicht bereits wieder vor die Volksversammlung gezogen werden durften. Drohte indes dem Gemeinwesen wegen diesem Verbot Gefahr, so konnte der Rat Ausnahmen gewähren[10].

Anträge

Dem gemeinen Landmann stand an der Landsgemeinde wie an der Nachgemeinde das Recht zu, Anträge zu stellen. Es sollte möglich sein, der höchsten Gewalt Vorschläge zu unterbreiten[11]. Allerdings wurde an der Landsgemeinde von dem Antragsrecht weit weniger Gebrauch gemacht als an der Nachgemeinde, der das für Anregungen offene Gesetzgebungsrecht zukam. Von elf nicht zu den alljährlichen Traktanden zählenden Geschäften mit materiellem Inhalt sind in der Zeit von 1701 bis 1750 nur gerade deren zwei auf Anträge aus dem Volk zurückzuführen, in der Zeit von 1751 bis 1797 von 31 Geschäften deren 13. Inhaltlich berühren fast ein Drittel — nämlich fünf — Verhältnisse aus dem Bündnis mit Frankreich[12], drei Geschäfte hatten die Versorgung mit dem lebenswichtigen Korn zum Thema[13]. Die übrigen acht Geschäfte berührten die Gesetzgebung um die Tauffeste, das Datum eines Marktes in den tessinischen Vogteien, den Staatshaushalt, die Suspendierung eines Pannerherrn, die Botenbrot-Verteilung, die Erteilung der Bewilligung der Übernahme von Gülten durch das Kloster St. Klara und die Einsetzung von öffentlichen Verteidigern[14].

sehr träff geachtet werden.» LR 14. 10. 1754, LRP 8 fol. 113b: «Da durch ein Schreiben u[nseren] l[ieben] L[andleute] von ob dem Kehrnwaldt einberichten, wie auf den 20ten huius sie das Panner mit den gewohnlichen Caeremoniis dem neüw erwellten Pannerherr einhändigen werden und dahero jnvitieren, eine Ehrengsandtschafft darzu abzuverordnen, als haben m[eine] g[nädigen] H[erren] darüberhin befunden und erkent, das dis Geschäfft von solcher Trifftigkeit, das es vor den höchsten Gwallt kommen solle, hiermit soll am Mitwuchen auf zukünfftigen Sontag eine Landtsgmeindt in allen Pfarrejen und Filialen ausgekindt, solche zu Will an der Aa gehallten . . . werden, . . .»

10 Lb 1623/1731, S. 114 f.; Lb 1690, fol. 84a; Lb 1782, V. S. 3

11 Lb 1782, IV. S. 88: «Jeder Landtmann soll an allen Landts . . . gemeinden befüegt sein, anziehen zu können, was er will . . .»

12 Repräsentanz französischer Herren im Rat und heimlicher Bezug von Geldern, ao. LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265b; Repräsentanz französischer Herren, LG 26. 4. 1767, LGP A fol. 278b; Verabfolgung der «freiwilligen» Pension, LG 30. 4. 1769, LGP A fol. 307a, und LG 28. 4. 1776, LGP B fol. 82a

13 LG 26. 4. 1772, LGP B fol. 36b; LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 22b f.; LG 25. 4. 1779, LGP B fol. 120b

14 In der Reihenfolge der Aufzählung: LG 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 327a; LG 24. 4. 1740, LGP A fol. 26a; Bildung einer «ökonomischen Kommission», LG 26. 4. 1767, LGP A fol. 279a; LG 24. 4. 1768, LGP A fol. 295a; Pannerherr Jost Remigi Trachsler wegen Annahme des Amtes eines Obervogtes in der Kommende Tobel. LG 25. 4. 1773, LGP B fol. 51a; LG 24. 4. 1785, LGP B fol. 169b f. LG 29. 4. 1787, LGP B fol. 190a

Die Zurückhaltung in der Wahrnehmung der Antragsberechtigung weist auf ein ausgeprägt diszipliniertes Verhalten der Landleute hin. Die eingebrachten Anträge berührten entweder Themen, die in der damaligen Politik von erstrangiger Bedeutung[15] waren oder im Zusammenhang mit der Landsgemeinde als Wahlbehörde standen[16]. Ein weiteres Geschäft — die Bewilligung an das Kloster St. Klara für den Empfang von Gülten — unterstand nach gesetzlicher Vorschrift[17] der Landsgemeinde, während die Anregung in bezug auf den Staatshaushalt wohl ebenso gut an der Nachgemeinde hätte geschehen können. Letztlich wurde die Änderung des Artikels über die Tauffeste unter der geänderten Verfassung von 1713 eingebracht, als die Landsgemeinde vorübergehend auch für die Gesetzgebung zuständig war.

2.3.1.2 Organisationskompetenz

Die Landsgemeinde selbst traf in jenen Fällen organisatorische Anordnungen[18], in welchen äussere Begebenheiten die gewohnte Abwicklung des Verfahrens störten. Waren der Landammann als Verhandlungsleiter und der Statthalter als dessen ordentlicher Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Funktion verhindert, so bestimmte die Landsgemeinde einen Ersatz, sofern nicht schon der Landrat dafür gesorgt hatte[19]. Der Versammlung stand es aber ebenso zu, Umstellungen in der Traktandenliste anzuordnen[20], neue Geschäfte aufzunehmen und deren Platz für die Behandlung zu bestimmen[21]. Sie konnte die Behandlung eines Traktandums auch aussetzen[22], einer anderen Instanz zur weiteren Vorbereitung[23] und/oder zur Verabschiedung zuweisen[24].

Kam die Landsgemeinde ausnahmsweise an einem Tag mit der Behandlung der vorgesehenen Traktanden nicht zu Ende, so wurde die Fortsetzung der Tagung an einem andern Datum vorgesehen. Im 18. Jahrhundert traf dies dreimal[25] zu, wobei sich jedoch die Landsgemeinde nur in einem Fall selbst über den Termin der zweiten Versammlung aussprach[26].

[15] so die Frankreich-Geschäfte, die Kornversorgung und das Münzwesen

[16] Marktdatum, Suspendierung des Pannerherrn, Botenbrotverteilung, Prokuratorenwahl

[17] s. S. 150

[18] Die Organisationskompetenz wird von der Landsgemeinde nicht ausschliesslich beansprucht; auch der Landrat und der Wochenrat trafen entsprechende Anordnungen.

[19] LG 28. 4. 1715, LRP 5 fol. 407a; LG 29. 4. 1753, LGP A fol. a155a; LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b; s. S. 84 f.

[20] LG 29. 4. 1702, LRP 5 fol. 10a; LG 21. 8. 1712, LRP 5 fol. 294b

[21] LG 26. 4. 1750, LGP A fol. 131b; LG 27. 4. 1766, LGP A fol. 264a; LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a; LG 26. 4. 1772, LGP B fol. 36b; LG 29. 4. 1787, LGP B fol. 189b

[22] LG 28. 4. 1794, LGP B fol. 240b

[23] LG 28. 4. 1782, LGP B fol. 148a; LG 27. 4. 1795, LGP B fol. 253a

[24] LG 4. 5. 1755, LGP A fol. 168b; LG 28. 4. 1782, LGP B fol. 148a; LG 28. 4. 1793, LGP B fol. 236a

[25] zweimal 1713 und einmal 1766

[26] LG 27. 4. 1766, LGP A fol. 264b; die beiden abgebrochenen Landsgemeinden vom 30. 4. und 7. 5. 1713 waren von ihrem unruhigen Verlauf her kaum geeignet, sich über die Fortführung selbst Ge-

Zu den regelmässigen organisatorischen Tätigkeiten gehörten in den ersten vier Jahrzehnten die terminliche Ansetzung der Nachgemeinde und der Übertrag der Detailorganisation der Landeswallfahrt nach Einsiedeln an den regierenden Landammann und den Stanser Dorfpfarrer. In bezug auf die Nachgemeinde, die ja in dieser Zeit zu einer unbestrittenen[27] Institution geworden war, mag darin deren ursprüngliche Funktion als die Fortsetzung der aus zeitlichen Gründen an einem einzigen Nachmittag nicht mehr zu beendigenden Landsgemeinde nachwirken. Der eigentlich unnötig gewordene Beschluss blieb als ein auf die Einigung im Datum beschränkter Formalismus erhalten und die der Landsgemeinde nachgeordnete Gewalt der Nachgemeinde darin sichtbar. Die Motive für die «Organisation» der Wallfahrt mögen in einem damit befriedigten Bedürfnis bestanden haben, als Gesamtgemeinde für den gewährten Schutz Gottes zu danken. Vielleicht versprach sich die Obrigkeit von der so geschehenen Erinnerung der Landleute auch eine regere Teilnahme an der Prozession. Während die Terminierung der Nachgemeinde nie endgültig aufgegeben wurde, übertrug das Landbuch von 1782 die Wallfahrtsorganisation definitiv den erwähnten Honorablen[28].

2.3.1.3 Wahlkompetenz

Die zentrale Aufgabe der ordentlichen Landsgemeinde bestand im Besetzen der höchsten Landesämter[29]. Mit dem Wahlakt übertrug der Souverän einen Ausschnitt seiner Macht an Repräsentanten. Allerdings behielt sich die Landsgemeinde nicht die Bestellung sämtlicher Träger öffentlicher Funktionen vor, sondern nur jener, deren Stellung ihr gewichtig genug erschien, um von der höchsten Gewalt verliehen zu werden. Selbstverständlich zählten dazu der Landammann und dessen Stellvertreter, der Landesstatthalter, sowie der Landsäckelmeister. Der Landammann gelangte jährlich zur Neuwahl, wobei die seit 1675 geltende Regel, wonach der scheidende Landesvater nicht wieder nominiert werden durfte[30], ab 1693 keine Beachtung mehr genoss; eine Bestätigung ohne Unterbruch war jetzt möglich, und gelegentlich[31] wurde sie auch vorgenommen. Jährlich befasste sich die Landsgemeinde auch mit dem Träger des Statthalteramtes und jenem des Säckelmeisteramtes; sie wurden in der Regel bestätigt, solange sie ihr Amt weiterzuführen wünschten und nicht zu einem höheren aufstiegen. Mit dem wieder-

danken zu machen. Der Beschluss darüber ging für die Gemeinde vom 7. 5. vom Landrat, 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 323a, und für jene vom 14. 5. vom Wochenrat, 8. 5. 1713, WRP 24 fol. 108b, aus.

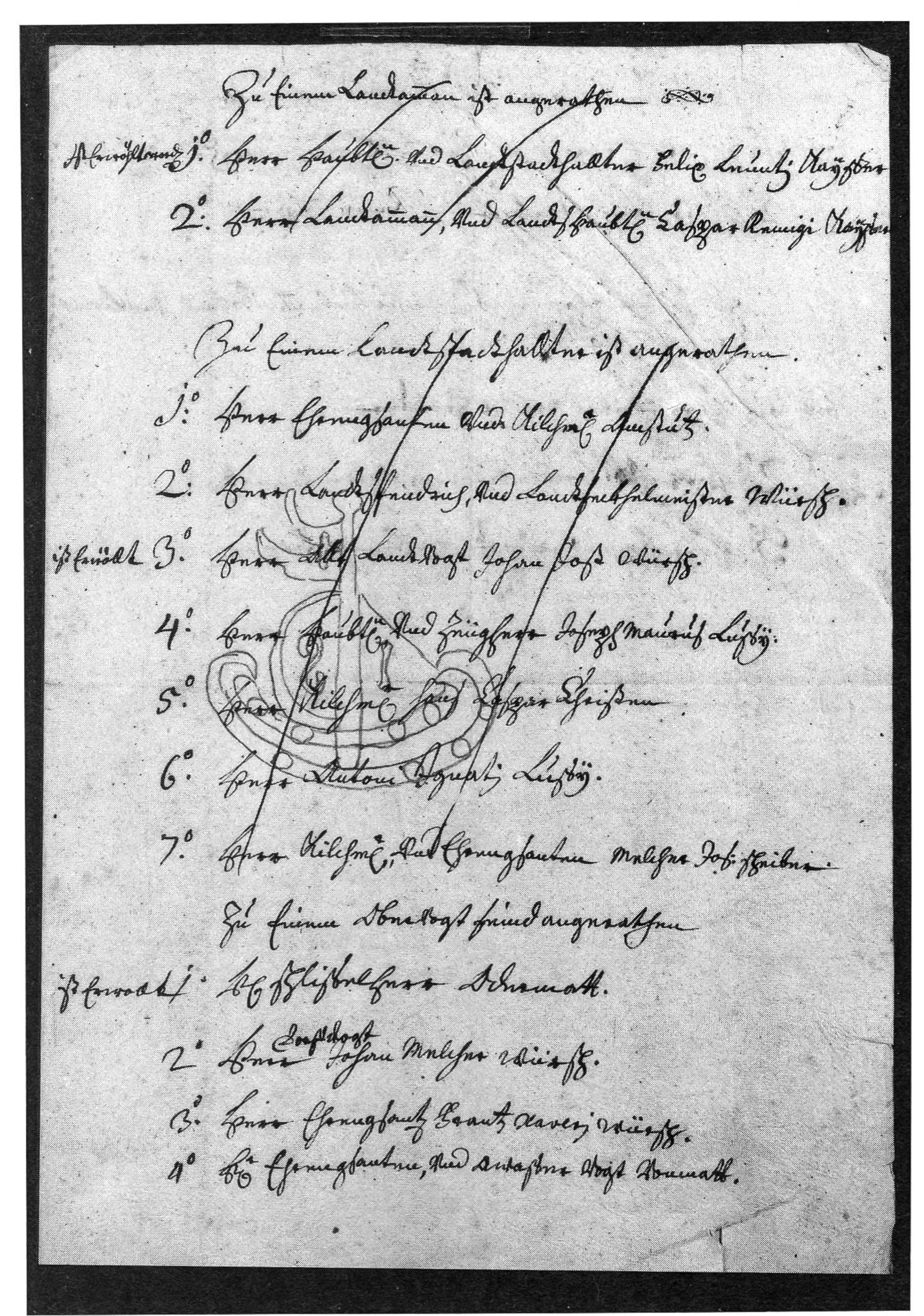
[27] mit Ausnahme der kurzen Periode 1713/1714

[28] I. S. 10; zu den Einzelheiten s. S. 87

[29] Lb 1782, V. S. 1

[30] LG 28. 4., LRP 3 fol. 286b; wollte ein Landammann länger als ein Jahr sein Amt ausüben, sollte er «von Meinen Herren und einer ganzen Landtsgmeindt als meineydt abgestrafft werden». Ein solcher Zusatz wurde bereits an der Landsgemeinde am 24. 4. 1672, LRP 3 fol. 255a, angestrebt, aber damals mit dem Argument, man wolle sich in der Wahlfreiheit nicht einschränken lassen, abgelehnt. Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 110

[31] NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 101a; s. S. 148



6 *Für die Besetzung der höchsten Landesämter kamen jeweils mehrere Ehrenmänner in Vorschlag, wie ein zufällig aufbewahrter Notizzettel des Landschreibers zeigt.*

kehrenden Bestätigungsakt wäre der Gemeinde mindestens theoretisch die Möglichkeit offengestanden, einen Amtsinhaber abzuberufen, wovon allerdings im 18. Jahrhundert in diesem Rahmen nie Gebrauch gemacht wurde.

Landammann

In der Person des Landammanns konzentrierte sich unzweifelhaft ausgedehnteste Machtfülle[32], die ihm sowohl entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des politischen Lebens im Grundsätzlichen wie auch des bürgerlichen Alltags vermittelte. Die Potenz des Amtes liess es gleichermassen begehrenswert wie für den gewöhnlichen Landmann unerreichbar werden. In die Landammannswürde teilten sich wenige Familien[33], die ihrerseits untereinander in vielfältiger Weise verwandt und verschwägert waren[34] und die auch sorgsam auf die Besetzung der übrigen bedeutenden Ämter mit Leuten aus ihrem Angehörigenkreis achteten. Es waren nicht rechtliche Normen, welche die Wahlfreiheit des Landvolkes gering hielten, als vielmehr sozial- und ökonomisch-politische: Allein die führenden Familien verfügten über den wirtschaftlichen Hintergrund, der faktische Voraussetzung war, um den Söhnen die Ausbildung zu vermitteln, welche über den geringen Durchschnitt hinausging und Gewähr für eine erfolgreiche Karriere bot. Einmal erwachsen und in die Ämter gekommen[35], war etwelche Zeit vonnöten, um die übernommenen Verpflichtungen versehen zu können, insbesondere die eines Landammanns. Die Dynasten-Familien Leuw/(Dillier/)Achermann/Wyrsch, Lussy/Trachsler und Keyser[36] beanspruchten zusammen mit vereinzelten Spätlingen früherer Herrscherfamilien und wenigen Aufsteigern die Landammannswürde fast ohne Unterbruch. Das Landvolk hatte höchstens die Möglichkeit, zwischen einzelnen Konkurrenten aus diesen Familien zu wählen[37] — ein einziges Mal nahm es sich die Freiheit, einen Mann seines Vertrauens gegen den Willen der Gnädigen Herren auf den Landammannstuhl zu setzen[38], was prompt die Reaktion der machttragenden Kreise provozierte. Der Landammann und die gesamte Obrigkeit wurden zwar vom Volk approbiert, verstanden sich darnach aber als von Gott eingesetzt[39] und entsprechend nicht dem Volk verantwortlich[40].

[32] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 189: «... in dem Haupte des Landes konzentrierten sich alle Gewalten.» Elsener, Landsgemeinde, S. 137. — Eine noch weitere Ausdehnung der Macht wurde 1738 abgelehnt; LR 5. 5., LRP 7 fol. 51a

[33] In dieser Beziehung wich Nidwalden in nichts von den übrigen Landsgemeinde-«Demokratien» ab! Vgl. von Muralt, S. 403. Elsener, Landsgemeinde, S. 148, schreibt zusammenfassend: «..., es ist im Grunde eine eng umgrenzte Oligarchie.»

[34] vgl. das Verzeichnis der Amtsträger im Anhang

[35] Eventuell unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel! Vgl. von Deschwanden, Ammanmahl, S. 163 ff.; von Matt, Christen, S. 29

[36] vgl. die Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister des 18. Jahrhunderts im Anhang

[37] Die Darstellung von Abegg, S. 49, ist somit sowohl für die ältere wie auch für neuere Zeit zu ideal.

[38] 1713 mit der Wahl von Johann Melchior Odermatt

[39] LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b, zit. S. 106 Fn. 157

[40] Wenn auch im 18. Jahrhundert die (All-)Macht des Landammanns nicht mehr vom geliehenen königlichen Blutbann hergeleitet wurde, so wurde ihre Begründung auch ganz und gar nicht in einer vom Volk vorgenommenen Delegation gesucht; von Muralt, S. 403; Durrer, Unterwalden, S. 137. Zum «kooperativen» Staatsverständnis s. S. 24

Der Landammann des 18. Jahrhunderts erscheint als eigentlicher Patriarch[41], der das Auf und Ab im Hause — dem Tal Nidwalden — seiner Familie — dem Nidwaldner Landvolk — mit Wachsamkeit verfolgte und weitgehend prägte. Dem Landammann kam selbstverständlich der Vorsitz an der Landsgemeinde und an der Nachgemeinde und in allen Räten sowie das Präsidium des Geschworenen Gerichts zu[42]. Zudem war er leitendes Mitglied in allen dauernden Ratsausschüssen[43]. Mit der Leitungsaufgabe verbunden war die Entscheidungsgewalt darüber, welche Angelegenheit wann welcher Instanz zur Beratung vorgelegt werden soll[44]. Der Organisationsauftrag war ausdrücklich nicht nur ein formaler, sondern auch ein inhaltlicher: Was an einzelnen Artikeln verbindlich festgelegt worden war, hatte er explizit vor Veränderungen zu schützen[45], wie er sich überhaupt «mit allen Kräfften» allfälligen Anträgen «wider Gottes Ehr und des Vatterlandts Lob, Ehr und Nutzen» zu widersetzen hatte[46]. Besonders eindringlich war ihm die Bewahrung des (Kriegs-)Schatzes ans Herzen gelegt: Über denjenigen, der entgegen dem Verbot den Zugriff auf den Schatz anregte, sollte er sogleich einen «malefitzischen Landttag . . . ergahn lassen . . .»[47].

Im Innern des Landes hatte er in landesväterlicher Manier[48] für die Einhaltung der geltenden Ordnung zu sorgen: Als einer der «Vier Geschworenen»[49] war er zur Verfolgung aller Verletzungen der Rechtsordnung verpflichtet, die er selbst gewahrte oder welche ihm zur Anzeige gebracht wurden[50]. Trat er selbst zu einem Streit hinzu, war ihm geboten, Frieden zu stiften[51]. Als Lenker und Verwalter aller als gemeinschaftlich anerkannter Angelegenheiten stand ihm auch zu, Ausnahmen von den eigentlich geltenden Regelungen zu gewähren[52].

[41] «Landesvater», LG 30. 4. 1690, LRP 4 fol. 18a; LG 25. 4. 1789, LGP B fol. 209b; Jann, S. 61

[42] Darüber ausführlicher S. 84 f. und 240

[43] s. S. 230 ff.

[44] Entscheidung über das Abhalten eines Extra-Rates: Lb 1623/1731, S. 145 N.; Lb 1690, fol. 107a f.; Lb 1782, I. S. 10, V. S. 11. Entscheidung über Anträge an den Landrat: Lb 1623/1731, S. 146 N.; Lb 1782, V. S. 10. Zuweisung von Händeln vor Rat oder Gericht: Lb 1623/1731, S. 91 N., S. 145f.; Lb 1690, fol. 37a, fol. 113b; Lb 1782, I. S. 10; LR 11. 5. 1715, LRP 5 fol. 409a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 124b. Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 189

[45] Lb 1623/1731, S. 204 N. (in bezug auf den «Gülten-Buchstaben»)

[46] Lb 1782, I. S. 10; vgl. auch Lb 1623/1731, S. 107 N.; Lb 1690, fol. 170a N. — von Deschwanden, Entwicklung, S. 137 f.

[47] Lb 1623/1731, S. 44; Lb 1690, fol. 157b; Lb 1782, I. S. 23

[48] vgl. dazu auch das Recht zur Almosenverteilung; Lb 1623/1731, S. 160 N.; Lb 1782, I. S. 10, V. S. 110

[49] zusammen mit dem Statthalter, dem Säckelmeister und dem älteren Landschreiber; Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1782, I. S. 10, IV. S. 1

[50] Friedbrüche: Lb 1623/1731, S. 68 N.; Lb 1690, fol. 49b, fol. 52a. Bussen: Lb 1782, I. S. 10. Anwesenheit von Zigeunern: Lb 1690, fol. 71a N.. Zuwiderhandlungen gegen die Praktizierordnung: Lb 1623/1731, S. 143 N.; Lb 1690, fol. 105a; Lb 1782, I. S. 4

[51] Lb 1623/1731, S. 37; Lb 1690, fol. 153a. Entschuldigte sich der Ehrverletzer anderntags beim Landammann, wurde er von der gerichtlichen Verfolgung verschont; Lb 1623/1731, S. 184 N.; Lb 1690, fol. 141a ff. N.; Lb 1782, V. S. 129

[52] Erlaubnis an Ratsherr, im Rat zu fehlen: Lb 1623/1731, S. 145 N.; Lb 1690, fol. 106b. Ausnahme vom sonntäglichen Arbeitsverbot: Lb 1623/1731, S. 12 N.; Lb 1690, fol. 10a (zusammen mit dem Pfarrer). Erlaubnis zu bescheidener Festmahlzeit an Primizfeiern: Lb 1623/1731, S. 57 N., S. 181 N.; 3-LR 23. 10. 1749, LGP A fol. 125a. Erlaubnis der Marktteilnahme für «Schreier»: Lb

Der Landammann musste sich eidlich verpflichten, sein Amt «das Jahr uss» auch tatsächlich zu versehen[53]. In all seinen Entscheidungen, insbesondere aber bei den richterlichen, sollte er sich in seinem Urteil von keinerlei Geschenken beeinflussen lassen[54]. Um auch tatsächlich ein unabhängiges Urteil fällen zu können, genoss er einen ausgeprägten Schutz: Wer ihm wegen einer Stellungnahme oder wegen einem Urteil Vorwürfe machte, beging Friedbruch[55]. Darüberhinaus besass er gegenüber dem einzelnen eine strenge Befehlsgewalt, die Widerspruch nicht duldete[56].

Die Entschädigung, die der Landammann vom Land für seine Tätigkeit bezog, belief sich nach dem Landbuch von 1623/1731 auf schlichte 20 Pfund und nach dem Landbuch von 1782 auf 34¼ Gulden[57]. Hinzu kamen speziell bemessene Zuschläge für die Durchführung eines Landtages[58], die Tätigkeit in der Aawasserkommission[59], die Teilnahme an der Wallfahrt nach Einsiedeln[60] und Abgeltungen für Missionen ausserhalb des Landes[61]. Gerade die Gesandtschaften zu den Vertretungen von fremden Fürsten waren mit bedeutenden Saläraufbesserungen verbunden[62], sodass das Landammannamt auch in finanzieller Hinsicht trotz den damit verbundenen Sonderabgaben[63] und Zusatzleistungen[64] nicht gar uninteressant blieb.

alt Landammann

In der Regel nach der Ausübung des Amtes während eines Jahres trat der Landammann in das Glied der alt Landammänner zurück. Auch als alt Landammann zählte er zum Kreis der Vorsitzenden Herren, mit welchen er an allen Ratssitzungen teilnahm[65]. Der älteste

1623/1731, S. 12; Lb 1690, fol. 10b, fol. 73a; Lb 1782, IV. S. 62. Verkauf von Erjagtem ausserhalb des Landes: Lb 1623/1731, S. 21; Lb 1690, fol. 19b. Ausnahme vom Jagdverbot in Bannbergen: Lb 1623/1731, S. 22; Lb 1690, fol. 20a; Lb 1782, IV. S. 36; Blumer, 2. Teil, 2. Bd. S. 75 f.. Ausnahme vom Fischereiverbot mit Netzen im Aawasser und einigen Bächen: Lb 1623/1731, S. 73 N.; Lb 1690, fol. 54b; Lb 1782, IV. S. 17; Blumer, 2. Teil, 2. Bd. S. 75 f.. Ausnahme-Bewilligung für die Balchen-Ausfuhr: Lb 1623/1731, S. 193 N.; Lb 1782, V. S. 139. Kurze Aufenthaltsbewilligungen: LR 6. 5. 1776, LRP 10 fol. 74b

[53] 1749 wurde der wegen Festlichkeiten einer Bruderschaft ausgebliebene Landammann Niklaus Daniel Keyser aufgefordert, unverzüglich beim Eid zu erscheinen. LR 25. 10., LRP 8 fol. 7a

[54] Lb 1623/1731, S. 37; Lb 1690, fol. 153a; Lb 1782, I. S. 10

[55] Lb 1623/1731, S. 71 N. (beigeklebt), S. 108; Lb 1690, fol. 78a

[56] Lb 1623/1731, S. 108; Lb 1690, fol. 78b. Befehlsgewalt besassen auch die übrigen Amtsleute.

[57] Lb 1623/1731, S. 109; ebenso Lb 1690, fol. 78b. Lb 1782, II. S. 15

[58] Lb 1623/1731, S. 119 N.: 20 Schilling; Lb 1690, fol. 87b: das Nachtmahl; Lb 1782, II. S. 15: 30 Schilling

[59] ein unbestimmter Anteil an 24 Gulden; Lb 1782, II, S. 17

[60] 7½ Gulden; Lb 1782, II. S. 31

[61] «Rittgelder»; das Lb 1782 nennt die Ansätze, nämlich bei Missionen nach Frauenfeld drei Gulden pro Tag, nach Bellenz 19 Gulden 38 Schilling total, und zu Extra-Tagsatzungen die Kosten nach Aufwand; II. S. 34. An den Tagsatzungen «erschienen sehr häufig die Häupter der Städte und Länder, Bürgermeister, Schultheissen und Landammänner, die hier ihre eigentliche Aussenpolitik persönlich führten». Von Muralt, S. 415

[62] Für das Abholen der jährlichen französischen Pension stand ihm beispielsweise ein Vorbezug von 100 Franken, das sind 75 Gulden, zu; vgl. LR 23. 4. 1729, LRP 6 fol. 329a f.; LR 8. 1. 1744, LRP 7 fol. 196a

[63] s. S. 148

[64] z.B. an die Landesspielleute an der Landsgemeinde; Lb 1782, II. S. 27

[65] Landrat: s. S. 220; Ratsausschüsse: s. S. 230 f.

der stillstehenden Landammänner[66] übte dann interimistisch Leitungsaufgaben aus, wenn der regierende Landammann und der Statthalter aus objektiven oder subjektiven Gründen verhindert waren. Als «kleine Recompenz seiner Bemühungen» stand dem ältesten Landammann das — offenbar nicht unrentable — Direktorium über die Salzverwaltung zu[67].

Statthalter

Die Funktion des Landammann-Stellvertreters kam primär dem Landesstatthalter zu. Er solle, hiess es in seinem Eid, «dem reg[gierenden] H[errn] Landtammann in allen zimmlichen Sachen gehorsam seyn und wo seiner der reg[ierende] H[err] Landtammann nöthig ist, sein Statt vertreten oder versehen . . . bey dem nemmlichen Eyd[68], es seye vor Gricht, Rath oder Gemeinden»[69]. Entsprechend war ihm bei des Landammanns Abwesenheit auch dessen Gewalt zugesprochen[70]. Allzeit indes war er verpflichtet, Frieden zu stiften, wenn er von Streit erfahren hatte[71], und Verletzer der Rechtsordnung als einer der Vier Geschworenen den Gnädigen Herren[72] anzuzeigen[73].

Der Träger des Statthalteramtes konnte fest damit rechnen, bei nächster, sich bietender Gelegenheit zum höchsten Landesamt aufzusteigen. Nur zwei Statthalter schafften im 18. Jahrhundert diese Krönung der Laufbahn nicht: beide verstarben noch in der Position eines Stellvertreters[74]. Demgegenüber wurden auch nur zwei Persönlichkeiten mit dem mächtigsten Landesamt betraut, ohne zuvor zunächst während mindestens einem Jahr die zweite Rolle gespielt zu haben[75].

Säckelmeister

In weitgehend alleiniger Verantwortung des Landsäckelmeisters stand die Verwaltung des Landesvermögens[76] sowie der laufenden Einnahmen und Ausgaben. Er wurde dadurch zu einem der «wichtigsten und unentbehrlichsten Beamten»[77]. Des Landes «Lob, Nutz und Ehr zu bethrachten unnd zu fürderen» versprach er allgemein in seinem Amtseid, und im besonderen gelobte er, die dem Staat zustehenden Zinsen und die ausstehenden Schulden

[66] Ihre Gesamtzahl war zwar nicht ausdrücklich limitiert, betrug aber meistens drei, sodass jeder alle vier Jahre mit einem Regierungsjahr rechnen konnte. Vgl. die Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister des 18. Jahrhunderts im Anhang.

[67] Lb 1782, I. S. 28

[68] wie der Landammann

[69] Lb 1623/1731, S. 37 f.; Lb 1690, fol. 153b; Lb 1782, I. S. 11 (Zitat)

[70] Lb 1782, I. S. 11. — Die allfällige Stellvertretung durch den Statthalter wird häufig auch in einzelnen Artikeln hervorgehoben; Beispiele: Lb 1623/1731, S. 11, S. 42 N., S. 49 N., S. 89 N., S. 91 N., S. 113 f., S. 119 N., S. 146 N., S. 179 N., S. 181 N., S. 216 N.; Lb 1690, fol. 10b, fol. 37a, fol. 67a, fol. 84a, fol. 88a, fol. 113b, fol. 140b, fol. 150a, fol. 170b N.; Lb 1782, I. S. 23, I. S. 48, V. S. 16, V. S. 22, V. S. 33, V. S. 97

[71] Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1690, fol. 153b

[72] Das Lb 1623/1731, S. 37, nennt den Landammann oder den Säckelmeister. Ebenso: Lb 1690, fol. 153b

[73] Lb 1782, I. S. 11, IV. S. 1

[74] Dr. Franz Joseph Lussy 1730 und Johann Jost Wyrsch 1752

[75] nämlich Johann Melchior Odermatt 1713 und Niklaus Daniel Keyser 1738

[76] mit Ausnahme des Kriegsschatzes, über den die Landsgemeinde verfügte

[77] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 192. — Ob wohl deswegen Niklaus Daniel Keyser 1730 das Amt zunächst nicht annehmen wollte? LR 8. 5. 1730, LRP 6 fol. 367a

einzuziehen[78]. Zu Schuldnern des Säckelmeisters wurden vor allem auch Landleute oder Fremde, die sich gegen Normen vergingen, deren Verletzung mit einer Busse bedroht war. Auch der Säckelmeister zählte deshalb zu den Vier Geschworenen[79], bei welchen Anzeigen[80] deponiert werden konnten, und er trat vor Bussengericht als Kläger auf[81]. Die ausgefällte Busse musste vom Verurteilten innert 14 Tagen dem Säckelmeister bezahlt werden[82], der zu Sicherung seiner Forderung den Anteil eines Schuldners am Austeilgeld samt Pensionenanteil zurückbehalten lassen konnte[83].

Im Zusammenhang mit seiner Funktion als Finanzverwalter wurde der Säckelmeister für Bewilligungserteilungen auserkoren, die von der Bezahlung eines Beitrages in den Landsäckel abhingen[84], und er fungierte als Zahlstelle für kleinere Entschädigungen[85] und geringe Almosen[86]. Da auch die jährliche Wallfahrt nach Einsiedeln mit vielen Auszahlungen an die Teilnehmer verbunden war, konnte der Säckelmeister bei der Beratung des günstigsten Termins und der Wahl des Ehrenpredigers mitbestimmen[87].

Den Einzug der Staatsabgaben im einzelnen konnte der ehrenamtlich fungierende Säckelmeister nicht ausnahmslos persönlich vollziehen. Für die Erhebung der Zölle, der Sustgelder, der Aawasser-Flössgelder und der Auflagen auf dem Alkohol-Ausschank standen ihm Beamte und Einzüger zu Diensten, die mit ihm die entsprechende Abrechnung zu tätigen hatten. Der Säckelmeister selbst war verpflichtet, jährlich im April[88] den verordneten Rechnungsherren und dem Geschworenen Gericht «fründtliche unnd gute Rechnung [zu] geben»[89]. Für Fehlbeträge als Folge nicht durchgesetzter Forderungen haftete der Säckelmeister persönlich: noch während eines Jahres nach der Ablage der Jahresrechnung konnte er sich bei der Geltendmachung auf den obrigkeitlichen Anspruch berufen. Darnach lag das Risiko der Nicht-Einbringlichkeit bei ihm selbst[90]. Die Vermischung von öffentlichen und privaten Vermögensteilen während seiner Amtszeit war überhaupt nichts

[78] Lb 1623/1731, S. 38; Lb 1690, fol. a154a; Lb 1782, I. S. 12
[79] Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1782, I. S. 12, IV. S. 1
[80] z.B. solche der Ratsherren; Lb 1623/1731, S. 41; Lb 1690, fol. 155b
[81] vgl. S. 355
[82] Lb 1623/1731, S. 8; Lb 1690, fol. 7a
[83] Lb 1623/1731, S. 162 N.; Lb 1690, fol. 122b
[84] Bsp.: Lb 1623/1731, S. 20, und Lb 1690, fol. 32b, beide in N. auf Georgenlandrat 1676; LR 11. 5. 1716, LRP 5 fol. 444a (Holz aus den obrigkeitlichen Wäldern)
[85] z.B. der Belohnung für erlegte Vögel; Lb 1623/1731, S. 119, und Lb 1690, fol. 87b, beide in N. auf die NG 1652. — Bei notwendigen Reparaturen an Bauten oder bei Neubauten wurde ihm oft die Durchführung übertragen — wohl um die Kosten gleich abzurechnen! Bsp: LR 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 3a (Rathausturm) und fol. 3b (Schnitzturm Stansstad); LR 8. 5. 1702, LRP 5 fol. 12a (Hochgericht); LR 23. 4. 1703, LRP 5 fol. 36b (Brücke Wolfenschiessen); 2-LR 21. 4. 1704, LRP 5 fol. 64a (Eingang in Ratsstube); LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 108a (Wilbrücke); LR 20. 7. 1706, LRP 5 fol. 119a (Magazinhaus); LR 28. 4. 1707, LRP 5 fol. 133a (Behausung Nachrichter); LR 5. 3. 1708, LRP 5 fol. 151a (Wachthaus Rotzberg)
[86] bis zum Betrage von ½ Gulden; Lb 1623/1731, S. 160, und Lb 1690, fol. 58b, beide in N. auf LR 30. 5. 1695 [LRP 4 fol. 190a]; NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 41a; Lb 1782, V. S. 110
[87] Lb 1623/1731, S. 31 N. auf Georgenlandrat 1668; Lb 1782, I. S. 10, I. S. 12, I. S. 25
[88] «. . . etwan 14 Tag vor der Gmeindt an der Aa . . .» Lb 1690, fol. a154a
[89] Lb 1623/1731, S. 38 N.; Lb 1690, fol. a154a; Lb 1782, I. S. 12
[90] Lb 1782, I. S. 12



7 Der Landsäckel weist auf die Finanzhoheit hin.

Aussergewöhnliches: Der Säckelmeister war bloss gehalten, stets in der Lage zu sein, dem Land zugehörige Beträge innerhalb längstens zweier Monate verfügbar zu machen.[91].

An Jahrlohn gewährte das Landbuch von 1623/1731 dem Säckelmeister fünf Gulden[92]. Der Betrag ist auch im Landbuch von 1782 nicht höher angesetzt, doch erhellt sich aus seinem Lohn-Artikel, dass dazu noch der «Antheil als Rathsherr»[93], Entschädigungen wegen der Teilnahme am Bussengericht[94] und bei der Abnahme der obrigkeitlichen Rechnungen[95] sowie der Bellenzer Gesandten-Rechnung[96] kamen. Zusammen mit dem Burgunder-Taler[97] und der Abgeltung wegen der Einsiedler Wallfahrt[98] ergab sich eine Jahresbesoldung von 35 1/2 Gulden. Weiter stand ihm aber auch noch ein Anteil an 24 Gulden als Aawasser-Herr[99] und ein Lohn für seine Teilnahme an einem «Formalischen Landttag» zu[100]. Schliesslich gehörte ihm der «Auswechsel von Francken 2000. Pundtgeldt von Franckreich»[101]

Amt und Würde eines Pannerherrn, eines Landeshauptmanns nid dem Wald und eines Landeshauptmanns ob und nid dem Wald, eines Obervogtes, eines Bau- oder Zeugherrn und der beiden Landesfähnriche vergab die Landsgemeinde auf Lebenszeit. Während die Funktion des Pannerherrn und die der Landeshauptleute mit der Ausübung eines anderen Landsehrenamtes[102] verträglich waren, gaben Obervogt, Zeugherr und die Landesfähnriche ihre Ämter mit der Übernahme einer höheren Stellung ab[103].

Ein vorzeitiger Rücktritt vom Amt war möglich, wurde aber nicht immer angenommen[104].

[91] Die Obrigkeit konnte den Termin aber unter Umständen auch hinausschieben; Lb 1623/1731, S. 38; Lb 1690, fol. a154a; Lb 1782, I. S. 12. — Fast folgerichtig erscheint die Stellvertretung des Säckelmeisters durch einen Familienangehörigen. LR 19. 5. 1759, LRP 8 fol. 243a; LR 30. 3. 1761, LRP 8 fol. 292b

[92] Lb 1623/1731, S. 109 N.

[93] 11¾ Gulden

[94] «wie die H[erren] Elfer»: 1½ Gulden

[95] 6¾ Gulden

[96] ¾ Gulden

[97] 2¼ Gulden

[98] 7½ Gulden; Lb 1782, II. S. 31

[99] etwa 4 bis 5 Gulden; Lb 1782, II. S. 17

[100] Lb 1623/1731, S. 119 N.; Lb 1782, II. S. 15. — Das Lb 1690 begnügte sich nicht mit dem Nachtmahl; fol. 87b

[101] Lb 1782, II. S. 15

[102] etwa als Landammann, Statthalter oder Säckelmeister

[103] Das war faktische Regel, aber nicht Vorschrift! Vgl. das Beispiel der Kumulation des Säckelmeister- und des Zeugherrenamts im Jahre 1717 (in der Person von Johann Melchior Remigi Lussy); LG 25. 4., LRP 6 fol. 16b. — Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 111

[104] So jener des Landeshauptmanns in Nidwalden, Franz Achermann, von der LG vom 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 329a f., und jener des Zeugherrn Johann Ludwig Alois Lussi von der LG vom 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 326b. Achermann blieb darauf sieben weitere Jahre, Lussi bloss noch ein einziges Jahre im Amt.

Pannerherr

Die Aufgabe des Pannerherrn[105] bestand in der Beschirmung des Nidwaldner Landesbanners[106]. Er schwor, dieses «keineswegs zu verlassen, es seye in allen unseren Vatterlandts Nöthen und Angelegenheiten, zu Erhaltung der wahren catholischen Religion und unser[er] Freyheit, sonder[n] solches bestmöglichst mit Leib, Guott und Bluott, wo es sich erfordern wird, zu beschützen»[107]. Das Landesbanner zählte zu den Landesinsignien, mit welchen die Unabhängigkeit des Landes sichtbar zum Ausdruck gebracht wurde[108]. Es besass deshalb für das Land existentielle Bedeutung: Mit ihm stand und fiel die Hoheit[109]. Das Amt des Pannerherrn war folglich zunächst von grösster militärischer Bedeutung, und im «Etat major» des Nidwaldner Heeresverbandes aus dem Jahre 1797 erscheint der Pannerherr als Kommandant des Stabes[110]. Selbstverständlich war er auch Mitglied des Kriegsrates[111]. Das Pannerherren-Amt zu versehen, durfte als höchste Ehre betrachtet werden, in welche sich im 18. Jahrhundert allein die Familien Zelger und Lussy/Trachsler[112] teilten. Bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts war die Erweiterung vom rein militärischen[113] zum einflussreichen politischen Amt vollzogen. Der Pannerherr besass jetzt nicht nur unter allen Vorsitzenden Herren mit Ausnahme der Landammänner und des Statthalters den Vorrang[114], sondern auch besonders gegenüber den Landesfähnrichen, die ihre Fahne von ihm behändigt erhielten[115].

[105] Im eidgenössischen Verband galten Nidwalden und Obwalden bloss als ein Ort. Die beiden Täler hatten sich deshalb auch über die Besetzung von militärischen Ämtern bei gemeinsamen Auszügen zu einigen. Nach langwierigen Streitereien brachte ein eidgenössischer Schiedsspruch 1589 diese Absprache: Obwalden stellt den Pannerherrn für ganz Unterwalden, Nidwalden den Landeshauptmann. Daneben kann sich jedes Land zusätzlich mit einem eigenen Pannerherrn und einem Landeshauptmann versehen. Beim hier beschriebenen Pannerherren-Amt handelt es sich also um jenes von Nidwalden. — Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 191; Durrer, Unterwalden, S. 132

[106] Zum Begriff, zur Gestaltung und Verwendung der Fahne im militärischen Bereich: Neubecker Ottfried, Fahne (militärisch), in: Reallexikon der deutschen Kunstgeschichte, Bd. 6, Stuttgart 1972, Sp. 1060 ff.

[107] Lb 1782, I. S. 11. — Ein Beispiel der Eidesleistung vor verssammeltem Heer s. bei Bünti, Chronik, S. 109 (Pannerherr Anton Maria Zelger, 1701)

[108] Tschümperlin Beat, Rechtsaltertümer des Kantons Unterwalden, in: NVB 2. 7. 1975, S. 5, S. 9; s.a. Bruckner A. und B., Schweizer Fahnenbuch, St. Gallen 1942, S. XXXIII f.

[109] Die Ablieferung oder der Verlust der Fahne an eine andere Macht manifestierte die totale Niederlage; Neubecker, Sp. 1146

[110] Niederberger Ferdinand, Nidwaldner Wehrgeist, 1476 bis 1957, Stans ^{2}1958, S. 50 (zit. Niederberger, Wehrgeist)

[111] s. S. 233; Businger/Zelger, 1. Teil, S. 28, vermelden ihn gar als dessen Präsidenten

[112] Landammann Beat Jakob Zelger bis 1701, Landammann Anton Maria Zelger 1701 bis 1716 (Anton Maria war der Sohn von Beat Jakob). — Johann Ludwig Alois Lussy 1717 bis 1766 (Sohn von Landammann Karl Josef Lussy), Jost Remigi Trachsler 1767 bis 1798 (Stiefsohn von Johann Ludwig Alois Lussy)

[113] In der alten Kriegsordnung war das Banner vermutlich das Feldzeichen der Reserve; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 191. Bruckner, S. XXXII f. und S. XXXVII, erkennen im Banner das Feldzeichen der Hauptmacht, während Fahnen untergeordneten Kontingenten zugeordnet gewesen seien.

[114] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 190f.

[115] LR 9. 3. 1795, LRP 10 fol. 440a

Ob der Pannerherr, der als Mitglied des Rates auch den Eid der Ratsherren ablegen musste[116], das Banner konkret im eigenen Hause aufbewahrte[117] oder ob sich dieses in der Schatzkammer des Rathauses befand, kann nicht verbindlich entschieden werden. Die persönliche Anwesenheit des Pannerherrn im Lande war jedenfalls stets erwünscht, auch wenn die Obrigkeit einen längerfristig ausser Landes weilenden Amtsträger von sich aus der Stelle nicht entheben wollte[118].

Landesfähnrich

Den selben Eid wie der Pannerherr hatten auch die beiden Landesfähnriche abzulegen, von denen der «erste» mit der Wahl auch den Ratsplatz erhielt[119], während der «nachgehende» als Vertreter des Landvolkes angesehen wurde und als solcher nicht zur Ratsstelle gelangte[120]. Die doppelte Besetzung der Landesfähnrich-Stelle stand mit der Organisation des Nidwaldner Heeres in Zusammenhang, dessen insgesamt zehn Rotten zu je 100 Mann in drei Abteilungen marschierten, nämlich die ersten drei unter der Landesfahne[121], die folgenden vier unter dem Banner und die letzten drei unter der zweiten Landesfahne[122]. Die erste Fahne galt im Vergleich zur zweiten als die vornehmere[123], was bewirkte, dass sich um die erste Stelle vorwiegend Männer bewarben, denen später der Aufstieg zu den gewichtigeren Ämtern in Aussicht stand[124], während die zweite gerne weniger bedeutenden

[116] Lb 1782, I. S. 11

[117] so vermutlich in älterer Zeit! Vgl. den Hinweis aus dem Jahre 1610 bei Durrer, Kunstdenkmäler, S. 872 Fn. 2

[118] Als 1735 Pannerherr Lussy in kaiserlichen Diensten weilte, beschloss der Georgenlandrat, sich einem allfälligen Antrag auf Neubesetzung des Amtes nicht zu widersetzen; 23. 4., LRP 10 fol. 440a. — 1768 behielt sich die Landsgemeinde Pannerherr Trachsler in Diensten, obwohl dieser ausserhalb des Landes eine Stelle angenommen, aber versprochen hatte, bei Kriegsläufen zur Verfügung zu stehen; LR 22. 2. 1768, LRP 9 fol. 129a; LG 24. 4. 1768, LGP A fol. 295a; s. S. 134

[119] sofern er ihn nicht schon besass! Lb 1782, V. S. 12 und 16

[120] was aber seine Wahl durch die Ürte auch nicht behinderte; vgl. das Beispiel von Joseph Dillier, der von der Landsgemeinde am 26. 4. 1705, LRP 5 fol. 84b, zum Landesfähnrich gewählt wurde und später auch als Wolfenschiesser Elfer (1712, 1717,1723) amtierte. Die Verleihung des Ratsplatzes auch an den «von gemeinen Landtleüthen zue ein[em] Landtssfendrich» Gewählten wurde an der ao. LG am 26. 8. 1708 «krafft Articulss» abgelehnt; LRP 5 fol. 171b. Auch: Lb 1623/1731, S. 148 N.

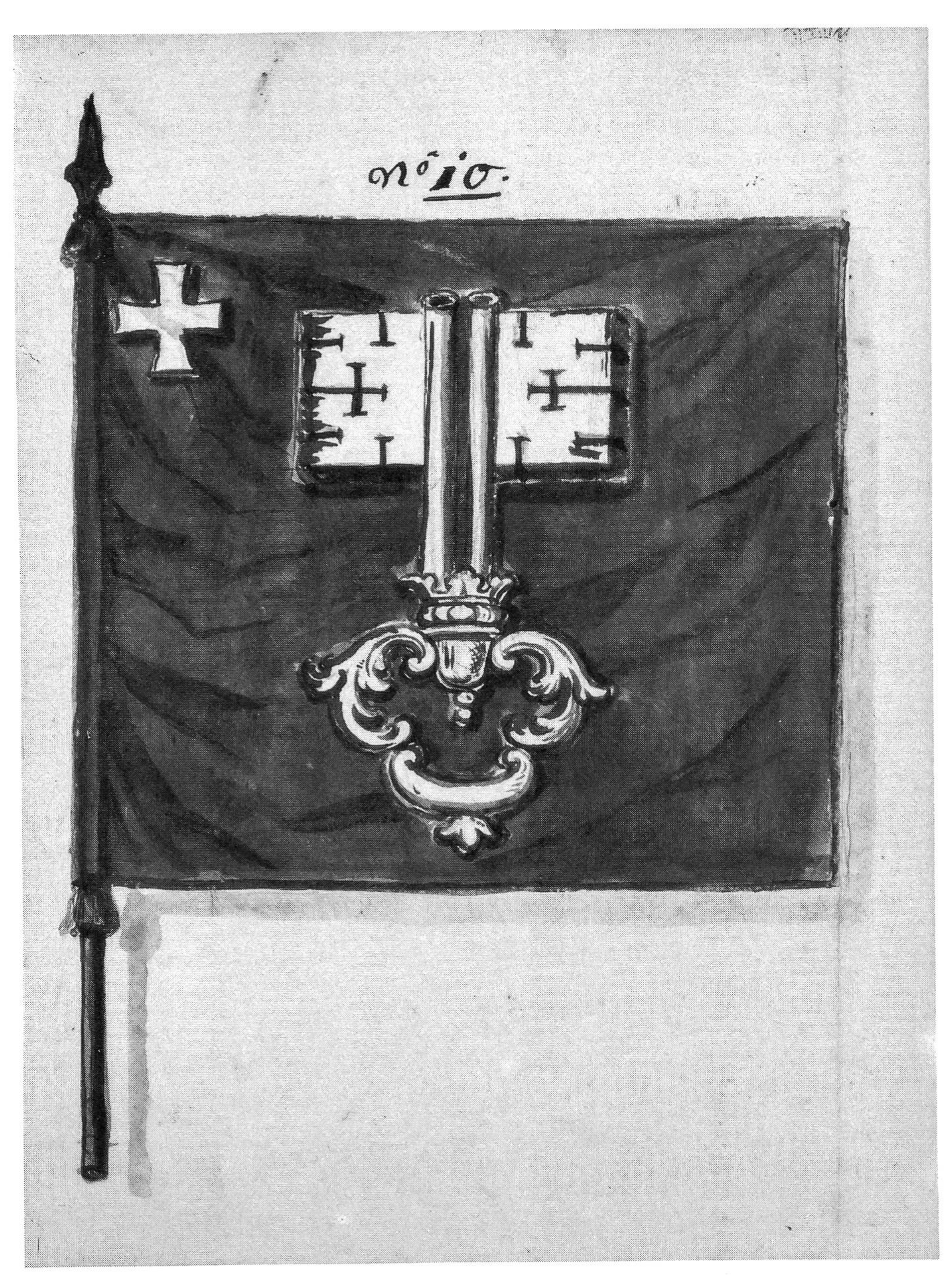
[121] getragen vom Landesfähnrich des Rats

[122] getragen vom nachgehenden Landesfähnrich; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 276

[123] «Uff den mor[n]derigen Tag alss an der Musterung solte der fürnemere Landtsfahnen genommen und durch H[err] Landtsfendrich Lussy getragen werden.» LR 24. 11. 1706, LRP 5 fol. 124b. — 1795 erhielt der zweite Landesfähnrich, Kaspar Joseph Käslin, eine neue Landesfahne, die er im Dezember 1796 dem ersten Landesfähnrich, Franz Joseph Businger, abtreten musste. Immerhin wurde Käslin versprochen, er erhalte auf obrigkeitliche Kosten einen Ersatz; LR 9. 3. 1795, LRP 10 fol. 440a; ao. LG 12. 10. 1796, LGP B fol. 281b. Die Fahne war 1794 neu angeschafft worden; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 882

[124] vgl. die Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister des 18. Jahrhunderts im Anhang

[125] Von den Inhabern der zweiten Stelle stiess bloss Stanislaus Alois Christen (Landesfähnrich 1751 bis 1755) zu den Spitzenämtern vor.



8 Die Landesfahne stand in der Obhut des ersten Landsfähnrich.

Familien überlassen wurde[125]. Von der Minderwertigkeit des Amtes des zweiten Landesfähnrichs war indes bei der Bemessung der Abgabe zugunsten des Salzvorrates mindestens ab 1782[126] nichts mehr zu spüren: Sie bemass sich für beide gleich hoch[127].

Die konkrete Aufgabe der Landesfähnriche bestand im Tragen und Beschützen der Landesfahne bei kriegerischen Auszügen und ihrem Aufbewahren in friedlicher Zeit[128]. Beide Landesfähnriche waren Angehörige des Heeresstabes[129]. Eine im Juni 1782 beschlossene Überprüfung der sie bezüglichen «Verordnungen» blieb ergebnislos[130].

Landeshauptmann

Dem Landeshauptmann oblag die konkrete Ausführung der vom Kriegsrat und dem Heeresstab entworfenen Handlungen auf dem Felde. Nidwalden stand zu, den für beide Täler Obwalden und Nidwalden gemeinsamen Landeshauptmann zu ernennen. Nach schwerwiegenden Streitigkeiten mit Obwalden beschloss Nidwalden 1768 auf die Wahl des Landeshauptmanns von Unterwalden zu verzichten und seine Besetzung im Falle eines Kriegszuges «den lieben Landleüthen, so ausziechen müessen», freizustellen[131]. Für die Führung der eigenen Rotten wählte die Landsgemeinde hingegen weiterhin den Landeshauptmann in Nidwalden[132], der unmissverständlich der Weisungsgewalt der politischen Behörde unterstellt war: Seine Eidesformel begann hinsichtlich Nutzen, Lob und Ehre wörtlich gleich wie die des Pannerherrn und der Fähnriche, forderte aber speziell von ihm, er habe «das Volck nirgends hinzuführen noch für sich selbst kein Zug aus dem Vatterlandt zu nehmen noch zu thun ohn[e] des Raths Wüssen und Willen»[133].

Auch das Landeshauptmann-Amt, das mit dem Einzug in den Rat verbunden war und einen vorzüglichen Rang genoss, wurde im 18. Jahrhundert ausnahmslos von den Angehörigen der Landammannsfamilien versehen[134].

Zeugherr

Gleichzeitig militärische und zivile Aufgaben waren dem Bau- und Zeugherren aufgebürdet[135]. Zu seinem ursprünglichen Auftrag gehörte die Sorge um die Instandhaltung der

[126] Das Lb 1623/1731, S. 129 N., belastete nur den ersten Landesfähnrich!

[127] Lb 1782, II. S. 9

[128] mindestens am Ende des 18. Jahrhunderts befanden sich die Fahnen in den Privathäusern der Landesfähnriche; vgl. LR 9. 3. 1795, LRP 10 fol. 440a; ao. LG 12. 10. 1796, LGP B fol. 281b; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 882 Fn. 4 in Anschluss an Gut Franz, Der Überfall von Nidwalden im Jahre 1798, Stans 1862, S. 352

[129] Niederberger, Wehrgeist, S. 50

[130] 3-LR&L 8. 6., LGP B fol. 150a; der Nachgemeinde 1783 hätte über die Untersuchungsergebnisse Bericht erstattet werden sollen.

[131] LG 24. 4., LGP A fol. 294b

[132] Er war «der oberste Chef des nidwaldnerischen Militärs»; E[ngelberger] K[arl], Geschichtlicher Überblick, in: Nidwalden vor hundert Jahren, Eine Erinnerungsschrift an den 9. September 1798, Stans 1898, S. 6; vgl. auch Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 191

[133] Lb 1782, I. S. 13

[134] so zum Beispiel das Amt des Landeshauptmanns in Nidwalden ab 1708 ausschliesslich von der Familie Keyser

[135] Das Amt eines Bauherrn und das Amt eines Zeugherrn erscheinen im 18. Jahrhundert in einem einzigen zusammengelegt. Die Verzeichnisse der Auflaggelder nennen nur noch den Zeugherrn; Lb 1623/1731, S. 129 N.; Lb 1782, II. S. 9

beiden das Land durchquerenden Landstrassen[136]. Jährlich mindestens zweimal, nämlich im Frühjahr und im Herbst[137], sollte er ihren Zustand überprüfen[138] und die vorgefundenen Mängel von den Unterhaltspflichtigen[139] beheben lassen[140]. Zur Durchsetzung seiner Anordnungen besass er Befehlsgewalt und dazu genoss er besonderen Schutz; Ungehorsame wurden gebüsst und hatten für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen[141]. — 1784 erhielt der «Zügherr» auch die Aufsicht über die Sust in Stansstad und das Kornhaus in Wil übertragen[142]. Für die Ausführung grösserer Bauvorhaben indes wurden regelmässig speziell Verantwortliche bezeichnet, die gelegentlich auch als «Bauherren» betitelt wurden[143].

Im militärischen Bereich kam dem Zeugherr die «gebührende Obsorg und Verantwortung» um das Zeughaus[144] und die Kriegsgerätschaften zu. Er verwaltete die Auflagegelder zum Ausbau der Bewaffnung, «damit von Zeit zu Zeit die nöthige Gewöhr und Kriegsgerätschafften daraus angeschafft werden können»[145]. Über die Einnahmen und die Ausgaben führte er eine Buchhaltung, die er jährlich den Rechnungsherren zur Prüfung

[136] die eine von Stansstad bis ins «Lami» hinter Wolfenschiessen, die andere vom Mehlbach bei St. Jakob/Ennetmoos bis nach Emmetten; s. Lb 1623/1731, S. 126; Lb 1690, fol. 94b f.; Lb 1782, V. S. 39. Das Lb 1782, I. S. 15, schliesst auch «die Fussweg neben denen Landtstrassen» ein. — Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 193

[137] Lb 1623/1731, S. 127 N. auf 3-LR 24. 10. 1749 [LGP A fol. 123a]; Lb 1782, I. S. 15; LR 24. 4. 1769, LRP 9 fol. 164b

[138] «... und soll ein Buwmeister fleissiges Uffsechen haben und Ordnung schaffen, d[a]ss guete Strassen erhallten werden, ...» Lb 1623/1731, S. 22, und Lb 1690, fol. 21a, beide N. auf NG 1628

[139] Ganz in die Pflicht der Anstösser fiel das Zurückschneiden der Hecken, während sich Anstösser und Obrigkeit in die Kosten des Begrünens teilten; Lb 1623/1731, S. 126 f.; Lb 1690, fol. 94b f.; Lb 1782,V. S. 39. — Vor dem LR am 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109a, wurde die Verteilung der Lasten erfolglos in Frage gestellt.

[140] Lb 1623/1731, S. 43; Lb 1690, fol. 158a; Lb 1782, I. S. 14 f. — Keinen Anspruch auf die Übernahme des obrigkeitlichen Anteils hatte, wer ohne Anordnung des Zeugherrn oder — in Notfällen — des Elfers tätig geworden war! LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109a; LR 23. 4. 1735, LRP 7 fol. 7a; Lb 1623/1731, S. 127 N. auf 3-LR 24. 10. 1749 [LGP A fol. 123a]; Lb 1782, V. S. 40

[141] Lb 1623/1731, S. 71 N., S. 127; Lb 1690, fol. 95a; Lb 1782, IV. S. 65, V. S. 40. — Beispiele konkreter Anordnungen: LR 23. 4. 1703, LRP 5 fol. 35a; LR 17. 9. 1708, LRP 5 fol. 172b; LR 11. 5. 1716, LRP 5 fol. 443b; LR 10. 5. 1751, LRP 8 fol. 37b. — Gegen die mutwillige Verschmutzung von Strassen und Wegen richtete sich ein Bussdrohung von zwei Pfund beziehungsweise von fünf Gulden; Lb 1623/1731, S. 26; Lb 1690, fol. 21a; Lb 1782, IV. S. 74

[142] LR 30. 8., LRP 10 fol. 233b; nur über den baulichen Zustand oder auch über den Betrieb? — Der Beschluss stellt dies nicht klar. — Die bauliche Zustandsprüfung war bis dahin Pflicht des Landammanns, des Säckelmeisters und eines Landschreibers; Lb 1782, I. S. 25

[143] Für den Bau des Zeughauses 1666: Durrer, Kunstdenkmäler, S. 892 f. Fn. 1; für die Errichtung des Salz- und Kornmagazins 1700/1701: ders., Kunstdenkmäler, S. 895 f.; für den Wiederaufbau des Rathauses: Steiner-Barmettler, S. 51. — Vgl. auch LR 22. 12. 1777, LRP 10 fol. 89a; LR 10. 6. 1778, LRP 10 fol. 104a; LR 23. 9. 1778, LRP 10 fol. 109b; LR 10. 5. 1789, LRP 10 fol. 332a

[144] Nach langer Vorgeschichte begann Nidwalden 1665 mit dem Bau eines Zeughauses in Stans. Bis zu seiner Fertigstellung lagerten die Artilleriegeschütze im Rathaus, und zur leichten Bewaffnung schaute der einzelne Mann. 1668 wurden die Ausrüstungsgegenstände anlässlich einer feierlichen Musterung ins Zeughaus überführt. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 892 ff.; Bünti, Chronik, S. 10 f.

[145] Ursprünglich hatte ein neugewählter Ratsherr zwei «Rohr» ins Zeughaus zu schenken, was später in eine Geldgabe von zwei Talern umgewandelt wurde; s. S. 236

vorlegen musste. Im Falle eines Auszuges fungierte er als Kommandant der Artillerie, weshalb auch er versprechen musste, «ohne Wüssen und Willen des Kriegsraths nichts [zu] unternehmen, sonder[n] dessen Befehl getreülich nach[zu]kommen»[146].

Verbunden mit dem Bau- und Zeugherrenamt war selbstverständlich der Ratsplatz[147]. Dennoch zählte es nicht zu den begehrtesten unter den vorgesetzten Stellen; es sichert weder den Aufstieg zum Landammann[148] noch war es finanziell einträglich: Ursprünglich betrug des Zeugherrn Jahrlohn 20 Pfund[149], welcher im Landbuch von 1782 mit 7½ Gulden nur leicht erhöht erscheint[150]. Strittig war deshalb gelegentlich, ob der Bauherr bei seinen Kontrollgängen zusätzlich Anspruch auf einen Taglohn habe; 1701 gewährte der Georgenlandrat zähneknirschend eine Entschädigung dann, wenn er im Auftrag der Obrigkeit ausserhalb von Stans tätig werden musste[151]. 1769 stellte der selbe Rat klar, dass die ordentliche Besichtigung im Frühjahr und im Herbst «um den fixierten Jahrlohn der 20 Pfund» geschehen solle, während zusätzliche Gänge Anrecht auf den Taglohn gäben[152].

Obervogt

In des Obervogts Aufgabenkreis gehörte die Durchführung von Konkursen[153] und die mit einem Aufsichtsauftrag verbundene Präsenz bei Erbschaftsteilungen[154] und Rechnungsablagen von Vormündern[155]. Vermutete der Obervogt in der Rechnungsführung eines Vormundes irgendwelche «Ungebühren», war er zur Anzeige verpflichtet[156]. Kraft seines Amtes konnte er auch zwei geschäftliche Partner zwingen, ihre gegenseitigen Ansprüche zu klären; unter Umständen konnte er gar die Rechnungsbereinigung selbst durchführen[157].

Von einem besonderen Jahrlohn für den Obervogt ist in den Landbüchern nicht die Rede; zur Ratsherrenentschädigung[158] zusätzlicher, geringer Verdienst brachte ihm seine Anwesenheit bei der Prüfung der Arme-Leute-Rechnung[159].

Das Mass der Beliebtheit des Amtes scheint im 18. Jahrhundert abnehmend gewesen zu sein: Während in den ersten Jahrzehnten noch Männer als Obervögte erscheinen, die spä-

[146] Lb 1782, I. S. 16

[147] Lb 1623/1731, S. 147; LG 21. 8. 1712, LRP 5 fol. 295b

[148] Kein einziger Bau- und Zeugherr des 18. Jahrhunderts brachte es zum höchsten Amt. Vgl. die Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister des 18. Jahrhunderts im Anhang

[149] Lb 1623/1731, S. 109 N.

[150] II. S. 15; mit dem Ratsherrenlohn, der Entschädigung der obrigkeitlichen Rechnungsabnahme und dem Burgunder-Taler erhöhte sich der Betrag allerdings auf 28¼ Gulden.

23. 4., LRP 4 fol. 326b

[152] 24. 4., LRP 9 fol. 164b f. — Diese Regelung findet sich auch im Lb 1782, I. S. 14 f.

[153] unter Zuhilfenahme eines verständigen Mannes aus der Wohnürte des Schuldners

[154] Ein Teilungsanschlag, der bei Anwesenheit des Obervogts oder eines Ratsherrn vereinbart wurde, gewann nach Verlauf eines Jahres unanfechtbare Rechtskraft, sofern sich gegen ihn innert nützlicher Frist kein Widerspruch erhoben hatte; Lb 1782, V. S. 78 [NG 1787]

[155] daher wohl die Bezeichnung «Obervogt». — Zu seiner Funktion auch: Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 194

[156] Lb 1623/1731, S. 172 N. auf LR 20. 4. 1667, S. 178 N. auf NG 1624 und 3-LR 7. 5. 1676; Lb 1690, fol. 130b, fol. 136a und b N. auf 3-LR 7. 5. 1676; Lb 1782, I. S. 13, V. S. 57, V. S. 101

[157] Lb 1623/1731, S. 149 N. auf NG 1651; Lb 1690, fol. 110b; Lb 1782, IV. S. 57

[158] Der Obervogt war Ratsmitglied; Lb 1623/1731, S. 147

[159] Lb 1690, fol. 11a N. (10 Batzen); Lb 1623/1731, S. 119 N. auf LR 10. 3. 1694; Lb 1782, II. S. 34 (je 30 Schilling)

ter die Spitze[160] der Vorgesetzten-Hierarchie regelmässig erreichten, wurde es später auch weniger gewichtigen Familien überlassen[161].

In ihre Machtbefungnis zog die Landsgemeinde auch die Besetzung von Ämtern, die aus den Zeitumständen heraus geschaffen wurden und als solche vorübergehend von erhöhter Bedeutung waren. In einer Zeit gestörter Versorgung mit dem lebenswichtigen Nahrungsmittel Korn — 1772 — wählte die Landsgemeinde zwei obrigkeitliche Kornherren, die sie künftig in unregelmässigen Abständen bestätigte bzw. neu wählte[162]. 1793 beschloss die Landsgemeinde bezüglich des «Kornamtes» «das Gutfindende an nächster Nachgemeindt ab[zu]fassen», die dann die Kornbeschaffung und Verteilung wieder den privaten Müllern und Bäckern überliess[163].

Nachdem der Landsgemeinde bereits 1744 erfolglos vorgeschlagen worden war, eine Anzahl Fürsprecher zu bestimmen[164], wählte sie, «damit niemand in denen habenden Rechten benachtheiliget werden», 1787 vier Prokuratoren[165], deren Zahl sie in der Folge bei Rücktritten immer wieder ergänzte, 1795 aber auf drei verminderte[166].

Kornherren

Die Kornherren, welche mit ihrer Wahl den Ratsplatz nicht erhielten[167], verpflichteten sich, «nit allein aus dem wirklich vorfindlichen Angster-Geldt Frucht zu allgemeinem Nutzen an [zu] schaffen, sondern auch aus dem jährlich eingehenden Angster-Geldt[168] alle Jahr, sofern es u[nsere] g[nädigen] H[erren] gut befinden ...» Auch sollten sie «über die vorhandene Frucht alle Obsorg tragen» und «jährlichen die Rechnung vor denen verordneten Rechnungsherren in Treüen ablegen»[169]. Die Kornherren besassen zeits ihrer Tätigkeit ein

[160] oder mindestens das Säckelmeisteramt! So Franz von Büren, Obervogt von 1711 bis 1720, Säckelmeister von 1720 bis 1722

[161] vgl. das Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert im Anhang. — 1761 gar wurde der seit 1749 amtierende Obervogt Bartholomäus Joseph Odermatt wegen undurchsichtigen Finanzmanipulationen und eigener Zahlungsunfähigkeit seines Amtes enthoben. LR 30. 3. 1761, LRP 8 fol. 293b

[162] 26. 4. 1772, LGP B fol. 36a. — LG 24. 4. 1774, LGP B fol. 61b; LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b; LG 25. 4. 1779, LGP B fol. 120a; LG 30. 4. 1780, LGP B fol. 127b; LG 29. 4. 1781, LGP B fol. 139b; LG 25. 4. 1784, LGP B fol. 161b

[163] LG 28. 4., LGP B fol. 236a; NG 12. 5., LGP B fol. 237a

[164] 26. 4., LGP A fol. 64b

[165] 29. 4., LGP B fol. 190a

[166] 27. 4. 1788, LGP B fol. 201b; 25. 4. 1789, LGP B fol. 209b; 25. 4. 1791, LGP B fol. 223b; 28. 4. 1793, LGP B fol. 236a; 28. 4. 1794, LGP B fol. 240b. — 27. 4. 1795, LGP B fol. 253b

[167] Ihr Eid findet sich im Lb 1782, bei den «besonderen Eyden der Beamten aussert dem Rath»; I. S. 23 ff.

[168] Von jedem eingeführten Mütt Korn wurden drei Schilling und von jedem Lagel Wein sechs Schilling Auflage erhoben. Der Zuschlag war auch von den Klöstern und von den Wirten geschuldet. Der Bezug oblag dem Zoller; Lb 1782, V. S. 7; NG 15. 6. 1755, LGP A fol. 171a

[169] Lb 1782, I. S. 27 — Ursprünglich unterbreiteten die Kornherren ihre Rechnung gar der Landsgemeinde. Vgl. S. 157 f.

Importmonopol; nahmen sie jemand aus eigenen Stücken zu Hilfe und erlitten sie dadurch Schaden, wollte die Obrigkeit diesen nicht mittragen helfen. Das Mass der Entschädigungen für ihre Mühen sezten zunächst das Geschworenen Gericht und später die Rechnungsherren fest[170].

Vorsprecher

Die Verbeiständung eines Rechtsuchenden war bis 1787 der Verwandtschaft oder — sofern sich darin kein Tauglicher fand — den Ratsherren aus dessen Wohnürte überlassen[171]. Die vier damals offiziell bezeichneten «Procuratoren» wurden mit der Pflicht bestellt, sich «jeder anmeldenden Parthey in jhrer Streitsach oder Angelegenheit» anzunehmen. Anderseits stand es einer Partei auch fortan frei, einen Vertreter ihrer Wahl ausserhalb dieses Viererkreises mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen. Die amtlichen Rechtsbeistände wurden in den Rat aufgenommen, blieben indes dort ohne Stimmrecht. Im Falle der Abwesenheit des Landweibels hatte einer von ihnen dessen Stelle zu vertreten. Den «Vorsprechern» ausdrücklich untersagt war die Kontaktaufnahme zu den Richtern «in ihren Haüsern», und ergab es sich, dass der Vater eines Vorsprechers als Richter aufgeboten war, hatte der Sohn auf seine Amtstätigkeit zu verzichten[172].

Demgegüber konnte die Landsgemeinde auch von der Besetzung eines Amtes abkommen. Als 1767 der Inhaber der Stelle eines Landeshauptmanns ob und nid dem Wald zurücktrat, verzichtete die Landsgemeinde im folgenden Jahr auf eine Wiederbesetzung. Und im Verzicht auf die Besetzung der Hauptmannsstelle wurde darnach — trotz Vorstössen, welche diesen in Frage stellen wollten — Konsequenz geübt: 1775 stoppte schon der Georgenlandrat einen entsprechenden Antrag, und 1788 verwarf die Landsgemeinde selbst einen derartigen Vorschlag[173].

Ein weiteres militärisches Amt, die Stelle eines Landmajors, wurde zwar 1690 noch von der Nachgemeinde vergeben[174], scheint aber darnach in Abgang gekommen zu sein. «Damit das Kriegswesen in unserem Vatterlandt zu Steuerung der edlen Frejheit, Glauben und Vatterlandt desto besser möchte eingerichtet werden», schlug die Obrigkeit 1751 die erneute Schaffung des Postens vor[175], doch die Landsgemeinde wollte einen Landmajoren nicht ernennen[176] und tat es selbst auch später nicht. Dagegen bestimmte 1791 ein Dreifacher Landrat unter Zuzug der Landleute und in Wahrnehmung einer von der Nachgemeinde delegierten Kompetenz[177] unter dem Titel «Über unsere Landtmiliz» gleich drei Landmajoren, nämlich je einen «unter der Mauren», «ennet dem Wasser» und «ob der Maur»[178].

[170] LG 24. 4. 1774, LGP B fol. 61b
[171] Lb 1623/1731, S. 91 N. auf NG 1686; Lb 1782, V. S. 28
[172] Lb 1782, V. S. 28 N. auf LG 1787; LG 25. 4. 1789, LGP B fol. 209b
[173] LR 22. 4. 1775, LRP 10 fol. 52a; LG 27. 4. 1788, LGP B fol. 201b f.
[174] 7. 5., LRP 4 fol. 19b
[175] LR 23. 4. 1751, LRP 8 fol. 34b
[176] 25. 4. 1751, LGP A fol. 139a
[177] NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b
[178] 18. 7. 1791, LGP B fol. 225a

Zu den ordentlichen Wahlgeschäften der Landsgemeinde zählte die Wahl von Landvögten, wenn die Reihe an den Stand Nidwalden kam. Jährlich erkürte sie Gesandte zum Verwaltungssyndikat der Vogteien Bellenz, Bollenz und Rivier, im Dreijahresrhythmus solche zur ordentlichen Jahrrechnungstagsatzung und jene in die übrigen ennetbirgischen Vogteien[179].

Das Wahlrecht für die politischen und militärischen Führer im Innern und für die Standesrepräsentanten im eidgenössischen Verkehr schloss das Recht ein, über deren Rang im Kollegium aller Vorgesetzten Herren zu bestimmen. Der Ratsrang hatte weniger eine fundamentale, rechtliche Bedeutung[180], als vielmehr eine prestigemässige. Keiner Erläuterung bedurfte der Rang des regierenden Landammanns und der alt Landammänner; sie sassen und standen überall vorab[181]. Der nächste Platz wurde vom Statthalter eingenommen, dem nach einem Entscheid der Landsgemeinde von 1701[182] der Pannerherr folgte[183]. Allerdings musste sich dieser schon 1706 gefallen lassen, dass ihm die Landsgemeinde den neuen Landeshauptmann in Unterwalden vorab setzte[184]. Bis 1748 folgten rangmässig jetzt die Landvögte[185]; darnach hatten sie sich mit den letzten Plätzen im Ratssaal zufrieden zu geben[186]. Noch 1726 wurde ein Begehren mit gleicher Intention von der Landsgemeinde zurückgewiesen[187]. Im nächsten Rang stand

[179] Lb 1782, V. S. 1, V. S. 35; s. S. 85 f.

[180] nach ihm richtete sich etwa die Erteilung des Wortes an den Lands- und Nachgemeinden und in den Ratsversammlungen

[181] Eine Ausnahme begehrte der von der Landsgemeinde am 30. 4. 1702, LRP 5 fol. 10a, zum Landammann erkorene Johann Caspar Achermann zugunsten seines Vaters, alt Landammann Franz Achermann; er wollte seinem Vater «zuo Bezeügung seiness kindlich- undt schuldigen Respects» überall, wo er obrigkeitlich zu präsidieren habe, «die Prominenz» gewähren. Der Landrat unterstützte das Anliegen des Sohnes, «weylen solches in keiner Ungezimbe steht», schränkte aber ein, «d[a]ss, wo undt so weith . . . ess die hochoberke[it]l[ichen] Acten concernieren wurde[n], danethin dem neüwen H[err]n Landamman alls dermahliger Rigier-Haupt die Prominenz wie gebührlich zuogehörig seyn solle». 8. 5. 1702, LRP 5 fol. 13a

[182] Vor dem Landrat am 23. 4. 1701, LRP 4 fol. 328b, wurde die Frage des Ranges eines künftigen Pannerherrn aufgeworfen, sofern er «aussert dem Rath» wäre; die LG am 24. 4., LRP 4 fol. 329b, wies dem neu erkorenen Anton Maria Zelger den «Sytz gleich an H. Statthalteren» zu. Aus der Stellung der beiden weiteren, in diesem Jahrhundert vorgenommenen Wahlen von Pannerherren — 1717 und 1767 — erweist sich, dass sich dieser Rang grundsätzlich einbürgerte; s. S. 86

[183] sofern ihm nicht als Träger eines bereits genannten Amtes ein besserer Rang zustand

[184] 25. 4., LRP 5 fol. 111a; es handelte sich bei dem neuen Amtsträger um den Landesfähnrich Johann Jakob Achermann. Ein Konflikt um die gegenseitige Stellung des Landeshauptmanns in Unterwalden und des Pannerherrn konnte 1701 nicht entstehen, da der damalige Inhaber des Hauptmann-Amtes, Johann Ludwig Lussy, schon seit 1665 die Landammannwürde trug. Auch bei den beiden Pannerherren-Wahlen 1717 und 1767 verhinderten die äusseren Umstände eine Friktion; 1717 war Landeshauptmann Johann Jakob Achermann längst zum Statthalter aufgestiegen, 1767 trug Hauptmann Franz Alois Achermann schon länger den Landammann-Titel.

[185] Schluss aus dem Protokoll der LG vom 25. 4. 1717, LRP 6 fol. 16b

[186] NG 11. 5., LGP A fol. 99b: «Wegen dem Vorsitz der Landvögten haben m[eine] g[nädigen] H[erren] und die Landleüth erkent, dass alle Landvögt hinfüro sollen im Rath hindenan sitzen und nur nach ihrer Älte herfür ruckhen.»

[187] 28. 4., LRP 6 fol. 221b

der Säckelmeister, der hin und wieder einem resignierten Vorgänger den Vortritt lassen musste[188]. Hinter ihm sass der Landeshauptmann in Nidwalden[189], gefolgt von der Gruppe mit dem Landesfähnrich des Rats, dem Obervogt und dem Zeugherrn; die «alte Ordnung», die den Landesfähnrich eindeutig vor den Obervogt setzte[190], wurde im Landbuch von 1623/1731 «luth bisshäriger schon langer Übung» dahingehend relativiert, dass «under dem Obervogten und Landtsfendrich derjenige den Vorsitz [habe], welcher vor dem anderen in Rath kommen währe»[181]. Diese Sitzordnung bestätigte der Landrat auch bei der Entscheidung eines konkreten Falles im Jahre 1711, und ausdrücklich «auff den Herr Obervorgt nachen» setzte die Landsgemeinde den Landesfähnrich 1761[192]. Später begnügte sie sich mit einem Hinweis auf den «Artikel»[193], dessen Prinzip des Vorrangs des Amtsälteren auch Eingang ins Landbuch von 1782 fand[194]. — Den Obervogt seinerseits rangierte die Landsgemeinde von 1689 «wegen jungen Alter[s]» hinter dem Zeugherrn, während jene von 1740 wieder eine umgekehrte Anordnung traf[195].

Vorgesetzte Herren, die ihr Amt resignierten, verblieben weiterhin im Rat[196], sofern sie das Land nicht verliessen. Die Landsgemeinde hatte das Recht, dem Zurückgetretenen gar zu erlauben, den innegehabten Platz weiterhin ehrenbalber zu besetzen[197]. Trat ein Amtsträger von seiner Stellung zurück, weil er sich ausserhalb des Landes — etwa in Fremde Dienste — begab, so konnte ihm die Landsgemeinde auf den Zeitpunkt seiner Rückkehr eine Wiedereinsetzung in sein Amt und in seinen Rang versprechen[198]. Auch nach dem Erlass restriktiver Einschränkungen im passiven Wahlrecht von in fremder Abhängigkeit stehenden Landleuten vermochte die Landsgemeinde Ausnahmen zu gewähren. 1768 beliess sie dem Pannerherrn Jost Remigi Trachsler dessen Amt, weil er zuvor[199] «ein Attestatum vorgewüsen [hatte], das er in Kriegslaüffen sich in das Vatterland begeben und solchem dienen kenne», untersagte ihm aber für die Zeit seines Engagements in fremdem Interesse den Zugang zu sämtlichen Räten und zu den Gemeinden[200]. 1735 hatte sich die Bürgerschaft noch längst nicht gleich unverträglich gezeigt:

[188] LG 25. 4. 1717, LRP 6 fol. 16b; LG 28. 4. 1720, LRP 6 fol. 92a; LG 28. 4. 1794, LGP B fol. 241a
[189] vgl. LG 24. 4. 1740, LGP A fol. 25b
[190] s. LR 17. 9. 1708, LRP 5 fol. 173a. — Die NG vom 7. 5. 1690, LRP 4 fol. 19a, hiess den neuen Landesfähnrich, den Sitz hinter seinem Bruder, dem Obervogt, einzunehmen.
[191] S. 148 N.
[192] LR 1. 6. 1711, LRP 5 fol. 259b; LG 26. 4. 1761, LGP A fol. 201a
[193] LG 29. 4. 1764, LGP A fol. 233a; LG 28. 4. 1782, LGP B fol. 148a; LG 27. 4. 1783, LGP B fol. 154a
[194] V. S. 12
[195] LG 24. 4. 1689, LRP 4 fol. 1a, LG 24. 4. 1740, LGP A fol. 25b
[196] Lb 1623/1731, S. 147; Lb 1690, fol. 109a; Lb 1782, V. S. 12
[197] LG 25. 4. 1717, LRP 6 fol. 16b; LG 28. 4. 1782, LRP B fol. 148b; LG 28. 4. 1794, LGP B fol. 241a
[198] LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b; LG 25. 4. 1784, LGP B fol. 161b
[199] LR 22. 2. 1768, LRP 9 fol. 129a
[200] LG 24. 4. 1768, LGP A fol. 295a

Pannerherr Johann Ludwig Alois Lussy weilte damals «aussert Landts undt in keyserl[iche]n Diensten». Eine Amtsenthebung wollte der Landrat von sich aus nicht einleiten, aber umgekehrt einem in dieser Richtung zielenden Antrag an der Landsgemeinde auch nicht opponieren[201]. Der Vorstoss blieb aus.

Die Vollämter der Landschreiber, des Landweibels und des Landläufers wurden jährlich von der Landsgemeinde vergeben. Der Inhaber eines dieser «gebetenen Ämter»[202] durfte grundsätzlich mit seiner Bestätigung rechnen[203]. Eine mehrjährige Amtsdauer wurde 1770 für den Träger des Weibeldienstes eingeführt[204]; wohl aus Gewohnheit bestätigte die Landsgemeinde auch unter der neuen Regelung seine Stellung anfänglich noch gelegentlich namentlich oder wenigstens der Funktion nach[205], unterliess sie aber folgerichtig in den späteren Jahren. Im Sinne einer Ausnahmeregelung verlieh sie 1774 den Läuferdienst auf Lebenszeit[206], doch war die Verpflichtung weniger eine unüberblickbare Bindung als mehr ein Akt der Anerkennung gegenüber dem damaligen Läufer Anton Zumbühl, der bereits 51 Jahre im Dienste stand und 87-jährig war. Nach Zumbühls Ableben kehrte die Landsgemeinde 1778 wieder zur jährlichen Vergabung zurück[207]. 1781 fasste sie den Beschluss, den Landschreiberdienst vom kommenden Jahr an «auff 10 Jahr hin» zu vergeben. Nach dem Ablauf der Zeit solle «demme, welche[r] die Landschreibery erhalten wird, wider gestattet sein, für solche auch widerum anzuhalten»[208]. Aber auch in diesem Fall war die Gewohnheit stärker als der Wille zu einer Neuregelung, indem an der jährlichen Bestätigung festgehalten wurde.

Amtsleute

In einer Landesverwaltung, deren Spitze aus Amtsträgern im Nebenberuf bestand, mussten die hauptzeitlich beschäftigten Amtsleute für das alltägliche Funktionieren und zur Sicherung der Kontinuität eine herausragende Rolle bekommen. Die Inhaber der höchsten Vorgesetzten-Stellen waren einerseits auf die Unterstützung durch die Beamten angewiesen

[201] 23. 4. 1735, LRP 7 fol. 7a

[202] Die Bezeichnung «Gebetene Ämter» rührt einerseits daher, dass die Bewerber an der Landsgemeinde als Bittsteller um die Beamtung vor das Volk traten ; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 112. Anderseits aber war es üblich, dass sich die Kandidaten vor der Versammlung auf Stimmenfang von Haus zu Haus begaben. Einem Verbot dieses Werbens widersetzte sich an der Nachgemeinde vom 11. 5. 1727 das Landvolk mit der Begründung, es wolle sich die «Ehre, so [ihm] bey gemellten Occasionen von denen Herren Competenten widerfahret und bewisen wird», nicht nehmen lassen; LRP 6 fol. 258a. Die Nachgemeinde vom 15. 5. 1758 verbot allerdings «auch fürohin» allen Kandidaten, «von Hauss zu Hauss» zu gehen; LGP A fol. 192a.

[203] Der Landrat vom 6. 3. 1730, LRP 6 fol. 359b, untersagte «umb gebedtne Ämbter, eh undt bevor selbe wirklich ledig gefallen, sich zuo bewerben undt die Landtleüth umb eine Handreichung anzuosprechen». Das Lb 1623/1731, S. 142 N., nennt das unrichtige Jahr 1733; Lb 1782, I. S. 5 f.

[204] LG 29. 4., LGP B fol. 6a; Dauer sechs Jahre. Ein erster Versuch, den Weibel gleich auf acht oder mehr Jahre in Dienst zu nehmen, scheiterte kurz vor der Jahrhundertwende; 2-LR 23. 4. 1697, LRP 4 fol. 230b; LG 28. 4. 1697, LRP 4 fol. 231b

[205] 25. 4. 1773, LGP B fol. 50b. — 26. 4. 1772, LGP B fol. 36a; 24. 4. 1774, LGP B fol. 61a

[206] LG 24. 4., LGP B fol. 61a

[207] 26. 4., LGP B fol. 111a

[208] 29. 4., LGP B fol. 140a

wie sie anderseits darauf achten mussten, von diesen — speziell von den Landschreibern — nicht dominiert zu werden. Der für alle vier Amtsleute gemeinsame Teil des Eides verpflichtete sie in diesem Sinne, «sowohl gegen denen H[erren] Vorgesetzten als auch gegen gemeinen H[erren] Räthen nit nur auf dem Rathaus, sonder[n] bey Wein und Wasser allen Respect und Ehrerbiethigkeit [zu] erzeigen und sich [zu] erinnern, das[s] sie Diener u[nserer] g[nädigen] H[erren] und der Landtleüthen seyen»[209]. Die dauernde Dienstbereitschaft — ohne Erlaubnis des regierenden Landammanns durfte sich ein Amtsmann nicht ausserhalb des Landes begeben, um «auf alle Fahl hin sich jhrer bedienen zu könen» — fand auch ihren optischen Ausdruck: «Nach altem Brauch» mussten die Amtsleute «dem jeweilig reg[ierende]n H[errn] Landtammann alle Sonn- und Feürtäg, Raths- und Gerichtstäg [sowie] auch bey Anlass aller oberkeitlichen Verrichtungen die fleissige Aufwarth machen.» Besonders aber war dessen Begleitung «von seinem Wohnhaus auf das Rathaus und wider nacher Haus» Pflicht dann, «wann frömde Leüth im Landt» waren. Auch gegeneinander sollten sich die vier Amtsträger respektvoll benehmen und sich «mit Wort und Werck wohlanständig und auferbaulich aufführen»[210].

In inhaltlicher Hinsicht wiesen die Amter eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf. Verschiedentlich erklärten die Landbücher die «Beamten» oder die «Amtsleute» für die Erfüllung einer Aufgabe als zuständig; aus dem konkreten Auftrag hatte sich dann zu ergeben, ob die Amtsträger gemeinsam oder einzeln tätig werden mussten. Allen gemeinsam war so eine Reihe von Überwachungsaufgaben zur Aufrechterhaltung der Ordnung: Sie waren gleichermassen verpflichtet, «alle Bussen und Fräffel, die sy gesechen hetten», zur Anzeige zu bringen, wie sie selbst auch als Empfänger von Anzeigen eingesetzt waren[211]. Mit dem jährlichen Mit-Beschwören des Eides der Schlüsselherren waren die Amtsleute ausdrücklich gehalten, insbesondere jede wahrgenommene Äusserung, die auf eine nicht artikelkonforme Verwendung des Schatzes zielte, zu verzeigen[212]. Weniger spektakulär nahm sich ihr Auftrag aus, an Gerichtsverhandlungen mit Landleute-Beteiligung die einzelnen auf ihr Alter und ihre korrekte Bekleidung hin zu überprüfen[213]. Mantel und Kragen, bei besonderen Gelegenheiten auch den Degen[214] zu tragen, war ihnen selbst bei einem Gulden Busse geboten[215].

Alle Amtsleute kamen an den Markttagen zur Gütekontrolle des Angebots von Gold- und Silberwaren sowie zur Überprüfung der Masse und Gewichte der Krämer zum Einsatz[216]. Die Überwachung von Mass und Gewicht war ihnen auch für die Geräte der dauernd ansässigen Krämer anvertraut[217]; «zur Gehorsamme vermögen» mussten sie im übrigen letztere dann, wenn diese sich nicht ordnungsgemäss zu ihrer jährlichen Eidesl ei-

[209] Lb 1782, I. S. 20. — Die von den Amtsträgern «öffters ausser Acht gelasse[nen] Schuldigkeiten» wurden vom Landrat am 19. 8. 1758 «neuermahlen alles Ernsts anbefohlen»; LRP 8 fol. 224b f.. Die damals ausgeführten Verhaltensregeln flossen identisch ins Lb 1782 ein.

[210] Lb 1782, I. S. 20

[211] Lb 1623/1731, S. 7, S. 41 N.; Lb 1690, fol. 6a, fol. 155b. — Besonders hervorgehoben ist im Lb 1690 die Anzeigepflicht bei Missachtung der Wirtschaftsschlusszeit; fol. 139a.

[212] Lb 1782, I. S. 23

[213] Lb 1623/1731, S. 115 N.; Lb 1690, fol. 107b und fol. 138b, beide N. auf NG 1635

[214] bei «denen Relations- und Landträthen, Grichten, Landts- und Nachgemeinden»; Lb 1782, IV. S. 57

[215] ebenda

[216] Lb 1623/1731, S. 212 N. auf 3-LR 24. 10. 1749; Lb 1782, V. S. 150

[217] Lb 1623/1731, S. 52 N. auf beigeklebtem Blatt; Lb 1782, I. S. 55

stung eingefunden hatten[218]. Im Sinne einer Ausnahme durften sowohl die Amtsleute, wie auch alle Ratsherren anstelle des Proviantschätzers das Auswirten ungeschätzten Weines erlauben, sofern der eigentlich zuständige Amtsmann verhindert war[219].

Ausgenommen waren die Amtsleute von der Pflicht, Vormundschaften zu versehen[220]und Vertretungen vor Gericht zu übernehmen[221]. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde ihnen das Vertretungsrecht schliesslich überhaupt abgesprochen.[222].

Landschreiber

Innerhalb des Kreises der Amtsleute besassen die beiden Landschreiber zweifellos die höchste Wichtigkeit. Als Verantwortliche für die Protokollierung und den gesamten schriftlichen Verkehr sassen sie in sämtlichen Räten, im Geschworenen Gericht und im Siebner-Gericht von Stans[223]. Ihre im Gegensatz zu den Vorgesetzten Herren dauernde, weil hauptberufliche Beschäftigung mit den Landesangelegenheiten verschaffte ihnen dank ihrem Wissensstand und Erfahrungsvorsprung bedeutenden Einfluss auf deren Ausgestaltung. Oft leistete die «Kanzlei», d.h. die beiden Landschreiber, die konkrete Vorbereitungsarbeit für eine Ratssitzung oder direkt für die Landsgemeinde[224]. Indes mussten die Landschreiber, denen der Ratsplatz mit ihrer Wahl auf Lebenszeit zufiel[225], zu Beginn des 18. Jahrhunderts möglicherweise gerade wegen ihrer sachlichen Überlegenheit die Wegnahme ihres Stimmrechts und ihres freien Rederechts in den Räten gefallen lassen. Fortan sollten sie — und auch der Landweibel — nur noch reden, wenn die Räte «nothwendige Bericht von selbigen erforderen» würden[226].

In die Schreib- und Lesearbeiten, die jeder zu tätigen schwor «alls fehr er das kan unnd verstat[227]», und in die übrigen Aufgaben teilten sich die beiden Landschreiber teils nach dem Amtsalter und teils ohne feste Regeln. Dem älteren Landschreiber kam die Buchführung über die erteilten Aufträge an den Landläufer samt den befohlenen Zitationen sowie an den Almosentagen die Verzeichnung der Gabenempfänger zu; er führte das Kontrollbuch über die Hinterlagen auswärtiger Ehefrauen[228] und er war es auch, der an den Pro-

[218] Lb 1623/1731, S. 53; Lb 1690, fol. 164b; Lb 1782, I. S. 55

[219] Lb 1623/1731, S. 48 N.; Lb 1690, fol. 161a, fol. 162a

[220] mit Ausnahme jener Fälle, in welchen sie ein Sterbender eingesetzt hatte; Lb 1623/1731, S. 170 teilweise N. auf NG 1718; Lb 1690, fol. 128a; Lb 1782, V. S. 56

[221] Lb 1623/1731, S. 91 N. auf LR 10. 11. 1667

[222] Lb 1782, V. S. 28 — Beispiel eines Verbots: LR 4. 12. 1775, LRP 10 fol. 63b

[223] Schluss aus Lb 1623/1731, S. 56; ferner S. 147; Lb 1690, fol. 40b; Lb 1782, II. S. 18

[224] vgl. LR 23. 4. 1750, LRP 8 fol. 16a

[225] Lb 1623/1731, S. 147

[226] Lb 1623/1731, S. 39, und Lb 1690, fol. 152b, beide N. auf NG 1701; Lb 1782, I. S. 19. — Rede- und Antragsfreiheit besassen sie aber weiterhin an den Gemeinden; auch Lb 1782, V. S. 2

[227] Lb 1623/1731, S. 39; Lb 1690, fol. a154b; Lb 1782, I. S. 19. Ein weiteres Anforderungsprofil bestand nicht. Offensichtlich wurde ein neuer Landschreiber jeweils vom verbliebenen in die Aufgaben eingearbeitet. Bereits vor Amtsantritt liess der Landrat 1781 den designierten Landschreiber Joseph Maria Christen, Sohn des Landammanns Stanislaus Alois Christen, zu den Sitzungen zu, «damit er andurch sich darzu [d.h. zu dem Amt] fächig machen kenne». 7. 5., LRP 10 fol. 173a

[228] LR 25. 1. 1755, LRP 8 fol. 124a; heiratete ein Nidwaldner eine auswärtige Frau, so hatte er aus deren Mittel eine Bürgschaft von 100 Kronen bei der Kanzlei zu hinterlegen; tat er dies nicht, wurde er aus dem Land verwiesen und die der Ehe entsprossenen Kinder galten als Fremde; Lb 1623/1731, S. 62, und Lb 1690, fol. 95b, beide N. auf NG 1704; Lb 1782, V. S. 52. — Ab 1783 wurden statt der 100 Kronen 1000 Pfund und ab 1797 gar 2000 Pfund Kapital gefordert; NG 11. 5. 1783, LGP B fol. 154b; NG 14. 5. 1797, LGP B fol. 285a; Lb 1782, V. S. 52 N.

zesstagen die obrigkeitliche Anklage verlas[229]. Während des Jahres fungierte er als einer der Vier Geschworenen[230]. Die eigentliche Protokollführung an Gemeinden, Rats- und Gerichtssitzungen oblag seinem jüngeren Kollegen[231].

Nicht zum voraus festgelegt war, welcher von beiden weitere Bücher wie etwa das Gülten-Kopiebuch[232] oder das Marchbuch[233] führen sollte, auch nicht, welcher den Schreibdienst für das Zeughaus leisten sollte[234], wer in der Sustkommission[235] mitwirkte oder wer sich zur Prüfung der Arme-Leute-Rechnung begab[236].

Den Landleuten standen die Landschreiber als Notare zur Verfügung; teils mussten ihre Dienste in Anspruch genommen werden, so bei der Errichtung von Gülten[237] und Kaufbriefen[238], bei der Erstellung von Versicherungen[239], bei Testamentserrichtungen[240] und bei der Vereinbarung der Aufnahmemodalitäten für Töchter ins Kloster St. Klara[241], teils standen sie alternativ offen, so bei der Verpfändung eines Alprechts[242].

Die hohe Bedeutung des Landschreiberamtes spiegelte sich auch im Einsatz seiner Inhaber für Vertretungen von Vorgesetzten Herren wieder. Schon der Eid verpflichtete die Landschreiber «ze richten, wann ein Amman ihne das heisst»[243], und in der Ratsversamm-

[229] Lb 1782, I. S. 20

[230] Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1782, I. S. 19, IV. S. 1. — Die Geschworenen besassen eine Anzeigepflicht bei der Obrigkeit «für alle Buossen und Freffel, die in unserem Landt verschuldt und jhnen angezeigt werden».

[231] Lb 1782, I. S. 20

[232] «Zur Verhüetung mehrer Gefahr» durfte jeweils nur eines in Gebrauch sein. Lb 1623/1731, S. 39 N. auf LR 24. 4. 1669; Lb 1690, fol. a154b; Lb 1782, I. S. 19

[233] Mindestens alle 20 Jahre sollten die Landes-, Ürte- und Privatmarchen umgangen und erneuert werden. Die Grenzfeststellungen mussten jedesmal «von der Cantzley behörig verzeichnet und in das Marchungsbuoch einverleibt werden»; Lb 1782, V. S. 37

[234] Lb 1782, I. S. 16

[235] Die jährliche Kontrolle des baulichen Zustandes der Sust in Stansstad wurde vom regierenden Landammann, dem Säckelmeister und einem Landschreiber vorgenommen; Lb 1782, I. S. 25

[236] Lb 1623/1731, S. 119 N. und Lb 1690, fol. 111a, beide N. auf LR 10. 3. 1694; Lb 1782, II. S. 34

[237] Zur Geschichte der Gült und zur Gülterrichtung: Balbi Gerhard, Das Recht der öffentlichen Beurkundung in Nidwalden, Diss., Stans 1981, S. 26 ff.

[238] Lb 1623/1731, S. 83 ff.; Lb 1690, fol. 62a ff.; später konnten Liegenschaftskäufe auch ohne Beizug des Landschreibers, allein vor Zeugen, getätigt werden; Lb 1782, V. S. 69

[239] «Alle Versicherungen sollen durch die Cantzley in das Copia-Buoch eingeschriben werden, widrigenfals krafftlos und nichtig seyn.» Lb 1782, V. S. 90. — Die Versicherung ist ein mit der heutigen Grundpfandverschreibung vergleichbares Grundpfandrecht; Balbi, S. 27; Zelger Beat, Karl von Deschwanden und sein Sachenrechtsentwurf für Nidwalden, Diss., Zürich 1974, S. 208 und dortige Verweise.

[240] Konnte sich der Testator nicht mehr nach Stans begeben, so gingen der Landammann, der Landweibel oder ein Landschreiber samt einer Anzahl Biederleute zum Wohnhaus des Sterbenden, der aber für eine rechtsgültige Verfügung noch in der Lage sein musste, sich «ohne Stab und ohne Füöhren für das Tachtropf» und wieder zurückzubegeben; Lb 1690, fol. 123b (Zitat); Lb 1623/1731, S. 164 N. — Nach dem Lb 1782, V. S. 49, konnte ein Gesunder ohne leibliche Erben ohne «Gricht und Urthel» bis zu einem Betrag von 72 Gulden testieren; bei einem Kranken hingegen sollte «solches in Gegenwart zweyen Zeügen geschehen oder von einem Landschreiber oder Rathsfreünd verschriben werden».

[241] Lb 1782, V. S. 153

[242] rechtsgültig geschah sie auch mit dem Eintrag in das Alpbuch durch den Bannwart; Lb 1623/1731, S. 79 N. auf NG 1667; Lb 1782, V. S. 65

[243] Lb 1623/1731, S. 39; Lb 1690, fol. a154b

lung sollte bei Abwesenheit der Landammänner und des Statthalters einer von ihnen die «Umfrag halten und scheyden»[244]. Einbezogen waren die Landschreiber auch in die Sorge um die Bewahrung von Landsgemeindebeschlüssen, indem sie das unbefugte Abändern während des Jahres durch Verhindern des Scheidens verunmöglichen sollten[245]. In die Lücke sprangen sie zudem, wenn der Obervogt bei der Abnahme einer Mündelrechnung am Erscheinen verhindert war[246].

Auch im Alltagsleben spielten die Landschreiber eine besondere Rolle. Ihren Anordnungen hatte der einzelne Folge zu leisten[247]. Insbesondere kam ihnen die Pflicht zu, aus eigenem Antrieb oder auf Geheiss des Landammanns Frieden zu stiften, wo sich Streit entfacht hatte[248]. Ferner fungierten sie als Empfänger von Meldungen, im Land hielten sich Heiden oder Zigeuner auf[249] oder Vieh sei von Seuchen befallen[250]. Als Geschworener war der ältere Landschreiber hingegen nicht verpflichtet, bei Friedensverletzungen Nachfragen zu halten, «wo kein Verleidung geschicht»[251]. Von sich aus der Obrigkeit Mitteilung zukommen zu lassen hatte er dann, wenn ein Mann «seiner Fruwen alles versetzen müeste oder verschriben hete»[252] — im Rahmen seiner Notariatstätigkeit musste er davon Kenntnis erhalten! Eingesetzt waren sie ferner im strafrechtlichen Untersuchungsverfahren und bei der Beweiserhebung in Zivilstreitigkeiten[253]. Anvisiert von der Hebamme hatte einer von ihnen auch bei der Geburt eines unehelichen Kindes dabeizusein, um die verminderte Widerstandsfähigkeit der Gebärenden für die Feststellung des Kindsvaters auszunützen[254].

Der Arbeitsplatz der Landschreiber befand sich im Rathaus. Dort waren auch die Gesetzbücher und die Protokollbände ihrer Obhut anvertraut. Keinen der Schriftbände sollten sie je aus dem Archiv geben und nur ausnahmsweise selbst ein Buch in ihre Privatwohnung nehmen. Einblicke in Urteile und Ratsbeschlüsse durften sie Dritten jedoch gewähren. Auf Verlangen der Vorgesetzten oder der Räte hatten sie die Bücher in die Ratsstuben zu tragen, mussten aber im übrigen gerade während Ratssitzungen darauf achten, «die Cantzley beschlossen zu behalten»[255].

Das Amt des Landschreibers war offensichtlich nicht unbegehrt[256], gewährte es doch einerseits dauernden Verdienst und anderseits die Möglichkeit, eine politische Karriere auf-

[244] war auch nur ein Landschreiber zugegen, fiel die Aufgabe dem Landweibel zu; LR 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 2a

[245] Lb 1623/1731, S. 113 f.; Lb 1690, fol. 84a

[246] Lb 1623/1731, S. 172 N. auf LR 20. 4. 1667. — Das Lb 1690, fol. 130b, setzte noch den Landschreiber oder den Landweibel alternativ neben den Obervogt. Das Lb 1782, V. S. 57 f., bot in solchem Fall wahlweise auch einen Ratsherrn oder den Landweibel auf.

[247] Lb 1623/1731, S. 108; Lb 1690, fol. 78b

[248] Lb 1623/1731, S. 39; Lb 1690, fol. a154b; Lb 1782, I. S. 19

[249] Lb 1623/1731, S. 95 N. auf 2-LR 23. 4. 1698

[250] Lb 1782, I. S. 38

[251] Lb 1690, fol. 52a

[252] damit über den Mann der Konkurs eröffnet werden konnte; Lb 1623/1731, S. 74 N. auf Georgenlandrat 1652, S. 39 N. auf NG 1729; Lb 1782, I. S. 19; LR 29. 4. 1729, LRP 6 fol. 333b; NG 15. 5. 1729, LRP 6 fol. 336a

[253] Lb 1623/1731, S. 109; Lb 1782, II. S. 18

[254] Lb 1782, I. S. 37

[255] Lb 1782, I. S. 19 f.

[256] Am 25. 2. 1700 erliess z. B. der Landrat die Verfügung, «der anscheinenden Vacation des Landtschr[eiber]dienstss halber» solle «niemandt umb solchen bätten. . . biss H[err] Cantzler Lussy vor m[einen] g[nädigen] H[erren] resigniert» habe; LRP 4 fol. 292b

zubauen. Der Lohn eines Landschreibers setzte sich zusammen aus einem Jahresgrundlohn mit fixen Zulagen für Kleidung und Arbeitsmaterial, den Entschädigungen für die Mitgliederschaft in Räten und Gerichten und Abgeltungen für die Führung des Kontrollbuches über die Hinterlagen auswärtiger Ehefrauen und die Pflege des Taubhauses. Diese 60 ¾ Gulden[257] wurden tagtäglich mit Sporteln nach umfassendem Tarif aufgebessert, die entweder dem Landsäckel belastet oder vom privaten Beanspruchen der Amtsleistung bezogen wurden[258]. «Nit meer ze nemmen dann den rechten Lohn» gemäss dem Gesetzbuch versprachen die Herren Landschreiber eidlich[259].

Sieben Landammänner, alle im Amt während den ersten vier Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, hielten als junge Männer während einigen Jahren den Landschreiberposten inne. Spätere Landschreiber suchten bezw. fanden den Aufstieg zu den höchsten Landesämtern nicht mehr, obwohl auch sie durchwegs den führenden Geschlechtern entstammten.

Trotz nobler Abkunft und wohl wegen der Machtfülle waren die Landschreiber gelegentlich der Kritik ausgestellt. 1701 warfen ihnen Stimmen aus dem Volk vor, einem im Jahre 1700 gefassten Beschluss einen «Anhänkhel zuogesetzt [zu haben], der nit gescheyden oder gemehret worden were». Die offizielle Untersuchung des Verdachts ergab jedoch, «dass sye geschriben wie Byderleüth», weswegen sie von jedem Verdacht unlauterer Machenschaft befreit wurden[260]. Gleich wegen einer langen Reihe von Pflichtverletzungen wurde 1709 Johann Melchior Remigi Lussy von seinem Dienst suspendiert[261] und an der folgenden Landsgemeinde ersetzt[262]. Das gleiche Schicksal erlitt ein halbes Jahrhundert später Jakob Lorenz Zelger[263].

Landweibel

Dem Landweibel kam primär eine Hilfsfunktion zugunsten der Obrigkeit zu. So standen zum Beispiel das Rathaus und seine Räumlichkeiten in seiner Obhut, die er sauber halten, im Winter beheizen und notfalls beleuchten musste. Gegen allfällige Brände hatte er die Löschgeräte bereitzuhalten[264] und als «Hausmeister» oblagen ihm die Durchführung kleinerer Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen[265]. Nachdem das Rathaus noch bis ins 17. Jahrhundert hinein auch ein Ort der Lustbarkeiten war[266], verpflichtete sich der Landweibel jetzt, es als Ort des Respekts zu bewahren: Tanzveranstaltungen durfte er nicht mehr zulassen[267], wie er es überhaupt nachts und während der Woche geschlossen halten

[257] berechnet nach dem Lb 1782, II. S. 18 ff. Nach dem Lb 1623/1731, S. 109 f., fällt der Betrag geringer aus.

[258] Lb 1623/1731, S. 56, S. 109 f. mit N., S. 111 N., S. 119 N.; Lb 1690, fol. 40b f., fol. 87b, fol. 88a N., fol. 111a N. auf LR 10. 3. 1694; Lb 1782, I. S. 25; II. S. 18 ff., II. S. 34

[259] Lb 1623/1731, S. 39; Lb 1690, fol. a154b

[260] R&L (eher: 2-LR) 23. 4. 1701, LRP 4 fol. 327b

[261] R&L 26. 7. 1709, LRP 5 fol. 188b f.

[262] 28. 4. 1709, LRP 5 fol. 192b

[263] LR 4. 12. 1758, LRP 8 fol. 229b f.; LR 19. 2. 1759, LRP 8 fol. 232b; LR 26. 10. 1761, LRP 8 fol. 315a ff.

[264] Lb 1623/1731, S. 110 N.; Lb 1690, fol. 80a; Lb 1782, I. S. 21, II. S. 21

[265] vgl. die Entschädigungsforderung des Landweibels aufgrund solcher Arbeiten vor dem 2-LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 312b f.

[266] vgl. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 854 f.

[267] Lb 1623/1731, S. 16 N. auf Georgenlandrat 1648; Lb 1690, fol. 106a; Lb 1782, IV. S. 69

musste, «damit keine Buoben noch jemand ander darinn kommen, jhr Gugelspihl [Kugelspiel] zu treiben und die Sachen zu verderben»[268]. Die Aufsicht, zusammen mit der Dienstbereitschaft, forderte die ständige Anwesenheit im Rathaus, weshalb der Weibel auch dort wohnte[269]. Seine dauernde Präsenz bescherte ihm auch die Überwachung und Verpflegung der Gefangenen, die eingetürmt waren[270].

Während den Ratssitzungen hielt sich der Landweibel im Ratssaal auf; er war also Ratsmitglied[271] mit den entsprechenden Rechten und Pflichten[272]. Wegen seiner primären Aufgabe als Ermittler des Mehrs[273] war allerdings auch ihm das freie Rederecht entzogen[274]. Trotzdem trug er eine (Teil-) Verantwortung[275] dafür, dass Landsgemeindebeschlüsse innerhalb der Sperrfrist nicht verändert wurden[276]. Bei Abwesenheit aller Landammänner, des Statthalters und eines Landschreibers fiel ihm gar die Leitung der Sitzung zu[277]. Wohl wenig dankbar war der Auftrag, der ihm 1767 vom Wochenrat erteilt wurde: Künftig sollte er Vorgesetzte und Ratsherren, die «einen abstandt-nöthigen Anzug theten, anbey aber nit abstehn wollten», an die Pflicht zum Verlassen des Ratssaales erinnern[278]. Einer seiner Hilfsdienste zugunsten des Landrates war mit besonderer Belohnung verbunden: Das Austeilen der von Fremden geforderten Sitzgelder trug ihm den doppelten Betrag ein[279].

An Versammlungen, bei welchen auch das Landvolk zugelassen war, hatte der Landweibel für Ordnung zu sorgen und in erster Linie Unbefugte wegzuhalten[280]. Diesen Ordnungsauftrag hatte er auch an Versammlungen des Geschworenen Gerichts zu erfüllen[281]. Hier wie dort bestand seine Hauptaufgabe indes in der Mehrermittlung. Zur Sicherung seiner Unparteilichkeit gebot der Landrat im Jahre 1692, er[282] möge «nichts darzuo zuo reden haben»[283], welches Gebot die Nachgemeinde 1701 allerdings wieder fallen liess, was das Landbuch von 1782 ausdrücklich bestätigte[284].

Ausserhalb der Rats-, Gemeinde- und Gerichtstagungen erschien der Landweibel als Begleiter der Obrigkeit oder selbständig als Exekutiv-Beamter: Beim Begleitgang stand wiederum seine jederzeitige Dienstbereitschaft im Vordergrund[285]. Als Stellvertreter der Obrigkeit, eines einzelnen Vorgesetzten oder eines Amtskollegen nahm er Anzeigen

[268] Lb 1782, I. S. 21
[269] vgl. LR 10. 10. 1729, LRP 6 fol. 350a f.
[270] Lb 1623/1731, S. 110 f. N.; Lb 1690, fol. 80a; Lb 1782, II. S. 21
[271] Lb 1623/1731, S. 147
[272] so vor allem der Verschwiegenheit; Lb 1623/1731, S. 40 N. auf LR 1704; Lb 1782, I. S. 21
[273] Lb 1623/1731, S. 40 N.; Lb 1690, fol. b154b; Lb 1782, I. S. 21. Später wurde er bei Abwesenheit von einem Vorsprecher vertreten.
[274] Schluss aus Lb 1782, I. S. 21
[275] mit dem regierenden Landammann und dem Landschreiber, s. S. 119 und 139
[276] Lb 1623/1731, S. 113 f.; Lb 1690, fol. 84a
[277] LR 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 2a
[278] 14. 12., WRP 32 fol. 134a
[279] LR 15. 7. 1754, LRP 8 fol. 112a
[280] so bei Malefizprozessen, Lb 1623/1731, S. 217 N. und an Landsgemeinden und Nachgemeinden, LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a, LR 23. 4. 1787, LRP 10 fol. 287a
[281] Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 37b
[282] samt seinen Hilfen, den Weibeln von Buochs und Wolfenschiessen
[283] 23. 4., LRP 4 fol. 53b
[284] 16. 5. 1701, LRP 4 fol. 332a; Lb 1782, V. S. 2
[285] vgl. LR 10. 10. 1729, LRP 6 fol. 350a f.

entgegen[286], eilte an Geburten zur Abklärung ausserehelicher Vaterschaften[287] oder in Sterbehäuser zur Aufnahme von Testamenten[288] und prüfte Mündelrechnungen[289]. Das Schlichten von Streitigkeiten unternahm er aus eigenem Antrieb oder auf Befehl des Landammanns[290]. Gegenüber den Anordnungen des Landammanns war der Weibel gehorsampflichtig[291]. Zu dessen Anweisungen fügten das Landbuch beziehungsweise der Landrat eine Reihe von Obliegenheiten hinzu, die vom Landweibel regelmässig zu besorgen waren, wie der Bezug des Waaggeldes, wenn nicht auf einer obrigkeitlichen Waage gewogen wurde[292], die Aufsicht über den Stanser Markt[293], das Ausführen von Pfändungen[294], die Bewilligungserteilung für das Fällen von Fruchtbäumen[295], das Durchsetzen der Wirtschaftsschluss-[296] und der Sonntagsruhe-Ordnung[297] sowie das Freihalten des Landes von Heiden und Zigeunern[298]. Er hatte auch für die Ausschaffung von Beisässen zu sorgen, die sich entgegen ihrem Heiratsverbot verehelichten[299].

Im straf- und zivilprozessualen Bereich nahm der Landweibel unterschiedliche Aufgaben wahr: Seine Hilfe konnte schon bei der Suche und Arretierung eines Delinquenten beansprucht werden, und darnach beteiligte er sich an den Untersuchungshandlungen[300]. Nach dem Urteilsspruch überwachte er die Exekution[301] oder nahm sie selbst vor, so regelmässig bei Geldbussen[302] und gelegentlich bei Zusprüchen[303]. Persönlich als Vorsitzender fungierte er im erstinstanzlichen Zivilgericht, dem Siebner- oder Landgericht zu Stans[304].

Die Besoldung des Landweibels setzte sich aus einem jährlichen Fixum, bestehend aus einem Jahrlohn und einer Reihe von Entschädigungen für seine Amtsaufwendungen, und Sporteln für einzelne Amtshandlungen[305] zusammen. Das Fixum erreichte nach dem Land-

[286] Lb 1623/1731, S. 95 N. auf 2-LR 23. 4. 1698, Lb 1690, fol. 71a; Lb 1782, I. S. 9
[287] Lb 1782, I. S. 37 f.
[288] Lb 1690, fol. 123b
[289] Lb 1623/1731, S. 172 N. auf LR 20. 4. 1667; Lb 1690, fol. 130 b; Lb 1782, V. S. 57 f.
[290] Lb 1623/1731, S. 40 N.; Lb 1690, fol. b154b; Lb 1782, I. S. 21
[291] Lb 1623/1731, S. 40 N.; Lb 1690, fol. b154b; Lb 1782, I. S. 21
[292] alternativ zum Zoller; Lb 1623/1731, S. 181 N. auf 12. 8. 1726; Lb 1690, fol. 22b f.
[293] Lb 1782, V. S. 149
[294] Lb 1623/1731, S. 40 N.; Lb 1690, fol. b154b; Lb 1782, I. S. 21
[295] zusammen mit dem Elfer; Lb 1623/1731, S. 6, und Lb 1690, fol. 4b, beide N. auf Georgenlandrat bzw. NG 1689
[296] LR 5. 5. 1704, LRP 5 fol. 68a; LR 15. 5. 1704, LRP 5. fol. 69a
[297] Lb 1782, I. S. 21. — Das Lb 1623/1731, S. 12 N. auf Georgenlandrat 1711, hat die Durchsetzung des Verbots, während der Sonntagsmesse die Kaufläden offen zu halten oder Spielvergnügen nachzugehen, im Dorf Stans noch allein dem Läufer aufgetragen.
[298] zusammen mit dem Läufer; Lb 1782, IV. S. 87
[299] Lb 1623/1731, S. 28, und Lb 1690, fol. 30a, beide N. auf NG 1701; Lb 1782, I. S. 40
[300] Lb 1623/1731, S. 110 f.; Lb 1690, fol. 80a; Lb 1782, II. S. 21
[301] wie bei den Kapitalstrafen; Lb 1623/1731, S. 217 N.
[302] Lb 1623/1731, S. 8; Lb 1690, fol. 7a
[303] Beispiel: LR 8. 10. 1784, LRP 10 fol. 236a
[304] Lb 1782, I. S. 21, V. S. 21
[305] Der Landweibel konnte auch mit Tätigkeiten beauftragt werden, die wohl primär dem Landläufer zustanden. Wegen Übereifers des ersten beklagte sich letzterer 1771 vor der Obrigkeit; LR 1. 7., LRP 9 fol. 246a

buch von 1782 124 Gulden und fünf Schilling[306]. Das Amt gewährte damit seinem Träger den sicheren Lebensunterhalt; wer es einmal besass, versuchte selbst bei physischer Unmöglichkeit — Krankheit oder gar Tod —, den Dienst mit dem Stellen eines Substituten wenigstens bis zum Ablauf der Amtszeit für sich und seine Familie zu bewahren, was die Obrigkeit unter Auflagen jeweils auch zuliess[307]. Dennoch war das Amt, dessen Träger sich gelegentlich mit Kritik konfrontiert sahen[308], keine Domäne der führenden Familien[309]. Allerdings verzichtete 1715 Viktor Joseph Anton Achermann auf sein Vorgesetztenamt als Zeugherr, um den Landweibel-Dienst anzutreten[310].

Landläufer

In noch ausgeprägterem Masse als der Landweibel stand der Landläufer der Obrigkeit als Trabant zu Diensten. «Thrüwlich und ehrlichen zu dienen, einem Landtamman unnd Landtlüthen ze warten und gehorsammb ze syn, und fürderlich ze gahn unnd zu vollenden, was ihme befolchen würt», versprach er in seinem Eid gleich vorab[311]. Innerhalb des Landes besorgte er die Verkündung oder den Aushang obrigkeitlicher Mandate[312] oder die Ansage von Volksversammlungen[313]. Auch an kleinere Kreise[314] oder Einzelpersonen überbrachte er die Mitteilungen der Obrigkeit[315]. Seine Botengänge im Auftrag der Obrigkeit konnten ihn über die Landesgrenzen hinausführen, so vor allem, wenn es galt, offizielle Schreiben zu überbringen[316]. Im übrigen nahm auch und vorwiegend der Landläufer Ordnungsfunktionen wahr: Während Rats- und Gerichtssitzungen hatte er sich ausserhalb des Rats- beziehungsweise Gerichtssaales unmittelbar vor der Tür aufzuhalten und dafür zu sorgen, dass die äussere Doppeltür stets geschlossen blieb und sich unbefugte Lauscher nicht näherten[317]. Zusammen mit dem Landweibel zeichnete er an Lands- und Nachgemeinden für das Weghalten nicht zugelassener Jungendlicher, Frauen und Fremder verantwortlich[318]. Ebenso war auch ihm die Überwachung der gebotenen Ruhe während der Sonntagsmesse geboten[319] und das Freihalten des Landes von unerwünschten Frem-

[306] 39½ Gulden davon bezog er allein für die Heizung und Beleuchtung der Rathausräume! — Lb 1782, II. S. 21 f.. Das Lb 1623/1731, S. 56, S. 110 f. N., nennt teilweise und das Lb 1690, fol. 40b f., fol. 80a, durchwegs noch geringere Beträge.

[307] LR 10. 10. 1729, LRP 6 fol. 350a f.; LR 5. 5. 1768, LRP 9 fol. 135b; LR 3. 1. 1770, LRP 9 fol. 187a

[308] v. a. wegen der Mehrermittlung; vgl. LR 11. 4. 1774, LRP 10 fol. 24b

[309] vgl. dazu das Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert im Anhang

[310] LG 28. 4. 1715, LRP 5 fol. 407b; NG 12. 5. 1715, LRP 5 fol. 411b

[311] Lb 1623/1731, S. 40; Lb 1690, fol. 155a, Lb 1782, I. S. 22

[312] Das Lb 1782, II. S. 23 f., bewahrte ihm — in Abgrenzung zu seinem potentiellen Konkurrenten, dem Landweibel — «die gemeine und geringere Befelch»; solche sollten nur dem Landweibel auch übertragen werden dürfen, wenn sie eilten.

[313] Lb 1623/1731, S. 111 N. auf LR 17. 6. 1737

[314] z. B. den Landräten oder den Elfern; Lb 1623/1731, S. 111 N. auf LR 17. 6. 1737; Lb 1782, II. S. 23

[315] so oblag ihm bspw. das Überbringen einer Zitation vor die Obrigkeit, Lb 1623/1731, S. 111, Lb 1690, fol. 81a N. auf Georgenlandrat 1697, oder die Mitteilung von Strafart und -mass an den Scharfrichter, Lb 1782, II. S. 24

[316] vgl. Lb 1782, II. S. 24

[317] Lb 1782, I. S. 22

[318] LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16a; LR 23. 4. 1700, LRP 4 fol. 293b

[319] Lb 1623/1731, S. 12 und S. 40, beide N. auf Georgenlandrat 1711; Lb 1782, I. S. 22 mit Verweis auf I. S. 20

[320] Lb 1782, IV. S. 87

den[320] sowie das Wegweisen widerrechtlich verheirateter Beisässen[321]. Im strafprozessualen Bereich[322] wurde er in ähnlichem Rahmen wie der Landweibel tätig: Er empfing Anzeigen[323], beteiligte sich an der Verfolgung verdächtiger Personen, war bei der Befragung zugegen[324], führte Verurteilte zur Exekution[325] und wohnte dem Vollzug bei[326].

Der Jahreslohn von 50 Gulden[327] umschloss zwar auch die Abgeltung für Zitationen, Kundschaftsaufnahmen, Gefangenenwartschaft und das Verfertigen obrigkeitlicher Schreiben[328], nicht aber für weitere anfallende Leistungen wie der Gang in eine Ürte[329], die Hilfe bei Gefangennahmen, die Anwesenheit und Hilfe bei Examen, die Exekution von Urteilen, usw.[330]. Fest standen dem Landläufer auch die Ratsherrenentschädigungen und der Lohn für sein Engagement am Geschworenen und Siebnergericht zu[331], während er an den Marktgebühren partizipierte[332] und die Hälfte der von ihm bezogenen Beisässen-Gulden persönlich behalten durfte[333].

Das politische Gewicht des Läuferamtes erscheint als nicht übermässig und gar etwas geringer als jenes des Landweibels. Das Amt verblieb denn auch gerne einfachen Bewerbern. Dank ausserordentlicher Amtstreue einzelner Landläufer war die Zahl echter Wahlen im 18. Jahrhundert gering. Mit einer grosszügigen Zulassung von Substituten ermöglichte die Obrigkeit zusätzlich, dass auch ein erkrankter oder ins Alter gekommener Läufer wenigstens dem Schein nach tätig bleiben konnte[334].

Wahlgremium war die Landsgemeinde auch für das Landschreiber-, das Grossweibel- und das Castellanen-Amt in Bellinzona[335].

In der Auswahl der Amtsträger war die Landsgemeinde nicht völlig frei. Sowohl gesetzliche Ausschlussgründe wie auch von der Gewohnheit geprägte Re-

[321] Lb 1623/1731, S. 28, und Lb 1690, fol. 30a, beide N. auf NG 1701; Lb 1782, I. S. 40

[322] Keine Funktion von Bedeutung besass er im Zivilprozess; eine Amtsanmassung im Rahmen des Siebnergerichts trug ihm 1753 eine deutliche Massregelung ein; LR 25. 6., LRP 8 fol. 75b

[323] Lb 1623/1731, S. 95 N. auf 2-LR 23. 4. 1698; Lb 1782, I. S. 9

[324] Lb 1623/1731, S. 111; Lb 1690, fol. 80b; Lb 1782, II. S. 23

[325] Lb 1623/1731, S. 111 N. auf LR 17. 6. 1737; Lb 1782, II. S. 23

[326] 1779 wurde der Landweibel von der Pflicht befreit, wenn die Strafe vom Nachrichter ausgeführt wurde. An seine Stelle trat der Harschier; LR 8. 1., LRP 10 fol. 114b

[327] Das Lb 1690, fol. 80b, berichtet über die Steigerungen: Die ursprünglich zehn Gulden wurden 1639 und 1697 je verdoppelt. Die «Nachbesserung» auf 50 Gulden erfolgte vor dem LR am 21. 4. 1704, LRP 5 fol. 63b

[328] Lb 1623/1731, S. 111, und dem Lb 1690, fol. 81a, beide in Nachträgen auf Georgenlandrat (R&L) 1697; Lb 1782, II. S. 23

[329] R&L 23. 4. 1698, LRP 4 fol. 249a

[330] Lb 1623/1731, S. 111 N.; Lb 1690, fol. 80b f. mit N. — Ein ausführliches Verzeichnis der Sporteln findet sich im Lb 1782, V. S. 23 f.

[331] was ihm zusätzlich 27 Gulden jährlich einbrachte; vgl. Lb 1782, II. S. 23. Teilberechtigungen auch: Lb 1623/1731, S. 56, teilweise N. auf NG 1740

[332] Lb 1782, V. S. 149

[333] Lb 1623/1731, S. 111 N. auf Georgenlandrat 1664; Lb 1690, fol. 81a

[334] LR 14. 12. 1744, LRP 7 fol. 210b; LR 20. 6. 1761, LRP 8 fol. 301b (Verbannung des Ersatzes: LR 4. 9. 1769, LRP 8 fol. 176a f.); LR 11. 9. 1769, LRP 9 fol. 177a; LR 6. 3. 1776, LRP 10 fol. 70a; LR 23. 4. 1777, LRP 10 fol. 83a; LR 25. 4. 1773, LGP B fol. 50b

[335] Lb 1782, V. S. 1

geln grenzten die tatsächlich in Frage kommenden Bewerber ein; ferner sorgten die mit einem Amt verbundenen Pflichten dafür, dass nicht jedermann die Wahl in ein Spitzenamt in Aussicht nehmen konnte.

Nicht im Rat, und folglich auch nicht Träger eines Vorgesetzten-Amtes sollte sein, wer «seine Schulden nit bezahlen und seinen Schuldtgläubiger nit begegnen könte»[336].

In der Folge von nicht standesgemässen Heiraten einer Nachrichterfamilie — Vater, Sohn und Grossohn Feiss hatten «über Verbott durch Heürath ehrlicher Landskeindren verschidene alte Ehren Geschlechter geschändt» — erklärte der Landrat im Jahre 1737 alle mit den Frauen im ersten und zweiten Grad Blutsverwandten sämtlicher Ämter für alle Zeit unfähig[337]. Die Regel wurde 1749 bestätigt und präzisiert, indem «in weiterem Grad diser Eüsserung niemandt mehr underworffen seyn solle»[338].

Weitere gesetzliche Ausschlussgründe wurden nach Mitte des 18. Jahrhunderts[339] formuliert und in strenge Beobachtung genommen. Im Gefolge der Verschlechterung der Beziehungen zum Königreich Frankreich — der Bündnispartner hatte einseitig das Dienstreglement der in seinen Diensten stehenden Eidgenossen verändert[340] — schloss eine ausserordentliche Landsgemeinde vom 5. Februar 1764 alle, «so in frömbden Fürsten und Herren Diensten stehen», von Ratsplätzen und Landsämtern aus[341]. Strenger noch fasste die Nachgemeinde am 12. Mai 1765 die Vorschrift: Amtsunfähig sollten auch Männer sein, deren Söhne «den Königen oder Fürsten dienen als Officier». Möchte sich einer trotz fremder Verpflichtung weiter im Rat aufhalten, so wurde ihm eine Busse von 1'000 Gulden und die Verbannung verheissen[342]. Wenig später erhielten Väter, die an den Einkünften der Söhne nicht beteiligt waren, wiederum den Zutritt, doch «wan ein Geschefft von dem nemblichen Fürsten old Herren, worunder der Sohn sich befindet, vor Rath kommen wurde, solle der Vatter im selbigen Geschefft nit beysitzen, sonder den Abtritt nemmen»[343]. — Herren, die als Inhaber eines Am-

[336] Lb 1623/1731, S. 104 N. auf NG 1674, S. 139; Lb 1690, fol. 102b

[337] Lb 1623/1731, S. 113 N. auf LR 17. 6. 1737; LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 40b; Odermatt-Lussy Maria, Die Henker im alten Nidwalden, in: Nidwaldner Kalender, 111. Jg. 1970, S. 90

[338] Lb 1623/1731, S. 202 N. auf 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 124a

[339] Zuvor stand es in der Gewalt des Volkes, ob es die möglichen Interessenkollisionen dulden mochte oder nicht. Vgl. das Beispiel aus dem Jahre 1735: Pannerherr Johann Ludwig Alois Lussy weilte «aussert Landts undt in keyserl[ichen] Diensten». Der Georgenlandrat schritt dagegen nicht ein, wollte aber auch die Landleute an einem anders lautenden Antrag nicht hindern; LR 23. 4. 1735, LRP 7 fol. 7a

[340] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 150 ff.; Im Hof, S. 706; Businger, Bd. II., S. 356 f.

[341] LGP A fol. 227b; Ausnahmen gewährte sie Landammann Franz Alois Achermann und Statthalter Joseph Maurus Lussy, die aber bei künftigen Geschäften mit Frankreich in den Ausstand treten mussten.

[342] LGP A fol. 257b

[343] 2. LG 4. 5. 1766, LGP A fol. 265b

tes ihre Dienste einem fremden Herrn versprachen, mussten zurücktreten[344] oder wurden für die Zeit ihres Engagements in ihren Funktionen eingestellt[345].

Gegenseitige Verwandtschaft — selbst im mindesten Grad — war für das Versehen eines Amtes kein Ausschlussgrund. Die Regel aus dem Jahre 1681, die Brüder sowie Vater und Söhne nicht gleichzeitig im Rat wissen wollte, enthielt eine Ausnahme für den Fall, dass der Ratsplatz von Amtes wegen verliehen wurde. Dies traf bei den Vorgesetzten-Stellen und den Beamten zu[346].

Die Macht der herrschenden Familien sorgte ihrerseits für die Kontinuität ihrer Dominanz; wenige Sippen verstanden es, die einflussreichen Ämter in ihren Reihen zu halten, und nicht selten kam der Abkömmling eines Landammanns noch zu Lebzeiten seines Vaters zur Landschreiberei oder gar zu einem Vorgesetzten-Amt[347]. Zwar waren Stimmenkauf mit Geld- oder Naturalgaben offiziell streng untersagt: Bereits das Landbuch von 1510 verbot den Einsatz von Geld oder Geldwert zur Erlangung von Landesämtern, Landvogteien und Gesandtschaften; ausgenommen wurden die gebetenen Ämter. Die Nachgemeinde von 1551 bestätigte den Artikel und verhiess neben dem Amtsverlust auch «siner Herren Straff». Die Vorschrift sollte jährlich «an der Aa» vorgelesen werden[348]. Das Landbuch von 1623/1731 begründete ausführlich den Erlass der Praktizierordnung, auf die sich «gemeine Orth der Eydtgnosschafft ... zu Baden verglichen» hatten: Die Strafe Gottes, die er auf ein solch unordentliches Vorgehen senden könnte, solle abgewendet werden; ein ehrlicher Mann wolle dergleichen Mittel nicht verwenden, und komme einer mit ihnen in ein Amt, sei er zu diesem nicht wert; die Auslagen wollten nach erfolgter Wahl regelmässig von den Untergebenen wieder eingetrieben werden, die dann darunter zu leiden hätten. Würde einer versuchen, mit Geschenken oder Verheissungen ein Ehrenamt zu erlangen, so soll dieser «zu keinen Ehren mehr guott syn unnd nach Verdienen gestrafft werden». Das derart errungene Amt soll er verlieren; ein allfälliger Gehilfe soll als Meineidiger Strafe finden. Jeder neue Amtsträger wurde verpflichtet, eidlich zu bestätigen, dass er keine unerlaubten Machenschaften zur Erlangung der Stellung getrieben habe. Schon beim geringsten Argwohn musste die Obrigkeit mit allem

[344] So aus der Reihe der Vorgesetzten Herren Landesfähnrich Melchior Fidel Achermann im Anschluss an die LG vom 5. 2. 1764, ersetzt an der LG vom 29. 4. 1764, LGP A fol. 233a; Statthalter Franz Anton Wyrsch an der LG vom 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b; Landesfähnrich Jakob Alois Christen an der LG vom 28. 4. 1794, LGP B fol. 241a. — Obervogt Kaspar Barmettler, der ebenfalls im Dienste von Spanien stand, erklärte am 7. 4. 1794, LRP 10 fol. 425a, vor dem LR seinen Rücktritt, wurde in der Folge aber nicht ersetzt; eventuell hat Barmettler innerhalb der von der LG am 28. 4. 1794, LGP B fol. 240 b, allen gesetzten Frist bis zur Nachgemeinde seinen Werbeauftrag an Spanien zurückgegeben.

[345] so Jost Remigi Trachsler als Pannerherr von der LG vom 24. 4. 1768, LGP A fol. 295a, und zusätzlich als Landammann — das Amt erhielt er erstmals 1782 — von der LG am 25. 4. 1784, LGP B fol. 161b

[346] NG 11. 5. 1681, LRP 3 fol. 375a; s. S. 226

[347] s. das Verzeichnis der Amtsträger im Anhang

[348] Lb 1510, S. 157 Nr. 158

Fleiss eine Untersuchung durchführen. Auch die Verlesung des Artikels an der Landsgemeinde fand wieder Erwähnung, dagegen wurde das Praktizieren um die gebetenen Ämter jetzt auch in das Verbot eingeschlossen[349]. — Die Nachgemeinde 1672 gewährte eine Lockerung in dem Sinne, dass das Verehren von Speis und Trank nur noch am Landsgemeinde-Tag selbst verboten blieb, doch bewährte sich die Regelung nicht; ein erster Versuch, die Trölerei wieder einzudämmen, scheiterte an der Nachgemeinde 1692, ein zweiter gelang schliesslich ein Jahr später[350]. — Das Ablesen des Artikels an der Landsgemeinde muss schon in früheren Zeiten aus der Übung gekommen sein; Ersatz dafür bot der Eintrag des Artikels ins sog. «Aufsatzbüchlein», dessen Inhalt jährlich in den Kirchen verlesen wurde[351]. Die vierteljährlich, anlässlich des ordentlichen Fronfasten-Landrates vom Landammann gestellte Frage, ob jemand von Widerhandlungen gegen die Praktizierordnung Kenntnis erhalten habe, zeitigte vorerst keine Denunziationen; erst die ab 1695 gültige Ergänzung, die Meldungen auch «à parte» — dem Landammann ins Ohr — geschehen liess, schaffte realistische Voraussetzungen zu Klagen[352]. Auf die Frage, «ob das Recommendieren, da einer da old dorthen jemand bey Haus besuchen oder sonst gelegentlich antreffen thätte, um Landvogtey, Gesantheyen, Ehrenämter etc., nit zulässig seye», erläuterte der Landrat am 23. April 1772, dass der Artikel dieses Gebaren verbiete: «Wohl aber mag einer bey öffentlichen Compagien oder auff der Strass bey einem gutten Freünd sich recomendieren mögen bloser Dingen ohne weiters»[353]. Im wesentlichen unverändert wurde die Praktizierordnung ins Landbuch von 1782 übernommen[354]. Trotz allen Vorschriften ist allerdings anzunehmen, dass sich zu allen Zeiten Wege fanden, das Praktizierverbot zu umgehen. — War der Einstieg einem Spross aus führendem Geschlecht einmal mit entsprechender Protektion der Familie gelungen, durfte er beim Ausscheiden älterer Vorgesetzter infolge Todes mit einem steten Nachrücken auf bessere Plätze rechnen. Ganz an der Spitze, innerhalb der Landammänner, verschob sich die Macht in der Regel von Jahr zu Jahr unter vier oder fünf, manchmal gar sechs[355] Anwärtern. Gewöhnlich konnte einer nach drei oder vier Jahren in der Funktion eines alt Landammanns damit rechnen, wiederum mit der Staatsleitung betraut zu werden; gelegentlich gaben ältere Magistraten, an

[349] Lb 1623/1731, S. 140 f.; auch Lb 1690, fol. 103b ff.

[350] Lb 1623/1731, S. 141 N.; Lb 1690, fol. 167a N.; NG 11. 5. 1692, LRP 4 fol. 59a; NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 101b

[351] vgl. die Einleitungsworte eines überlieferten Aufsatzbüchleins, Handschrift, StA NW: «Aufsatz und Ordnung unseren Ghhr. und Oberen in Unterwalden unter dem Kernwaldt substanzialisch aus dem Rechtbuch gezogen und jährl. in allen Pfarreyen, damit sich niemand der Unwüssenheit zu entschuldigen habe, zu verlesen verordnet etc.»

[352] Lb 1623/1731, S. 142 N.; Lb 1690, fol. 167b; LR 7. 3. 1695, LRP 4 fol. 180a

[353] LRP 9 fol. 279b

[354] I. S. 3 ff.

[355] Das Landammänner-Kollegium bestand zwischen 1701 und 1797 während 42 Jahren aus vier, während 39 Jahren aus fünf und während neun Jahren aus sechs Amtsträgern.

welche die Reihe eigentlich gekommen wäre, ihren Verzicht auf eine weitere Wahl im voraus bekannt[356]; im grossen und ganzen entsprachen die Landleute den Erwartungen der Gnädigen Herren, doch sorgten sie auch für Abweichungen von der Regel mit Bestätigungswahlen in den Jahren 1711, 1729, 1766, 1768, 1770 und 1772[357], unerwünschter Elektion oder Vorzügen ausserhalb der ordnungsgemässen Reihenfolge[358]. In Aussicht stehende Repressalien seitens der Obrigkeit vermochten die Landleute allerdings davon abzuhalten, die übliche Amtsnachfolge öfters zu verändern[359].

Den Vertretern vermögender Familien kam entgegen, dass die Annahme eines Amtes zur Bezahlung eines bestimmten Betrages zugunsten des Salzmagazinbaus und der Salzvorrathaltung verpflichtete. Diese 1694 erstmals geschaffene und vorerst auf 50 Jahre befristete Auflage sah eine Abgabe vor, die für den Landammann 40, den Statthalter 20, den Säckelmeister 15, den Pannerherrn 30, den Landeshauptmann in Unterwalden 30, den Landeshauptmann in Nidwalden 15, den Obervogt, den Zeugherrn und den Landesfähnrich des Rats[360] je 15 Gulden betrug. Die Landschreiber wurde mit 40 Gulden, der Landweibel mit 70 und der Landläufer mit 25 Gulden belastet[361]. Die Vergabung von Landvogteien und Ge-

[356] so Jakob Michael Zelger an der LG vom 26. 4. 1761, LGP A fol. 201a; Jakob Franz Stulz an der LG vom 28. 4. 1782, LGP B fol. 148a; Stanislaus Alois Christen an der LG vom 27. 4. 1783, LGP B fol. 213a

[357] Mit Ausnahme jener von 1729 lassen sich für Bestätigungen jedesmal Motive finden: Sebastian Remigi Keyser wäre nach der normalen Folge erst 1711 an der Reihe gewesen, sprang aber 1710 für den in der Landvogtei Sargans weilenden Landammann Beat Jakob Zelger ein. Die Doppelregierungsjahre von 1765 bis 1772 machen eine eigentliche Serie aus; sie begann mit einem kaum programmierten zweiten Amtsjahr von Jakob Franz Stulz, zu dem dieser als Sieger einer Kampfwahl gegen Landammann Stanislaus Alois Christen, dem ordentlichen Anwärter, kam. Christen wurde darauf mit ebenfalls zwei Regierungsjahren entschädigt, und fast selbstverständlich durften auch die andern Landammänner nicht zurückversetzt werden: Der offenbar wieder rehabilitierte Franz Alois Achermann und Kaspar Remigi Keyser. Nicht mehr in den Genuss eines Doppeljahres kam Felix Leonti Keyser, der aber bereits 1764 ein ausserordentliches Amtsjahr — er nahm die Stelle des als «französischer Herr» unpopulär gewordenen Franz Alois Achermann ein — zugesprochen erhalten hatte.

[358] Dafür lassen sich allerdings Gründe in sämtlichen Fällen ausmachen: Die Landsgemeinde vom 28. 4. 1720, LRP 6 fol. 92a, wählte Johann Melchior Remigi Lussy statt Josef Ignaz Stulz, der am Wahltag vermutlich noch in der Landvogtei Mendris weilte. Die Landsgemeinde vom 27. 4. 1749, LGP A fol. 113a, zog Statthalter Felix Leonz Keyser in einer Kampfwahl dem alt Landammann Niklaus Daniel Keyser vor. Felix Leonz Keyser erbte 1764 auch das Amtsjahr von Franz Alois Achermann; LG 29. 4., LGP A fol. 233a. Zweimal verstand es Franz Anton Wyrsch anstelle von Jost Remigi Trachsler regierender Landammann zu werden: 1787 und 1797: Trachsler weilte 1787 als Obervogt in der Johanniterkomturei Tobel/Thurgau, 1797 dann in der Landvogtei Lauis. Der Landrat vom 10. 9. 1783, LRP 10 fol. 218a, wünschte Trachsler eine «glückliche Reise nach dem Tobell», und die Landsgemeinde vom 25. 4. 1784, LGP B fol. 161b, sicherte ihm auf seine Rückkehr den alten Rang zu; LG 30. 4. 1797, LGP B fol. 284b

[359] Von der Bestrafung desjenigen, der 1713 Ratsherr Odermatt als Landammann portiert hatte, wurde erst nach langen Erwägungen Abstand genommen!

[360] Das Lb 1782, II. S. 9, fordert den Betrag auch vom 2. Landesfähnrich.

[361] LR 18. 1. 1694, LRP 4 fol. 141a; 2-LR 23. 4. 1694, LRP 4 fol. 151b f.; NG 9. 5. 1694, LRP 4 fol. 157a; Lb 1623/1731, S. 129 N.; Lb 1782, II. S. 8 ff.

sandtschaften wurde von der Bezahlung von 12 bis 600 Gulden abhängig gemacht, wobei diese Beiträge zu den bereits bestehenden Verpflichtungen zugunsten des Schatzes und des Landsäckels hinzukamen[362]. 1755 verlängerte die Nachgemeinde den Salzauflage-Beschluss um weitere 50 Jahre[363]. — Die Zahlungsverpflichtung war nicht gering; sie überstieg bei weitem jenen Betrag, den sich ein durchschnittlicher Landmann ohne weiteres hätte leisten können[364].

2.3.1.4 Gesetzgebungsrecht

Seit dem 16. Jahrhundert stand die Gesetzgebung grundsätzlich im Aufgabenkreis der Nachgemeinde. Wenn auch anfänglich die Delegation des Rechts von der Landsgemeinde an die Nachgemeinde noch formelhaft anzutreffen ist, so entfällt diese doch später. Dass sich die Landsgemeinde gegenüber der Nachgemeinde einen Vorrang bewahren konnte, wird nicht nur aus der jährlichen Terminierung, sondern auch aus der sporadischen Wahrnehmung des eigentlich abgetretenen Gesetzgebungsrechts ersichtlich. Erlassen von ganz besonderer Schwere — aus der Zeit heraus beurteilt — nahm sich die Landsgemeinde[365] auch im 18. Jahrhundert an. So befasste sie sich 1701 und 1702 mit der Regelung des Antragsrechts, 1713 und 1714 mit einer weitgehenden organisatorischen Umstrukturierung[366] und 1766 mit dem Ausschluss der Ratsherren in französischen Diensten aus dem Rat, einem neuen Austeilungsmodus für die französische Pension[367] sowie mit der Beurteilungsinstanz für Ehrverletzungen im Zusammenhang mit der Landsgemeinde und einer allgemeinen Strafbefreiung[368]. 1767 bestätigte die Landsgemeinde den Kreis der vom Rat Ausgeschlossenen und lehnte gleichentags die Schaffung einer «ökonomischen Kommission» zur Überwachung des Staatshaushaltes ab. 1773 erlaubte sie die Verteilung des Botenbrotes wieder, 1776 liess sie auch wieder die Müller zum Kornhandel zu, 1794 stellte sie die Botenbrotverteilung erneut und mindestens für ein Jahr ein; zusätzlich enthob sie damals auch die Landesbeamten in spanischen Diensten ihrer Ämter[369]. Der im gleichen Jahr gefasste Grundsatzbeschluss für eine Neustrukturierung der Beisteuer führte zu einem entsprechenden Projekt, das der Landsgemeinde 1795 zum Entscheid

[362] Lb 1623/1731, S. 45 f., S. 128 N.; Lb 1782, I. S. 23, II. S. 8
[363] 15. 6., LGP A fol. 171a
[364] Um den Verdienst eines gewöhnlichen Landmanns zu illustrieren, sei angeführt, dass bspw. ein Fährmann für den längst möglichen Transport ab Stansstad — nach Flüelen — nach der Ordnung von 1681 nicht mehr als einen einzigen Gulden beziehen durfte; Flüeler, S. 144
[365] wenn auch oft als Folge von Anträgen aus dem Landvolk
[366] 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 329a; 30. 4. 1702, LRP 5 fol. 10a; 30. 4. 1713, LRP 5 fol. 322a; 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 324b; 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 326b; 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a
[367] unter Veränderung eines Verbindlichen Artikels
[368] 4. 5. 1766, LGP A fol. 265a ff.
[369] 26. 4. 1767, LGP A fol. 278 b f.; 25. 4. 1773, LGP B fol. 50b; 28. 4. 1776, LGP B fol. 81b; 28. 4. 1794, LGP B fol. 240b

vorlag[370]; bereits 1782 strebte die Landsgemeinde in dieser Sache eine Neuregelung an, indem sie diese an eine Kommission zum Entwurf und an einen Dreifachen Landrat zur Bestätigung übertrug[371].

2.3.1.5 Verwaltung

Entscheid über grundlegende Einzelfragen

Die Landsgemeinde befasste sich nicht regelmässig, doch hin und wieder mit Fragen der Verwaltung des Gemeinwesens. Von der Beschäftigung mit verwaltungstechnischen Einzelfragen suchte sie sich indes — wohl auf Drängen der Obrigkeit — freizuhalten. Minder gewichtige Probleme delegierte sie zur definitiven Behandlung an die Nachgemeinde oder an einen Rat[372]. 1725 äusserte sie sich zur Festlegung des Datums für ein Rollschiessen möglicherweise, um dieses gleich den anwesenden Männern ins Gedächtnis zu rufen[373].

Triftiger waren die folgenden, von der ordentlichen Landsgemeinde gefällten Einzelentscheide: 1744 verwarf sie, 1787 hingegen akzeptierte sie die Nominierung von öffentlichen Vorsprechern[374]. 1751 entschied sie gegen die Wiederbesetzung der vakanten Stelle eines Landmajors[375]. 1768 regelte sie den Geldkurs, 1775 beschloss sie den Bau eines Kornhauses in Wil und 1779 nahm sie den Bericht über die Vollendung des Werkes entgegen. 1785 endlich bewilligte sie den Klosterfrauen vom Stanser St. Klara den Empfang von Gülten als Sicherheit für von ihm verkaufte Güter[376].

Aufnahmen ins Landrecht

Die Verleihung des Landrechts kam im 18. Jahrhundert neu in den Kompetenzbereich der Landsgemeinde. Nachdem im 16. und im 17. Jahrhundert Aufnahmen ins Landrecht grosszügig gewährt wurden[377], erfolgte gegen Ende des 17.

[370] 27. 4., LGP B fol. 253a

[371] 28. 4., LGP B fol. 148a

[372] am 24. 4. 1740, LGP A fol. 25a, die terminliche Festsetzung eines Marktes an den Landrat; am 30. 4. 1758, LGP A fol. 190b, die wiederaufgenommene Verleihung des französischen Stipendiums zur Vergabung an die Nachgemeinde

[373] 29. 4., LRP 6 fol. 187b

[374] 26. 4. 1744, LGP A fol. 64b; 29. 4. 1787, LGP B fol. 189b

[375] 25. 4., LGP A fol. 138b; die letzte Wahl eines Landmajors erfolgte an der Nachgemeinde am 7. 5. 1690, LRP 4 fol. 19b, in der Person von Oberstleutnant Johann Kaspar Achermann und unter Zustellung des Ratsplatzes in dem Rang nach dem Landesfähnrich. Seine Aufgabe bestand in der Abnahme der zentralisierten Rotteninspektion und im vorgängigen Exerzieren in den Ürten. Achermann verlor den Ratsplatz strafweise am 1. 9. 1692, LRP 4 fol. 67a, erhielt ihn aber als Talvogt nach Engelberg von der Landsgemeinde am 26. 4. 1693, LRP 4 fol. 90a, wieder zurück und verstarb im Sommer 1695; Bünti, Chronik, S. 48, S. 59

[376] 24. 4. 1768, LGP A fol. 294a; 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b; 25. 4. 1779, LGP B fol. 120a; 24. 4. 1785, LGP B fol. 169b f.

[377] vgl. das Verzeichnis der aufgenommenen Landleute bei Businger, Bd. II, Beilage Nr. 11 B

Jahrhunderts eine drastische Praxisänderung. Das von der Landsgemeinde am 30. April 1684 erlassene zehnjährige Aufnahmeverbot wurde 1694 und 1700 je um weitere zehn und schliesslich 1705 um 20 Jahre verlängert[378]. Die Umstrukturierung von 1713 führte das Recht zur Aufnahme für die kurze Zeit ihrer Existenz ausdrücklich der Landsgemeinde zu[379]. Nach Ablauf der erneuten Sperrfrist nahm die ursprünglich zuständige Nachgemeinde die Vergabung wieder wenige Jahre selbst an die Hand, ohne sie grosszügig zu handhaben[380]. In der Freiheit zu verleihen oder nicht, wollten sich die Landleute nicht mehr beschränken[381], doch der nur sehr vereinzelte Gebrauch der Möglichkeit lässt darauf schliessen, dass die Landrechtsverleihung nichts Alltägliches, jedermann Zugängliches wurde. Die Aufnahme ins Landrecht durch die versammelten Landleute muss von ihnen selbst als ein bedeutender Akt empfunden worden sein. Immerhin wurde damit ein Fremder oder ein Beisässe in nahezu die gleichen Rechte eingesetzt, die auch jedem Landmann zustanden; der neue Landmann wurde damit nicht nur Konkurrent im Erwerbsleben, sondern auch Mitgeniesser von Pensions-, Austeil- und anderen Geldern. Diese hohe Wertung mag die Nachgemeinde 1732 bewogen haben, Aufnahmen künftig an der Landsgemeinde, «allso vom höchsten Gwallt», vornehmen zu lassen[382]. Die Zuständigkeit blieb der Landsgemeinde dann über das Jahrhundert hin erhalten[383], doch machte sie — mit Ausnahme der Zeit zwischen 1738 und 1747 — davon selten Gebrauch[384].

Die Erteilung des Landrechts war von der Erfüllung anfänglich zweier, später dreier Voraussetzungen abhängig und zusätzlich resolutiv bedingt. Der Bewerber[385] musste eigenen Rechts und durfte niemandes Untertan sein. Verpflichtungen in der früheren Heimat waren zuvor zu erfüllen; eine allfällige Haf-

[378] LG 30. 4. 1684, LRP 3 fol. 406a; R&L 23. 4. 1694, LRP 4 fol. 151b; NG 9. 5. 1694, LRP 4 fol. 158b; NG 12. 5. 1697, LRP 4 fol. 236b; NG 9. 5. 1700, LRP 4 fol. 305b; NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87a; die Verbote betrafen jedoch nur die Verleihung um das Luder, d.h. den Einkauf, nicht aber Vergabungen ehrenhalber und ohne Wohnsitznahme.

[379] LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b f.

[380] Die Nachgemeinde vom 9. 5. 1728, LRP 6 fol. 299a, lehnte ein Aufnahmegesuch ab, wollte dies aber nicht als Verzicht auf die Aufnahmemöglichkeit gedeutet wissen. Ohne sich über ein konkretes Aufnahmegesuch aussprechen zu müssen, erklärte sich die Nachgemeinde vom 21. 5. 1730, LRP 6 fol. 368b, willens, sich jährlich mit derartigen Begehren zu befassen. Am 6. 5. 1731, LRP 6 fol. 379a, dagegen entschied sie, dieses Jahr keine neuen Landleute anzunehmen.

[381] Über ein endgültiges Aufnahmeverbot, das nach Achermann Josef, Die Korporationen von Nidwalden, S. 51, von der Landsgemeinde 1795 erlassen worden sei, schweigen die Quellen.

[382] 11. 5., LRP 6 fol. 403b

[383] Lb 1623/1731, S. 54 N. auf NG 1732; NG 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25a f.; Lb 1782, I. S. 39, V. S. 1

[384] Von 1738 bis 1798 behandelte die Landsgemeinde zehn Gesuche; neun davon entsprach sie. Zwei wurden mit dem ausdrücklichen Hinweis versehen, dass der Status nur persönlich sei, zwei umfassten demgegenüber explizit auch die «Dependenz». Die letzte Aufnahme erfolgte an der Landsgemeinde vom 25. 4. 1773 und betraf Jakob Weniger; LGP B fol. 50b

[385] bzw. die Bewerberin; Frauen waren vom Erwerb des Landrechts nicht ausgeschlossen, doch mussten sie ihr Begehren an der Landsgemeinde vom regierenden Landammann vortragen lassen; NG 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 403b

tung dafür wurde vom Land ausdrücklich abgelehnt[386]. Zur Versicherung, dass er ehelich geboren, weder leibeigen noch sonstwie unfrei und katholischen Glaubens sei, hatte der Petent sein «Mannrecht» vorzuweisen, einen Ausweis der bisherigen Heimat-Obrigkeit über seinen Personenstand[387]. Der Bittsteller um das Landrecht hatte sich vor dem Gesuch an die Landsgemeinde um die Gewährung des Ürterechts in einem Dorf zu bemühen[388]. Das spontane Einbringen eines Begehrens ohne vorherige Kenntnis des Rates wurde ab 1736 verunmöglicht. Die vorerst als Information über die zu erwartenden Traktanden deklarierte Anmeldung[389] entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zu einer Bewilligung des Zugangs überhaupt und damit zu einer Vorprüfung, die der Georgenlandrat besorgte[390].

Die Erlegung des festgesetzten Luders[391] innerhalb der gebotenen Frist[392] oder die Bezahlung eines Standgeldes an jeden Landmann[393] waren Bedingung zur definitiven Erlangung des Landrechts[394]. Wohnsitznahme im Land Nidwalden war ebenso Bedingung[395] wie das unter Eid abzugebende Versprechen, «einem Landamman unnd Meinen Herren gehorsammb ze seyn unnd dess Landts Nutz unnd Ehre ze fürderen unnd Schaden zu wahrnen und zu wänden mit guoten Thrüwen»[396]. Missachtete einer seine Verpflichtung zum allgemeinen Wohlverhalten,

[386] Lb 1623/1731, S. 53

[387] Gleiche Voraussetzungen galten für die Beisässen-Aufnahme.

[388] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 321

[389] NG 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25b

[390] s. S. 99 Fn. 106

[391] ein Einkaufsgeld in der Höhe von 300 bzw. 200 (wenn die Mutter des Kandidaten eine Landmännin war), ab 1639 500 bzw. 400 Gulden, das in den Schatz gelegt wurde; vgl. LR 10. 1. 1695, LRP 4 fol. 173b; LR 23. 4. 1742, LRP 7 fol. 170a; Lb 1623/1731, S. 54 N. auf NG 1. 5. 1639; Lb 1690, fol. 81b. — Die Landsgemeinde vom 30. 4. 1662 hingegen bestimmte, man behalte sich vor, «das Luoder hoch oder nider, mehr oder minder zuo machen». LRP 3 fol. 123b. Die darauf von der Landsgemeinde angenommenen Personen wurden mit Beträgen von 50 bis 300 Gulden belastet; LRP 3 fol. 123b f.. Trotz der Bestätigung des Beschlusses von 1639 im Lb 1623/1731, S. 54, wurde später das Luder in dieser Höhe nicht immer auch tatsächlich verlangt. — LG 30. 4. 1741, LGP A fol. 35a. Bei späteren Aufnahmen fehlt die Angabe der Luder-Höhe.

[392] «uff die nechste drey St. Martini Täg», Lb 1623/1731, S. 54 N.

[393] Die Landsgemeinde vom 30. 4. 1747 nahm Johannes Valtgino unter der Bedingung ins Landrecht auf, dass er «allen Landtleüthen, so 14. Jahr ervillet, Schilling 20 bezallen und verguthen solle». LGP A fol. 87a

[394] Der Landrat vom 23. 4. 1742, LRP 7 fol. 170a, sprach einem Peter Schreyber die nur einem Landmann zustehende Berechtigung zur Ausübung des Zugrechts an einem Haus ab, weil dessen im Jahre 1666 ins Landrecht aufgenommene Vater Kaspar «lauth Landtrath-Prothocoll sub 25t. Abrell 1668 . . . das Luoder annoch nit bezallt gehabt undt lauth Schaatsbuoch solches niemahl bezahlt» wurde.

[395] «Wenn auch schon einer das Landrecht erkauffte, selbiges aber nicht besitzen und würkhlich in unsseres Landt sich setzen würde, solle selbiger kein Landman sein und für kein Landman geachtet werden.» NG 13. 5. 1691, LRP 4 fol. 39b

[396] Lb 1623/1731, S. 53; Lb 1782, I. S. 39

so konnte ihm mit Mehrheitsbeschluss der Landsgemeinde das Landrecht wieder entzogen werden[397].

Im übrigen war die Rechtsstellung jener urspünglicher Landleute gleich, mit Ausnahme der erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts eingeführten Beschränkung im passiven Wahlrecht. «Wegen nit unzeitigen Sorgen, es dürfften sich kauffte Landtleüth etwan vor anderen allten ehrlichen Geschlechteren in Gricht, Raht und andere Ehren-Ämbter eintringen wollen», erkannte die Nachgemeinde 1691 zur Unterbindung solcher Gefahr, dass «alle diejenige, welche von dato an unsser Landrecht erkauffen wurden, keines Rathplatzens noch andern Landtsehrenämbteren bym wenigstens fächig seyn sollen»[398]. 1696 rechtfertigte die Nachgemeinde die Massnahme zusätzlich, denn sie sei «in fast allen anderen lobl[ichen] Ohrten dergestallten gebräuchig»[399]. Im Landbuch von 1782 findet sich eine Erläuterung und gleichzeitige Eingrenzung der Vorschrift in dem Sinne, dass sie ab dem fünften Grad der Nachkommenschaft ihre Wirkung verliere[400].

Immobilienverkäufe an Fremde

Das Streben, den Landleuten gegenüber den Beisässen und Fremden eine besondere Stellung zu erhalten, zeigte sich in vielfältiger Art. Mit dazu gehörte die Absicht, Immobilien jeglicher Art wie Land, Häuser, Gewerbebetriebe, Alpen oder Wälder möglichst nicht an Auswärtige[401] kommen zu lassen. Ihr Verkauf war deshalb bewilligungspflichtig; als Bewilligungsinstanz fungierte die Landsgemeinde[402]. Selbst die Aufnahme von Verkaufsverhandlungen war ohne deren Vorwissen unter Androhung von 20 Gulden Busse verboten[403].

Mit der Behandlung an der Landsgemeinde mag ein grosser Bekanntheitsgrad des sich anbahnenden Geschäfts angestrebt worden sein. Um diesen noch zu er-

[397] Lb 1623/1731, S. 53 ff.: «Auch ist uffgesetzt, wann sich nunfürhin ein neüw angenommner Landtmann halltet jnmassen, dass er dem Mehrtheill der Gmeindt nit gefallt, so söllendt sy ihme d[a]z Luoder wider gän undt soll der vom Landträcht syn.» — Im Lb 1782 findet sich diese Vorschrift nicht mehr.

[398] Zitat nach Lb 1623/1731, S. 54 N.; Lb 1690, fol. 96b N.

[399] 13. 5., LRP 4 fol. 39b

[400] I. S. 39

[401] Nicht als solche sollten Obwaldner gelten: «U.G.L.L. Ob dem Walldt, wan sye einichess Hauss, Sytz oder ligendss Guot in unserem Landt an sich erkaiffen wurde, sollen gleich unseren aigenen Landtleüth nach dem Landtrechten gehallten werden, weyl sye unsere Landtleüth, so sich jn ihrer Landschafft haushäblich einsetzen, auch gleich jhren aignen Landleüth hallten thuon.» NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102b. — Dem entgegen lautet ein auf die NG 1694 datierter Nachtrag im Lb 1623/1731, S. 79 und S. 116 (Originaleintrag) und im Lb 1690, fol. 64b, fol. 85b. — Vom Liegenschaftserwerb ausgeschlossen waren auch die Klöster; Lb 1623/1731, S. 158 N. auf NG 3. 5. 1648, LRP 3 fol. 3a (Frauenkloster St. Klara); Lb 1782, III. S. 14, V. S. 153. — Dem Landläufer Anton Zumbühl wollte der Landrat am 5. 5. 1749 «weder rathen noch missrathen», an der Nachgemeinde für seinen Sohn um die Bewilligung des Verkaufs eines Waldstückes im Rotzloch an die St. Klara-Schwestern nachzusuchen; LRP 7 fol. 281a; Zumbühl wagte den Vorstoss schliesslich nicht.

[402] Lb 1623/1731, S. 63; Lb 1690, fol. 44b f.; Lb 1782, IV. S. 21, V. S. 1

[403] Lb 1782, IV. S. 21

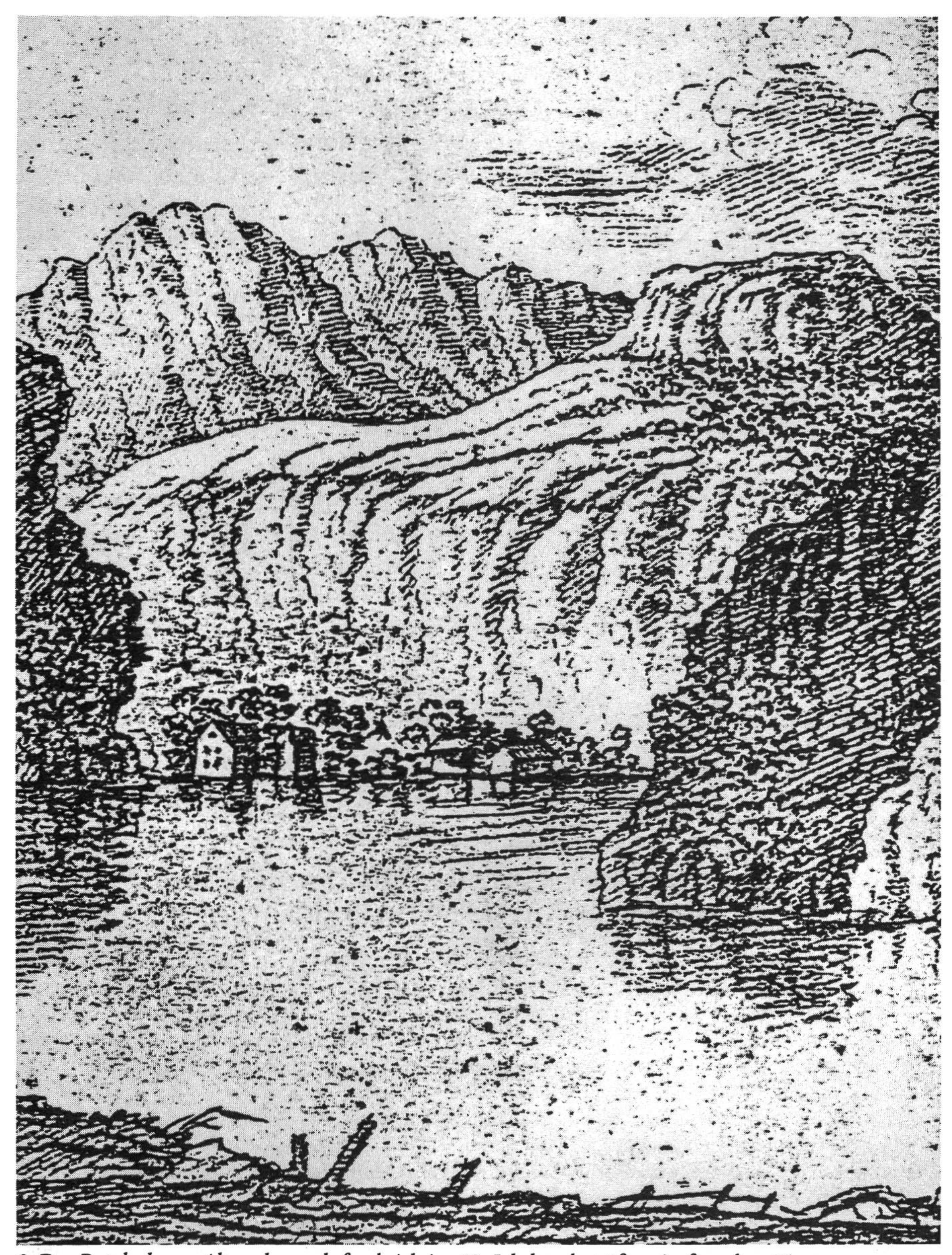
höhen, ordnete das Landbuch von 1782 auch noch eine anschliessende Verkündigung des Handels in den sechs Pfarrkirchen an[404]. Das sollte Gewähr dafür bieten, dass einjeder zugsberechtigter Landmann von den Verkaufsabsichten Kenntnis erhielt und von seinem Recht allenfalls Gebrauch machen konnte.

Konkret befasste sich die ordentliche Landsgemeinde im 18. Jahrhundert nie mit Liegenschaftsverkäufen, obwohl solche nachweislich geschahen. Das anlässlich der Landbuch-Revision von 1731 von einem Dreifachen Landrat namentlich in das Verbot eingeschlossene «Industrie»-Gebiet Rotzloch am Alpnachersee[405] war — als Beispiel — in der ersten Hälfte des Jahrhunderts mehrheitlich in der Hand unterschiedlicher, landesfremder Eigentümer[406]. Die häufigen Handwechsel waren nur teilweise legitimiert, und in den Fällen bewilligten Übergangs amtete die Nachgemeinde als Bewilligungsinstanz[407]. Die Umgehung des Bewilligungsverfahrens wurde gelegentlich von der Obrigkeit gerügt; im Jahre 1719 genehmigte diese wohl einen bereits vollzogenen Handel, machte aber deutlich, dass die Einschränkung der Erwerbsmöglichkeit auf Landleute in Zukunft wieder gelten solle[408].

Flankierende Vorschriften sollten Gewähr dafür bieten, dass das Verkaufsverbot nicht über güter- und erbrechtliche Anordnungen illusorisch gemacht werden konnte. Um «solchem Betrug vorzusein» wurde festgesetzt, dass «kein Witfraw, die by einem Frömbden Kinder hete, nit mehr ligentss Guot solle kauffen [können], dann sy mit ihrem eignen Guot zahlen mag»[409]. Im Erbfall war den Fremden verboten, «über ihre Erbs-Portion ligende Güetter oder Gemein-Alpig an sich [zu] ziehen»[410]. Bei einem allfälligen Weiterverkauf war das Gut wiederum in die Hand eines Landmanns zurückzuführen[411]; im Falle des Absterbens des fremden Eigentümers hatte die Obrigkeit die Gewalt, die sich in fremden Händen befindliche Immobilie wieder einem Landmann zuzuschlagen[412].

Eine verständliche Einschränkung aus dem gleichen Grund enthielt auch das Schenkungsrecht: «Man soll keinem, der nit Landtman ist, keine Güetter im Landt schencken, bey Confiscation derselben, worvon der 4te Theil dem Kleger»[413].

[404] IV. S. 21, V. S. 122
[405] Lb 1623/1731, S. 63 N.; 3-LR 21. 5. 1731, LRP 6 fol. 385a; ao. LR 16. 1. 1779, LRP 10 fol. 117b; Lb 1782, IV. S. 21
[406] Flüeler, S. 77 ff.
[407] die Nachgemeinde vom 13. 5. 1696, LRP 4 fol. 214a, für den Verkauf der Papier- und Mehlmühle, erfolgt am 13. 3. 1707 an Johann Wolfgang Schnieper
[408] LR 18. 9., LRP 6 fol. 84b f.; Flüeler, S. 106
[409] Lb 1690, fol. 48b
[410] Lb 1782, III. S. 15
[411] Lb 1623/1731, S. 79 N. auf NG 1694; Lb 1690, fol. 67b; Lb 1782, IV. S. 21
[412] Lb 1623/1731, S. 63; Lb 1690, fol. 44b; Lb 1782, IV. S. 21
[413] Lb 1623/1731, S. 63; Lb 1690, fol. 45b; Lb 1782, III. S. 15



9 Das Rotzloch am Alpnachersee befand sich im 18. Jahrhundert öfters in fremdem Eigentum.

Finanzverwaltung

a) Steuerhoheit

Um die finanziellen Aspekte des Landes hatten sich die Landleute grundsätzlich wenig zu kümmern. Ohne periodische Steuern auf dem Vermögen oder Einkommen wurden die laufenden Kosten des Standes aus Verbrauchssteuern auf Wein und Salz, aus Zöllen und aus Auflaggeldern auf den Ämtern gedeckt. Sold- und Werbeverträge mit den grossen europäischen Mächten hatten die Landleute gewöhnt, mehr zu nehmen statt zu geben. Die Erhebung einer allgemeinen Landsteuer kam nur in ausserordentlich begründeten Fällen überhaupt in Frage. Die Erteilung der Bewilligung dazu lag in der Macht der Landsgemeinde[414].

Der praktische Anwendungsfall blieb rar. Eine Steuererhebung war aus naheliegenden Gründen keine populäre Massnahme[415]. Bevor man sie in Erwägung zog, wurden alle anderen Möglichkeiten geprüft[416]. In den Jahren 1712, 1713 und 1716 blieb sie dennoch unausweichlich. Im ersten Jahr sollte sie zur Äuffnung des für den Villmerger Krieg eingesetzten Schatzes und zur Bestreitung von aufgelaufenen Schulden dienen, im zweiten für den Wiederaufbau des vom Dorfbrand zerstörten Rathauses[417], im letzten für die Rückleistung von Darlehen, die von den Klöstern Muri und Engelberg für die Zwölfer-Kriegsunternehmungen gewährt worden waren. Nicht am ordentlichen Termin erfolgten die entsprechenden Beschlüsse der Landleute, doch die Ereignisse hatten — wenigstens 1712 und 1713 — «Normaljahre» verunmöglicht. Als eigentlich ausserordentliche Gemeinde ist jene vom 28. Oktober 1712 zu werten[418], während 1713 der Beschluss am ordentlichen Termin zu fassen vorgesehen war, jedoch wegen den Unruhen bis

[414] Die Kompetenz wird ihr allerdings in den Landbüchern nirgends ausdrücklich zugewiesen. Dagegen wurde sie unter den Änderungen von 1713/1714 angeführt; LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b f.. — Anders Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 141, der das Steuererhebungsrecht als «ausdrücklich» der Landsgemeinde zukommend erkennt. Dies entsprach aber sicher der Volksmeinung, wie aus den Verhandlungen des dreifachen Landrates vom 17. 10. 1712 hervorgeht: «Sinthemahlen diser G'waldt hauptsechlichen darumben angesehchen worden, umb sich zuo berathen, wie und wass Weyss undt Manier man die in dem letzten Krieg auffgeloffene Kösten und noch restierende Schulden Posten abrichten und bezahlen könne: Wan aber von einigen Landtleüthen (jn Ansechung, ess eine Landtsteür anzuolegen anthräffe) eine Landssgemeindt zuo Wyl an der Aa zuo halten verlanget wirdt, allss ist zuovolge erkhent worden, dass auff nechstkhommenden Sontag in allen Pfareyen unssress Landtss auff S. Simon und Judae Tag eine Landtssgmeindt zuo Wyl an der Aa, gedachter Landtsssteür wegen, gehalten und aussgekhündt werden solle.» LRP 5 fol. 302a

[415] Steiner-Barmettler, S. 82; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 295

[416] Zur Bezahlung einer Schuld in der Höhe von 500 Gulden dachte der Landrat am 4. 3. 1697, LRP 4 fol. 227a, an die Erhebung einer Landsteuer. Der Georgenlandrat am 23. 4. 1697, LRP 4 fol. 230a, verweigerte die Traktandierung des Geschäfts; der Alternative, nämlich der Aufnahme eines vermögenden Fremden ins Landrecht um den entsprechenden Betrag, wollte er wegen des in Kraft stehenden Annahmeverbots nicht zustimmen, doch einem zur Zahlung Bereiten — dem Schwiegersohn des Landammanns Karl Josef Lussy, Stefano Antonio Hema — den Zugang zur Nachgemeinde auf keinen Fall verwehren; LRP 4 fol. 235a f.

[417] Steiner-Barmettler, S. 81 ff.

[418] LRP 5 fol. 302b, einberufen von einem 3-LR am 17. 10. 1712, LRP 5 fol. 302a

zum 14. Mai verzögert wurde[419]. Auch der Steuererhebungsbeschluss für den Herbst 1716 hätte dem Landrat zufolge von der Landsgemeinde gefasst werden sollen, tatsächlich wurde er aber von der Nachgemeinde gefällt[420].

Für die drei Steuererhebungen bestimmte die Lands- bzw. Nachgemeinde als Steuerobjekt das Vermögen und als Steuersatz einen Viertel Gulden auf 1000 Pfund Hauptgut. Die Regelung der Modalitäten von Einschätzung und Bezug wurde jeweils dem Landrat überlassen[421].

b) Verfügungsrecht über den Schatz

Für den Fall, dass «es Landtkrieg gebe, das ein Landtzeichen uss dem Landt müösste, d[a]z unnsere Fryheiten old den allten wahren, christenlichen catholischen Glauben anthräffen möchte», wurden Reserven gebildet. Unter Androhung der Todesstrafe war es verboten, einen anderen Verwendungszweck für den «Schatz» anzuregen. Traten die für die Öffnung der Schatzkammer erforderlichen Umstände ein, hatte eine «Landtsgmeindt Gwalt . . ., nach Nothurfft vonn dem Schatz ze nemmen unnd den Landtlüthen uszetheillen in selbiger Noth, und nit wyters»[422].

Eine konkrete Verfügung traf die Landsgemeinde im April 1712, um mit der Schatz-Öffnung den Villmerger Krieg zu finanzieren[423]. 1755 erlaubte ein Dreifacher Landrat «krafft einer Landtsgemeindt» dem Kriegsrat zur Unterstützung des Urner Leventiner-Zuges Geld, «wan es die Noth erfordert, auch sogar aus dem Schatz zu nemmen, dem Articul ohnschädlich»[424].

c) Abnahme der Kornrechnung

Im allgemeinen verzichtete die oberste Gewalt auf die Einsichtnahme in die Rechnungsbücher des Landes. Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Versorgung mit Korn problematisch und deshalb in den obrigkeitlichen Aufgabenkreis genommen wurde, waren die eingesetzten «Kornherren» anfänglich verpflichtet, ihre Buchhaltung der ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen[425]. Be-

[419] LRP 5 fol. 326b; LR 23. 4. 1713, LRP 5 fol. 321a

[420] LR 16. 12. 1715, LRP 5 fol. 429b; NG 10. 5. 1716, LRP 5 fol. 443a

[421] ao. LG 28. 10. 1712, LRP 5 fol. 302b; LG 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 327a; Steiner-Barmettler, S. 82 ff. . — Ohne nähere Angabe: NG 10. 5. 1716, LRP 5 fol. 443a

[422] Lb 1623/1731, S. 43 f.; sinngemäss: LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b f.; Lb 1782, I. S. 23, III. S. 6

[423] «Wan disere allgemeine Landtss-Versamblung darumben angesechen, umb nach alter Gewohnheit und Landts-Gesatzen in Vatterlandtss-Nöthen (wie eben auff den heütigen Tag wegen bekhant-toggenburgischen Aufruohren von unserem Ohrt ein Landts-Usszug uff die schweytzerschen Grenzen beschicht) wegen Angriff des Schatzess sich nothwendiger Dingen zue berathen — allss haben m[eine] g[nädigen] H[erren] und die liebe Landtlüth bey solch-eüsserster Noth einhälligklich sich entschlossen, in Gottess Namen den in der Schatzkammer verschlossenen Schatz zue eröffnen undt dass nothwendige Geldt darauss zue nemen, damit denen aussiechenden lieben Soldaten mit nothwendiger Provision könne sucurriert werden.» ao. LG 19. 4. 1712, LRP 5 fol. 280a

[424] 7. 5., LGP A fol. a170a

[425] Landsgemeinden 1774 bis 1781

reits bei der ersten Präsentation der Bücher — 1774 — wurde bestimmt, dass künftig «von dennen Kornherren vor den gewohnlichen Rechnungsherren die Kernenrechnung abgelegt und der Lohn für ihre Mühewalt taxiert und danne an der Landsgemeind allein die Haubtsumma von der Einnamb und Ausgab endeckhet werden» solle. Ab 1782 verzichtete die Landsgemeinde auch auf diese Kenntnisgabe, «es wäre dan soch, das die H[erren] Rechnungsheren Beschwährlichkeiten und nothwendig finden wurden, es vor die Landsgemeind zu bringen»[426].

Vogteien und Gemeine Herrschaften

Der Umstand, dass Nidwalden nur im Verband mit anderen Orten die Regierungsmacht über dritte Landschaften und Städte besass, liess die Gewalt der Landsgemeinde im wesentlichen auf die Besetzung der Vogtei- und Verwaltungsstellen reduzieren. Materiell befasste sich die Landsgemeinde mit den Gemeinen Herrschaften seltener. Ausgangs des 17. Jahrhunderts vermochte sich die Revision der Bellenzer-Statuten zu einem Landsgemeinde-Traktandum zu erheben[427]. 1708 wurde eine ausserordentliche Tagung dazu benutzt, um über einen zerstörerischen Blitzschlag im Bellenzer Schloss Corbaro zu berichten[428]. Als zu wenig abgeklärt erschien der Landsgemeinde am 24. April 1740 die Frage nach der Festlegung eines Markttermins in Bellinzona, weshalb sie den Beschluss an den Landrat «krafft einer Landtsgemeindt» delegierte[429]. 1750 und 1751 war es die Frage, welche Haltung Nidwalden künftig zu der «Factory» in Bellenz einnehmen wollte, welche die Landsgemeinde beschäftigte[430].

Auch das Ende der Herrschaft über die Vogteien fand mit der formellen Annahme der helvetischen Verfassung am 13. Mai 1798 implizit die Bestätigung durch die Landsgemeinde[431].

Aussenbeziehungen

Das Entscheidungsrecht über die wichtigsten Verbindungen zum Ausland lag beim Souverän. Dazu zählten der Abschluss von Bündnissen mit fremden Fürsten und Herren, die Erlaubnis von Durchzügen an fremde Heere, Kriegserklä-

[426] LG 24. 4. 1774, LGP B fol. 61b; LG 28. 4. 1782, LGP B fol. 148b
[427] ao. LG 10. 8. 1692, LRP 4 fol. 65a; Bünti, Chronik, S. 46 ff.
[428] 26. 8., LRP 5 fol. 170b
[429] LGP A fol. 26a
[430] LG 26. 4. 1750, LGP A fol. 132a; ao. LG 20. 6. 1751, LGP A fol. 141a. Zum ganzen Faktoreihandel s. S. 28 Fn. 106; teilweise im Lb 1623/1731, S. 76; Lb 1690, fol. 57b; vollständig im Lb 1782, V. S. 1; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 142 f.
[431] LGP B fol. 298a. — Die ennetbirgischen Vogteien erhielten die Freiheit am 15. 2. 1798. Thurgau, Rheintal und Sargans wurden am 3. bzw. 11. 3. 1798 vom eidgenössischen Repräsentantenkongress in Frauenfeld aus der Herrschaft entlassen. Das Obere Freiamt wurde am 28. 3. 1798 für frei erklärt, und eine am 4. 4. 1798 in Altdorf namens der drei regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden ausgestellte Urkunde bestätigte die Freiheit für Bellinzona, Riviera und Blenio; EA VIII, S. 393, S. 419, S. 437, S. 453, S. 596 f., S. 614 f.; Gisler Karl, Art. Uri (Geschichte), in: HBLS VII, S. 154; im Hof, S. 778

rungen und Friedensschlüsse[432]. Das Landbuch von 1782 hielt mit der Formel, die Landsgemeinde erlaube «Päss und anders denen mit uns verpünten Fürsten und Herren», die höchste Gewalt darüberhinaus für weiteres offen: Hierzu gehörten, wie aus den Verhandlungen vor allem der ausserordentlichen Landsgemeinden hervorgeht, insbesondere die Bewilligung von Soldaten-Werbungen, die regelmässig von der Erfüllung von Pensionsverträgen abhängig gemacht wurden.

Nicht zuständig war die Nachgemeinde für aussenpolitische Angelegenheiten; war die Behandlung einer solchen akut, und liess sie sich terminlich mit einer Nachgemeinde verbinden, so blieb der Obrigkeit der Unterschied zwischen den beiden Versammlungsarten dennoch bewusst.

Wenn auch nicht wörtlich, so in die aussenpolitische Zuständigkeit doch impliziert war die Pflege der Beziehungen zu den in der Eidgenossenschaft zusammengefassten Ständen, den Zugewandten Orten und den Schirmherrschaften, wie etwa Engelberg, Gersau oder bis 1712 Rapperswil.

Die gelegentlich von der Landsgemeinde vorgenommene Instruktion der Abgesandten an Tagsatzungen hatte nach der Rückkehr auch die Entgegennahme ihrer Relation zur Folge.[433].

War es von den Terminen her möglich, eine aussenpolitische Angelegenheit an der ordentlichen Landsgemeinde zu behandeln, so wurde diese Zusammenkunft selbstverständlich dazu benutzt. Sehr oft, etwa bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen oder Durchzugsbewilligungen, kam ein Zuwarten gar nicht in Frage[434], so dass ausserordentliche Gemeinden einberufen werden mussten. Die Zahl jener Extra-Gemeinden, die sich vollumfänglich oder wenigstens teilweise mit Aussenbeziehungen auseinandersetzten, ist gegenüber jenen, die sich mit solchen Fragen nicht befassten, sehr bedeutend. Hauptsächlichster Inhalt bildeten die Bündnisse mit den europäischen Grossmächten und deren Werbungsbegehren und Pensionsleistungen. In Krisen- und Kriegszeiten — insbesondere 1712[435] — konzen-

[432] Der Landrat vom 23. 4. 1777, LRP 10 fol. 82a, ordnete «wegen dem frantzösischen Punds-Geschefft . . . über 8 Tag ein[en] 3 fache[n] Landrath und auff Sontag, den 4. Meyen, ein[e] Extra Landsgmeind» an und bestimmte, dass «zugleich die Nachgemeind gehalthen» werden solle.

[433] Welche Vorschrift nicht immer befolgt wurde! Die Relationspflicht geht aus diesem Eintrag im Landratsprotokoll vom 29. 4. 1705 hervor: «Herr Landtamman Stulz soll wägen der 16.t. Mensis Apprilis zuo Baden gehaltene Tagsatzung betreffent vornemblich Toggenburg undt Neuwkirch erst auff die Ankunft des Abscheidtss Relation thuon. Underdessen aber sollen die Landtschriber in den Protokollen nachsuochen, vor was fir einem Gewalth sye erkanth worden, das der Landtamman allzeit bäldest auff seine Heimkunft vor dem anlangenten Abscheidt Relation thuon solle. Hernach solle darüber disponiert werden.» LRP 5 fol. 84b. Das Lb 1782, V. S. 36, schreibt deutlicher: «Nach der Heimkunft der Gesanten solle von selbigen vor nähsten Räth substanzisch mündlich der Bericht erstattet und nach eingetroffenem Abscheid solcher vor dem Gewaldt, welcher die Instruction ertheilt hatte, verhöhret und von denen Gesanten alle heimlich- und offentliche Verrichtungen von allen Tagsatzungen getreülich denen Landtleüthen relatiert werden.»

[434] ao. LG am 19. 4., 26. 4., 30. 6., 3. 7., 11. 7. 15. 7. und 31. 7. 1712, LRP fol. 280a ff.

[435] Bünti, Chronik, S. 247. Ob Büntis Hinweis auf die von Luzern an der Jahrrechungstagsatzung im September 1712 ausgesprochene Mahnung zur grösseren Einigkeit unter den Orten bezug nimmt oder auf eine spätere, von Schwyz für «vertrauliche Besprechungen» angeregte Konferenz, über welche nichts Schriftliches vorliegt, muss offenbleiben; EA VII, S. 4, S. 13

trierte er sich verständlicherweise auf die Anordnung militärischer Massnahmen und die Beurteilung von Friedensvorschlägen.

Der weitgehende Einbezug des Landvolkes bei Vertragsverhandlungen mit eidgenössischen und ausländischen Partnern bedingte eine relativ offene Information über die Hintergründe. Dennoch war das Landvolk nicht immer in der Lage, einen Entscheid in allen seinen Konsequenzen zu überblicken. Ein wenig auf die tatsächlichen Machtverhältnisse abgestimmtes Verhalten während des Zweiten Villmerger Krieges verzögerte und erschwerte den Friedensschluss zwischen den katholischen und den reformierten Orten. An einer Konferenz in Luzern kam der Unwille vor allem des gastgebenden Standes deutlich zum Ausdruck, der ein weiteres Zusammengehen mit Nidwalden erst dann wieder in Betracht ziehen wollte, wenn «zue wichtigen Sachen verständige Leüth allein können gezogen und die Jugendt und Ohnverständtige usgeschlossen werden»[435]. Das daraufhin mit dem Ziel, dieser Forderung Genüge zu leisten, ausgearbeitete Verfassungsänderungsprojekt erhielt die Zustimmung des Landvolkes erst nach harten Auseinandersetzungen und nur für die Dauer eines Jahres[436].

2.3.1.6 Gerichtliche Funktion

In der Wahrnehmung von gerichtlichen Funktionen verhielt sich die Landsgemeinde sehr zurückhaltend[437]. Es galt das strikte Verbot, Entscheidungen der mit Gerichtsaufgaben betrauten Instanzen[438] wiederum an einer Landsgemeinde in Beratung zu ziehen. Bei Rechtsstreitigkeiten, die vom Elfergericht enschieden worden waren, bewirkte ein Nicht-Akzeptieren des Urteils nach erfolgter Wiedererwägung Ehr- und Wehrlosigkeit, von der allein die Landsgemeinde befreien konnte[439]. Noch das Landbuch um 1690 wollte — in Aufnahme einer alten Vorschrift aus den Jahren um 1530/40[440] — das Appellationsverbot wohl auf Bussen und privatrechtliche Streitigkeiten, nicht aber auf Ehrenstrafen allgemein anwendbar wissen[441].

436 LR 23. 4. 1713, LRP 5 fol. 320b; LG 30. 4. 1713, LRP 5 fol. 322a; LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325a ff.; LG 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a; Bünti Chronik, S. 246 ff.; Steiner-Barmettler, S. 10, S. 36 ff.; s. auch S. 22 f. und 182 ff.

437 Nicht in ihrer Macht stand es, Kapitalstrafen zu verhängen. Die vom einstigen Reiche hergeleitete Malefizgerichtsbarkeit kam im 18. Jahrhundert dem Landrat, unter Beizug der Landleute, zu. Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 33 f.; von Deschwanden, Landtag, S. 180. Das Lb 1690 erwähnt allerdings noch das alte Recht indirekt, indem es «an Landtsgmeinden, die von gewüssen Ursachen, welche Lyb und Leben antreffen möchten, angestelt werden», Landleute unter 20 Jahren nicht zulassen wollte; fol. 108a

438 Rät' und Landleute, Landrat, Elfergericht

439 Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 1689; Lb 1690, fol. 40a

440 Landbuch 1510, S. 157 Nr. 159; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 161

441 «. . . wan der Ehren halb ein Fründtschafft sich beschwärt und sye für ein Gemeindt an der Aa umb Pitt, jhnen zu verziechen, kehrent, dass sollent die Einliff auch nit abschlachen, doch umb die Buossen soll man nicht lassen bitten.» fol. 39a f.; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 161 f.

Trotz vehementem Widerstand seitens der Obrigkeit drängten die Landleute immer wieder darauf, vor der Landsgemeinde begangene Verfehlungen einzelner Landleute der Vergessenheit anheimzustellen[442] oder wenigstens die Strafen gleich an der Gemeinde selbst auszufällen. Nach verschiedenen Versuchen, denen kein dauernder Erfolg beschieden war, sicherte sich die Landsgemeinde die Strafkompetenz 1764 zunächst bezüglich Verfehlungen beim Stellen von Anträgen, später — 1766 — auch bezüglich allgemeiner Verhandlungsstörungen.

2.3.2 NACHGEMEINDE

2.3.2.1 Allgemein

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erscheint die Nachgemeinde als regelmässige Institution mit einem der Landsgemeinde weitgehend gleichen Verfahren und einem eigenen Kompetenzkreis. Noch kurz vor der Jahrhundertwende, 1698, war es möglich, dass eine Landsgemeinde auch ihre Geschäfte erledigte, ohne dass Gründe dazu ersichtlich wären[443]. Diese Zusammenfassung der Geschäfte in einer Gemeinde blieb allerdings Ausnahme, bis sie 1713 im Zuge der intendierten Umstrukturierung hätte institutionalisiert werden sollen[444]. Aber allein 1713 entfiel die Nachgemeinde, um dann ab 1714 wieder in alter Form zu erscheinen[445]. Die übrigen Jahrzehnte zeigen eine nicht mehr angefochtene, funktionierende Nachgemeinde, die allein 1767 und 1780 wegen äusseren Umständen ihre eigentlichen Aufgaben nicht erfüllt hat[446]. Ob 1785 eine Nachgemeinde überhaupt nicht stattfand oder ob bloss die Anfertigung eines Protokolls unterlassen wurde, kann nicht definitiv entschieden werden[447].

[442] d.h. den Votanten eine Immunität zuzusichern

[443] LG 27. 4., LRP 4 fol. 250a

[444] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 133 f.; von Deschwanden, Entwicklung, S. 123 ff.

[445] Die 3. Landsgemeinde des Jahres 1713 behandelte am 14. 5. den legislativen Teil der einstigen Nachgemeinde, während die minderen Wahlen offenbar dem Landrat zugedacht gewesen wären; LRP 5 fol. 326b f.

[446] Hinderungsgrund war garstiges Wetter; s. S. 76 Fn. 112 und S. 111 f.

[447] Für das zweite spricht die von der Landsgemeinde am 24. 4. 1785, LGP B fol. 170a, ordnungsgemäss vorgenommene Terminierung und ein nach dem Landsgemeinde-Eintrag im Protokollbuch freigehaltener Raum von 2 1/3 Seiten Umfang.

2.3.2.2 Organisationskompetenz

Die Vielfalt der Nachgemeindegeschäfte — eine Durchmischung von regelmässig wiederkehrenden Traktanden und bei Gelegenheit erscheinenden Geschäften — hatte eine weniger ausgeprägte Formalisierung des Verhandlungsablaufs zur Folge als bei der Landsgemeinde. Dennoch liess sich statistisch ein Traktandenmuster ermitteln, das auch seinen formellen rechtlichen Hintergrund besass. Abweichungen davon wurden — im Vergleich zur Landsgemeinde — mit einer gewissen Leichtigkeit und ohne lange Erörterung vorgenommen. Der Formalismus der Landsgemeinde übertrug sich nicht auf die Nachgemeinde, wohl auch deswegen, weil sie keine mit Prestige verbundenen Ämter zu vergeben hatte, deren Träger ihren Wert auch nach dem Rang in der Besetzung bemassen. Spontanes Eingehen auf eine Anregung aus dem Volk oder ein Verändern des Ablaufes war der Nachgemeinde zugestanden. Dies hinderte sie jedoch nicht, ihre Kompetenz zur Eigenorganisation mit Richtlinien einzugrenzen und etwa zu bestimmen, wann sie wählen, das Beisässenrecht gewähren oder die obrigkeitliche Metzgerei verpachten und wann sie «die Landtsachen» verhandeln wollte[448].

Im wesentlich reicheren Ausmass als die Landsgemeinde — das Gesetzgebungsrecht bot ihr auch eine Fülle von Gelegenheiten — benutzte die Nachgemeinde die Möglichkeit, die Behandlung einer Vorlage zu delegieren. Empfänger der übertragenen Kompetenz war häufig der einfache Landrat, aber ebenso oft auch ein Dreifacher Landrat. Mit dieser Erweiterung des Gremiums war die Einflussmöglichkeit des Volkes weniger reduziert, und eine Übertragung liess sich leichter bewerkstelligen. Seltener setzte die Nachgemeinde einen Zweifachen Landrat oder Rät' und Landleute ein[449].

Bei der überwiegenden Mehrheit der delegierten Geschäfte handelte es sich um gesetzgeberische Erlasse, nicht um Verfügungen im Einzelfall[450]. Als Gründe für

[448] NG 11. 5. 1748, LGP A fol. 98b; NG 24. 5. 1750, LGP A fol. 133a; NG 9. 5. 1751, LGP A fol. 139b; Lb 1623/1731, S. 115 N. auf NG 1751; Lb 1782, V. S. 5

[449] Delegationen an den Landrat: zwölf Gegenstände an acht verschiedenen Gemeinden, nämlich am 7. 5. 1702, LRP 5 fol. 12a; 10. 5. 1739, LGP A fol. 12b; 8. 5. 1740, LGP A fol. 27b; 14. 5. 1752, LGP A fol. 147b; 13. 5. 1786, LGP B fol. 182b; 10. 5. 1789, LGP B fol. 211a; 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b; 10. 5. 1795, LGP B fol. 254b. — an den Zweifachen Landrat: drei Gegenstände an zwei Nachgemeinden, am 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 147a; 13. 5. 1759, LGP A fol. 144a f. . — an den Dreifachen Landrat: sieben Gegenstände an sechs Gemeinden, am 9. 5. 1706, LRP 5 fol. 115b; 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25b; 12. 5. 1771, LGP B fol. 20a, fol. 21a; 11. 5. 1783, LGP B fol. 154b; 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b; 11. 5. 1794, LGP B fol. 242a. — an Rät' und Landleute: am 13. 5. 1787, LGP B fol. 190b f. (zwei Gegenstände).

[450] Einzelentscheide delegierte die Nachgemeinde am 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 147a (Begehren der Landleute von Ursern um Eröffnung eines Zolls), am 8. 5. 1740, LGP A fol. 27b (Organisation der Feierlichkeiten um die Bundeserneuerung mit dem Wallis), am 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b (Holzausfuhr).

[451] wenn sie überhaupt genannt werden; Angaben darüber sind selten.

die Übertragung erscheinen[451] die Notwendigkeit weiterer Beratungen[452] oder der Wille, auf die Entscheidungen auswärtiger Instanzen zu warten[453]. Gelegentlich dringt auch in den Protokollen durch, dass ein Entscheid von der Masse der Stimmberechtigten weggenommen und einem intimeren Kreis zugehalten werden wollte[454].

Umfassender Art war die vollumfängliche oder teilweise Delegation der Nachgemeindegeschäfte, wie sie gelegentlich von schlechter Witterung erzwungen wurde[455], oder der unter Beachtung der zeitlichen Verhandlungslimite auf 17 Uhr nötig gewordene Transfer von noch nicht behandelten Gegenständen[456].

Ein einziges Mal entschloss sich die Nachgemeinde, zur weiteren Abwicklung der Traktandenliste nochmals zusammenzutreten. Weil sie am 12. Mai 1765 vorab der üblichen Geschäfte ausgedehnt über das «französische Geschäft» verhandelte, unterblieb die Verabschiedung der übrigen Vorlagen. «Zur Behandlung der ordinari Nachgmeind Geschefften» wurde deshalb «auff kinfftigen Sontag widerum eine Nachgemeind angesetzet»[457]. Entgegen dem eigentlich gefassten Delegationsbeschluss und ohne formelle Einberufung hat die Nachgemeinde 1777 die Verhandlungen an einem zweiten Tag forgesetzt[458].

2.3.2.3 *Wahlen*

Wahlen, wenn auch nicht solche von grosser Bedeutung, standen auch im Geschäftskreis der Nachgemeinde. An Ämtern vergab sie den Posten eines Land-

[452] «. . . dass diss Erbss- und Steüwrarticulss wägen für ein 3-facher gesessner Landtrath, umb selbigen zuo erleüthern und zuo ratificieren, gebracht werden soll, . . .» NG 9. 5. 1706, LRP 5 fol. 115b. «. . . und vor nöthig erkennt, damit disers Geschäfft reüfflichen reflectiert werde, ist solchen [Artikel] einzuorichten einem zweyfach-gesessnen Landtsrath hierüber zuo disponieren überlassen, . . .» NG 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 147a

[453] «Wegen gegenseitigem Concours Recht in Fallimentssachen mit Frankreich reciprocirlich zu begegnen oder nicht, ist erkennt: dermahl zuzuwarthen und schauen, ob die mehrere lobl. Stände einwilligen old nit, ist dem gesessene Landrath krafft Nachgemeind zu decidiren überlassen.» NG 13. 5. 1786, LGP B fol. 182b. — «Jn Ansehung der neüen Dupplonen wollen es bey den artikelmässigen Verordnung verbleiben lassen, wan aber loblr. Stand Lucern bis auf Mitte Augst. nicht abänderen würde, überlassen es denen Räth und Landleüthen, solche den Cours zu machen.» NG 13. 5. 1787, LGP B fol. 190b f.

[454] «. . . in Bedenkhen, dass disseres ein Geschäfft, von wellchem gründtlichen zu reden es genuogsambe Zeith erfordere, zumahlen bei einem versambten so grossen Gwalldt undt vile des Vollkhss die allseithig auff den Plaan kommende Gedankhen nit wohl mechten kennen gefasset werden, . . .» NG 10. 5. 1739, LGP A fol. 12b. «. . . haben erfunden, dass nit wohl möglich, vor einem so grossen Gewalldt von so trüfftig Anligenheith zu tractieren, weill desswegen die Verträg und Verkombnuss wohl nothwendig zu erdauhren . . .» NG 8. 5. 1740, LGP A fol. 27b

[455] 1767, 1777 und 1780; s. S. 76 und 111

[456] s. S. 111

[457] LGP A fol. 258b

[458] NG 4. 5. und NG 11. 5. 1777, beide LGP B fol. 97a

und Pfandschätzers auf zwei Jahre, und ein zweiter Inhaber dieser Beamtung, der von der Dorfschaft Stans bezeichnet wurde, unterlag ihrer Bestätigung[459]. Bei der Wahl war darauf zu achten, dass der eine der beiden dem Landvolk angehörte, d.h. nicht einen Ratsplatz innehatte[460]. Keine nachhaltige Beachtung fand allerdings der Wunsch der Behörden, der einen steten Wechsel im Amt intendierte. Langes Verharren im Amt war gar üblich[461].

Die überjährige Amtsdauer verunmöglichte nicht die Würdigung der Tätigkeit eines Schätzers, wenn dessen zeitliche Verpflichtung auch noch nicht zu Ende war. Einem Bestreben nach Amtsenthebung wurde aber nicht leichthin stattgegeben[462].

In der Regel nur als Bestätigungsinstanz fungierte die Nachgemeinde bei der Besetzung des Proviantschätzeramtes und auch darin bloss für den Inhaber der Stanser Beamtung[463]. Die andern Ürten waren berechtigt, den Posten ohne Vetorecht der Nachgemeinde zu besetzen[464]. Der Grund für den Einbezug der Land-

[459] Lb 1782, V. S. 5

[460] Verschiedentlich wurde die Wahl des Land- und Pfandschätzers mit der Bemerkung versehen, er sei «von den Landtleüthen wegen» oder «Rathss-Platz wegen» gewählt worden. Gelangte der Schätzer der Landleute in den Rat, so wurde er ersetzt. NG 16. 5. 1701, LRP 5 fol. 331b; NG 14. 5 1719, LRP 6 fol. 76b; NG 15. 5. 1729, LRP 6 fol. 334a; NG 13. 5. 1764, LGP A fol. 233b. — Auch «ennet dem Wasser» galt es, die Aufteilung zu beachten; als der Pfandschätzer der Landleute, Dorfvogt Anton Risi, anstelle seines verstorbenen Vetters in den Rat nachfolgte, bat er den Landrat, er möge seine Ersetzung befehlen. Risi wurde jedoch gehalten, sich bis zur ordentlichen Zusammenkunft zu gedulden; LR 13. 3. 1724, LRP 6 fol. 158b. Die Wähler entsprachen indes Risis Begehren nicht, worauf dieser die Gnädigen Herren erneut anging. «Nach Verhörung seiner inständigen Büdt» stellte der Wochenrat am 15. 5. 1724, LRP 6 fol. 172a f., fest, dass «benamlichen iederzeit die Herren Landtschetzer einen von Seiten meiner gnädigen Herren [und] den Räthen, der andere aber von seiten denen Landtleithen gewessen sye, undt aber dermahlen die Herren Landtschetzer von Buochs beyde von seithen meiner Gnädigen Herren [und] den Räthen sich befinden». Folglich befahl er «die Herren von Buochss, Birgen, Beggenried und Ämäthen . . . auff künfftigen Himmelfahrtsstag unserss Herren und Heylandts» zusammen und gebot ihnen, «einen von denen zweien Herren Landtschetzeren seiness Ambtss zuo entledigen undt hingegen einen von den Landtleithen nach Belieben mit disem Ambt zuo beehren, . . .»

[461] «Bey Bestät- oder Erwellung der Landschätzern sollte Melldung beschechen, dass . . . M. Gn. HH. gern sechen, dass man sollches Ambt umbgahn lassen sollte.» LR 28. 5. 1693, LRP 4 fol. 101a. Schon die folgende Nachgemeinde vom 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 101a, nahm allerdings wieder eine Bestätigung vor. — Von den 17 Landschätzern waren zehn denn auch zehn Jahre oder länger im Amt — Kaspar Remigi von Büren von 1719 bis 1747 gar 28 Jahre!

[462] An der Nachgemeinde vom 10. 5. 1722, LRP 6 fol. 129a, strebte Pannerherr Johann Ludwig Alois Lussy die Enthebung von Kaspar Remigi von Büren an, «weilen er in Begebenheit dess Schetzenss zimblich geneigt und umb etwass unzimblich sich verhalten» habe. Die Gemeinde fand aber, «dass dem Ker nach dass Ambt ihmme nit ausgeht» und beliess ihn in seiner Stellung.

[463] «Wein-, Brod- und Fleisch-Schätzer»; Lb 1623/1731, S. 50 N.; Lb 1690, fol. 162b. Als Beispiel für Stans: «Gleichergstalten ist Frantzisc Blättler, welcher von denen H[erren] Dorffleüthen zue Stanss zue einem Proviant-Schetzer denominiert [worden war], von m[einen] g[nädigen] H[erren] undt Oberen undt gemeinen Landtleüthen auff 2 Jahr lang confirmiert undt bestättet worden.» NG 10. 5. 1716, LRP 5 fol. 442a

[464] Lb 1623/1731, S. 3; Lb 1782, V. S. 63

leute bestand vermutlich darin, dass zur Aufgabe des Stanser Proviantschätzers die Überwachung der obrigkeitlichen Metzgerei zählte, eine Einrichtung, die im Dienste des ganzen Tales stand[465]. Die Amtsdauer der von der Nachgemeinde bestätigten Proviantschätzer betrug zwei Jahre, doch stand es der Dorfschaft Stans anheim, diese auch länger anzusetzen[466]. Das Bestätigungsgeschäft ging durchwegs problemlos über das Härdplättli. Vertrauen in die Personalauswahl bekundete die Nachgemeinde am 14. Mai 1719, indem sie den von den Dorfleuten erst zu bezeichnenden Ersatz für eine vakant gewordene Stelle schon im voraus bestätigte[467].

Auf Ableben der Vorgänger oder als Ersatz für solche, welche die Funktion später von Amtes wegen[468] wahrzunehmen hatten, bestimmte die Nachgemeinde drei Rechnungsherren zur Überprüfung der obrigkeitlichen Rechnungen. Die drei Regionen Stans, ennet dem Wasser und ob der Mauer hatten Anspruch auf je einen Vertreter[469]. Aus der Nachfolge der Rechnungsherren erweist sich, dass das Verhältnis zwischen Rechnungsprüfern aus dem Landvolk und solchen von Amtes wegen nicht durchwegs eingehalten wurde, indem die wegen einem Aufstieg in der Ämterhierarchie bedingten Nachwahlen oft nicht oder nur mit erheblicher Verspätung getätigt wurden[470]. — Dem Amt muss von den Landleuten wenig Bedeutung zugemessen worden sein; ohne Gefahr, einen provokatorischen Akt zu unternehmen, durfte an der Nachgemeinde 1748 die Frage gestellt werden, «ob man solches wolle lassen abgehn». Die versammelte Nachgemeinde wünschte jedoch, «das[s] es beim Allten verbleiben solle»[471].

Strenger war die wählende Nachgemeinde[472] auf die ordnungsgemässe Zuteilung der Stellen der Schlüsselherren bedacht. Die fünf Ämter wurden einerseits regional und anderseits zwischen der Obrigkeit und dem Landvolk aufgeteilt; da nur das Zusammenwirken der Schlüsselherren Zugang zu den zurückgelegten und zweckbestimmten Kapitalien ermöglichte[473], war eine missbräuchliche Ver-

[465] Lb 1623/1731, S. 61, S. 214 N. auf NG 1752; Lb 1782, I. S. 46, I. S. 53

[466] NG 9. 5. 1779, LGP B fol. 122a

[467] LRP 6 fol. 76b. — Die «Wahlen», welche die Protokolle der Jahre 1746 und 1791 vermerken, beruhen eher auf wenig präziser Protokollierung, denn auf effektiver Wahl; NG 8. 5. 1746, LGP A fol. 81b; NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224a

[468] Landammann, Statthalter, Säckelmeister, Obervogt, Bauherr, Zeugherr «und das jeweilige Geschworne Gricht», Lb 1782, V. S. 30

[469] Lb 1782, V. S. 5 und 30

[470] Der am 9. 5. 1694 von der Nachgemeinde, LRP 4 fol. 158a, zum Rechnungsherr bestimmte Melchior Dillier versah von 1693 bis 1699 das Amt eines Obervogts, von 1699 bis 1702 jenes eines Säckelmeisters. Erst am 17. 5. 1701 wählte die NG einen Ersatz: «Weylen Hn. Sekhelmeyster Melchior Dyllier von Landtss wägen zuo einem verordneten Rächneten Herren ambtsshalber bestättiget, allss ist die Zahl zuo complieren im Namen deren ob der Mur zu einem ermangelnden Rächneten Herrn auch erkhiesset worden Hn. Melchior Odermatt dess Rathss.» LRP 4 fol. 333a

[471] LGP A fol. 98b

[472] ausdrückliche Kompetenz: Lb1782, V. S. 5

[473] mindestens soweit sich diese in der Schatzkammer befanden

wendung erschwert, was aber wohl gleichzeitig das gesteigerte Interesse der Landleute an den anstehenden Wahlen erhellt[474]. Eine Begrenzung der Amtsdauer bestand nicht.

Nach obrigkeitlicher Aufsicht verlangte dieEngelbergeraa, die ihren Weg zum Vierwaldstättersee durch das Engelbergertal und über die Stanser Ebene in alter Zeit in häufig wechselnden Läufen zurücklegte; zunächst einer, ab 1765 zwei[475] Aavögte überwachten als von der Nachgemeinde mit der nötigen Gewalt versehene Beamte die Einhaltung der Wuhrpflichten und den Holztransport[476]. Eine bei der Wahl des Aavogtes im Jahre 1726 von der Nachgemeinde beschlossene Amtsdauer von sechs Jahren erforderte 1732 eine Bestätigung. Die dannzumal erneut wiederholte Amtszeitbeschränkung führte jedoch nach dem neuerlichen Ablauf der Zeit nicht mehr zu einer formellen Wiederwahl, so dass die Amtsdauer wieder als eine unbeschränkte erschien[477]. Nach jahrzehntelangem Unterbruch tätigte die Nachgemeinde 1793 wieder eine Bestätigung[478].

1695 entzog die Obrigkeit den Salzhandel den Partikularen und nahm ihn «zuo ihro Handen»[479]. Bis 1712 wählte in der Folge die Nachgemeinde den Salzdirektor[480]. Darnach bemächtigte sich der Landrat seiner Wahl[481], und als 1765 anlässlich einer bevorstehenden Neuwahl vor einem Zweifachen Landrat die Frage gestellt wurde, «ob das Saltz Directorium vor heithigem Gewalld oder aber vor einer Landtsgemeind, wie vor altem bis auff 1718 geschechen, zu vergeben seye», entschied sich der doppelte Rat zugunsten seines eigenen Gremiums[482].

[474] vgl. die Ersatzwahlen, weil der Vorgänger in den Rat gelangte: NG 9. 5. 1706, LRP 5 fol. 115a; NG 13. 5. 1708, LRP 5 fol. 160b; NG 10. 5. 1733, LRP 6 fol. 423a; NG 8. 5. 1735, LRP 7 fol. 9 b; NG 13. 5. 1753, LGP A fol. a155b

[475] «wegen vilen der Geschefften»; NG 19. 5., LGP A fol. 259a

[476] Lb 1623/1731, S. 25 N. auf NG 1720, S. 47 N., S. 210 N. auf NG 1753; Lb 1690, fol. 1a, fol. 25a, fol. 160b; Lb 1782, I. S. 32, IV. S. 17 f., IV. S. 31, V. S. 5. — von Deschwanden Karl, Die Nidwaldner — oder Surenen-Aa, in: Nidwaldner Volksblatt, Jg. 1932, Nr. 39 ff., insb. Nr. 41 und Nr. 48

[477] NG 12. 5. 1726, LRP 6 fol. 225a; NG 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 403a

[478] NG 12. 5., LGP B fol. 237b

[479] Bünti, Chronik, S. 59. Ab 1736 betraf das Regal allerdings nur noch das Burgunder-Salz. LR 22. 9. 1736, LRP 7 fol. 31a. — Zum Salzhandel: Hauser-Kündig, insb. S. 76 ff.; Odermatt Leo, S. 176 ff.

[480] Als am 23. 4. 1697 Salzherr Melchior Dillier sein Amt vor Rät' und Landleuten zurückgeben wollte, wurde er vor die Nachgemeinde gewiesen, die ebenfalls zum Ausdruck brachte, dass das Geschäft öffentlich bleiben solle; R&L 23. 4. 1697, LRP 4 fol. 230a; NG 12. 5. 1696, LRP 4 fol. 236b f.

[481] LR 26. 6. 1715, LRP 5 fol. 414a, an Säckelmeister Johann Laurenz Bünti; 3-LR 24. 11. 1736, LRP 7 fol. 27b, an Ehrengesandten Johann Jost Wyrsch und Genossenvogt Franz Xaver Wyrsch; LR 1. 4. 1743, LRP 7 fol. 181b, an Genossenvogt Josef Zelger, Schlüsselherr Bartholomäus Odermatt und Dorfvogt Hans Melchior von Büren; 3-LR 24. 10. 1749, LRP 7 fol. 127b, an Obervogt Bartholomäus Odermatt allein; LR 17. 12. 1753, LRP 8 fol. 85a, an Landammann Franz Alois Achermann; LR 4. 12. 1758, LRP 8 fol. 228b, an Landammann Felix Leonz Keyser; 2-LR 13. 3. 1765, LGP A fol. 254b f., an Landammann Kaspar Remigi Keyser.

[482] 13.3., LGP A fol. 254b

Land- und Pfandschätzer

Die Land- und Pfandschätzer erfüllten innerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens die Aufgabe, vom Schuldner selbst bezeichnete Pfänder auf ihren Wert zu schätzen oder, sofern der Schuldner die Kooperation verweigerte, selbst dem Forderungswert entsprechende Pfänder aus dessen Vermögen auszuwählen. Sie wurden in der Regel erst berufen, wenn auf erfolgte Mahnung seitens des Gläubigers innerhalb von acht Tagen eine Befriedigung der Forderung nicht vorgenommen wurde; auf das erste Aufgebot hin waren die Land- und Pfandschätzer unverzüglich zu erscheinen verpflichtet. Immer traten sie zu zweit an; war ein Amtskollege nicht erreichbar, hatte der andere das Recht und die Pflicht, jeden ihm geeignet erscheinenden Landmann als Helfer zu bezeichnen[483].

Die beiden von der Nachgemeinde gewählten bzw. bestätigten Land- und Pfandschätzer waren im ganzen Landesgebiet für Schatzungen bei Verwertungsbegehren auf Gülten, Güter und Zimmerigen[484] zuständig, während für bewegliche Pfänder «enhalb dem Wasser» und «ob der Muren» je zwei[485] in diesen Landesteilen bestimmte Schätzer zuständig waren[486]. Fühlten sich die Schätzer bei Gülten- und Güterschatzungen überfordert, konnten sie die Hälfte der örtlichen Ratsherren zusätzlich engagieren[487].

Blieb die Pfändung[488] fruchtlos, hatten die Land- und Pfandschätzer den Schuldner bei der Obrigkeit zu verzeigen[489]. Vermeldet werden musste auch jener, der seiner «Fruwen alles verschriben, versichern oder zueschätzen» liess. In beiden Fällen wurde darnach der Betroffene «in die Rechnung erkhent»[490]. War ein Landmann solchermassen in «Auffall» geraten, wurden die Land- und Pfandschätzer vom Obervogt zur Bewertung aller vorgefundenen und aufgelisteten Vermögensstücke hinzugezogen[491].

Keine näheren Anhaltspunkte finden sich über die Entschädigung der Land- und Pfandschätzer. «Den Lohn betreffend», vermerken die Landbücher bloss, «mögen sy solchen nach Gestallt der Sachen selbsten machen.» Damit sie aber auch tatsächlich zu ihrem Honorar kamen, brauchten sie «den Schatz nit an[zu]zeigen, biss sy um ihren Schatzlohn bezahlt seyn werden»[492].

483 Lb 1623/1731, S. 46, S. 134 N. auf NG 1701; Lb 1690, fol. 98b, fol. 99a, fol. 159b; Lb 1782, I. S. 29; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 114 f.

484 Häuser oder Häuseranteile

485 1739 stimmte die Nachgemeinde einer weiteren Aufteilung des geografischen Zuständigkeitsbereiches ennet dem Wasser zu, sodass vorerst für vier Jahre von Buochs und Ennetbürgen zweimal zwei sowie von Beckenried und Emmetten zweimal zwei Pfandschätzer ernannt werden durften. Die Amtsausübung sollte unter jährlicher Abwechslung erfolgen. 1743 genehmigte die Nachgemeinde diese Aufteilung auf unbestimmte Zeit. Wäre «jhnen selbsten disere Ordnung nith weithers gefelig», möchten sie «dissfahllss wohl jhre Beschwärdt vorlegen mögen.» NG 12. 5. 1743, LGP A fol. 51b; LR 23. 4. 1739, LRP 7 fol. 72b; NG 10. 5. 1739, LGP A fol. 12a; Lb 1623/1731, S. 134f N. auf 1739 und 1743. Die Redaktion des Lb 1782, V. S. 36, bestätigte diese Regelung.

486 Die Aufteilung muss nach 1623 erfolgt sein; Lb 1623/1731, S. 135; Lb 1782, V. S. 69, V. S. 85, V. S. 98

487 Lb 1623/1731, S. 46 f. N. auf NG 1700; Lb 1690, fol. 63b N. auf NG 1699, fol. 159b; Lb 1782, I. S. 30

488 Sie durften immer nur in Anwesenheit des Schuldners vorgenommen werden; das sog. «heimliche Schätzen» war untersagt. Lb 1782, V. S. 97

489 Lb 1623/1731, S. 46 N.; Lb 1782, I. S. 31

490 d.h., über ihn eine Art Konkursverfahren eröffnet; Lb 1623/1731, S. 47 N., S. 74 N. auf Georgenlandrat 1652; Lb 1690, fol. 55a f. N. auf Georgenlandrat 1652; Lb 1782, I. S. 30

491 Lb 1623/1731, S. 178 N. auf 3-LR 7. 5. 1676

492 Lb 1623/1731, S. 47 N.; Lb 1690, fol. 159b; Lb 1782, I. S. 30

Proviantschätzer

Die Aufgabe der Proviantschätzer war grundsätzlich eine vierfache: Sie umfasste zunächst Qualitätskontrollen bei Lebens- und Genussmitteln, dann Preisfestsetzungen, drittens den Einzug von Auflaggeldern und schliesslich die Mass- und Gewichte-Kontrolle bei den Krämern.

Ihr erster Auftrag bestand in der Gütekontrolle des von den Wirten zum Ausschank gebrachten Weines, Branntweines und Mostes. Stellten sie beim «Gustieren» Mängel fest, waren sie berechtigt und verpflichtet, das Auswirten des mangelhaften Getränkes zu untersagen. War die Qualität in Ordnung, legten sie unter Berücksichtigung des Ankaufspreises den Verkaufspreis fest[493] und kassierten gleichzeitig oder gesamthaft am Jahresende die obrigkeitlichen Auflagen[494]. Auch das in der obrigkeitlichen Metzgerei zum Verkauf bereitgestellte Fleisch unterstand ihrer Prüfung und Festlegung des Preises. Alternativ zum Elfer beurteilten sie die Verwertbarkeit von erkranktem oder krankheitsverdächtigem Vieh. Schliesslich wirkten sie als Einzüger der Benützungsgebühren für die obrigkeitliche Metzgerei[495].

Mindestens alle Samstage, aber auch ohne Vorankündigung während der Woche, sollten die Proviantschätzer bei den Bäckern erscheinen und deren Brote auf die Einhaltung des vorgegebenen Gewichts überprüfen. Zu geringgewichtiges Brot zogen sie sogleich ein und brachten es unter den Armen zur Verteilung[496]. «Auf Gewicht, Māss und Bācher» der übrigen Krämer ein «ernstliches Aufsehen» zu haben, gehörte ebenso zu ihren Pflichten[497].

Die Entschädigung der Proviantschätzer setzte sich aus Abgaben der Wirte, Metzger und Bäcker einerseits und anderseits aus dem Anteil an den bezogenen Auflaggeldern zusammen. Auf 100 Mass geschätzten Weines[498] stand ihnen ein Mass zu, von jedem geschlachteten Rindvieh bezogen sie die Zunge, und für die Brotkontrolle erhielten sie wöchentlich einen Schilling[499]. Dazu kamen pro einkassierten Gulden Umgeld auf den alkoholischen Getränken drei Schilling, und für die Rechnungsablage am Ende des Verwaltungsjahres gehörte ihnen ein Gulden und fünf Schilling Lohn[500].

Rechnungsherren

Der Einsatz der eigentlichen Rechnungsherren[501] beschränkte sich auf die Prüfung einer Reihe von Rechnungen am Ende des Rechungsjahres[502]. Ihre Hauptverpflichtung bestand

[493] Das Lb 1782, I. S. 45, verzichtete zunächst auf die Preisfixierung, erwähnt sie dann aber wieder in einem Nachtrag auf die Nachgemeinde 1782; auch I. S. 49

[494] Lb 1623/1731, S. 48 N., S. 49 N. auf NG 1702, S. 50 N., S. 222 N. auf NG 1748 und 3-LR 14. 10. 1749; Lb 1690, fol. 133b, fol. 161a, fol. 162a, fol. 162b; Lb 1782, I. S. 45, I. S. 47, II. S. 7 — Nicht geschuldet wurde die Steuer, die teils in den Landsäckel floss und teils für die Finanzierung des Salzvorrates diente, von Getränken, die vom Wirt und seiner Familien konsumiert wurden.

[495] Lb 1623/1731, S. 50 N., S. 61 N., S. 214 N.; Lb 1690, fol. 163a; Lb 1782, I. S. 46 N. auf NG 1788; I. S. 52, I. S. 53

[496] Lb 1623/1731, S. 50 N.; Lb 1690, fol. 162b; Lb 1782, I. S. 45

[497] Lb 1623/1731, S. 52 N.; Lb 1782, I. S. 46 (Zitat), I. S. 54

[498] entspricht 183 Litern

[499] wohl von jedem kontrollierten Bäcker. — Lb 1623/1731, S. 50 N. auf NG 1677, NG 1693, NG 1725, 3-LR 24. 10. 1749; Lb 1782, I. S. 46

[500] Lb 1782, II. S. 26

[501] Sie bildeten die Prüfungskommission nicht allein, sondern zusammen mit den Vorgesetzten Herren und dem Geschworenen Gericht.

[502] Lb 1623/1731, S. 38; Lb 1782, V. S. 30



10 Zugang zum Tresor, der in das Gemäuer der Schatzkammer eingelassen ist.

darin, für allenfalls festgestellte Fehlbeträge vom Rechnungsführer «genugsame Bürgschafft [zu] forderen und [zu] nehmen»[503]. Die von den Rechnungsherren ausgehenden Weisungen sollten «krafft ... und ein Wochenrath solches abzueenderen nit Gwallt haben»[504]. Für ihren zweitägigen Einsatz zur Prüfung der obrigkeitlichen Rechnung bezogen die Rechnungsherren 1½ Gulden Lohn, doch steigerte sich ihr Verdienst mit weiterer Überprüfungsarbeit bis auf 9½ Gulden[505].

Schlüsselherren

Die Verwahrung und die getreue Verwendung der Schlüssel zum Schatz war primäre, aber nicht einzige Amtspflicht der Schlüsselherren; sie schwörten nämlich, auch dafür zu sorgen, dass die geschuldeten Luder auf den Ehrenämtern, vor allem die bedeutenden auf den Vogteiverwaltungen, ohne Verzögerung abgeliefert wurden. Die Schlüsselherren nominierten einen aus ihrem Kreis zum Verwahrer der bezogenen Beträge. Dieser musste jederzeit bereit sein, das Geld vollumfänglich der Obrigkeit zuhanden zu stellen, dafür aber keine Zinsen bezahlen. Auch brauchte er selbst keine Bürgschaft zu leisten, denn die Gnädigen Herren wollten «alle Schlüsselherren in solidum zur Sicherheit haben». Unter den fünfen wechselte die Vorzugsstellung des Verwahrers im Sechs-Jahres-Turnus[506].

Aawasservögte

Das Amt der Aawasservögte hatte zum Hauptzweck, die für den Talboden stets bedrohliche Engelbergeraa in ihrem gewohnten Fluss zu behalten und Gefahren herabzumindern[507]. Der Vögte Befehlen, im Flussbett oder an den Wuhren tätig zu werden, hatten die Pflichtigen unverzüglich Folge zu leisten. Die Ungehorsamen verzeigten die Aavögte der Obrigkeit[508]. Ebenso waren die Aavögte für die Überwachung der Holzflösserei zuständig; ohne ihre Anwesenheit beim Einwurf durfte kein Holz zum Transport ins Wasser des Flusses befördert werden[509]. Wer ohne Bewilligung flösste und damit Schaden verursachte, wurde ersatzpflichtig und von den Aavögten der Obrigkeit zwecks Bestrafung gemeldet[510]. Ihrer Genehmigung unterlag ferner der Holztransport über die Wilbrücke hinaus[511] und das Herausfischen von (Schwemm-)Holz[512].

503 Lb 1782, I. S. 17, II. S. 18
504 Lb 1623/1731, S. 82 N. auf Georgenlandrat 1690; Lb 1782, V. S. 30
505 Lb 1623/1731, S. 56 N. auf NG 1740. Lb 1782, II. S. 16; für die Säckelmeisterrechung 3 Gulden, für die Salz- und Angstergeldrechnung 2¼ Gulden, für die Bellenzer Gesandtei-Rechnung ¾ Gulden. Hinzu kam der sog. Burgunder-Taler im Wert von 2 ¼ Gulden.
506 Lb 1623/1731, S. 43 ff.; Lb 1690, fol. 157b f.; Lb 1782, I. S. 23 f.
507 Die detaillierten Amtspflichten fanden sich im sog. «Aawasserbüchlein» beschrieben; Lb 1623/1731, S. 47 N.; Lb 1690, fol. 160b
508 Lb 1623/1731, S. 1, S. 47; Lb 1690, fol. 1a f.; Lb 1782, I. S. 32
509 Lb 1782, IV. S. 17, IV. S. 31
510 Lb 1623/1731, S. 25 N., S. 210 N. auf NG 1753; Lb 1690, fol. 24b; Lb 1782, I. S. 32, IV. S. 17 f.
511 Dieser war nur für den Hausgebrauch zugelassen und in jedem Fall nicht für Tannenholz.
512 Zustimmung war hierfür auch vom Inhaber der Wehre an der entsprechenden Stelle einzuholen; Lb 1782, IV. S. 18



11 Das ehemalige Salzmagazin an der Stansstaderstrasse in Stans wird heute für museale Zwecke genutzt.

Die Entschädigung für die Tätigkeit der Aawasservögte setzte sich aus einem Viertel Anteil am Holzausfuhrzoll[513] und einem Jahrlohn in der Grössenordnung zwischen 15 und 20 Gulden jährlich[514] zusammen.

Salzdirektor

Der Salzdirektor verwaltete den obrigkeitlichen Salzhandel. Dazu gehörte insbesondere der Kontakt zu den Handels- und Speditionsgesellschaften, welcher korrespondenzweise

[513] Auf jedem Stück im Aawasser transportierten und in der Folge aus dem Land ausgeführten Holz wurde ein Angster Zoll erhoben; später wurde der Tarif auf «zwey gute Batzen» per Klafter geändert. Das Inkasso oblag den Aavögten.

[514] Der genaue Betrag lässt sich aus den Angaben im Landbuch nicht ermitteln; Lb 1623/1731, S. 25 N. auf NG 1720; Lb 1690, fol. 25a; Lb 1782, II. S. 17

oder persönlich gepflegt wurde. Den eigentlichen Detailverkauf an die Landleute besorgten Salzauswäger[515], die Rechnungsführung hingegen war Sache des Direktors.

Für «die Mühwalth seines Directory» bezog der Salzdirektor «Gl. 1 von jedem Fass». Trotz der Bestimmung, er habe «alle Reys-Kösten auff Luzern und Brieff-Porthen an sich selbsten [zu] behalthen»[516], muss sich aus dem Auftrag ansehnlicher Verdienst ergeben haben: Ab 1753 wurde die Salzverwaltung eine Domäne des jeweils ältesten Landammanns, der sie «als eine kleine Recompenz seiner Bemühungen» auf mindestens sechs Jahre innehaben sollte[517].

Unter obrigkeitlicher Aufsicht stand das Frauenkloster St. Klara in Stans; zur Kontrolle der Abmachungen, die zwischen dem Stand Nidwalden und dem Kloster getroffen worden waren[518], wählte die Nachgemeinde ein Kollegium von sechs Klosterherren[519]. Auf Absterben eines der beauftragten Herren erkor sie Ersatz. — Zusätzlich hatte die Nachgemeinde das Recht, einen Kastvogt zu bezeichnen[520].

Weiter wählte die Nachgemeinde den «Schützenfähnrich zu Stans»[521], dessen Stellung eine Verbindung von militärischen und gesellschaftlichen Funktionen

[515] in der Regel der Landweibel; vgl. 2-LR 13. 3. 1765, LGP A fol. 255a

[516] 2-LR 13. 3. 1765, LGP A fol. 255a; Lb 1782, II. S. 27

[517] Lb 1782, I. S. 28; auch 2-LR 8. 6. 1782, LGP B fol. 150b

[518] NG 29. 4. 1618, LRP 2 fol. 121a ff.; NG 3. 5. 1648, LRP 3 fol. 3a; NG 14. 5. 1662, LRP 3 fol. 125a. Dem Kloster war insbesondere untersagt, «ligendt Guott noch Güllt, weder Heüw noch Weydt in unsserem Landt [zu] kauffen, auch von niemanden jhnen verkaufft noch verschenckht werde, . . .» Lb 1623/1731, S. 158 N. auf NG 1648

[519] NG 9. 5. 1632, LRP 2 fol. 371a: «Den Ehrwürdigen Schwesteren habent miner H.h. 6 Menner zuo vermelden angesechen, die söllent in iro zuotragenden Sachen, es sige Döchteren anzuonemmen undt andere Sachen zuo vertretten, damit den Schwesteren gehulffen, auch d[a]z Vaterlant nit beschweret werde.» Aus den Regionen Stans, ennet dem Wasser und ob der Mauer wurden je zwei Männer gewählt und bestimmt, dass auch «allezeit ein regierend Landtamman by undt nebent den verordneten Menneren bywonen undt zuo den Sachen helffen» solle. Lb 1623/1731, S. 158 f. N.; Lb 1782, V. S. 153

[520] «Erstlichen sollen sy einen Vogt haben, der ihnen, wo vonnöthen, in billichen und notwendigen Sachen, solle rathen und helffen. Wellichem zuo sambt einem iederweylen Regiernden Herren Landtamman sye umb ihr Haubtguott (ob selbiges zuo oder abnemme) iehrlichen Bericht und Rechnung thuon sollen.» NG 3. 5. 1648, LRP 3 fol. 3a. Hinzuzug des Landammanns: NG 8. 5. 1672, LRP 3 fol. 254a; Lb 1623/1731, S. 158 N. auf NG 1648; Lb 1690, fol. 18a f.; Lb 1782, V. S. 5, V. S. 152. Dass der Kastvogt offensichtlich nötig war, geht aus dem Protokoll der Nachgemeinde vom 17. 5. 1701, LRP 4 fol. 334a, hervor: «Undt weylen der Bericht gefallen, dass wägen Abgehen guoter Verwaltung selbe aussert Landtss namhaffter Mitteln verlustig gangen, alss haben Mn. Gn. Hhn. und die Landtleüth solchem Übelhausen schuldigermassen vorzubigen, jhnen Hr. Pannerh. Anthoni Maria Zelger lauth habenden Rächten zuo einem ordentlichen Vogt verordnet, welcher verpflichtet sein solle, jhre Mittel, Gülten und Effecten sowohl in alss aussert Landtss in gebührender Obacht zuo nemmen und dises Gottshauses Nutz und Fromben möglichstermassen zuo befürderen.»

[521] Die Nachgemeinde vom 8. 5. 1707, LRP 5 fol. 136a, fragte sich, ob «selbigess Ambt von der Nachgemeindt old aber von den hhn. Schützen unserss Landtss solle besetzt werden», wonach sie sich für die Schützen entschied. Ab 1743 tritt die Nachgemeinde wieder als Wahlinstanz auf.

beinhaltete[522]. Gleiche Doppelfunktion besassen die von der Nachgemeinde ernannten Landesspielleute[523]: in Friedenszeiten Anführen des Landsgemeindezuges und Aufspielen zur Unterhaltung, in Krisen- oder Kriegszeiten Avisieren der wehrfähigen Männer[524]. Die Auswahl der Spielleute engte das Landbuch 1782 mit dem Erfordernis ein, ein aus seinem Amt geschiedenes Mitglied der Spieltruppe sei mit einem «aus jenner Pfarrey, in welcher der Abgegangene gewesen», zu ersetzen[525].

Nicht von Dauer war die Bestellung eines Landmajors, wie sie noch 1690 von der Nachgemeinde vorgenommen wurde. Eine Wiederbesetzung des Amtes lehnte die Landsgemeinde 1751 ab, und einem Vorstoss der Offiziere, der in die gleiche Richtung zielte, widersetzte sich der Landrat 1769. Die Nachgemeinde des Jahres 1791 bewilligte endlich die Besetzung des Amtes wieder und delegierte das Wahlrecht an einen Dreifachen Landrat unter Zuzug der Landleute, der noch im gleichen Jahr drei Männer mit der Wahrnehmung dieser Funktion als militärische Ausbildner betraute[526].

Ersatzweise nahm die Nachgemeinde auch einige Wahlen anstelle der Landsgemeinde vor; nie handelte es sich dabei aber um Spitzenämter. Gewählt wurde 1701 ein Landeshauptmann in Nidwalden, 1715 ein Zeugherr, 1723 ein Landläufer, 1731 ein Landschreiber, 1746 ein Landvogt, 1755 ein Fähnrich ausserhalb des Rates und 1791 ein Obervogt[527].

Nicht auf Nachgemeinde-Ebene wurden die einträglichen Landschreibereien in den Vogteien vergeben. Unsaubere Machenschaften bei der Bestellung des Landschreibers für Luggarus gaben 1736 den Anstoss zu einem dies erheischenden Antrag. Aufgrund der Zusicherung des Georgenlandrates, die «Landtschreibereyen, so Frauwenfelldt, Luggarus undt dergleichen [sollten] . . . künfftig von keinem Wuchen-, sonder[n] von einem gesessnen Landtrath» besetzt werden, wurde das Verlangen gar nicht mehr erst an die Nachgemeinde herangetragen[528].

Die Wahlen, welche die Nachgemeinde zu treffen hatte, waren nicht besonders bedeutungsträchtig. Nur so ist zu verstehen, dass 1720 einem Antrag, die Bestätigung der Landschätzer, die Wahl der Proviantschätzer und die Bezeichnung der Spielleute an den Landrat zu übertragen, keine Opposition erwuchs. Nur: «Wan[n] aber ein gantz neüwer Landtschetzer zuo ernambsen sein wurde, solle

522 Als Träger der Schützenfahne konnte er bei militärischen Auszügen in Erscheinung treten, bei welchen das Landesbanner und die Landesfahne zu Hause blieben, und anlässlich der Schützenkilbi führte er den Festzug an; vgl. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 877 f.; Businger 2. Bd., S. 306 f.

523 Lb 1782, V. S. 5; Helmibläser, Trommler, Pfeifer

524 von Deschwanden, Ammannmahl, S. 147 ff., S. 161

525 II. S. 27

526 NG 7. 5. 1690, LRP 4 fol. 19b; LG 25. 4. 1751, LGP A fol. 139a; 3-LR 13. 5. 1769, LRP 9 fol. 167b; NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b; 3-LR 18. 7. 1791, LGP B fol. 225a

527 NG 16. 5. 1701, LRP 4 fol. 331b; NG 21. 5. 1715, LRP 5 fol. 411 a; NG 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 146a; NG 6. 5. 1731, LRP 6 fol. 378b;NG 8. 5. 1746, LGP A fol. 82a; NG 16. 5. 1755, LGP A fol. 171b; NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224a

528 LR 23. 4. 1731, LRP 7 fol. 22b

ess billich an eine gantze Nachgmeindt widerumb gelangen, unnd die neüwe Election zuo machen»[529]. Bloss drei Jahre später wurde indessen wieder zum alten System zurückgekehrt[530]. Die mit keinem Prestige verbundenen Stellen der Landesspielleute wurden auf Beschluss der Nachgemeinde 1748 zur Besetzung an den Schluss der Verhandlungen gewiesen[531], womit dieses Geschäft der Gefahr unterlag, bei Zeitnot oder bei Wetterverschlechterung gar nicht mehr von der Nachgemeinde behandelt zu werden[532].

2.3.2.4 Gesetzgebung

Die Gesetzgebung, allgemeiner gefasst: die Behandlung der «Landtsachen», bildete den hauptsächlichen Aufgabenkreis der Nachgemeinde[533]. Welches Gewicht der Verabschiedung neuer oder veränderter Ordnungen zugemessen wurde, erweist sich aus der um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstandenen Bestimmung, die Landessachen möchten «alle Zeit ... vor den Metzgbänckhen, Bejsessen, Schützengaben und Landtsspilleüten vorgenommen werden ...»[534].

Die Schaffung, Änderung[535], Aufhebung[536] oder allenfalls Erläuterung[537] von Vorschriften nahm die Nachgemeinde auf zweierlei Arten von Vorstössen hin an

[529] NG 9. 6. 1720, LRP 6 fol. 94a

[530] NG 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 146a

[531] 11. 5., LGP A fol. 98b, bestätigt von der NG 24. 5. 1750, LGP A fol. 153a

[532] Beispiele: NG 24. 5. 1750, LGP A fol. 134b; NG 9. 5. 1751, LGP A fol. 141a; NG 10. 5. 1767, LGP A fol. 279b

[533] Die Nachgemeinde «macht übergens alle Landts-Gesatz». Lb 1782, V. S. 5

[534] NG 9. 5. 1751, LGP A fol. 139b

[535] Bei heiklen Materien konnten sich die Versammlungsteilnehmer auch auf eine probeweise Änderung einer Vorschrift einigen. So wurden die zentralen Punkte des Antragsrechts jeweils an zwei sich folgenden Gemeinden — 1700/1701 und 1713/1714 — behandelt.

[536] Bewährte sich ein Regelung nicht, so hob man sie ohne Scheu bei nächster Gelegenheit wieder auf. Einen das Gültwesen betreffenden Anzug, der «ferndrigen Jahr keineswegs hete geschechen sollen», weil «der gegebene Rathschlag nit wohl gefasset» war, wurde ein Jahr nach seiner Genehmigung «einhällig auffgehöbt [und] entkräfftet», womit «das Recht der Güllthen lauth Landrecht in ehvorigen Stand gesetzt» wurde; NG 9. 5. 1762, LGP A fol. 205b. — Eine Aufhebung konnte die Nachgemeinde auch für den Einzelfall beschliessen. Das 1703 erlassene Verbot, das Kirchen, Kapellen und Bruderschaften als Empfänger von Gülten auf Nidwaldner Gütern oder Gemeinalp-Anteilen ausschloss (NG 13. 5., LRP 5 fol. 42a; Lb 1623/1731, S. 79 N.; Lb 1690, fol. 145b; Lb 1782, V. S. 49 f.), wurde von ihr und sogar von der Landsgemeinde durchbrochen, nämlich 1723 zugunsten der Buochser Kirchgenossen für die Einrichtung eines «Seelensonntags» und zugunsten von Ritter Johann Jakob Achermann (NG 9. 5., LRP 6 fol. 146b; auch LR 24. 4., LRP 6 fol. 142b f.; Lb 1623/1731, S. 204 N. auf LR 24. 10. 1749; Lb 1782, III. S. 18, V. S. 50) und 1756 zugunsten der Ürtner von Emmetten, ebenfalls für die Einrichtung eines Seelensonntags (NG 30. 5., LGP A fol. 180b). Den Empfang von — «zweirückhigen» — Gülten zur Sicherung des Kaufpreises verkaufter Güter und Alpen bewilligte dem Kloster St. Klara 1785 gar die LG (24. 4., LGP B fol. 169b f.) — Das Lb 1782, III. S. 14, schloss die Klöster namentlich in das Besitzverbot für Gülten ein.

[537] dies jedoch nicht exklusiv! Interpretationen wurden auch vom Landrat vorgenommen; vor die Nachgemeinde gelangten wohl Unklarheiten grösseren Interesses, sei es, weil sie viele Mitlandleute betrafen, sei es, weil sie von besonderer politischer Brisanz waren; vgl. LR 23. 4. 1710, LRP 5 fol. 231b; NG 11. 5. 1710, LRP 5 fol. 236b

die Hand. Zunächst stand es der Obrigkeit und den Räten zu, innerhalb des Landrates eine Mehrheit für einen behördlichen Antrag an die Nachgemeinde zu suchen. Über diese Vorlagen sprach sich in der Regel der Georgenlandrat[538] aus, doch auch an Ratsversammlungen ausserhalb dieses Tages konnten sich die Räte auf gemeinsame Vorschläge einigen.

Von nicht minderer Bedeutung waren die von einem einzelnen aus dem Volk an die Nachgemeinde herangetragenen Anliegen. Das Antragsrecht des Landmanns[539] war umfassend, aber in seiner Form zeitweilig umstritten:

Eine lange Zeit der Auseinandersetzung zwischen Volk und Behörden um das Antragsrecht nahm ihren Anfang gegen Ende des 17. Jahrhunderts. 1686[540] muss ein erster Versuch einer generellen Einengung[541] des Rechts gescheitert sein und mit dem demonstrativen Verlassen der versammelten Gemeinde durch die Obrigkeit geendet haben. Eine ausserordentliche Landsgemeinde vom 31. Mai 1687 bestätigte die Freiheit des Landmanns, an den Gemeinden nach Billigkeit all das anzuziehen, was ihm beliebt[542], doch beharrte der Landrat auf einer Vorprüfung der Eingaben[543]. In der Folge schied der Landrat die bei ihm eingebrachten Anträge in genehme und nicht genehme[544]. 1692 erinnerte er unter Bezugnahme auf einen «allten Articul im Rechtbuoch» ausdrücklich daran, dass «man nichtss an eine Landtsgmeindt bringen solle, es seye dan vorhero einem Landtrath vorgetragen» worden. Die Mahnung, es «sollen M[eine] Gn[ädigen] H[erren] selbsten disen Articul vornemblich obsecuriren», zeigt, dass sogar im Kreis der Herren nicht völlige Einigkeit über die Rechtmässigkeit der Voreingabepflicht herrschte[545]. Ein neuer Kampf folgte an der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 10. August

[538] ein am 23. April regelmässig gehaltener einfacher Landrat; s. S. 211 f.

[539] als solches stand es auch einem Vorgesetzten Herrn oder einem Ratsherrn als Privatmann offen.

[540] Auf das Jahr schliesse ich aus dem Protokoll des Landrates vom 1. 9. 1692, LRP 4 fol. 67a; weder das Landsgemeinde- noch das Nachgemeinde-Protokoll jenes Jahres enthalten selbst Angaben.

[541] Auf spezielle, genau umschriebene, eventuell zeitlich limitierte Vorbehalte konnten sich Obrigkeit und Landvolk zuvor jeweils durchaus einigen; Beispiele aus dem 17. Jahrhundert: 1639 verbot die Nachgemeinde das Kirschenbrennen auf ein Jahr und setzte auf widerstrebende Anträge 50 Gulden Busse; Lb 1623/1731, S. 207 N. . Die Nachgemeinde von 1662 bestätigte das gegen das Kloster St. Klara ausgesprochene Erwerbsverbot für Immobilien und sicherte es mit einem Abänderungsverbot samt einer Sanktion von 300 Gulden; Lb 1623/1731, S. 158 N.; Lb 1690, fol. 120a; NG 14. 5. 1662, LRP 3 fol. 125a. Die gleiche Instanz erliess 1674 ein zehnjähriges Aufnahmeverbot für Beisässen und schloss die jungen Beisässen vom Heiraten aus; wer dies zu ändern begehrte, musste mit dem Verlust seines Landrechtes rechnen; Lb 1623/1731, S. 28; Lb 1690, fol. 30b. 1685 untersagte sie den Verkauf von Land an Auswärtige und stellte für jenen, der eine Änderung des Verbots forderte, eine Strafe von 50 Gulden in Aussicht; Lb 1623/1731, S. 90 N.; Lb 1690, fol. 67b

[542] Aus einer hier folgenden Protokollstelle wäre der Einigungsversuch an der NG 1687 unternommen worden; LRP 3 fol. 444a

[543] LR 23. 4. 1688, LRP 3 fol. 451a

[544] LR 7. 5. 1691, LRP 4 fol. 38b, Abweisung; LR 23. 4. 1692, LRP 4 fol. 51b, Genehmigung

[545] LR 23. 4. 1692, LRP 4 fol. 52b

prompt; mit Hilfe einer von sieben Ehrenmännern einberufenen Extra-Gemeinde wollte der von der ordentlichen Landsgemeinde 1692[546] gewählte Gesandte nach Bellenz, Bollenz und Rivier, Karl Josef Lussy, für sich eine Befreiung von den Verbindlichkeiten in den kurz zuvor revidierten Bellenzer Statuten erreichen, weil er das Amt vor der Verabschiedung der nach seiner Ansicht zu einengenden Bestimmungen zugesprochen erhalten habe. Die Mehrheit der Obrigkeit und ein Teil des Landvolkes folgten seiner Argumentation nicht und verliessen die im Rathaus tagende Gemeinde. Die Verbliebenen gewährten Lussy die anbegehrte Sonderregelung und bestimmten zugleich, der Landammann müsse jeden Ratschlag aus dem Volk zur Abstimmung bringen. Daran fanden die Weggetretenen verständlicherweise wenig Geschmack, und da «ein Oberkeit Meister gebliben»[547], wurden die Ratsherren, die an der Versammlung weiter teilgenommen hatten, «bis Ustrags dises Handells» aus dem Rate verstossen[548] und samt einer Zahl «Mitrebellen» mit teilweise exemplarisch harten Strafen belegt[549]. Am 2. September 1692 annullierte der Landrat «obgedachte, unbefögt gemachte Puncten gantzlich» und bestimmte, dass «das Prothocoll undt Verzeichnus [der] Puncten, so H[err] Achermann den Landleüthen als ein Landtschriber ufgesetzt undt verschriben [hat], verbrenth werden» solle. Für den Fall, dass inskünftig ähnliche Vorstösse an einer Gemeinde wieder versucht werden möchten, sollten «desswegen weder Landtamman, Stadhalter noch von Räthen undt Ambstlüthen niemandt nichts scheiden, sonder[n] von der Gmeindt gehn undt wider solches der Oberkheit an jhrer Aucthoritet höchst nachtheillige Neüwerungen bestens protestieren»[550].

Am Georgenlandrat 1693 kam die Befürchtung der Obrigkeit zur Sprache, «es möchte villeicht künnftige Landdtsgmeindt einicher Anzug beschechen, das[s] alle diejenige, so gewüsser Frefflen wegen gebuosset worden [waren], widerumb liberiert werden . . .» Dies wertete die hohe Obrigkeit als zu ihrer «höchsten Offension und Beschümpffung» und entschloss sich für den eintretenden Fall, «bey demjenigen, den 11. Augsten 1692 gemachten Rathschluss und Verbindung steiff zuo verbleiben, allso, d[a]ss uff solchen Anzug M[eine] Gn[ädigen] H[erren] [und] ein ersamber gesessner Landtrath beyseyts stahn, eine Protestation einlegen und solches in keiner Wahl od[er] Mehr kom[m]en lassen, sundern d[a]ss ohn-

[546] 27. 4., LRP 4 fol. 54b

[547] Bünti, Chronik, S. 47 — Das Protokoll der ausserordentlichen Landsgemeinde hält bloss fest, dass die vom Landrat im Auftrag einer Landsgemeinde am 28. 6. 1692 verabschiedeten Bellenzer Statuten «durch einheliges Möhr» bestätigt wurden; LRP 4 fol. 65a. Vgl. aber Bünti, Chronik, S. 46ff.

[548] LR 11. 8. 1692, LRP 4 fol. 65a

[549] LR 11. 8. 1692, LRP 4 fol. 65b; LR 1. 9. 1692, LRP 4 fol. 67a f.; R&L 10. 9. 1692, LRP 4 fol. 69a ff.; LR 10. 12. 1692, LRP 4 fol. 71b; LR 29. 12. 1692, LRP 4 fol. 72b ff.; Bünti, Chronik, S. 48. — Oberstleutnant Johann Kaspar Achermann erhielt eine Busse von 500 Gulden, Franz von Büren als «Weibel» eine solche von 200 Kronen, Pannerherr und Gesandter Karl Josef Lussy wurde zwar freigesprochen, aber dennoch zur Bezahlung einer Entschädigung von 100 Talern verpflichtet. Strafgrund war Trölerei! Vgl. LR 23. 7. 1692, LRP 4 fol. 64a f.; LR 30. 4. 1692, LRP 4 fol. 56b

[550] LRP 4 fol. 67a

partheyische Recht vorschlagen» zu wollen. «Ebnermassen», hielt der gleiche Rat fest, «wollen M[eine] Gn[ädigen] H[erren] gar nicht zuogeben, d[a]ss ein jeder Landtman anziechen möge, was er wolle, sundern es solle ein jeweylig H[err] Landtamman, obschon derglichen (so nit an St. Georgtag vorzuobring[en] erkhant währe) Anzug beschechen, solches bey seinen Ehren und Eyden gar nit scheyden»[551]. Immerhin wollte er zur Beruhigung der Landleute etwas unternehmen. Damit diese sich «nit zuo erklagen» hätten, als «währe selbigen an jhren Fryheiten was benomben, weyl man selbigen aus sunderm vätterlichen Guotachten nit verstatten wil, das selbige anziechen mögen, was sy wollen», erkannte er «zuo Erhalltung guoter Ruohwesend», dass «fürobass uff St. Geörgentag ein Zweyfacher gesessner Landtrath solle gehalten werden». Dieser würde sich bilden, indem «ein jeder Rathsfreündt einen verständigen Landtman zu sich nemen» sollte, welcher «den Landtsachen auch beywohnen» möchte. Nur, was dann «von einem solchen Gwallt nothwenig vor eine Gmeindt anzuobringen gemehret und erkahnt» werde, sollte angezogen werden dürfen, — «und nit weiterss»[552].

Über einige Jahre hin gaben die Landleute jetzt Ruhe. Ein Zweifacher Landrat konnte an St. Georgen 1694 ungehindert einen Antrag verbieten, und ebenso konnte ein Landrat nach der Nachgemeinde von 1695 einen Landmann bestrafen, der die Ordnung missachtet hatte[553]. Ob der Zweifache Landrat vom 23. April 1699 bereits von einem Wiedererwachen der Opposition Kenntnis hatte oder nicht, als er die Verfahrensvorschrift «lauth allter Ohrnung» wiederholte, lässt sich nicht erkennen[554]. Die Nachgemeinde vom 9. Mai 1700 jedenfalls sah sich «gantz unverhofft» mit einem Anzug von Landammann Johann Ludwig Lussy[555] konfrontiert, der die Problematik des Antragsrechts gründlich beraten wissen wollte, damit «unsere G[nädigen] H[erren], ein ersamb- und wohlweyser Landtssrath undt die liebe Landtlüth in Gottesforcht, still und frydtlich bey einanderen wohnen, undt jedess in seiner Ordnung stehn und gehn möge». Die andern Glieder der Obrigkeit hielten das Empfinden der Landleute, sie seien mit der Pflicht zur Voreingabe an den Georgenlandrat «an ihren uhralten wohlhärgebrachten Freyheiten benachtheiliget» für einen «unguote[n] Wahn». Die Obrigkeit liess «die Articul im Landtbuoch» und die einschlägigen Beschlüsse des Landrates verlesen und selbe miteinander vergleichen. Bevor aber ein Entscheid gefällt wurde, begehrte der regierende Landammann Beat Jakob Zelger für sich und all seine Nachkommen, für die Vorgesetzten Herren und die Räte, aber auch für die gemeinen Landleute die Zusicherung der Straffreiheit, damit nicht «dises Geschäfts halben, so wider die gesässene Landtssrathss Erkhanntnussen laufen möchten», irgendjemand — später — belangt würde. «Crafft des Articuls» — er stand also

[551] 23. 4. 1693, LRP 4 fol. 87b
[552] LRP 4 fol. 88a
[553] 2-LR 23. 4. 1694, LRP 4 fol. 152a; LR 30. 5. 1695, LRP 4 fol. 189a
[554] LRP 4 fol. 264a
[555] HBLS IV, S. 737 Nr. 15; Johann Ludwig Lussy war der Onkel von Karl Joseph Lussy!

den Ratsbeschlüssen entgegen und auf ihm beharrten die Landleute — eroberte sich das Volk das Recht zurück, «an den gewohlichen Nachgemeinden, da jährlichen umb die Landtssachen zuo thuon, . . . nach Belieben alless dassjenige anzuoziechen, wass etwan nit wider die Glori Gottes undt dess Vatterlandtss Nutzen, Lob und Ehr sein mag.» An den vom Verfügungsrecht anerkanntermassen ausgenommenen, sogenannten «Verbindlichen Artikeln», hielt es fest: Die Praktizierordnung, der Verteilmodus der Französischen Pension und das Verbot der Wiedereinführung des Ammannmahls blieben unantastbar. Die Obrigkeit akzeptierte die Regelung, um im Land die Einhelligkeit wieder einkehren zu lassen. Mit einem unbedachten Zusatz im Protokoll, der sowohl von den Gnädigen Herren wie auch von jedem Landmann verlangen wollte, dass sämtliche Anträge vor Beginn der Gemeinde dem Landschreiber schriftlich eingegeben werden müssten, damit sie bei der Eröffnung der Versammlung verlesen werden könnten, gefährdete sie den angestrebten Frieden aber wieder[556].

Der Erfolg an der Nachgemeinde 1700 schien einige Landleute zu beflügeln; so musste schon der auf die Gemeinde folgende Landrat[557] zur Kenntnis nehmen, dass im Landvolk unverhohlen verlangt würde, wer sich vor einer Gemeinde mit einem Antrag verfehle, solle auch gleich von dieser mit der Strafe belegt werden. Die Obrigkeit überlegte sich solches reiflich und befand, dies wäre «nit alein wider alle Gebühr und Grächtigkheit, ia Ehr und Glori Gottess», sondern würde «sogar die Judicatur der hochen Oberkheit zuo sonderem Schimpf und besorglichem Schaden dess liebwärthten Vatterlandtss merkhlichen debilitieren und beschwechen.» — Es galt also sich diesem Streben zu widersetzen! Die Geistlichen des Landes sollten dafür instruiert werden, «hierwider kreftigermassen dass gantze Jahr hindurch [zu] predigen.» Zusätzlich sollte in Erfahrung gebracht werden, wer solches geäussert habe.

Glücklich war der Rat mit der an der Nachgemeinde wieder in Kraft gesetzten Regelung bestimmt nicht. Den Antragsteller, Landammann Johann Ludwig Lussy, wollte er zur Rede stellen und ihm sein «sonderes Missfallen» darüber bezeugen, «umb so vill mehr, weilen er selbsten den hierumben zuovor gemachten Articul alss gleichsamb ein Principal [habe] geholffen einrichten». Lussy sollte auch befragt werden, wie er sich künftig gegenüber den Gnädigen Herren zu verhalten gedenke. Im übrigen vertagten die Herren die Frage, «wie . . . weiters solchen Missgebuhrten abzuohelffen» wäre, «auf nächst beste Gelägenheit»[558].

Die angekündigte Missfallenskundgebung hatte sich Landammann Lussy erst im Herbst gefallen zu lassen[559]. Doch der Gescholtene wandte ein, «dass er hierin nichts gethan zuo haben vermeine, so wider M[eine] G[nädigen] H[erren] Judicatur lauffen möchte, gestalten der Articul nur von einem gesässnen Landtsrath aufgesetzt [worden sei], die Landtleüth aber solche Freyheit von unseren Alten här

[556] LRP 4 fol. 305b f.
[557] Er trat am 2. Juni 1700 zusammen.
[558] LRP 4 fol. 307b f.
[559] Das Protokoll darüber versetzt den Beschluss hierzu fälschlicherweise auf den 2. Mai!

anererbt» hätten. Zudem habe ihn die Nachgemeinde wegen seinem Anzug von jeder Strafe befreit, und er bitte, «diss Geschäfft zuo guotem Ruohwäsen dermahlen bewenden zuo lassen». Dem letzten Argument folgte der Rat, doch hielt er fest, «wan und aber insskünfftig von jhme, H[err] Lussy, old andern dergleichen anderen Anzüg mehr, so wider die Articul weren, beschächen wurden, behalten M[eine] G[nädigen] H[erren] jhnen vor, solche nach Verdienen zuo bestraffen»[560].

Auch mit der verheissenen Übernahme der Beurteilung von Verfehlungen beim Stellen von Anträgen durch die Gemeinde befasste sich der Rat nochmals. Behielt er die Strafkompetenz für sich, so hatte er immerhin mit dem Ausfällen von exemplarischen Strafen die Möglichkeit, die Landleute einzuschüchtern und vom Verändern besonders systembewahrender Artikel abzuhalten. Um sich die Strafgewalt zu bewahren, versprachen sich die Landräte gegenseitig eidlich, «ehender Leib, Ehr und Guot dazuo[zu]setzen, als zu gestatten, dass etwass ... zuo Praejudiz hochoberkheitlicher Judicatur angezogen oder gescheyden [werde], weniger ein Mehr harumben ergehn möge, also und dergestalten, dass zuo Manutention gebührenden Respect und Ansächnuss M[einer] G[nädigen] H[erren] sich erklärt, einanderen eyttrüwlichen die Handt zuo biethen undt voneinanderen nit zuo weichen, wohl aber auff so begäbende ungereymbte Anzüg in gesambtem Landtssrath beyseitss zuo stehn und eine Protestation einzuolegen, allss in Crafft und Mass, wie vor diesem Anno 1693, d[en] 23t[en] Aprilis auch beschächen». Jeder, «wer der were, ess seye von Vorgesetzten, Rathsverwandten oder Gemeinen Landtleüthen», der entgegen dem obrigkeitlichen Ansinnen den Antrag zu stellen wage, «der solte dess Fählers Gewichtigkheit nach gebührendt bezüchtiget und ohnumbgänglichen gestrafft werden.» Einem jeweiligen Landammann aber wurde damals in den Amtseid gesetzt, «dergleichen nichtss zuo scheyden noch in ein Mehr komen zuo lassen»[561].

Mit der — in der Beurteilung der Obrigkeit gar nicht befriedigenden — Freiheit im Stellen von Anträgen befasste sich auch wieder der Georgenlandrat von 1701. Noch war er nach dem Beschluss von 1693 als ein Zweifacher Rat zusammengetreten, aber war die Verstärkung des Rats jetzt noch begründet? Ob «der zweyfache gesässne Landtsrath am St. Georgytag fürder dergestalten seinen Fortgang haben solle oder nit», sollte deshalb der Nachgemeinde zum Entscheid vorgelegt werden, denn wenig später traktandierte die Versammlung die Thematik gar gleich für die kommende Landsgemeinde: «Bey Anfang der Landtsgmeindt, ehe man den Amman setze, solle der ferndrige Articul (vermög dessen jeder Landtamn etwass, so jhme guot bedunkte, anzuoziechen, man es scheyden muesse) von Anfang der Landtssgmeindt abgeläsen werden solle, umb sich hernach diser Beschaffenheit halber nach Erdaurung der Sachen das Erheüschende undt Guotbefindende abzuofassen.» «Einige unguote Reden», die offenbar im Volk

[560] R&L (eher LR) 13. 9. 1700, LRP 4 fol. 311a f.
[561] LRP 4 fol. 312a f.

kursierten, gaben dem Rat Anlass, sich mit der im Protokoll der Nachgemeinde 1700 eingefügten Bedingung der schriftlichen Voreingabe zu befassen. Die hörbar gewordene Kritik drückte aus, die Voreingabe sei von der Nachgemeinde überhaupt nicht beschlossen worden und wäre von den Landschreibern aus eigenem Antrieb oder auf Betreiben der Herren in die Bücher eingeschrieben worden. Nachdem die Versammlung «die gründtliche Wahrheit vernommen» hatte, stellte sie fest, die Landschreiber hätten «geschriben wie Byderleüth» und befanden daher, «dass jhnne kein ein[z]ige[r] Fähler zuogemessen werden solle noch möge»[562].

Dem Vorhaben gemäss wurde die Landsgemeinde 1701 mit dem Verlesen des im Jahre 1700 genehmigten Artikels eröffnet. Für nicht wenig Unruhe unter den Landleuten sorgte sogleich der Voreingabe-Zusatz, der am Georgenlandrat erst noch von der Obrigkeit als rechtens zustandegekommen erklärt worden war. Von der Pflicht zur schriftlichen Eingabe fühlten sich die wahrscheinlich kaum sehr schreibkundigen Landleute «nit wenig beschwähret, indeme sye hierdurch um etwas gehämmt zuo sein vermeinen». Auf einhelliges Mehr hin wurde der Zusatz «annuliret und völlig abgethan» — einmal mehr «damit Fridt, Lieb und die guote Einigkheit in unserem liebwärthen Vatterlandt destobass conserviert und erhalten werden möge». Der protokollierende Landschreiber unterliess nicht, mit einem Zusatz darauf hinzuweisen, dass der «Articulss-Anhänkhel» auch tatsächlich an der vorjährigen Nachgemeinde beschlossen worden sei. Das Antragsrecht selbst wurde in der Form der Nachgemeinde 1700 und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Verbindlichen Artikel bestätigt. Eine Ergänzung, die dem regierenden Landammann oder dem jeweilig der Gemeinde Vorsitzenden «zuo Verhuetung der gefahrlichen Mehren, so zuo Zeiten sich wägen Mangel guoten Entscheydenss hervorthuon», vermutlich die Berechtigung zur Intervention hätte verschaffen sollen, fand mitten in der Formulierung eine Wende zugunsten der Pflicht, «einem jeden Landtman an den Gemeinden . . . sein ehrlichen Rathschlag undt Wohlmeinung ohnpassioniert zuo scheyden»[563].

Trotz der beharrlichen Absage an die Intentionen der Obrigkeit, wollte diese schon ein Jahr darauf die Landleute wieder von der 1700/1701 gefassten Entscheidung abbringen. «Weylen M[eine] Gn[ädigen] H[erren] gewahret», räsonnierten die Landräte am 24. April 1702, dass «vermittelst demme, dass jeder Landtman an allen Gemeinden anziechen mag, wass er will, eine ziemlich grosse Unordnung entstehen will, . . . hätten selbe hochnothwendig erachtet, dass solchess fürohin nit mehr beschechen, sondern ein 3-facher gesässner Landtssrath auff St. Georgytag angesetzt werden möchte, vor welchem was anzuobringen disponiert und dannethin nichtsss weiterss angebracht werden solte». Nach Meinung der Obern hätten die Ürtner die zusätzlichen Ratsherren zu bestimmen; die Erkorenen soll-

[562] R&L (eher 2-LR) 23. 4. 1701, LRP 4 fol. 327b

[563] LG 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 329a; vgl. auch die Berichte über die NG 1700 und die LG 1701 in den Landbüchern von 1623/1731, S. 107, und 1690, fol. 169b ff., Nachträge.

ten «an anderen 2-fachen gesässnen Landtssräthen auch beywohnen mögen». Die Vorschläge wollten wieder an der Landsgemeinde, indessen erst nach der Besetzung der Ämter, unterbreitet und zu Beginn der Gemeinde «solchess verläsen werden»[564].

An der Landsgemeinde wurde das erneute Vorbringen des Georgenlandrates, wie beschlossen, zu Beginn angekündigt. Doch das Volk hatte seine Haltung innert Jahresfrist nicht geändert, und noch bevor es zur Besetzung der Ämter schritt, bestätigte es seine 1700 und 1701 gefassten Beschlüsse. Die ständigen Versuche der Gnädigen Herren, die Antragsberechtigung doch noch einzuschränken, müssen die Geduld des Landvolkes strapaziert haben. Jedenfalls fügten sie dem Entscheid den «expressen Ursatz» bei, dass «derjenige, so hierwider etwass anbringen wurde, in Gl. 1000. ohnablässliche Buoss verfelt sein solle»[565].

Jetzt suchte der Landrat die Beschränkung wieder über die Schaffung formeller Erfordernisse. Der Georgenlandrat 1703 hielt «für gueth, dass, sofehrn ein Landtman etwass an Gemeinden anbringen wollte, solle [es] zuforderst dem Landschr[eiber] in Geschrifft ein[ge]geben undt anfänglich abgelesen werden»[566]. An der Nachgemeinde selbst wurde weiter erläutert, die Voreingabe und das Ablesen wären nötig, «damit niemand sich der Unwysenheit, was angezogen werde, beklagen könne». Mit Wahrscheinlichkeit war die Absicht aber eine andere: Auf den Eingeber eines nicht kommoden Antrages hätte bereits vor der Verhandlung persönlich eingewirkt werden können, und — wäre dies nutzlos geblieben — hätten die Oberen einige Zeit erhalten, sich auf das Begehren einzustellen. Die Landleute, offenbar gewohnt, manchen Vorschlag erst während den Verhandlungen im Ring zu entwickeln, zeigten erneut kein Verständnis. «Was billich und recht sein werde», solle ein Landmann jederzeit anziehen dürfen und «darumb alle Zeit ein Umbfrag gehalten werden»[567].

Für einige Jahre kehrte nun eine gewisse Ruhe ein. 1707 zwar beschäftigte sich der Landrat mit der Frage, ob die Besetzung einer Landvogtei schon in diesem Jahr an der Landsgemeinde vorgenommen, oder ob noch ein Jahr zugewartet werden solle. Man entschied sich für Zuwarten und wünschte, es «soll auch hierumben an erster Landtssgemeindt . . . kein Anzug beschechen»[568]. Gleich eine ganze Reihe von Landleuten — neun an der Zahl — wurden 1708 mit Geldbussen belegt, da sie sich an der Nachgemeinde am 13. Mai 1708 für die Beibehaltung einer 1707 erfolgten Änderung im Austeilmodus der Französischen Pension eingesetzt hatten[569]. Auf die Verbindlichkeit dieses Artikels hatte man sich zu Be-

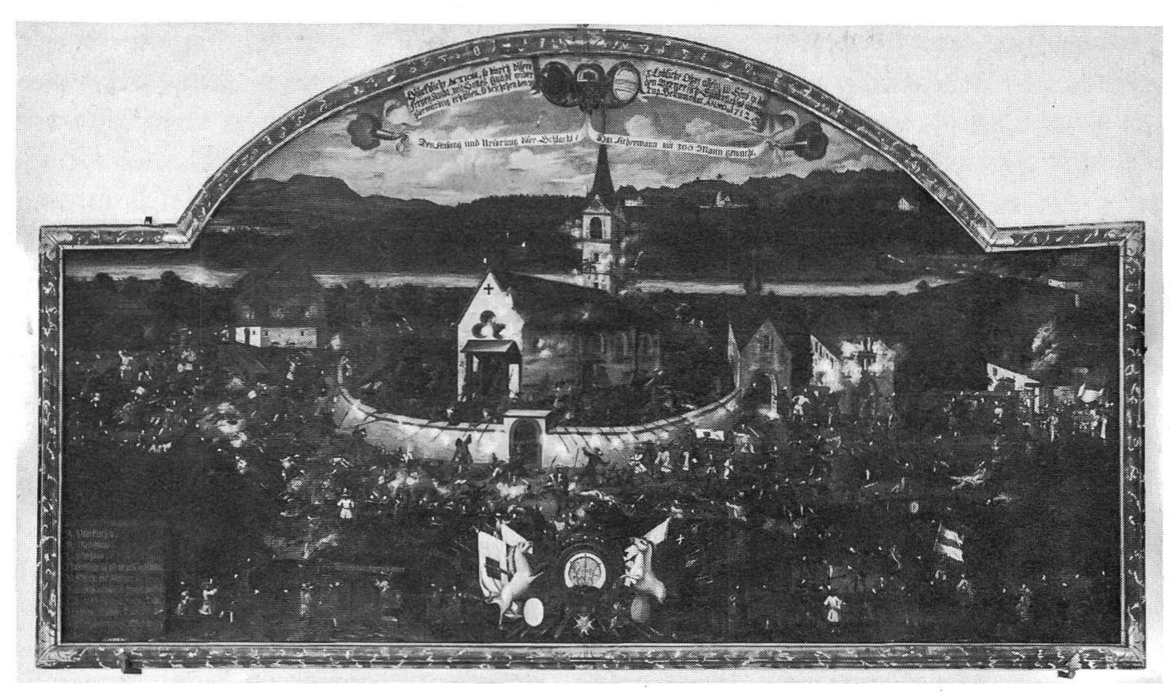
[564] LRP 5 fol. 9a
[565] LG 29. 4. 1702, LRP 5 fol. 10a
[566] 23. 4. 1703, LRP 5 fol. 36b
[567] NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 40a
[568] LR 16. 4. 1707, LRP 5 fol. 131b
[569] NG 8. 5. 1707, LRP 5 fol. 136a; NG 13. 5. 1708, LRP 5 fol. 161a

ginn des Jahrhunderts geeinigt; in seiner sonst umstrittenen Straffunktion wurde der Landrat diesmal auffälligerweise nicht behindert[570].

1710 wurde innerhalb des Georgenlandrates ein Anzug formuliert, der die Abschaffung gerade dieses Rates zum Ziele hatte. Jeder Ratsherr und jeder Landmann könne ja jetzt an der Nachgemeinde anziehen, was ihm beliebe. Dass dieser Ratstag «noch feyrlichen gehalten werden solle», schien dem Antragsteller nicht mehr gerechtfertigt, doch die Mehrheit wünschte, «bey alter wolhärgebrachter Ordtnung» zu verbleiben[571].

Eine neue Offensive setzte die Obrigkeit nach dem 2. Villmergerkrieg 1712 in Gang, nicht zuletzt auf Drängen der übrigen katholischen Orte. Der Zeitgenosse und Chronist Bünti berichtet, nach dem unglücklichen Krieg hätte zwischen den katholischen Ständen Zwiespalt geherrscht, und die Landleute hätten in etwelchen Orten «ihre Fryheit gegen ihrer Oberkeit missbraucht». Die Regierenden hätten nach Möglichkeiten gesucht, wie «die Landtleüth mehreren Respect und Vertruwen zue ihrer Oberkeit tragen und die Underthanen ihren rächtmäsigen Herren Gehorsambe in gebührender Mass und Zihl leysten möchten». An einer Konferenz in Luzern hätten die Gesandten der Orte ihren Streit beigelegt und auch «resolviert, das alles dasjenige, was uf solchen catholischen Conferentz[en] verhandelt werde, bestmöglich geheimb zu halten [sei], damit die Lutherische nit alles (wie im vergangenen Krieg leider geschächen) vernemmen können ect. .» «Zue dem Ende» sei in Nidwalden sorgfältig beraten worden, «was zue thuon sye, damit zue wichtigen Sachen verständige Leuth allein gezogen und die Jugendt und Ohnverständtige usgeschlossen werden»[572]. Am 13. Februar 1713 erteilte der Wochenrat den Vorgesetzten Herren den Auftrag, sich Gedanken über die Möglichkeiten der Einschränkung der «all zu gross[en] Freiheit» zu machen[573], und ein dementsprechendes Projekt wurde dem Landrat bereits am 2. März darauf vorgestellt; inhaltlich verrät das Protokoll allerdings nichts. Die Räte beschlossen bis zum Georgenlandrat strikte Geheimhaltung. Dieser solle zweifach gehalten werden und selbstverständlich die Vorschläge unterstützen. Vorgesehen wurde, das Projekt an der Landsgemeinde «vor Besatzung dess neüwen H[err]n Landtammans» zu beraten. Auch wurde die Hoffnung ausgedrückt, es möge «eben von solchem hochem G'waldt zue gemeinem Vatterlandtss Nutzen confirmiert undt approbiert werden». Damit aber nicht wieder ein Vorgesetzter, ein Ratsherr oder einer der Amtsleute «under wass Praetext, Scheyn oder Vorwandt ess immer sein möchte, durch sich selbsten oder durch andere, heimblich oder offentlich, etwass darwider zue handlen, auffzuewickhlen oder harwid[er] auffzuelähnen sich befrächen» würde, wurde solchen Abweichlern in Aussicht gestellt, von der Obrigkeit «an Leib, Ehr undt Guet hertiglich . . . gestrafft [zu] werden»[574]. Die Erinnerung

[570] LR 4. 6. 1708, LRP 5 fol. 164a ff.
[571] LR 23. 4., LRP 5 fol. 231a f.
[572] Bünti, Chronik, S. 246 f. — Vgl. hierzu auch S. 160
[573] WRP 24 fol. 97a; von Deschwanden, Entwicklung, S. 124
[574] LRP 5 fol. 310a



12 Darstellung des Treffens bei Sins von 1712.

an das Ausscheren von Landammann Johann Ludwig Lussy aus der Phalanx der Herren war ganz offensichtlich noch wach!

Die Obrigkeit muss sich in jenen Jahren sicher und stark gefühlt haben. Ohne Umschweife wagte sie, die nach dem katastrophalen Dorfbrand in Stans am 17. März 1713[575] erlassenen Wiederaufbau-Vorschriften als unabänderlich zu erklären. «. . . damit disere Erkhantnuss in schuldige Observanz gestellt undt steiff gehalten werden möchte, so ist einem jeweilligen regier[ende]n H[errn] Landtamman in den Eydt gegeben, dass im Fahl harwider ein Anzug beschen solte, solchen in kein Umbfrag wahlten zue lassen, vill weniger etwass scheyden old darumben zuo möhren»[576]. Nach den Beschlüssen von 1700/1701 und nach dem tradierten Verständnis über die Mitwirkungsrechte wären diese ohne weiteres an der Nachgemeinde diskutierbar gewesen.

Vor dem gemäss Absicht zweifach gehaltenen Georgenlandrat explizierten die Gnädigen Herren ihre Vorschläge nochmals, ohne dass auch jetzt Näheres über ihren konkreten Inhalt ins Protokoll eingeschrieben worden wäre. Umso ausführlicher fand die Begründung Platz. Die Herren hätten «auss sonderbarväterlicher Vorsicht undt Kluogheit reyfflichen zue Hertzen gnomben» und «nach vor Augen habend[er] Erfahrenheit» liege es auch «mehr dan klar am

[575] dazu Steiner-Barmettler
[576] LR 20. 4. 1713, LRP 5 fol. 319b

Tag . . ., in wass betrüebter Situation dass Gemeine Wässen unsserss liebwärthen Vatterlandtss sich ausgesetzeten befeindet». Alles rühre «ohnlaugbar von denen leydigen Müssbrauch undt Ueberschrankhung der edlen Freyheitten» her, «dessen sowohlen in letst-verloffenen Kriegsempörungen, allss schon vorhäro undt biss auff gegenwärtige Zeiten der gemeine Landtmann sich ohne Scheuchen, wider Fuog undt dem Rechten, selbsten angemasset» habe. «Auss demme allem man handgreiffet, d[a]ss eben durch dergleichen Usurpationen undt sündtlichen Müssbräuchen zweyffelssohne der liebe Gott höchstenss beleydiget, danach so schwäre Straff- undt Heimsuechungen von dem Himmell in letstem Krieg undt ohnlengst entstandenem grausamben Feürss-brunst uff unss gefallen» wären. Würde «nit früehzeitig dem erzürnten hochen Gott mittellst nöthiger Remedur in seine väterliche Gnaden-Armb mit wahrer Demuoth undt Hertzenss-Reüw gegriffen», so wäre «annoch dass maehrere Ungemach, Verwirrung undt endtlichen der völlige Undergang zue gewahrten, . . . Damit aber solch eüsserste Gefahrligkeitten undt antreüwende besorgliche Uebell, die in der Wahrheit nechstenss vor der Thüren stehn, abgewichen, die all-zue weith sich aussstreckhende Regiment- undt Regierungsformb in engere Schrankhen gerichtet undt die wahre, allte, einmüethige Uffrichtigkeitt zwüschent der hochen Oberkheit undt denen gemeinen Landtleüthen widerumben vertrawlichen hargestellt undt allso hoffentlichen dass Gemeine Wohlseyn undt der fruchtbare Gnadensägen sambt aller wahren Glückhselligkeit von hochem Himmel in dem gemeinen Vatterlandt heylsamb hargebracht undt restabiliert werden möchte . . ., haben hochgedacht M[eine] G[nädigen] H[erren und] Ob[er]n durch einen hochvernünfftigen Ehren-Ausschutz von Vorgesetzten undt Geschwohrnen H[erre]n Richteren underschidliche Puncten undt Abhellffungsmittell auffsetzen undt proiectieren lassen, . . .» Der Rat genehmigte «nach gemachter hochweyser Ueberlegung dass abgehörte Proiect in substandtia völlig undt durchauss», doch — und damit scheint er sich gegen eine Variante durchgesetzt zu haben — hielt er daran fest, dass «ess bey nechster Landtsgemeindt gleichermassen abgelässen» werde. Der Hoffnung auf Annahme schloss er sich selbstverständlich an[577].

Nach der Amtsresignation des Landammanns trat an der Landsgemeinde sogleich Statthalter Ritter Johann Jakob Achermann vor das Volk, der die «schlächte Regimentsform ganz bewegl[iche]n» darstellte. Dem Verlesen der vorgeschlagenen Änderungen schloss sich eine dreistündige Debatte an, worauf «gleichsamb durch ein einhölliges Möhr, zwahr allein von denn Landtleüthen, die von Anno 1700 und 1701 destwegen auffgerichte Articul in seinem buochstäblichen Tenor bestättiget» wurden. Insbesondere auch die Nachgemeinde sollte demnach «wie vor alltem häro» gehallten werden. Nach der Darstellung im Protokoll wollte Statthalter Achermann nach dem negativen Volksentscheid die übliche Umfrage für die Wahl des neuen Landammanns beginnen, als «die Landtleüth sich hauffenss-weyss von dem Ring begeben undt dardurch M[eine] G[nädigen]

[577] LRP 5 fol. 320b f.

H[erre]n [und] Ob[er]n nicht wenig beschümpften undt despectieren dörffen ...». Der «weith mehrere Theill» der Vorgesetzten und der Ratsherren hätten dann «allso balld den Auffstandt auss dem Ring genomben» und ein jeder sei «nach seiner Gelegenheit nach Hauss gereyst. Also zwarn, dass die gemeine Landtleüth fast alleinig bey dem Ring verblieben undt eine ungemeine Confusion undt Verwirrung zwüschent jhnen erwachsen undt selbigen Tags nichts Haubtsächentliches weithers vorgenomben worden, sondern alless in confuso und obscuro voneinanderen verstaubet» sei[578]. Bünti erwähnt in seinem Bericht, die Gnädigen Herren wären «durch mehrere Discursen alteriert» worden und deswegen «von der ordinari Landtsgemeindt usgeträten und keine Ämbter, ja sogar keinen regierenden Landtamman besetzt». Die Landleute hätten «noch im Beisein entwelcher Rathsherren uf den ersten Tag May wider eine Landtsgmeindt gestimbt und erkhent, wan die Vorgesetzte Herren hierzue kommen, sye es guot, wo nit, syen sy imstandt fortzuefahren etc.»[579].

Büntis Skizze des Verlaufs der Dinge fand im Protokoll der nächsten Landratssitzung ihre Bestätigung. Statthalter Achermann schilderte den Räten, «wass sich nach genommenem Abstandt ereignet» habe. Vor allem strich er den Beschluss der Landleute heraus, die von ihnen auf den Montag angesetzte Landsgemeinde allenfalls auch in Abwesenheit der Gnädigen Herren durchzuführen. Die Obrigkeit habe «solche Gemeindt gesterigen Tagss auss erheblichen villfältig gnuogsamen Gründt [und] Ursachen, allss eine grächte Oberkheit, nicht besuochen wollen», einige Landleute hätten sich aber zu Wil tatsächlich zusammenbegeben. Um nach der Wiederherstellung des friedlichen Einvernehmens zu trachten, bestimmten die dort Versammelten eine Vierer-Deputation, die mit der Aufnahme von Verhandlungen mit den Gnädigen Herren beauftragt wurde. Offensichtlich wollten sich die Obern jetzt die defensive Haltung der Landleute zunutze machen; über das Verhandlungsangebot liessen sie «jhre reyffe Refflexion» walten, wobei «die grosse Gefahr diserss thräffen und sehr weithaussichten Geschefftss wohl pondoriert und überlegt» wurde. Beschlossen wurde, «dass M[eine] G[nädigen] H[erre]n [und] ein gantzer gesessner Landtssrath dassjenige Project manutenieren, schützen und schürmen wollen, undt allso sich bey der Threuw, Ehr undt Eyden gegeneinandern verbunden, kein von dem andern sich zue separieren, sondern jeder für den andern mit Leib, Ehr, Guot [und] Bluot zue understützen und einandern nicht zue verlassen ect. ..». Darnach entsprachen sie dem Anersuchen der Landleute auf eine weitere Landsgemeinde, welche sie auf den kommenden Sonntag ansetzten. Statthalter Achermann wurde beauftragt, den unveränderten Standpunkt der Obrigkeit — «dass namblichen anstatt den Nachgemeinden insskhünfftig ein 3-facher gesessner Landtssrath angesechen und gehalten werden solle» — vorzutragen und auf ihm zu bestehen. Gleichzeitig nahmen sie sich vor, ihrerseits bei der Umfrage nichts mehr zu reden, sondern sogleich die Landleute und «dero Ausschütz» zu Wort kommen zu lassen. Und falls

[578] 30. 4. 1713, LRP 5 fol. 322a
[579] Bünti, Chronik, S. 247 f.

die Landsgemeinde den Änderungen zustimme, dann sei dies «wohl und guot, widrigenfahlss hat H[err] Ritter Acherman Incompenz, den Abstandt zue nemmen undt zue verdeüthen, dass diejenige, welche ess mit Gott und der hochweysen Oberkheit haben wollen, mit und näbendt jhnen auff die Seithen stehen sollen». Landschreiber (Joseph Leontius) Keyser erhielt befohlen, den Klosterherrn (Franz) Achermann zu motivieren, am kommenden Sonntag eine Prozession «mit den Frauen, Döchtern und [der] Jugendt» zu organisieren, um so «den lieben Gott [zu] pitten, dass er sein Gnadensegen zur vorhabenden guoten und nützlichen Werckh vätterl[iche]n mittheilen wolle»[580].

Auftragsgemäss erläuterte am folgenden Sonntag wiederum Statthalter Achermann die Gründe, die zum Revisionspaket geführt hatten. Erneut rügte er die «üble Regimentssform und all-zue weithe Extension dess gemeinen Landtmanns», welche dieser «eine geraume Zeit haro an sich gezogen» habe und wodurch «bekhantermassen villfältiges Ungemach und Verwihrungen zu gemeiner Endtgelltnuss leyder erwachsen» wären. Bünti zufolge wurde den Landleuten auch berichtet, dass «andere lobliche Orth mit uns uf die alte Manier, da der Jugent und allen Lantleüthen alles muösse geoffenbahret werden, nit mehr tractieren oder etwas Wichtiges schliessen können ect.»[581]. Als die Umfrage unter den Landleuten eröffnet wurde, machte sich alsogleich ein «starkhess Murmeln» breit, das den Missmut über die erneute Auflage der Vorschläge ausdrückte. Da «die Sachen den Schein eines üblen Ervolges gewünnen» wollten, begaben sich die Gnädigen Herren «umb gebührenden Respecten und Motiven willen» widerum «von dem ersten biss zum letsten auss dem Ring», doch blieben sie in Wil. Zwischen dem Volk und seiner Obrigkeit wechselten nun beiderseitige Abordnungen hin und her. Endlich — «ohngefahrl[ich] um 8 Uhren abendtss» — vermochte «chrefftiges Zuereden und Ermahnen sowohlen einer wohlerwürd[ig]en Gaystligkheit allss andern frydtliebend Ehren-Persohnen» die Landleute zum Einlenken zu bewegen: An St. Georgstag sollte künftig ein Dreifacher Landrat, zu dem die Ürtner auf ihre Anzahl Ratsherren die zwei zusätzlichen unter Möglichkeit der Absetzung wählen können, gehalten werden. Was dann «von einem solchen G'waldt vor die darauff vollgende Landtssgemeindt und Tag des Ammansatzes nothwendig anzuebringen, guetgeheissen, gemehret undt erkhent wirdt, dassjenige solle an bemelter Landtssgemeindt vorgebracht und reyfflichen darüber ratzueschlagen angezogen werden, und aussert demme weitherss nichtss». Immerhin konnten die Landleute den Vorbehalt durchsetzen, «dass über ein Jahr an der ordinarj Landtss-Gemeindt nach Erwöllung der Landtammanns deswegen widerumb Anzug beschechen, da man gewaltig sein solle, obermelte Ordtnung- und Erkhantnussen eintwederss widerumb zue bestättigen oder aber zue nichtigen». Demgegenüber drückten die Herren die Hoffnung aus, dass «die liebe

[580] LR 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 322b f.
[581] LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325a; Bünti, Chronik, S. 248

Landtleüth ess bey so guot- und nutzlicher Disposition fürobass bestelt seyn lassen» werden[582].

Die fortgeschrittene Zeit erlaubte am 7. Mai eine Besetzung der Ämter nicht mehr; dafür wurde auf den nächstfolgenden Sonntag nochmals eine Gemeinde einberufen, anlässlich welcher die vor Wochenfrist gefassten Beschlüsse wiederum verlesen und «ohne weiteress difficultieren, zwahren ohn-ergangeness Möhr, approbiert und guotgeheissen worden» sind[583].

Nach dem endlich erreichten Erfolg an der Landsgemeinde durften es die Herren wagen, die Wiederaufbaupläne für das Dorf Stans noch stärker der Einflussnahme durch das Volk zu entziehen. Zum Zwecke der ungestörten Realisierung der Pläne wurde erkannt, dass «diser Materj wegen fürohin weder an Räth- noch gesessnen Landtssräthen kein Anzug beschechen, Umbfrag zue halten, weniger in ein Möhr kommen noch etwass gescheydet» werden solle[584]. Am 19. August 1713 wurden die Pläne und das Änderungsverbot bestätigt, und bereits das Stellen eines Gesuches für den Bau in der dekretierten Freihaltezone zwischen der Stanser Pfarrkirche und dem Rathaus wurde mit einer Busse von 1000 Gulden bedroht[585].

Nach Verlauf einiger Zeit unter dem neuen Regime erinnerte sich der Landrat an seine Strafkompetenz, indem er sowohl eine Anzahl von Vorgesetzten Herren[586] wie auch gemeine Landleute für Verfehlungen an den Landsgemeinden bestrafte[587]. Die Landleute, welche nach dem Bericht Büntis «am meisten sich wider die Oberkeit gesetzt» hatten, hätten «gesuocht, das alles, wass an den Landtsgemeinden geredt oder gemacht worden, eine usgemachte Sach sein und bliben solle», die Obrigkeit habe aber «solches missprobiert und etwelche (doch gantz gnädig) gestrafft»[588].

Lange konnte sich die Obrigkeit über ihren Sieg von 1713 allerdings nicht freuen. Sie kam um die Erfüllung des Versprechens, das Reformpaket nach einem Jahr nochmals der Landsgemeinde vorzulegen, nicht herum. Nachdem es an der Landsgemeinde vom 29. April 1714 wiederum vorgelesen worden war, kamen «underschidliche Gedankhen und Meinungen auff den Pann» und schliesslich wurde «durch die mehrere Handt ... angeregt-fehrndriger Jahrs gemachtes Conclusum und Verordtnungen durchauss widerumben uffgehoben, anulliert und genichtiget ..., allso zwahren, dass es dieser Materj halben bey allter Uebung und Gewohnheiten fürohin widerumb seyn und verbleiben solle»[589]. Welches die

[582] LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325a ff.
[583] LG 14. 5. 1713, LRP 5 fol. 326b
[584] LR 22. 5. 1713, LRP 5 fol.328a
[585] LRP 5 fol. 342b ff.; Steiner-Barmettler, S. 39 ff.
[586] Landammann und Pannerherr Anton Maria Zelger, Statthalter Johann Jakob Achermann, Landvogt Johann Ludwig Alois Lussy
[587] 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 356a f.
[588] Bünti, Chronik, S. 248
[589] LRP 5 fol. 369a

Gründe waren, ob Überraschung und deshalb Mangel an Vorbereitung, ob Einsicht in die zweifelhafte Rechtsmässigkeit der 1713-er-Beschlüsse oder ob Resignation angesichts des nach den Katastrophen von 1712 und 1713 möglicherweise wiedererstarkten Selbstbewusstseins des Landvolkes, muss aus Mangel an eindeutigen Hinweisen dahingestellt bleiben. Als Resultat des aufreibenden Kampfes von 1713 blieb jedenfalls nichts mehr als eine völlige Rückkehr zu den Beschlüssen von 1700/1701.

Ausnützung der Modalitäten der Antragsregelung von 1700/1701 muss sich in den folgenden Jahrzehnten auch die Obrigkeit zur Devise genommen haben. In Anbetracht dessen, dass ein befürchteter Antrag an die Nachgemeinde «wegen Beziehung der Gülten, Zinssen oder Abenderung dess Landtrechtens» nach Sicht des Landrates «wider des Vatterlandts Nutzen und den Articul strebet», beschloss dieser 1722, «desswegen das wenigste nichts scheyden noch in die Umbfrag kommen [zu] lassen, sondern ender den Abtritt [zu] nehmmen, also zwahren, dass M[eine] g[nädigen] H[erren und] ein gantz gesessner Landtrath solchermassen sich zuo verhalten bedacht sein sollen». 1723 wiederholte der Georgenlandrat die Schlussnahme[590]. 1724 dann trat der Landammann und mit ihm der gesamte Rat wegen einer vorgeschlagenen Aufnahme eines Angehörigen der Nachrichterfamilie in den Beisässenstand aus dem Ring weg[591].

Während den restlichen Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ergingen immer wieder Verbote an den Landammann, diesen oder jenen allfälligen Antrag zu scheiden[592]. Gelegentlich fasste die Obrigkeit gleichzeitig die Möglichkeit ins Auge, bei einem allfälligen Beharren der Landleute ihren Widerstandswillen mit dem Verlassen der Gemeinde zu manifestieren[593].

In eine stärkere Position konnte sich die Obrigkeit mit der Einreihung einer Regelung in die Liste der «Verbindlichen Artikel» versetzen, was ihr mit dem Landrechts- und Gültenartikel an der Nachgemeinde 1751 gelang. Jetzt drohte einem Antragsteller in dieser Sache im schlimmsten Fall die Todesstrafe[594], doch vermochte dies Bestrebungen auf eine Revision des Artikels dennoch nicht völlig zu unterdrücken; dem Landammann jedenfalls kam 1762 zu Ohren, «es werdte

[590] LR 29. 4. 1722, LRP 6 fol. 127a; LR 23. 4. 1723, LRP 6 fol. 143b

[591] NG 14. 5.; eigenhändige, nachträglich dem Protokollband zugeklebte Erklärung des Landammanns Johann Melchior Remigi Lussy, LRP 6 fol. 168b

[592] LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b, in bezug auf das «Landrecht»(Gültenordnung); LR 5. 5. 1751, LRP 8 fol. 37a, in bezug auf die Beurteilungskompetenz von Ungeschicklichkeiten vor Gemeinden und in bezug auf die Austeilung des Angstergeldes; LR 8. 5. 1752, LRP 8 fol. 56a, in bezug auf die Urteilskompetenz bei unwillkommenen Reden (Ehrengesandter Franz Durrer über das Bellenzer Faktorei-Geschäft); LR 29. 3. 1762, LRP 6 fol. 322b, in bezug auf das Verbot, neue Jahrzeiten zu stiften oder geistlichen Orten, Kirchen oder Kapellen Kapitalien zu schenken; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a, in bezug auf das Tragen von «kurzen Hosen»; LR 5. 5. 1779, LRP 10 fol. 125a, in bezug auf den Schuldenartikel

[593] LR 8. 5. 1752, LRP 8 fol. 56a; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a; vgl. auch WR 18. 5. 1767, WRP 32 fol. 85b, mit bezug auf LR 15. 5. 1767

[594] 9. 5., LRP 8 fol. 140b f; Lb 1623/1731, S. 205 f. N.

an der Nachgemeindt ein Anzug geschechen, etwas an dem Güllthen-Buochstaben zu enderen». Darauf erkannte der Landrat, «das lauth Articul solche Anzug von dem reg[ieren]d[en] H[e]r[rn] Landtamman nit soll gescheyden werdten, sondter[n] der reg[ieren]d[e] H[e]r[r] Landtamman soll denjenigen, so den Anzug gethan, von Stund an lassen in die Gefangenschafft setzen»; dazu versprach er ihm «auff allen Fähl ihre Hillffhand zu biethen»[595].

Eine weniger griffige, weil bloss mit Busse als Abschreckungsmittel versehene Möglichkeit, um Anträge zu verunmöglichen, bot die Verbindung eines Artikels oder eines Teils davon mit einem «Ursatz». Er wurde von einem Dreifachen Landrat am 21. Mai 1731 einer Verordnung zugefügt, welche die Vergabungen an Hochzeiten und bei Taufen einengte[596]. Nach ihm strebten die Gnädigen Herren auch 1759, nachdem sie von der Nachgemeinde mit dem Korneinkauf beauftragt worden waren[597]; sie liessen eine ausserordentliche Landsgemeinde einberufen, wo sie die Erfüllung des Beschlusses in Aussicht stellten für den Fall, «das[s] zu der bestimbten Zeit der 10 Jahren ein Ursatz beygesetzt werde, damit solches nicht wider in kurtzer Zeit zu grossem Nachteill der hochen Obrigkeit könne abgeenderet werden». Die Landleute anerkannten die Notwendigkeit des Ursatzes nicht und verweigerten ihn. Am 9. Juli berieten sich die Landräte wieder und beschlossen, dass sie den Kornkauf «dermahlen nicht annemmen wollen, sondern biss künfftige Nachgmeindt zuwarthen wollen, wan danne ein namhaffte Zeit mit einem Ursatz solches M[einen] g[nädigen] H[e]r[ren] und Oberen geneigt, den lieben Landtleüthen in solchem Fahl zu willfahren»[598]. Ein in jener Zeit sichtlich problematisch gewordener privater Zukauf des Korns sorgte dafür, dass das Landvolk den Widerstand an der Nachgemeinde des folgenden Jahres aufgab[599]. Den Ursatz bestätigte es in der gleichen Sache auch wieder anlässlich der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 13. September 1767, als es die Fruchtbeschaffung auf weitere zehn Jahre der Obrigkeit anheimstellte.[600].

Weniger aufgrund von formellem Recht als vielmehr unter Ausspielung der faktischen Macht beeinflussten die Gnädigen Herren das Antragsgebaren der Landleute. So wurde zwar ein Landmann, der für einen Anzug die Bewilligung des Georgenlandrates anbegehrte, belehrt, dass es «ohnnöthig gewesen wäre, disren Anzug zu thuon, weill jeder Landtman, lauth Articull, den Gwallt hat, alles dasjenige anzuziechen, was er guoth befindt». Inhaltlich zeigten sich aber die Räte mit dem vorgelegten Vorschlag gar nicht einverstanden, weshalb dem potentiellen Antragsteller mitgeteilt wurde, dass «man jhme einrathe, vor der Nachgemeindt desswegen kein Anzug zu thuon»[601]. Ein anderer wurde «wegen seinem

[595] LR 5. 5. 1762, LRP 8 fol. 326a
[596] 3-LR 21. 5. 1731, LRP 6 fol. 382b; Lb 1623/1731, S. 17 N.
[597] 13. 5., LGP A fol. 195a
[598] ao. LG 24. 6. 1759, LGP A fol. 195b; LR 9. 7. 1759, LGP A fol. 247a
[599] 11. 5. 1760, LGP A fol. 198b: «In das Magazin-Haus solle die Hochheit so baldt möglich Kärnen kauffen etc.»
[600] LGP A fol. 291a
[601] LR 23. 4. 1740, LRP 7 fol. 103b f.

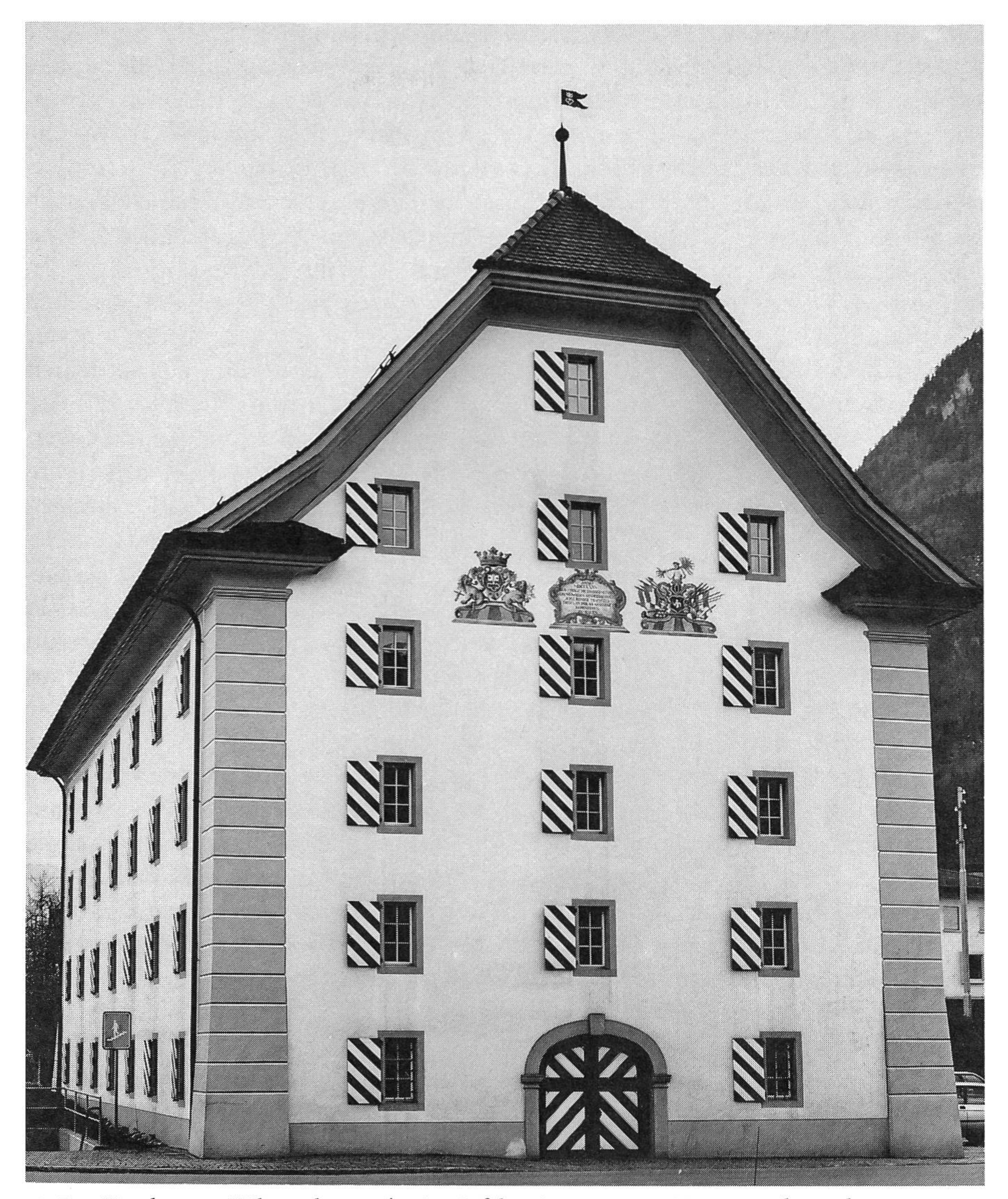
Anbegehren zu Ruhe gewisen» und ihm unter Anspielung auf strafrechtliche Konsequenzen bedeutet, er «solle aber wohl schauen, wan er was bej der Nachgmeindt anziechen» wolle[602]. Von einem Vorstoss abgeraten wurde 1758 auch den Weibeln von Beckenried, Emmetten und Hergiswil, die für sich die Gewährung eines Jahrlohns erreichen wollten; ihre «Vorfahren» hätten auch keinen bezogen[603]. Im gleichen Jahr wurde einem «Wejb am Bürgen, welches verlangt am Bürgen das Urthirecht zue nutzen und nit bescheinen kan, das sein Mann noch [am] Leben . . . bey Straff und Ungnad» der Obrigkeit geboten, sie möge «wegen Urthirechten an der Nachgemeindt nichts . . . anziechen lassen»[604]. Gegen den Inhalt eines erwarteten Antrags der Beckenrieder Kirchgenossen wandte sich der Landrat auch 1791; die Beckenrieder liessen sich aber deswegen nicht abhalten und drangen mit ihrem Begehren an der Nachgemeinde sogar durch[605].

Um sich in der immer wieder aufgeworfenen Frage des sonntäglichen Heuverbotes Ruhe zu verschaffen, wurde aus der Versammlungsmitte der Nachgemeinde 1755 ein Verbot derartiger Ratschläge samt einer Busse von 50 Talern angeregt; Obrigkeit und Volk aber «haben sich . . . die Händ nit binden wollen»[606].

Schon damals fühlte sich vermutlich nicht jedermann befähigt, im Landsgemeindering das Wort zu ergreifen und einen Anzug zu vertreten. Es war deshalb verständlich, wenn einer, der selbst den Mut zur Rede nicht fand, jemanden um seine Vertretung bat. Von der Frage an einen Antragsteller, «ob er den Anzug aus sich selbst oder aus wessen Commission [er ihn] getan habe», erhoffte sich der Landrat vom 11. Mai 1750 wohl etwelche Einschüchterung des Redners[607]. — Die Vertretung bot, war sie einmal offengelegt, Möglichkeiten zur Behinderung; 1772 verbat sich der Landrat eine Stellvertretung durch den Landesstatthalter zugunsten der «Holtzleüth» weil, «ein 3-facher Landrath solche Puncten selbst für die Nachgemeind geschlagen und dergleichen Procura niemahls üblich waren»[608]. — Mit der im Jahre 1787 erfolgten Bezeichnung einer Anzahl offizieller Parteivertreter — «Vorsprecher» — erschien auch der Obrigkeit eine Vertretung an den Gemeinden als nicht mehr abwegig. Über Jahrzehnte hinweg erinnerte sie sich jetzt offenbar an ihr altes Postulat auf Vorberatung durch den Georgenlandrat, denn 1791 mahnte sie die Herren Vorsprecher, «keine empfangene Aufträge vor die Nachgemeind zu bringen, bevor selbe einem hochw[eisen] Georgen-Landtrath zur Überlegung vorgestelt worden» wären[609].

Ein letzter Trumpf, über den die Gnädigen Herren noch verfügten, um das Antragsrecht allenfalls zu behindern, wurde ihnen im Verlaufe des Jahrhunderts

[602] LR 8. 5. 1752, LRP 8 fol. 56a
[603] LR 22. 4., LRP 8 fol. 218a
[604] LR 8. 5. 1758, LRP 8 fol. 221a
[605] LR 4. 5. 1791, LRP 10 fol. 386a; NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224a, Ausnahme vom generellen Ausfuhrverbot für Holz
[606] 15. 6., LGP A fol. 172a
[607] LRP 8 fol. 18a
[608] 9. 5., LRP 9 fol. 282b
[609] Georgenlandrat 13. 4., LRP 10 fol. 384a



13 Das Kornhaus zu Wil wurde 1775/79 im Gefolge einer gestörten Versorgungslage gebaut.

ebenfalls entwunden. Anfänglich wehrten sie sich zwar mit Erfolg gegen eine Übernahme der Beurteilung von Verfehlungen vor den Gemeinden durch diese selbst; mit der Wahrnehmung der Strafkompetenz war ihnen ermöglicht, wenigstens nachträglich einzelne Landleute für das Einbringen unliebsamer Anzüge zu massregeln und so allenfalls für die Zukunft zur Ruhe zu bringen[610]. Die Landleute erkannten bald die repressive Wirkung dieses Systems und strebten deshalb nach Änderungen[611]. 1764 gelangten sie — zunächst nur im Rahmen der dies beschliessenden ausserordentlichen Landsgemeinde — zu einem überraschenden Erfolg: Gleich zu Beginn der Gemeinde war «ein Anzug beschechen, das, was heithiges Tags an gegenwärtiger Gemeind aufflauffen und angezogen werden möchte, vor gleichem Gwalld widerumb ablauffen und liberiert sein solle». Ferner wurde der Gemeinde vorgeschlagen, dass «ein jeder Landman heitiges Tags vor diserem hochen Gwalld befüegt sein solle, alles dasjenige anziechen zu mögen, was einer bej Ehr und Ejd zu Ehr, Ansechen, Freyheith, Frid und Ruohe unser lieben Vatterlands zu gereichen erachtet». Im Bewusstsein, dass beides dem bisher gültigen Artikel widersprach — er war verlesen worden! — genehmigte die Landsgemeinde die Vorschläge und bestätigte sie darauf, als ein Verbindlicher Artikel in Diskussion gezogen wurde, gleich nochmals ausdrücklich[612]. Motiviert vom Erfolg im Februar wurde zwei Monate später zu Beginn einer nächsten ausserordentlichen Landsgemeinde bestimmt, dass «jeder Landtmann an der heithigen und allen kinfftigen Landts- und Nachgemeinden befüegt sein solle, anziechen zu kennen, was er wolle, wan aber danne ein solcher wegen seinem Anzug fehlbar wurde, solle er von dem gleichen Gwald der Landts- oder Nachgmeind seines Fehlers halben offentlich abgestrafft oder lieberiert werden und bey solchen Begebenheithen solle kein Abstand von des fehlbaren Anverwandtschafft, sonder[n] der vorderste und der hinderste, so lauth Articul zu minderen und zu möhren fächig, über solchen Fehlbaren gleiche Richter sein»[613] Ob von diesem Beschluss auch die Verbindlichen Artikel betroffen seien, wollte die Kanzlei später vom Landrat geklärt wissen, wobei es ihr um die Bereinigung des alljährlichen in den Kirchen zu verlesenden «Aufsatzes» ging. Der Landrat wich der heiklen Interpretationsfrage aus, indem er anordnete, es seien zunächst die Verbindlichen Artikel in der gewohnten Form zu verkünden und anschliessend der neue Artikel zu verlesen[614].

Die Regelung vom 8. April 1764 war vom späteren Säckelmeister Joseph Melchior Wagner ausgegangen. Wenige Jahre nachdem dieser mit der Übertragung

[610] R&L 10. 9. 1692, LRP 4 fol. 69a ff.; LR 30. 5. 1695, LRP 4 fol. 189a; LR 13. 9. 1700, LRP 4 fol. 311a f.; LR 4. 6. 1708, LRP 5 fol. 164a ff.; LR 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 355a ff.; LR 25. 9. 1750, LRP 8 fol. 23a; LR 10. 5. 1751, LRP 8 fol. 39b

[611] LR 23. 4. 1693, LRP 4 fol. 87b; LR 12. 5. 1700, LRP 4 fol. 307b f.; LR 13. 9. 1700, LRP 4 fol. 312a f.; LR 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 356a f.; LR 5. 5. 1751, LRP 8 fol. 37a; LR 8. 5. 1752, LRP 8 fol. 56a

[612] 5. 2., LGP A fol. 225b, fol. 226b

[613] 8. 4. 1764, LGP A fol. 231b f.

[614] 30. 7. 1764, LRP 9 fol. 35a

des Säckelmeisteramtes selbst in den Rang eines Vorgesetzten gelangt war, versuchte er mit einer Interpretation seinen damaligen Vorstoss zu relativieren. «... er habe allein verstanden», berichtet das Protokoll der Nachgemeinde vom 5. Juni 1786, «das jeder Landtman befüegt sein solle, an dennen Gemeinden anziechen zu kennen, was nit wider Gottes Ehr und des Vatterland Freyheith, Ehr, Ansechen und Nutzen lauffen thue, und wan einer darwider sich verfehlen thete, er von U[nseren] g[nädigen] H[erren und] Obern abgestrafft werden solle.» Die Gemeinde zeigte sich allerdings nicht gewillt, ihren damaligen Entscheid im vorgeschlagenen Sinn abzuändern. Auch an der Umgrenzung der Antragsfreiheit hielt sie fest und liess die Verbindlichen Artikel unerwähnt. Ein Ursatz wurde, wie der Protokollführer ausdrücklich vermerkte, nicht beigesetzt[615].

Noch wollte sich die Obrigkeit nicht geschlagen geben. Der Georgenlandrat 1774 beschloss, «an der Landsgemeind solle ein Anzug geschechen, das die Landsgemein-Erkandtnus vom 8. April 1764 wegen anziechen dörffen an dennen Gemeinden wider abgeendert werden möchte». An der Landsgemeinde wurde es unterlassen, den Artikel zur Sprache zu bringen; stattdessen befasste sich nochmals der Landrat mit der Sache, und er befand, «auch an der Nachgemeind kein Anzug geschechen zu lassen, sondern bessere Zeit zu erwarthen»[616]. Die Regelung kam vor der Neubearbeitung des Landbuches im Jahre 1782 nicht mehr einzeln in Diskussion; allein 1779 liess der Landrat durchblicken, dass er sich gegen ein Verändern des Schuldenartikels zur Wehr setzen werde: «Im Fahl jemand wider den Schulden-Articul an der Landsgemeind zu thun erfrechen wurde, solle der reg[ieren]d[e] H[err] Landtammann solchen abmahnen und nichts scheiden.»[617]

Die 1782 verabschiedete Revision des Landbuches hielt ohne Änderungen an den seit 1764 gültigen Bestimmungen fest; bei der Antragsregelung unterliess auch sie eine Erwähnung der Verbindlichen Artikel[618]. Der Landammann, Statthalter oder wer sonst an deren Stelle die Versammlung leitete, behielt in den Eid einverleibt, «sowohl dem Rathsfreünd als jedem Landtmann an allen Gemeinden jhre ehrliche Rathschläg und Meinung so gut möglich lauter und verständlich zu scheiden»[619]. Die Zusammenstellung der Delikte, die als malefiz zu bestrafen waren, belehrt jedoch, dass — mit Ausnahme der Pensionsverteilung — an der Verbindlichkeit folgender Teile der Rechtsordnung kein Zweifel mehr aufkommen konnte: Verwendung des Kriegsschatzes, Regelungen der Grundlasten einzelner Güter, die bis 1686 mindestens unter teilweiser Herrschaft des Klosters Engelberg

615 LGP A fol. 298b
616 LR 23. 4. 1774, LRP 10 fol. 27a und LR 30. 4. 1774, LRP 10 fol. 28a
617 LR 5. 5. 1779, LRP 10 fol. 125a
618 Lb 1782, IV. S. 88, V. S. 2
619 Lb 1782, V. S. 3; die Vorschrift fand sich schon im Lb 1623/1731 als N. auf die NG 1703 und ebenso im Lb 1690, fol. 170b N.

standen, den «Gültenbuchstaben» und die Praktizierartikel[620]. Einige weitere Regelungen waren vor Veränderungen geschützt, indem Bussen auf Änderungsanträge gesetzt wurden. Wer «vor Verflüessung der gesetzen Jahren auf die Landtämter gelegte Luoder zu minderen oder aufzuheben anrathen wurde», verfiel in «Gl. 1000 unablässliche Buoss»[621]. Geringere Busse, nämlich 50 Gulden, stand auf einem allfälligen Anzug, Pulver aus dem Pulverturm wegzugeben, «es wäre dann, das es Landtkrieg gebe»[622].

2.3.2.5 Verwaltung

Neben der Vornahme von Wahlen und dem Erlass von Gesetzen oblag der Nachgemeinde auch die Erledigung einer Reihe von Verwaltungsaufgaben.

Die Aufnahme ins Landrecht, die eigentlich in die Kompetenz der Nachgemeinde gehörte, blieb in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eingestellt, wurde nach Ablauf der Verbotsfrist zaghaft wiederum von der Maiengemeinde vollzogen[623] und schliesslich 1732 an die Landsgemeinde übertragen. In ihrer Macht hingegen verblieb die Annahme von Beisässen und die jährliche Bestätigung ihrer Stellung[624]. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts durfte der Status vom Wochenrat, darnach alternativ nur noch vom Landrat und der Nachgemeinde verliehen werden[625]. Im Zuge des Bestrebens auf Abschliessung der Volksgemeinschaft erliess ein Dreifacher Landrat unter Zuzug der Landleute «krafft einer Landtsgmeindt» am 21. Mai 1674 ein zehnjähriges Aufnahmeverbot für Beisässen und bezeichnete zusätzlich die Nachgemeinde als für weitere Aufnahmen exklusiv zuständig[626], was von der Landsgemeinde vom 30. April 1684 auf die selbe

[620] Nach einer langjährigen Auseinandersetzung mit dem Kloster Engelberg um die Herrschaftsrechte über eine Anzahl im Grenzgebiet liegender Heimwesen übernahm der Stand Nidwalden 1686 formell die Rechtsnachfolge. Die damit ihm zustehenden Bodenzinsen wie auch Ehrschatz, Glas und Fall durften seither von der Lands- beziehungsweise Nachgemeinde weder gemindert noch aufgehoben werden. 1707 kam aber dennoch ein Beschluss mit dem Inhalt zustande, eine Kommission möge mit den Eigentümern der Liegenschaften über einen Auskauf verhandeln; sie einigte sich offenbar mit ihrer Mehrheit, indes nicht mit allen, sodass die Güter Rugisbalm, Gehren und ein Teil von Englerz weiterhin den Belastungen unterworfen blieben; 2-LR 27. 5. 1686, LRP 3 fol. 433a; NG 8. 5. 1707, LRP 5 fol. 136b; NG 5. 5. 1709, LRP 5 fol. 194b; Lb 1623/1731, S. 45 N.; Lb 1782, III. S. 6; Odermatt Leo, S. 76, erklärt im Anschluss an Durrer, Einheit, S. 86, Nidwalden habe die Einkünfte nur bis 1707 bezogen.

[621] Lb 1782, II. S. 10; auch Lb 1623/1731, S. 129 f. N. auf NG 1694; Lb 1690, fol. 83a N. auf NG 1694

[622] Lb 1782, IV. S. 55

[623] «Luth Nachgmeindt 1730 soll man kein Landtman annemmen, allss an der Nachgmeindt zue Weyl an der Aa.» Lb 1623/1731, S. 54 N.

[624] Lb 1782, V. S. 5

[625] «Item an St. Geörgentag und volgentss an der Nachgmeindt Ao. 1652 haben glichwohl gemelte Ordnung und Articul der Beysässen halber bestätiget mit dem Zuthun, d[a]ss kein Wochenrhadt, sonder ein gesessner Landtradt oder Nachgmeindt Gwalt haben, solche anzunemmen oder zu bestätigen.» Lb 1690, fol. 29b

[626] Lb 1623/1731, S. 27; Lb 1690, fol. 30a f.

Dauer erneuert wurde[627]. Die Nachgemeinde von 1692 bestätigte die Annahmesperre erneut, jetzt aber mit einer 20-jährigen Dauer[628], und ein Verbot auf weitere zehn Jahre folgte an der Nachgemeinde vom 8. Mai 1718[629]. Die Feststellung im Landbuch von 1623/1731, es habe «eine Nachgemeindt Gewallt anzuenemmen und sunst nit», vermochte auch in die «Ordnung der Beisässen» des Landbuches von 1782 einzudringen[630].

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Beisässenstand waren jenen für die Verleihung des Landrechts ähnlich. Auch Beisässen hatten sich zuvor in einer Ürte um die Duldung zu bewerben[631]. Waren «sy dan daselbsten angenomben, sollen sy umb Bestätten für Meine Gn[ädigen] Herren kehren»[632], die ihnen nach Prüfung der Unterlagen den Zutritt zur Nachgemeinde gewährten. Die Nachgemeinde ihrerseits genoss in der Entscheidung volle Freiheit, doch sollte «keiner angenomben werden, er habe dan zuevor seine gute Brieff, vorab sein rechtförmbliches Mannrecht, dass er ehelich von fromben ehrlichen Elltern gebohren[633], ehrlich abgescheyden und nit leibaigen[634] seye»[635]. Nach einem Beschluss des Georgenlandrates 1635 hatten Angenommene «einhundert Kronen sichere und gnuegsambe Bürgschafft» zur Deckung allfälliger Geldschulden bei der Obrigkeit zu hinterlegen[636]. Kandidaten aus dem Luzernbiet — «weyl unsser Landt mit solchen zue Zeiten beschwärt worden, sonderlich wan solche nach ihrem Absterben Kinder hinderlassen und dan derselbigen angehörige Freundtschafft solche nit abnemmen wollten» — wurden mit zusätzlichen 100 Kronen «für die Kinder» belastet[637]. Nach einem Entscheid der Nachgemeinde 1766 durfte künftig der Betrag nicht von Landleuten aufgebracht werden, sondern «selbe [100 Kronen] sollen aus des Beysässen Mitlen erlegt werden»[638]. Die Nachgemeinde 1790 bestimmte ferner, die Kaution müsse bereits dem Georgenlandrat vorge-

[627] «Inskünfftige solle kheine Ührti mehr Bysessen annemen undt diss bey 100 Duggaten Buoss, solle auch bleiben 10 Jahr lang. Was aber alte Bysässen sind, die schon würkhlich im Landt [sesshaft], ausgenommen sein etc.» LRP 3 fol. 406a

[628] Sollte eine Ürte das Verbot nicht beachten und würden «danne von selben [Beisässen] arme Kinder hinderlassen . . ., soll eine solche Ürthi selbe von sich selbst erhalten». Lb 1690, fol. 30b

[629] LRP 6 fol. 47a

[630] Lb 1623/1731, S. 28; Lb 1782, I. S. 40

[631] LR 23. 4. 1770, LRP 9 fol. 194a

[632] d.h. zunächst vor den Landrat; vgl. das Beispiel vom 23. 4. 1770, LRP 9 fol. 194a. Die 2. Nachgemeinde vom 11. 5. 1777, LGP B fol. 97a, verlangte die Bewilligung des Georgenlandrates als Voraussetzung für den Zugang zur Nachgemeinde.

[633] Dafür musste der Taufschein vorgelegt werden; LR 2. 6. 1738, LRP 7 fol. 52b

[634] Der Nachweis der Freiheit hatte über eine Bürgerrechts-Attestation des Heimatortes zu erfolgen; LR 2. 6. 1738, LRP 7 fol. 52b. — Beispiel einer Abweisung wegen Leibeigentum: LR 6. 5. 1765, LRP 9 fol. 63a; NG 19. 5. 1765, LGP A fol. 259b

[635] Lb 1623/1731, S. 27 N.; Lb 1690, fol. 29a; Lb 1782, I. S. 40

[636] bestätigt an der Nachgemeinde vom 14. 5. 1741, LGP A fol. 36b, und vom Landrat am 4. 5. 1778, LRP 10 fol. 100b f.

[637] Lb 1623/1731, S. 28 N.; Lb 1690, fol. 29b f.; Lb 1782, I. S. 40

[638] NG 11. 5., LGP A fol. 266b; Lb 1782, I. S. 40

wiesen und spätestens vier Wochen nach der Gemeinde auch tatsächlich hinterlegt werden[639], «ansonsten in ermangelndem Fahl ein solcher abgewiesen und ihm kein Statt noch Platz in unserem Landt gestattet werden solle»[640]. Gleichzeitig[641] statuierte jene Nachgemeinde die Pflicht zu einem Beitrag in den Landsäckel in der Höhe von 100 Gulden, der in keinem Fall zurückgeleistet werden wollte. Ab 1793 wollte die Nachgemeinde die finanzielle Seite der Beisässen-Aufnahme «ehe und bevor sie sich hier aufhalten» erledigt wissen[642].

Die Bewilligung der Beisässen um Aufenthalt war auf ein Jahr befristet; jedes Jahr war ein Beisässe verpflichtet, an der Nachgemeinde persönlich um die Erneuerung seiner Stellung zu bitten[643].

Mit einem Beschluss der Nachgemeinde 1705 wurde auch die Aufnahme fremder Leute als Waldbrüder oder Eremiten ihre Sache[644], nachdem sie zuvor in der Kompetenz des Wochenrates lag[645]. Auch unter der neuen Regelung hatten die Gnädigen Herren allerdings die Möglichkeit, «under der Zeit solche bis auf nöchste Gmeind allhier wohnen [zu] lassen»[646], von welchem Recht vorwiegend der Landrat regen Gebrauch machte[647]. In der Regel folgte die Bestätigung tatsächlich an der folgenden Nachgemeinde[648]. Die Vorbehandlung durch einen Rat entwickelte sich jedoch nicht zur Voraussetzung für die Behandlung des Gesuches an der Nachgemeinde[649]. Der Vorschrift zum Trotz lassen sich lange nicht alle nachweisbaren Aufenthalte von Eremiten auf obrigkeitliche Bewilligungen zurückführen[650]. Die Aufenthaltsbewilligung war mit der Erwartung gekoppelt, dass

639 9. 5., LGP B fol. 218 b
640 Lb 1782, I. S. 41 N.
641 so wenigstens nach dem Nachtrag im Lb 1782, I. S. 41, nicht aber nach dem Protokolleintrag
642 12. 5., LGP B fol. 237b
643 s. S. 99 f.
644 «Ess solle noch weder Wuchken noch gesessner Landtssraht zuo keinen Zeiten Gwald haben, keinen einigen frömbden Waldbruoder anzuonämmen, sonder es solle allzeit für ein Nachgmeind khommen, . . .» 10. 5., LRP 5 fol. 87a; Lb 1782, V. S. 5; [Odermatt Anton], Die Waldbrüder in Nidwalden, in: Nidwaldner Kalender 1883, S. 22 ff.(zit. Odermatt, Waldbrüder)
645 WR 30. 10. 1693, WRP 20 fol. 16a, Aufnahme von Johann Martin Müller; WR 19. 8. 1693, WRP 20 fol. 16a, Abweisung Bruder Friedrichs von Waldshut; WR 1. 10. 1698, WRP 20 fol. 398b, Abweisung von Hans Rudolf Spitzinger
646 NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87a; Lb 1623/1731, S. 182 N.
647 am 15. 9. 1727, LRP 6 fol. 263b, gegenüber Abraham Hugi; am 10. 12. 1732, LRP 6 fol. 413a, gegenüber Michael Freymann; am 23. 4. 1737, LRP 7 fol. 34b, gegenüber Francesco Castelli; am 4. 5. 1745, LRP 7 fol. 202b, gegenüber Hans Jost Keyser; am 30. 1. 1747, LRP 7 fol. 244b, gegenüber Johann Rudolf Holzgang; am 4. 8. 1749, LRP 8 fol. 3a, gegenüber N.N.; am 10. 5. 1751, LRP 8 fol. 39a, gegenüber Johann Lindauer. — Wochenrat: 27. 2. 1708, WRP 22 fol. 354b, Abweisung von Ferdinand Becherad; 30. 12. 1789, WRP 35 fol. 518a, Aufnahme von Augustin Wetterwald
648 Sie fehlt bei dem 1747 angenommenen Johann Rudolf Holzgang, dem 1749 akzeptierten N.N. und dem 1789 mit vorläufigem Aufenthalt versehenen Augustin Wetterwald.
649 Direkte Aufnahmen an Nachgemeinden: 14. 5. 1742, LGP A fol. 41a, Hans Caspar Camenzind; 11. 5. 1749, LGP A fol. 115b, Franz Joseph Bucher; 9. 5. 1762, LGP A fol. 206a, Joseph Knüsel; 11. 5. 1766, LGP A fol. 266b, N. Sprungmann
650 vgl. dazu die Namen bei [Odermatt], Waldbrüder, insb. S. 26; [ders.], Verzeichnis der Waldbrüder, fragmentarische Handschrift, StA NW, Schachtel 651

sich der Waldbruder wohlverhalte[651]. Die Befristung der Aufenthaltsdauer auf ein Jahr mit der Möglichkeit zur Erneuerung war zulässig, aber nicht durchwegs üblich. Die gleich den Beisässen abgeforderte Hinterlage von 100 Kronen[652] konnte mit dem Beibringen einer Erklärung der heimatlichen Obrigkeit, sie wolle sich für ihren Angehörigen verbürgen, umgangen werden[653]. Eine Toleranzerklärung der Ürte, in welcher sich der Bruder aufhalten wollte, war zusätzlich verlangt[654].

Im jährlichen Turnus erteilte die Nachgemeinde die Berechtigung an einen bis neun Bewerber[655], das Metzgereigewerbe zu betreiben[656]. Die Obrigkeit stellte gegen ein Luder von insgesamt 30 Gulden[657] eigens Lokalitäten in Stans zur Verfügung[658]. Andere als die von der Nachgemeinde bezeichneten Metzger durften nur für den Eigengebrauch schlachten[659]. Aus der den Berechtigten zugeteilten Hilfsfunktion in der Überwachung der Lebensmittelqualität lässt sich der Grund des obrigkeitlichen Regals in gesundheitspolitischen Überlegungen erkennen.

Selbst die mit einem Stipendium versehenen Studienplätze in Mailand und Paris[660] wurden ab 1755 an der Nachgemeinde vergeben[661]. Ein Beschluss der Nachgemeinde 1673, der die Verleihung des Freiplatzes in Frankreich an Rät' und Landleute übertragen hatte[662], fand 1702 und 1704 keine Beachtung, indem die Nachgemeinden die Stipendiaten bestimmten; darnach aber traten Rät' und Landleute bis 1748 ohne einzige Ausnahme als Verleiher auf. Trotz formeller Be-

651 Wegen nicht genehmem Verhalten wurde 1706 Andreas Seidenschwanz weggewiesen; WR 9. 7. 1706, WRP 22 fol. 196a; [Odermatt], Waldbrüder, S. 25

652 Die Nachgemeinde vom 11. 5. 1749, LGP A fol. 115b, erlaubte Franz Joseph Bucher den Aufenthalt, doch musste er «100 Kronen wegen dem Beysitz hinder Mghh und Oberen legen». Im Gegensatz zu den früheren Erlaubniserteilungen wird bei den späteren stets auf die Pflicht zur Hinterlage hingewiesen. Der Eremit Francesco Castelli anerbot 1737 von sich aus 200 Gulden Bürgschaft, welchen Betrag der Landrat auf 300 Gulden erhöhte; 23. 4., LRP 7 fol. 34b. Die Nachgemeinde bestätigte das Geschäft; 12. 5., LRP 7 fol. 39a. — Die ausdrückliche Erneuerung der Pflicht zur Hinterlage für die Beisässen mag sich auch auf die Gestaltung des Verhältnisses zu den Waldbrüdern ausgewirkt haben; NG 14. 5. 1741, LGP A fol. 36b

653 NG 14. 5. 1742, LGP A fol. 41a; NG 11. 5. 1749, LGP A fol. 115b

654 s. NG 14. 5. 1742, LGP A fol. 41a

655 NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 188a (ein Bewerber); NG 21. 5. 1730, LRP 6 fol. 368a (neun Bewerber)

656 «[Die Nachgemeinde] . . . verlehnet die Metzg-Bänck, . . .» Lb 1782, V. S. 5. Von dieser Usanz wurde im 18. Jahrhundert nur zwischen 1720 und 1723 abgewichen.

657 NG 9. 6. 1706, LRP 5 fol. 114b; NG 10. 5. 1711, LRP 5 fol. 257b

658 Durrer, Kunstdenkmäler, S. 845, S. 854

659 Als «frei» wurde die Benützung der Metzgerei in den Jahren 1752, 1753, 1758 und 1760 erklärt.

660 Über den savoyischen Studienplatz in Turin, dessen Alimentierung auf die Allianz zwischen den Katholischen Orten und Savoyen vom 8. 5. 1577 zurückgeht, ist nach der letzten Verleihung durch R&L am 6. 10. 1732, LRP 6 fol. 410b, nichts mehr zu vernehmen. Zur Allianz: Biel Arnold, Die Beziehungen zwischen Savoyen und der Eidgenossenschaft zur Zeit Emanuel Philiberts (1559—1580), Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 107, Basel/Stuttgart, 1967, S. 128 ff.

661 «[Die Nachgemeinde] . . . vergibt das Meyländisch und Francösische Stipendium.» Lb 1782, V. S. 5. — Zur Geschichte: von Deschwanden, Schulwesen, BGN Heft 4, S. 30 ff., S. 36 ff.

662 22. 5., LRP 3 fol. 260a; von Deschwanden, Schulwesen, BGN Heft 4, S. 40

stätigung der Kompetenz im Jahre 1749[663] nahm ab 1755 wiederum die Nachgemeinde die Aufgabe wahr, allein 1769 und 1788 von Rät' und Landleuten, 1795 von einer ausserordentlichen Landsgemeinde konkurrenziert[664].

In der Regel wurden die Stipendien auf drei Jahre vergeben[665], wobei eine zweite Bewerbung bzw. ein Verlängerungsantrag nicht ausgeschlossen war. Eine Mehrzahl von Bewerbern liess ab 1726 die Übung entstehen, die Freiplätze gleich auch für die folgende «Nutzungsperiode» zuzuteilen[666]. Rät' und Landleute erhoben 1741 diesen Modus zum Prinzip, was jedoch von der Nachgemeinde 1744 wieder rückgängig gemacht wurde[667]. Ein Zuwarten bis zu jenem Zeitpunkt, in dem der vorangehende Stipendiat seiner Nutzniesser-Stellung verlustig ging, wurde 1762 und 1777 unter Missachtung dieser Vorschrift mit der Begründung unterlassen, dass mit seiner Vergabung an der ordentlichen Nachgemeinde eine Extra-Gemeinde im Herbst vermieden werden könne[668]. Der auserwählte Nutzniesser bzw. dessen Vater hatte eine Garantiesumme zu hinterlegen, die mindestens in «lib. 4 000 einrickhige landträchtliche Mittel» bestehen musste[669]. Der in die fremde Universitätstadt abreisende Student erhielt von der Obrigkeit ein «Vadimonium» zugesprochen[670] und ein mit dem Landessiegel versehenes Empfehlungsschreiben ausgehändigt[671]. Die Zuerkennung des Stipendiums war seitens der Obrigkeit mit der Erwartung gekoppelt, dass der Berücksichtigte seine Studien auch tatsächlich in Angriff nehme; verzögerte sich dessen Abreise, erliess sie unter Umständen eine Entzugsdrohung[672]. Demgegenüber bewilligte sie einem Stipendiaten, der wegen Armut das Risiko eines Auslandaufenthaltes doch nicht auf sich nehmen wollte, selbst den Verkauf seines Studienplatzes; den Käufer musste er allerdings dem Landrat zur Bestätigung vorstellen[673].

663 3-LR 24. 10., LGP A fol. 123b

664 Die Zuteilung des «supernumerian Platz in dem Collegio Helvetico zu Mayland» durch Rät' und Landleute geschah im Bewusstsein, dass «lauth Landsarticul die Stipendy-Plätz von der Nachgemeind vergeben werden sollen», doch wurde diese Instanz mit der Erledigung des Geschäfts betraut, damit keine Zeit verloren gehe. Der Grund zur Eile lag im Bestreben, Obwalden in der Besetzung zuvorzukommen. R&L 15. 3. 1769 und 20. 3. 1769, beide LGP A fol. 305a

665 Mindestens das französische Stipendium durfte ausdrücklich nicht auf längere Zeit zugesprochen werden; NG 10. 5. 1744, LGP A fol. 68a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b

666 Ein Aufteilen des Betrages war allerdings nicht zugelassen; NG 10. 5. 1744, LGP A fol. 68a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b

667 R&L 20. 11. 1741, LGP A fol. 39a. — «Ess sollen keine Stipendia, Gardedienst undt oder andere Diensten, so Mghhn. und die Landtleüth standtsswegen zu vergäben haben, nit besetzt werden, eher und bevor selbe würkhlichen ledig gefallen, auch sollen die Stipendia (aussert das Meylandische) nit lenger allss auff drey Jahr und nur auff ein Kopf . . . besetzt werden.» 10. 5., LGP A fol. 68a

668 LR 23. 4. 1762, LRP 8 fol. 323a; LR 23. 4. 1777, LRP 10 fol. 82a

669 LR 19. 2. 1714, LRP 5fol. 360b; LR 30. 4. 1763, LRP 9 fol. 5b; R&L 20. 3. 1769, LGP A fol. 305a; alle Belegstellen beziehen sich auf das mailändische Stipendium.

670 Bürgschaftsverpflichtung

671 LR 20. 12. 1741, LRP 7 fol. 164a; R&L 20. 3. 1769, LGP A fol. 305a

672 LR 20. 11. 1702, LRP 5 fol. 30b

673 LR 7. 3. 1746, LRP 7 fol. 227b; LR 4. 5. 1746, LRP 7 fol. 231a

In der Finanzverwaltung spielt die Nachgemeinde eine wenig bedeutende Rolle. 1795 wurde beschlossen, ihr am Ende einer Verwaltungsperiode des Salzvorrates die Abrechnung summarisch vorzulegen, nachdem diese zuvor alljährlich von den Rechnungsherren geprüft und in ebenfalls sechsjährigem Rhythmus vor Rät' und Landleuten erläutert worden war. In gleicher Weise sollte mit der Angstergeldrechnung verfahren werden[674].

Zur Förderung der Fertigkeit in der Waffenhandhabung bewilligte die Nachgemeinde jährlich Gaben an das Landschiessen[675]. Diese machten «gewohnte Kronen 100 Bargellt» aus, die «wie vor Alltem hero für ein par Hossen Gl. 5, dass Gellt old wie jedere Uehrty es gewohnt, verschossen und nach allter Üebung verkurtzweylet werden»[676]. Das Landschiessen diente vorab der Aufrechterhaltung der Wehrbereitschaft; da mit ihm eine Musterung der Waffen verbunden wurde, war das Erscheinen an dem Fest für die eingerotteten Männer obligatorisch[677].

Wohl das Bestreben, die häufig gewordenen Begehren um einen Beitrag der Öffentlichkeit an kirchliche Bauten[678] einzudämmen[679], veranlasste die Nachgemeinde 1703 zum Beschluss, «neüwe Kirchen und Capellen zue bauwen [wäre] ohne Bewilligung Meiner Gn[ädigen] Herren und der Landtleüthen einhellig abgeschlagen»[680]. Vordergründig gaben die Ürtner auf dem Waltersberg Anlass zur Vorschrift, die 1702 in ihrem Gebiet einen Neubau errichtet hatten, ohne sich über den künftigen Unterhalt des Gotteshauses Gedanken gemacht zu haben. Um sie «nothürfftig[er]dingen zuo erhaltten», gewährte der Landrat am 14. August 1702 200 Pfund, verband aber die Spende mit der von der Nachgemeinde darauf bestätigten Bewilligungspflicht für Neubauten[681]. Die Norm scheint allerdings bloss einer momentanen Regung entsprungen zu sein, denn trotz regem Kirchenbau im 18. Jahrhundert durfte sich die Nachgemeinde in keinem Fall für oder wider ein Projekt aussprechen. Bereits im Dezember 1703 bewilligte wieder

[674] R&L 16. 3. 1795, LGP B fol. 253a

[675] «[Die Nachgemeinde] ... begünstigt die Schützengaben, ...» Lb 1782, V. S. 5

[676] NG 12. 5. 1715, LRP 5 fol. 411a

[677] Lb 1623/1731, S. 106 N.; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 280

[678] An den Bau einer Kapelle auf Bettelrüti ob Wolfenschiessen stiftete der Landrat am 3. 6. 1797, LRP 4 fol. 238a, 50 Gulden; Bünti Chronik, S. 83; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 47; Toul Hans, Berg- und Talkapellen, in: Wolfenschiessen, Stans 1977, S. 70. — Der Bau der Kapelle in Dallenwil wurde im April 1698 vom Wochenrat mit 100 Kronen unterstützt; WRP 20 fol. 372b; Bünti, Chronik, S. 83; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 80. — An den Bau der Ridli-Kapelle in Beckenried sprach der Landrat am 10. 2. 1701, LRP 4 fol. 321a, 100 Louistaler; Bünti, Chronik, S. 106; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 447,

[679] Eine andere Erklärung gibt Josef Maria Käslin, Geschichte der Pfarrei und des Kirchenbaus zu St. Anton in Ennetbürgen, Altdorf 1901, S. 14: «Die h. Landesobrigkeit scheint damals auf allen Gebieten Alles in Allem gewesen zu sein. Die weite Entfernung vom Bischofsitz Konstanz zusammen mit der Unvollkommenheit der damaligen Verkehrsmittel lässt manchen Vorstoss gegen das Kirchenrecht leichter entschuldbar erscheinen.»

[680] Lb 1623/1731, S. 79 N.; Lb 1690, fol. 145b N. — fälschlicherweise — auf NG 1700; NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 42a

[681] LRP 5 fol. 25b

der Landrat den Emmettern «zehn Bänder» an den neuen Dachstuhl ihrer Kapelle, und vier Jahre später wollte er sich weder gegen noch für einen Neubau der Kapelle in Stansstad aussprechen[682], doch gewährte er zu bereits früher bewilligten 100 Gulden[683] noch weitere hundert aus dem Landsäckel[684]. Den Räten und den Ürtnern von Ennetbürgen endlich, die von den Gnädigen Herren die Weisung über das richtige Vorgehen bei derartigen Bauvorhaben einholen wollten, gab der Landrat einzig zu bedenken, «ob sye solches [Kapellenneubau] in Vermögen haben ohlt nit», drückten im übrigen aber die Meinung aus, «solches [würde] gäntzlichen nit wider den Articul . . . sträben»[685]. 1707 gewährte er ihnen «an jhr neüw allbereit angefangeness Gebeüw» ohne weiteres 100 Kronen aus dem Landsäckel[686]. Selbst Bedenken in bezug auf den immerhin im Landbuch von 1623/1731 verzeichneten Artikel wurden später nicht mehr laut; in selbstverständlicher Manier behandelte der Landrat in der Folge all die entsprechenden Bau- und Subventionsgesuche[687]. Der Praxis entsprechend entbehrt das Landbuch von 1782 einer ähnlichen Vorschrift.

Die Zuständigkeit der Nachgemeinde in aussenpolitischen Fragen ist keine primäre; dennoch wurde sie gelegentlich — wenn sich eine eigentlich der Landsgemeinde zukommende Schlussnahme terminlich an der Nachgemeinde fassen liess — mit diesbezüglichen Traktanden konfrontiert. Weniger zu dieser «hohen Sphäre» nationaler und internationaler Politik zählten Regelungen, die den näheren und weiteren Handelsbereich betrafen; die bäuerliche Erwerbsstruktur liess Fragen des Produktehandels und des Tiermarktes in den Vordergrund rücken[688]. Die Nachgemeinde machte sich aber auch Gedanken über das Stichjahr, vor welchem Landleute des einen Teils von Unterwalden auch auf das Landrecht des andern Anspruch hatten, und über die Form der Feierlichkeiten zur Erneuerung des Walliser Bundes; die Materien liessen sich nicht leicht durchdringen, weshalb sie an den Landrat delegiert wurden[689]. Schliesslich stimmte sie prinzipiell der abwechslungsweisen Durchführung eines gemeinsamen Landschiessens in den innerschweizerischen Orten zu[690].

[682] LR 17. 12. 1703, LRP 5 fol. 48a; s. auch Durrer, Kunstdenkmäler, S. 90. — LR 16. 6. 1707, LRP 5 fol. 130b

[683] zum Bau neuer Altäre; LR 16. 4. 1707, LRP 5 fol. 130b

[684] LR 23. 4. 1708, LRP 5 fol. 155a

[685] LR 23. 12. 1705, LRP 5 fol. 93b; Käslin, S. 11 f.

[686] LR 23. 3., LRP 5 fol. 129a; Bünti, Chronik, S. 179; Käslin, S. 12

[687] s. S. 273 ff.

[688] Butter/Käse: NG 11. 5. 1732, LRP 6 fol. 404a; NG 13. 5. 1759, LGP A fol. 194b; 2. NG 19. 5. 1765, LGP A fol. 260b. Alprechtszug und Garantiezeit beim Viehverkauf: NG 11. 5. 1748, LGP A fol. 99a. Besuch des Vieh- und Pferdemarktes in Lauis: NG 9. 5. 1717, LRP 6 fol. 19a; NG 10. 5. 1739, LGP A fol. 13a; NG 8. 5. 1746, LGP A fol. 82b. Zollübereinkunft mit den Talleuten von Ursern: NG 9. 5. 1762, LGP A fol. 206a; NG 8. 5. 1763, LGP A fol. 213b

[689] NG 8. 5. 1740, LGP A fol. 27a f.

[690] NG 9. 5. 1779, LGP B fol. 122a

Die Bestimmung von Gesandten an Tagsatzungen, deren Instruktion und das Anhören ihrer Relation fielen eigentlich nicht in den Aufgabenkreis der Nachgemeinde, doch befasste sie sich dennoch gelegentlich damit[691]. Gleich verhielt es sich mit dem Abschluss von Bündnissen mit den europäischen Mächten, insbesondere von Werbungsverträgen; dabei war man jeweils sorgsam darauf bedacht, den eigenen Standpunkt jenem der mitbeteiligten Orte anzupassen[692]. Hin und wieder war sie es, die auch zu bilateralen Einzelfragen Stellung bezog bzw. hätte beziehen sollen[693].

Eine wiederkehrende Frage bildete die Verteilung eines Teils der französischen Pension, des sog. «Rodelgeldes» in der Höhe von 1 333 Franken; die Regelung der Pensionsverteilung galt zwar als Verbindlicher Artikel, doch muss gerade dieser Teil der Pension so wenig gerecht verteilt worden sein, dass er immer wieder in Diskussion kam. Die Nachgemeinde vom 8. Mai 1707 beschloss als erste, den nach dem Abzug des Fixums der Ratsherren und Beamten verbleibende Rest nicht mehr von den sog. «Faktionisten», sondern vom Säckelmeister verteilen zu lassen. Auf Druck des französischen Botschafters Markgraf von Puysieux wurde die Änderung schon an der nächstjährigen Nachgemeinde wieder aufgehoben[694]. Der nächste Vorstoss wurde wiederum von der offenbaren Ungerechtigkeit in der Verteilung ausgelöst[695], aber zunächst von dem als Faktionist fungierenden Säckelmeister Franz Aloys Achermann persönlich hintertrieben. Die entsprechende Anregung an der Nachgemeinde, die den Rest gleichmässig auf die Eingerotteten verteilt wissen wollte, scheiterte an seinem Widerstand[696]. Nach dem deutlichen Abkühlen der Beziehungen zu Frankreich als Folge der Dienstreglementsänderungen stand gar die Aufhebung des Faktionistenamtes zur Debatte[697]; eine Modifizierung setzte sich aber erst ab 1773 in der Form durch, wie sie bereits 1738 vorgeschlagen worden war[698].

[691] NG 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 67a

[692] NG 7. 5. 1702, LRP 5 fol. 10b (Mailand); NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 41b (Savoyen); NG 10. 5. 1716, LRP 5 fol. 442b (Venedig); NG 11. 5. 1766, LGP A fol. 267a (Frankreich); NG 10. 5. 1789, LGP B fol. 210a f. (Frankreich); NG 10. 5. 1795, LGP B fol. 254a (Spanien)

[693] NG 1. 5. 1734, LRP 6 fol. 448a f. (Neutralitätsabsprache mit Frankreich); 1. NG 12. 5. 1767, LGP A fol. 257b ff. (Ausschluss der französischen Ratsherren); NG 13. 5. 1786, LGP B fol. 182b (Konkursrechtliche Vereinbarung mit Frankreich); NG 5. 5. 1793, LGP B fol. 237a (Stellung des französischen Botschafters François Bertélemy in der Schweiz nach dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen; vgl. HBLS I, S. 576)

[694] NG 8. 5. 1707, LRP 5 fol. 136a. — NG 13. 5. 1708, LRP 5 fol. 161a. Zu Roger Puysieux, französischer Gesandter in der Schweiz von 1679 bis 1708, vgl. HBLS V, S. 503 f.

[695] Der LR vom 16. 12. 1737; LRP 7 fol. 45a; beschloss deswegen, in Solothurn die Bezeichnung eines weiteren Faktionisten zu verlangen.

[696] LR 23. 4. 1738, LRP 7 fol. 50a; NG 11. 5. 1738, LGP A fol. 4a f.

[697] ao. LG 5. 2. 1764, LGP A fol. 226b ff.

[698] LR 11. 1. 1773, LRP 9 fol. 302a f.; 9. 5. 1779, LGP B fol. 122a

2.3.2.6 Rechtsprechende Funktion

Gleich der Landsgemeinde beschränkte sich die judikative Kompetenz der Nachgemeinde auf die Bestrafung von Verfehlungen, die vor ihrer Gewalt selbst begangen worden waren. So hob die erste Nachgemeinde vom 12. Mai 1765 «zu Beybehalthung besseren Fridens und Ruh in unserem liebwärthen Vatterlandt» jede Strafverfolgung bezüglich den Vorkommnissen «wegen dem frantzösischen Geschefft» auf, soweit ihr das als weltliche Instanz zustand. Verletzungen an Ehre und an Gut nahm sie allerdings aus, da solche in die Beurteilung des Geschworenen Gerichts fielen. Die eine Woche später folgende zweite Nachtgemeinde — eine Fortsetzung — schloss in die Befreiung ausdrücklich und namentlich einen zur Zeit in Obwalden sesshaften Landmann mit ein[699].

Im übrigen respektierte die Nachgemeinde die Urteile der zuständigen Gerichtsinstanzen und mischte sich in deren Geschäfte nicht ein. Einen Straffälligen, der sich vor der Nachgemeinde 1789 über einen Rechtsspruch beschwerte, wies sie — in Beobachtung einer hier geübten «Gewaltentrennung» — «wiederum vor den alten Richter»[700].

[699] NG 12. 5. 1765, LGP A fol. 258b; NG 19. 5. 1765, LGP A fol. 260a
[700] 10. 5., LGP B fol. 210b

RÄTE UND RATSAUSSCHÜSSE



1. Entstehung und Entwicklung bis ans Ende des 17. Jahrhunderts

Bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus müssen sämtliche wesentlichen Beschlüsse von der Gesamtheit der Landleute gefasst worden sein. Jedenfalls sind keine Zeugnisse vorhanden, welche auf die Existenz eines Rates vor 1352 hinweisen würden. Erst mit der allmählichen Aufgliederung der beiden Grossmarken Stans[1] und Buochs[2] sowie mit dem schliesslich 1378 erfolgten Anschluss von Hergiswil[3] dürfte sich das Bedürfnis nach einer Vereinfachung der Verwaltung[4] der nunmehr elf Ürten[5] umfassenden Gemeinschaft mit der Schaffung einer Repräsentation zur Behandlung minder gewichtiger gemeinsamer Angelegenheiten vergrössert haben. Ein 1352 von Herzog Albrecht abgesandter Brief bezeugt die Existenz eines Rates, und der Beschluss der Landsgemeinde vom 13. Februar 1382, der im Gefolge des Ringgenbergerhandels gefasst wurde, schloss die in Ungnade gefallenen, einstigen politischen Führer ausdrücklich auch vom Rat aus[6].

Die Hinweise auf den Rat verbleiben vorerst spärlich; immerhin findet aber 1398 ein Rat der Hundert Erwähnung — ein denkbarer Vorläufer des späteren Zweifachen Landrates[7]. Wann der Rat seine Funktionen als regelmässig tagendes Gremium aufgenommen hat, bleibt unbestimmt; während die Einzelgesetze des 13. und des 14. Jahrhunderts und der Einungsbrief von 1456 noch nichts über ihn bestimmen, behandelt ihn das Landbuch von 1510 bereits als eine regelmässige

[1] Die Aufteilung von Stans in einzelne Ürten war schon in vorurkundlicher Zeit abgeschlossen; Odermatt Leo, S. 86 ff.

[2] Die Aufsplitterung von Buochs setzte 1348 ein und war vor dem Ende des 14. Jahrhunderts abgeschlossen; Durrer, Unterwalden, S. 137; Odermatt Leo, S. 84 f.

[3] Durrer, Unterwalden, S. 137; Eichmann Hans, Hergiswil bis zur Gründung der Eigenständigkeit, in: 600 Jahre Hergiswil, S. 39 f.

[4] vor allem in bezug auf die Vornahme weniger gewichtiger Geschäfte; Abegg, S. 49

[5] sog. «politische» Ürten; gebietsmässig konnte sich eine politische Ürte über mehrere ökonomische Ürten erstrecken und umgekehrt; die politische Ürte Wolfenschiessen umfasste z.B. das Gebiet der ökonomischen Ürten Boden, Oberrickenbach und Altzellen, und zur ökonomischen Ürte Stans gehörte auch das Gebiet Oberdorf, das politisch ein eigener Kreis bildete. Schliesslich galten die sonst auch politisch selbständigen Ürten Beckenried und Emmetten im Landesverband als Gemeinschaft. Zu den Einzelheiten der Ürte-Entwicklung s. Odermatt Leo, S. 82 ff.

[6] s. S. 57

[7] EA I, S. 95; Durrer, Unterwalden, S. 137

Institution, indem es ihm Kompetenzen zuweist und Vorschriften über das Amt des Ratsherrn erlässt[8].

Der einfache Rat bildete den Ausgangspunkt für eine Entwicklung in zwei Richtungen, nämlich in jene der Vergrösserung in der Form einer Verdoppelung oder gar Verdreifachung des ursprünglichen Mitgliederbestandes und in jene der Verkleinerung in Form von Ausschüssen[9]. Ein merkwürdiges Zwischending formte sich in der Institution von Rät' und Landleuten: Trotz der ungeschmälerten Teilnahme der Landleute errang sich dieser Rat nicht die Gewalt einer Gemeinde und ist er auch einem gewöhnlichen Rat nicht übergeordnet[10].

Erste Kunde von Rät' und Landleuten übermittelt uns die Urteilsurkunde eines Malefizgerichtes, das am 9. März 1523 stattgefunden hat[11]. Nach alter germanischer Rechtssitte versammelten sich Ammann, Rät' und Landleute, um gemeinsam über die Bestrafung von Totschlägern zu beraten[12]. Eine im Jahre 1569 nachgetragene Satzung im Alten Landbuch von 1510 übertrug die Bewilligung von Heuverkäufen in Gebiete ausserhalb des Tales Nidwalden an Rät' und Landleute[13]. 1599 verloren Rät' und Landleute die Berechtigung, als Malefizgericht zu amten, gewannen sie aber 1610 wieder zurück[14]. Zu jener Zeit sollen die «sehr häufig versammelten 'Räth' und Landlüt'» alle möglichen Geschäfte behandelt haben, «bis endlich die Landgemeinde 1599 den Wochen- und Extra-Rath festsetzte»[15].

Das 1623 revidierte Landbuch bezeichnete Rät' und Landleute als Instruktionsinstanz für Gesandtschaften[16]. Bis 1665 urteilte dieses Gremium auch über «Rechtshändell, [die] von unseren Underthannen alhar komment»[17]. Schon die Nachgemeinde von 1624 schloss hiervon wie auch von den Malefiztagen alle noch nicht 20-jährigen aus und verlangte ein Erscheinen «eint[w]eders mit Dägen oder Mantell»[18]; den allgemeinen Ausschluss der Unter- 20-jährigen beschloss die Nachgemeinde 1677[19].

Als in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einerseits das Interesse der Landleute an der Nachgemeinde gering, jenes an deren Abschaffung seitens der Obrig-

[8] Altes Landbuch, S. 143 Nr. 108, S. 147 Nr. 129, S. 153 Nr. 140, S. 160 Nr. 170, S. 162 Nr. 179, S. 164 Nr. 186, S. 174 Nr. 227 und Nr. 231, S. 176 Nr. 239, S. 185 Nr. 275 bis 277

[9] vgl. Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 176

[10] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 166 f., S. 169

[11] Urkunde in: Gfd. 28/1873, S. 189 ff.

[12] von Deschwanden, Landtag, S. 179 ff.

[13] S. 184 Nr. 273

[14] LR 23. 4. 1599, LRP 1 S. 357; NG 31. 5. 1599, LRP 1 S. 365; NG 31. 5. 1610, LRP 1 S. 552; von Deschwanden, Schulwesen, BGN Heft 1, S. 16

[15] von Deschwanden, Schulwesen, BGN Heft 1, S. 16

[16] «Die Gsanten uff Tagleistungen ze schicken, söllend Räth undt Landtlüten dargeben, ...» Lb 1623/1731, S. 88; Lb 1690, fol. 67a; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 168

[17] Lb 1690, fol. 107b

[18] Lb 1690, fol. 107b; NG 5. 5. 1624, LRP 2 fol. 221b; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 168

[19] 9. 5., LRP 3 fol. 337a; Lb 1623/1731, S. 115 N.

keit anderseits aber gross war, traten Rät' und Landleute vorübergehend als «Erben» der Nachgemeinde-Traktanden auf[20]. Rät' und Landleute gewannen in jener Zeit dank der umfassenden Kompetenz an Bedeutung, welche aber später wieder augenfällig vermindert wurde. Ein enger Zuständigkeitskreis blieb für sie während des 18. Jahrhunderts charakteristisch[21].

Was mitbegründend für die Schaffung von Räten überhaupt angesehen werden muss, trug auch zur weiteren Verringerung des Kreises der Verantwortlichen bei: War es der gesamten Talgemeinde nicht möglich, sich wegen jedem Geschäft zu versammeln, so erwies sich mit der Zeit auch der ganze «gesessene» Rat als zu schwerfällig für die Behandlung von Routinegeschäften. Die Zahl der Mitglieder erwies sich allmählich als zu gross[22]. Vor der eigentlichen Bildung eines Wochenrates, welche die Nachgemeinde 1599 vornahm[23], soll schon die Versammlung der Elfer an seiner Stelle fungiert haben[24]. Das Landbuch von 1623 erachtete den Wochenrat bereits als unbestrittene, feste Institution, indem es ihm vielfältige Kompetenz- und Verfahrensvorschriften widmete[25].

Bereits im 17. Jahrhundert — wenn nicht auch schon früher — wurden Vorkehren getroffen, um ein schnelles Entscheiden auch ausserhalb des gewöhnlich am Montag versammelten Wochenrates zu ermöglichen. Das Landbuch von 1623 erteilte dem Landammann die Befugnis, in dringlichen Fällen Anordnungen unter Konsultation des Kirchenrates von Stans zu treffen[26].

Die Gründe für die Einführung eines wöchentlich mindestens einmal tagenden Rates dürften nicht allein in einer Steigerung der Entscheidungsbereitschaft und der Rationalisierung des Verfahrens gelegen haben. Nach der Spaltung der Eidgenossenschaft in der Reformationszeit behinderte die unterschiedliche Interessenlage der katholischen und der reformierten Stände die Abschlüsse von Sold- und Pensionsverträgen mit den europäischen Mächten und beförderte die Sonderpolitik; mithin konnte es beiden Seiten darum gehen, die eigenen aussenpolitischen Absichten vor den Bundesgenossen zu verbergen. Dem Geheimhaltungsinteresse stand die Behandlung von eidgenössischen und internationalen Fragen vor allzu weitem Publikum allerdings entgegen, und gelegentlich gingen Mahnungen von der Sondertagsatzung der Katholischen Orte aus, die auf eine diskretere Behandlung gemeinsamer Geschäfte drängte[27]. Wurden einerseits den zu offenen grossen Räten kleinere Gremien zugesellt, begannen anderseits auch auf inoffizielle Weise

[20] vgl. die Versammlungen vom 9. 5. 1639, LRP 2 fol. 457b ff., und 1646 bis 1653; Durrer, Unterwalden, S. 139; von Deschwanden, Entwicklung, S. 104

[21] vgl. von Deschwanden, Entwicklung, S. 105

[22] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 184

[23] 31. 5., LRP 1 S. 361; von Deschwanden, Schulwesen, BGN Heft 1, S. 16. Die Protokolle des offenbar schon zuvor tagenden Rates setzen mit der Sitzung vom 13. 9. 1580 ein; WRP 1 S. 1.

[24] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 830

[25] zu den Einzelheiten s. S. 298 ff.

[26] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 185

[27] Durrer, Unterwalden, S. 136; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 188

Verbindungen die Politik zu beeinflussen, die der demokratischen Legitimation entbehrten. Wohl nicht zufällig erlebte die «Zunft der regierenden Geschlechter» in Nidwalden, der wahrscheinlich aus einer mittelalterlichen Knabenschaft hervorgegangene «Unüberwindliche Grosse Rat von Stans», ausgangs des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts die «Zeit der höchsten Blüte». Die Wahl des Nachwuchses war in jenen Jahren «immer mehr nach der vornehmen Seite hin» erfolgt, und die Gesellschaft setzte sich schliesslich «zum grössten Teil aus Amtsleuten, Offizieren und Akademikern» zusammen. Damals war der ursprünglich fasnächtliche Zweck nicht mehr der einzige: «Unter der Fasnachtslarve verbarg sich nun eine starker Verband zur Wahrung der gegenseitigen Interessen, eine Art Zunft der Aristokratie, und diese Verbindung war vielleicht umso wirkungsvoller, je mehr sie sich nach aussen als harmlosen Schabernack zu tarnen vermochte»[28]. Ein formell eingebrachter Vorstoss, die Zahl der Ratsherren sukzessive zu vermindern, scheiterte indessen an der Nachgemeinde 1677[29].

Dem ordentlichen Instrumentarium zuzurechnen sind jene Unterausschüsse und Kommissionen, die im offiziellen Auftrag zuhanden eines grösseren Gremiums Vorberatungen pflegten. Als die im Jahre 1619 vom Georgenlandrat an die Amtsleute übertragene Vorbereitungsarbeit für eine Landbuchrevision[30] nicht zu Ende kommen wollte, beschloss die gleiche Instanz zwei Jahre später, «d[a]z uff die nächste Zit der nüw Landtaman mit samt den alten Amptslüten und der berichtisten Rathsfründen darüber sizen und alle Artickell flyssig erduren [solle], ob solche gut und ohne Fäller» seien[31]. 1623 stellte wiederum der Georgenlandrat fest, dass das neue Rechtbuch immer noch nicht in Kraft hätte gesetzt werden können; der Landsgemeinde unterbreitete er deshalb den Antrg, das Artikelbuch von einem Ausschuss bereinigen zu lassen[32]. Tatsächlich folgte die Landsgemeinde dem Vorschlag und übertrug die definitive Bereinigung des Rechtbuches an eine Kommission, zusammengesetzt aus dem neuen und dem alten Landammann, den Amtsleuten und je zwei Ürtevertretern; allein problematische Artikel, über die sie nicht zu befinden wagten, sollten der Nachgemeinde unterbreitet werden[33]. Die endgültige Verabschiedung nahm schliesslich die Nachgemeinde von 1624 vor[34].

Das Bestreben, Macht und Einfluss der «grossen Gewalt» zu reduzieren, zeigte sich auch in dem Versuch, der Nachgemeinde die Gesetzgebung zu entziehen und sie an einen Rat zu übertragen. Um dem Volk den Verzicht auf seine Rechte

[28] von Matt Hans, Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans, Stans 1971, S. 10 f. (zit. von Matt, Grosser Rat). Detaillierte Untersuchungen über den tatsächlichen Einfluss des Unüberwindlichen Grossen Rates auf die Nidwaldner Standespolitik fehlen.
[29] 9. 5., LRP 3 fol. 336a
[30] 23. 4., LRP 2 fol. 130a
[31] 23. 4. 1621, LRP 2 fol. 165a
[32] 23. 4., LRP 2 fol. 203b
[33] 27. 4., LRP 2 fol. 205a
[34] 5. 5., LRP 2 fol. 221a; von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 87 ff.

schmackhaft zu machen, wurde eine Vergrösserung des Rates in Aussicht gestellt. Die Verpflichtung, dass sich Ratsherren zum Beispiel mit zwei weiteren Landleuten ihrer Ürte absprachen und diese an die Nachgemeinde mitbrachten, wurde bereits im 16. Jahrhundert ausgesprochen und auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts gelegentlich wiederholt, um dem schwachen Besuch der Nachgemeinde zu begegnen. Ihren endgütligen Ersatz durch einen institutionalisierten Dreifachen Landrat verwarf die Landsgemeinde 1640[35], doch setzte sie 1645 deren Substitution durch die nicht limitierte Versammlung von Rät' und Landleuten keinen Widerstand entgegen[36]. Der Dreifache Landrat kam trotzdem gelegentlich zum Zuge, indem ihm die Landsgemeinde bzw. die Nachgemeinde gesetzgeberische oder verwaltungstechnische Angelegenheiten zur Vorbereitung oder definitiven Verabschiedung übertrugen[37].

Ausserhalb der einzelnen Landratssitzungen erhielt die Versammlung am Tage St. Georgs[38] besonderes Gewicht. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde er zusehends öfter dazu benützt, um die behördlichen Anträge an die Landsgemeinde und an die Nachgemeinde vorzuberaten[39]. Da hier die wesentlichen Vorentscheide fielen, ging schliesslich das Interesse an der Nachgemeinde selbst bei den Ratsherren verloren; 1638 wurde deshalb die Frage gestellt, ob man den Georgenlandrat oder die Nachgemeinde aufheben wolle[40]. Für kurze Zeit vermochte der Georgenlandrat — wenn auch in veränderter Zusammensetzung — die Nachgemeinde gar zu verdrängen. Seine Aufstockung zu einem Zweifachen Landrat wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts — 1693 — als Konzession gegenüber den Landleuten vorgenommen: Ab 1686 machte die Obrigkeit geltend, dass auch Anträge seitens der Landleute vom Georgenlandrat vorbehandelt werden müssten, was diese als Beschneidung ihrer Rechte empfanden. Die Verdoppelung des Georgenlandrates führte zu einer einstweiligen Beruhigung, bevor die Auseinandersetzung ab 1700 wieder mit voller Schärfe ausbrach[41].

Was die Kompetenzbereiche der einzelnen Räte angeht, so waren diese nicht in allen Details umschrieben. Zum üblichen Grundstock an Zuständigkeiten, der durch die Gewohnheit und einzelne Artikel umrissen war, gesellten sich Befugnisse, die im Einzelfall von einer höheren Gewalt zugeteilt wurden[42]. Ein Nach-

[35] 29. 4., LRP 2 fol. 472a

[36] 1654 wurde wieder zur alten Form zurückgekehrt; s. S. 62; Durrer, Unterwalden, S. 139; von Deschwanden, Entwicklung, S. 104

[37] Beispiele: 22. 5. 1661, LRP 3 fol. 117a ff.: der 3-LR fungierte samt «der Landtlüth, so begehrent beyzuewohnen», weil die vorangehende Nachgemeinde nicht vollendet werden konnte; 26. 5. 1687, LRP 3 fol. 343a; von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 92 f.

[38] 23. April

[39] von Deschwanden, Entwicklung, S. 102; s. S. 63

[40] LG 25. 4., LRP 2 fol. 438a

[41] s. S. 177 ff.

[42] vgl. Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 166

trag im Landbuch von 1623 auf den Georgenlandrat 1682[43] verbot immerhin den «kleineren» Gewalten, Beschlüsse einer «grösseren» abzuändern[44]. Nicht «grösser» als der einfache Landrat galten in diesem Sinne Rät' und Landleute[45].

[43] 23. 4., LRP 3 fol. 386b

[44] Lb 1623/1731, S. 76, S. 82 N., S. 114; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 185

[45] «... inskünfftig aber, was ein Gesessner Landtrath verordnen wird, das sollen Räth und Landleüth ... zuo hindertrieben oder abzuoenderen nit gewalltig sein.» NG 7. 5. 1690, LRP 4 fol. 20b; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 169

2. Organisation, Verfahren und Befugnisse im 18. Jahrhundert

2.1 Organisation

2.1.1 TERMINIERUNG UND SITZUNGSRHYTHMUS

Zu den Behörden des 18. Jahrhunderts, die mit feststellbarer Regelmässigkeit tagten, zählten der einfache Landrat, Rät' und Landleute und der Wochenrat. Der Zweifache und der Dreifache Landrat versammelten sich — mit Ausnahme des Zweifachen Landrates für die Dauer, als er als Georgenlandrat fungierte — bloss auf Einberufung im Bedarfsfall. Dasselbe galt für die spezialisierten Räte wie Feuerrat, Sanitätsrat oder Kriegsrat und die ad hoc gebildeten Ratsausschüsse.

Im Jahreslauf versammelte sich der Landrat ordentlicherweise vor der Landsgemeinde am Tage St. Georgs[1], in der zwischen der Landsgemeinde und der Nachgemeinde liegenden Zeit, unmittelbar nach der Nachgemeinde und — über das Jahr verteilt — jeweils an Fronfasten.

Von grösster politischer Bedeutung war der Georgenlandrat, da er über die behördlichen Anträge an die Landsgemeinde bestimmte und zeitweise auch ein Vorberatungsrecht über Vorstösse aus der Mitte der Landleute beanspruchte. Von 1694 weg tagte er als Zweifacher Rat[2]; nachdem die Landleute aber ihr freies Antragsrecht zurückgewonnen hatten, reduzierte ihn die Nachgemeinde wieder auf die einfache Besetzung[3]. Ab 1702 und für die restlichen Jahre des Jahrhunderts blieb er in dieser Zusammensetzung bestehen, was jedoch nicht ausschloss, dass auf den gleichen Tag auch ein multiplizierter Rat zusätzlich einberufen werden konnte[4].

Am Tag, dem 23. April, wurde mit grosser Konsequenz festgehalten; auf den Samstag zuvor oder auf den Montag darnach wurde ausgewichen, wenn der 23. auf einen Sonntag fiel. Kollidierte der Termin mit einem hohen kirchlichen

[1] daher «Georgenrat» oder «Georgenlandrat»

[2] s. S. 177

[3] «Seinthmahlen nun crafft heurigenss Jahrss gemachten Articuls jeder Landtman nach guot Bedunkhen an den Gemeinden anziechen mag, wass er will, aussert den verpüntlichen Articlen, als ist für guot befunden worden, dass der St. Georgy gesässne Landtssrath insskünftig nur einfach gehalten werden solle.» 17. 5. 1701, LRP 4 fol. 333a

[4] Zweifach: 1704 (am 21. 4.), 1713, 1722; dreifach: 1728; R&L: 1773

Feiertag[5], so wurde die Tagung in der Regel vorverschoben[6], aber auch nachträglich gehalten[7]. Für die Jahre 1704 und 1728 ergeben sich aus dem kirchlichen Festtagskalender keine zwingenden Gründe, den Rat nicht am traditionellen Tag zu halten; dennoch wurde vom Termin abgewichen. Die Vorverschiebung von 1704 vom Mittwoch, dem 23., auf Montag, den 21., lässt sich erklären, weil auf jenen Montag ein Zweifacher Landrat zur Verurteilung eines Delinquenten versammelt war, und die Gelegenheit wahrgenommen wurde, auch die anstehenden Georgenratsgeschäfte zu verabschieden. Es mag dabei die Überlegung mitgespielt haben, dass an Feiertagen — als solcher galt St. Georg noch im 18. Jahrhundert[8] — kein Strafgericht gehalten wurde und es zudem unrationell gewesen wäre, zwei Tage später nochmals die Ratsherren herzubemühen. 1728 war auf den Tag zuvor wegen dem Marchenstreit mit Engelberg ein Dreifacher Landrat terminiert[9]; noch am 7. April hatte der Wochenrat den Georgenlandrat auf den ordentlichen Termin gesetzt[10], doch wurde in diesem Fall bewusst von der Tradition abgewichen und «eodem die . . . auch bey disser Gelegenheith St. Georgen Landtrath, iedoch ohne Consequentz, gehallten»[11]. Kein Georgenlandrat fand 1765 statt — zumindest ist davon kein Protokoll überliefert[12].

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts — 1705 und 1710 — war der Rat prinzipiell in Frage gestellt worden, da der gewöhnliche Landmann an der Nachgemeinde jetzt «Anzug thuon mag, wass er will»[13]. Das Ansinnen fand in beiden Fällen keine Ratsmehrheit[14].

Nach der Landsgemeinde und noch vor der Nachgemeinde versammelten sich die Ratsherren regelmässig zum «Schwörtag». Noch 1727 hielt allerdings der Georgenlandrat fest, die Ratsherren sollten an der Nachgemeinde erscheinen und, «so fehrn das Wetter ginstig, iederzeit an der Nach-Gemeindt die eydtliche Treüw dem wohlregierenden Herrn Landtammann widerum praestieren undt ablegen . . .»[15] Im Titel des Landratsprotokolles vom 30. April 1734 signalisierte sich

[5] mit Ostern, aber auch mit Karfreitag, Karsamstag oder Ostermontag

[6] 1707, 1734, 1753, 1791

[7] 1764

[8] St. Georg wird als Feiertag im Stanser Stiftjahrzeitbuch von 1621 aufgeführt; er wurde als solcher im Jahre 1858 vom Bischof des Bistums Chur aufgehoben. Vgl.: N.N., Erinnerung an die Heiligen der dispensierten Tage, in: Nidwaldner Kalender 1860 (unpag.); N.N., Ein alter Nidwaldner Kalender, in: Nidwaldner Stubli 1942, Nr. 1, Beilage zum Nidwaldner Volksblatt

[9] R&L 15. 4. 1728, WRP 26 fol. 27a

[10] 1728, WRP 26 fol. 18b

[11] Protokolltitel LR 22. 4. 1728, LRP 6 fol. 293a

[12] Der am 18. des Monats gehaltene Landrat wurde ausdrücklich als «extra gesessne[r] Landtraht» betitelt und kann auch inhaltlich nicht als Georgenlandrat gedeutet werden; LRP 9 fol. 59a. Am üblichen Datum war indessen ein Dreifacher Landrat beisammen, der im Landsgemeinde-Protokollband protokolliert wurde; LGP A fol. 256a f . . Denkbar ist, dass bloss der Eintrag, der üblicherweise im Landrats-Protokollband hätte fortgeführt werden sollen, unterlassen wurde.

[13] LR 23. 4. 1710, LRP 5 fol. 231a

[14] LR 23. 4. 1705, LRP 5 fol. 83b; LR 23. 4. 1710, LRP 5 fol. 231a f.

[15] 23. 4., LRP 6 fol. 253b f.; vgl. auch LR 28. 4. 1707, LRP 5 fol. 135a

erstmals eine Praxisänderung, indem die Eidesleistung als an diesem Tag vorgenommen verzeichnet wurde[16]. Der Hinweis erfolgte ab 1737[17] erst sporadisch, nach der Mitte des Jahrhunderts schliesslich regelmässig.

Der Schwörtag fand hauptsächlich am zweiten Montag nach der Landammannwahl statt, doch wurde er in der Regel auf den Mittwoch vorgezogen, wenn die Nachgemeinde schon acht Tage nach der Landsgemeinde gehalten werden wollte[18].

Mit grosser Häufigkeit gleich am Montag nach der Nachgemeinde[19] wurde der «Grämpler-Schwörtag» gehalten; die Wirte, Weinschenker, Bäcker, Müller, die Händler und Handwerker[20] hatten der Obrigkeit an diesem Tag zu schwören, sie möchten ihre Berufspflichten und die Verpflichtungen gegenüber den Gnädigen Herren der Eidesformel gemäss erfüllen.

Wohl war das Ablegen des Eides an beiden Schwörtagen Anlass, aber lange nicht einziger Grund der Zusammenkunft; immer wurden sie für die Behandlung von anstehenden Traktanden benützt[21].

Weitere vier Termine galten während des Jahres für Sitzungen des Landrates als ordentliche Daten. Die Versammlung an Fronfasten zu halten, war schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts Brauch[22], doch erhob erst das Landbuch von 1782 die Gewohnheit ins geschriebene Recht: «Alle Quartember solle ein sogenannter Fronfasten Landtrath bey der Treü gehalten werden; . . .»[23].

Die vier Fronfastenzeiten bestimmten sich teils nach variablen, teils nach unbeweglichen kirchlichen Daten, indem sie diesen — nämlich Aschermittwoch, Pfingsten, Kreuzerhöhung[24] und Lucia[25] — immer am Mittwoch, Freitag und Samstag folgten. Aschermittwoch und Pfingsten richten sich nach dem beweglichen Ostertermin; Fronfasten fällt demzufolge auf Tage zwischen den beiden Extremen 11. Februar[26] und 20. März[27] bzw. 13. Mai und 19. Juni. Im September

[16] LRP 6 fol. 445b

[17] LR 6. 5., LRP 7 fol. 36a; 4. 5. 1639, LRP 7 fol. 73a; LR 30. 4. 1740, LRP 7 fol. 105a

[18] was im 18. Jahrhundert die Ausnahme darstellte; s. S. 69

[19] in 50 von 97 Fällen zwischen 1701 und 1797

[20] die «Grämpler»! Die eigentlichen Grümpler und Grämpler sind die «pochenden und polternden Handwerker» wie Schlosser, Schmiede, Weber und dergleichen. Vgl. Businger Aloys, Der Kanton Unterwalden, Gemälde der Schweiz, 6. Heft, St. Gallen und Bern 1836, unveränderter Neudruck Genf 1978, S. 112

[21] Für beide Schwörtage sind Jahre festzustellen, in denen sie weder in den üblichen Zeiträumen stattfanden noch später nachgeholt wurden; möglicherweise wurde auch schlicht eine Protokollnotiz dann unterlassen, wenn bloss die feierliche Eidesabstattung auf dem Programm stand.

[22] Im Zusammenhang mit der Erledigung von Prozessen verlangte der Landrat am 24. 4. 1702 deren Durchführung in der Amtszeit des jeweils regierenden Landammanns und forderte «zuo Bewerkhstellung dessen» deren Vorlage «an allen 4 Fronfasten gesässnen Landtssräthen». LRP 5 fol. 8b

[23] V. S. 10

[24] 14. September

[25] 13. Dezember

[26] 1761

[27] 1734

und im Dezember ist die Spanne weit geringer und reicht vom 15. bis zum 24. September bzw. vom 14. bis zum 23. Dezember.

Der Vergleich der Landratstermine mit den einzelnen Fronfastenzeiten hat ergeben, dass in aller Regel[28] Fronfasten nur als Zeitraum für die zur Hauptsache vom Wochenrat vorgenommene Einberufung[29] eines ordentlichen Landrates gelten konnte; mit beinahe gleich starker Tendenz erweist sich, dass entweder der Montag vor dem Fronfastenmittwoch[30] oder der Montag darnach[31] Ratstag war. Dreimal seltener wurde am zweiten Montag vor bzw. am ersten Mittwoch nach der Fronfastenwoche[32] Landrat gehalten; mit Ausnahme des Sonntags, der als Ratstag nicht in Frage kam, sind alle Wochentage vor und nach Fronfasten gelegentlich zur Durchführung des Landrates benützt worden. Am Fronfasten-Termin wurde allerdings nicht zwanghaft festgehalten; der Rat fiel ohne weiteres und formlos aus, wenn es seiner mangels Traktanden nicht bedurfte.

Reichten die sieben ordentlichen Landratstermine zur Behandlung der anstehenden Geschäfte nicht aus oder erheischte ein Gegenstand die unverzügliche Beratung, so konnte der Landrat auch ausserordentlicherweise zusammengerufen werden. Während die Fortsetzung regelmässig schon vom Landrat selbst angesagt worden sein dürfte, waren für die übrigen Extra-Landräte auch alle anderen Räte und der regierende Landammann zur Ansetzung befugt[33]. Das Landbuch von 1782, das ausdrücklich die Versammlung von ausserordentlichen Landräten zuliess[34], schwieg sich über das Einberufungsrecht aus. Der ausserordentliche Charakter verschiedener Landratsversammlungen lässt sich in vielen Fällen allein aus dem Datum erkennen. Es war offensichtlich dem Belieben des Landschreibers anheimgestellt, ob er diesen als solchen im Protokolltitel sichtbar machen wollte oder nicht.

Ähnlich dem Landrat lassen sich auch für die Versammlung von Rät‘ und Landleuten regelmässige Sitzungsdaten feststellen. Bestand das Bedürfnis, Heu

[28] nur gerade 13 Sitzungen fanden präzis an einem eigentlichen Fronfastentag statt!

[29] Beispiele: WR 12. 12. 1707, WRP 22 fol. 335a; WR 13. 9. 1717, WRP 24 fol. 416b; WR 17. 9. 1727, WRP 25 fol. 433b f.; WR 18. 2. 1737, WRP 30 fol. 147a; WR 14. 12. 1767, WRP 32 fol. 134a; WR 22. 1. 1777, WRP 34 fol. 135b; WR 10. 9. 1787, WRP 35 fol. 400a

[30] 70 Termine

[31] 74 Termine

[32] je 24 Termine

[33] Beispiele: LR 30. 4. 1710, LRP 5 fol. 234a; LR 24. 5. 1714, LRP 5 fol. 380a; LR 22. 2. 1723, LRP 6 fol. 138b; LR 25. 9. 1751, LRP 8 fol. 45b; LR 12. 3. 1753, LRP 8 fol. 66b; LR 14. 5. 1768, LRP 9 fol. 137b; LR 31. 5. 1779, LRP 10 fol. 129a; WR 17. 10. 1707, WRP 22 fol. 323b; WR 19. 2. 1720, WRP 24 fol. 544a; WR 19. 1. 1728, LRP 6 fol. 283b; WR 27. 7. 1737, WRP 27 fol. 47b; WR 14. 2. 1746, WRP 28 fol. 287a; WR 25. 6. 1753, LRP 8 fol. 75b; WR 1. 4. 1767, WRP 32 fol. 82b; WR 3. 1. 1787, WRP 35 fol. 365a; 3-LR 19. 1. 1756, LGP A fol. 176b. — Mindestens von einem Teil der zahlreichen Extra-Landratssitzungen darf angenommen werden, dass sie direkt vom regierenden Landammann einberufen wurden; vgl. die Delegation des Wochenrates an den Landammann vom 27. 6. 1767, WRP 32 fol. 96b, und vom 5. 10. 1767, WRP 32 fol. 112a

[34] «. . . nach Erheischung wichtiger Geschäfften können auch unter der Zeit extra Landtrâth gehalten . . . werden.» V. S. 10

und Stroh aus dem Land zu führen, konnte jeder interessierte Landmann beim regierenden Landammann auf Mitte März die Einberufung von Rät' und Landleuten verlangen; auch für die Bewilligung allfälliger Einfuhren traten Rät' und Landleute nach diesem Termin zusammen[35]. 1795 wurde zudem beschlossen, die Abnahme der Salzrechnung am Ende einer sechsjährigen Verwaltungsperiode «vor Räth und Landleüthen zu Mitte Mertzens, die auch hinfür ausgekündt werden sollen», zu vollziehen[36]. Mitte März sollte aber weniger als fixes Datum als vielmehr als Zeitraum gelten; im März liessen sich die Vorräte abschätzen und der Bedarf bis zum Einsetzen der Frühjahrsnutzung ungefähr errechnen. Die Zusammenkunft konnte deshalb auch schon vor dem 15.[37] stattfinden oder sich bis in den April hinein verzögern[38]. Mit Vorliebe fand sie jeweils an einem Montag statt.

Ein ordentliches Zusammentreten war auch zur Erteilung der Instruktion an die Gesandten, die zu gemeineidgenössischen Tagsatzungen, zu den Jahrrechnungstagsatzungen oder an Fürstenhöfe delegiert worden waren, vonnöten sowie zum Empfang derer Berichte[39]. Die Formulierung des Auftrags wurde in der Regel eine bis zwei Wochen vor dem Termin der Konferenz vorgenommen, nämlich in den letzten Junitagen für die eidgenössische Tagsatzung[40], in den letzten Juli-Tagen für die Lauiser- und Luggarneser-Jahrrechnung[41] und um Mitte August für die Bellenzer Konferenz[42]. Rät' und Landleute versammelten sich unabhängig davon, ob der Stand Nidwalden zur Entsendung eines Gesandten an der Reihe war oder ob der «Ritt» Obwalden zukam[43]. Für die Relation[44] lässt sich kein Regeltermin festlegen; je nach Interessenlage wurden dafür Rät' und Landleute[45] berufen oder bei sich ergebender Gelegenheit Bericht erstattet; schliesslich wurde oft auch auf die Relation im grossen Kreis schlicht verzichtet. Daneben ergaben sich aus dem Recht zu Instruktion und Relation zahlreiche zusätzliche Versammlungen, nämlich immer[46] dann, wenn zuhanden von bilateralen oder multilateralen Ständekonferenzen die Nidwaldner Haltung bestimmt bzw. «nach eingetrof-

[35] Lb 1623/1731, S. 94 N.; Lb 1782, IV. S. 29
[36] R&L 16. 3. 1795, LGP B fol. 253a
[37] frühestes Datum: 5. 3. 1703, LRP 5 fol. 32b
[38] spätestes Datum: 15. 4. 1771, LGP B fol. 19a
[39] Lb 1623/1731, S. 88 f. N.; Lb 1690, fol. 67a N. auf Georgenlandrat 1683
[40] deren Eröffnung sich im Verlaufe des Jahrhunderts auf den ersten Montag im Juli einpendelte
[41] Die Durchführung dieser Konferenz erfolgte im August, wobei ein genaueres Datum in den Abschieden nicht überliefert wurde.
[42] Sie wurde traditionell am 25. August eröffnet.
[43] Nicht mit Obwalden teilen musste Nidwalden die Verwaltung von Bellenz, Bollenz und Riviera, weshalb es sich bei dieser Konferenz jährlich vertreten lassen konnte; vgl. S. 133
[44] Berichterstattung
[45] «... so es nöthig erfunden wird, ...» LR 11. 9. 1769, LRP 9 fol. 177b
[46] «Immer» darf allerdings nicht so gedeutet werden, dass Rät' und Landleute etwa ohne Ausnahme zur Gestaltung der Aussenpolitik herangezogen worden wären; es war die Regel — nicht mehr! S. dazu S. 289 f.

fenem Abscheydt» die Ergebnisse angehört werden mussten[47], wenn Stipendien[48] oder Gardedienstplätze zu vergeben waren oder Blutgericht gehalten wurde. In Zeiten bewegter Verhältnisse konnte es eintreffen, dass Rät' und Landleute ausserordentlich fleissig zum Tagen eingeladen wurden. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen um das Toggenburg im Frühjahr und im Sommer 1712 traten sie innerhalb der drei Monate Mai, Juni und Juli nicht weniger als 27 mal zusammen, oft jeden zweiten Tag, einmal ohne Unterbruch an vier aufeinanderfolgenden Tagen. Zieht man die fünf Extra-Landsgemeinden, die in diesem Zeitraum zusammengerufen wurden, zusätzlich in Betracht, so ergibt sich für den einzelnen Ratsherrn und den Landmann eine Belastung an Präsenz, die er kaum stets zu ertragen vermochte. Zwar liegen über den zahlenmässigen Besuch der Versammlungen keine Angaben vor, repräsentativ dürfte er jedoch kaum immer gewesen sein. Selbst kein einziger Mann aus dem Landvolk fand sich 1715 zur ordentlichen Instruktion nach Frauenfeld ein, weshalb sie vom Landrat allein formuliert wurde[49].

1713 wurden Rät' und Landleute als Behörde abgeschafft und durch einen Zweifachen Landrat ersetzt[50]. Ab 1714 erschienen sie aber wieder in alter Form[51].

Regelmässiges Zusammentreten der mehrfachen Räte blieb die Ausnahme: der Zweifache Landrat als Ersatz für Rät' und Landleute wurde vom Landvolk nicht auf die Dauer akzeptiert[52]. Auch die Versuche, den Georgenlandrat als zweifachen[53] oder dreifachen Landrat[54] zu institutionalisieren, schlugen fehl, da sie jeweils eine Verminderung des Einflusses der Landleute mit sich gebracht hätten[55].

Zur Einberufung von Rät' und Landleuten im ausserordentlichen Fall, von mehrfachen Räten aber überhaupt waren sämtliche Behörden vom Wochenrat bis zur Landsgemeinde und der Nachgemeinde befugt[56]. Eindeutig am häufigsten machten von der Befugnis allerdings der Landrat und der Wochenrat Gebrauch.

[47] Lb 1623/1731, S. 89 N.
[48] s. S. 197 f.
[49] 26. 6., LRP 5 fol. 413b
[50] LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 326a
[51] LG 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a
[52] s. soeben
[53] 1694 bis 1701; s. S. 177, S. 179 f. und S. 211
[54] 1702, 1713/1714
[55] s. S. 177
[56] Beispiele: R&L terminiert durch einen Ehrenausschuss: 9. 3. 1725, WRP 24 fol. 238a; — durch den Wochenrat: 14. 11. 1707, WRP 22 fol. 329a; 23. 6. 1717, WRP 25 fol. 398b; 11. 12. 1747, WRP 29 fol. 81b; 25. 6. 1753, LRP 8 fol. 75b; 23. 6. 1760, LRP 8 fol. 268a; 20. 7. 1767, WRP 32 fol. 99b; 26. 2. 1777, WRP 34 fol. 139b; 29. 10. 1787, WRP 35 fol. 406b; — durch den Landrat: 5. 3. 1708, LRP 5 fol. 150b; 5. 8. 1715, LRP 5 fol. 418a; 10. 5. 1728, LRP 6 fol. 303b; 26. 10. 1748, LRP 7 fol. 276b; 8. 5. 1752, LRP 8 fol. 56b; 13. 5. 1769, LRP 9 fol. 167b; 8. 5. 1780, LRP 10 fol. 146b; 9. 10. 1786, LRP 10 fol. 276a; — durch die Nachgemeinde: 13. 5. 1787, LGP B fol. 190b f. . 2-LR terminiert durch den Wochenrat: 1. 8. 1707, WRP 22 fol. 300b; 9. 9. 1713, WRP 24 fol. 124b; 10. 5. 1723, LRP 6 fol. 147a; 8. 11. 1777, WRP 34 fol. 189b; 31. 12. 1787, WRP 35 fol. 414b;

Rät' und Landleute und die mehrfachen Räte wurden öfters nicht allein auf einen Tag versammelt, sondern zusammen mit dem Wochenrat[57] oder dem Landrat. Es sind sogar Termine anführbar, an welchen an einem einzigen Tag gleich drei Formen von Behörden tagten: Am 18. August 1704 eröffnete zum Beispiel der Landrat die Sitzung, es folgte eine Tagung von Rät' und Landleuten, dann beriet sich ein Zweifacher Landrat und schliesslich beendete wiederum ein einfacher Landrat den Tag[58]. Am 23. November 1729 tagten zuerst Rät' und Landleute, dann ein Dreifacher Landrat und schliesslich der einfache Landrat[59]. Rät' und Landleute sowie ein ein- und ein zweifacher Landrat versammelten sich nacheinander auch am 13. März 1765[60]. Nicht selten in Kombination erschienen Landrat und Wochenrat[61] bzw. Rät' und Landleute und Wochenrat[62]. Auch der Landrat begann oft in einfacher Zusammensetzung, verhandelte dann in multiplizierter Form weiter und schloss eventuell wieder in der Grundzusammensetzung, oder er eröffnete mehrfach und reduzierte sich im Verlaufe des Tages auf die Grundform[63].

Von den Ratsausschüssen tagte bloss der Wochenrat regelmässig und zwar — wie aus seiner Bezeichnung hervorgeht — wöchentlich. Eine andere Benennung der Versammlung — «Montagsrat» — und die Vorschriften in den Landbüchern[64] weisen genauer auf den Zeitpunkt hin. Fiel ein Feiertag auf den Montag, so wurde der gewöhnliche Ratstag am darauffolgenden Mittwoch gehalten[65]. Weitere Verschiebungen für einzelne Ratssitzungen aus besonderem Anlass oder Verle-

— durch den Landrat: 22. 5. 1713, LRP 5 fol. 329a; 28. 8. 1747, LRP 7 fol. 258b; 5. 7. 1780, LRP 10 fol. 155b; 19. 7. 1780, LRP 10 fol. 158a.
3-LR terminiert durch den Wochenrat: 15. 6. 1767, WRP 32 fol. 93a; — durch den Landrat: 20. 9. 1706, LRP 5 fol. 120b; 20. 5. 1728, LRP 6 fol. 306a; 2. 5. 1736, LRP 7 fol. 24b; — durch die Landsgemeinde: 4. 5. 1755, LGP A fol. 168b.

[57] WR/3-LR/LR am 24. 5. 1736, LRP 7 fol. 27a ff.; WR/2-LR/WR am 11. 3. 1737, LRP 7 fol. 32a ff.

[58] LRP 5 fol. 74 ff.

[59] LRP 6 fol. 351b ff.

[60] LRP 9 fol. 58b; LPG A fol. 254a ff.

[61] Das mag mit der Verfahrensregel zusammenhängen, die nur als vom Landrat behandelt gelten liess, was zu Beginn der Sitzung angekündigt worden war, das übrige aber als bloss vom Wochenrat beraten anerkannte; s. S. 240 f.

[62] Beispiele: 7. 3. 1712, WRP 24 fol. 4b; 21. 7. 1720, WRP 24 fol. 615b ff.; 28. 2. 1728, WRP 26 fol. 36b ff.; 25. 6. 1736, WRP 36 fol. 609a ff.; 18. 8. 1747, WRP 29 fol. 64a und LGP A fol. 89b; 18. 8. 1762, WRP 31 fol. 81b und LGP A fol. 210a; 14. 8. 1775, WRP 34 fol. 38a und LGP B fol. 78b; 23. 6. 1788, WRP 35 fol. 442b und LGP B fol. 203b

[63] 4. 8. 1707, LRP 5 fol. 140b und 143a; 13. 1. 1710, LRP 5 fol. 212b und 213a; 4. 6. 1712, LRP 5 fol. 282a und 283a; 14. 10. 1720, LRP 6 fol. 98b und 99a; 24. 5. 1736, LRP 7 fol. 27a ff.; 17. 8. 1740, LRP 7 fol. 116b und LGP A fol. 30b; 19. 1. 1756, LRP 8 fol. 152a und LGP A fol. 176b; 7. 12. 1763, LRP 9 fol. 17a und LGP A fol. 224a; 1. 6. 1771, LRP 9 fol. 239a, LGP B fol. 21a und LRP 9 fol. 241a; 20. 5. 1774, LRP 10 fol. 32a und LGP B fol. 63a; 11. 6. 1781, LRP 10 fol. 178a und LGP B fol. 142a; 2. 1. 1786, LRP 10 fol. 253b und LGP B fol. 178a

[64] «So ist geordnet und luth Nachgemeinden 1649 und 1660 hierüber erleütheret, dass alle Wochen am Montag . . . ein gewohnlicher Rathstag gehallten werde . . .» Lb 1623/1731, S. 145 N.; Lb 1690, fol. 106b; Lb 1782, V. S. 11

[65] Lb 1623/1731, S. 145 N.; Lb 1690, fol. 106b; Lb 1782, V. S. 11

gungen auf einen andern Tag für eine längere Zeit[66] wurden entweder vom Wochenrat selbst[67] oder dann vom Landrat verfügt[68]. Das Prinzip der wöchentlichen Sitzung wurde nie in Frage gestellt; auch gelegentliche Ausfälle vermochten es nicht zu beeinträchtigen[69]. Demgegenüber konnte der Landammann im Falle, dass «nothwendige oder frembde Händel, so kein Verzug leiden möchten, ussert der Zeit vorfiehlen», auch an andern Wochentagen einen Extra-Rat berufen[70], doch sollte dies nicht leichthin geschehen[71].

Während es die Kommissionen «zue denominieren nach Zeytt und Umständten [einem] gesessnen [Landrat] oder Wuchenrath überlassen» war[72] und diese sich in der Folge ihre Arbeit in der Regel selbst einteilten[73], traten die verschiedenen Fachräte aufgrund objektiver Begebenheiten zusammen, nämlich der Feuerrat, «wann das Feür ... aufgehet»[74], der Sanitätsrat, «wann ansteckende Suchten old Kranckheiten unter Mentschen oder Vüh in unserm Landt oder in benachbarten lobl[ichen] Ständen sich äussern sollten»[75], und der Kriegsrat bei drohenden Konflikten, die das Land Nidwalden tangieren konnten[76].

[66] «Der ordinarj Wuchen Rath haben mghh. anstadt des Montags auf den Mitwuchen die Fasten hindurch gestellt und hernach soll wider vor ein Landrath kommen, ob man ferners also wolle fortfahren oder wider auf den Montag setzen.» LR 8. 3. 1756, LRP 8 fol. 157b. — «Den ordinary Wuchenrath haben mghh. für das Künfftige auff den Mitwochen abgeenderet, wan ein Feürtag aber auf den Mitwuchen fiele, solle es danne den Rath zu hallten einem Wuchenrath überlassen seyn.» LR 24. 5. 1756, LRP 8 fol. 166b. — «Den ordinari Wuchenrath haben Mghh. widerumben auf den Montag gestellt, aussert in den Fasten soll selber am Mitwuchen gehallten werden.» LR 29. 10. 1756, LRP 8 fol. 182a

[68] Beispiele: 17. 9. 1703, LRP 5 fol. 47b; 17. 3. 1717, LRP 6 fol. 11b; 18. 12. 1719, LRP 6 fol. 87a; 4. 5. 1727, LRP 6 fol. 252b; 1. 4. 1743, LRP 7 fol. 181a; 11. 9. 1769, LRP 9 fol. 177b; 18. 9. 1769, LRP 9 fol. 179b; 2-LR 26. 5. 1708, LRP 5 fol. 162b

[69] LR 2. 5. 1708, LRP 5 fol. 159b; WR 11. 2. 1715, WRP 24 fol. 241b; LR 14. 5. 1725, LRP 6 fol. 196b; LR 15. 5. 1741, LRP 7 fol. 135b; WR 23. 11. 1767, WRP 32 fol. 126a

[70] Lb 1623/1731, S. 145 N.; Lb 1690, fol. 107a; Lb 1782, V. S. 11

[71] 3-LR 23. 4. 1695, LRP 4 fol. 182b

[72] «... doch soll es nit zue offt und in gahr zue grosser Anzahl geschechen, ...» LRP 23. 4. 1757, LRP 8 fol. 192a. Die Mahnung auf Zurückhaltung ging auf einen Vorstoss im LR vom 13. 12. 1756, LRP 8 fol. 187a, zurück, der eine Überprüfung der Praxis wegen zu hohen Kosten anregte. — Lb 1782, V. S. 11

[73] was aber Mahnungen von höherer Warte nicht ausschloss! Vgl. LR 16. 3. 1690, LRP 4 fol. 13b; LR 17. 3. 1706, LRP 5 fol. 105a

[74] Lb 1782, V. S. 33; s. auch Lb 1623/1731, S. 218 N. — Im Dorf Stans waren die Wächter beauftragt, den «H. Praesidenten von dem Feürrath samt dem Feyrhaubtmann» zu benachrichtigen, sobald sie einen Brand festgestellt hatten; Lb 1782, I. S. 36

[75] Lb 1782, V. S. 31. — Die Doktoren und Schärer, «so das oberkeitliche Wartgeldt haben», besassen eine Anzeigepflicht für den Fall, dass sie «erbliche ansteckende Krankheiten verspühren, ...» Lb 1782, I. S. 36

[76] Lb 1782, V. S. 32

2.1.2 MODALITÄTEN DER EINBERUFUNG

Für Ratssitzungen — wohl mit Ausnahme des Wochenrates[77] — mussten die Ratsherren und die allenfalls zusätzlich Abgeordneten eingeladen werden. Normalerweise geschah dies in Form einer Mitteilung ab der Kanzel. Ob die Auskündigung, die vom Landweibel beziehungsweise vom Landläufer auf Geheiss des Landammanns oder des Statthalters[78] überbracht wurde[79], nur in den Pfarrkirchen oder aber auch in den Kapellen der Ürten ohne eigenen Pfarreistatus getätigt wurde, bleibt unentschieden. 1715 hielt der Georgenlandrat fest, dass es «fürohin wie vor alltem häro gehalten undt von denen Weyblen in allen Ürthenen gewohntermassen fleissig aussgekhündt werden» solle, und auch in einem Nachtrag auf den Georgenlandrat von 1683[80] verlangte das Landbuch um 1690 die Ansage von Rät' und Landleuten «in allen Ürthinen»[81], während die Bücher von 1623/1732 und 1782 nur von den «Kirchhören» beziehungsweise den «Kirchgängen» sprechen[82]. Die Uneinheitlichkeit erzeigt sich auch daraus, dass anlässlich der Artikelbereinigung im Oktober 1749 die Verkündigung «in allen Pfarrejen» verlangt wurde[83], sie im Dezember des gleichen Jahres aber bereits wieder «in allen Ürtenen» anbeordert wurde[84].

Mit der Bekanntgabe von Versammlungsdatum und -zeit, die mindestens einen Tag zuvor zu geschehen hatte[85], war auch zu vermelden, «wie, worumb und [aus] wass Ursach» der Zusammentritt gewünscht wurde[86]. Für eine allfällige Differenzierung in der Art der Auskündigung des Landrates beziehungsweise seiner Vervielfachungen liegen keine Hinweise vor, doch befahl ein Landrat im Jahre 1736 den Dreifachen Landrat auch «in denen Ürttenen» zu verkünden, «damit die begehrte Landtleüth schulltige Gehorsambe leisten undt erscheinen thuon»[87]. Mit

[77] Hingegen wurde auch ein im Datum fixierter Rat wie der Georgenlandrat angesagt: «. . . solle der Georgj Landtsrath . . . von denen Weyblen in allen Ührten gewohntermassen fleissig ausgekhündt werden.» LR 23. 4. 1715, LRP 5 fol. 406b

[78] Lb 1623/1731, S. 89 N.; Lb 1690 fol. 67a; Lb 1782, V. S. 35; LR 23. 4. 1705, LRP 5 fol. 83a; LR 23. 3. 1735, LRP 7 fol. 6a

[79] Lb 1623/1731, S. 40 N., S. 111 N., S. 112 N.; Lb 1782, II. S. 22

[80] 23. 4., LRP 3 fol. 396b

[81] fol. 67a

[82] Lb 1623/1731, S. 89 N.; Lb 1782, V. S. 35; vgl. auch Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 167

[83] 3-LR 24. 10., LGP A fol. 123b

[84] R&L 10. 12., LGP A fol. 128b. — Der Unterschied ist nicht ohne Bedeutung! Wurden Rät' und Landleute nur in den Pfarrkirchen ausgekündigt, so waren die Landleute, die nicht in der Hauptkirche zur Messe gingen, von der direkten Information abgeschnitten. Beim damaligen System der Grosspfarren — zu Stans gehörten auch die Ürten Dallenwil, Büren, Oberdorf, Ennetmoos und Stansstad samt Kehrsiten und Obbürgen, zu Buochs Ennetbürgen, zu Beckenried Emmetten! Vgl. Odermatt Leo, S. 79 ff. — konnte bei der engen Interpretation eine grosse Zahl von Landleuten ohne Mitteilung bleiben.

[85] Lb 1782, I. S. 34

[86] Lb 1690, fol. 67a; LR 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 4a

[87] 2. 5., LRP 7 fol. 24b

der öffentlichen Ansage, die gelegentlich bei der Einberufung des Landrates aus Gründen der Geheimhaltung unterlassen wurde[88], wurde mitgeteilt, ob der Extra-Landrat von den Ratsherren obligatorisch — «bei der Treu»[89] — zu besuchen war oder nicht[90]. Die Mitteilung, dass ein ausserordentlicher Wochenrat stattfinde, oder die Ansage von Kommissionen und Spezialräten wurde persönlich vom Landläufer oder vom Landweibel überbracht[91], sofern die Beteiligten den Termin nicht bereits in einer vorangehenden Sitzung vereinbart hatten.

Mit Sturmgeläute, das in Stans zuerst in dem Beinhaus begonnen und dann in der Pfarrkirche fortgesetzt wurde, wurden bei einem Brandausbruch nicht nur die Feuerräte, sondern die ganze Bevölkerung an ihre öffentlichen Pflichten gemahnt[92].

2.1.3 ZUSAMMENSETZUNG

2.1.3.1 Landrat

Der Landrat bestand aus den Vorgesetzten Herren inklusive den Landvögten, den höheren Beamten und den Vertretern der Ürten[93].

Aus dem Kreis der Vorgesetzten Herren zählten selbstverständlich der regierende Landammann, die alt Landammänner, der Statthalter und der Säckelmeister zum Landrat. Einsitz nahmen auch der Bau- oder Zeugherr und der Obervogt[94]. Das Landbuch von 1782 nennt zusätzlich ausdrücklich auch den Pannerherrn und den Landeshauptmann[95], die zweifellos schon zuvor ohne aus-

[88] LR 12. 3. 1753, LRP 8 fol. 66b; LR 13. 6. 1757, LRP 8 fol. 201b: «. . . die hh. Räth sollen schon würckhlich avisiert sein, bey der Treüw zue erscheinen, und jene Rathsherren, so nit gegenwerthig, soll der Hr. Landtweibell heimblich avisieren, und soll desswegen bey Eyden ein Stillschweigen gehallten werden, damit die Obwaldner uns nit können auff Schritt und Tritt kommen.» — LR 25. 8. 1780, LRP 10 fol. 161a; LR 28. 8. 1780, LRP 10 fol. 162b. — Lb 1782, II. S. 22: Landweibel und Landläufer erhielten für die Ausführung des Auftrags, einen «Landtrath von Haus zu Haus umzusagen oder also abzuruoffen», einen Gulden und 20 Schilling.

[89] Wenn «inskünfftig ein Landtrath bej der Treüw ausgekindt ist, als sollen die, so nicht erscheinen und keine rechtmässige Entschuldigung eingegeben, vor nächstem Rath sich entschuldigen und den gemachten Guldj Buoss erlegen.» LR 14. 4. 1756, LRP 8 fol. 161a

[90] «. . . nach Erheischung wichtiger Geschäfften können auch unter der Zeit Extra Landräth gehalten und denen Räthen gebotten werden, darbey zu erscheinen bey der Treü oder nit.» Lb 1782, V. S. 10. — Beispiele: — mit Verpflichtung: LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 7b; LR 26. 1. 1756, LRP 8 fol. 153a; LR 13. 6. 1757, LRP 8 fol. 201b; LR 25. 8. 1780, LRP 10 fol. 161a; — ohne Verpflichtung: LR 7. 7. 1755, LRP 8 fol. 131a; LR 21. 8. 1755, LRP 8 fol. 143a; LR 1. 6. 1771, LRP 9 fol. 240b; LR 25. 8. 1780, LRP 10 fol. 161a; LR 28. 8. 1780, LRP 10 fol. 162b

[91] Schluss aus Lb 1623/1731, S. 111; Lb 1782, II. S. 21, II. S. 23

[92] Lb 1782, I. S. 34

[93] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 176 f.

[94] Lb 1623/1731, S. 147; Lb 1690, fol. 109a; Lb 1782, V. S. 12

[95] V. S.12

drückliches Zugeständnis der älteren Landbücher dem Rat angehörten[96]. Einzug in den Landrat hielt auch jener, der «uff ein Landvogtey erwölt würdt»[97], wozu auch die Talvogtei in Engelberg[98] und das Kommissariat in Bellinzona zählten[99]; das Begehren, Landvögten den Zutritt nicht mehr zu gewähren, wenn sie nicht schon zuvor im Rat gesessen waren, drang 1726 nicht durch[100], doch musste sich diese Gruppe ab 1748 mit einer Rangverschlechterung abfinden[101]. Gewährt wurde der Ratsplatz auch dem Inhaber des Landmajorenamtes[102]; nachdem diese militärische Stelle von 1695 an vakant geblieben war, wurde sie 1791 dreifach besetzt, über die Ratsposition der drei neuen Amtsträger aber nichts ausgesagt[104].

Nicht ipso facto im Rat sass hingegen der Landesfähnrich, dem allerdings ein guter Sitzplatz zugesichert war, wenn er schon vor seiner Wahl als Ratsglied fungiert hatte[105]. Das Amt war indes derart doppelt besetzt, dass stets ein Landesfähnrich «des Rats», ein zweiter «aussert des Rats» amtierte[105]. Das Landbuch von 1782 trug dem insofern Rechnung, als es dem «ersten» Landesfähnrich das Ratsmandat auch dann zusprach, wenn «er zuvor nit des Raths gewesen wäre»[106].

Keinen vom Amt abgeleiteten Anspruch auf die Mitgliedschaft im Rat besassen der Salzdirektor, die Kornherren, die Schlüsselherren und selbstverständlich eine Anzahl minderer Beamter[107].

Ausdrücklich als Ratsmitglieder galten die beiden Landschreiber und der Landweibel[108], doch war ihnen nach einem Beschluss der Nachgemeinde 1701 das Stimmrecht entzogen[109]. Den Ratsplatz behielten sie auch dann bei, wenn sie die Schreiber- oder Weibelstelle aufgaben[110]. Der Landläufer, der während den Ratssitzungen einen Auftrag ausserhalb des Tagungsraums zu erfüllen hatte[111], blieb notwendigerweise ausgeschlossen.

Den gleichen Status wie die Amtsleute erhielten die vier 1787 offiziell eingesetzten Prokuratoren[112].

[96] vgl. auch die sonst wenig sinnvollen Streitigkeiten um den Rang gerade des Pannerherrn und des Landeshauptmanns, S. 133, sowie die Vorschrift über die Reihenfolge der Worterteilung an Ratssitzungen, S. 247
[97] Lb 1623/1731, S. 147; Lb 1690, fol. 109a; Lb 1782, V. S. 12
[98] LG 26. 4. 1693, LRP 4 fol. 90a
[99] vgl. R&L 14. 1. 1704, LRP 5 fol. 51b
[100] LG 28. 4., LRP 6 fol. 221b
[101] NG 11. 5. 1748, LGP A fol. 99b; vgl. S. 133
[102] NG 7. 5. 1690, LRP 4 fol. 19b
[103] 3-LR 18. 7. 1791, LGP B fol. 225a
[104] Lb 1623/1731, S. 148 N. auf ao. LG 26. 8. 1708, LRP 5 fol. 171b
[105] vgl. das Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert im Anhang.
[106] V. S. 12
[107] wie Land- und Pfandschätzer, Waldvögte, Aawasservögte, etc.; s. die Aufzählung «Beamte aussert dem Rath» im Lb 1782, I. S. 23 ff.
[108] Lb 1623/1731, S. 147; Lb 1690, fol. 109a; Lb 1782, V. S. 12
[109] 16. 5., LRP 4 fol. 332a; Lb 1623/1731, S. 39 N.
[110] LG 27. 4. 1692, LRP 4 fol. 54b; LG 26. 4. 1699, LRP 4 fol. 265a; LR 9. 5. 1759, LRP 8 fol. 239b f.
[111] Lb 1782, I. S. 22
[112] LG 29. 4. 1787, LGP B fol. 190a



14 Der Landratssaal mit seiner heutigen Möblierung.

Eine zweite, grössere Anzahl von Ratsherren bestand in den 58 Abgeordneten der Ürten. Die grossen Ürten — als solche galten Stans, Buochs, Ennetbürgen, Beckenried mit Emmetten, Wolfenschiessen, Ennetmoos und Hergiswil — konnten je sechs Plätze beanspruchen, die kleinen — Oberdorf, Dallenwil, Büren und Stansstad — je vier[113]. Die Wahlen, die normalerweise nur auf Absterben eines Ürtevertreters hin erfolgten und bloss wahlweise bei Umzug in eine andere Ürte[114], wurden in offener Versammlung getätigt, zu welcher die männlichen Gemeindeangehörigen aus den Nidwaldner Geschlechtern ab dem 20. Altersjahr Zutritt hatten[115], die zudem «eigen Feür und Liecht erhallten», das heisst, eine eigene Haushaltung führen mussten[116]. Um übertriebene Beeinflussungsversuche zu verhindern, war die Ürte gehalten, die Wiederbesetzung an dem auf den Todestag nächstfolgenden Sonn- oder Feiertag vorzunehmen[117]. Keine Nachwahl war dann zu treffen, wenn ein Ürte-Abgeordneter mit einem Amt beehrt wurde, das diesem den Ratsplatz ebenfalls verschafft hätte. In umgekehrter Weise konnte die Ürte auch keinen Ersatz stellen, wenn ein Vorgesetzter Herr verstarb, der seinen Ratsherrenstatus allein vom Amt her besass[118].

Die Gesamtmitgliederzahl des Landrates betrug also mindestens 58; sie konnte aber auch auf über 70 steigen[119].

Bei der Auswahl ihrer Vertreter waren die Ürtner einigen Beschränkungen unterworfen. Dass als Ratsherr nur ein Abkömmling aus einem einheimischen Geschlecht in Frage kam, war im 18. Jahrhundert selbstverständlich[120], ebenso, dass der Auserwählte ein ehrbarer Mann war, der sich nicht verschuldet hatte[121] noch

[113] Lb 1623/1731, S. 148; Lb 1690, fol. 109a f.; Lb 1782, V. S. 10

[114] Lb 1782, V. S. 12

[115] 2-LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 207a; NG 13. 5. 1696, LRP 4 fol. 213a: «Dem Artickhul in dem Rechtbuoch solle nachfolgende Clausula beygesetzt werden, dass künfftiglich die jenige Knaben, so über 14 Jahr, allein befüegt seyn sollen, an offentlicher Landts- und Kirchen-Gemeinden umb Landtsehrenembter undt so man einichen Pfarrherren undt Hrn. Caplänen annemmen wirdt, zuo minderen und zuo möhren, in Ürtysachen aber, so alls umb Rätzplätz und umb einiche Beschwerden zuo minderen und zuo mehren, sollen sye fürobas unvechig seyn undt verblieben.» — Lb 1623/1731, S. 3 N.

[116] Lb 1623/1731, S. 3 N. auf NG 1684; Lb 1782, V. S. 63

[117] LR 23. 4. 1692, LRP 4 fol. 52a

[118] «... obschon einer oder mehr der ... Ambstlüten, es sige Landtamman, Statthallter, Seckellmeister, Landtschryber, Landtweibell, Buwmeister und Obervogt oder Landvogt, zuvor ein[en] Rahtsplatz von einer Ürty hette, soll doch in syn statt kein anderen bey synem Leben verordnet werden, unnd wan einer ein Rahtsplatz allein von Ämpteren oder Vogty har besitzt, soll nach synem Absterben keiner in syn stat in Raht geben werden, sonder allein die Rahtsplätz, so uff die Ürtinen abgetheillt sind, alle Zytt verblyben söllendt, wie von Alter har: ...» Lb 1623/1731, S. 146; Lb 1690, fol. 109a; Lb 1782, V. S. 12

[119] Nach der Landsäckelmeisterrechnung 1730/1731, fol. 22a, sassen 64 Herren im Landrat. Nach dem Archivverzeichnis aus dem Jahre 1741, Handschrift, StA NW, unpag., betrug sie 67 Mitglieder (15 Vorgesetze und 52 Ratsherren). 1765 waren es 70; LR 4. 2. 1765, LRP 9 fol. 54a. Unrichtig ist die Darstellung der Zusammensetzung bei E[ngelberger], S. 5

[120] s. E[ngelberger], S. 5

[121] Lb 1623/1731, S. 41, S. 104, S. 139 N. auf 3-LR&L als LG 21. 5. 1674, LRP 3 fol. 373b; Lb 1690, fol. 102b; Lb 1782, IV. S. 89, V. S. 13

mit Lastern behaftet war[122]. Nicht in Betracht kamen all diejenigen, «so Henckherspersonen heürathen» würden oder mit solchen «in dem erst oder anderen Grad» verwandt wären[123]. Entgegen der Sitte hatte sich eine Tochter von Ratsherr Franz Leonz Stulz 1722 mit dem Sohn des Nachrichters verehelicht, was des Vaters Ausschluss aus dem Rat zur Folge hatte[124]. 1737 wurden solche unstandesgemässen Heiraten erneut streng verboten und die Vorschrift mit der Amtsunfähigkeitserklärung dem Landbuch zugefügt[125]. — Die Annahme einer Stellung in fremden Diensten verstiess ursprünglich nicht gegen die Interessen, die ein Ratsherr zu wahren hatte[126], ab 1764[127] galt das Gegenteil, doch dauerte es eine Weile, bis sich der entsprechende Landsgemeindebeschluss Geltung zu verschaffen vermochte: Am Schwörtag 1764 wurden die sogenannten «Französischen Herren» trotz Einwänden zur Eidesleistung zugelassen[128]; im Herbst darauf wurde ein Mann hart bestraft, weil er behauptet hatte, mit Ausnahme von acht Ratsherren seien sämtliche «Franzosen»[129]. Auch nach der Verschärfung der Ausschlussvorschrift an der Nachgemeinde 1765[130] erfolgte keine Rücktrittswelle; die Überprüfung der Beziehungen einzelner Herren zum mittlerweile nicht mehr im gleichen Ausmass geschätzten Nachbarstaat Frankreich blieb weitgehend auf die Vorgesetzten Herren beschränkt[131]. Die Lockerung, die von der Landsgemeinde 1766 für die Väter verfügt wurde, welche an den Einkünften ihrer in fremden Diensten engagierten Söhne nicht beteiligt waren[132], dürfte die Zahl der potentiell vom Ausschluss bedrohten Ratsherren weiter verringert haben. Im Landbuch von 1782 wurde die Unvereinbarkeit schliesslich bestätigt[133].

[122] 1710 wies der Landrat den von Beckenried gewählten Ratsherrn Balzer Murer zurück, weil sich dieser gegen über ihn geäusserte Schmähworte nicht zur Wehr gesetzt und sie so wohl als berechtigt anerkannt hatte, «zuomahlen nebent demme dessen allte Fähler ratione gewüsser Weiberwächslung, in Gedechnuss gefallen, . . .» LR 23. 4., LRP 5 fol. 230a; LR 30. 4. 1710, LRP 5 fol. 234a und 235a

[123] 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 124a; Lb 1623/1731, S. 202 N.

[124] WR 3. 9., WRP 25 fol. 67b; Bestätigung: LR 6. 10. 1723, LRP 6 fol. 153a. — S. auch NG 14. 5. 1724, LRP 6 fol. 168a f.; Flüeler, S. 126 f.; Odermatt-Lussi, S. 88 (mit verfälschten Daten)

[125] LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 40b; Lb 1623/1731, S. 113 N.; s. auch S. 145

[126] vgl. die Beehrung von Landschreiber Josef Ignaz Stulz mit dem Ratsplatz, als er 1692 das Kanzleramt in Wettingen angenommen hatte; LG 27. 4. 1692, LRP 4 fol. 54b

[127] ao. LG 5. 2.; vgl. S. 145

[128] LR 7. 5. 1764, LRP 9 fol. 31a

[129] LR 10. 9. 1764, LRP 9 fol. 38a; LR 28. 9. 1764, LRP 9 fol. 38b; LR 14. 11. 1764, LRP 9 fol. 42b; LR 19. 11. 1764, LRP 9 fol. 44a f.

[130] 12. 5., LGP A fol. 257b

[131] vgl. S. 146 Fn. 344. Vor die Wahl gestellt sah sich 1794 Landmajor Franz Niklaus Zelger, der sich jedoch für die Ratszugehörigkeit entschied; LR 7. 4. 1794, LRP 10 fol. 425a

[132] 4. 5., LGP A fol. 265b

[133] «Alle diejennige, so in frömden Fürsten und Herren Diensten stehen oder an solchen Antheil haben, sollen in Zukunft weder der Raths-Plätzen noch Landtsämtern zu keinen Zeiten mehr fähig seyn; und wann einer den Rathsplatz ürthi- oder ammtswegen hat, anbey aber frömden Fürsten und Herren dienen will, soll selber zuerst den Rathsplatz aufgeben.» V. S. 13

Mit einer Einengung der Auswahl sah sich die Ürte endlich auch insofern konfrontiert, dass sie allzu nahe Verwandte nicht gleichzeitig in den Rat delegieren durfte. Das Verbot, das nicht zwei Brüder und nicht Vater und Sohn im Rat duldete, wurde 1681 von der Nachgemeinde erlassen[134] und 1701 «auss gewüssen considerablen Motiven» bestätigt[135]. Die Landbücher[136] verdeutlichen zusätzlich, dass die Regel auch dann gegolten hat, «wan selbe in underschidlichen Ürthenen haussen wurden», nicht aber, wenn «einer oder der ander hierzue ambstwegen gelangen wurde»[137]. Die im Landbuch um 1690 verzeichnete Ausdehnung auf die «Gegenschwächer oder Mit-Vätter»[138] wird von den späteren Redaktionen nicht mehr angeführt. Mit und ohne diese Regel musste das Verwandtschaftsverbot untauglich bleiben, da sich die herrschenden Familien um die Ämter im vorgesetzten Rang bewarben und so ohne weiteres in den Rat gelangten. Nicht Voraussetzung für die Wahl bildete die Sesshaftigkeit in der ursprünglichen Heimatgemeinde[139].

Verhielt sich ein gewählter Ratsherr entgegen den Vorstellungen der Ratsmehrheit, so wurde er von seinem Amt auf Zeit suspendiert oder gar abesetzt; die Massnahmen oder deren Androhung trafen des öftern Schuldenmacher[140], gelegentlich auch Säufer[141], Streithähne[142] und solche, die sich — vorwiegend in der

[134] 11. 5., LRP 3 fol. 375a

[135] 17. 5., LRP 4 fol. 332a; Lb 1623/1731, S. 148 N. auf NG 1681; Lb 1690, fol. 108b und fol. 109b N.; Lb 1782, V. S. 13

[136] s. soeben Fn. 135

[137] Lb 1623/1731, S. 148 N.

[138] fol. 108b N. auf LG 1682; weder das Protokoll der Landsgmeinde noch jenes der Nachgemeinde 1682 enthalten allerdings einen entsprechenden Beschluss.

[139] Schluss aus Lb 1623/1731, S. 148 N. auf NG 1681; Lb 1690, fol. 109b N. auf NG 1681; Lb 1782, V. S. 13

[140] LR 17. 3. 1738 (Melchior Odermatt, Dallenwil), LRP 7 fol. 48b; LR 26. 9. 1753 (Wiederzulassung von Dorfvogt Melchior Remigi Wyrsch auf Ende Jahr), LRP 8 fol. 223b; LR 19. 4. 1760 (Obervogt Bartholomäus Odermatt und Ratsherr Hans Melchior Odermatt), LRP 8 fol. 258a ff.; LR 30. 3. 1761 (Aufgabe des Amtes durch Hans Melchior Odermatt trotz Befriedigung der Gläubiger), LRP 8 fol. 294b

[141] LR 18. 9. 1725 (Androhung der Suspension gegen Niklaus von Büren), LRP 6 fol. 209a f.; LR 23. 4. 1726 (Bestätigung der Suspension von Bürens), LRP 6 fol. 219a; LR 16. 9. 1726 (Wiederzulassung von Bürens), LRP 6 fol. 239b; LR 27. 6. 1729 (Androhung gegen Andreas von Matt), LRP 6 fol. 336b f.; LR 23. 3. 1735 (vorübergehender Ausschluss von Andreas von Matt), LRP 7 fol. 5b; WR 14. 2. 1746 und LR 23. 4. 1746 (Suspension von Kirchmeier Balzer Blättler), WRP 28 fol. 286a und LRP 7 fol. 230b; LR 13. 4. 1768 (Ausschlussdrohung gegen Hans Melchior Barmettler), LRP 9 fol. 131b

[142] LR 31. 7. 1702 (Suspension bis zur Erledigung eines persönlichen Streites zwischen Landvogt [Fidel] Odermatt und Landschreiber [Karl Josef Anton] Lussi), LRP 5 fol. 24b; LR 22. 1. 1763 (Statthalter Maurus Lussi und Landesfähnrich Melchior Fidel Achermann auf zwei Monate), LRP 8 fol. 346b ff.

politischen Auseinandersetzung um das Antragsrecht — nicht wohlverhielten[143]. Ehebrecherische Ratsherren erwarteten neben dem Ausschluss «bis auf Widerbegnadigung eines gesessnen Landraths» eine Busse von 40 Gulden[144]; auf zwei Jahre bemessen wurde die Ausschlusszeit 1749 für den Ürtevogt Anton Amstutz, der das 9. Gebot verletzt hatte[145].

Die auf Lebzeiten bestimmten Ratsherren konnten ihr Amt mit dem Einverständnis des Landrates resignieren und sich damit von den Amtspflichten entlasten[146]. Bei Entlassungsgesuchen angeführte Gründe waren mehrheitlich Altersbeschwerden[147], in je einem Fall der angeschlagene Ruf[148] und der Wille, das Land Nidwalden auf Dauer zu verlassen[149].

2.1.3.2 Rät' und Landleute

Die Zusammensetzung von Rät' und Landleuten konnte sowohl auf der Ratsseite wie auch hinsichtlich der zugelassenen Landleute variieren. Ihre Offenheit lässt einen Vergleich mit dem Institut der Landsgemeinde und der Nachgemeinde zu, dem sie aber hinsichtlich der Macht untergeordnet blieben.

Im Grundmuster bestanden Rät' und Landleute auf der Ratsseite aus dem «ehrsamen Rat»[150]. Für bestimmte Geschäfte verstärkte sich die obrigkeitliche Seite, indem statt nur der Wochenrat[151] der gesamte Landrat berufen wurde[152] und die-

[143] LR 1. 9. 1692 (Ausschluss von Landmajor Hans Kaspar Achermann auf Lebzeiten, von Landvogt Franz Melchior Zelger, Genossenvogt Sebastian Stulz, Kirchmeier Peter Keyser und Balthasar Joller bis zur Bezahlung einer Busse) LRP 4 fol. 67a f.; vgl. S. 176. — LR 29. 5. 1775 (Ausschluss von Landvogt [Franz Xaver] Bali), LRP 10 fol. 60a f.; LR 23. 4. 1777 (Aufrechterhaltung der Massnahme gegen Bali), LRP 10 fol. 83a; LRP 30. 4. 1777 (Wiederzulassung von Bali auf den Termin seiner Rückkehr vom Castellanen-Dienst in Bellinzona), LRP 10 fol. 83b

[144] Lb 1623/1731, S. 20 N.; Lb 1690, fol. 17b N.; Lb 1782, IV. S. 13

[145] 25. 10., LRP 8 fol. 7a

[146] «Auff die nammens des Hr. Kirchmeyer Baltzer Hugen geschechene Vorstellung haben Ughhobern erkennet, das der bedachte Hr. Hug entweders die dem Rathsplatz anhängige Beschwerden ertragen und aushalten, oder aber den Rathsplatz quittieren solle.» LR 4. 5. 1772, LRP 9 fol. 280b

[147] LR 23. 4. 1717 (Johann Georg Amstutz), LRP 6 fol. 16a; LR 6. 5. 1743 (Landammann Melchior Remigi Lussy — 82-jährig!), LRP 7 fol. 184a; LR 5. 5. 1749 (Ratsherr[?] Blättler), LRP 7 fol. 280a; LR 7. 5. 1753 (alt Kirchmeier Kaspar Christen), LRP 8 fol. 71b; LR 10. 5. 1762 (Rechnungsherr [Josef] Barmettler), LRP 8 fol. 327a

[148] LR 30. 3. 1761 (Hans Melchior Odermatt), LRP 8 fol. 294b

[149] LR 27. 4. 1701 (Ürtevogt [evtl. Hans Kaspar, vgl. Bünti, Chronik, S. 95] von Büren, Ennetmoos), LRP 4 fol. 330a

[150] so in der Bewilligung von Heu-Ein- und Ausfuhren; Lb 1623/1731, S. 94 N.

[151] Er wird mit dem «ehrsamen Rat» gemeint sein.

[152] Für die Wahl und die Instruktion von Gesandten zu «Fürsten und Herren, auch yber die Eydtgnossschafft user»; Lb 1690, fol. 67a N. auf LR 23. 4. 1683, LRP 3 fol. 396b; Lb 1782, V. S. 35. — Für die Bewilligung der Vieheinfuhr: LR 23. 4. 1782, LRP 10 fol. 199b; Lb 1782, V. S. 9, V. S. 81;

ser unter Umständen gar in doppelter[153] oder dreifacher Besetzung[154] antrat. Welche Absicht mit der personellen Verstärkung verfolgt wurde, geht aus den Protokollen nicht hervor. Da die dreifache Form hauptsächlich zur Behandlung besonders gewichtiger Anliegen gewählt wurde[155], liegt die Vermutung nahe, dass der Behörde an einer Mindestpräsenz gelegen war; inwieweit sichergestellt werden wollte, dass Entscheidungen nicht von einem zufälligen Haufen versammelter Landleute in einer der Obrigkeit vielleicht unliebsamen Art gefällt wurden, bleibt offen.

Der Kreis der zugelassenen Landleute war enger als bei der Landsgemeinde, indem die Unter-20-Jährigen zuerst 1624 von der Behandlung von Untertanenstreitigkeiten[156] und Malefizsachen[157], dann 1677 allgemein von allen Rät' und Landleute-Versammlungen ausgeschlossen wurden[158]. Traten Rät' und Landleute zur Abhaltung eines Landtages zusammen, wurde die Teilnahmeberechtigung ab dem Jahre 1744 erst mit 30 Jahren gewährt[159]; zuvor besassen die 20- bis 30-Jährigen noch das Recht auf Zutritt[160]. Inwieweit die erhöhte Altersgrenze in der Folge auch auf die übrigen Verhandlungsgegenstände von Rät' und Landleuten allgemein ausgedehnt wurde, kann nicht definitiv beantwortet werden. Bei der Einberufung des Gremiums «zur Bestättigung des neüwen Articul-Buochs» begrenzte die Nachgemeinde 1781 den Zuzug der Landleute jedenfalls ausdrücklich auf «die über 30 Jahre»[161].

An Landtagen galt zusätzlich die Vorschrift, dass neben den Räten auch die Landleute in schicklicher Kleidung und mit angehängtem Degen erschienen[162]. Die Wächter waren beauftragt, solche, die «keine Camisöler, Strimpf old Schuo

vgl. S. 286 ff. — Für die Beurteilung von Malefizverbrechen vgl. die Protokolltitel «Vor meinen gnädigen Herren, einem ehrsamben und wohlweisen gesessenen Landtssrath, auch gemeiner Landtleüthen uf . . .» 11. 5. 1702, LRP 5 fol. 14a; 13. 5. 1702, LRP 5 fol. 15a; 14. 10. 1704, LRP 5 fol. 78b; 14. 11. 1708, LRP 5 fol. 176a; 30. 10. 1710, LRP 5 fol. 246b; 18. 6. 1715, LRP 5 fol. 412a; 23. 11. 1715, LRP 5 fol. 427b

[153] Für die Behandlung von Rechtshändeln aus den deutschen und welschen Vogteien bis zum Jahre 1665, Lb 1690, fol. 107b f. N. auf Georgenlandrat 23. 4. 1665, LRP 3 fol. 147a. — Beispiele von Tagungen in dieser Form: 29. 9. 1703, LRP 5 fol. 47b; 3. 2. 1710, LRP 5 fol. 215b

[154] Diese Komposition wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts bevorzugt. Beispiele: 9. 10. 1775, LGP B fol. 81a; 14. 8. 1776, LRP 8 fol. 88b; 16. 9. 1776, LGP B fol. 91a; 16. 12. 1776, LGP B fol. 94a; 30. 4. 1777, LGP B fol. 95b; 14. 7. 1777, LGP B fol. 100a; 10. 11. 1777, LGP B fol. 106a; 19. 1. 1778, LGP B fol. 108a; 11. 5. 1780, LGP B fol. 128b; 11. 5. 1782, LGP B fol. 149a

[155] zum Beispiel zur Genehmigung des Landbuches am 11. 5. 1782, LGP B fol. 149a, berufen durch die Nachgemeinde am 16. 5. 1781, LGP B fol. 142a

[156] die 1665 an den 2-LR übergingen; s. S. 296

[157] Lb 1690, fol. 107b; NG 5. 5. 1624, LRP 2 fol. 221b

[158] NG 9. 5. 1677, LRP 3 fol. 337a; Lb 1623/1731, S. 115 N.;

[159] «. . . damit wegen iungem Vollkh nit (wie lestermahlen beschechen) eine Confusion erfollgen thuoe.» NG 10. 5. 1744, LGP A fol. 67b; Lb 1623/1731, S. 132 N., S. 133 N.; Lb 1782, III. S. 3; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 125b f.

[160] Lb 1690, fol. 97b

[161] 14. 5., LGP B fol. 142a

[162] Lb 1623/1731, S. 115 N. auf NG 6. 5. 1635, LRP 2 fol. 405b; Lb 1690, fol. 138b

old Holtzschuo [tragen] old sonst unanständig gekleidet kommen», vom Versammlungsraum fernzuhalten[163]. Erst ab der Phase der Urteilsfindung hatten sich auch die Priesteranwärter, die Verwandten bis zum vierten Grad und alle, die unfähig einen Eid zu schwören erklärt waren, zurückzuziehen[164].

2.1.3.3 Mehrfache Landräte

Für die Formierung des Zweifachen Landrates wurde jedem Ratsherrn ein Landmann jener Ürte, aus welcher der Abgeordnete stammte, beigegeben. Die Verdoppelung wurde nicht nur auf die Ürte-Vertreter angewandt, sondern auch auf jene Mitglieder des Rates, die von Amtes wegen zum einfachen Landrat zählten[165]. Bis 1744 war es dem einzelnen Ratsherrn überlassen, persönlich einen «ehrlichen, verständigen Landtman» auszuwählen[166]. Darnach gelangte das Wahlrecht an die Ürte-Gemeinde, die ihre zusätzlichen Abgeordneten bloss auf ein Jahr bestimmte[167].

Dem zusätzlich abgeordneten Landmann wurde Zutritt zum Ratssaal nur gewährt, wenn er mindestens 20 Jahre alt war und mit Mantel und Degen erschien. Verboten war zunächst die Mitnahme des eigenen Sohnes[168], ab 1782 wurde sie erlaubt, ebenso die Hinzugabe eines Bruders. Untersagt blieb aber auf der Landleuteseite die Wahl von Vater und Sohn oder jene zweier Brüder[169].

Für die Bestellung des Dreifachen Landrates galten grundsätzlich die gleichen Regeln. Die Wahl der zwei zusätzlichen Ürte-Delegierten durch die Ürte-Gemeinde war allerdings schon 1702 bei der geplanten, aber vom Volk nicht akzeptierten Aufstockung des Georgenlandrates in Aussicht genommen worden[170]. 1713 wurde die Bestimmung indessen von der Landsgemeinde in der Form vorübergehend gutgeheissen, dass «ein jeder Rahtss-Freündt 2 verständige Landleüth

[163] LR 5. 7. 1771, LRP 9 fol. 249a; Lb 1782, III. S. 2

[164] Lb 1623/1731, S. 133 N., S. 217 N.; Lb 1782, III. S. 3

[165] Lb 1782, V. S. 8

[166] Lb 1623/1731, S. 146 N. auf LR 23. 4. 1665, LRP 3 fol. 147a; Lb 1690, fol. 107b f. . — Beispiele von solchermassen zusammengesetzten Räten: 23. 4. 1699, LRP 4 fol. 263a; 23. 4. 1700, LRP 4 fol. 315a; 23. 5. 1701, LRP 4 fol. 434b; 17. 8. 1701, LRP 4 fol. 336b

[167] «Jedtere Ürtty in unsserem Landt solle an jhrer Meyen Gemeindt ein verständigen Landtman erwöllen, . . . versteht sich für jeden Rathsherr ein Landtman von denen Ürtenen ernambset werden solle.» NG 10. 5. 1744, LGP A fol. 67b; Lb 1623/1731, S. 147 N.; Lb 1782, V. S. 8. — Beispiele von Tagungen in dieser Form: 8. 3. 1753, LGP A fol. 153a; 14. 4. 1755, LGP A fol. 164b; 1. 9. 1755, LGP A fol. 174b; 13. 10. 1755, LRP 8 fol. 147b; 13. 3. 1765, LGP A fol. 254b; 11. 10. 1766, LGP A fol. 272a; 3. 8. 1770, LGP B fol. 12a

[168] Lb 1623/1731, S. 146 N. auf NG 9. 5. 1677, LRP 3 fol. 337a; Lb 1690, fol. 108a

[169] «. . . mit der Erleütherung, das wann ein Vatter oder Bruder in dem einfachen Rath sich befindet, soll der Sohn oder andere Bruder auch in zweifachen Rath mögen gethan werden, hingegen aber solle Vatter und Sohn oder zwey Brüder als Landtleüth nit mögen darin gethan werden.» Lb 1782, V. S. 8

[170] LR 24. 4., LRP 5 fol. 9a; LG 29. 4. 1702, LRP 5 fol. 10a

zue sich nemmen solle, welche gantz ohnpartheyisch und ohne Beding, doch ohne Berüehr- und Entgelltnuss der Ührty-Rechten nach bester Tauglichkeit zue erkiessen, und selbige jährl[liche]n widerumben zue bestätten, oder aber andere an dero statt zue erwöllen, jederer Ührty lediglich überlassen und anhaimb gesetzt»[171] wird. Während die Landbücher von 1623/1731 und um 1690 keine Angaben zum Dreifachen Landrat enthalten, bestimmt das Landbuch von 1782; «Es erscheinet darbey der Ein- und Zweyfache Landrath, und nebst disem wird in jeder Ürthi an der Ürthi-Gemeind annoch ein verständiger Mann jedem Raths-Freünd, er seye amts- oder ürthi-wegen im Rath, zugegeben»[172].

Eine Verdeutlichung in bezug auf die Zusammensetzung des Dreifachen Landrates, die aber Geltung auch für den Zweifachen Landrat hatte, sprach der Landrat 1743 aus: War ein Ratsangehöriger abwesend, so blieben die zu seiner Unterstützung beorderten Landleute von der Sitzung ausgeschlossen[173].

2.1.3.4 Ratsausschüsse

Der Wochenrat oder «einfache Rat» setzte sich ursprünglich aus den Vorgesetzten Herren und den Elfern zusammen[174]. Jede Ürte hatte das Recht, einen Elfer zu bestimmen; bei der Auswahl war sie allerdings auf den Kreis ihrer Ratsherren oder Vorgesetzten Herren eingeschränkt[175]. Der Gewählte verblieb ein Jahr im Amt; eine Bestätigung erfolgte in der Regel erst wieder, wenn alle übrigen Abgeordneten einer Ürte zur Elferwürde gelangt waren[176]. Auf die Wiederwahl als Elfer konnte indes auch verzichtet werden[177]. Nach einem Eintrag im Landbuch um 1690 waren die übrigen Ratsherren vom Besuch des einfachen Rates nicht ausgeschlossen, aber keineswegs dazu verpflichtet[178].

Noch 1744 muss im damals gültigen Artikelbuch die Regel gestanden haben, welche die Elfer zur Teilnahme am Wochenrat verpflichtete[179]. Die aus dieser Zeit überlieferten Landbücher enthalten jedoch bereits die lockerere Fassung, die bloss noch fordert, dass «uff das wenigst auss einer ieden Ürhti ein Rathsfreündt beyzuwohnen schuldig seyn solle»[180]. Dasselbe bestimmte auch ein Zweifacher

[171] 7. 5., LRP 5 fol. 325a f.
[172] V. S. 7
[173] 4. 2., LRP 7 fol. 179b
[174] Bünti, Chronik, S. 95 Fn. 12; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 830
[175] 3-LR 23. 4. 1695, LRP 4 fol. 183b; Lb 1623/1731, S. 91 N.
[176] s. S. 334
[177] vgl. LR 4. 5. 1744, LRP 7 fol. 203b
[178] fol. 107a f.; vgl. auch Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 184
[179] LR 14. 12. 1744, LRP 7 fol. 211a
[180] Lb 1623/1731, S. 145 N. auf NG 1649 und 1660; NG 27. 5. 1649, LRP 3 fol. 14a; NG 9.5. 1660, LRP 3 fol. 110b; Lb 1690, fol. 106b

Landrat im Jahre 1697[181]. Während 1744[182] in Beobachtung der ursprünglichen Vorschrift die Vertretung durch einen Ratsherrn eher wieder als Ausnahme bewertet wurde[183], anerkannte das Landbuch von 1782 allein noch die weniger strenge Regel[184]. Seitdem sie im 17. Jahrhundert erstmals in Gültigkeit kam, wies sie die Ratsherren an, sich selbst über einen Turnus im Besuch des Wochenrates abzusprechen[185].

Für die Behandlung unaufschiebbarer und eiliger Geschäfte war es dem Landammann gestattet, «wie von alltem häro» Extra-Rath zu halten[186]. Reichte die Zeit aus, «etliche der Rhädten zu beschikhen oder sy wissen [zu] lassen», so war ihm das anempfohlen; andernfalls sollte er mindestens mit dem Kirchenrat von Stans[187] verhandeln, was «nit Ufzug lyden mag»[188].

In der Zusammensetzung von ad hoc-Kommissionen war die berufende Behörde völlig frei. Je nach den Gegenständen, die dieser zur Vorberatung oder Verabschiedung überlassen wurden, umfassten sie mehr oder weniger zahlreiche honorable Persönlichkeiten. Zur Vorbereitung eines Häuserkaufs im Hauptflecken Stans wurde zum Beispiel eine Kommission aus dem dortigen Dorfvogt und dem Kirchmeier bestimmt[189], zur Neugestaltung des Beisteuerwesens der regierende Landammann, ein alt Landammann und der Statthalter[190], zur Konzeptionierung einer Zollvereinbarung mit Ursenen vier Landammänner, der Statthalter, der Pannerherr und ein Ratsherr[191]. Gebildet werden konnte ein Ausschuss auch aus allen Vorgesetzten Herren[192], zu welchen die Elfer[193] oder darüber hinaus weitere Männer[194] hinzugesellt werden konnten. Dazwischen liegen alle denkbaren Kombinationen und Varianten bis hin zum unbestimmten «Landratsausschuss»[195]. Bezüglich der Teilnahme der Beamten bestimmte der Landrat 1737

[181] 23. 4., LRP 4 fol. 229b

[182] Auch 1711 strich ein Landrat die Ratsbesuchspflicht der Elfer besonders hervor! LR 1. 6., LRP 5 fol. 259b

[183] «Weillen der Landtarticell enthalltet, dass alle Rathstäg der Eindliffer den Raht frequentieren sollen, und aber solchen Articul von einigen hhr. Räthen nit mehr observiert worden, allss haben Mgdhhr. dem Articul neüwerdingen bestättet undt erkhennt, dass fürs kinfftig auss jeder Ürthi, wan nit der Eindliffer, doch aber ein Rathshr. . . . zu erschynen schuldig seyn solle, . . .» LR 14. 12., LRP 7 fol. 211a

[184] I. S. 9; V. S. 11

[185] 2-LR 23. 4. 1697, LRP 4 fol. 229b; Lb 1623/1731, S. 145 N.; Lb 1690, fol. 106b f.; Lb 1782, V. S. 11; LR 14. 12. 1744, LRP 7 fol. 211a

[186] Lb 1623/1731, S. 145 N.; Lb 1782, I. S. 10, V. S. 11

[187] Nach Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 185, sind das die Räte aus der Kirchhöre Stans.

[188] Lb 1690, fol. 107b

[189] LR 22. 12. 1704, LRP 5 fol. 81b

[190] LR 2. 3. 1711, LRP 5 fol. 251a

[191] WR 10. 5. 1723, LRP 6 fol. 147b

[192] LR 24. 4. 1780, LRP 10 fol. 145b

[193] WR 13. 2. 1713, WRP 24 fol. 97a; 2-LR 23. 4. 1713, LRP 5 fol. 321a

[194] LR 23. 4. 1729, LRP 6 fol. 328b: «. . . die Herren Vorgesetzte, die Hrn. Eindleffer undt von ieder Ürthy ein gescheider Landtman . . .»

[195] Versammlungen zum Beispiel am 15. 3. 1718, LRP 6 fol. 37a, und am 26. 3. 1718, LRP 6 fol. 37b

aus finanziellen Erwägungen, dass bei Ausschüssen «allein ein Landtschreiber, der Landtweibel oder der Landtsleüffer (verstehet sich nur zwey) erscheinen sollen und folglich miteinanderen abwechseln» mögen[196].

Auch von Sparbestrebungen motiviert war die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Siechenrechnung, die aus dem regierenden Landammann, dem Obervogt, einem Beamten und dem Siechenvogt selbst bestand[197]. Das Landbuch von 1782 verdeutlichte, dass es sich bei dem Amtsmann um den Landschreiber handelte und verlangte die Präsenz des alten und des neuen Siechenvogtes[198]. Wesentlich mehr Männer wurden dagegen zur Prüfung der übrigen Rechnungen — der sogenannten «oberkeitlichen», der des Säckelmeisters, der Zoller, des Salzwesens, des Zeughauses sowie der Angster- und Umgeld-wie auch der Stansstader Sustrechnung — abgeordnet, nämlich die drei Rechnungsherren, alle Herren Landammänner, der Statthalter, der Säckelmeister, der Obervogt, der Bau- beziehungsweise Zeugherr samt dem Geschworenen Gericht[199]. — 1748 wurde von der Nachgemeinde die aufgeworfene Frage, ob man das Amt des Rechnungsherrn[200] «wolle lassen abgehn oder nicht», verneint[201].

Der Feuerrat bestand zunächst für das ganze Gebiet des Landes aus allen Vorgesetzten Herren[202]; das Landbuch von 1782 erläuterte näher, dass im «Feür-Rath zu Stans . . . alle H[erren] Vorgesetzte, so im Stanser Kirchgang wohnen, ernamset» wären. Das Präsidium hielt der regierende Landammann inne, sofern er im Dorfe wohnhaft war, andernfalls der älteste Landammann oder der Statthalter. In den übrigen Ürten bildete sich der Feuerrat aus den «in der Ürthi sich befindliche[n] H[erren] Räth, sie mögen dann ürthi- oder amtswegen im Raht seyn, samt dem Gnossen- oder Ürthi-Vogt»[203].

Ein erster ad hoc-Sanitätsrat wurde zur Behandlung eines Einzelproblems 1713 aus drei Landammännern und drei weiteren Vorgesetzten Herren zusammengesetzt[204]. Das ständige Gremium, das 1774 «nach dem Beyspihl anderer lob[licher] Ständen» formiert worden war, bestand aus zwei Landammännern, dem Statthalter und dem Landesfähnrich[205]. Die Landbuch-Redaktion von 1782 erweiterte den Sanitätsrat, indem sie alle Landammänner, den Statthalter sowie «zwey Doc-

[196] Lb 1623/1731, S. 2 N. auf LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 41a (Die Protokollstelle berichtet nur über den bestätigten Jahrlohn und verweist auf das Landbuch); Bestätigung: 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b

[197] LR 15. 3. 1694, LRP 4 fol. 148a; Lb 1623/1731, S. 119 N.; Lb 1690, fol. 111a N.

[198] II. S. 34

[199] Lb 1782, V. S. 30

[200] d.h. aber nicht die Rechnungsprüfungskommission überhaupt!

[201] 11. 5., LGP A fol. 98b

[202] Lb 1623/1731, S. 218 N. auf LR 5. 1. 1746, LRP 7 fol. 226b f.

[203] Lb 1782, V. S. 33

[204] 2-LR 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 354a

[205] Letzterer wurde wohl wegen der Tatsache, dass er ausgebildeter Arzt war, in den Rat delegiert. — WR 24. 1. 1774, WRP 33 fol. 251a; LR 18. 2. 1774, LRP 10 fol. 20a

toren und zwey Schärer, so das Wartgeld beziehen», zu seinen Mitgliedern bestimmte[206].

Nach welchen Kriterien der Kriegsrat zu Beginn des 18. Jahrhunderts zusammengestellt wurde, lässt sich nicht feststellen. Im April 1709 wurde der offensichtlich bestehende Rat um den Statthalter[207] und um den Pannerherrn ergänzt[208]. Die ausserordentliche Landsgemeinde vom 19. April 1712 wählte anstelle eines alt Landammanns, «ob zware selbiger gestern zue einem Kriegss-Rath uff Pfäffickhon ernambset» worden war, «auss erhöblichen Beweg-Ursachen» den Landeshauptmann in Nidwalden in den (mehrörtigen) Geheimen Kriegsrat und ordnete an, er wäre im Falle, dass er «das General Comando über die Völlkher von Ob- und Nidt dem Kernwaldt insgesambt an sich nemmen» würde, durch den bereits im Nidwaldner Kriegsrat sitzenden Landeshauptmann in Nidwalden zu ersetzen[209].

Aufgrund des Hilfegesuchs der Urner, die mit ihren Untertanen in der Leventina im Streit lagen, delegierte ein Dreifacher Landrat «krafft einer Landtsgemeindt» am 7. Mai 1755 alle vier Landammänner, den Statthalter, den Pannerherrn, den Säckelmeister und den Zeugherrn in den Kriegsrat[210]. Ausdrücklich festgehalten wurde ferner, dass «wan ein Kriegsrath abgeht, ... ein anderer substituiert werden» soll. Zugang zu dem Rat wurde auch den «erwellten Herren Haubtleüth» gewährt, «um zu jnformieren und die Order zu empfangen»[211].

Obwohl das Landbuch von 1782 die Angehörigen des Kriegsrates genau bezeichnete[212], wählte eine ausserordentliche Landsgemeinde am 13. April 1798 den Rat dennoch und ergänzte ihn mit einem Landmann aus jedem Kirchgang[213].

2.1.4 TAGESZEIT

Die Angaben darüber, zu welcher Tageszeit sich ein Rat gewöhnlich versammelte, sind spärlich. Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat sich der Landrat in der Regel am Morgen — nach der Hauptmesse in der Stanser Pfarrkirche — versammelt[214]. Der ordentliche Beginn um zehn Uhr wurde 1743 aufgrund

[206] V. S. 31
[207] und zufällig gleichzeitigen Landeshauptmann in Nidwalden
[208] R&L 21. 4., LRP 5 fol. 190b
[209] LRP 5 fol. 280a
[210] Sie waren damit vom Dienst in den Rotten befreit! Versammlung des Kriegsrates und der Rotten 11. 5. 1755, LGP A fol. b171a
[211] LGP A fol. a170a
[212] «Alle Hh. Vorgesetzte, die Stabs-Officiers und Hauptleüth unsres Landts machen den Kriegsrath aus.» V. S. 32
[213] Die zusätzlichen Kriegsräte wiesen ein Alter von über 60 Jahren auf; LGP B fol. 297b
[214] Festsetzung des Beginns des Landrates auf 10 Uhr durch den Landrat am 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16a, des Georgenlandrates auf «alle Zeit gleich uff die Mäss» durch den Zweifachen Landrat am 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 207b, und Korrektur auf 11 Uhr durch die gleiche Behörde am 23. 4. 1697, LRP 4 fol. 229b. — Einberufung auf 10 Uhr: LR 10. 12. 1731, LRP 6 fol. 388b

einer «vor Jahren gemachte[n] Ordnung» bestätigt und schliesslich in den Landbüchern von 1623/1731[215] und von 1782[216] ausdrücklich festgehalten. Dieser Zeitpunkt wird auch für die mehrfachen Räte gegolten haben, sofern sie allein oder als erste zusammentraten. Tagte zuerst ein einfacher Rat, so verzögerte sich das Antreten der Zugezogenen entsprechend. Demgegenüber wurden Rät' und Landleute gemäss den seltenen Angaben auf 14 Uhr[217], auf 16 Uhr[218] oder zwölf Uhr[219] befohlen, doch konnten sie ihre Geschäfte durchaus auch schon vormittags in Angriff nehmen[220]. Übten sie ihre Rechte als Malefizgericht aus, so gehörte die Frage, ob «die Tagzeit allso weith verflossen, das man nach Gewohnheit, keyserlichen Rechten[221] und alltem Härkommen über das Bluot richten und urtheilen möge», zum Zeremoniell[222], doch wird die entscheidende Stunde selbst nicht genannt.

2.1.5 VERSAMMLUNGSORT

Üblicher Versammlungsort der Räte im 18. Jahrhundert war das Rathaus in Stans. Bis zu seiner Zerstörung am 17. März 1713 enthielt es in seinen Obergeschossen eine grosse Ratsstube für den Landrat und eine kleine für den Wochenrat. Im 1. Stock befand sich die Tanzlaube, die aber neben dieser Lustbarkeit auch Rät' und Landleuten für die Abhaltung von Landtagen diente und allgemein bei grossem Andrang der Landleute benutzt wurde[223]. In der ersten Zeit nach dem Dorfbrand, da kein geeignetes öffentliches Gebäude mehr zur Verfügung stand, hielten die Räte ihre Sitzungen in dem oberen Saal Landammann Beat Jakob Leuws ab, dessen stattliches Haus an der Nägeligasse von der Katastrophe verschont geblieben war[224].

Das neue Rathaus, das ab dem Juni teilweise und ab dem November 1715 gänzlich wieder zur Verfügung stand, hielt sich in der Raumaufteilung im wesentlichen an den Vorgängerbau. Auf den 2. Stock kam die nunmehr einzige Ratsstube zu liegen, auf den 1. Stock der Gerichtssaal für Landtage, der auch als Lokal für grössere, ausserordentliche Versammlungen diente[225].

[215] S. 146 N.
[216] V. S. 10
[217] Beispiele: 1. 5. 1712, WRP 24 fol. 19a; 23. 6. 1712, WRP 24 fol. 37a; 18. 7. 1712, WRP 24 fol. 45a
[218] 14. 4. 1712, WRP 24 fol. 15a
[219] 20. 5. 1712, WRP 24 fol. 22b
[220] vgl. LR 16. 10. 1748, LRP 7 fol. 276b
[221] Angaben aus der «Carolina» Karl V. sind nicht erhältlich und wären wohl auch unnütz! s. S. 291 Fn. 376
[222] Lb 1623/1731, S. 132 N.
[223] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 853 ff.; übermässig dürfte der Zulauf der Landleute im allgemeinen nicht gewesen sein, ist doch gar ein Beispiel ihrer völligen Absenz bekannt; s. S. 216; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 166 f.
[224] Steiner-Barmettler, S. 35; LR 23. 4. 1713, LRP 5 fol. 320b
[225] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 860 ff.; Steiner-Barmettler, S. 50 ff.

Mindestens für Extra-Räte und Kommissionssitzungen stand das Rathaus nicht stets in bester Beliebtheit — Wirtshäuser wurden ihm offenbar häufig vorgezogen. 1757 überliess der Landrat die Wahl der Lokalität dem regierenden Landammann, schränkte aber ein, die Sitzungen sollten wenigstens «sommerzeyts» auf dem Rathaus gehalten werden[226].

2.1.6 PRÄSENZPFLICHT

Die Angehörigen der Räte — Vorgesetzte wie Ratsherren[227] — waren verpflichtet, die Ratssitzungen zu besuchen und die Verhandlungen so lange im Rate zu verfolgen, wie Traktanden zur Sprache kamen, die zu Beginn der Landratssitzung angekündigt worden sind[228]. Den unentschuldigt Abwesenden drohte eine Busse, die 1697 einen Louis d'or[229], 1702 fünf Gulden und 1756 einen Gulden betrug[230]. Einen Gulden Busse drohte das Landbuch von 1782 auch jenem Ratsfreund an, der — war die Reihe an ihm — den Wochenrat nicht besuchte[231].

Als akzeptierter Entschuldigungsgrund galten «Gottes Gewalt und ehrhaffte Noth»[232] oder — nach einer anderen Formulierung — «wichtige Ursachen»[233]. Die Bewilligung für das Ausbleiben war im voraus beim regierenden Landammann einzuholen[234], ebenso die Erlaubnis für ein früheres Verlassen des Ratssaales[235]. Die Kontrolle über die Absenzen war den Amtsleuten aufgetragen[236]. Die Korrektion der Säumigen in Form einer Ermahnung oder Büssung erfolgte durch den Wochenrat[237] oder den Landrat[238].

226 23. 4., LRP 8 fol. 192a

227 Besonders hervorgehoben wurde die Präsenzpflicht der Elfer vom LR am 1. 6. 1711, LRP 5 fol. 259b

228 LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16a; LR 16. 9. 1697, LRP 4 fol. 239a; LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 7b; LR 19. 9. 1707, LRP 5 fol. 145b; LR 22. 1. 1744, LRP 7 fol. 197b; Lb 1623/1731, S. 146 N. auf LR 24. 4. 1690, LR 23. 12. 1697, LRP 4 fol. 241b und LR 18. 12. 1730 (Ein diesbezüglicher Eintrag fehlt im Protokollband LRP 6 fol. 373a ff.); Lb 1782, V. S. 10

229 1 Louis d'or liegt betragsmässig eher über 10 Gulden; vgl. das Nidwaldner Münzmandat von 1767, abgedruckt bei Schwarz/Püntener, S. 73 ff. und die dortigen Fussnoten. — LR 16. 9. 1697, LRP 4 fol. 239a

230 LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 7b; LR 14. 4. 1756, LRP 8 fol. 161a

231 V. S. 11

232 Lb 1623/1731, S. 146 N.; Lb 1782, I. S. 8; LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 7b; LR 1. 6. 1711, LRP 5 fol. 259b

233 LR 16. 9. 1697, LRP 4 fol. 239a

234 LR 16. 9. 1697, LRP 4 fol. 239a; LR 23. 4. 1715, LRP 5 fol. 406b; Lb 1623/1731, S. 146 N.; Lb 1782, I. S. 8. — Das Lb 1690 lässt auch die Entschuldigung bei einem Amtsmann gelten; fol. 106b

235 vgl. R&L 13. 10. 1704, LRP 5 fol. 78b; LR 22. 12. 1704, LRP 5 fol. 81a

236 LR 17. 9. 1708, LRP 5 fol. 173b

237 LR 19. 9. 1707, LRP 5 fol. 145b; LR 20. 8. 1708, LRP 5 fol. 169b; LR 15. 9. 1721, LRP 6 fol. 117a; LR 14. 4. 1756, LRP 8 fol. 161a; LR 1. 7. 1771, LRP 9 fol. 247a

238 LR 1. 6. 1711, LRP 5 fol. 259b; LR 5. 9. 1729, LRP 6 fol. 346a; LR 15. 7. 1754, LRP 8 fol. 112a

2.1.7 SICHERUNG

Mit Ausnahme der Versammlung von Rät' und Landleuten, die sich gerade durch ihr Stattfinden bei offenen Türen charakterisierten[239], verhandelten die Räte geheim[240]. Um Unberechtigten das Mitlauschen zu verunmöglichen, wurde der Ratssaal mit einer Doppeltüre versehen[241], und 1746 ordnete der Landrat gar an, «dass man trachten undt werckhstellig mache, dass die üssere Porten für sich selbsten zufallen undt selbsten sich beschliessen» tue[242]. Als zusätzliche Sicherung bezog während den Sitzungen der Landläufer Posten vor dem Saaleingang, dessen Türen er verschlossen halten musste[243]. 1713 wurde dem Landläufer gar befohlen, «sich under der ersten Stiegen uffzuehalten undt niemanden hinauff zue lassen, ess währe dan sach, dass es M[eine] g[nädigen] H[erren] verlangten»[244]. Waren Rät' und Landleute angesagt, so hatten die Amtsleute allgemein dafür zu sorgen, dass nicht auch Unberechtigte sich Zugang zu dem Ratssaal verschafften oder solche, die nicht in schicklicher Aufmachung erschienen waren[245]. Bei Landtagen, die sichtlich besonders viel Volk anzuziehen vermochten, wurden zusätzlich zwei Wächter in den Vorraum befohlen, um Minderjährige, unanständig Gekleidete und Fremde abzuhalten[246].

2.1.8 AUFLAGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Das Amt des Ratsherrn war gleich jenem der Vorgesetzten Herren mit einer Auflage verbunden, die zugunsten des Zeughauses[247] im Betrage von 4½ Gulden[248] und zugunsten der Salzvorratshaltung «ürthi- und amtswegen» im Betrage von neun Gulden bestand[249]. Hinzu kamen weitere Ämterauflagen, die von

[239] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 167
[240] s. S. 245 f.
[241] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 857, und dort zitierte Protokollstellen
[242] 17. 10., LRP 7 fol. 242b
[243] LR 17. 10. 1746, LRP 7 fol. 242b; LR 27. 11. 1765, LRP 9 fol. 81a; LR 23. 4. 1773, LRP 9 fol. 310b; Lb 1782, I. S. 22: Der Landläufer solle sich «alle Raths- und Grichtstäg vor der Rathstubenthür sich fleissig einfinden und ohne Befelch sich niemal absentieren, auch jederzeit die Obsicht haben, das die aussere Rath-Stubenthür unter dem Rath und Gricht beschlossen seye und folgsamm die Rathschläg niemand hören köne, bey Verlurst des Diensts.»
[244] LR 28. 9., LRP 5 fol. 349a
[245] mit Mantel oder Degen. Lb 1623/1731, S. 115 N., S. 146 N. auf NG 1677; Lb 1690, fol. 107b, fol. 138b in Anschluss an NG 6. 5. 1635, LRP 2 fol. 405b; vgl. S. 228 f.
[246] NG 10. 5. 1744, LGP A fol. 67b; LR 28. 8. 1747, LRP 7 fol. 259a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 126a; LR 5. 7. 1771, LRP 9 fol. 249a
[247] Die Vorgesetzten unterstützten ihrerseits die Salzvorratshaltung.
[248] NG 9. 5. 1694, LRP 4 fol. 157a; Lb 1623/1731, S. 129 N.
[249] Lb 1782, II. S. 9



15 Mit Hilfe von zwei Türen wurde unbefugten das Mitlauschen bei Rats- und Gerichtssitzungen verwehrt.

den Ürten erhoben wurden[250]. Die Ratsherrenauflagen waren ausdrücklich auch von jenen geschuldet, die den Ratsplatz vom Amtes wegen einnahmen[251].

Den Auflagen gegenüber standen die Einnahmen — «Raths-Emolumenta»[252] —, die sich aus regelmässigen Bezügen und Entschädigungen nach Aufwand zusammensetzten. Die Grundbesoldung pro Jahr bestand aus der sogenannten St. Georgs-Krone[253], dem Salztaler[254] und dem Anteil an der freiwilligen französischen Pension in der Höhe von 7½ Gulden[255]. Einen um 2½ Gulden erhöhten Betrag bezogen die Elfer, die dadurch für die Mühen entschädigt wurden, die sich aus der ihnen aufgetragenen Verteilung des Pensionenrestes[256] auf die eingerotteten Männer ergaben[257]. Nach einer Erläuterung aus dem Jahre 1760 hatten auch alle Landvögte «gleich denen im Landt sich befindenden H[erren] Räthen» Anspruch auf den Salztaler und die St. Georgs-Krone[258]. Hingegen nur das Pensionengeld wurde einem alt Landvogt, der den Kastellanen-Dienst in Bellinzona übernommen hatte und deshalb ausser Landes wohnte, zugesprochen, nicht aber die beiden übrigen Beträge, «weil er keine Beschwerden ertragt»[259]. Einem Ratsherr, der sich 1753 der Aufgaben des Ratsplatzes zu entledigen suchte, wurde die Entlassung gewährt «in Hoffnung, er wird den andern Herren Räthen die Dublonen und Jörj-Kronen[260] verabfolgen lassen»[261]. Verstarb ein Ratsherr, hatten seine Erben Anspruch auf den Pensionenanteil, sofern diese «in Monathsfirst nach dem Todtfahl ankäme»[262].

[250] Ein die Ürte wechselnder Ratsherr konnte sein Amt behalten, wenn er gegenüber der ursprünglichen Gemeinde die «Steür- und Ürthi-Bräuch des Raths-Platzes halber» erfüllte; Lb 1782, V. S. 13
[251] LR 4. 5. 1750, LRP 8 fol. 16b
[252] LR 30. 4. 1777, LRP 10 fol. 83b
[253] entspricht 2 Gulden; vgl. Landsäckelmeisterrechnung 1730/1731, fol. 22b
[254] entspricht 2¼ Gulden. — 1744 wurde das vom Salzhändler Jeanneret bezahlte Salzregal in der Höhe von 400 Franken zur Hälfte — nämlich 150 Gulden — «nach alltem Bruch in [den] Landtseckhell» gelegt und beschlossen, «die übrige Gl. 150 sollen under alle hh. Räth und Beambtete . . . aussgetheillt werden«; LR 14. 12., LRP 7 fol. 211a
[255] Von den gewöhnlich 1 333 Franken — 1 000 Gulden — der freiwilligen französischen Pension wurde den Ratsherren und Beamten vorab eine Münzdublone zugeteilt, der verbleibende Rest schliesslich an die Rottenangehörigen ausbezahlt. Vgl. LR 11. 1. 1773, LRP 9 fol. 302a f.; 2-LR 16. 2. 1778, LGP B fol. 109a f.; NG 9. 5. 1779, LGP B fol. 122a f.. Die gleichmässige Verteilung auf die Rottenangehörigen konnte erst 1773 erstmals durchgesetzt werden, nachdem zuvor zeitweilig auf den Empfang des Geldes verzichtet wurde, weil sich die Vertreter Frankreichs gegen eine öffentlich bekannte und kontrollierte Verteilungsform sträubten; s. S. 30 f. und S. 201
[256] Es dürfte sich um rund die Hälfte des Betrages von 1 333 Franken gehandelt haben.
[257] LR 11. 1. 1773, LRP 9 fol. 302a. — Zu seiner zusätzlichen Entschädigung als Richter s. S. 343
[258] LR 23. 4., LRP 8 fol. 260a
[259] LR 23. 4. 1777, LRP 10 fol. 83a; LR 30. 4. 1777, LRP 10 fol. 83b (Zitat)
[260] St.-Georgs-Krone
[261] LR 7. 5., LRP 8 fol. 71b
[262] LR 25. 10. 1749, LRP 8 fol. 6b

Die Grundeinkünfte wurden durch «Sitzgelder» ergänzt, über deren Höhe gelegentliche Beschlüsse vorliegen[263].

Anspruch auf ein «Solarium» hatten auch die Zugezogenen bei Zweifachen und Dreifachen Räten[264]. Wenn private Parteien oder Körperschaften aus den Untertanengebieten ihre Interessen vor hiesiger Behörde verfochten, wurden sie nicht selten zur Bezahlung eines Sitzgeldes verpflichtet[265]. Eine besondere Entschädigungsordnung galt, wenn sich Rät' und Landleute als Malefizgericht betätigten: «Von alltem häro» gebührten dem regierenden Landammann als Richter, dem Säckelmeister als seinem Beistand, den Vorsprechern des Klägers und des Übeltäters je 30 Schilling und nach einem Entscheid des Georgenlandrates von 1691 gleichviel den vier Beamten und den Dorfweibeln von Buochs und von Wolfenschiessen; die Wächter erhielten 20 Schilling[266]. Für das «gewohnte Nachtmahl» gewährten die Gnädigen Herren im April 1716 dem Landweibel zusätzlich vier Gulden[267].

Anspruch auf eine Entschädigung, die vermutlich vom Elfer als dem ordentlichen Ratsmitglied aus seinem Jahrlohn geleistet werden musste, hatten die als Ersatz oder im Turnus am Wochenrat erschienenen Ratsherren[268]. Mit 30 Schilling wurden die Mitglieder von Ausschüssen für ihre Verrichtungen entschädigt[269]. Aus der Tatsache heraus, dass sich die Entlöhnungen erheblich zu Buche schlugen, gingen Bestrebungen auf eine Limitierung der Zahl der Kommissionsmitglieder und der Ausschüsse generell hervor[270].

[263] Beispiele: R&L 10. 9. 1692, LRP 4 fol. 70b; LR 29. 9. 1692, LRP 4 fol. 73b f.; LR 15. 3. 1694, LRP 4 fol. 150a; 2-LR 20. 7. 1700, LRP 4 fol. 314a; 2-LR 13. 3. 1765, LGP A fol. 255a. — Die Beträge reichen von 20 Schilling bis zu 1½ Gulden pro Ratsherr.

[264] vgl. 2-LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 314a; LR 4. 1. 1730, LRP 6 fol. 354a; 2-LR 1. 9. 1755, LGP A fol. 176a

[265] Beispiele: 2-LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 313a; 2-LR 13. 4. 1722, LRP 6 fol. 123b; 2-LR 11. 12. 1731, LRP 6 fol. 390a; LR 24. 11. 1738, LRP 7 fol. 64a; 2-LR 8. 3. 1753, LGP A fol. a155a; 2-LR 22. 12. 1769, LGP B fol. 3b; 2-LR 29. 12. 1769, LGP B fol. 5b; 2-LR 24. 7. 1780, LGP B fol. 134a

[266] Lb 1623/1731, S. 119 N., S. 110 f. N. auf LR 23. 4. 1691, LRP 4 fol. 32a, S. 112 N. (Jahrlohn des Buochser und des Wolfenschiesser Weibels); unter Berufung auch auf den LR vom 23. 4. 1691 sprach das Lb 1690, fol. 88a N., «denen Ambstleüthen und Weibeln iedem Batzen 10» zu.

[267] Lb 1623/1731, S. 111 N.

[268] vgl. LR 14. 12. 1744, LRP 7 fol. 211a. — Weder in Säckelmeisterrechnungen noch in den Jahrlohn-Artikeln der Landbücher finden sich Hinweise auf eine Extra-Entschädigung für die Teilnehmer am Wochenrat.

[269] Lb 1782, II. S. 17

[270] LR 15. 3. 1694, LRP 4 fol. 148a: «Jnskünfftige sollen bey Ablegung der Armenleüth oder Siechenrechnung zue Abschneidung grosser Köstungen mehrere nicht beywohnen alls der regierende H. Landtamman, ein jeweylig H. Obervogt, einer von den Beambten sambt dem Siechenvogt selbsten, und wahre dabey die Meinung, d[a]ss einem jeden für den Taglohn ss. 30 sollten guetgemacht werden. Die heurige Rechnungsköstén, weyl selbige, zue Befrembdung der Angewesten selbsten gar zue hoch steigen, sollen durch Hn. Obervogten revidiert werden.» — Lb 1623/1731, S. 2 N. auf LR 17. 6. 1737 (bestätigt bloss ohne Angaben den Lohn der Amtsleute), LRP 7 fol. 41a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b; LR 13. 12. 1756, LRP 8 fol. 187a; LR 23. 4. 1757, LRP 8 fol. 192a; vgl. auch Lb 1782, II. S. 17

2.2 Verfahren

2.2.1 LEITUNG

Analog den für die Gemeinden geltenden Regeln kam die Verhandlungsleitung in allen Räten dem regierenden Landammann zu. Bei seiner Verhinderung infolge Ausstands oder Landesabwesenheit trat an seine Stelle der Landesstatthalter. Fiel auch er ausser Betracht, so sprangen die alt Landammänner in der Reihenfolge ihres Alters ein[1]. Schliesslich galt bei «Absentz aller H[erre]n Landtamman und H[errn] Statthalters» die Bestimmung, dass die Leitung von einem Landschreiber zu übernehmen sei, «so fern beyde sich gägenwertig befinden möchten». War von den beiden nur einer zugegen, so sollte «ein Landtweybel innskünfftig die Umfrag halten und scheyden»[2].

Dem vorsitzenden Landammann, aber auch den Landschreibern und dem Landweibel, stand während den Ratssitzungen eine Weisungsgewalt zu; geboten sie zum Beispiel jemandem zu schweigen und leistete dieser keinen Gehorsam, so drohte ihm «zechen Pfundt Buss, allss offt einer das[3] übergaht, einer möge sich dann mit Recht verantworten»[4].

2.2.2 ÜBERPRÜFUNG DER ZUSAMMENSETZUNG UND DER ZUSTÄNDIGKEIT

Die Angehörigen der verschiedenen Räte waren unter Androhung von Strafe verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und bis zu deren Ende auszuharren. Feste Zahlen, welche Mindestanzahl von Abgeordneten oder Landleuten zugegen sein mussten, damit der Rat beschlussfähig war, werden nicht genannt. Die Frage, ob überhaupt eine genügende Repräsentanz gegeben sei, wurde vielmehr erst dann gestellt, wenn die Lücken augenfällig wurden. Verschiedentlich verschob der Landrat aus diesem Grund Geschäfte auf einen späteren Zeitpunkt[5], und auch der Wochenrat konnte etwa zu Beschlüssen, «weyl M[eine] gn[ädigen] H[erren] dermahlen an der Zahl wenig . . ., sich nit befüegt befinden»[6]. Im Verhältnis zwischen Landrat und Wochenrat bestand immerhin diese Möglichkeit, dass nach Abwicklung der angekündigten Traktanden, womit die allgemeine Präsenzpflicht aufgehoben war, die weiteren Verhandlungen als nur vom Wochenrat geführt

[1] vgl. 2-LR 8. 3. 1753, LGP A fol. 154b
[2] LR 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 2a; somit war die Führung des Protokolls auf jeden Fall gewährleistet.
[3] d.h. die Weisung
[4] Lb 1623/1731, S. 108; Lb 1690, fol. 78b
[5] LR 23. 4. 1708, LRP 5 fol. 158b; LR 3. 7. 1713, LRP 5 fol. 338b; LR 10. 3. 1721, LRP 6 fol. 108a; LR 26. 9. 1753, LRP 8 fol. 82a
[6] WR 6. 7. 1693, LRP 4 fol. 115a

protokolliert wurden[7]. In formeller Hinsicht forderte das Landbuch von 1782 die Landschreiber auf, die Ergebnisse dieser Beratungen auch tatsächlich im entsprechenden Protokollbuch des Wochenrates festzuhalten[8].

Keine Rücksicht auf eine Mindestzahl von anwesenden Landleuten wurde bei Versammlungen von Rät' und Landleuten genommen; selbst ihre vollständige Abwesenheit verhinderte eine Beschlussfassung nicht[9].

Abweichungen gegenüber den Regeln zur Bildung der mehrfachen Räte wurde mit Toleranz begegnet: 1695 wurde festgestellt, dass statt eines zusätzlichen Landmanns zwei Landleute zum Georgenlandrat mitgebracht worden waren, was die Gnädigen Herren «ohne Nachtheil undt Consequenz für dismahl» duldeten[10]; 1743 machte der Landrat die Feststellung, dass zu einem Dreifachen Landrat auch für die Abwesenden die zusätzlichen Delegierten erschienen waren, doch wolle er «für dissmahlen solches nit abenderen», sie aber künftig nicht weiter zulassen[11].

Aus dem Prinzip, dass sich ein Zweifacher Rat versammeln soll, wenn strittige Angelegenheiten aus deutschen oder welschen Vogteien kontradiktorisch zur Sprache kamen, ein einfacher aber, wenn nur eine Partei angereist war, konnte die Frage entstehen, wie zu verfahren sei, wenn der Rat bereits mehrfach besetzt war. 1700 wurde sie so entschieden, dass die erschienene Partei trotz Abwesenheit der andern von dem doppelten Rat angehört wurde[12].

In der Frage der Klärung der Zuständigkeit trug der Landammann die Hauptlast. In strittigen Angelegenheiten hatte er zu entscheiden, «ob solche für den Rath oder für Gricht gehören», welche Kompetenz später auf alle Gegenstände erweitert wurde[13]. Gelegentlich gebot der Landrat dem Landammann ausdrücklich, er solle bestimmte Geschäfte vom Rate weghalten, so die Entscheidung über die Zusammenweisung von Verwandtschaften in Beisteuerfragen[14] und das Ausfällen von Urteilen «über Sachen, die eine gesetzte Buoss haben»[15].

Nichtsdestotrotz blieben Landrat und Wochenrat von Zuständigkeitsprüfungen nicht verschont; wer über die Zuteilung der Brandsteuer, die nach dem Dorfbrand von Stans im Jahre 1713 in der ganzen Eidgenossenschaft gesammelt worden war, befinden sollte, blieb zunächst unklar, bis der Landrat mit der formellen Zustimmung des Geschworenen Gerichts die Aufgabe an die Hand nahm[16]. 1720

[7] vgl. LR/WR 31. 5. 1706, LRP 5 fol. 116a ff.; 23. 3. 1707, LRP 5 fol. 128a ff.; 16. 6. 1707, LRP 5 fol. 137a ff.; 19. 9. 1707, LRP 5 fol. 143b ff.; 19. 12. 1707, LRP 5 fol. 147b ff.; 25. 2. 1709, LRP 5 fol. 183a ff.; 2. 3. 1711, LRP 5 fol. 250b ff.

[8] V. S. 10

[9] LR 26. 6. 1715, LRP 5 fol. 413b

[10] 23. 4., LRP 4 fol. 182b

[11] 4. 2., LRP 7 fol. 179b

[12] 2-LR 20. 9., LRP 4 fol. 313a

[13] Lb 1623/1731, S. 91, S. 145 f. N.; Lb 1690, fol. 37a, fol. 113b; Lb 1782, I. S. 10, V. S. 10

[14] 6. 5. 1743, LRP 7 fol. 184a f.

[15] 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b

[16] LR 16. 7. 1714, LRP 5 fol. 388b f.; LR 23. 4. 1714, LRP 5 fol. 389b f.; GG 20. 7. 1714, GGP K, unpag.; Steiner-Barmettler, S. 73

wies der Landrat die Aburteilung zweier Delinquenten vor den Landtag[17], 1736 setzte er den Landrat des Jahres 1717 zur Beurteilung einer bis damals zurückreichenden Angelegenheit ein[18], 1750 verweigerte er die Verabschiedung von an der Nachgemeinde unerledigt gebliebenen Traktanden, weil «einem Landtrath nichts desthalb übergeben worden» war, obwohl an der Nachgemeinde selbst davon gesprochen wurde[19]. Schliesslich wies 1713 ein Zweifacher Landrat den Entscheid über die Zuständigkeit in einer aussenpolitischen Frage vor den Wochenrat, der feststellen sollte, «ob solchess vor ein 2-fachen Rath, vor die H[erre]n Kriegsräth oder aber allein vor den Rath gehörig» sei[20].

2.2.3 TRAKTANDENLISTE

An ein festes Traktandenmuster hielten sich die Räte nicht. Dem Landammann war aufgetragen, dem Wochenrat alles vorzubringen, «was für die Rhädt gehört»[21], und an den Landrat zu weisen, was in dessen Beurteilung fiel[22]. Eine Verhandlungsstruktur ergab sich für den letzteren immerhin von zwei Seiten: Im Zuge der Auseinandersetzung um das Antragsrecht des gewöhnlichen Landmanns wurden einengende Formerfordernisse auch hinsichtlich des Anzugsrechts der Ratsherren im Rat selbst erlassen. Eine erste, vom Georgenlandrat 1690 verabschiedete Vorschrift forderte, dass «so etwer anders [als der Landammann] mehrere Händel vor ein Gesessner Rath wollte vorbringen lassen, solle es dem H[errn] Landtamman od[er] H[errn] Statthalter an[ge]zeigt und vorleüffig im Rath abgeläsen» werden[23]. 1697 wurden die Landschreiber als Empfänger für die Anmeldung aller «Sachen, so für ein gesessner Landtrath gehören», genannt und die Pflicht zum Ablesen vor Verhandlungsbeginn derart begründet, «damit nicht, wie [bis] dahin öffter beschechen, Sachen angezogen [werden], da der vollkommene gesessene Landtrath nicht mehr versambt und sich solcher allss eines gesessnen Landtraths Erkhanthnuss man hernach behelffen möge». Selbstkritisch wurde zugegeben, dies sei «zue theills gesuechten Vortheilen» etwa vorgekommen, was aber anderseits auch «zue verspirten Gefahrlichkheiten» geführt hätte[24]. Wenig später wurde die Vorschrift nochmals bestätigt und dahin ergänzt, dass die Eingaben schriftlich zu erfolgen hätten[25].

[17] 23. 12., LRP 6 fol. 101a

[18] 23. 4., LRP 7 fol. 22a; da nur noch ein Viertel der damaligen Ratsherren unter den Lebenden weilte, trugen diese das umstrittene Geschäft dem gesamten Rat vor! alt LR 18. 5. 1736, LRP 7 fol. 26b

[19] NG 24. 5. 1750, LGP A fol. 134b; LR 1. 6. 1750, LRP 8 fol. 21a

[20] 4. 12., LRP 5 fol. 354b

[21] Lb 1690, fol. 107b

[22] s. S. 119 und auch S. 241

[23] LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16a

[24] LR 29. 12., LRP 4 fol. 241b

[25] 2-LR 23. 4. 1698, LRP 4 fol. 249a; LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 7b; LR 22. 12. 1704, LRP 5 fol. 81a; LR 14. 7. 1705, LRP 5 fol. 92a; Lb 1623/1731, S. 196 N.; Lb 1782, V. S. 10.

Abgesehen von der Pflicht zur Voreingabe sämtlicher Anträge, die vordergründig mit Zuständigkeitsüberlegungen und besserer Information motiviert wurde, eigentlich aber eine Verstärkung der Kontrolle des Gebarens der Ratsherren darstellte[26], war deren Anzugsfreiheit weiter beschränkt durch das Verbot, Verbindliche Artikel in Diskussion zu ziehen[27].

Das Traktandenmuster der Landratssitzungen erfuhr entfernt eine gewisse Prägung durch regelmässige Umfragen und Bekanntgaben. Zur besseren Durchsetzung des Praktizierverbotes war gefordert, die Regelung an allen Fronfasten-Landräten im Anschluss an die Beratung der angesagten Traktanden[28] und später zur Mittagszeit[29] zu verlesen und Umfrage zu halten, wer allenfalls Kenntnis von Verstössen gegen die Ordnung erhalten habe. Ab dem dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts[30] wurde die Erforschung nicht mehr mit der vorherigen Intensität betrieben; erst 1744 hält das Protokoll wiederum eine ausdrückliche Umfrage fest[31], ohne dass damit der Beginn einer neuen Regelmässigkeit verbunden wäre[32].

Zum Verlesen des Praktizierartikels kam ab 1722 der gesamte Ratsherreneid hinzu, um die Abgeordneten «der schwären Pflicht der Verschwiegenheit zue erinneren»[33]. Nach dem Protokoll zu schliessen, erfolgte auch diese Mahnung weniger nach der gebotenen Regelmässigkeit — ebenfalls jeweils an Fronfasten — als vielmehr dann, wenn nach dem Empfinden der Oberen die Ratssachen wiederum allzu leichtfertig ausgeschwatzt wurden[34].

Zunächst zur regelmässigen Abwicklung der anstehenden Prozesse und dann zur blossen Orientierung wurden in gleichen zeitlichen Abständen wie die Mahnungen die anstehenden Strafverfahren bekanntgegeben. Da gefordert war, dass solche Prozesse «under dess Landtamanss Regierung, under welcher solche auffgericht worden, ussgemacht werden», sollten sie «zuo Bewerkhstellung dessen durch die Landschr[eiber] vorgelegt und hierüber von M[einen] H[erren] disponiert werden»[35]. Als 1735/1736 der Bestimmung zum Durchbruch verholfen wurde, dass «keine buossfellige Sachen von M[einen] g[nä]d[igen] H[er]r[en] mehr bestrafft, sonder[n] vor das Buossengricht gewüssen werden» sollen[36], si-

[26] Widerstand, wie ihn die Landleute bei gleichartigen Zusatzregeln zum Antragsrecht entgegensetzten, ist innerhalb des Landrates nicht festzustellen; vgl. S. 175 ff.

[27] vgl. in bezug auf den Praktizierartikel Lb 1623/1731, S. 143 N.; Lb 1690, fol. 168a; Lb 1782, I. S. 5

[28] Lb 1623/1731, S. 143 N.; Lb 1690, fol. 167b; LR 14. 7. 1705, LRP 5 fol. 92a; LR 2. 3. 1711, LRP 5 fol. 252a

[29] LR 23. 4. 1774, LRP 10 fol. 26b; Lb 1782, I. S. 4, V. S. 10

[30] genauer: ab 1723, eine Rückbesinnung griff 1729/1730 Platz.

[31] LR 9. 3. 1744, LRP 7 fol. 200b

[32] denkbar ist, dass jeweils bloss die Protokollnotiz unterlassen wurde.

[33] Lb 1623/1731, S. 143 N. auf LR 23. 4. 1722, LRP 6 fol. 125a; LR 23. 4. 1774, LRP 10 fol. 26b

[34] vgl. LR 9. 3. 1744, LRP 7 fol. 200b; LR 18. 2. 1774, LRP 10 fol. 19a

[35] LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 8b

[36] WR 10. 1. 1735, LRP 7 fol. 4a; LR 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22b, bestätigt bei der Artikelbereinigung durch den 3-LR am 24. 10. 1749, LGP A fol. 123a, und an der NG vom 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a; LR 23. 4. 1767, LRP 9 fol. 108a

cherten sich die Räte einige Jahre später wenigstens die Information darüber, wer vor das Gericht zitiert worden war, mit der Begründung, sie müssten zu erkennen vermögen, «wan das Bussengericht solle zusamenträtten»[37].

2.2.4 INPFLICHTNAHME

Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden die Ratsherren im Anschluss an die Nachgemeinde in Pflicht genommen, doch verlagerte sich das Zeremoniell schliesslich auf den Schwörtag[38]. Dies änderte nichts daran, dass sich die Ratsherren in ihrer Gesamtheit, eingeschlossen die Vorgesetzten Herren, nach der alljährlichen Wahl des regierenden Landammanns diesem eidlich verpflichteten, die in ihrem Eid festgehaltenen Forderungen zu erfüllen[39]. Abwesende Ratsherren kamen um das Schwören des Treueides nicht herum: Ihre Namen wurden von der Kanzlei notiert, damit sie «nachmahlen zur Verantworthung vorgestellt werden» konnten[40]. Die Inpflichtnahme erfolgte durch den regierenden Landammann persönlich, worauf die Ratsherren auch dann bestanden, wenn dieser am üblichen Schwörtermin landesabwesend war[41]. Traten während des Jahres Abgeordnete als Ersatz für Ausgeschiedene oder Verstorbene neu in den Rat ein, so sollten diese «von einem Rathsfreünd aus der Ürty der hochen Rathsversammblung in pleno ... mitlest einer kurtzen, anständigen Red» vorgestellt, dann der Ratsherreneid vorgelesen und der Neuling durch den Landammann mit seinen Pflichten bekannt gemacht werden, worauf dieser endlich «dem reg[ieren]d[en] Landtaman den Eyd praestieren» musste[42]. Dem «vorgeschribenen Reglement fleissig statt[zu]thun», wurde besonders auch jenem geboten, der nach zeitweiliger Suspension zum Rat wiederum zugelassen wurde[43].

Der Eid[44], der seiner Länge nach vorzulesen war[45], forderte zunächst allgemein, die Ratsherren hätten «des Vatterlandt Lob, Nutz und Ehr zu betrachten,

[37] :R 26. 9. 1753, LRP 8 fol. 81b

[38] vgl. S. 212 f.

[39] Die Leistung des Eides erfolgte auch in den Jahren 1766 bis 1772, in welchen entgegen der Gewohnheit die regierenden Landammänner für ein zweites Amtsjahr ohne Unterbruch bestätigt wurden. Vgl. LR 5. 5. 1766, LRP 9 fol. 90b; LR 5. 5. 1768, LRP 9 fol. 134b; LR 30. 4. 1770, LRP 9 fol. 196b; LR 4. 5. 1772, LRP 9 fol. 280b

[40] LR 23. 4. 1727, LRP 6 fol. 254a

[41] 1760 erkürte die Landsgemeinde Franz Alois Achermann zum regierenden Landammann, der allerdings zur Zeit seines Amtsantritts noch in der Landvogtei Thurgau weilte. Dem Anerbieten, dass «demjenigen, so bis zu seiner Ruckkhunft als Regent ernambset [werde], zuhanden seiner den Eüdt solle praestieret werden», leisteten sie keine Folge und beschlossen Zuwarten bis zur Rückkehr Achermanns. Nichtsdestotrotz wollten sie seinem Stellvertreter die übliche Schuldigkeit leisten; LR 19. 5. 1760, LRP 8 fol. 265a

[42] vgl. LR 23. 4. 1767, LRP 9 fol. 108b; LR 11. 7. 1768, LRP 9 fol. 143b; LR 18. 2. 1782, LRP 10 fol. 197a; LR 7. 9. 1782, LRP 10 fol. 208b; LR 8. 3. 1784, LRP 10 fol. 221a

[43] LR 23. 4. 1746, LRP 7 fol. 230b

[44] Lb 1623/1731, S. 41 N. (teilweise); Lb 1690, fol. 155b; Lb 1782, I. S. 8

[45] LR 27. 11. 1765, LRP 9 fol. 80b

ze fürderen unnd Schaden ze wenden». Dem Landammann hatten sie «in allen zimlichen Sachen gebührende Gehorsamme [zu] leisten»[46] und Fremden wie Einheimischen, Reichen wie Armen «zum Rechten fürdersammb ze syn»[47]. Stellten sie im täglichen Leben aufkommenden Streit fest, waren sie geheissen, «Fridt ze machen», und erkannten sie «Bussen unnd Fräffel, so in unserem Landt verschuldt wärdent», war ihnen befohlen, die Fehlbaren «dem Seckellmeister oder sonst einem geschwornen Ambtsmann angäntz anzezeigen und zu verleiden»[48].

Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Gebot der Verschwiegenheit geschenkt. Wenn schon von den äusseren Bedingungen her sorgfältig darauf geachtet wurde, dass die Verhandlungen im Ratssaal unbelauscht blieben, so musste weiter dafür gesorgt werden, dass die Beteiligten — auch die Zugezogenen im Zweifachen und Dreifachen Landrat[49] — selbst nichts über die Verhandlungen in Umlauf setzten. «. . . was im Raht gehandlet unnd geredt würt», war folgerichtig «geheimbt ze behalten». Einem Missachter des Gebots drohte schwere Strafe, denn «welcher aber syner Ehren allso abholdt unnd uss dem Raht rethe, vill old wenig, derselbig soll danethin ein ehrloser Mann syn unnd syn Leben lang weder an Gricht noch an Raht gahn»[50]. Trotz der angedrohten Sanktion müssen immer wieder Informationen aus dem Rat hinausgesickert sein. «Zue Verhüotung alles hierauf wachsend Eyffers und Übelss» einigten sich die Ratsherren etwa darauf, die «Verschwiegenheit aigentlich und besser zue beobachten nach Tenor und luth dess Articulss selbsten»[51]. Die anfänglich des 18. Jahrhunderts nur in besonders schwierigen Situationen erfolgte Mahnung[52] wich später einer regelmässigen Erinnerung an die Geheimhaltungspflicht[53]. Sie konnte allerdings auch nicht verhindern, dass vereinzelt Verhandlungsverlauf oder -ergebnis über den Ratskreis hinaus verbreitet wurde. Trotz verschiedentlicher Feststellung, dass allfällige Ver-

[46] Diese Aufforderung erscheint im Lb 1782 nicht mehr! Vgl. I. S. 8

[47] Nach einem Zusatz im Lb 1782 sollten sie dabei «durch nichts, weder durch Versprechen noch durch Gaaben noch durch keinerlej Sachen willen sich darvon aberwendig machen lassen . . .» I. S. 8

[48] Als «Geschworene» in diesem Sinn galten zusätzlich der Landammann, der Statthalter und der ältere Landschreiber. Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1782, IV. S. 1. — Am 6. 5. 1737, LRP 7 fol. 38 f.; wurde anlässlich der Vereidigung im Landrat geltend gemacht, dass «dadurch jedem Rathssfreündt manches Mahl die grösste Beschwerth im Gewissen erfollge» und es sei «auch zu befürchten, das vile Sachen nit geleidet undt durch solche Nitleydung mancher im Gewissen sich leedieren thüe». Es wurde angeregt, mit einem Antrag an die Nachgemeinde zu gelangen in dem Sinne, «dass der Rathsshr. in kleinen Sach[en] des Eydtss enthöbt werdten kente». Der Vorschlag wurde allgemein als «höchst billigch» angesehen, und die Landleute genehmigten an der nächstjährigen Nachgemeinde die Einschränkung; NG 11. 5. 1738, LGP A fol. 4a; Lb 1623/1731, S. 42 N.; Lb 1782, I. S. 8

[49] 3-LR 15. 3. 1728, LRP 6 fol. 290a

[50] Lb 1623/1731, S. 41; Lb 1690, fol. 155b; Lb 1782, I. S. 8

[51] LR 4. 10. 1693, LRP 4 fol. 136b

[52] Beispiel: LR 2. 3. 1713, LRP 5 fol. 310a (Änderung der Grundordnung!)

[53] LR 23. 4. 1722, LRP 6 fol. 125a

letzungen des Geheimhaltungsgebotes als «schwer» beurteilt würden[54] und trotz den steten Umfragen unterblieben namentlich ausgesprochene Rügen fast gänzlich[55].

Die Pflicht zur Verschwiegenheit galt nicht in bezug auf Verhandlungsgegenstände, die naturgemäss bei offener Ratsstubentür zu beraten waren. Das hatte für die in den Kompetenzbereich von Rät' und Landleuten fallenden Geschäfte Geltung, mit Ausnahme der Verhandlungen vor Malefizgericht[56], und ab 1765 insbesondere für die «königlichen frantzösischen» Angelegenheiten[57]. Relativiert war die Schweigepflicht der Ratsherren gegenüber Kollegen, die an der Teilnahme verhindert waren: Was «schwäre Processen, Thrüwungen und andere nambhaffte Sachen und Rathschläg betreffen möchte», sollte «keinem abwesenden Rathsfreündt, welcher dem Verklagten under dem vierten Grad verwandt währe», geoffenbart werden, anderen Ratskollegen aber «ussert gesagter Verwandtschafft mögents wohl offenbahren, disse aber ess keinem anderen, die verwandt oder nit dess Rahts seind, gar nit aussreden, bey ihrem Eydt»[58].

Schliesslich konnte ein Ausreden aus dem Rat durchaus im Interesse der Obrigkeit liegen. So wollte 1740 ein Beschluss dem Nachbarn Obwalden zwar nicht offiziell mitgeteilt werden, aber man liess zu, dass «discursweyss wohl möge ausgeredt werdten, man wolle den an das Orth Unterwalldten nechsthin kommendten Walliser Pundtschwuhr in hier hallten»[59].

Die Pflicht der Ratsherren umfasste daneben weiter den Besuch der Ratssitzungen gemäss gültiger Ordnung[60] und der Gemeinden[61] sowie das Verbot, um Ämter zu praktizieren[62]. Endlich mussten die Ratsherren auch zusichern, dass sie bei Wahlen von Landammann, Landvögten und Gesandten «nit mehr dan einen allein anrathen und in die Wahl setzen»[63].

2.2.5 WILLENSBILDUNG

Die Willensbildung innerhalb der Räte unterschied sich wenig von jener an Landsgemeinden und Nachgemeinden. Die Anträge wurden den Ratsherren vorgelesen; bei schwierigen Materien erfolgte die Lesung und Beratung ab-

[54] LR 19. 12. 1740, LRP 7 fol. 124b; LR 23. 4. 1773, LRP 9 fol. 310b

[55] Ausnahme: LR 14. 5. 1725, LRP 6 fol. 197b (ausgesprochen gegen Niklaus von Büren; das Verhör endete mit einem Freispruch)

[56] LR 1. 7. 1771, LRP 9 fol. 247a; LR 5. 7. 1771, LRP 9 fol. 249a; LR 9. 7. 1771, LRP 9 fol. 251a; LR 18. 2. 1774, LRP 10 fol. 19a; Lb 1782, III. S. 3

[57] NG 12. 5. 1765, LGP A fol. 258a

[58] Lb 1623/1731, S. 41 N.; Lb 1782, I. S. 8

[59] LR 19. 12., LRP 7 fol. 124b

[60] s. S. 235

[61] s. S. 78 ff.

[62] s. S. 146 f.

[63] Lb 1623/1731, S. 41 N. auf NG 1695 und 1703; Lb 1690, fol. 3b N. auf NG 1695 und 1700; Lb 1782, I. S. 8

satzweise[64]. Galt es Regelungen zu schaffen oder zu ändern, die nicht leichthin zu verfassen waren, oder Einzelentscheide von grösserer Tragweite zu treffen, leisteten Ausschüsse für die Beratung erleichternde Vorarbeiten[65]; das häufige Zurückgreifen auf ihre Hilfe provozierte schliesslich den Versuch, deren Zahl zu begrenzen[66].

Nach normaler Übung wurden vom regierenden Landammann zunächst die Vorgesetzten Herren ihrem Range nach und dann die Ratsherren um ihre Meinung gebeten. «Zu Abkürtzung dess Rahtss» beschloss der Landrat 1740, «dass in das Künfftige um alle Sachen ohne einigen Ausnamb alein die Herren Landtamman, Statthallter undt der Pannerherr von dem regierenden Herren Landtamman oder Rahtss-Praesidenten sollen angefragt undt weitherss in particulari niemandt die Frag solle bestellt werden.» Nach der Konsultation dieser Herren sollte dann gleich die allgemeine Umfrage folgen, damit «danne ein jeder Rathssverwandte[r] nach Guothachten annoch seine Gedankhen eröffnen kan»[67]. An diesem Vorgehen hielt der Landrat auch 1743 fest[68]. Bloss noch, «wan man ... nothwendige Bericht von selbigen erforderen wurde», durften sich ab 1701 die Landschreiber und der Landweibel äussern, die zuvor offenbar ein ausgedehntes, wenn nicht gar das volle Mitbestimmungsrecht besassen[69]. Zur Erteilung von Auskünften konnten auch Drittpersonen in den Ratssaal eingelassen werden, wenn dies dem Willen der Gnädigen Herren entsprach[70].

Zur Verfechtung privater Interessen oder zur persönlichen Verteidigung durften sich Rechtssuchende beziehungsweise Angeklagte einen Beistand erbitten, den zu bewilligen in der Gewalt des Landammanns oder des Statthalters stand[71]. Diese Fürsprache wurde von den Vorgesetzten Herren wie den Ürte-Abgeordneten gleichsam übernommen[72], doch waren vorab die nächsten Verwandten zur Übernahme der Vertretung aufgefordert[73], während landesfremde Vorsprecher ab 1696 unter Berufung auf den «Artikel im Rechtbuoch» nicht mehr in den Ratssaal eingelassen wurden[74]ä Die Beeinflussung der Meinungsbildung zugunsten einer Partei wurde endlich 1787 vier offiziellen Prokuratoren

[64] 2-LR 23. 4. 1713, LRP 5 fol. 321a; LR 23. 4. 1729, LRP 6 fol. 328b f.

[65] Beispiele: LR 16. 3. 1690, LRP 4 fol. 13b; LR 23. 4. 1703, LRP 5 fol. 37a; LR 22. 12. 1704, LRP 5 fol. 81b; WR 10. 5. 1723, LRP 6 fol. 147b; LR 23. 4. 1729, LRP 6 fol. 328b f.; LR 24. 4. 1780, LRP 10 fol. 145b

[66] LR 13. 12. 1756, LRP 8 fol. 187a; LR 23. 4. 1757, LRP 8 fol. 192a

[67] 30. 4., LRP 7 fol. 106a f.

[68] LR 6. 5., LRP 7 fol. 184a

[69] Lb 1623/1731, S. 39, und Lb 1690, fol. 152b, beide N. auf NG 16. 5. 1701, LRP 4 fol. 332a

[70] Schluss aus: LR 28. 9. 1713, LRP 5 fol. 349a; LR 7. 7. 1740, LRP 7 fol. 113b

[71] Lb 1690, fol. 37a. — Zur Parteivertretung vor Gericht s. S. 348

[72] vgl. LR 14. 5. 1725, LRP 6 fol. 197b; LR 23. 4. 1737, LRP 7 fol. 35a

[73] Lb 1782, V. S. 28

[74] LR 26. 3., LRP 4 fol. 202b; Lb 1623/1731, S. 146 N.; Lb 1690, fol. 58b N.

übertragen[75], die den Beisitz im Rat, jedoch ohne Stimmrecht, erhielten[76]. So wie sie auf die letzten Plätze im Saale gesetzt wurden, waren sie auch in den Verhandlungen die letzten, die mit ihren Anträgen und Begründungen zu Worte kamen[77]. Noch unter dem Regime personell nicht eingeschränkter Vertretung trat die Vorschrift in Kraft, dass die Parteienvertreter in jedem Fall die Ratsstube zu verlassen hätten, wenn zur Abstimmung geschritten wurde[78].

Besondere Vorschriften galten bei Händeln. Der Streit durfte nur in Beratung gezogen werden, wenn beide Parteien zugegen oder mindestens vertreten waren; ein Eintreten war aber auch dann zulässig, wenn die abwesende Gegenpartei formgerecht zitiert worden war[79]. Immerhin konnte die eine Partei für ihre Aussagen den vorübergehenden Austritt der andern verlangen[80].

Selbstverständlich kamen wichtige Angelegenheiten stets erst nach reiflicher Beratung und klugem Waltenlassen der Gedanken zur Entscheidung — wenigstens wurden in die Protokolle dermassen lautende Versicherungen immer wieder aufgenommen[81].

2.2.6 ENTSCHEIDUNG

2.2.6.1 Allgemein

Das Formulieren und Stellen der Abstimmungsfrage — das «Scheiden» — beziehungsweise das in die Wahl-Setzen eines Kandidaten gehörte zu den Präsidialaufgaben des regierenden Landammanns[82]. Zur Stimmabgabe, die offen mit dem Erheben der Hand durchgeführt wurde, waren die Ratsherren nicht verpflichtet[83]. Das Mehr wurde vom Landweibel beurteilt[84], bei seiner Abwesenheit vom Landammann selbst[85] und später von einem der amtlichen Prokuratoren[86].

[75] Allerdings blieb jedermann «bewilliget, mit und neben selbigen prokurieren zu dürfen». Lb 1782, V. S. 28 N.
[76] LG 29. 4., LGP B fol. 190a
[77] LR 19. 12. 1791, LRP 10 fol. 393b
[78] NG 12. 5. 1737, LRP 7 fol. 39a
[79] Dies von der andern Partei selbst und zwar bei Fällen aus den tessinischen Vogteien wenigstens acht Tage vor der eigenen Abreise; Lb 1623/1731, S. 37 N. auf LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 209a, S. 146; Lb 1690, fol. 108a; Lb 1782, I. S. 10, V. S. 14
[80] Lb 1623/1731, S. 147 N. auf 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 126a; Lb 1782, V. S. 15
[81] Beispiele: LR 23. 4. 1708, LRP 5 fol. 158b; LR 16. 9. 1709, LRP 5 fol. 210a; 2-LR 23. 4. 1713, LRP 5 fol. 321a; LR 12. 3. 1753, LRP 8 fol. 67a
[82] Schluss aus: Lb 1623/1731, S. 37 N. auf LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 209a; Lb 1782, I. S. 10; LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b
[83] ausgenommen in Streitfällen aus den Untertanenländern und in Malefizsachen; 2-LR 24. 9. 1780, LGP B fol. 134a
[84] «Solle der Landtweibel im Rath an seinem Orth still sitzen, wann er aber mit Ughh Oberen zu reden hat und das Mehr gibt, wohl Achtung auf das Mehr geben und so wenig als es seyn muss, aus der Rathstuben hinausgehen.» Lb 1782, I. S. 21; vgl. auch Lb 1623/1731, S. 40 N.; Lb 1690, fol. b154b
[85] Lb 1623/1731, S. 37; Lb 1690, fol. 153a
[86] Lb 1782, V. S. 28 N.

2.2.6.2 Besonderheiten für Rät' und Landleute als Malefizgericht

Traten Rät' und Landleute als Malefizgericht zusammen, so galt ein in der Tradition verwurzeltes und in den Landbüchern umschriebenes, spezielles Verfahrensrecht, welches auch die Bedeutsamkeit des «Landtages» augenfällig hervorhob. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts erfuhr das malefizgerichtliche Verfahren mehrfache Veränderungen und Vereinfachungen[87], ohne dass allerdings von den tragenden, überlieferten Prinzipien abgewichen wurde.

Als erstes galt, dass der Beschluss, die Straftaten eines dingfest gemachten Täters vom Malefizgericht beurteilen zu lassen, drei Tage vor dem Zusammentritt von Rät' und Landleuten dem Malefikanten anzuzeigen war[88]. Waren Rät' und Landleute versammelt, wurden nach «libliche[m] Bruch» Richter und Ankläger bezeichnet und diesen beiden je ein Beistand sowie ein Vorsprech für den Übeltäter bestellt[89]. Das Amt des Richters gehörte unbestritten in die Hand des Landammanns, dem zum Zeichen seiner Gewalt «das gewohnte richterliche Schwert an die Seite gestellt» wurde. Bei seiner Abwesenheit wurde die Stelle des Landammanns vom Statthalter beziehungsweise den alt Landammännern dem Alter nach vertreten[90]. Der Richter berichtete jetzt vorab über die Gründe, die zur Einberufung dieses Landtages geführt hatten und stellte darnach die Frage, ob die Tageszeit soweit fortgeschritten sei, dass mit dem Blutgericht begonnen werden könne. War die Frage bejaht, so wurde «dem Richter gebotten, d[a]ss Recht zue vollfüehren und bey dem Gricht zue sitzen, biss er mit Urthel widerum entlassen wird.» Begehrte der Richter nach einem Beistand, so wurde ihm ein solcher gewährt, der — wollte er sich gegen die Funktion zur Wehr setzen — zur Übernahme verpflichtet werden konnte[91]. Nachdem dem Säckelmeister nicht mehr kraft Ordnung das Klägeramt zufiel, erhielt er in der Regel die Assistenz des Hauptrichters zugeteilt[92]. Die Bezeichnung eines Assistenten und die förmliche Entlassung des Hauptrichters nach vollendetem Prozess wurden anlässlich der Reform im Jahre 1747 weggelassen[93].

Das Amt des Klägers — ursprünglich vom Säckelmeister kraft seines Amtes wahrgenommen[94] — alternierte zwischen dem Weibel von Buochs und jenem von Wolfenschiessen; welcher im konkreten Fall die Klage zu führen hatte, be-

[87] Die weittragendsten Reformen fanden 1747 und 1768 statt; R&L 6. 9. 1747, LGP A fol. 91a ff. (als Folge des Landsgemeinde-Beschlusses vom 28. 8. 1747, LRP 7 fol. 259a); LR 14. 5. 1768, LRP 9 fol. 137b f.

[88] vgl. LR 23. 12. 1720, LRP 6 fol. 101a; auch LR 26. 6. 1771, LRP 9 fol. 245b

[89] R&L 11. 5. 1702, LRP 5 fol. 14a; 13. 5. 1702, LRP 5 fol. 15a; 14. 10. 1704, LRP 5 fol. 78b; 2-LR 12. 3. 1714, LRP 5 fol. 364b

[90] Neue Malefizordnung, Lb 1623/1731, S. 216; Lb 1782, III. S. 2

[91] Lb 1623/1731, S. 132 N.

[92] Lb 1623/1731, S. 119 N. auf LR 23. 4. 1691; vgl. aber R&L 11. 5. 1702, LRP 5 fol. 14a, wo der Säckelmeister zum Beistand des Klägers bestimmt wurde.

[93] R&L 31. 8. 1747, LGP A fol. 91b; Lb 1623/1731, S. 216 N.

[94] Lb 1690, fol. 87b

stimmten Rät' und Landleute. Später bezeichnete der Landrat bereits bei der Einberufung des Landtages den Kläger, wobei die beiden Ortsweibel von dieser sichtlich unangenehmen Beschwerde befreit blieben[95]. Ab 1768 wurde auf den Kläger überhaupt verzichtet[96].

Für die Verteidigung hatte der Delinquent die Auswahl unter den nicht mit einer speziellen Funktion versehenen «Herren», doch durfte er dazu ausdrücklich nicht seine Examinatoren bestimmen[97].

Waren die Ämter vergeben, wurde aus dem Kreis der Landleute eine nicht bekannte Zahl von «Gaumern»[98] bezeichnet, die dem Landweibel behilflich sein mussten, den Beklagten in die Ratsstube zu begleiten[99]. Die spätere Ordnung präzisierte, dieser sei in Handschellen vorzuführen und habe in der Mitte der Ratsstube niederzuknien[100]. War der Missetäter vorgeführt, wurden ihm seine Verfehlungen vorgehalten und der «Process» vorgelesen[101]. Schliesslich wurde er gefragt, ob er das Vorgetragene bekenne[102]. Bis 1768 blieb der Täter auch während den Ausführungen des Anklägers, der «Entschuldigung» des Vorsprechers und der Fürbitte eines Geistlichen anwesend[103]. Darnach wurde auf die Anklage verzichtet, und man begnügte sich mit der Bekanntgabe eines kurzen Auszuges aus dem Prozess; noch vor der Verteidigung wurde jetzt der Angeklagte in den Kerker zurückgebracht[104], was übrigens bereits im Jahre 1695 angeregt worden war[105]. Ab 1741 ausdrücklich gestattet war das Durchführen eines eigentlichen «Defensivprozesses»[106]. Wie dem Kläger war es auch dem Vorsprecher gestattet, sich von einer Anzahl Herren in seinen Verrichtungen beraten zu lassen, doch sollten nach der Ordnung von 1747 diesbezügliche Zusammentritte und Beratungen nicht mehr am Tage des Malefizgerichtes selbst, sondern zuvor geschehen[107]. Die gleiche Revision vermittelte dem Beichtvater des Angeklagten das Recht, im Anschluss an die Verteidigung ein bittendes Wort zugunsten des Angeklagten vorzu-

[95] R&L 31. 8. 1747, LGP A fol. 91b; Lb 1623/1731, S. 132 N.

[96] LR 14. 5., LRP 9 fol. 137b; vgl. auch Lb 1782, III. S. 2 f.

[97] LR 4. 6. 1736, LRP 7 fol. 29a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b; LR 27.11. 1765, LRP 9 fol. 83b; Lb 1623/1731, S. 146 N.; Lb 1782, III. S. 1

[98] Wächtern

[99] Lb 1623/1731, S. 132 N.

[100] R&L 31. 8. 1747, LGP A fol. 91b; Lb 1623/1731, S. 216 N.; Lb 1782, III. S. 2

[101] Das Feststellen des Tatbestandes wurde vom Wochenrat oder vom Landrat veranlasst und von einem Examinatoren in gütlicher oder peinlicher Art durchgeführt; vgl. WR 17. 7. 1747, WRP 29 fol. 57a; WR 24. 7. 1747, WRP 29 fol. 57b

[102] «... ob er dessen allessen noch anred und bekhandtlich oder nit?» Lb 1623/1731, S. 131 N., S. 216 N.; Lb 1782, III. S. 2

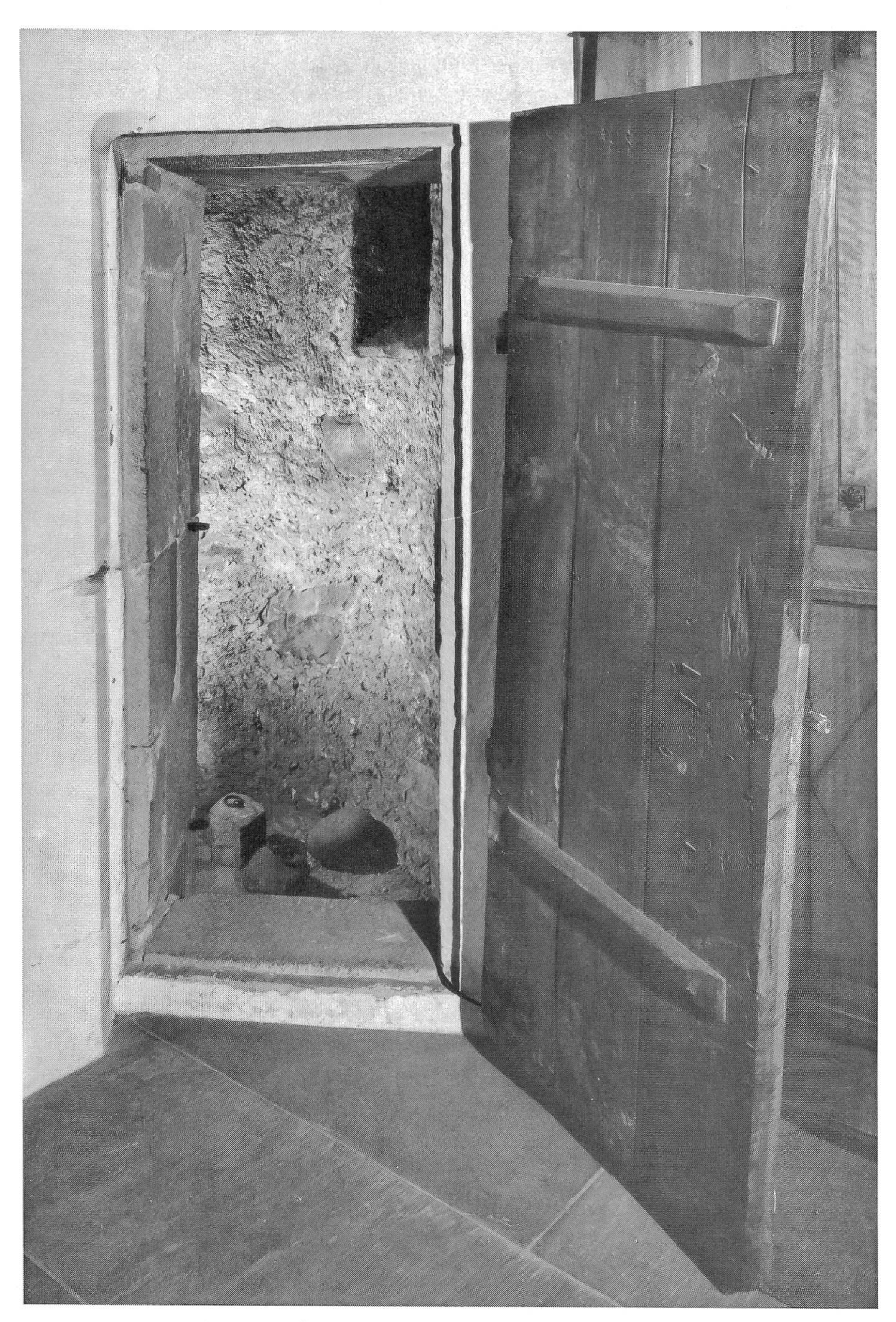
[103] Lb 1623/1731, S. 132 f., S. 216 N.

[104] LR 14. 5. 1768, LRP 9 fol. 137b f.

[105] 3-LR 23. 4., LRP 4 fol. 183a

[106] LR 23. 4. 1741, LRP 7 fol. 129a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 124a; Lb 1782, III. S. 1

[107] R&L 31. 8. 1747, LGP A fol. 91b; Lb 1623/1731, S. 216 N.



16 Eingang zum Verliess im Rathausturm.

tragen[108]; 1771 wurde dieses Erbitten von Gnade auch den Eltern, Kindern und Freunden des Malifikanten gestattet[109].

Nachdem der Angeklagte weggeführt worden war, erfolgte zunächst eine Kontrolle der versammelten Landleute; unbefugt Anwesende wurden aus dem Saal entfernt[110]. Jetzt wurden die Saaltüren verriegelt, und der Richter begann mit dem Einholen der Urteile, wobei das Wort zuerst dem Kläger[111], dann dem Vorsprecher des Angeklagten und schliesslich den Landammännern und Vorgesetzten Herren dem Range nach zustand[112]. 1769 wurde die Regelung getroffen, es werde vorerst entschieden, ob der Delinquent mit dem Tode bestraft werden soll oder am Leben bleiben könne, erst hernach auf welche Art er hingerichtet beziehungsweise anders bestraft werden soll[113]. Nach gefällter Sentenz — zur Stimmabgabe waren die Ratsherren und später auch die anwesenden Landleute verpflichtet[114] — musste der Landweibel dem «armen Sünder» das Urteil anzeigen und, war das Todesurteil ausgesprochen worden, das Läuten der schwersten Glocke der Stanser Pfarrkirche veranlassen[115]. Die Ordnung im Landbuch von 1782 liess den Landweibel bei seinem Gang zum Malifikanten von zwei Kapuzinern begleiten. Sie hob auch ausdrücklich hervor, dass, bevor sich das Malefizgericht auseinanderbegebe, der Hauptrichter alle anwesenden Richter daran erinnern soll, dass «keiner von jhnen der Execution beywohne aus genugsamen begründten Ursachen»[116]. Der ursprünglichen gleich im Anschluss an das Verfahren erfolgte Vollzug[117] wurde später um drei Tage verzögert, während welcher Zeit der Delinquent im «gewohnten Zubereitungszimmer an einer Fussschallen angeschlossen aufbehalten und vor der Thür eine beständige Wacht zur Sicherheit gestellt» wurde[118]. Die Urteilsanzeige mit Glockengeläute und dem Verlesen eines Auszuges aus dem Prozess sowie die Instruktion des Nachrichters erfolgten jetzt ebenfalls um diese drei Tage später[119].

[108] R&L 31. 8. 1747, LGP A fol. 92a; Lb 1623/1731, S. 216 N.

[109] LR 26. 6., LRP 9 fol. 245b; Lb 1782, III. 2 f

[110] Lb 1623/1731, S. 133, S. 216 f.; Lb 1782, III. S. 3

[111] bzw. dessen Fürsprech; Lb 1623/1731, S. 133

[112] Lb 1623/1731, S. 133 N., S. 217 N. — Ohne Angabe der Reihenfolge in der Umfrage: Lb 1782, III. S. 3

[113] R&L 4. 1., LGP A fol. 304a; Lb 1782, III. S. 3

[114] Noch ohne Stimmzwang: LR 28. 8. 1747, LRP 7 fol. 259a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 125b f. — Mit Stimmzwang: Lb 1782, III. S. 3

[115] Lb 1623/1731, S. 217 N.

[116] Am Tage der Vollstreckung des Urteils war deswegen allen Vorgesetzten Herren und den Elfern geboten, in Stans zu erscheinen und hier zu verweilen, bis die Exekution auf dem weit ausserhalb des Dorfes gelegenen Richtplatz Fronhofen als vollendet gemeldet wurde; III. S. 3 f.

[117] «... der arme Sünder solle auch durch den Landtweibel auf der understen Rathhausstägen dem Nachrichter übergeben werden mit Anzeigung, wass zu thun oder zu lassen [sei].» Lb 1623/1731, S. 217 N.

[118] Lb 1782, III. S. 3

[119] Lb 1782, III. S. 3

2.2.7 AUSSTAND

Um die Verfechtung rein persönlicher Interessen einzugrenzen, galten seit 1652 Ausstandsregeln[120], die ab diesem Zeitpunkt immer wieder erweitert und verfeinert wurden. Waren die Kriterien erfüllt, die einen Vorgesetzten oder Ratsherrn in den Ausstand zwangen, hatte sich dieser für die Beratung und die Abstimmung aus dem Ratssaal zu begeben[121]. Verliess er den Ratssaal nicht freiwillig, wurde er vom Landweibel an die Ausstandspflicht gemahnt und ihm nötigenfalls das Verlassen des Saales befohlen[122]. Bis zu ihrer Wiederzulassung nahmen die Befangenen in dem eigens eingerichteten «Abstandsstübli» Platz[123]. Für die einzelnen Ausstandsgründe wurde auf den Schwurtext der Elfer verwiesen[124]. Demzufolge hatte allgemein auszutreten, «welcher teil und gemeindt an der Sach hat»[125], wobei das Landbuch von 1782 zusätzlich die Vermutung eines Interessenskonflikts auf die Frau und die Kinder eines Ratsgliedes erweiterte[126]. Befangenheit wurde auch dann als naheliegend erachtet, wenn Blutsverwandte unter dem vierten Grad an einem Traktandum beteiligt waren, so dass ohne weiteres Abstand genommen werden musste. Dasselbe galt bei Verschwägerung und in bezug auf Schwiegereltern und sogenannte «Mitväter»[127]. Wer in strittigen Angelegenheiten als Zeuge[128], Richter[129] oder Beistand[130] fungiert hatte, war im Rat ebenfalls nicht erwünscht. Klärend fügte das Landbuch von 1782 in betreff der Vertretung von Beckenried und Emmetten[131] hinzu, dass — sollte eine dieser Ür-

[120] Lb 1623/1731, S. 42 N. auf NG 1652; der Protokolleintrag übermittelt allerdings die Einschränkung nicht! NG 12. 5. 1652, LRP 3 fol. 35a

[121] vgl. LR 20. 6. 1746, LRP 7 fol. 236a

[122] 14. 12., WRP 32 fol. 134a

[123] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 864

[124] Lb 1623/1731, S. 148 N.

[125] Lb 1623/1731, S. 42 N. auf NG 1652; Lb 1690, fol. 156a; Lb 1782, V. S. 15

[126] V. S. 15

[127] «Item die recht Schwägeren sind, da einer dess anderen Schwester hete oder gehabt hete, . . . Weiters luth Landtsgemeindt den 7.t. Mertzen 1677 umb der gebührenden Respecten willen die Gegenschwächer oder Mitt-Vätter, auch luth Üebung, der Schwächer und Dochterman einanderen ausstehn sollen.» Lb 1623/1731, S. 42 N.; Lb 1690, fol. 156a; Lb 1782, V. S. 15

[128] relativiert für den Einzelfall vom LR 1. 9. 1692, LRP 4 fol. 66b: «Diejenige HH, so etwan möchten Khuntschafft geben haben, solle nit abstahn, sonder dem Rath bywohnen, doch khein Votu zuo der Uhrtell prestieren.»

[129] Wie in einem Einzelfall entschieden wurde, mussten die Richter dann nicht in den Ausstand, wenn sie in der Sache «hauptsechlich niemahl geurtheillt» hatten; LR 30. 5. 1695, LRP 4 fol. 190a. Trat der Fall ein, dass sie tatsächlich den Saal zu verlassen hatten, durften deren Verwandte weiterhin beisitzen, wenn «es allein das gantze Gricht und nit die Herren Richter membratin oder in particularj» anging; LR 12. 3. 1753, LRP 8 fol. 67a

[130] Abstand wurde nach dem Vorbild der Regelung für die Prokuratoren in «italienischen Händtlen» (vgl. 3-LR 21. 5. 1731, LRP 6 fol. 328a; Lb 1623/1731, S. 146 N.) auch von den Ratsherren gefordert, die ein Fürsprache-Mandat zugunsten von Landleuten erfüllten; LR 23. 4. 1737, LRP 7 fol. 35a; NG 12. 5. 1737, LRP 7 fol. 39a

[131] Für die Bestellung des Landrates galten die beiden Orte als eine einzige Ürte! Vgl. Lb 1623/1731, S. 147; Lb 1690, fol. 109a

ten in eine Auseinandersetzung mit Dritten verwickelt und ein Entscheid vor dem Landrat nötig werden — die in der andern Ürte wohnhaften Ratsherren nicht abzutreten hätten[132].

Nach Interpretationen rief immer wieder das Kriterium der Betroffenheit; die offenen Fragen entschied der Landrat und in einem Fall gar die Landsgemeinde. So wurde dem gewählten Gesandten der Zutritt zu den seinen Ritt betreffenden Instruktionsverhandlungen gewährt[133]; drei Vorgesetzte, die sich in einer strittigen Sache an der Nachgemeinde[134] der übrigen Obrigkeit entgegengesetzt hatten, wurden zur nachfolgenden Aussprache in den Ratssaal eingelassen[135]; zwar in den Ausstand geschickt wurden die von einem Missetäter Geschädigten, deren Verwandten aber die Präsenz erlaubt[136]. Vorübergehend weggeschickt wurde, wer persönlich Forderungen gegen einen Schuldner besass[137].

Zog sich die Behandlung eines Geschäfts über mehrere Sitzungen hin, hatten Betroffene selbstverständlich immer wieder abzutreten[138]. Von der Abstandspflicht war selbst der Landammann nicht ausgenommen[139].

In bezug auf die Beziehungen zu Frankreich und zu Spanien gelangten unterschiedliche Regelungen zur Anwendung. Die Herren, die nach 1764 ausnahmsweise noch im Rat geduldet wurden, sollten, «wann in Kinfftige frantzösische Gescheffte auff dem Rathaus vorkommen thuon, ... nichts darzureden, niemahl bejsitzen, sondern alls Partheyische den Abstand nemmen»[140]. «Wann Gegenstände, die das ganze spanische Regiment betreffen, zu decidieren vorwalteten, soll über alle und jede Frage kein Abstand gehalten werden, aussert es treffe eine einzelne Personn für sich allein an, welches kein Einfluss auf das ganze Corps old mehrere Glider desselben haben, in welchem lesten Fahl der Abstand observiert werden solle», entschied hingegen der Landrat im Jahre 1794[141].

Wenn Anliegen einer kirchlichen Bruderschaft zur Sprache kamen, mussten nicht auch die Vorsteher aller andern Bruderschaften den Saal verlassen, sondern allein der Präsident der betroffenen[142].

[132] V. S. 15
[133] R&L 23. 4. 1700, LRP 4 fol. 294b
[134] Es handelte sich um den Antrag, den Nachrichtersohn Ulrich Feiss in den Beisässenstand aufzunehmen; 14. 5. 1724, LRP 6 fol. 169a f.
[135] «... ist aber erkhent worden, dass obgesagte dry Herren nicht gethan alss wass billich undt recht gewesen, solle also obigen Herren dise Sach niemahl braeiudicierlich noch vorheblich sein, hiermit also dise Herren von MgHh. widerumb in die Rathstuben zuo tretten befelchet worden.» LR 7. 6. 1724, LRP 6 fol. 173b
[136] LR 31. 5. 1747, LRP 7 fol. 256b
[137] LR 17. 3. 1738, LRP 7 fol. 48b
[138] Beispiel: LR 17. 3. 1738, LRP 7 fol. 48b
[139] 2-LR 8. 3. 1753, LGP A fol. 154b
[140] LG 5. 2. 1764, LGP A fol. 227b
[141] 28. 7., LRP 10 fol. 430b
[142] LR 15. 12. 1794, LRP 10 fol. 439b

2.2.8 BEGRENZUNG DER VERHANDLUNGSDAUER

Eine fixe Zeit, wann die Verhandlungen der Räte spätestens abzubrechen waren, wird nirgends genannt. Angenommen werden darf, dass analog der Regelung, die für die Nachgemeinde galt, die Diskussionen kaum über 17 Uhr hinaus geführt wurden[143]. Ein eigentlicher Abbruch ist nur von einer einzigen Sitzung bekannt, die «jn Bedänkhen, ess schon würkhlich 6 Uhren geschlagen undt M[eine] g[nädigen] H[erren] gantz müed», Geschäfte auf den nächsten Landrat verschob[144].

2.3 Befugnisse

2.3.1 LANDRAT

2.3.1.1 Allgemein

Beim Versuch, die Befugnisse der einzelnen Räte zu umreissen, erzwingt sich vorab die Feststellung, dass sich — ähnlich wie bei den Gemeinden — abschliessende Definitionen der Zuständigkeiten eines einzelnen Rates und deren Verhältnisse zueinander nicht bewerkstelligen lassen. Dies schliesst aber nicht aus, dass bestimmte obrigkeitliche Tätigkeiten kraft Herkommen oder kraft gesetzlicher Regelungen ausdrücklich in die Zustädigkeit eines bestimmten Rates fielen und sich somit Abrenzungen gegenüber konkurrierenden Gewalten ergaben. Neben diesem Kreis umschriebener Befugnisse fand sich jener, der weit weniger deutlich konturiert war und um dessen Wahrnehmung zwischen den einzelnen Räten — vorwiegend zwischen Wochenrat, Landrat und Rät' und Landleuten — Streitigkeiten zu entstehen vermochten. Um wenigstens bereits gefallene Entscheidungen vor der unbefugten Modifikation durch einen andern Rat zu schützen, fanden schliesslich Verhaltensmassregeln Beachtung, die als Maxime enthielten: je weitreichender ein Geschäft, umso grösser das zuständige Gremium. Da die Beurteilung der Schwere eines Geschäftes dem Landammann zukam[1], blieb manche Kompetenzzuweisung seinem Gutdünken überlassen, wobei ein Rat auch von sich aus eine einzelne Beschlussfassung an eine grössere Gewalt übertragen konnte[2].

[143] Die bäuerliche Erwerbsstruktur dürfte für einen zeitigen Abbruch gesorgt haben!
[144] LR 17. 8. 1740, LRP 7 fol. 177a

[1] s. S. 119
[2] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 166; vgl. LR an R&L am 5. 8. 1715, LRP 5 fol. 418a: « . . . weylen man diser Handel von allzue weither Ussichtigkheit und Träffheit ansichtet, allss solle von heüth über 8 T[age] Rath undt Landtleüth gehalten . . . werden.»

Verglichen sich die Räte in ihrer Entscheidungspotenz untereinander, so empfand sich der Landrat als durchaus «grösser» und wichtiger als der Wochenrat, dem damit ein Eingreifen in die Gewalt des Landrates untersagt blieb[3]. Dies schloss Übergriffe allerdings nicht aus, was — auch auf eine Rüge hin — vom Landrat im Einzelfall toleriert wurde[4]. Weniger eindeutig gestaltete sich das Verhältnis zwischen Landrat und Rät' und Landleuten. In Einzelfällen gestand der Landrat ein, dass eine Stellungnahme, «weil [sie] von Räth und Landtleüth gemacht, nit wohl abzuoenderen sye»[5], verlangte aber umgekehrt die selbe Zurückhaltung und forderte, «wass ein gesessner Landrath verordnen wird, das sollen Räth und Landleüth, die einfälltig zuosammen verkündt werden, zuo hindertrieben oder abzuoenderen nit gewalltig» sein. Trotz der gelegentlichen Zuweisung von Geschäften von «weither Usssichtigkheit und Träffheit» an Rät' und Landleute durch den Landrat[6] mit der Begründung, eine «grosse Gewalt»[7] damit zu befassen, mochte sich der Landrat nicht als «minder» zu betrachten; ihn hinderte selbst nichts daran, Aufgaben, die zum selbstverständlichen Kompetenzbereich von Rät' und Landleuten zählten, zu erledigen, wenn sich keine Landleute zur Sitzung eingefunden hatten[8].

An das Prinzip der Nichteinmischung hielt sich der Landrat gegenüber dem Wochenrat sehr gewissenhaft, modifizierte er doch dessen Beschlüsse höchst selten[9]. Die Tatsache, dass sich der Landrat zu einem wesentlichen Teil aus Wochenratsmitgliedern zusammensetzte, mag mitbegründend für die Zurückhaltung gewesen sein. Ein Handeln gegen die Vorgesetzten, die auch im Landrat den grössten Einfluss für sich beanspruchten[10], war schwerlich denkbar. Die führenden Kräfte versuchten vielmehr, die Ürte-Abgesandten so an die Obrigkeit zu binden, dass sie sich im Zweifelsfalle nicht als Ürte- oder Volksvertreter, sondern als Angehörige der «Gnädigen Herren» verstanden[11]. Die Verfahrensvorschrift, die besagte, dass nur, was vorgängig angekündigt worden war, als vom Landrat, das Übrige aber als vom Wochenrat behandelt galt, diente insofern weniger als Riegel gegen Kompetenzansprüche des Wochenrates als mehr zur Orientierung der Ratsherren, wie lange sie auszuharren verpflichtet waren[12].

[3] LR 23. 4. 1682, LRP 3 fol. 386b; R&L 27. 10. 1700, LRP 4 fol. 316a; LR 30. 9. 1745, LRP 7 fol. 224b; LR 5. 5. 1749, LRP 7 fol. 280a; LR 23. 4. 1755, LRP 8 fol. 128b; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 185

[4] LR 9. 11. 1751, LRP 8 fol. 48b f.

[5] LR 9. 1. 1690, LRP 4 fol. 8a

[6] 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 4a; LR 5. 8. 1715, LRP 5 fol. 418a (Zitat)

[7] 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 4a

[8] LR 26. 6. 1715, LRP 5 fol. 413b

[9] LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b; LR 22. 1. 1763, LRP 8 fol. 351b

[10] und z.B. in der Beratung dominierten; s. S. 247

[11] vgl. dazu die eigentlichen Verschwörungen mit dem Zweck, bestimmte Anträge zu bekämpfen, und den Treueid, S. 188 und S. 244 ff.

[12] s. S. 235 Fn. 228

In strenger Zurückhaltung übte sich der Landrat gegenüber den Gerichten. Auf die Behandlung von bürgerlichen Streitigkeiten liess er sich nicht ein[13], ausgenommen in Fällen, in welchen «beyde Partheyen ihren Handel in Güetigkheit demselben auszuesprechen» übergeben hatten[14]. Auch wenn ein Prozessbeteiligter nach ergangenem Urteil vermeinte, «nüwe Rechtsambe zue haben», war es ihm ausdrücklich verboten, diese dem Rate zu unterbreiten; er hatte sich an das Gericht zu wenden, welches das Urteil ausgefällt hatte[15]. Ebenso war es dem Landrat[16] untersagt, vom Geschworenen Gericht ausgefällte Bussen zu vermindern oder aufzuheben; dem Steller eines entsprechenden Antrages drohte gar eine Busse in der Höhe von 50 Gulden[17]. Auch in die Zuständigkeit der übrigen Gerichte wird sich der Landrat nicht leichthin eingemischt haben; eine mögliche Konsequenz einer allfälligen Desavouierung stellte 1771 das Stanser Siebnergericht dem Landrat in Aussicht, indem es die Hoffnung ausdrückte, in seinen Entscheiden «geschützet zu werden, ansonsten niemand mehr in das Sübengericht werde zu bringen seyn, . . .» Das Argument dürfte für die Bestätigung des Urteils mitentscheidend gewesen sein[18].

Dem Landrat verblieben Geschäfte genug — Arbeit musste er sich mit Kompetenzüberschreitungen wahrlich nicht beschaffen! Die Fülle der Geschäfte drängte zum Überdenken der Ratsarbeit. Abkürzung der Sitzungsdauer wurde 1740 von einer Verringerung der jeweils notwendig aufzurufenden Redner erhofft[19], und schliesslich wurden mit gleichem Grund auch Aufgaben vorübergehend oder dauernd an andere Instanzen übertragen[20].

2.3.1.2 Organisationskompetenz

In bezug auf die Organisation und das Verfahren konnte der Landrat sowohl für sich selbst wie auch für andere Behörden Regeln erlassen oder Einzelentscheidungen fällen. Soweit die von einer grösseren Gewalt erlassenen und im Landbuch eingetragenen Bestimmungen nicht ausreichten, um ein Funktionieren des Landrates zu gewährleisten, half er selbst nach, indem er sich zum Beispiel über den Beginn der Sitzungen aussprach[21] und die Verfahrensordnung ergänzte, beispielsweise dem Weibel das Halten der Umfrage und das Scheiden bei Absenz al-

[13] Lb 1623/1731, S. 55 N. (fälschlicherweise!) auf NG 6. 5. 1668, tatsächlicher Beschluss: LG 29. 4. 1668, LRP 3 fol. 197a f.; Lb 1690, fol. 40a; LR 6. 5. 1743, LRP 7 fol. 184b

[14] Lb 1623/1731, S. 146 N. auf 2-LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 109a

[15] Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 8. 5. 1689, LRP 4 fol. 3a, und S. 82 N.; Lb 1690, fol. 40a N. auf NG 1689. — Abweisender Entscheid im Einzelfall: LR 8. 3. 1717, LRP 6 fol. 8b

[16] aber auch dem Wochenrat!

[17] Lb 1623/1731, S. 82 N.; Lb 1690, fol. 40a N. auf NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102a; Lb 1782, IV. S. 7

[18] LR 29. 7. 1771, LRP 9 fol. 253a

[19] LR 30. 4., LRP 7 fol. 106a f.

[20] s. S. 258 f. und S. 272

[21] Belege S. 233 Fn. 214

ler Landammänner, des Statthalters und eines Landschreibers zuwies[22] oder das vorgängige Ablesen der Traktanden einführte[23]. Es war auch der Landrat selbst, der zur Verkürzung der Ratsdauer den Kreis der in der Umfrage automatisch Konsultierten einschränkte[24], oder anordnete, die Kanzlei solle an allen ordentlichen Landratssitzungen die Liste jener verlesen, die vor das Bussengericht zitiert worden seien[25].

In der Terminierung eigener Sitzungen, ordentlicher oder ausserordentlicher, ist ein weiterer Teil der Organisationsarbeit des Rates zu erblicken, die er jedoch nicht ausschliesslich beanspruchte[26].

Innerhalb von Sitzungen nahm der Landrat Geschäftsverschiebungen vor, um einzelne Vorlagen in der Zwischenzeit von einem Ausschuss vorberaten oder um sich vertiefende Berichte verschaffen zu lassen[27], aus Zeitnot[28], wegen ungenügender Präsenz im Rat[29] oder ohne Grundangabe[30].

Auch über den eigenen Bestand verfügte der Landrat, indem er die Ratsherren massregelte[31] und vor allem auf der Einhaltung der Kleiderordnung beharrte[32].

Was in den Aufgabenkreis des Landrates gehörte, konnte dieser definitiv zur Behandlung an eine andere Instanz weisen, wovon er sowohl für Einzelentscheide wie auch den Erlass abstrakter Normen regen Gebrauch machte. Als Empfänger trat häufig der Wochenrat auf[33], doch setzte der Landrat oft auch für den

[22] 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 2a

[23] Belege S. 242 f.

[24] Belege S. 247

[25] LR 26. 9. 1753, LRP 8 fol. 81b

[26] s. S. 214 und S. 301 f.

[27] Beispiele: LR 9. 1. 1690, LRP 4 fol. 9b; LR 22. 12. 1710, LRP 5 fol. 248b; LR 23. 4. 1763, LRP 9 fol. 4a; LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b; LR 17. 6. 1771, LRP 9 fol. 242a; LR 11. 4. 1774, LRP 10 fol. 23b; LR 24. 4. 1780, LRP 10 fol. 145b; LR 14. 2. 1785, LRP 10 fol. 241b

[28] LR 17. 8. 1740, LRP 7 fol. 117a; LR 16. 9. 1748, LRP 7 fol. 275b; LR 16. 12. 1748, LRP 7 fol. 277a; LR 3. 3. 1749, LRP 7 fol. 278b; LR 11. 3. 1754, LRP 8 fol. 94a; LR 4. 5. 1757, LRP 8 fol. 195b

[29] LR 23. 4. 1708, LRP 5 fol. 156a; R&L (eher: LR) 10. 3. 1721, LRP 6 fol. 108a

[30] LR 23. 4. 1691, LRP 4 fol. 32b; LR 28. 4. 1707, LRP 5 fol. 135a; LR 3. 9. 1714, LRP 5 fol. 395b; LR 10. 12. 1725, LRP 6 fol. 215a; LR 22. 3. 1734, LRP 6 fol. 441a; LR 23. 4. 1742, LRP 7 fol. 169b; LR 25. 2. 1751, LRP 8 fol. 29b; LR 18. 5. 1762, LRP 8 fol. 319b; LR 1. 6. 1771, LRP 9 fol. 240b; LR 23. 4. 1779, LRP 10 fol. 130b f.

[31] was bis zum Ausschluss führen konnte! vgl. S. 226 f. und S. 284

[32] LR 19. 9. 1707, LRP 5 fol. 145b

[33] Landrat an Wochenrat: 22. 12. 1704, LRP 5 fol. 81a; 22. 12. 1710, LRP 5 fol. 249b; 2. 3. 1711, LRP 5 fol. 251a; 26. 6. 1713, LRP 5 fol. 336b, fol. 337a; 11. 3. 1715, LRP 5 fol. 404a; 26. 6. 1715, LRP 5 fol. 414b; 30. 8. 1728, LRP 6 fol. 311b; 20. 3. 1741, LRP 7 fol. 125b; 12. 1. 1750, LRP 8 fol. 12a; 11. 9. 1769, LRP 9 fol. 179b; 6. 10. 1779, LRP 10 fol. 138b; 6. 3. 1780, LRP 10 fol. 143b; 14. 5. 1781, LRP 10 fol. 176a, fol. 177a; 24. 7. 1783, LRP 10 fol. 217a; 18. 2. 1788, LRP 10 fol. 309b. — Wochenrat kraft Landrat: 11. 7. 1746, LRP 7 fol. 232a; 15. 5. 1747, LRP 7 fol. 252a

speziellen Fall geformte Kommissionen ein[34] oder beauftragte mit der Erledigung einen einzelnen Vorgesetzten Herrn, mit Vorliebe den regierenden Landammann[35], den Säckelmeister[36] oder den Zeugherrn[37], aber auch die eigentlichen Landesbeamten[38] und andere[39]. Der Landrat verlegte auch an sich ihm zustehende Geschäfte endgültig in den Kompetenzkreis anderer Behörden[40]. Neben diesen Zuweisungen an einen kleineren Kreis oder an einzelne wurden solche an einen grösseren nicht selten unternommen, so an Rät' und Landleute[41], an die Nachgemeinde[42] oder an die Landsgemeinde[43]. Als Kuriosum erscheint der Beschluss des Landrates vom 23. April 1736, der die Erledigung einer heiklen und vor langer Zeit bereits einmal behandelten Angelegenheit dadurch anstrebte, dass er «diejenige Rathsheren, so anno 1717 des Raths gewesen», zusammenrief und ihnen die Entscheidung überbinden wollte[44]; tatsächlich begaben sich die aufgebotenen Herren im Mai darauf zusammen; mit der Feststellung, dass sie bloss noch «der vierte Theill vom Landrath undt übrige schon mit [dem] Todt ab[ge]gangen» seien, wiesen sie das Mandat wieder an den ordentlichen Landrat zurück[45].

Die Organisationsgewalt nahm der Landrat nicht nur für sich in Anspruch, sondern er erstreckte sie auch auf andere Behörden. So erliess er Entscheidungen

[34] «[Der Landrat] ... bestimt Commissionen zu mehrerer Untersuchung und Berathschlagung wichtiger Geschäffte, ...» Lb 1782, V. S. 9. — Beispiele: 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 2a; 4. 9. 1690, LRP 4 fol. 25a; 22. 12. 1704, LRP 5 fol. 81b; 20. 4. 1713, LRP 5 fol. 319a; 23. 7. 1714, LRP 5 fol. 390a; 8. 5. 1730, LRP 6 fol. 366b; 23. 4. 1763, LRP 9 fol. 4a; 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b; 11. 4. 1774, LRP 10 fol. 23b; 14. 2. 1785, LRP 10 fol. 241b. — Die Bestrebungen zur Eindämmung der Anzahl der Kommissionen s. S. 218 Fn. 72

[35] Beispiele: LR 29. 5. 1705, LRP 5 fol. 85a; 23. 4. 1731, LRP 6 fol. 376b; 23. 4. 1757, LRP 8 fol. 192a; 9. 11. 1764, LRP 9 fol. 45b; 6. 5. 1776, LRP 10 fol. 74b

[36] LR 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 3a, fol. 3b; 6. 5. 1737, LRP 7 fol. 38a; 3. 3. 1749, LRP 7 fol. 278a; 11. 4. 1774, LRP 10 fol. 23a

[37] LR 28. 9. 1701, LRP 4 fol. 340b; 23. 4. 1735, LRP 7 fol. 7a; 14. 6. 1745, LRP 7 fol. 223a; 5. 5. 1751, LRP 8 fol. 37a; 13. 5. 1771, LRP 9 fol. 237a. — Andere: Statthalter: 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 108b; Obervogt: 11. 3. 1715, LRP 5 fol. 405b; 9. 5. 1718, LRP 6 fol. 48b; 1. 7. 1729, LRP 6 fol. 339a; 30. 4. 1740, LRP 7 fol. 106a; Landesfähnrich: 24. 9. 1706, LRP 5 fol. 125b; 9. 5. 1795, LRP 10 fol. 440a; Pannerherr: 6. 5. 1737, LRP 7 fol. 38a

[38] Landschreiber, Landweibel und Landläufer; Beispiele: LR 5. 5. 1704, LRP 5 fol. 68a; LR 29. 4. 1705, LRP 5 fol. 85b; LR 28. 9. 1713, LRP 5 fol. 349a; LR 10. 5. 1717, LRP 6 fol. 19b; LR 29. 4. 1729, LRP 6 fol. 333b; LR 11. 3. 1743, LRP 7 fol. 180b; LR 15. 7. 1748, LRP 7 fol. 273a; LR 25. 1. 1755, LRP 8 fol. 124b; LR 9. 5. 1772, LRP 9 fol. 282a; LR 23. 4. 1773, LRP 9 fol. 309b; LR 4. 9. 1780, LRP 10 fol. 163a

[39] Ürte- bzw. Dorfvogt: LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 110b; LR 2. 3. 1722, LRP 6 fol. 122a

[40] LR 6. 5. 1743, LRP 7 fol. 184a f.

[41] LR 6. 3. 1702, LRP 5 fol. 4a; LR 5. 8. 1715, LRP 5 fol. 418a

[42] LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 1b, fol. 2b; LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16a; LR 22. 12. 1710, LRP 5 fol. 249b

[43] LR 23. 4. 1782, LRP 10 fol. 199a

[44] LRP 7 fol. 22a

[45] alter LR 18. 5. 1736, LRP 7 fol. 26b

über Organisation und Verfahren an der Landsgemeinde[46] und an der Nachgemeinde[47], ordnete die Organisation des Malefiztages[48], erliess verfahrensrechtliche Anordnungen in bezug auf das Bussengericht[49] und setzte die Geltung der Ausstandsregeln für einen Ausschuss ausser Kraft[50]. In gleichem Masse fixierte der Landrat Termine für ausserordentliche Landsgemeinden[51], bestimmte allenfalls ein neues Datum für die Nachgemeinde[52], setzte Rät' und Landleute an, verschob Wochenratssitzungen und terminierte Kommissionen[53]. Auch Gerichtstermine wurden vom Landrat festgesetzt[54], so vor allem jene des Geschworenen Gerichts und des Siebnergerichts[55], des Bussengerichts[56], des Landtages[57] und des Malefiz-Landrates[58]. Auch an von ihm bestimmte Gerichtsausschüsse übertrug er Streitigkeiten zur Beurteilung[59]. Dazu sorgte der Landrat für Geschäfte vor allem des Wochenrates, indem er persönliche Zitationen aussprach[60] und insbesondere der Sitzung ferngebliebene Ratsherren zu ihrer Rechtfertigung aufbot[61].

Wenn zweifelhaft war, in wessen Macht die Beurteilung eines Geschäftes gehörte, so schaffte er diesbezüglich auf Antrag Klarheit[62].

[46] Beispiele: LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16b; LR 23. 4. 1691, LRP 4 fol. 32b; LR 23. 4. 1692, LRP 4 fol. 53b; LR 21. 4. 1704, LRP 5 fol. 63b; LR 23. 4. 1717, LRP 6 fol. 16a; LR 23. 4. 1718, LRP 6 fol. 43a; LR 24. 4. 1719, LRP 6 fol. 71a; LR 23. 4. 1740, LRP 7 fol. 104b; LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b; LR 30. 1. 1764, LRP 9 fol. 22a; LR 23. 4. 1782, LRP 10 fol. 198b

[47] LR 8. 5. 1730, LRP 6 fol. 367a; LR 7. 5. 1742, LRP 7 fol. 173a; LR 18. 4. 1753, LRP 8 fol. 70b; LR 23. 4. 1777, LRP 10 fol. 82a. — Belegstellen sind seltener, da die Landsgemeinderegeln analog auch für die Nachgemeinde galten.

[48] Lb 1623/1731, S. 216 N.

[49] 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 8b

[50] LR 11. 3. 1715, LRP 5 fol. 405b

[51] allerdings nicht allein. Vgl. S. 65 f.

[52] vgl. S. 69 f.

[53] Belege S. 214 ff.

[54] jedoch nicht ausschliesslich. S. S. 302

[55] LR 9. 1. 1690, LRP 4 fol. 8b; LR 3. 2. 1691, LRP 4 fol. 28a (überlässt die Festlegung des genauen Termins dem Landammann!); LR 30. 9. 1693, LRP 4 fol. 133a; LR 6. 4. 1701, LRP 4 fol. 325b; LR 18. 1. 1706, LRP 5 fol. 100a; LR 5. 3. 1708, LRP 5 fol. 150b; LR 8. 3. 1717, LRP 6 fol. 8b; LR 13. 3. 1719, LRP 6 fol. 70b; LR 29. 1. 1748, LRP 7 fol. 263b; LR 8. 10. 1764, LRP 9 fol. 39a; LR 20. 11. 1769, LRP 9 fol. 183b; LR 4. 12. 1775, LRP 10 fol. 64b; LR 12. 12. 1787, LRP 10 fol. 301a

[56] LR 23. 4. 1703, LRP 5 fol. 36b; LR 23. 4. 1710, LRP 5 fol. 231b; LR 14. 4. 1717, LRP 6 fol. 11b; LR 22. 3. 1729, LRP 6 fol. 324a; LR 1. 4. 1743, LRP 7 fol. 181a; LR 15. 4. 1751, LRP 8 fol. 34a; LR 17. 10. 1768, LRP 9 fol. 152a; LR 20. 3. 1786, LRP 10 fol. 260a

[57] LR 23. 12. 1720, LRP 6 fol. 101a; LR 28. 8. 1747, LRP 7 fol. 259a; LR 28. 1. 1751, LRP 8 fol. 25a; LR 21. 8. 1755, LRP 8 fol. 143a; LR 3. 2. 1756, LRP 8 fol. 155a; LR 6. 2. 1756, LRP 8 fol. 155b; LR 5. 7. 1771, LRP 9 fol. 249a; LR 23. 7. 1772, LRP 9 fol. 291a; Lb 1623/1731, S. 216 N.

[58] LR 14. 5. 1768, LRP 9 fol. 137b

[59] LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 17b; LR 26. 6. 1713, LRP 5 fol. 336a

[60] LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 1b; LR 26. 6. 1715, LRP 5 fol. 414b

[61] vgl. S. 235

[62] LR 4. 9. 1690, LRP 4 fol. 23a; LR 18. 1. 1706, LRP 5 fol. 100a; LR 20. 12. 1706, LRP 5 fol. 126b; LR 15. 9. 1710, LRP 5 fol. 246a; LR 16. 7. 1714, LRP 5 fol. 388b f.; LR 23. 7. 1714, LRP 5 fol. 389b f.; LR 26. 6. 1715, LRP 5 fol. 413b; LR 8. 10. 1781, LRP 10 fol. 185a

2.3.1.3 Wahlen

Auch der Landrat verfügte über ein Wahlrecht, das jedoch bloss die Besetzung einiger minderer Beamtenstellen betraf. Daneben wählte er jedoch zuweilen auch Amtsträger, die normalerweise vom Volk bestimmt wurden, oder er traf ad interim-Wahlen. Schliesslich griff der Landrat auch gelegentlich in das Wahlrecht der Ürten ein und nahm Demissionen von höheren Beamten entgegen.

Unter Beobachtung eines Umgangs unter den Ürten[63] und auf die Dauer von zwei Jahren wählte der Landrat einen Arme-Leute-Vogt[64]. Zu den Aufgaben des auch als «Siechenvogt» bezeichneten Beamten zählte die Verwaltung des Siechenhauses bei Fronhofen zwischen Stans und Stansstad[65] und die Führung der mit dem Siechenhaus zusammenhängenden Arme-Leute-Rechnung[66]. Für die Ablage dieser sogenannten «Sondersiechenrechnung» erhielten der alte und der neue Vogt je eine Entschädigung von 30 Schilling; der gleiche Betrag war auch dem ebenfalls anwesenden Landammann, dem Obervogt und einem Vertreter der Amtsleute zugesprochen[67]. Dem Arme-Leute-Vogt war überbunden, die Patenstelle für Kinder armer, fremder Frauen, die sich bei der Geburt im Land aufgehalten hatten, zu übernehmen[68].

Ebenso ernannte der Landrat die obrigkeitlichen Waldvögte für die Staatsforste Brunniswald, Brennwald und Hinterberg[69]. Gemäss ihrem Eid sollten die

[63] vgl. LR 6. 7. 1739, LRP 7 fol. 86a; zur «Störung des Umgangs»: LR 3. 9. 1781, LRP 10 fol. 179a

[64] «[Der Landradt] . . . ernammset den Armen-Leüthen . . . Vögt, . . .» Lb 1782, V. S. 9. — Wahlbeispiele: LR 5. 9. 1712, LRP 5 fol. 298a; LR 23. 12. 1720, LRP 6 fol. 100b (auf zwei Jahre); LR 6. 7. 1739, LRP 7 fol. 86a; LR 20. 4. 1754, LRP 8 fol. 109b (Ersatz für Verstorbenen aus der gleichen Ürte); LR 6. 3. 1765, LRP 9 fol. 56a; LR 15. 11. 1773, LRP 10 fol. 16b; LR 29. 11. 1784, LRP 10 fol. 239a. Gelegentliche Wahlen durch den Wochenrat: 22. 1. 1727, WRP 25 fol. 355b; 1. 7. 1737, WRP 27 fol. 43a; 24. 7. 1747, WRP 29 fol. 58a

[65] vgl. Leuchtmann, S. 37 f.. — Im 18. Jahrhundert hatte die Siechenanstalt infolge Rückgangs epidemischer Krankheiten nicht mehr die selbe Bedeutung wie in den zwei Jahrhunderten zuvor.

[66] von Deschwanden Konstantin, Versuch einer Geschichte des Sanitätswesens in Nidwalden, in: BGN Heft 8, Stans 1891, S. 13. von Deschwanden weist die Wahl des Siechenvogts den Kirchgenossen zu. Da sich der Arme-Leute-Vogt für die Ausübung seiner Tätigkeit offenbar oft in Stans aufhalten musste, empfahl der Wochenrat am 24. 7. 1747 dem turnusgemäss gewählten Hergiswiler Leonz Blättler, er möge «die Sach dem Herrn Obervogt (weilen er gar zu weith entlegen) übergeben»; WRP 29 fol. 58a

[67] Lb 1623/1731, S. 119, und Lb 1690, fol. 111a, beide N. auf LR 15. 3. 1694, LRP 4 fol. 148a; Lb 1782, II. S. 34

[68] jedoch nicht dem Stanser; die Pflicht kam hier dem Spittler zu. Vgl. Achermann Hansjakob, Der Stanser Spitttel, in: Der Stanser Spittel, hg. anlässlich des Spittel-Bazars 1977, (Stans 1977), S. 10. — Lb 1623/1731, S. 17 N. auf LR 29. 5. 1709, LRP 5 fol. 198b; Lb 1782, IV. S. 19. — Das Amt der Patin hatte die Hebamme zu versehen.

[69] «[Der Landrat] . . . ernammset die oberkeitliche Waldt-Vögt, . . .» Lb 1782, V. S. 9. Die Forste liegen in den Gemeinden Wolfenschiessen, Emmetten und Ennetmoos. — 1768 wurde die Waldvogtei Brennwald mit dem Zollamt Emmetten vereinigt; LR 6. 6., LRP 9 fol. 139a. Vgl. auch die Waldvogt- und Zollerwahl durch den LR am 30. 6. 1788, LRP 10 fol. 317a. — Die Waldvogtei Hinterberg wurde 1775 mit dem Zoller- und Sustamt Stansstad zusammengelegt; LR 13. 3. 1775, LRP 10 fol. 46a. Vgl. Wahl durch den LR vom 18. 2. 1782, LRP 10 fol. 196b, und Auftragserteilung durch den LR vom 14. 5. 1787, LRP 10 fol. 293a

Waldvögte ein «treüw und fleissiges Uffsechen haben», dass «weder sye selbst noch jemand ander[es], frembd noch heimbsche, weder thires Holtz zue samblen noch grüenes niderzuehauwen sich underfange». Hingegen durften sie auf Gesuch hin Bedürftigen für den persönlichen Hausgebrauch das Sammeln von dürrem Holz erlauben. Um ihre Kontrollaufgabe zu erfüllen, waren sie geheissen, «jährlich zue verschidenen Mahlen den Walldt durchzugehn und zue undersuechen» und — falls sie Störungen der Ordnung feststellten — die Fehlbaren zu verzeigen[70]. Für den Aufwand gebührte den auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählten Beamten ein Jahrlohn von drei bis 6½ Gulden[71]. — Über einen obrigkeitlichen Waldvogt «in der Kälen» , dem das Landbuch von 1782 ebenfalls einen Jahrlohn von 2¼ Gulden versprach, ist dort Detailliertes nicht zu finden[72].

Vom Landrat bestimmt wurden auch die Einzüger des «Vorrats-Salzgeldes»[73] und des «Angstergeldes»[74]. Zusammen mit weiteren Einzügern obrigkeitlicher Auflagegelder mussten sie schwören, dass «sie mit allen Treüwen die verordnete Aufläg- und Angstergeldter, wie selbe Nammen haben mögen und jhnen einzuziehen befohlen sind, einziehen, darüber eine specificierte Rechnung führen und solche sammt denen eingezogenen Geldteren zu bestimmter Zeit und Orth abstatten wollen»[75].

Der Salzgeldeinzüger, dessen Amtsdauer sechs Jahre betrug und dessen Beamtung «umgangsweys in denen 6 Pfarreyen vergeben werden» sollte[76], musste für den Bezug der zugunsten des Salzvorrates auf die Ehrenämter, Vogteistellen, Gesandtschaften und Compagnien gelegten Auflagen sorgen. Er erhielt dafür einen «Einzieher-Lohn» von 33½ Gulden sowie eine Entschädigung bei der Abrechnung von 1½ Gulden. Da die Salzgeldrechnung grössere Umsätze erreichte, hatte der Einzüger allerdings eine Bürgschaft von 3 000 Pfund zu leisten[77].

Die Einzüger des Angstergeldes versahen ihr Amt neben den Proviantschätzern[78] und den Zollern[79]. Sie bezogen das Angstergeld, das heisst, pro eingeführtes Mass Wein einen Angster und vom Wirt für den Ausschank vier Angster,

[70] Lb 1623/1731, S. 97 N.; Lb 1782, I. S. 28 f., vgl. auch IV. S. 32

[71] Lb 1623/1731, S. 97 N.; Lb 1782, II. S. 28; bereits 1765 wurden dem Brennwaldvogt «wegen seiner grossen Müeh» 30 Pfund Jahrlohn zugesprochen; LR 10. 2. 1765, LRP 9 fol. 69a. — Wahlbeispiele: LR 27. 4. 1701, LRP 4 fol. 330a; LR 16. 6. 1710, LRP 5 fol. 237b; LR 23. 4. 1715, LRP 5 fol. 406a; LR 10. 6. 1743, LRP 7 fol. 187a; LR 18. 2. 1774, LRP 10 fol. 18a; LR 3. 9. 1781, LRP 10 fol. 179a; LR 5. 5. 1794, LRP 10 fol. 426a. — Wahlen durch den Wochenrat (Beispiele): WR 26. 5. 1717, WRP 24 fol. 393a; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 153b

[72] Die «Kälen» gehört zur Gemeinde Stans. — Wahlen: LR 10. 5. 1773, LRP 10 fol. 5b (Sohn des Vorgängers Sebastian Fischer); LR 14. 5. 1792, LRP 10 fol. 401b (Xaver Fischer)

[73] Die früheste Wahl durch den Landrat fand allerdings erst 1764 statt; 26. 4., LRP 9 fol. 28b

[74] Lb 1782, V. S. 9

[75] Lb 1782, I. S. 27

[76] LR 10. 12. 1781, LRP 10 fol. 194b; Lb 1782, I. S. 27 (Zitat)

[77] Lb 1782, II. S. 26 f.

[78] Lb 1623/1731, S. 49 N.; Lb 1782, I. S. 45

[79] Lb 1782, II. S. 7

nämlich zwei zugunsten des Landsäckels und zwei zugunsten des Salzvorrates. Ein Umgeld in der Höhe von zwei Angstern war auch auf das Mass Most gelegt[80]. Geld, das sie zu kassieren hatten, floss auch vom Kornhandel her: «Von jedem in das Landt kommen[de] Mütt Kernen» war der «Kernen-Batzen» zu erlegen[81]. Die Entschädigung der Einzüger richtete sich nach dem Umsatz: pro einkassierten Gulden erhielten sie drei Schillinge und bei der Rechnungsablage einen Gulden und fünf Schillinge fest[82].

Weiter bestimmte der Landrat zweimal einen Einzüger für das «Elisabethengeld»[83] und in der Zeit nach dem Stanser Dorfbrand die Einzüger des Solidaritätsbeitrages der Miteidgenossen[84].

Von grösserer Bedeutung war die Ernennung der Zoller[85], die in den Grenzgemeinden Hergiswil[86], Stansstad[87], Buochs[88], Beckenried[89] und Emmetten[90] den obrigkeitlichen Wegzoll[91] «laut Tariffa[92] selbst einziehen oder durch die Föhren einziehen lassen» mussten. Ihre Wahl erfolgte «auf keine gewüsse Zeit, sonderen auf Wohlverhallten und so lang es M[einen] g[nädigen] H[erren] beliebt»[93]. Sie durften keinerlei Waren hinwegführen lassen, bevor sie den Zoll bezogen hatten,

[80] Lb 1690, fol. 133b bezogen auf 3-LR 1. 6. 1643, LRP 2 fol. 513a f. und LR 21. 4. 1644, LRP 2 fol. 523a (noch mit geringeren Beträgen); Lb 1623/1731, S. 49 N. auf NG 7. 5. 1702, LRP 5 fol. 11a; Lb 1782, I. S. 47, II. S. 7

[81] entspricht 3 Schilling. Lb 1782, II. S. 7

[82] Lb 1782, II. S. 26

[83] 30. 3. 1763, LRP 8 fol. 295a (statt des verstorbenen Säckelmeisters); 10. 9. 1764, LRP 9 fol. 38a (Vorgänger war der verstorbene Kirchmeier Remigi Gabriel). Das Elisabethengeld war vermutlich für die Unterstützung bedürftiger Leute gedacht; vgl. etwa Öxle Otto Gerhard, Armut und Armenfürsorge um 1200, Ein Beitrag zum Verständnis der freiwilligen Armut bei Elisabeth von Thüringen, in: Sankt Elisabeth, Fürstin, Dienerin, Heilige, Sigmaringen 1981, S. 78 ff., und Moritz Werner, Das Hospital der heiligen Elisabeth in seinem Verhältnis zum Hospitalwesen des frühen 13. Jahrhunderts, in: ebenda, S. 101 ff.

[84] LR 3. 4. 1713, LRP 5 fol. 316b. — Zuvor hatte bereits der Wochenrat zwei Delegationen bestimmt; WR 27. 3. 1713, WRP 24 fol. 105a f.; Steiner-Barmettler, S. 65 ff.

[85] Lb 1782, V. S. 9

[86] Wahlen: LR 23. 4. 1705, LRP 5 fol. 82b; LR 30. 12. 1716, LRP 5 fol. 455a; LR 21. 8. 1755, LRP 8 fol. 143b; LR 30. 3. 1763, LRP 8 fol. 295a; LR 10. 5. 1773, LRP 10 fol. 4b

[87] Wahlen: LR 8. 5. 1730, LRP 6 fol. 367b; LR 23. 4. 1743, LRP 7 fol. 179b; LR 11. 3. 1754, LRP 8 fol. 93a; LR 11. 10. 1773, LRP 10 fol. 14b; LR 18. 2. 1782, LRP 10 fol. 196b; LR 14. 5. 1787, LRP 10 fol. 293a

[88] Wahlen: LR 23. 4. 1722, LRP 6 fol. 124b; LR 23. 4. 1756, LRP 8 fol. 163a; LR 5. 9. 1774, LRP 10 fol. 36b; LR 30. 7. 1778, LRP 10 fol. 107b; LR 10. 9. 1781, LRP 10 fol. 182a

[89] Wahlen: LR 21. 1. 1704, LRP 5 fol. 53b; LR 23. 4. 1743, LRP 7 fol. 179b; LR 18. 12. 1786, LRP 10 fol. 278a. — Aber auch: WR 22. 1. 1787, WRP 35 fol. 367b

[90] Wahlen: LR 23. 4. 1715, LRP 5 fol. 406a; LR 4. 5. 1740, LRP 7 fol. 107b; LR 22. 4. 1758, LRP 8 fol. 218b; LR 30. 6. 1788, LRP 10 fol. 317a

[91] Dass es sich bei dem Zoll um einen Wegzoll handelte, geht aus dem Urteil des Geschworenen Gerichts vom 13. 12. 1772 hervor; GGP O, unpag.

[92] Lb 1782, II. S. 1. ff.

[93] Der Grundsatz wurde festgehalten bei der Wahl des Zollers und Sustmanns von Stansstad; LR 11. 3. 1754, LRP 8 fol. 93a

es wäre dann auf eigene Verantwortung. Wollte einer den Zoll nicht bezahlen, so war die Ware zuhanden der Obrigkeit zu beschlagnahmen. Bekamen die Zoller Kenntnis von verheimlichten Ausfuhren von zollbelasteten Waren, so hatten sie dies der Obrigkeit anzuzeigen. Die Fährleute waren verpflichtet, die Zoller bei der Überwachung zu unterstützen[94]. Schliesslich hatten die Zoller «eine getreüw Rechnung von denen Zohl-Geldteren [zu] führen und zu behöriger Zeit und Orth ab[zu]statten»[95]. Gleichzeitig bezogen sie zuhanden der Obrigkeit das Wäge-Geld, auch wenn auf privaten Wagen gewogen wurde[96]. Zur Sicherung wurden nach einem Beschluss des Landrates vom 23. April 1743 von den Zollern bedeutende Hinterlagen gefordert, «damit M[eine] g[nädigen] H[erren] sich nicht zu befahren haben». Die Höhe der Kaution sollte «nach befindenden Dingen» festgelegt und von den Zollern bei Neuwahlen verlangt werden[97]. Der Stansstader Zoller hatte 750 Gulden in Kapitalien[98] als Bürgschaft zu hinterlegen, vom Buochser waren 1 000 Pfund und vom Beckenrieder 400 Pfund verlangt[99]. Zur Aufgabe des Zollers gehörte weiter die Aufsicht über die Schiffahrt[100] und die Kontrolle über die Einreisenden. Wer keinen Pass auf sich führte, sollte entweder abgewiesen oder nach Stans in obrigkeitliche Obhut verbracht werden[101]. Die Arbeit indessen war nicht ohne Entgelt zu leisten: An Lohn gebührte den Zollern «von dem oberkheitlichen Zohl der 4te Theil»[102].

Erst mit dem Bau einer obrigkeitlichen Sust in Stansstad nach Mitte des 18. Jahrhunderts[103] wurde die Wahl eines Sustmannes aktuell, die 1754 erstmals vom Landrat vorgenommen wurde[104]. Da zuvor offensichtlich der Zoller Waren zur

[94] «Es solle auch nit allein der Zohler, sonderen alle Feehren, Man allss Weib, wans schon nur umb den Lohn bestellt, schuldig seyn, den Zohl einzueziechen und dem Zohler getrewlich zue überantworthen und bevor keine dergleichen Wahren wegfüehren noch durch Frembde wegfüehren lassen.» Lb 1623/1731, S. 189 N. auf LR 21. 5. 1731, S. 196 N. (Zitat); Lb 1782, I. S. 26, II. S. 6, V. S. 134. — S. a. Flüeler s. 143 ff.

[95] Lb 1623/1731, S. 189 N. auf LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 1b (Verpflichtung, es wären auch die ungeraden Pfund jährlich mit der Obrigkeit zu verrechnen) und auf LR 21. 5. 1731; Lb 1782, I. S. 24. (Zitat), II. S. 1 ff.

[96] Letztere Aufgabe versah er zusammen mit dem Landweibel; Lb 1623/1731, S. 181 N. auf LR 12. 8. 1728. — Meldungen über privates Wägen waren folgerichtig an einen Zoller zu erstatten; LR 19. 12. 1707, LRP 5 fol. 148a

[97] LRP 7 fol. 179b

[98] Betrag nach dem Lb 1782, I. S. 25. — Dem Lb 1623/1731, S. 189 N. auf 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 124b, zufolge hatte er noch bloss 1000 Pfund «einrückhig-landtrechtliche Mittell bei der Kanzlei zu hinterlegen». Diesen Betrag nennt auch der Landratsbeschluss vom 23. 4. 1743, LRP 7 fol. 179b

[99] Lb 1782, I. S. 25

[100] Lb 1623/1731, S. 197 N. auf WR 24. 9. 1687, WRP 18 fol. 268b; Abschied in Gersau, April 1687, EA VI Abt. 2, S. 190 ff.; LR 24. 9. 1733, LRP 6 fol. 430a; Lb 1782, V. S. 133 f.; Flüeler, S. 143 Fn. 1, S. 149

[101] LR 5. 5. 1738, LRP 7 fol. 52a

[102] Lb 1782, II. S. 25

[103] Baubeschluss: LR 2. 3. 1750, LRP 8 fol. 13b; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1004

[104] 11. 3., LRP 8 fol. 93a. — Gewählt wurde Anton Rothenfluh, Ratsherr

Aufbewahrung entgegengenommen hatte[105], verlieh der zuständige Landrat das Sustamt und das Zolleramt in der Folge jeweils der gleichen Person[106]. Nach dem Eid des Sustmannes, der in der Landbuch-Redaktion von 1782 mit dem Artikel des Zollers zusammengefügt ist, war ihm befohlen, «von denen Waaren den vorgeschribenen Sustlohn[107] ... fleissig ein[zu]ziehen und nichts aus der Sust weg[zu]lassen, es seye vorher das ordentliche Sustgeldt bezalt» worden. Gab er, ohne kassiert zu haben, Eingelagertes heraus, haftete er für die allfälligen Verluste. Mit zu seiner Aufgabe zählte die Aufsicht über die Einhaltung der Schifffordnung, wobei es zu den Pflichten der Schiffsleute gehörte, mit ihm zu kooperieren[108]. Für die Behausung, die ihm in der Sust als Teil des Entgeltes zur Verfügung stand, war er unterhaltspflichtig «in allem, Pfensteren, Tach und Gemach», was jährlich kontrolliert wurde[109]. An Barlohn gebührte ihm der vierte Teil des Sustgeldes, wofür er eine Bürgschaft in der gleichen Höhe wie der Zoller leisten musste[110].

Eine ähnliche Regelung für das Sustwesen und die Wahl des Sustmannes hätte die Obrigkeit 1772 gerne auch in Buochs durchgesetzt, wo der Sustbetrieb von den Ürtnern ab 1723 vernachlässigt worden war. Nachdem das schlecht erhaltene Susthaus von einem Privaten gekauft werden wollte, setzte eine Kontroverse zwischen der Obrigkeit und den Ürtnern von Buochs um die Rechte am Susthaus ein[111]. Nach anfänglichem Widerstreben — die Buochser sollten sich um ihre Sust und die Anstellung eines Sustmannes selbst kümmern![112] — erklärte sich die Obrigkeit zur Übernahme des Betriebes bereit, verlangte aber weiter den Bau des Susthauses und auch die künftige Bezahlung des Sustmannes durch die Buochser[113]. Der mehrmaligen Aufforderung, die widerspenstigen Ürtner möchten ihre Rechtsamen doch vor dem Geschworenen Gericht einklagen, kamen die Buochser endlich nach, wobei es ihnen gelang, bessere Rechte als die der Obrigkeit nachzuweisen[114]. Eine Vereinbarung mit der Obrigkeit kam indessen später dennoch zustande, indem der Landrat 1781 den Käufer des Susthauses auch zum obrigkeitlichen Zoller bestimmte[115].

[105] s. Lb 1623/1731, S. 189 N. auf LR 19. 12. 1707

[106] Lb 1782, V. S. 9. — Die Wahlen LR 11. 3. 1754, LRP 8 fol. 93a, und die weiteren Daten s. S. 263 Fn. 87

[107] Der erste Tarif wurde am 20. 10. 1752 vom Landrat festgelegt; LRP 8 fol. 63b f.

[108] Lb 1782, I. S. 25 f.

[109] Lb 1782, I. S. 25; vgl. LR 11. 3. 1754, LRP 8 fol. 93a

[110] Lb 1782, I. S. 25 f.

[111] LR 17. 4. 1771, LRP 9 fol. 231b; LR 23. 4. 1771, LRP 9 fol. 234a; LR 13. 5. 1771, LRP 9 fol. 236b; LR 11. 5. 1772, LRP 9 fol. 284b

[112] LR 23. 7. 1772, LRP 9 fol. 292a

[113] LR 31. 8. 1772, LRP 9 fol. 293b; LR 14. 9. 1772, LRP 9 fol. 296b f.; LR 25. 9. 1772, LRP 9 fol. 298a

[114] LR 14. 9. 1772, LRP 9 fol. 296b f.; LR 26. 10. 1772, LRP 9 fol. 300a; GG 13. 11. 1772, GGP O, unpag.

[115] Es handelte sich um Martin Baumgartner; LR 10. 9. 1781, LRP 10 fol. 182a

An Stellen in den tessinischen und den gemeinen Herrschaften besetzte der Landrat das Zollamt in Bellenz[116] und die Landschreibereien, mit Ausnahme jener in Bellinzona[117]. Die Landschreibereien, die mehrheitlich fest in den Händen einzelner Familien lagen[118], sollten nach einem Beschluss der Nachgemeinde von 1774 nicht eher vergeben werden, bevor sie wirklich ledig gefallen waren[119] und, nach der Absicht eines Dreifachen Landrates von 1749, an niemanden denn «taugliche Leüth»[120].

Nach dem Ersatz der Bettelvögte[121] durch zwei Harschiere im Jahre 1766[122], der eine herwärts, der andere ennet dem Wasser eingesetzt[123], trat der Landrat jährlich zur Wahl beziehungsweise Bestätigung dieser Ordnungshüter zusammen[124]. Aus den Bemerkungen, die bei den Bestätigungs- beziehungsweise Neuwahlen fast regelmässig gefallen sind, wird ersichtlich, dass die Obrigkeit in die

[116] das Nidwalden alle 18 Jahre auf eine Dauer von sechs Jahren beanspruchen konnte. — Wahlen: LR 7. 7. 1760, LRP 8 fol. 273b; LR 10. 6. 1778, LRP 10 fol. 104b. — Der WR lehnte am 23. 6. 1760 eine Besetzung der Stelle ab und wies sie dem Landrat zu, «angesechen der Zohlerdienst allzeit vor disem Gewalt vergeben worden». LRP 8 fol. 270a

[117] die der Landsgemeinde vorbehalten war; Lb 1623/1731, S. 120 N. auf LR 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22b; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b; Lb 1782, V. S. 9

[118] so wurde jene im Thurgau von 1628 bis 1798 von der Schwyzer Familie von Reding verwaltet; Art. Thurgau, HBLS VI, S. 757; EA VI Abt. 2, S. 1722; EA VII Abt. 1, S. 729; EA VII Abt. 2, S. 562; Steiner-Barmettler, S. 88. — In Sargans hat sich das Amt des Landschreibers bis 1750 während vollen 163 Jahren innerhalb der Familie Gallati stets vom Vater auf den Sohn vererbt; Art. Gallati, HBLS III, S. 380; EA VI Abt. 2, S. 1873; EA VII Abt. 1, S. 902. — Die Kanzlerwürde in Lugano beanspruchte ab 1576 bis 1798 fortwährend ein Zweig der Urner Aristokratenfamilie von Beroldingen, welches Geschlecht auch in Mendris die Schreiberei innehatte; Art. von Beroldingen, HBLS II, S. 196; EA VI Abt. 2, S. 2079, S. 2131; EA VII Abt. 1, S. 1084, S. 1107; EA VII Abt. 2, S. 946, S. 983. — Die Landschreiberei im Oberen Freiamt war eine Pfründe der Zuger Aristokratenfamilien Zurlauben und Landwing; EA VI Abt. 2, S. 1995; EA VII Abt. 1, S. 947; EA VII Abt. 2, S. 792 f.. — In Baden und im Rheintal wurden die Stellen, insbesondere nach 1712, abwechslungsweise mit Vertretern hauptsächlich der Stände Zürich und Bern besetzt; EA VII, Abt. 1, S. 840, S. 984; EA VII, Abt. 2, S. 730, S. 819

[119] Lb 1623/1731, S. 120 N. auf NG 10. 5. 1744, LGP A fol. 68a

[120] 24. 10., LGP A fol. 123b

[121] zum Problem der Bettelei s. Leuchtmann, S. 38 ff.. — Aufgabe: Lb 1623/1731, S. 119 N.; Lb 1690, fol. 87b; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 124a. Erhöhung deren Zahl auf drei («einer zu Stantz, einer zu Buochs und einer ob der Mauren»): LR 20. 3. 1752, LRP 8 fol. 54a. Erwählt wurden die Bettelvögte vom Wochenrat; Wahlbeispiel: WR 10. 1. 1757, WRP 30 fol. 107a

[122] LR 12. 5.; die Obrigkeit war mit der Arbeit der Bettelvögte nicht zufrieden. Vgl. LR 5. 5. 1766, LRP 9 fol. 91a

[123] später — bis 1776 — waren es drei Beamte; vgl. LR 13. 5. 1776, LRP 10 fol. 75a

[124] Wahlen (Beispiele): LR 12. 5. 1766, LRP 9 fol. 93a; LR 23. 4. 1770, LRP 9 fol. 195a (Bestätigung unter Vorbehalt); LR 13. 5. 1776, LRP 10 fol. 75a (alle drei bisherigen Harschiere wurden aufgrund eingegangener Klagen ihres Dienstes enthoben und als vorläufiger Ersatz ein einzelner bestimmt); LR 14. 5. 1781, LRP 10 fol. 175b (Bestätigung unter Absetzungsandrohung); LR 14. 5. 1786, LRP 10 fol.267b (nur vorläufige Bestätigung); LR 12. 5. 1794, LRP 10 fol. 428a (Bestätigung «auf Wohlverhalten auff unbestimte Zeit»). — Wahlen durch den Wochenrat: WR 25. 6. 1767, WRP 32 fol. 94a; WR 5. 3. 1787, WRP 35 fol. 371b

Pflichterfüllung seitens der Harschiere hohe Erwartungen setzte, welchen diese offensichtlich nicht immer zu genügen vermochten. — Die Harschiere waren mit Spiess, Degen und Schild bewaffnet[125] und uniformiert[126]. Zu den Aufgaben der Harschiere zählte die Exekution «leichterer» Körperstrafen wie «trillen, geislen auff der Tantzlauben, Haarabschneidten etc.» und das wöchentlich zweimalige Durchkämmen des Landes nach Bettlern, «an einem Tag von Enne[t]mos auff Emmetten, den andern Tag aber von Stansstad auff Wollffenschiessen». Zudem hatten sie jene Landleute zu verklagen, welche «die arme Leüth wider den Articul behausen und behoffen»[127]. Mit Ausnahme des Harschiers in Hergiswil, der einen Jahrlohn von zwölf Gulden bezog, wurde deren Tätigkeit nach Tarif abgegolten, nämlich — als Beispiele — für das Durchführen einer Betteljagd mit einem halben Gulden, für das Züchtigen von «Buben» mit Ruten mit einem Gulden und fünf Schillingen, für das Wegführen von «Heiden» oder von Banditen mit zehn Schillingen[128].

Der Landrat wählte weiter auch den Nachrichter, dem der Vollzug von Todesstrafen und von strengeren Körperstrafen übertragen war[129]. Seine gesellschaftliche Stellung unterschied sich in nichts von jener seiner Kollegen in andern Ständen: Er galt als ehrlos, und er hatte gesellschaftlichen Umgang ausdrücklich zu meiden. Ein Versuch, die Isolation seiner Familie zu durchbrechen[130], mündete in ein Amtsverbot für alle, die mit ihm im Nachgang einer unstandesgemässen Heirat verwandt oder verschwägert wurden. «Wan künfftig ein Nachrichter sich erfrechen sollte, ein ehrliches Landtskindt zue heürathen», wollte man diesen «ohne Verzug zue oberkheitlichen Handen [ziehen] und ohne weiters mit dem Schwert vom Läben zum Dodt [hinrichten]»[131]. Dem Gebot, er solle «alle oberkeitliche Befelch und Sentenzen pflichtmässig erfüllen» und «das Haus sammt Tach und Gemach und die Gärthenhäg ohne M[einer] g[nädigen] H[erren] Kösten erhalten»[132], stand ein respektables Entgelt von vorerst 24 Gulden[133], ab 1737

[125] LR 13. 5. 1776, LRP 10 fol. 75a

[126] Grauer Rock mit rotem Kragen und roten Aufschlägen; LR 12. 5. 1766, LRP 6 fol. 93a

[127] LR 12. 5. 1766, LRP 9 fol. 93a

[128] Lb 1782, II. S. 35

[129] Wahlen: LR 25. 9. 1716, LRP 5 fol. 451a; LR 23. 4. 1717, LRP 6 fol. 15a; LR 2. 3. 1733, LRP 6 fol. 416a; LR 6. 5. 1737, LRP 7 fol. 36b f. (Resignation des Nachrichters, weil er eine bessere Anstellung gefunden hatte); LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 41a; LR 7. 5. 1781, LRP 10 fol. 174a (Absetzung des Nachrichters Anton Schärer «wegen seiner üblen Aufführung» und Bestimmung eines Ersatzes). 1717 verfügte der Wochenrat die sofortige Entlassung des Nachrichters Joseph Feiss, was vom Landrat unverzüglich bestätigt wurde; WR 15. 3. 1717, WRP 24. fol. 382b; LR 17. 3. 1717, LRP 6 fol. 10a. Odermatt-Lussy, S. 82 ff.; Flüeler, S. 125 ff.

[130] mit der erfolglos versuchten Aufnahme von Ulrich Feiss, Sohn des Nachrichters Hans-Jakob Feiss, in den Beisässenstand; NG 24. 5. 1724, LRP 6 fol. 168a ff.; Flüeler, S. 126

[131] Lb 1623/1731, S. 113 N. auf LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 41a; Lb 1782, III. S. 4, III. S. 10;

[132] Lb 1623/1731, S. 113 N. auf LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 15a; Lb 1782, III. S. 4 (Zitat)

[133] Lb 1623/1731, S. 113 N.

ein solches von 90 Pfund[134] und später 50 Gulden[135] gegenüber. Hinzu kamen einerseits Entschädigungen für einzelne Richtarten nach Tarif und anderseits Naturalien in Form einer Amtstracht, freier Behausung und Brennholz[136].

Nach einem Nachtrag im Landbuch von 1623/1731 wäre der Landrat zudem für die Ernennung des Anklägers in Malefizprozessen zuständig gewesen[137], doch erfolgte dessen Bezeichnung häufig auch während des Prozesses selbst[138].

Vom Landrat gewählt wurde auch ein Bote, der «alle Zinst- und Samsttäg alle Brieffschafften, Gellt, Waaren und was kan Namen haben, so ihme möchte anvertrauwt werden, nachher Lucern . . . und auch ins Landt zue bringen» hatte. Dafür bezog er pro tansportiertes Stück eine Entschädigung und später einen zusätzlichen Jahrlohn im Betrage von 40 Gulden[139]. Zur Sicherheit der Obrigkeit hatte er eine Bürgschaft von 800 Pfund zu leisten[140].

Bloss zeitweise bezeichnete der Landrat einen Bachvogt, der den offenbar undankbaren Auftrag hatte, die Wuhrarbeiten am Hergiswiler Steinibach zu organisieren und zu überwachen[141].

Auch die Hebammen wurden vom Landrat mit ihrem Amt betraut[142]. Die Führung eines Verzeichnisses der Angehörigen aller hiesigen Familien vertraute er einem Stammbuchführer an[143], dem er 1784 einen Gehilfen hinzugesellte[144].

Auf Absterben hin ergänzte der Landrat die Zahl der Kollatoren zunächst für

[134] entsprechen 33¾ Gulden; Lb 1623/1731, S. 113 N. auf LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 41a

[135] Lb 1782, II. S. 36

[136] Lb 1623/1731, S. 97 N., S. 113 N.; Lb 1782, II. S. 36 f.

[137] S. 216; Beispiel: LR 5. 11. 1756, LRP 8 fol. 183b; vorher war die Anklage dem Säckelmeister, dann den Weibeln von Buochs und von Wolfenschiessen übertragen gewesen

[138] vgl. S. 249 f.

[139] Lb 1623/1731, S. 61 N.; Lb 1782, I. S. 32, II. S. 27

[140] Wahlen: LR 4. 5. 1727, LRP 6 fol. 250b (die verlangte Bürgschaft bemisst sich auf 100 Kronen; gefordert wird zusätzlich, «das er jährlich vor St. Georgen Rath sich stellen undt widerumb hierummen anhallten solle». LR 18. 3. 1737, LRP 7 fol. 33b; LR 14. 5. 1753, LRP 8 fol. 73b; LR 19. 3. 1760, LRP 8 fol. 264b; LR 22. 12. 1783, LRP 10 fol. 219b (Bestätigung). Nähere Verhaltensvorschriften beschloss der Landrat am 23. 9. 1767, LRP 9 fol. 119a f., und der Wochenrat am 19. 12. 1763, WRP 31 fol. 166b

[141] Wahlen: LR 6. 6. 1703, LRP 5 fol. 44b; LR 31. 1. 1704, LRP 5 fol. 61a (Bestätigung); LR 31. 5. 1706, LRP 5 fol. 117a (Bestätigung); LR 5. 3. 1708, LRP 5 fol. 151a; LR 11. 4. 1708, LRP 5 fol. 152a (auf zwei Jahre); LR 23. 4. 1708, LRP 5 fol. 153b (Der Gewählte kann sich ersetzen lassen, wenn er jemanden für sein Amt findet!); LR 7. 5. 1708, LRP 5 fol. 159a (Akzepterklärung für einen Substituten!)

[142] Wahlen: LR 8. 6. 1716, LRP 5 fol. 446b; LR 17. 10. 1746, LRP 7 fol. 243a; LR 15. 7. 1748, LRP 7 fol. 272b. — Amtsenthebung von Anna Maria Steiner durch den Wochenrat am 9. 3. 1757, WRP 30 fol. 115a

[143] Wahlen: LR 7. 3. 1746, LRP 7 fol. 228a; LR 16. 9. 1748, LRP 7 fol. 274a; LR 15. 7. 1754, LRP 8 fol. 111a; LR 17. 2. 1777, LRP 10 fol. 79b

[144] 8. 3., LRP 10 fol. 223a

das Amt des Siegristen[145] auf Wiesenberg und nach der Pfrunderrichtung 1752[146] für das Amt des Kaplans[147] auf vier Herren[148].

Daneben vergab der Landrat vereinzelt weitere Stellen; so wählte er 1712 zwei Steuerschätzer[149], 1717 einen Kaminfeger[150], 1730 einen Vogt für das Frauenkloster Sarnen[151], 1732 einen Wächter nach Pruntrut[152], 1755 einen Zeugwart[153], 1765 einen Feuerhauptmann[154], 1723 und 1778 einen Beamten für den Sinnerdienst[155] und 1789 einen Marchherrn[156].

Zu diesen vereinzelten Wahlen kamen gelegentliche Ämterbestellungen anstelle anderer Instanzen, entweder ausdrücklich kraft Delegation, um eine während des Jahres ledig gefallene Stelle vorübergehend zu besetzen, oder durch zeitweise Usurpation. Kraft Delegation besetzte der Landrat 1721 bis 1723 die Stellen der Proviantschätzer, Landschätzer und Landesspielleute[157], aber auch die obrigkeitlich zugelassenen Metzger wurden während dieser Zeit von ihm bestimmt[158]. 1751 waren es allein die Landesspielleute, die der Landrat anstelle der Nachgemeinde wählte[159]. Interimsweise, weil unter dem Jahr, aber doch definitiv erkor er 1761 einen Schützenfähnrich[160] und einen Landschreiber[161], 1762 und 1777 je eine Bauherrn[162] sowie 1781 einen Helmibläser[163]. Die anfänglich interimsweise Bestellung des Salzdirektors verwandelte sich zur Gewohnheit, die auch der Beschluss eines Zweifachen Landrates im Jahre 1765, von jetzt ab die Wahl zu täti-

[145] LR 29. 10. 1731, LRP 6 fol. 387a; LR 14. 1. 1732, LRP 6 fol. 391a; Odermatt Anton, Geschichte der Filialkirchen von Stans, Handschrift 1882, KB NW, S. 500 ff. (zit. Odermatt, Filialkirchen)

[146] Genehmigung durch den Landrat: 20. 3. 1752, LRP 8 fol. 53a

[147] Nr. 10 des Stiftbriefes; s. Odermatt, Filialkirchen, S. 514 f. — Der Siegristendienst wurde an den Käufer der ursprünglich zur Kapelle gehörigen Güter übertragen. Von Amtes wegen gehörte der Pfarrer von Stans der Kollatorschaft an

[148] Zur Vorgeschichte der Kapelle s. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1010; auch (Odermatt Anton) Pfrund und Kapelle auf Wiesenberg, in: Nidwaldner Kalender 1865, unpag.. — Wahlbeispiele: LR 18. 3. 1754, LRP 8 fol. 95b; LR 4. 12. 1775, LRP 10 fol. 64b (Der von den Kollatoren unterbreitete Mehrfach-Vorschlag wird begrüsst und künftig als Regel verlangt); LR 17. 2. 1777, LRP 10 fol. 80a; LR 10. 5. 1788, LRP 10 fol. 313a; LR 16. 3. 1789, LRP 10 fol. 325b

[149] 7. 11., LRP 5 fol. 304a, unter Zuzug der Elfer

[150] 20. 9., LRP 6 fol. 23b (Bestätigung). — Zur Aufgabe: Steiner-Barmettler, S. 93

[151] für den Einzug von Zinsen; 6. 3.; LRP 6 fol. 357a

[152] 30. 4., LRP 6 fol. 402a f.

[153] 1. 12., LRP 8 fol. 149a

[154] 12. 8., LRP 9 fol. 73a; anstelle eines Vorgängers

[155] 12. 7. 1723, LRP 6 fol. 151a; 4. 5. 1778, LRP 10 fol. 100a

[156] 11. 5., LRP 10 fol. 332a; anstelle eines Vorgängers. — Marchbereinigungen verlangt das Lb 1782 ordentlicherweise alle 20 Jahre, ausserordentlicherweise bei Besitzerwechsel; V. S. 37

[157] 12. 5. 1721, LRP 6 fol. 113b; 10. 5. 1723, LRP 6 fol. 148b

[158] LR 10. 6. 1720, LRP 6 fol. 96b; LR 12. 5. 1721, LRP 6 fol. 113b

[159] LR 10. 5. 1751, LRP 8 fol. 39a

[160] LR 27. 7., LRP 8 fol. 303a, statt einer Nachgemeinde

[161] 26. 10., LRP 8 fol. 316b (für einen Abgesetzten!), statt der Landsgemeinde

[162] LR 5. 5. 1762, LRP 8 fol. 325a; LR 22. 12. 1777, LRP 10 fol. 89a, statt der Landsgemeinde

[163] 23. 4., LRP 10 fol. 171a, statt der Nachgemeinde

gen[164], nicht mehr dauernd zu verändern vermochte[165]. Ohne Widerstand seitens der Landsgemeinde wurden die Wahl und die Bestätigung der Kornherren dem Landrat überlassen, als das Amt an Wichtigkeit und somit an Interesse verloren hatte[166]. Demgegenüber bemühte sich die Nachgemeinde 1793 wiederum um das angestammte Wahlrecht für die Aavögte, nachdem deren Beamtung in der Zeit ab 1763 vom Landrat jeweils schon im voraus vergeben worden war und die Nachgemeinde nurmehr Bestätigungsfunktion hatte[167]. Über das ganze Jahrhundert hin, aber besonders oft 1755/1756, vergab der Landrat auch Gesandtschaften, wobei er damit sowohl die Rechte der Landsgemeinde[168] wie von Rät' und Landleuten[169] tangierte. Nicht nach der üblichen Ordnung war auch die Wahl eines Weibels zu Beckenried[170], wohingegen die Bezeichnung zweier Ersatzrichter für das Geschworene Gericht wegen Befangenheit der ordentlichen Elfer aus Praktikabilität nahe lag[171].

Von dem dem Landrat zukommenden Recht, Kommissionen zu bestellen, machte er nicht nur «zu mehrerer Untersuchung und Berathschlagung wichtiger Geschäffte» Gebrauch[172], sondern auch für Kommissionen mit dauerndem Charakter, sofern deren Zusammensetzung im Artikelbuch nicht schon bestimmt war[173].

2.3.1.4 Gesetzgebung

Die Beschlussfassung über neue Gesetze beziehungsweise über Gesetzesänderungen oblag zur Hauptsache der Nachgemeinde, doch kam dem Landrat eine bedeutende Rolle in der Vorbereitung und in der Ausführung zu. Da eine verbindliche Definition dessen, was «Landessachen» sind, fehlte, ergaben sich für den Landrat in Randbereichen zusätzliche Möglichkeiten, legislatorisch tätig zu

[164] vgl. die Zuweisung durch den Landrat am 26. 4. 1764, LRP 9 fol. 28b

[165] So vergab der Landrat am 30. 7. 1778 wiederum das Salzdirektorium, LRP 10 fol. 108b

[166] Wahlen: LR 7. 9. 1782, LRP 10 fol. 209a (interim bis zur Landsgemeinde); LR 5. 5. 1783, LRP 10 fol. 213a (interim bis zur Landsgemeinde); LR 10. 9. 1783, LRP 10 fol. 218a (interim bis zur Landsgemeinde); LR 30. 8. 1784, LRP 10 fol. 233a; LR 15. 12. 1794, LRP 10 fol. 439a

[167] Wahlen durch den Landrat: 9. 3. 1763, LRP 9 fol. 3a (interim bis zur Nachgemeinde); 23. 4. 1788, LRP 10 fol. 312b; 4. 7. 1791, LRP 10 fol. 389a («bis zur nächsten Nachgemeindt»)

[168] LR 26. 6. 1715, LRP 5 fol. 414b (Ersatz für einen erkrankten Gesandten); LR 16. 9. 1726, LRP 6 fol. 240b

[169] LR 14. 5. 1750, LRP 8 fol. 17a; LR 7. 7. 1755, LRP 8 fol. 131a; LR 11. 2. 1756, LRP 8 fol. 156a; LR 14. 2. 1756, LRP 8 fol. 157a; LR 14. 4. 1756, LRP 8 fol. 161a; LR 28. 4. 1756, LRP 8 fol. 165b (erörtert wird, ob die Deputatschaft von einem Dreifachen Landrat bestimmt werden soll, was verworfen wird); LR 22. 9. 1773, LRP 10 fol. 11b; LR 7. 5. 1787, LRP 10 fol. 289b

[170] 15. 9. 1794, LRP 10 fol. 431b

[171] 4. 9. 1690, LRP 4 fol. 23a. — Dafür bestanden im übrigen ausführliche Bestimmungen über den Ersatz befangener Richter! S. 333

[172] wie es ihm das Lb 1782 zugestand; V. S. 9

[173] Mitglieder in den Sanitätsrat (Bestätigung): LR 18. 2. 1774, LRP 10 fol. 20a

werden, was je nach der Aufmerksamkeit des Landvolkes in einem engeren oder weiteren Rahmen ausgenutzt wurde.

Unbestritten war die Gesetzesvorberatung durch den Landrat insoweit, wie er selbst Novellen der Nachgemeinde vortragen wollte. Die Anregung dazu ging entweder von einem Ratsherrn oder von einem Vorgesetzten aus, wobei ein während des Jahres erfolgter Anzug entweder auf den Georgenlandrat vertagt[174] oder direkt an die Nachgemeinde gewiesen wurde[175]. Zur Beschlussfassung über das Gros der Anträge versammelten sich Vorgesetzte und Ratsherren traditionsgemäss vor der Landsgemeinde zum Georgenlandrat. Über die Verhandlungen ist aus den Protokollen selten mehr zu erfahren als diese oder jene Modifikation eines Artikels des Landbuches sei an die Nachgemeinde gewiesen[176], oder es solle in bezug auf eine bestimmte Vorschrift an der Nachgemeinde nichts[177] oder wenigstens im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nichts[178] angezogen werden. Weitere Anträge an die Nachgemeinde wurden vom Rat gelegentlich auch nach St. Georg verabschiedet[179]. Gewicht versuchte sich die Behörde bei einer Beschlussfassung vor allem der letzteren Art dadurch zu verschaffen, dass sich ihre Mitglieder einigten, einen allfälligen Gegenantrag des Landvolkes entweder mit der Verwei-

[174] Beispiele: LR 2. 3. 1705, LRP 5 fol. 81b, und LR 23. 4. 1705, LRP 5 fol. 83a; LR 10. 12. 1742, LRP 7 fol. 175a, und LR 23. 4. 1743, LRP 7 fol. 182a; LR 20. 4. 1754, LRP 8 fol. 99b, und LR 23. 4. 1754, LRP 8 fol. 103b; LR 13. 4. 1768, LRP 9 fol. 131a, und LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 134a; LR 28. 2. 1791, LRP 10 fol. 378b, und (Georgen-)LR 13. 4. 1791, LRP 10 fol. 383b. — Trotz Vertagung an den Georgenlandrat nicht behandelt: Verschobene Anzüge vor dem Landrat am 2. 3. 1716, LRP 5 fol. 435b; LR 1. 12. 1755, LRP 8 fol. 149a; LR 6. 4. 1772, LRP 9 fol. 279a

[175] Beispiele: LR 23. 3. 1707, LRP 5 fol. 128b, und NG 8. 5. 1707, LRP 5 fol. 136b f.; LR 26. 8. 1718, LRP 6 fol. 55b, und NG 14. 5. 1719, LRP 6 fol. 77a; LR 23. 2. 1728, LRP 6 fol. 288a, und NG 9. 5. 1728, LRP 6 fol. 300a f.; LR 8. 10. 1738, LRP 7 fol. 57b, und NG 10. 5. 1739, LGP A fol. 13a; LR 29. 12. 1747, LRP 7 fol. 262b, und NG 11. 5. 1748, LGP A fol. 99a; LR 29. 3. 1762, LRP 8 fol. 320b, und NG 8. 5. 1763, LGP A fol. 212b f.; LR 11. 4. 1774, LRP 10 fol. 24b, und NG 8. 5. 1774, LGP B fol. 62a; LR 7. 4. 1794, LRP 10 fol. 425a, und NG 11. 5. 1794, LGP B fol. 242a. — Entgegen der Zuweisung an die Nachgemeinde nicht behandelt (Beispiele): LR 20. 9. 1706, LRP 5 fol. 120b; LR 25. 9. 1716, LRP 5 fol. 451a; LR 23. 12. 1722, LRP 6 fol. 137b; LR 10. 6. 1743, LRP 7 fol. 188b; LR 11. 3. 1754, LRP 8 fol. 94a; LR 18. 5. 1762, LRP 8 fol. 317b, fol. 319b; LR 12. 6. 1786, LRP 10 fol. 269a

[176] (Georgen-)LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 1b f.; LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16a; LR 19. 6. 1702, LRP 6 fol. 20a; LR 23. 4. 1703, LRP 5 fol. 35b, fol. 36b f.; LR 23. 4. 1718, LRP 6 fol. 42b; LR 23. 4. 1726, LRP 6 fol. 220b; LR 23. 4. 1737, LRP 7 fol. 35a; LR 23. 4. 1748, LRP 7 fol. 268a; LR 23. 4. 1760, LRP 8 fol. 260a; LR 23. 4. 1771, LRP 9 fol. 234b; LR 24. 4. 1780, LRP 10 fol. 145b; LR 23. 4. 1792, LRP 10 fol. 396b

[177] Beispiele: LR 16. 3. 1690, LRP 4 fol. 14a; LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b; LR 16. 4. 1707, LRP 5 fol. 131a; LR 14. 4. 1734, LRP 6 fol. 442b; LR 5. 5. 1738, LRP 7 fol. 51a; LR 23. 4. 1743, LRP 7 fol. 182a; LR 6. 5. 1748, LRP 7 fol. 269b; LR 23. 4. 1772, LRP 9 fol. 279b (mehrere Beispiele); LR 30. 4. 1774, LRP 10 fol. 28a; LR 24. 4. 1780, LRP 10 fol. 145b; LR 17. 3. 1783, LRP 10 fol. 210a; LR 13. 4. 1791, LRP 10 fol. 383b

[178] z.B. zwecks weiterer Vorbereitung; LR 24. 4. 1752, LRP 8 fol. 55b

[179] Beispiele: LR 7. 5. 1708, LRP 5 fol. 158b, fol. 159a; LR 4. 5. 1716, LRP 5 fol. 441a; LR 28. 4. 1728, LRP 6 fol. 296b; LR 4. 5. 1739, LRP 7 fol. 73b, fol. 74a; LR 8. 5. 1752, LRP 8 fol. 57a; LR 6. 5. 1765, LRP 9 fol. 63b, fol. 64a; LR 4. 5. 1778, LRP 10 fol. 101a; LR 9. 5. 1792, LRP 10 fol. 400a

gerung des Scheidens[180] oder mit dem geschlossenen Verlassen der Gemeinde zu parieren[181]. Ohne über Geplantes nähere Angaben zu machen, gab der Landrat am 23. April 1772 zu verstehen, dass er sich gegen einen missliebigen Antrag mit der «zum gemeinen besten gereichende[n] Vorstellung» zu wehren wissen werde[182].

Von der Materie her anspruchsvolle oder politisch brisante Artikel entwickelte der Rat vielfach nicht während der Ratssitzung selbst, sondern er übergab sie zum Entwurf an von Fall zu Fall eingesetzte Kommissionen[183].

Die selbständige gesetzgeberische Tätigkeit des Landrates blieb auf den Erlass von weniger gewichtigen Verordnungen beschränkt[184], soweit nicht die Nachgemeinde ihre Gesetzgebungskompetenz an ihn delegierte[185], was der Landrat gerne selbst anstrebte[186]. Ein Eingreifen in die Macht der höheren Gewalt war zwar ausdrücklich untersagt[187] und das Verbot von den «minderen Gewalten» in der Regel auch akzeptiert[188], doch Übergriffe blieben dennoch nicht ausgeschlossen. Darauf weist eine Vielzahl von Artikeln bzw. Artikeländerungen im Landbuch von 1623/1731 hin, die vom Landrat erlassen worden sind, wofür aber eine Ermächtigung seitens der Nachgemeinde jeweils nicht auszumachen ist[189]. In weiteren Fällen bestehen mindestens Anhaltspunkte dafür, dass der Landrat mit seinen Entschlüssen seine Machtbefugnisse überschritten hat[190]. Proteste dagegen blieben selten und diejenigen, die sie formulierten, wurden von der Obrigkeit nach Möglichkeit gemassregelt[191].

[180] Beispiele: LR 1. 6. 1692, LRP 4 fol. 67a; LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b; LR 20. 4. 1713, LRP 5 fol. 319b; LR 8. 5. 1724, LRP 6 fol. 165a; LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279b; LR 5. 5. 1751, LRP 8 fol. 37a; LR 8. 5. 1752, LRP 8 fol. 56a; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a; LR 5. 5. 1779, LRP 10 fol. 125a

[181] Beispiele: LR 2. 5. 1713, LRP 5 fol. 322b f.; LR 29. 4. 1722, LRP 6 fol. 127a; LR 23. 4. 1723, LRP 6 fol. 143b; LR 8. 5. 1752, LRP 8 fol. 56a; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 4a

[182] LRP 9 fol. 279b

[183] Beispiele: LR 2. 3. 1711, LRP 5 fol. 251a (Beisteuerwesen); LR 25. 5. 1739, LRP 7 fol. 79b; vgl. LR 23. 4. 1744, LRP 7 fol. 201b; LR 5. 5. 1779, LRP 10 fol. 124b f.; Lb 1782, V. S. 9

[184] Beispiele: Transporttarif für Fährschiffe ab Stansstad: LR 15. 3. 1681, LRP 3 fol. 371a; Flüeler, S. 145 ff.. — Feuerordnung: LR 22. 12. 1710, LRP 5 fol. 248b; LR 5. 1. 1746, LRP 7 fol. 226b f.; Steiner-Barmettler, S. 20 ff., S. 94

[185] s. S. 162 f.

[186] vgl. LR 23. 4. 1783, LRP 10 fol. 211b

[187] allgemein: NG 14. 5. 1747, LGP A fol. 89a; Lb 1623/1731, S. 82 N. auf 1693, S. 114 f. N. (teilweise); Lb 1690, fol. 40a, fol. 84a; Lb 1782, V. S. 3, V. S. 15. — Hervorhebung in Einzelfällen: NG 21. 5. 1730, LRP 6 fol. 369b; NG 10. 5. 1739, LGP A fol. 12a

[188] LR 11. 3. 1758, LRP 8 fol. 212a; LR 6. 8. 1770, LRP 9 fol. 206a

[189] Beispiele aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (das Lb 1623/1731 beinhaltet noch weitgehend Angaben über die erlassende Instanz und den Zeitpunkt): Lb 1623/1731, S. 1, S. 3, S. 7, S. 15, S. 21, S. 26, S. 40, S. 73, S. 90, S. 110 f., S. 142 f., S. 153, S. 173, S. 188, S. 189, S. 194

[190] LR 1. 9. 1692, LRP 4 fol. 67a; LR 23. 4. 1744, LRP 7 fol. 201b; LR 23. 4. 1751, LRP 8 fol. 35a; LR 14.5. 1781, LRP 10 fol. 177a

[191] vgl. R&L (eher: LR!) 13. 9. 1700, LRP 4 fol. 311a f.; vgl. S. 179. — LR 28. 9. 1751, LRP 8 fol. 46b; Der Gesandte Franz Durrer wurde zum Zurücknehmen entsprechender Behauptungen verpflichtet und auf zehn Jahre von allen Gemeinden ausgeschlossen.

Die gültigen Satzungen hingegen wiesen dem Landrat das Entscheidungsrecht darüber zu, ob ein neu erlassener Artikel bereits im ersten Jahr seiner Gültigkeit von einer ausserordentlichen Landsgemeinde wiederum in Diskussion gezogen werden dürfe[192], und ob in einer Sache, die bereits im gleichen Jahr an einer ausserordentlichen Landsgemeinde beraten worden war, eine zweite einberufen werden könne[193]. In beiden Fällen forderten die Artikel das Vorhandensein einer Notlage; die Berechtigung, ihr Vorhandensein zu bejahen oder zu verneinen, bedeutete gleichzeitig Macht wie Verantwortung.

Einen zusätzlichen Bereich für die Einflussnahme auf die Gesetzgebung ergab sich über die Auslegung zu wenig schlüssiger Artikel bzw. Nachgemeinde-Beschlüsse, die der Landrat gelegentlich vornahm[194]. In bezug auf die Nutzniessung der Genossame, der Ürte- und Bergrechte war ihm das Recht zur Erläuterung gar ausdrücklich im Landbuch zugesichert[195]. — Dass über die Interpretation die ursprüngliche Absicht eines gesetzgeberischen Erlasses klarer umrissen werden konnte, geht beispielsweise aus den Artikeln hervor, welche Vermögenszuwendungen an die Tote Hand einzuschränken versuchten[196]. Am 24. April 1684 untersagte der Landrat, in der Zukunft Bruderschaften, Kirchen oder Kapellen Gemeinalpanteile zuzuschreiben[197], ohne näher zu erläutern, ob in das Verbot auch Pfrundbegründungen eingeschlossen seien. Aus der Tatsache, dass nach diesem Datum an die Kaplaneipfrund auf Obbürgen[198] Beiträge gespendet und jene in Dallenwil überhaupt erst fundiert wurde[199], geht hervor, dass solche Zuwendungen mindestens explizit noch nicht untersagt waren. Zweifel an der Rechtmässigkeit mögen es gewesen sein, welche die Obrigkeit bewogen, die Dallenwiler Stiftungsurkunde zur zusätzlichen Genehmigung auch dem Geschworenen Gericht zu unterbreiten[200]. Die im Jahre 1703 von der Nachgemeinde bekräftigte und mit einem Vorbehalt gegenüber Neubauten von Kirchen und Kapellen ergänzte Gesetzgebung schloss zwar auch jetzt den Übertrag von Gülten aus, brachte aber in bezug auf einzelne Zuwendungen an kirchliche Einrichtungen keine Klärung[201]. Innerhalb des Landrates bestand darnach offenbar wiederum

192 Lb 1623/1731, S. 115; Lb 1690, fol. 84a

193 Lb 1623/1731, S. 114 N.; Lb 1690, fol. 83b; Lb 1782, V. S. 4

194 Beispiele: LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 2a; LR 23. 4. 1691, LRP 4 fol. 32b (Verschiebung); LR 22. 12. 1710, LRP 5 fol. 249b (Weigerung und Auftrag an den Wochenrat); LR 14. 4. 1734, LRP 6 fol. 442b; LR 17. 3. 1738, LRP 7 fol. 49a; LR 14. 5. 1751, LRP 8 fol. 40a; LR 31. 6. 1751, LRP 8 fol. 44b; LR 9. 6. 1753, LRP 8 fol. 77a (Käseausfuhr-Artikel); LR 28. 6. 1762, LRP 8 fol. 329b; LR 23. 4. 1772, LRP 9 fol. 279a (überlässt Interpretationen dem Geschworenen Gericht)

195 1782, V. S. 9

196 Über die ältere diesbezügliche Gesetzgebung vgl. Graf, Tote Hand, S. 17 ff.

197 LRP 3 fol. 404b

198 1689 und 1699; Odermatt, Filialkirchen, S. 341

199 1694; vgl. meinen Aufsatz Die Fundation der Pfründe von Dallenwil, in: BGN Heft 39, Stans 1980, S. 96 ff.

200 21. 4. 1695, GGP J, unpag.

201 NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 42a; Lb 1623/1731, S. 79 N.; Lb 1690, fol. 145b N. (fälschlicherweise!) auf NG 1700; Lb 1782, III. S. 14, V. S. 49 f.

keine Sicherheit darüber, was galt. Am 1. März 1706 erlaubte er folglich noch die Zuwendung von Gülten im Wert von 400 Pfund zugunsten des Ewigen Lichts in der St. Jost-Kapelle ob Ennetbürgen, «weylen diss Gestifft vor Uffsetzung des Articuls, der solches verbiethet, beschechen» sei[202]. 1708 bestätigte die Nachgemeinde das Verbot wiederum[203]. 1710 genehmigte der Landrat eine Stiftjahrzeit mit der Erläuterung, diese sei von der Ürte Dallenwil vor 1703 approbiert worden und gereiche der Pfarrkirche nicht zum Nachteil; die Bestätigung erfolgte dennoch ausdrücklich «ohne Consequenz und ohnschedlich des Articulss» und wurde mit der Forderung verbunden, der Stiftungsurkunde sei deren Errichtung vor 1703 explizit beizufügen[204].

Im gleichen Jahr forderte er die Anlage des Kapitals für eine Stansstader Pfründe «im Zuger Gepiet old anderwertig ussert Landtss»[205]; 1712 wies er hingegen die Ürtner von Stansstad und den von ihnen präsentierten potentiellen Stifter Arnold vom Bach vor die Landsgemeinde, obwohl diese geltend machten, dass «der Articul solches[206] keineswegs verpiethet»[207]. Zum Antrag an die höchste Gewalt, der vielleicht Klärung gebracht hätte, kam es im folgenden Jahr nicht, da im Haus des stiftungswilligen von Bach im März zuvor der katastrophale Dorfbrand von Stans seinen Anfang nahm[208]. Ende 1714 machten die Stansstader ihre Interpretation, der Artikel von 1703 verbiete nicht, «dass man ... Pfründen in dem Landt stüfften möge», wiederum geltend, der sich jetzt der Landrat anschloss, weil der Artikel «lauth dem claren Buochstaben allein Kürchen, Capellen undt Bruederschafften nambset»[209]. Später, so im Jahre 1753 im Falle von Kehrsiten[210] und im Jahre 1785 im Falle von Oberrickenbach[211], blieben Erläuterungen über die Zulässigkeit der Pfrundstiftungen aus. — Dem Verbot, keine neuen Kirchen und Kapellen ohne Einwilligung der Nachgemeinde zu bauen, gab der Landrat das Verständnis, es berühre nicht die Restauration oder den Ersatz bisheriger Bauten. Auf eine entsprechende Frage der Ennetbürger Ürtner und Räte hielt der Landrat fest, dass der Beschluss zu einer Renovation in ihre Kompetenz falle und «solches gäntzlichen nit wider den Articul» strebe[212]. Als dann statt der Erneuerung ein Neubau in Angriff genommen wurde, sprach der Landrat ohne Zögern den anbegehrten Beitrag[213]. Unsicherheit über die Richtigkeit dieser Lesart des Artikels

[202] LRP 5 fol. 100b
[203] 13. 5., LRP 5 fol. 161b
[204] 23. 4., LRP 5 fol. 231a
[205] LR 15. 9. 1710, LRP 5 fol. 244a; LR 22. 12. 1710, LRP 5 fol. 250a
[206] d.h. eine Pfrundstiftung
[207] LR 7. 11. 1712, LRP 5 fol. 305a
[208] Steiner-Barmettler, S. 30, S. 46
[209] 30. 4. 1714, LRP 5 fol. 400a ff. — Die Stansstader Pfründe wurde auf den 25. 11. 1715 in Geltung gesetzt; Bünti, Chronik, S. 264 f.
[210] 17. 12., LRP 8 fol. 85b; s. aber auch LR 12. 2. 1786, LRP 10 fol. 269b, und LR 28. 2. 1786, LRP 10 fol. 271b
[211] 19. 12., LRP 10 fol. 252b; s. auch LR 20. 3. 1786, LRP 10 fol. 259b
[212] 23. 12. 1705, LRP 5 fol. 93b
[213] 23. 3. 1703, LRP 5 fol. 129a

geht aus der Haltung gegenüber dem Neubaubegehren der Stansstader Ürtner hervor, zu welchem Unternehmen der Landrat weder positiv noch negativ Stellung nehmen wollte[214]. Diese verlor sich über die Jahre allerdings gänzlich[215]. Mit der entsprechenden Konsequenz in Erinnerung blieb demgegenüber das grundsätzliche Verbot der Kapitalanlage in Gülten seitens der Klöster und zugunsten der «Seelensonntage»[216]. Auf die Klage hin, die Stanser St. Klara-Schwestern würden sich für Geldausleihungen Gülten hinterlegen lassen, wodurch im Falle eines Aufwurfes[217] die Gefahr bestehe, dass das Unterpfand — liegendes Gut — an sie übergehe, untersagte ihnen die Nachgemeinde solches Tun, nicht aber das Ausleihen von Geld an sich[218]. Deutlich reserviert zeigte sich der Landrat auch 1749 gegenüber den Intentionen der Läuferfamilie Zumbühl, dem Kloster ein Waldstück im Rotzloch zu verkaufen; zum in Aussicht gestellten Antrag an die Nachgemeinde auf Bewilligung des Verkaufs wollte er «weder rathen noch missrathen»[219], worauf der Vorstoss an der folgenden Nachgemeinde unterblieb[220]. Als umgekehrt das Kloster 1785 einen Teil seiner Güter zu verkaufen gewillt war, wurde gar die ordentliche Landsgemeinde damit befasst, welche für die Sicherung der Kaufsumme bloss die Ausstellung von zweitrangigen[221] Gülten oder Geldbriefen gestattete[222]. Der Fundation eines «Seelensonntags» in Buochs stimmte der Landrat mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Nachgemeinde zu, äusserte aber den Wunsch, das Kapital sei ausser Landes anzulegen. Einen gleichen Bescheid gab er am selben Tag auf dessen Anersuchen Ritter J.J. Achermann, der zugunsten seiner Ennerberg-Kapelle eine Stiftung zu errichten beabsichtigte[223]. Den «Herren von Beggriedt» wurde noch 1732 «biss auff vier taussendt vierhundert Pfundt an Güllten der Capellen in dem Rydly zuo ergentzen» begünstiget «in Ansächung, sye ess zuvor gehabt»[224]. Die 1749 vorgenommene Artikelbereinigung bestätigte diese Praxis und forderte, «wan etwas abgelöst

[214] LR 16. 6. 1707, LRP 5 fol. 139b

[215] vgl. LR 13. 1. 1710, LRP 5 fol. 214a, und LR 23. 4. 1711, LRP 5 fol. 253b (Neubau Beinhaus Emmetten); LR 3. 1. 1714, LRP 5 fol. 358b (Neubau der Kapelle Rohren, Ennetmoos); LR 28. 11. 1718, LRP 6 fol. 60a (Umbauten Pfarrkirche St. Martin, Buochs)

[216] 1671 erhielt die Schweizerische Kapuzinerprovinz die päpstliche und bischöfliche Erlaubnis, in einer Gemeinde jährlich einmal an einem Sonntag Aushilfe im Beichtstuhl und auf der Kanzel zu halten. Wer von den Gemeindegliedern an diesem als Seelensonntag bezeichneten Tag zu den Sakramenten ging, konnte einen vollkommenen Ablass gewinnen und den armen Seelen im Fegefeuer zuwenden; Niederberger Franz, S. 453

[217] Konkurses

[218] NG 11. 5. 1721, LRP 6 fol. 112a

[219] LR 5. 5. 1749, LRP 7 fol. 281a

[220] vgl. NG 11. 5. 1749, LGP A fol. 115a ff.

[221] «zweirückig»; zur Unterscheidung von einrückigen, zweirückigen und Bargeld-Gülten s. Zelger S. 209

[222] LG 24. 4., LGP B fol. 190b f.

[223] LR 24. 4. 1723, LRP 6 fol. 142f; Bewilligung der Anlagen durch die NG am 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 146b

[224] LR 14. 1., LRP 6 fol. 391b

wird, sollen sie vor einem Landt-Rath vorkehren und umb die Erlaubtnuss anhalten, solchess wiederumb an Bargelltbrieff anlegen zu mögen»[225]. 1756 formulierte die Nachgemeinde mit dem Entscheid, der Ürte Emmetten die Bewilligung zur Errichtung eines Seelensonntags zu geben, gleich auch die einschränkenden Bedingungen[226].

Einfluss auf die Geltungskraft der Rechtsregeln hat auch der Termin des Inkrafttretens. Als Regel, die sich allerdings nirgends schriftlich formuliert vorfindet, galt mit aller Wahrscheinlichkeit jeweils sofortige Verbindlichkeit mit der Annahme. Als von der Durchführbarkeit bedingte Ausnahme muss die Erklärung bzw. Erläuterung des Landrates am 14. Oktober 1754 gelten, «das[s] die gemachte Verordnungen wegen Nutzniessung der Genossamenen jhr Anfang für 1754 haben sollen»[227].

2.3.1.5. *Verwaltung*

Im Tätigkeitsfeld des Landrates nahmen die verwaltenden Akte ein weites Feld ein. Da diesbezüglich klare Kompetenzzuweisungen weitgehend fehlten, sind die Befugnisse vorwiegend aus dem hergeleitet, was der Landrat in der Praxis unternommen hat.

Verwaltend trat der Landrat gelegentlich anstelle einer höheren Macht auf, nämlich dann, wenn die Nachgemeinde einen an sich ihr zustehenden Entscheid entweder zeitweise oder im Einzelfall an ihn delegierte[228].

Die Verwaltung im einzelnen wickelte sich weitgehend über die Beamten ab, zu denen neben den Vorgesetzten Herren auch die Ratsherren und die Beamten ohne Ratsstelle zu zählen sind. Ihnen erteilte der Landrat häufig Einzelanweisungen[229], schützte sie indessen im Gegenzug gegen Beeinträchtigungen seitens Dritter, denen sie in der Ausführung der landrätlichen Anordnungen ausgesetzt sein konnten[230], und gewährte für die Tätigkeit die landbuchmässigen oder im Einzelfall beschlossenen Entschädigungen[231]. Den Gehorsam gegenüber seinen Anordungen sicherte sich der Landrat über den Treueeid, der in individueller Form vom bestrangierten Vorgesetzten Herrn bis hinab zu den privaten Krämern und Gewerblern alljährlich geschworen werden musste[232].

Weitgefächert war die Tätigkeit des Landrates im Bereich der Fürsorge und der Unterstützung Privater. Verpflichtete der Landrat beispielsweise die Einwohner-

[225] 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 122b; Lb 1623/1731, S. 204 N. (Zitat)
[226] NG 30. 5. 1756, LGP A fol. 180b
[227] LRP 8 fol. 114b
[228] 1720 bis 1723: Verleihung der Metzgereibänke; NG 9. 6. 1720, LRP 6 fol. 94a; NG 9. 5. 1751, LGP A fol. 141a
[229] vgl. S. 259
[230] LR 9. 5. 1772, LRP 9 fol. 282b
[231] LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 2a; LR 21. 4. 1704, LRP 5 fol. 63b
[232] vgl. S. 212 f.

schaft zum Engagement im Käferfang[233], so stand dahinter die Absicht, die gefährdeten Laubbäume vor der Insekten-Plage zu schützen und damit die Sorge für einen ausreichenden Ertrag an Früchten. Wurde hier der Einsatz über das Mindestmass hinaus belohnt, erhielt der Bauherr eines Hauses prinzipiell eine Subvention[234]. Einen landrätlichen Beitrag durften Eltern dann erwarten, wenn ihnen Zwillinge geboren wurden[235]; aber auch die Mutter eines unehelichen Kindes durfte auf Unterstützung zählen, wenn sie vor der Geburt «kranckh, arm und ellendt» war[236]. Die Verteilung von Almosen allgemein an bedürftige Leute[237]oblag nach einem Beschluss des Landrates vom 30. Mai 1695 bis zu einem Betrag von 20 Schilling dem Säckelmeister, höhere Beträge aber dem Rat[238]. Vergabungen an hiesige[239] und an auswärtige Kollektive[240] beschloss ebenfalls der Landrat, wobei er sich 1716 die Regel auferlegte, «allen Frömbden, welche usserth der Eydtgnossenschaft daheimb, keine Steüren weder an Brunsten, Was[s]er, neüwen Gebeüwen noch anders wie es Nammen haben möchte», mehr zu bezahlen[241], und er sich nach dem Stanser Dorfbrand vermehrt davon leiten liess, ob der Petent an die Minderung des hiesigen Schadens auch beigetragen hatte

[233] Beispiel: LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 2b

[234] LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 9b; LR 22. 2. 1712, LRP 5 fol. 273a; LR 9. 5. 1718, LRP 6 fol. 50a; LR 10. 1. 1735, LRP 7 fol. 4a; LR 4. 5. 1744, LRP 7 fol. 203b; LR 23. 4. 1754, LRP 8 fol. 103a; LR 8. 8. 1763, LRP 9 fol. 15a; LR 23. 6. 1772, LRP 9 fol. 231b; LR 23. 10. 1780, LRP 10 fol. 165b; LR 12. 5. 1794, LRP 10 fol. 428a

[235] Bis 1646 wurde allein die Niederkunft zweier Knaben belohnt und zwar mit einem Lagel Wein; Lb 1690, fol. 56a. Darnach wurden — «es seyen Knäbli oder Mägtli» — 20 Pfund ausbezahlt, doch «soll man allwegen bey meinen Herren darumb vorkehren und versteht sich diss allein uff die Landtleüth»; Lb 1623/1731, S. 75 N. — Beispiele: LR 19. 12. 1707, LRP 5 fol. 149b; LR 3. 1. 1718, LRP 6 fol. 30b; LR 28. 9. 1729, LRP 6 fol. 348a; LR 20. 9. 1735, LRP 7 fol. 3b; LR 1. 12. 1755, LRP 8 fol. 149b; LR 13. 5. 1776, LRP 10 fol. 74b; LR 7. 5. 1787, LRP 10 fol. 292a; LR nach dem 20. 6. 1792 und vor dem 7. 4. 1794, LRP 10 fol. 424a

[236] Lb 1623/1731, S. 124; Lb 1690, fol. 92a

[237] Keine obrigkeitlichen Almosen erhielten Personen, die zum Betteln fähig waren oder über Blutsverwandte verfügten, welche sie unterstützen konnten; LR 12. 2. 1731, LRP 6 fol. 374b; Lb 1782, V. S. 110

[238] LRP 4 fol. 190a; Lb 1690, fol. 58b N.; Lb 1623/1731, S. 160 N.; NG 13. 5. 1703, LRP 5 fol. 41a (Bestätigung); vgl. auch LR 6. 5. 1743, LRP 7 fol. 184a. — Beispiele von Vergabungen: LR 19. 12. 1701, LRP 4 fol. 341a; LR 2. 3. 1711, LRP 5 fol. 251a; LR 13. 12. 1717, LRP 6 fol. 28b; LR 17. 5. 1731, LRP 6 fol. 380a; LR 22. 4. 1747, LRP 7 fol. 248b; LR 29. 10. 1756, LRP 8 fol. 182b; LR 17. 10. 1768, LRP 9 fol. 152a; LR 23. 6. 1772, LRP 9 fol. 232a. — Das Lb 1782, I. S. 10, übertrug diese Kompetenz dem regierenden Landammann.

[239] Beispiele: LR 23. 4. 1708, LRP 5 fol. 155a; LR 23. 4. 1711, LRP 5 fol. 253b; LR 28. 11. 1718, LRP 6 fol. 60a; LR 24. 4. 1723, LRP 6 fol. 142b; LR 19. 9. 1735, LRP 7 fol. 14b; LR 11. 5. 1744, LRP 7 fol. 206a; LR 27. 3. 1754, LRP 8 fol. 97b; LR 11. 1. 1773, LRP 9 fol. 301b; LR 8. 1. 1779, LRP 10 fol. 115b; LR 23. 10. 1780, LRP 10 fol. 164b; LR 12. 3. 1792, LRP 10 fol. 395a

[240] Beispiele: LR (WR?) 6. 7. 1693, LRP 4 fol. 115a; LR 22. 12. 1704, LRP 5 fol. 81a; LR 10. 6. 1720, LRP 6 fol. 95b; LR 28. 9. 1729, LRP 6 fol. 348a; LR 22. 3. 1734, LRP 6 fol. 440a; LR 9. 1. 1736, LRP 7 fol. 20a

[241] LR 2. 3., LRP 5 fol. 436a; Lb 1623/1731, S. 160. — 1728 erfolgte die Erläuterung, es solle «ussert den Rhün undt ussert die Eydtgenossenschafft, vorbehallten Wallis undt Brontrut, fürohin uss dem Landtseckhell keinem nichts mehr gesteüret werden». LR 20. 5., LRP 6 fol. 306b

oder nicht[242]. Unsicher war der Rat, ob er die Verteilung der Spenden an den Brandschaden an die Hand nehmen dürfe oder ob dies in die Zuständigkeit eines Gerichtes gehöre[243]. Das Geschworene Gericht wollte allerdings von der Aufgabe nichts wissen, weil die meisten Richter mit Geschädigten verwandt wären und schob sie so wieder dem Landrat zu[244]. Soweit es um die Einleitung der verwandtschaftlichen Unterstützung ging, wurden die entsprechenden Handlungen «zu Abkürzung dess Rahtss» 1743 dem regierenden Landammann übertragen[245], doch blieben die eigentlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Armut dem Landrat überlassen[246], insbesondere die Beurteilung, ob — nach erfolgter Vorprüfung durch den Ürte-Rat — eine Beisteuer überhaupt angelgt werden soll[247] und ob für Unterstützungsleistungen «vatterhalb genugsam Freündt seyen oder nit oder ob mutterhalb auch müssen genommen werden und in was Grad hinaus»[248]. In den Zusammenhang dieser Politik gehörte die Zurückhaltung in der Aufnahme von Beisässen[249], und später die vorprüfende Kontrolle der von Beisitzkandidaten zur Hinterlage angebotenen Bürgschaft[250] und derjenigen zugunsten von auswärtigen Frauen[251]. Dass auch bei der landrätlichen Vorprüfung von Kandidaten für das Landrecht nicht nur der Leumund, sondern auch die finanzielle Lage des Bewerbers geprüft wurde, muss ebenfalls mit der Sorge in Zusammenhang gebracht werden, ein neuer Landmann könnte allenfalls verarmen und der Obrigkeit zur Last fallen[252]. Dem Landrat stand auch zu, Waldbrüdern den vorübergehenden Aufenthalt im Land zu bewilligen[253], während die kurzzeitige Anwesenheit von Fremden ab 1776 nicht mehr vom Rat genehmigt werden musste, sondern dem regierenden Landammann zu tolerieren überlassen war[254].

[242] 1739 liess sich der Landrat dafür eigens ein Verzeichnis der Spender an den Dorfbrandschaden anfertigen; 25. 5., LRP 7 fol. 78b; vgl. dazu Steiner-Barmettler, S. 64 f.

[243] LR 16. 7. 1714, LRP 5 fol. 388b f.

[244] GG 20. 7. 1714, GGP K, unpag.; vgl. LR 23. 7. 1714, LRP 5 fol. 389b f.; Steiner-Barmettler, S. 73 f.

[245] LR 6. 5., LRP 7 fol. 184a f.. — 1703 lehnte die Nachgemeinde eine Regelung mit ähnlicher Absicht ab; 13. 5., LRP 5 fol. 41a f.; vgl. LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 20a

[246] Lb 1623/1731, S. 223 N. auf NG 14. 5. 1752, LGP A fol. 147b

[247] Lb 1623/1731, S. 209 N. auf 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 124b; Lb 1782, V. S. 106 f.

[248] 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b; Lb 1782, V. S. 107, V. S. 9 (allgemeiner)

[249] die von der Nachgemeinde 1652 in die Macht des Landrates oder der Nachgemeinde gelegt und 1674 ausschliesslich der Nachgemeinde übertragen wurde; Lb 1690, fol. 29b; Lb 1623/1731, S. 27. — Die doppelte Höhe der geforderten Beisässen-Bürgschaft wurde von Beisitz-Kandidaten aus dem Luzernischen verlangt, wenn diese Kinder hatten; Lb 1690, fol. 30a; Lb 1623/1731, S. 28 N.; Lb 1782, I. S. 40

[250] Lb 1782, I. S. 41 N. auf NG 9. 5. 1790, LGP B fol. 218b

[251] «Wegen Hinderlegung der Bürgschafften wolle man beim Artikel verbleiben, und sollen solche nur an Landräthen angenommen werden, od[er] aber, fahls sie nit für erklecklich erfunden, zurückgewiesen werden.» LR 17. 3. 1783, LRP 10 fol. 210a

[252] Lb 1623/1731, S. 54 N. auf NG 1731 (fälschlich! Der Beschluss wurde erst von der NG am 13. 5. 1736, LRP 7 fol. 25b, gefasst.); Lb 1782, I. S. 39.

[253] alternativ neben dem Wochenrat! Lb 1623/1731, S. 182 N. auf NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87a

[254] LR 6. 5., LRP 10 fol. 74b

Die Sorge um den Vermögensstand des Volkes war vermutlich Veranlassung dafür, einige erbrechtliche Rechtsgeschäfte vom Landrat bestätigen zu lassen, so allgemein von Frauen errichtete Testamente[255] und Verpflichtungen auf künftiges Erbe hin[256]. Um die Tote Hand nicht über Gebühr erstarken zu lassen, bedurfte die Aufnahme von auswärtigen Frauen ins Kloster St. Klara in Stans der Genehmigung durch den Landrat[257], ebenso die Kapitalanlagen, die von Kirchen, Kapellen oder Bruderschaften getätigt wurden[258]. Eher von der Ehrfurcht vor einer Anordnung eines Verstorbenen hingegen war die Forderung geprägt, dass nur der Landrat einen vom im Todesbett liegenden Vater bestimmten Vormund zu entlassen vermöge[259]. Von weiterem öffentlichen Interesse war demgegenüber die Erteilung des Mannrechtes an einen Auswanderungswilligen[260], konnte doch dabei ein allfälliger Gläubiger auf den bevorstehenden Wegzug aufmerksam werden, und gewann auch das Land dessen Wahl die Sicherheit, nicht einen landesflüchtigen Schuldner in seine Gemarkungen einzulassen.

Nicht viel Raum zu eigenem Handeln verblieb dem Landrat in finanzieller Hinsicht. Die Ausgaben und die Einnahmen bewegten sich allgemein in bescheidenem Rahmen und waren in den Beiträgen meist fixiert. Bei den in den Artikeln festgelegten Einnahmen und Ausgaben konnte es etwa darum gehen, die Zahl der Fälle zu vergrössern bzw. zu vermindern[261] oder Ausnahmen zu gewähren[262]. Verfügungen über die Regale[263] zeitigten ebenso Auswirkungen auf den Staatssäckel wie etwa die Bewilligung zur Eröffnung eines Gastwirtschaftsbetriebes[264].

Die Versorgungslage mit lebenswichtigen Gütern erforderte einige Einschränkungen im Handel[265]. Abweichungen vom Verbot zu erlassen, Baumnüsse

255 Beispiel: LR 27. 4. 1689, LRP 4. fol. 1b

256 NG 12. 5. 1754, LRP A fol. 158a; Lb 1623/1731, S. 220 N.; Lb 1782, V. S. 9, V. S. 45

257 2-LR 23. 4. 1695, LRP 4 fol. 183a; Lb 1623/1731, S. 159, und Lb 1690, fol. 117b, beide N. auf (Georgen-)LR 1695; Lb 1782, V. S. 9, V. S. 153

258 Lb 1623/1731, S. 204, N. auf 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 122b

259 R&L (eher: LR) 10. 3. 1721, LRP 6 fol. 108a; LR 23. 4. 1755, LRP 8 fol. 128b; Lb 1782, V. S. 9, V. S. 60

260 Beispiele: LR 10. 12. 1732, LRP 6 fol. 411a; LR 16. 2. 1739, LRP 7 fol. 69a; LR 19. 8. 1739, LRP 7 fol. 88b; LR 10. 10. 1740, LRP 7 fol. 117b; LR 7. 9. 1744, LRP 7 fol. 209a; LR 5. 1. 1746, LRP 7 fol. 225b; LR 13. 5. 1748, LRP 7 fol. 270a; LR 3. 3. 1749, LRP 7 fol. 278a; LR 12. 1. 1750, LRP 8 fol. 9b

261 Beispiele: Anzahl der Kommissionssitzungen, LR 15. 3. 1694, LRP 4 fol. 148a; LR 13. 12. 1756, LRP 8 fol. 187a; LR 23. 4. 1757, LRP 8 fol. 192a. — Unterstützungsbeiträge aus dem Landsäckel: LR 2. 3. 1711, LRP 5 fol. 251a

262 vgl. LR 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22a, und alt LR 18. 5. 1736, LRP 7 fol. 26b

263 z. B. die Verpachtung der Gewässer, LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 1b

264 «Hinfüro auch, wan jemandt ein Würtschaft anzustellen willens, soll jederzeit vor ein hochweyser Landrath gekehrt werden.» LR 9. 5. 1759, LRP 8 fol. 239b

265 Salzhandel: LR 29. 5. 1709, LRP 5 fol. 198a; LR 17. 12. 1736, LRP 7 fol. 81a; LR 11. 3. 1743, LRP 7 fol. 180b; LR 1. 4. 1743, LRP 7 fol. 181b; LR 10. 6. 1743, LRP 7 fol. 187b f.; LR 9. 10. 1752, LRP 8 fol. 61b; LR 9. 7. 1753, LRP 8 fol. 76b; LR 4. 12. 1758, LRP 8 fol. 228a; LR 10. 9. 1764, LRP 9 fol. 37a. — Kornhandel: LR 12. 1. 1750, LRP 8 fol. 10b f. (Kornkäufer); LR 2. 3. 1750, LRP

bzw. daraus gewonnenes Öl aus dem Land zu führen, behielten sich 1732[266] die Gnädigen Herren vor, wobei 1745 die Erläuterungen abgegeben wurde, «sollchen Gnadt mittheilen zu mögen», bleibe «einem gesässnen Landtrath allein reserviert» und solle «ein Wuchenrath dessen nit befüegt seyn»[267]. «Ohne die Erlaubnis meiner Herren» sollten zur Laichzeit der Forellen und Balchen keine Fische dieser Art «usserts Landt, weder Gottshäuseren noch sunsten», verkauft werden[268]. Später galt die Bedingung, dass die Landesbevölkerung vorab ausreichend mit Fischen versorgt sein musste, bevor solche auf den Luzerner Markt getragen werden durften[269]. In ähnlicher Weise sprach sich der Landrat darüber aus,

8 fol. 13a; LR 25. 9. 1750, LRP 8 fol. 21b; LR 16. 9. 1765, LR 9 fol. 74b; LR 23. 9. 1767, LRP 9 fol. 119b ff.; LR 17. 9. 1770, LRP 9 fol. 208a; LR 5. 5. 1773, LRP 10 fol. 2a; LR 15. 6. 1782, LRP 10 fol. 207a. — Käseausfuhr: LR 17. 9. 1708, LRP 5 fol. 174a; LR 29. 5. 1709, LRP 5 fol. 198a; LR 29. 7. 1709, LRP 5 fol. 203a; LR 3. 9. 1714, LRP 5 fol. 395b; LR 9. 6. 1753, LRP 8 fol. 77a; LR 27. 10. 1794, LRP 10 fol. 437b. — Butterausfuhr: LR 12. 6. 1737, LRP 7 fol. 41b; LR 23. 4. 1744, LRP 7 fol. 201a; LR 5. 12. 1760, LRP 8 fol. 283a; LR 12. 2. 1770, LRP 9 fol. 189b f.. — Ziegerausfuhr: LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 19a. — Rübenausfuhr: LR 18. 9. 1702, LRP 5 fol. 27b; LR 25. 9. 1716, LRP 5 fol. 451a. — Obstausfuhr: LR 18. 9. 1702, LRP 5 fol. 27b; LR 24. 9. 1715, LRP 5 fol. 421a; LR 10. 10. 1740, LRP 7 fol. 119a; LR 27. 8. 1774, LRP 10 fol. 35b. — Mosteinfuhr: LR 25. 9. 1716, LRP 5 fol. 451a. — Salpeterhandel: LR 25. 5. 1705, LRP 5 fol. 90a; LR 21. 1. 1743, LRP 7 fol. 178a; LR 4. 5. 1757, LRP 8 fol. 194a; LR 30. 4. 1763, LRP 9 fol. 7a

[266] Lb 1623/1731, S. 15 N. auf NG 1732 (wo indessen ein Eintrag nicht zu finden ist! LRP 6 fol. 403a ff.). — Die Kompetenz lag schon zuvor beim Landrat; vgl. LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 18a; LR 5. 5. 1704, LRP 5 fol. 67b; LR 22. 12. 1704, LRP 5 fol. 81a; LR 25. 5. 1705, LRP 5 fol. 89b; LR 28. 4. 1707, LRP 5 fol. 135a; LR 16. 6. 1707, LRP 5 fol. 137b; LR 19. 9. 1707, LRP 5 fol. 143b; LR 5. 3. 1708, LRP 5 fol. 151a; LR 25. 9. 1709, LRP 5 fol. 208b; LR 28. 5. 1714, LRP 5 fol. 382a; LR 30. 10. 1715, LRP 5 fol. 425b; fol. 426b; LR 23. 12. 1715, LRP 5 fol. 431a; LR 20. 12. 1723, LRP 6 fol. 137a; LR 20. 12. 1728, LRP 6 fol. 318a, fol. 319a; LR 27. 6. 1729, LRP 6 fol. 338b; LR 23. 11. 1729, LRP 6 fol. 353a. — Beispiele nach 1732: LR 9. 9. 1743, LRP 7 fol. 191a; LR 6. 5. 1748, LRP 7 fol. 269a; LR 31. 7. 1751, LRP 8 fol. 42b; LR 11. 3. 1754, LRP 8 fol. 93b f.; LR 6. 3. 1765, LRP 9 fol. 57a; LR 18. 9. 1771, LRP 9 fol. 260b; LR 15. 12. 1788, LRP 10 fol. 322a

[267] LR 30. 9.; wiederum ohne die Verdeutlichung: Lb 1782, IV. S. 49

[268] Lb 1623/1731, S. 73 N. auf LR 23. 4. 1648, LRP 3 fol. 1a; Lb 1690, fol. 53b f. — Probleme mit den Fischern — vor allem wegen der Verletzung der Pflicht, die Fische zuerst auf dem Stanser Markt feilzuhalten — beschäftigten den Landrat immer wieder: vgl. etwa LR 5. 3. 1703, LRP 5 fol. 34a; LR 5. 5. 1704, LRP 5 fol. 68a; LR 2. 3. 1705, LRP 5 fol. 81a; LR 25. 2. 1709, LRP 5 fol. 184b f.; LR 28. 11. 1718, LRP 6 fol. 59a; LR 14. 4. 1734, LRP 6 fol. 443a; LR 28. 7. 1737, LRP 7 fol. 42a; LR 11. 5. 1750, LRP 8 fol. 17b; LR 5. 11. 1770, LRP 9 fol. 213b; LR 15. 4. 1787, LRP 10 fol. 285a; LR 23. 4. 1788, LRP 10 fol. 312a

[269] Der obrigkeitliche Bote hatte sich diejenigen zu merken und jene zu melden, die jeweils am Samstag in Luzern verbotenerweise Fische feilboten; Lb 1623/1731, S. 61 N. auf LR 28. 7. 1737, LRP 7 fol. 42a

ob er die Ein- und Ausfuhr von Braunvieh[270] und die Ausfuhr von Holz[271] gestatten wolle.

Als verwaltende kann man weiter die Akte erachten, die der Landrat im Sinne einer Empfangsstelle für Anzeigen tätigte[272]. Waren auf Verfehlungen fixe Bussen gesetzt, sollte nach einem 1767 gefällten und 1768 bestätigten Entscheid weder vom Rat noch vom Landrat geurteilt, sondern allein «die nöthige Processen formiert und so danne die Sachen abzustraffen vor das Buossengricht gewüsen werden»[273]. Schon Jahre zuvor hatte der Landrat die Forderung aufgestellt, ihm seien jeweils an den ordentlichen Sitzungen alle jene zu nennen, die vor das Bussengericht zitiert worden wären, auf dass er den Termin für dessen Zusammentritt festlegen könne[274]. 1707 fügte der Georgenlandrat für die «Auffrichtung der Processen» die Regelung ein, dass sowohl Kundschaften wie Examina «in Frag und Antworth sollen gestelt und alle Processen also formiert» werden sollen. Dem anzeigenden Ratsherrn wurde allerdings aufgetragen, den «Landtschr[eiber]n old Ambtsleüthen die orden[t]lichen Frag und Ansünnungen schriftlichen anzuogeben, damit die Landtschr[eiber] zuo keinen Zeiten befahret werden»[275].

[270] Beispiele: LR 17. 9. 1708, LRP 5 fol. 174a; LR 3. 9. 1714, LRP 5 fol. 395b; LR 30. 10. 1715, LRP 5 fol. 426b; LR 23. 4. 1717, LRP 5 fol. 15b, fol. 16a; LR 8. 5. 1719, LRP 6 fol. 76a; LR 3. 1. 1721, LRP 6 fol. 105b (Bestätigung des Artikels betreffend Lehenkühe); LR 20. 3. 1734, LRP 7 fol. 2a; LR 19. 9. 1735, LRP 7 fol. 15a; LR 7. 11. 1741, LRP 7 fol. 162a; LR 15. 5. 1767, LRP 9 fol. 113b f.; LR 31. 8. 1772, LRP 9 fol. 293b; LR 26. 10. 1772, LRP 9 fol. 299b; LR 7. 4. 1773, LRP 9 fol. 308a; LR 11. 10. 1773, LRP 10 fol. 14a; LR 6. 3. 1776, LRP 10 fol. 67b; LR 12. 11. 1781, LRP 10 fol. 192b; LR 23. 4. 1782, LRP 10 fol. 199b (Viehausfuhr soll durch Rät' und Landleute bewilligt werden); LR 17. 9. 1787, LRP 10 fol. 297a, fol. 297b; LR 5. 5. 1794, LRP 10 fol. 425b, fol. 426b. — Der Regulierung des Viehbestandes diente auch die Bewilligungspflicht für Heuaus- und -einfuhren, die grundsätzlich von Rät' und Landleuten erteilt, darin aber regelmässig vom Landrat konkurrenziert wurden: LR 23. 4. 1705, LRP 5 fol. 83a; LR 13. 12. 1717, LRP 6 fol. 27b; LR 3. 1. 1721, LRP 6 fol. 105b; LR 8. 10. 1738, LRP 7 fol. 57b; LR 22. 3. 1745, LRP 7 fol. 214a; LR 8. 10. 1756, LRP 8 fol. 177a; LR 6. 6. 1771, LRP 9 fol. 241b (Bestätigung eines Ausfuhrverbotes von R&L); LR 15. 12. 1788, LRP 10 fol. 321b

[271] Beispiele: LR 25. 5. 1705, LRP 5 fol. 88a (verbotene Ausfuhr von Nussbaumholz); LR 19. 12. 1707, LRP 5 fol. 149a; LR 4. 5. 1716, LRP 5 fol. 441a; LR 23. 4. 1739, LRP 7 fol. 72a; LR 26. 9. 1746, LRP 7 fol. 240b; LR 11. 8. 1755, LRP 8 fol. 139a; LR 22. 8. 1768, LRP 9 fol. 150a; LR 18. 2. 1782, LRP 10 fol. 196a; LR 19. 9. 1791, LRP 10 fol. 393a. — 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 125a; Lb 1623/1731, S. 189 N.

[272] Lb 1623/1731, S. 74 N.; Lb 1690, fol. 55b. — «Wenn in unserem Landt geschändt würd . . ., so mag der Beschädigte es meinen Herren klagen und die Verargwohnte namhafft machen, da danne Meine Gn. Herren, im Fahl hierumben keine ohnparteyische Kundtschafften verhanden, nach Beschaffenheit, wass criminal ist, einen oder zwey von solchen bescheiden und eydtlich fragen lassen mögen, ob sy selbsten die Thätter oder wüssen, wer die That begangen habe? Darüberhin aber für ihre Person ledig gesprochen seyn sollen.» Lb 1623/1731, S. 80 N.

[273] LR 23. 4. 1767, LRP 9 fol. 108a; LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b

[274] LR 26. 9. 1753, LRP 8 fol. 81b

[275] (Georgen-)LR 16. 4. 1707, LRP 5 fol. 130b

Dass dem Landrat ein Weisungsrecht gegenüber den Ürten zustand, geht aus dem Landbuch[276] und diversen Einzelanordnungen hervor, mit denen er in Entscheide einer Ürte eingriff[277] oder mit denen er die Verantwortlichen in einer Ürte zum Handeln zu zwingen suchte. Ein «von seithen der H[erre]n Ührtneren von Buochs vor etwass Zeitss wegen Einrichtung der Kriegsrödeln ergangenes Möhr» erklärte er Ende 1714 als «auss beführenden Ursachen auffgehoben undt genichtiget» und setzte unter dem Vorbehalt, die Buochser wären «zue anderen Disposition gewillet», die alte Ordnung wieder in Kraft[278]. Einem Anersuchen des gemeinsamen Weibels der Ürten Buochs, [Ennet-]Bürgen, Beckenried und Emmetten, seinen Wohnsitz entgegen dem Brauch und entgegen dem Willen der Buochser Räte in Beckenried[279] zu behalten, widersetzte er sich 1718 unter Berufung auf das Artikelbuch und das Herkommen[280]. Auf Klage des nicht mehr bestätigten Ennetmooser Siegristen annullierte der Landrat 1719 die von der Ürte getroffene Wahl, gebot deren nochmalige Durchführung und die Berücksichtigung des Übergangenen[281]. Einem nicht mehr amtswilligen Kirchmeier aus Beckenried riet er im gleichen Jahr zu einer gütlichen Einigung nach Massgabe eines offenbar in dieser Sache ergangenen Urteils des Geschworenen Gerichts[282]. Die Stanser Genossen, die sich in den 1760-er Jahren standhaft weigerten, sogenannte «Strafherren» zu bezeichnen, wurden mit der Drohung einer Ersatzvornahme konfrontiert und gleichzeitig nachdrücklich angehalten, sie möchten sich gegen die «H[erren] Vorgesetzten und Räthen mit gezimmendem Respekt und Ehrerbiethung erzeigen und ... auch still, ruhig und fridsam jhre Gemeindten anfangen, fortsetzen und also beendigen»[283]. Da die Mahnung offensichtlich wirkungslos blieb, beschloss der Landrat, Kleindelinquenten unter Umgehung der geforderten Strafherren der urteilenden Obrigkeit zuzuführen und den Genossen das Rathaus für ihre Gemeinden zu verweigern, solange, bis sie «sich schuldigermassen mit allem Respect gegen M[eine] g[nädigen] H[er]r[en] und Obern und jhren H[er]r[en] Vorgesetzten und Räthen sich aufführen und die hochoberkheitliche Verordnung und Befelche beflissenst vollziechen werden»[284]. Den Beckenriedern befahl der Landrat 1771, sie sollten «nochmahl zusammen tretten und in Freindlichkeit miteinanderen mehren, ob sie Land aufthun wollen oder nit»; um

[276] 1782, V. S. 9: «... Er gibt die gutbefindliche Erleütherung wegen Nutznüessung der Gnossamme, Ürthi- und Bergrechten, ...»

[277] «Das[s] über solche und dergleichen Fählen» — z.B. bei Ungewissheit, wer an einer örtlichen Schützengemeinde teilnahmeberechtigt sei — «die nöthige Erklärung zu ertheillen nicht von dem hochw. Geschworenen Gricht, sondern von dem hochw. Landtrath abhange», hielt der Landrat selbst fest; 20. 4. 1791, LRP 10 fol. 384b. — Zurückhaltend aber: LR 28. 11. 1768, LRP 9 fol. 154a

[278] 31. 12., LRP 5 fol. 401a

[279] statt in Buochs

[280] LR 2. 5., LRP 6 fol. 45b

[281] LR 9. 1., LRP 6 fol. 67b ff.

[282] LR 26. 6. 1719, LRP 6 fol. 81b

[283] LR 13. 4. 1768, LRP 9 fol. 132b f.

[284] LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol. 149a; eine Vereinbarung kam am 17. 10. 1768, LRP 9 fol. 153a, zustande

sachliche Verhandlungen zu sichern, ordnete er zugleich zwei Vorgesetzte zum Besuch der Zusammenkunft ab[285]. 1773 trat ein von den Stanser Dorfleuten gewählter Siebner auf Druck des regierenden Landammanns von seinem Amt kurz nach seiner Wahl wieder zurück[286].

Für ausserordentliche Versammlungen hatten sich die Ürtner die Genehmigung des Landrates einzuholen, damit sie mit «vollkommener Gewalt» zusammentreten konnten[287].

Auch bezüglich der Aussenbeziehungen war der Landrat oft zum Fassen von Beschlüssen aufgerufen. Häufig nahm er Kenntnis von eingelangten Briefen, und er legte Art und Inhalt der Antwort fest[288]. Dazu bereinigte er die Haltung zu diversen Einzelfragen[289], erliess in Konkurrenz zu Rät' und Landleuten[290] gelegentlich Instruktionen an die Gesandten[291] und hörte sich deren Relationen an[292]. In teilweiser Konkurrenz zum Zweifachen Landrat verabschiedete er auch Stellungnahmen in Angelegenheiten der tessinischen Vogteien[293].

2.3.1.6 Gerichtsbarkeit

Trotz Gerichtsbehörden mit umschriebenen Kompetenzen verblieben dem Landrat einige Bereiche, in denen ihm die Rechtssprechung zustand. Fast völlig ausgeschlossen war er von zivilrechtlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme sol-

[285] LR 16. 1., LRP 9 fol. 219b

[286] Beim Siebner handelte es sich um Sebastian Businger, der 1761 in die Verbannung geschickt worden war und später begnadigt wurde; LR 10. 5. 1773, LRP 10 fol. 5a

[287] Beispiele: LR 26. 6. 1715, LRP 5 fol. 413a; LR 10. 3. 1727, LRP 6 fol. 249a; LR 12. 6. 1741, LRP 7 fol. 139a; LR 1. 3. 1751, LRP 8 fol. 31b; LR 7. 5. 1764, LRP 9 fol. 30a; LR 10. 5. 1773, LRP 10 fol. 5a; LR 7. 5. 1781, LRP 10 fol. 172b; LR 18. 6. 1794, LRP 10 fol. 428b

[288] Beispiele: LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 2a; LR 20. 11. 1702, LRP 5 fol. 31b; LR 2. 3. 1713, LRP 5 fol. 308b; LR 20. 10. 1724, LRP 6 fol. 176b; LR 28. 9. 1729, LRP 6 fol. 348a; LR 23. 4. 1739, LRP 7 fol. 71b; LR 15. 2. 1751, LRP 8 fol. 28a; LR 23. 4. 1756, LRP 8 fol. 163b ff.; LR 20. 6. 1763, LRP 9 fol. 11b f.; LR 23. 4. 1771, LRP 9 fol. 234a ff.; LR 29. 5. 1780, LRP 10 fol. 153a ff.; LR 12. 5. 1794, LRP 10 fol. 427b. — Nach dem Lb 1782 oblag die Beantwortung obrigkeitlicher Schreiben primär dem Wochenrat; V. S. 11

[289] LR 4. 9. 1690, LRP 4 fol. 23a

[290] Die Vorberatung erfolgte zurecht bei Gesandtschaften zu Fürsten und Herren und allgemein bei Gesandtschaften in den Raum ausserhalb der Eidgenossenschaft; Lb 1623/1731, S. 88 N. auf LR 23. 4. 1683, LRP 3 fol. 396b, und NG 8. 5. 1689, LRP 4 fol. 3a; Lb 1690, fol. 67a N. auf LR 23. 4. 1683, LRP 3 fol. 396b

[291] Vorwiegend Ergänzungen und Einzelaufträge. Beispiele: LR 26. 3. 1691, LRP 4 fol. 29b; LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 17b; LR 6. 5. 1709, LRP 5 fol. 196a; LR 2. 5. 1718, LRP 6 fol. 44b; LR 23. 11. 1729, LRP 6 fol. 353b; LR 6. 7. 1739, LRP 7 fol. 85a

[292] Beispiele: LR 31. 5. 1706, LRP 5 fol. 116b; LR 31. 12. 1741, LRP 5 fol. 401a; LR 5. 6. 1722, LRP 6 fol. 130a; LR 23. 4. 1731, LRP 6 fol. 376a; LR 30. 4. 1740, LRP 7 fol. 106b; LR 14. 6. 1755, LRP 8 fol. 129b; LR 4. 3. 1769, LRP 9 fol. 162a

[293] Beispiele: LR 17. 8. 1689, LRP 4 fol. 3b; LR 16. 3. 1690, LRP 4 fol. 12b f.; LR 8. 5. 1690, LRP 4 fol. 21a; LR 24. 7. 1783, LRP 10 fol. 217a (Delegation)

cher Fälle, die ihm von den beteiligten Parteien als Schiedsgericht zu beurteilen unterbreitet wurden[294]. Ausdrücklich festgehalten war, dass Entscheide der «Zivilgerichts»instanzen nicht vor den Landrat gezogen werden durften[295]; der Rat selbst hielt sich denn konsequent zurück und begnügte sich damit, Hilfesuchende an das Gericht zurückzuweisen[296] und die Richter zum Tätigwerden aufzufordern[297]. Dagegen befasste sich der Landrat bei seltenen Gelegenheiten mit Appellationsstreitigkeiten aus den Herrschaftsgebieten, sofern trotz formgerechter Zitation nur eine Partei erschienen war[298]. Eingriffe erlaubte sich der Landrat etwa in den Kostenentscheid des Geschworenen Gerichts[299] und in die Zusammensetzung des Gerichts, sofern sich Ausstände ergaben[300].

Gerichtliche Funktionen nahm der Landrat als disziplinierende und strafende Gewalt wahr. Disziplinierend trat er gegenüber den eigenen Mitgliedern auf, indem er Ratsherren und Vorgesetzte massregelte, die aufhabende Pflichten verletzten oder sich sonstwie unehrenhaft verhielten[301]. Auch gegenüber Landleuten, die sich gegen Gewerbevorschriften vergingen[302], der Obrigkeit nicht den nötigen Respekt zollten[303] oder sich sonstwie nicht wohlverhielten[304], trat der Landrat strafend auf. Das Recht, Landleute, die sich an der Landsgemeinde oder an der Nachgemeinde mit missliebigen Voten bemerkbar gemacht hatten, mit einer Strafe zu belegen, wurde ihm im Verlaufe des Jahrhunderts allerdings endgültig entzogen[305]. Eine Selbstbeschränkung legte er sich 1787 auf, indem er «Klag von Weiberen anzunehmen» als für «in Zukunft abgeschlagen» erklärte[306]. Neue Strafgewalt erhielt er demgegenüber 1725, als ihm die Nachgemeinde die Durchfüh-

[294] Lb 1623/1731, S. 146 N. auf 2-LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 208a; Lb 1782, V. S. 14; LR 6. 5. 1743, LRP 7 fol. 184b

[295] Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 8. 5. 1689, LRP 4 fol. 3a

[296] Beispiele: LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16b f.; LR 8. 3. 1717, LRP 6 fol. 8b; LR 12. 1. 1728, LRP 6 fol. 281b; LR 29. 7. 1771, LRP 9 fol. 253a; LR 16. 9. 1785, LRP 10 fol. 249a

[297] LR 9. 1. 1690, LRP 4 fol. 9a; LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 314b

[298] LR 20. 11. 1769, LRP 9 fol. 183a; vgl. Lb 1623/1731, S. 146 N.; Lb 1690, fol. 107b f.

[299] LR 7. 5. 1691, LRP 4 fol. 37b f.

[300] LR 5. 8. 1702, LRP 5 fol. 25b; LR 7. 3. 1746, LRP 7 fol. 229a f.; LR 8. 2. 1751, LRP 8 fol. 26b; LR 25. 2. 1771, LRP 9 fol. 222b; LR 8. 10. 1781, LRP 10 fol. 185a

[301] Beispiel s. S. 226 f. — Lb 1623/1731, S. 20, und Lb 1690, fol. 17b, beide N. auf NG 1700 (Der Beschluss ist im Protokoll dieser Versammlung nicht protokolliert); Lb 1782, IV. S. 13. — Zur Kontrolle diente auch die regelmässige Erkundigung nach Verletzungen der Praktizierordnung!

[302] Beispiel: LR 9. 1. 1690, LRP 4 fol. 7b f.

[303] LR 16. 3. 1690, LRP 4 fol. 13a; LR 28. 9. 1751, LRP 8 fol. 46b

[304] Beispiele: LR 31. 7. 1702, LRP 5 fol. 23a ff.; LR 14. 3. 1712, LRP 5 fol. 277a ff.; LR 24. 4. 1719, LRP 6 fol. 71b f.; LR 20. 5. 1728, LRP 6 fol. 305b f.; LR 31. 2. 1739, LRP 7 fol. 68a f.; LR 15. 4. 1751, LRP 8 fol. 33a ff.; LR 20. 6. 1763, LRP 9 fol. 10b ff.; LR 17. 6. 1771, LRP 9 fol. 243a f.; LR 10. 5. 1784, LRP 10 fol. 228b; LR 9. 5. 1791, LRP 10 fol. 388a f.

[305] vgl. S. 178 ff.

[306] LR 7. 5., LRP 10 fol. 289b

rung jener Malefizprozesse[307] übertrug, von denen anzunehmen war, dass sie nicht mit einem Todesurteil endeten[308]. In nicht eindeutigen Fällen lag die Vorbeurteilung, ob der Prozess vor einem «Malefiz-Landrat»[309] oder vor einem «förmlichen Malefizgericht» durchzuführen sei, ebenfalls beim Landrat[310]. Nicht in die Strafgewalt des Landrates fielen hingegen solche Straftatbestände, deren Sanktionen in Form einer Geldbusse genau umschrieben waren[311].

Das Recht zu strafen, umfasste auch das Recht zu begnadigen. Ein Teil der Sanktionen, vorab die Erklärung der Ehr- und Wehrlosigkeit, waren gar ausdrücklich bis zum Zeitpunkt der Begnadigung durch den Landrat auferlegt[312]. Ausdrücklich war aber der Landrat gehalten, nur Strafen zu mildern, die auch von ihm erteilt worden waren[313]. Umgekehrt war anderen Instanzen ebenso untersagt, in sein Begnadigungsrecht einzugreifen[314].

Wer die Milderung seiner Strafe anbegehrte, sollte «neüwe, lindernde Umständt» geltend machen können. Konnte er sich auf solche nicht berufen, behielten sich die Herren vor, «selben weiters nach gestalltsame der Sachen zu bestraffen»[315]. Einem Vorstoss, der 1738 die Bitte um Strafminderung verbieten wollte, wurde zunächst keine Gefolgschaft geleistet[316]. 1766 dann verbot der Landrat dem Landammann, denjenigen, so um «Nachlassung der oberkeit[lichen] Straffen

[307] Ein Malefizverfahren in diesem Sinn zog auch die Unfähigkeit, seine Gläubiger zu befriedigen, nach sich. Insbesondere musste der Landrat beurteilen, ob sich der Konkursit leichtfertig in seine missliche Situation manöveriert habe. Bei manifestem Verschulden wurde er pro 100 Gulden nicht beglichener Schuld ein Jahr aus der Eidgenossenschaft verbannt; Lb 1623/1731, S. 138 f. mit N.; Lb 1690, fol. 102a f.; Lb 1782, IV. S. 89

[308] NG 13. 5. 1725, LRP 6 fol. 193a f.; Lb 1623/1731, S. 132 N.; Lb 1782, III. S. 1 f., V. S. 9: «Wann sich Fehler, die zwar malefiz, dannoch nit so beschwärlich, ereigneten, also das MghhObere aus dem Process vorhero mit Vernunft und gründlich schlüessen könnten, das der Malificant am Leben nicht möchte bestrafft werden, solchenfahls ist dergleichen Fehler nach Beschaffenheit mit gebührender Leibstraff zu bestraffen, es wäre an Prangen stellen, mit Ruthen ausstreichen, das V. aufbrennen, lebenlängliches Bando, Galeeren und andere willkührliche Straffen zuzulegen, der völlige und leidige Gewald dem einfachen Landrath übergeben worden.» — Zu den Tatbeständen vgl. die «Artickel, so unter willkurlicher Buoss verbotten und vor Rath gehören» im Lb 1782, IV. S. 85 ff.

[309] Beispiele: LR 9. 4. 1764, LRP 6 fol. 26a f.; LR 9. 8. 1767, LRP 9 fol. 121a; LR 6. 6. 1770, LRP 9 fol. 212a

[310] LR 8. 5. 1702, LRP 5 fol. 13a; LR 23. 12. 1720, LRP 6 fol. 101a; LR 22. 12. 1723, LRP 6 fol. 138b; LR 18. 3. 1729, LRP 6 fol. 321a f.; LR 14. 5. 1768, LRP 9 fol. 137b

[311] Die Bestrafung solcher Täter erfolgte durch das Bussengericht. — WR 10. 1. 1735, LRP 7 fol. 4a; LR 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22b; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123a; NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a; LR 23. 4. 1767, LRP 9 fol. 108a; LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b; Lb 1623/1731, S. 7 N..

[312] Lb 1623/1731, S. 19, S. 72, S. 184; Lb 1690, fol. 8a, fol. 16a

[313] und nicht zum Beispiel solche des Geschworenen Gerichts! Lb 1623/1731, S. 82, und Lb 1690, fol. 40a, beide N. auf NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102a; vgl. auch LR 23. 4. 1693, LRP 4 fol. 88b; Lb 1782, IV. S. 7

[314] LR 5. 5. 1749, LRP 7 fol. 280a

[315] LR 23. 4. 1751, LRP 8 fol. 53a

[316] LR 5. 5. 1738, LRP 7 fol. 51a

sich u[nseren] g[nädigen] H[erren und] Obern anmelden, den Access vor hochselbe [zu] gestatten, . . .»[317].

2.3.2 RÄT' UND LANDLEUTE

2.3.2.1 Allgemein

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts wurden mehrmals Anläufe unternommen, Rät' und Landleute als Versammlungseinrichtung ganz aufzuheben[318] oder ihnen mindestens wesentliche Befugnisse wegzunehmen[319]. Die diesbezüglichen Bestrebungen blieben — abgesehen von dem kurzen Zwischenspiel 1713/1714 — weitgehend ohne Erfolg, im Gegenteil: Rät' und Landleute, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf der Ratsseite zunehmend öfters in verstärkter — dreifacher — Form auftraten, erhielten gar gelegentlich neue Aufgaben zugewiesen. Dennoch war und blieb der Zuständigkeitskreis von Rät' und Landleuten klein und überschaubar, aber nichtsdestotrotz wesentlich und bedeutungsvoll.

Von geringer Bedeutung war ihre Organisationsarbeit[320], die sie weitgehend dem oft am gleichen Tag im voraus oder im Nachgang tagenden Landrat überliessen. Ebensowenig kam ihnen eine eigentliche Funktion in der Gesetzgebung zu, abgesehen von wenigen Interpretationen[321] und seltener, ersatzweiser Vornahme von Nachgemeinde-Geschäften[322]. Von gesetzgeberisch grosser Bedeutung war indessen die Verabschiedung des neu redigierten Artikelbuches im Jahre 1782, die von der Nachgemeinde einem Dreifachen Landrat unter Zuzug der über 30-jährigen Landleute übertragen worden war[323]. Ihre Wahltätigkeit, die Funktion in der Verwaltung und in der Gerichtsbarkeit erforderten einerseits eine regelmässige Sitzungstätigkeit, bedingten aber anderseits auch häufige ausserordentliche Zusammenkünfte[324].

Im Konkurrenzverhältnis zu den anderen Räten konnten Unklarheiten, die auch tatsächlich zur Sprache gebracht wurden, nur in bezug auf den Landrat ent-

[317] 23. 6., LRP 9 fol. 96b

[318] so 1713/1714

[319] wie z. B. die Malefizgerichtsbarkeit; LR 1. 7. 1771, LRP 9 fol. 247a

[320] Ausnahme aus dem Jahre 1704: Rät' und Landleute übertragen die Behandlung eines Hilfebegehrens Savoyens an eine ausserordentliche Landsgemeinde und bestimmen, es «solle auch nichts witers als was disser Materi anhängig vorgebracht und zuo Verkürtzung dieser Sach angehört werden». 28. 1., WRP 22 fol. 12b

[321] R&L 1. 7. 1729, LRP 6 fol. 340a f.; R&L 15. 5. 1752, LGP A fol. 150a

[322] R&L 1. 7. 1767, LGP A fol. 282a ff.; 3-LR&L 17. 5. 1767, LGP A fol. 282a ff.; 3-LR&L 17. 5. 1780, LGP B fol. 128b f.

[323] NG 14. 5. 1781, LGP B fol. 142a; 3-LR&L 11. 5. 1782, LGP B fol. 149a

[324] s. S. 215 f.

stehen. Ob der Landrat oder Rät' und Landleute die stärkere Gewalt besassen, blieb eigentlich unentschieden. Immerhin konnte es der Landrat — wenn auch bloss zögernd — wagen, sich in den Kompetenzkreis von Rät' und Landleuten einzumischen[325]. Regelmässiger tangiert wurden Rät' und Landleute vom Wochenrat, der sich in der Behandlung von aussenpolitischen Fragen häufig nicht um die Rechte von Rät' und Landleuten kümmerte[326].

2.3.2.2 Wahlen

Das aktive Wahlrecht von Rät' und Landleuten erstreckte sich zur Hauptsache auf die Bezeichnung der Gesandten an ausserterminliche Tagsatzungen und Konferenzen innerhalb der Eidgenossenschaft[327]. Für die Wahl der Abgesandten «zue Fürsten und Herren oder sunsten ussert die Eydtgnossenschafft» war die qualifizierte Zusammensetzung Landrat plus Landleute gefordert[328].

Gelegentlich tätigten Rät' und Landleute Ersatzwahlen für Ämter — vorwiegend Landvogteien und Gesandtschaften —, die sie ordentlicherweise nicht zu besetzen hatten: 1704 ersetzten sie einen verstorbenen Bellenzer Kommissar[329], 1746 einen ebenfalls verstorbenen Bellenzer Landvogt[330] und 1748 den verschiedenen Landvogt in Riviera[331]; 1752 wählten sie einen Ersatz für den krankheitshalber verhinderten Ehrengesandten nach Bellenz[332].

Auf den 1694[333] gefassten Beschluss, Tagsatzungen allgemein nur noch von einem einzigen Gesandten besuchen zu lassen[334], kam die Nachgemeinde auf An-

[325] vgl. S. 255 f.

[326] Beispiele s. S. 318

[327] Lb 1623/1731, S. 87; Lb 1690, fol. 67a N. auf LR 23. 4. 1683, LRP 3 fol. 396b; Lb 1782, V. S. 6, V. S. 35. — In der Wahl und der Instruktion der Gesandten sowie der Entgegennahme deren Relation erkannte Blumer die Hauptaufgabe von Rät' und Landleuten; 2. Teil, 1. Bd., S. 166. — Wahlbeispiele: R&L 5. 3. 1703, LRP 5 fol. 53a; R&L 1. 6. 1711, LRP 5 fol. 259a; R&L 16. 6. 1727, LRP 6 fol. 259a f.; R&L 9. 6. 1738, LGP A fol. 5a; R&L 9. 3. 1744, LGP A fol. 64a; R&L 5. 1. 1753, LGP A fol. 152a; R&L 14. 3. 1763, LGP A fol. 221b; R&L 4. 10. 1773, LGP B fol. 59b; R&L 30. 4. 1781, LGP B fol. 141a; R&L 21. 5. 1794, LGP B fol. 243b. — Die Bestimmung der Gesandten an die ordentlichen Syndikate und an die eidgenössische Jahrrechnungstagsatzung erfolgte an der Landsgemeinde.

[328] Lb 1623/1731, S. 88, und Lb 1690, fol. 67a, beide N. auf LR 23. 4. 1683, LRP 3 fol. 396b, und NG 8. 5. 1689, LRP 4 fol. 3a; Lb 1782, V. S. 9, V. S. 35

[329] 14. 1., LRP 5 fol. 51b; Josef Leonz Keyser anstelle des verstorbenen Niklaus Keyser

[330] 14. 3., LGP A fol. 80b; die nachmalige Ersatzwahl — allerdings durch die Nachgemeinde am 8. 5. 1746 — verhalf einem andern Bewerber zum Durchbruch; LGP A fol. 82a

[331] LR 16. 10., LRP 7 fol. 276b

[332] 19. 8., LGP A fol. 151b

[333] Bereits 1691 beschloss die Nachgemeinde, die Gesandtschaften wären nach Möglichkeit nur einfach zu besetzen, stellte den Entscheid im Einzelfall aber Rät' und Landleuten anheim; LRP 4 fol. 39b

[334] NG 9. 5., LRP 4 fol. 157b

trag des zweifach gehaltenen Georgenlandrates[335] im Jahre 1701 zurück: Bei gewichtigen Geschäften wie Krieg, Religionsangelegenheiten und fürstlichen Sachen wurde «dass gedeylichste hierüber zuo deliberieren», Rät' und Landleuten übergeben. Den Ausschlag, die Limitierung wiederum aufzuheben, gab das Konkurrenzverhältnis zu Obwalden, weil befürchtet wurde, das Nachbartal möchte «zue unserem Präiudiz und Nachtheihl sich mitler Zeit praevalieren»[336]. Aufrechterhalten wurde das Prinzip der Einer-Gesandtschaft für dreiörtische Konferenzen[337]. Die neue Regelung wurde von der Nachgemeinde 1702 bestätigt[338] und ins Landbuch 1782 in dieser offenen Form übernommen: «Es wird jederweilen dem Gewald, so die Gesanten ernamset, überlassen, ein- oder mehrere Gesanten zu ernamsen, nachdemme es die Umständ erforderen werden»[339].

Rät' und Landleuten stand auch die Ernennung der Gardeknechte in Turin und in Pruntrut zu[340]. Nach einem Beschluss der Nachgemeinde 1744 durften die Gardedienste nicht eher vergeben werden, bevor diese wirklich ledig gefallen waren[341]. Als Gardeknechte bestimmbar waren im übrigen nur ledige Burschen, die mindestens ein Körpermass von «5 Schuo 7 Zohl» aufwiesen[342]. Das Interesse am Dienst an den fremden Höfen scheint allendings nicht immer sonderlich gross gewesen zu sein; auf eine freie Stelle in Turin meldete sich zum Beispiel 1772 und 1776 kein einziger, sodass Rät' und Landleute die Ernennung für den Fall, dass sich jemand anerbot, der die «erforderliche Höche und Eigenschafften» hätte, dem Wochenrat überliess[343].

Die Bezeichnung dreier Landmajoren, die von der Nachgemeinde 1791 einem Dreifachen Landrat unter Zuzug der Landleute übertragen wurde[344], verblieb einmalig[345]: Wenige Tage nach der erfolgten Wahl verordnete der Landrat, die

[335] 23. 4., LRP 4 fol. 327b

[336] Lb 1690, fol. 151a N. auf NG 16. 5. 1701, LRP 4 fol. 333b f.

[337] mit Uri und Schwyz. — Lb 1623/1731, S. 89 N. auf NG 1701

[338] 7. 5., LRP 5 fol. 11b

[339] V. S. 35. — Wieweit das an der Landsgemeinde übliche begrenzte Vorschlagsrecht auch Geltung an Rät' und Landleute-Versammlungen besass, kann nicht ausgemacht werden.

[340] Bei der Turiner Garde handelte es sich um eine insgesamt 60 Mann starke Leibgarde für den Herzog von Savoyen, welche dieser im Nachgang zum Abschluss der Allianz zwischen den Katholischen Orten und Savoyen vom 8. 5. 1577 «als Zeichen seines grossen Vertrauens» einrichtete. Zwölf Mann wurden von Luzern gestellt, in die restlichen 48 Stellen teilten sich die übrigen fünf Orte (Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug) und das Wallis gleichmässig; Biel, S. 130 f. Die bischöfliche Residenz Pruntrut besass eine Garde von 42 Mann, die aufgrund der Vereinbarung von 1579 in den sieben katholischen Orten angeworben wurde; HBLS II, S. 25 f. — Lb 1623/1731, S. 120 N. auf LR 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22b; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b; Lb 1782, V. S. 6

[341] 10. 5., LGP A fol. 68a; Lb 1623/1731, S. 120 N.

[342] R&L 7. 10. 1772, LGP B fol. 49b

[343] R&L 7. 10. 1772, LGP B fol. 49b; R&L 7. 10. 1776, LGP B fol. 93b

[344] 8. 5., LGP B fol. 224b

[345] 3-LR&L 18. 7. 1791, LGP B fol. 225a

Landmajoren sollten künftig «von dem gemeinsammen Militair Corp ernamset werden»[346].

2.3.2.3 Verwaltung

Mit Ausnahme der 1795 von Rät' und Landleuten übernommenen detaillierten Prüfung der Rechnung des Salzdirektors[347] und der Angstergeldrechnung[348] standen die verwaltenden Akte von Rät' und Landleuten durchwegs in einem Bezug zu den eidgenössischen Bündnispartnern, den Vogteien oder zum Ausland. Im Zeitraum zwischen 1673 und 1748 vergaben sie die Studienfreiplätze in Mailand, Turin und Paris[349]. Mit bloss zwei Ausnahmen zugunsten von Rät' und Landleuten erfolgte die Bestimmung der Stipendiaten ab 1755 durch die Nachgemeinde[350].

Zum Gesandtenwahlrecht hinzu besassen Rät' und Landleute die Berechtigung, diese — und dazu die von der Landsgemeinde Gewählten — zu instruieren, das heisst, ihnen verbindliche Anweisungen zu geben, welchen Standpunkt sie zu einzelnen Geschäften an der bestimmten Konferenz zu vertreten hätten[351]. 1713/1714 wurde ihnen das Instruktionsrecht vorübergehend entwunden und an den Zweifachen Landrat übertragen[352]. Die Instruktion fiel unterschiedlich detailreich aus: Sie konnte die bloss summarische Empfehlung an den Gesandten enthalten, «alles, was zuo grösserer Ehr Gottes undt dem gemeinen Wässen gedeylich seyn wird, zu verhandlen undt abzuofassen»[353], oder sein Verhalten ausführlich vorzeichnen[354]. Dem hin und wieder gegenüber einem andern Rat ausgesprochenen Verbot, an der Instruktion Änderungen anzubringen[355], stand die häufige Erklärung gegenüber, der Wochenrat dürfe bei Notwendigkeit «nach befindenden Dingen» weitere Aufträge erteilen[356]. Auch bei ausführlichen In-

[346] 1. 8. 1791, LRP 10 fol. 390b
[347] Die fachmännische Vorprüfung oblag den Rechnungsherren, die summarische Abnahme der Nachgemeinde
[348] R&L 16. 3. 1795, LGP B fol. 253a
[349] Lb 1623/1731, S. 120 N. auf LR 23. 4. 1736; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b
[350] vgl. S. 197 f.
[351] Instruktionsrecht: Lb 1623/1731, S. 88; Lb 1690, fol. 67a; Lb 1782, V. S. 6
[352] LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b; Instruktionen und Relationen vor dem Zweifachen Landrat: 29. 5. 1713, LRP 5 fol. 321a; 22. 6. 1713, LRP 5 fol. 333a ff.; 19. 8. 1713, LRP 5 fol. 340a f.; 11. 9. 1713, LRP 5 fol. 344b f.; 6. 11. 1713, LRP 5 fol. 352a; 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 353b ff.
[353] R&L 23. 11. 1729, LRP 6 fol. 351b f.; vgl. auch LR 26. 3. 1691, LRP 4 fol. 29b
[354] Beispiele: R&L 5. 3. 1703, LRP 5 fol. 33a; R&L 6. 5. 1709, LRP 5 fol. 195b; R&L 25. 6. 1739, LGP A fol. 16b ff.; R&L 10. 12. 1749, LGP A fol. 128a f.; R&L 20. 6. 1757, LGP A fol. 183b ff.; R&L 21. 6. 1765, LGP A fol. 260b ff.; R&L 31. 7. 1775, LGP B fol. 77a ff.; R&L 23. 6. 1788, LGP B fol. 203b ff.; R&L 17. 7. 1797, LGP B fol. 288b ff.
[355] R&L 23. 4. 1700, LRP 4 fol. 294b
[356] R&L 19. 8. 1765, LGP A fol. 264a; R&L 13. 8. 1770, LGP B fol. 16a; R&L 29. 7. 1771, LGP B fol. 34a; R&L 19. 8. 1774, LGP B fol. 69b; R&L 14. 8. 1780, LGP B fol. 135a

struktionen wurde meist die Formel beigefügt, der Gesandte möge sich zur grössten Ehre Gottes und des Vaterlandes Nutzen verhalten, was oft kurz mit «Clausula generalis» umschrieben wurde[357].

Auch das Gegenstück der Instruktion, die Relation samt der Entlastungserklärung für den oder die Gesandten, fiel in die Kompetenz von Rät' und Landleuten[358]. Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts galt allerdings die Regelung, dass der oder die Gesandten unmittelbar nach ihrer Rückkehr mündlichen Bericht dem Wochenrat zu erstatten hatten und Rät' und Landleute bloss von jenem erfuhren, was nicht als «geheim» eingestuft wurde. Zudem wurde mit der Relation zugewartet, bis der entsprechende Abschied vorlag[359]. Dieses Abwarten des Protokolls wurde um 1705 in Zweifel gezogen; gegen ein vorgezogenes Ablegen der Rechenschaft wandte sich der Landrat, und er beauftragte die Landschreiber, sie möchten in den Protokollen nachsuchen, «vor was für einem Gewalth sye erkhanth worden, das[s] der Landtamman allzeit bäldest auff seine Heimkunft vor dem anlangenten Abscheidt Relation thuon solle»[360]. Ihr Bericht blieb aus, und so verblieb es bei der späten und selektiven Übermittlung der Verhandlungsresultate, bis im Gefolge der Auseinandersetzungen mit Frankreich die Nachgemeinde 1765 die Relation vor Rät' und Landleuten über «alle heimblich und offentliche[n] Verrichtungen» forderte. Diese Regelung, die allerdings bereits 1769 im konkreten Fall relativiert wurde[361], fand schliesslich auch Einzug ins Landbuch von 1782, indessen versehen mit der Verdeutlichung, der Abschied möge nach seinem Eintreffen «vor dem Gewaldt, welcher die Instruktion ertheilt hatte, verhöret» werden[362].

Im Zusammenhang mit dem Überlebensbedürfnis der eigenen Bevölkerung standen Entscheide über Ein- und Ausfuhren von landwirtschaftlichen Produkten und Gütern. Grundsätzlich untersagt war bis Mitte März das Ausführen von Heu oder das Nutzenlassen von Weiden durch Auswärtige. Auf Gesuch hin konnten Rät' und Landleute nach diesem Termin den Handel mit Obwalden und Engelberg, allenfalls auch mit weiteren benachbarten Orten, unter dem Vorbehalt des Zugrechts der Landleute bewilligen. Handel ohne Genehmigung stand unter der hohen Bussdrohung von 100 Gulden[363]. «Zue allen Zeiten verbotten» wurde an der Nachgemeinde 1696 die Ausfuhr von Stroh[364], doch setzte 1739 ein

[357] R&L 19. 8. 1774, LGP B fol. 69b

[358] gelegentlich aber auch in jene einer grösseren Gewalt; Beispiel: ao. LG 31. 12. 1713, LRP 5 fol. 357b f.

[359] Lb 1623/1731, S. 88 f. N.; LR 29. 12. 1697, LRP 4 fol. 241b

[360] 29. 4. 1705, LRP 5 fol. 84b

[361] Ein eingetroffener Abschied aus Frauenfeld wurde zur Begutachtung an eine Kommission gewiesen und der Entscheid, ob eine allfällige Antwort vom Wochenrat oder von Rät' und Landleuten auszugehen hätte, dem Wochenrat überlassen; LR 11. 9. 1769, LRP 9 fol. 177b

[362] V. S. 36; vgl. auch V. S. 6

[363] Lb 1623/1731, S. 94 N.; Lb 1690, fol. 69a f. (ohne Möglichkeit der Bewilligung durch Rät' und Landleute). — S. auch Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 168

[364] Lb 1623/1731, S. 194 N.; Lb 1690, fol. 117a N. auf NG 13. 5. 1696, LRP 4 fol. 213b; s. aber die Ausnahme vor dem Landrat am 23. 4. 1705, LRP 5 fol. 83a

Landrat kraft Nachgemeinde dasselbe Verfahren, welches für den Heuhandel galt, in Kraft[365]. Die Regelung, welche 1745 bestätigt wurde[366], ging, versehen mit einem differenzierten Bussenkatalog für den Fall von Zuwiderhandlungen[367] und ergänzt mit der Bewilligungspflicht auch für Einfuhren, in das Landbuch 1782 ein[368]. — Ursprünglich nur in Notfällen begrenzt wurde der Viehhandel; erwies sich eine Handelsschranke etwa wegen einer grassierenden Seuche als notwendig, so wurde schon im frühen 18. Jahrhundert für deren Erlass Rät' und Landleute bestimmt, «weylen man diser Handel von allzue weither Usssichtigkheit und Träffheit ansichet»[369]. Der Entscheid über die Frage, ob der Viehmarkt in Lugano[370] besucht werden dürfe, wurde indessen 1734 boss, «weil die Landtleüth sonsten anwäsendt» waren und «ohne Consequenz», Rät' und Landleuten unterbreitet[371]. Der Georgenlandrat von 1782 wies schliesslich die Beschlussfassung über die Viehausfuhr «künfftig allezeit» Landrat und Landleuten zu[372], welches Gebot der qualifizierten Zusammensetzung auch ins Landbuch von 1782 übernommen wurde[373]. — Ohne dauernde Wirkung verblieb der in einer Phase der Uneinigkeit mit den mitregierenden Orten Uri und Schwyz gefasste Beschluss, die Bellenzer Faktorei «gleich den Stipendien» nach Ablauf der zehnjährigen Vertragsdauer jeweils von Rät' und Landleuten neu vergeben zu lassen[374].

2.3.2.4 Gerichtsbarkeit

Der qualifizierten Zusammensetzung Landrat und Landleute stand die Malefizgerichtsbarkeit zu[375]. Im Malefizverfahren beurteilt wurden neben den Verbrechen nach «Gemeinem Recht»[376] spezifisch im Land Nidwalden als einer hohen Strafe würdig erachtete Vergehen. Dazu zählten Vorschläge auf Änderung der

[365] 1. 6., LRP 7 fol. 84a; Lb 1623/1731, S. 94 N.

[366] R&L 10. 4., LGP A fol. 72b; Lb 1623/1731, S. 94 N.. — Die Verletzung des Beschlusses, der forderte, dass «von keinem minderen Gwalldt allss von Räth und Landtleüthen weithers Heüw aussert Landtss verkauffen zu lassen» wäre, erfolgte keinen Monat später, indem am 5. 5. 1745 ein gewöhnlicher Landrat die Heuausfuhr bewilligte! LRP 7 fol. 217b

[367] pro Klafter Heu 10 Gulden, pro Stroh-Triste 5 Gulden, pro Weide 50 Gulden

[368] IV. S. 29; V. S. 6

[369] LR 5. 8. 1715, LRP 5 fol. 418a

[370] sog. Lauiser Markt

[371] LR 2. 8., LRP 6 fol. 454a; vgl. dazu die Entscheide der Nachgemeinde, S. 200

[372] 23. 4., LRP 10 fol. 199b. — Noch am 12. 11. 1781 sah sich der Landrat vor die Frage gestellt, ob er «die von letzen Wuchenrath ergangenen Erkandtnuss, das Leb-Vich aussert Land zu verkauffen, bestätten old aufhöben wolle?» LRP 10 fol. 192b

[373] V. S. 9, V. S. 81; Verbot, Lehenkühe vor Anfang Mai aus dem Land zu geben und Zugrecht: V. S. 79. — S. auch Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 168

[374] R&L 10. 12. 1749, LGP A fol. 128b.

[375] Lb 1782, V. S. 6; Beispiele von Tagungen des Malefizgerichts s. S. 227 Fn. 152

[376] womit auf Tatbestände wie Verletzungen der körperlichen Integrität und auf Vermögensdelikte verwiesen wurde, die zu strafen in den alten eidgenössischen Bünden vereinbart wurde und/oder die zu verfolgen in der Volkstradition selbstverständlich waren. Damit oder mit dem Verweis auf

Zweckbestimmung des Kriegsschatzes, der Regelungen betreffs Bodenzins, Fall und Ehrschatz auf den Gütern Rugisbalm, Gehren und Englerz in Wolfenschiessen, der Gültenordnung und des Praktizierartikels. Als malefiz gewertet wurde auch der Bruch der Geheimhaltungspflicht in bezug auf Rat und Gericht und das Brechen eines Urfehdeversprechens[377], der Wertpapier-Betrug[378], das Auffordern zum Duell, das drittmalige In-Abrede-Stellen von falschen Behauptungen und unberechtigten Beschuldigungen sowie das Nicht-Akzeptieren-Wollen eines bereits revidierten Urteils des Geschworenen Gerichts. Als dieser Art gravierend galten nach den Erfahrungen von 1722 und 1737 auch Verehelichungen mit Abkommen aus Henkersfamilien[379].

Im Verlaufe des Jahrhunderts wurden verschiedene Versuche unternommen, Rät' und Landleuten die Malefizgerichtsbarkeit zu entziehen. Dies gelang in der Zeit der kurzlebigen Änderungen 1713/1714[380]; darnach kam sie aber wieder in die Zuständigkeit der alten Gewalt zurück. 1725 wurde an der Nachgemeinde die Frage aufgeworfen, «ob nit anständig und nutzlicher sein möchte, dass das völlige Malenfizgericht als über Leib und Läben, Guoth und Bluod zuo richten, einem zweyfach old dryfach gesessnen Landtsrath den gäntzlichen Gwalldt gegeben und ertheillt» werden sollte. Die darauf in Diskussion gebrachte Alternative, «wenigst diejenige Delinquenten, welche man vorhin wohl wüssen kan[n], das[s] jhnen an dem Läben nichts geschechen wird, mit gebührenden Leibsstraffen . . . zuo korrigieren undt zuo bezichtigen, einem gesamt gesessenen Landtsrath völlig [zu] überlassen undt anheim[zu]stellen», wurde von der Nachgemeinde zum Beschluss erhoben[381]. Für die Zuweisung des Delinquenten zur Verurteilung vor das eine oder das andere Gericht war von jetzt ab die Schwere der Delikte entscheidend, allenfalls auch Rückfälligkeit[382]. Der Vorentscheid über die Instanz und das Verfahren wurde im Anschluss an die Untersuchungen in der Regel vom Landrat gefällt[383]. Für die Übernahme des Rät' und Landleuten verbliebenen Re-

«keiserliche Rechte» kann nicht die «Carolina» Kaiser Karl V. gemeint sein: Seine «Peinliche Gerichtsordnung» aus dem Jahre 1532 vermochte in Nidwalden keinen Einfluss zu erringen. Vgl. Meier Albert, Die Bedeutung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. im Gebiete der heutigen Schweiz, Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Heft 42, Bern 1911, insb. S. 188 f.; auch: Carlen, Rechtsgeschichte, S. 41

377 dem ewigen Verzicht auf Rechte, abverlangt von Häftlingen

378 «Brieff auf Brieff machen lassen.»

379 Systematische Aufzählung der malefizischen Verbrechen «mit Vorbehalt derjenigen, so laut Gemeinen Rechten an Leib und Leben gestraf[t] werden»: Lb 1782, III. S. 6 ff.

380 Die Kompetenz gelangte an den Zweifachen Landrat; LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 326a. — Einziger Prozesstag: 2-LR 12. 3. 1714, LRP 5 fol. 346b

381 13. 5., LRP 6 fol. 193a f.

382 vgl. LR 9. 8. 1767, LRP 9 fol. 121a: Sollte sich der Angeklagte in Zukunft «vil oder wenig im Stehlen vertraben . . ., solle allsdan nit ein Malefiz-Landrath, sonder[n] ein förmbliches Malefiz-Gericht oder Landtag wegen jhro angestelt werden».

383 s. S. 285

stes brachte der Landrat 1771 einen Dreifachen Landrat ins Gespräch; ihm wurde von den teilnehmenden Landleuten zuviel aus den Verhandlungen ausgeschwatzt, weshalb er in anfragender Form die Minimalforderung aufstellte, ob «nicht gut, ja höchst notwendig wäre, wan dennen Landleüthen ... zu mäniglicher Sicherheit und besserer Administrierung der Justiz das Silentio imponiert» würde. Den entsprechenden Beschluss wollte er von einem Dreifachen Landrat ergehen lassen. Sollte es vor dessen Tagung nochmals zu einem Blutgericht kommen, möge der Landammann den teilnehmenden Landleuten als Sofortmassnahme «ein Monitorium geben, verschwigen zu sein, wer dise old jene Meinung gegeben habe»[384]. Dieser Auftrag zur Mahnung wurde fünf Tage später nochmals erneuert[385] und kurze Zeit darnach der Landammann — offenbar zur Beruhigung der Landleute — geheissen, er möge der Warnung «beyfliessen lassen, das[s] das Stillschweigen der Meinung halber halthen sollen, damit M[eine] g[nädigen] H[erren und] Obern nit bemüessiget werden, die Ausschweitzige zu gebührender Straff zu ziechen»[386]. Mit dem angestrebten Übertrag der Kompetenz an einen Dreifachen Landrat wurde in der Folge die Nachgemeinde überhaupt nicht befasst; ihre Aufteilung zwischen Landrat und Rät' und Landleuten floss schliesslich auch ins Landbuch von 1782 ein[387].

2.3.3 MEHRFACHE RÄTE

2.3.3.1 Zweifacher Landrat

Allgemein

Nach den Vorstellungen der Landesobrigkeit hätte der Zweifache Landrat mehr Entscheidungsgewalt erhalten sollen als er noch im frühen 18. Jahrhundert besessen hatte. Als Verbindung beider Elemente, dem obrigkeitlichen und dem populären, wurde er meist dann für die Übernahme von Kompetenzen vorgeschlagen, wenn den weniger berechenbaren Rät' und Landleuten Zuständigkeiten entzogen oder die Volksrechte geschmälert werden sollten. Eine kräftigere Institutionalisierung indessen scheiterte an der steten Aufmerksamkeit des Landvolkes.

Naturgemäss waren organisatorische Anordnungen dannzumal zahlreicher, als der Zweifache Landrat als Georgenlandrat fungierte[388], doch bestanden sie zur Mehrheit in Delegationen[389].

384 1. 7., LRP 9 fol. 247a
385 LR 5. 7., LRP 9 fol. 249a
386 LR 9. 7. 1771, LRP 9 fol. 251a
387 vgl. S. 292
388 Zeitraum 1694 bis 1701
389 2-LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 207b f.; 2-LR 23. 4. 1699, LRP 4 fol. 263b; auch: 2-LR 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 354a; 2-LR 16. 7. 1715, LRP 5 fol. 425a

Wahlkompetenz

Die Wahlkompetenz des Zweifachen Landrates war unbedeutend und beschränkte sich auf die Vergabung von Ämtern, die mit der Salzversorgung zusammenhingen. Anfangs 1764 erteilte der Landrat einer Kommission den Auftrag, die Wahlzuständigkeit für den Einzüger des Salzvorratsgeldes abzuklären. Sollte sich ergeben, dass «ein 2-facher L[and]rath solchen ernambset hete, so solle über 14 Tag ein Wuchenrath den 2-fachen Landrath deswegen ansetzen»[390]. Der nachfolgende Georgenlandrat bestätigte, dass dieser «an einem 2-fachen Landrath vergeben» werde, besetzte aber dennoch gleich das Amt interimsweise und sicherte dem Gewählten einen Jahrlohn von zwölf Talern zu[391]. Die Wahl des eigentlichen Salzdirektors sicherte sich der Zweifache Landrat 1768[392], doch war er in der Auswahl eng begrenzt: «Als eine kleine Recompenz seiner Bemühungen» sollte das Salzdirektorium jeweils dem rangältesten Landammann zukommen[393]. Auch über dessen Belohnung, die sich nach der Zahl der eingeführten Salzfässchen bemass, sollte der Zweifache Landrat befinden[394].

Gesetzgebung

Der Einfluss des Zweifachen Landrates auf die Gesetzgebung war zeitweise mindestens von indirekter Bedeutung. Die Einschränkung des freien Antragsrechts hatte gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu schwerwiegenden Spannungen zwischen dem Landvolk und der Obrigkeit geführt. 1693 bot die Landesführung den Landleuten die Verdoppelung des mit der Vorberatung der Landsgemeinde- und Nachgemeindegeschäfte betrauten Georgenlandrates an[395], der dann als Zweifacher Rat ab 1694 über die Zulässigkeit der Anträge entschied. Der Zweifache Landrat — jeder Ratsherr bestimmte zunächst noch selbst einen zusätzlichen Ratgeber — erhielt damit ein kräftiges Lenkungsinstrument in die Hand, mit dem er sämtliche missliebigen Vorstösse aus dem Kreis der Landleute von der Diskussion an der Landsgemeinde beziehungsweise Nachgemeinde fernhalten konnte. Das solchermassen in der Freiheit beschnittene Volk mochte den Zustand der Bevormundung auf die Dauer nicht akzeptieren; an der Nachgemeinde 1701 wurde die Annullierung der Beschränkung gar von einem Landammann selbst formuliert und vom versammelten Volk selbstverständlich mit Begeisterung und obsiegender Mehrheit unterstützt[396]. Zwar tagte der Zweifache Landrat auch noch im folgenden Jahr an St. Georg, doch ob er in dieser Form jetzt noch berechtigt sei, fragte er sich gleich selbst. Die Antwort darauf sollte an der Landsgemeinde gegeben werden, die das Stellen von Anträgen in der unbehinderten Form nochmals

[390] LR 9. 1., LRP 9 fol. 19b
[391] LR 26. 4. 1764, LRP 9 fol. 28b
[392] s. S. 166
[393] Praxis seit 1753; die Regel findet sich im Lb 1782, V. S. 8.
[394] LR 9. 5. 1791, LRP 10 fol. 388b
[395] 23. 4., LRP 4 fol. 88a
[396] NG 9. 5., LRP 4 fol. 305b f.

bestätigte. Der doppelte Rat erübrigte sich damit von alleine[397]. Erst 1713 wurde er auf den Georgentag wieder in Gesetzesvorbereitungsfunktion einberufen, diesesmal in der Absicht, er möge die tiefgreifenden Vorschläge zur Veränderung der Grundordnung absegnen und ihnen mehr Duchschlagskraft verleihen[398]. Eine dauernde Rolle in der Gesetzgebung war dem Zweifachen Landrat indessen nicht zugedacht[399].

Verwaltung

Mit zum Vorbereitungsrecht des Georgenlandrates in doppelter Besetzung[400] zählten auch verwaltende Akte, die endgültig erst von der Nachgemeinde zu tätigen waren[401]. — Später wurde der Zweifache Landrat gelegentlich dann eingesetzt, wenn es galt, komplizierte oder umstrittene Entscheide vorzubereiten[402]. In diesem gleichen Sinne kam der Zweifache Landrat auch in aussenpolitischen Angelegenheiten, sowohl was selbständige Dritte[403] wie auch Untertanengebiete betraf, zum Zuge; die Behandlung der Probleme der letzteren — Freiheiten, hohe Regalien und Privilegien — wechselte formell[404] allerdings erst 1747 auf Beschluss der Nachgemeinde aus der Kompetenz des Landrates in jene des Zweifachen Landrates[405].

Wesentlich aufgewertet wurde die aussenpolitische Verwaltungstätigkeit des Zweifachen Landrates 1713/1714. Dem doppelten Rat wurde das Erteilen von Instruktionen und das Anhören der Relationen übertragen, was vorher und darnach Rät' und Landleuten zugestanden hat[406].

[397] LG 24. 4. 1701, LRP 4 fol. 329a

[398] LR 2. 3. 1713, LRP 5 fol. 310a; 2-LR 23. 4. 1713, LRP 5 fol. 320b f.

[399] vgl. aber etwa: Interpretation eines Nachgemeinde-Beschlusses: 2-LR (kaum R&L!) 23. 5. 1701, LRP 4 fol. 336b

[400] in den Jahren 1694 bis 1701

[401] Beispiele: 1694 verweigerte der Zweifache Landrat die Minderung des Umgeldes und hielt fest, dass «dass gesteigerte Umbgellt solle fürobas bezallt und entrichtet werden, wie bis dahin geüöbt worden, und ist an einer Nachgmeindt anzuezichen aberkhant». 23. 4., LRP 4 fol. 152a. — 1695 wies die Nachgemeinde ein Einbürgerungsgesuch ab, da es zuvor am Georgentag nicht vorberaten und an die Nachgemeinde gewiesen worden war; 8. 5., LRP 4 fol. 187b

[402] 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 354a: Bestellung eines Sanitätsrates an Kommission weiterverwiesen; 16. 7. 1715, LRP 4 fol. 425a: Ordnung über die Schafsömmerung an Wochenrat verwiesen

[403] Obwalden: 7. 11. 1689, LRP 4 fol. 6b; 4. 12. 1690, LRP 4 fol. 26a f.; Engelberg: 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 207b f.; Ursenen: 12. 7. 1723, LRP 6 fol. 151b

[404] Faktisch setzte sich der Zweifache Landrat bereits zuvor mit diesen Gegenständen auseinander: 17. 8. 1689, LRP 4 fol. 3b f.; 31. 10. 1689, LRP 4 fol. 6a f.; 4. 12. 1690, LRP 4 fol. 26a

[405] 14. 5., LGP A fol. 89a; Lb 1623/1731, S. 82, S. 147 N. auf NG 1747; Lb 1782, V. S. 8. — Die restliche Aussenpolitik verblieb beim Landrat: 1753 legte der Landrat am 12. März eine Sitzung auf den 23. März fest, «um die von Liffenen und Biasca zu verhören»; der Rat wurde nur einfach versammelt, «weil die Liffener nicht unsere Underthanen» sind; LRP 8 fol. 66b

[406] LG 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b. — Beispiele: 2-LR 29. 5. 1713, LRP 5 fol. 331a; 2-LR 22. 6. 1713, LRP 5 fol. 333a ff.; 2-LR 19. 8. 1713, LRP 5 fol. 340a f.; 2-LR 11. 9. 1713, LRP 5 fol. 344b f.; 2-LR 6. 11. 1713, LRP 5 fol. 352a; 2-LR 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 353b ff. — Rückkehr zur alten Ordnung: LG 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a

Gerichtsbarkeit

Bereits 1665 erhielt der Zweifache Landrat das Urteilsrecht über Appellationsstreitigkeiten aus den deutschen und den welschen Vogteien zugewiesen[407]. Die Kompetenz wurde damals Rät' und Landleuten entzogen; dass sie gerade dem doppelten Rat zugeteilt wurde, mag in der Vorstellung begründet gewesen sein, dass einem Streit zwischen zwei Parteien auch auf der Gerichtsseite eine doppelte Besetzung wünschbar sei. Einen Hinweis auf eine solche Überlegung vermittelt die Verfahrensregel, die beim Erscheinen bloss einer Partei den Handel auch nur vor einem einfachen Landrat ausgetragen wissen wollte[408].

Unter dem Regime der Ordnung von 1713/1714 amtete der Zweifache Landrat zusätzlich als Malefizgericht[409]. 1725 wurde er dafür erneut ins Gespräch gebracht; die Landleute entschieden sich indessen für eine Aufteilung der Malefizgerichtsbarkeit zwischen Rät' und Landleuten und einem einfachen Landrat[410].

2.3.3.2 *Dreifacher Landrat*

Ausgeprägter noch als der Zweifache Landrat war der Dreifache Landrat eine ausserordentliche Behörde ohne festen Kompetenzkreis. In aller Regel befasste er sich nur mit Geschäften, die ihm von der Nachgemeinde oder der Landsgemeinde zugewiesen worden waren[411]. So trat er 1706 auf einen Antrag in bezug auf die französische Pension nicht ein, da sich «erfunden [hatte], dass dieser Puncten nicht vor den 3-fachen ges[essenen] Landtsrath geschlagen» worden waren[412]. Dazu findet sich mit grosser Regelmässigkeit im Protokoll der Hinweis, kraft welcher Instanz der Dreifache Landrat sich mit einem Gegenstand beschäftigte[413]. Das Landbuch von 1782 schliesslich fasste in Worte, was sich im Laufe der Zeit als Gewohnheit ergeben hatte: «Der 3-fache Landrath behandlet dasjenige, was jhme von Landts- und Nachgemeinden zu behandlen aufgetragen wird»[414].

Die Gegenstände, die von einer höheren Gewalt an den Dreifachen Landrat übertragen wurden, betrafen zur Hauptsache die Gesetzgebung und Verwaltungs-

[407] LR 23. 4., LRP 3 fol. 147a; Lb 1623/1731, S. 146; Lb 1690, fol. 107b f. — Beispiel: 2-LR 8. 2. 1690, LRP 4 fol. 9b f.

[408] vgl. 2-LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 313a; LR 20. 11. 1769, LRP 9 fol. 183a; LR 31. 5. 1779, LRP 10 fol. 129a.

[409] was aber der Landsgemeinde-Beschluss vom 7. 5. 1713, LRP 5 fol. 325b, nicht explizit vorsah! — Beispiel: 2-LR 12. 3. 1714, LRP 5 fol. 364b.

[410] NG 13. 5., LRP 6 fol. 193a f.

[411] Hatten zu einem Dreifachen Landrat auch die Landleute Zutritt, so handelte es sich dabei um eine qualifizierte Form von Rät' und Landleuten.

[412] 3-LR 18. 10., LRP 5 fol. 122b

[413] Beispiele: 3-LR 18. 10. 1706, LRP 5 fol. 122a; 3-LR 22. 4. 1728, LRP 6 fol. 292a; 3-LR 30. 4. 1728, LRP 6 fol. 297a; 3-LR 21. 5. 1731, LRP 6 fol. 382a; 3-LR 7. 5. 1755, LGP A fol. a170a

[414] V. S. 7

akte. Ausschlaggebend für eine Delegation dürfte entweder die Komplexität einer Materie oder ihre besondere Umstrittenheit gewesen sein[415].

An zwei Sitzungen tätigte der Dreifache Landrat auch Wahlen; 1736 bestimmte er zwei Einzüger des Salzauflagegeldes und 1755 bestellte er den Kriegsrat[416].

Die organisatorischen Massnahmen beschränkten sich auf eine Rückverweisung an die Nachgemeinde[417] und an die Landsgemeinde[418]. Zweimal verschob er 1755 auch die Nachgemeinde[419].

Ähnlich dem Zweifachen Landrat kam der Dreifache Landrat dann als mögliche Einrichtung mit dauerndem Charakter ins Gespräch, wenn sich die Institutionen in einer Krise befanden: Im Verlaufe der Auseinandersetzung um das Antragsrecht hätte die Obrigkeit den Dreifachen Landrat gerne an St. Georg regelmässig tagen gesehen; sein am 24. April 1702 zuhanden der Landsgemeinde verabschiedeter Vorschlag nahm als Kompensation zur Eingrenzung des freien Antrags die Vorberatung der Vorschläge aus dem Landvolk durch eine dreifache Volksvertretung in Aussicht[420], doch mochte der Souverän den Intentionen seiner Obrigkeit nicht folgen[421]. Diese multiplizierte Form des Georgenlandrates — wiederum mit der Kompetenz, Anträge an die Landsgemeinde[422] überhaupt zuzulassen oder nicht — stand auch 1713 zur Debatte, und sie wurde an der Landsgemeinde vom 7. Mai wenigstens für ein Jahr akzeptiert[423]. Am Georgstag 1714 tagte dementsprechend der Rat in dreifacher Besetzung[424], doch sorgte die Landsgemeinde vom 29. April 1714 mit der Wiederherstellung des alten Zustandes dafür, dass er weiter nicht in Funktion treten konnte[425].

Bloss im Stadium der Idee blieb die Absicht stecken, dem Dreifachen Landrat eine gerichtliche Funktion zuzuweisen. Alternativ zum Zweifachen Landrat wur-

[415] Beispiele: Gesetzgebung: 3-LR 23. 4. 1695, LRP 4 fol. 182b (Wochenratssitzung an einem andern Tag als am Montag); 3-LR 18. 10. 1706, LRP 5 fol. 122a (Beisteuer- und Erbartikel); 3-LR 21. 5. 1731, LRP 6 fol. 382a f. (Bestätigung diverser Artikel); 3-LR 1. 6. 1771, LGP B fol. 21b ff. (Handelsvorschriften). — Verwaltung: 3-LR 9. 10. 1689, LRP 4 fol. 4b (Streitigkeit mit Obwalden; Landleute-Aufnahmen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landsgemeinde); 3-LR 17. 10. 1712, LRP 5 fol. 302a (Bestreitung der Kriegskosten aus dem Villmergerkrieg, der endgültige Beschluss auf Erhebung einer Landsteuer wird an eine ausserordentliche Landsgemeinde verwiesen); 3-LR 23. 4. 1714, LRP 5 fol. 367a (Instruktion auf eine dreiörtige Konferenz); 3-LR 22. 4. 1728, LRP 6 fol. 292a ff. (Marchenstreit mit Engelberg); 3-LR 30. 4. 1728, LRP 6 fol. 297a ff. (Marchenstreit mit Engelberg); 3-LR 21. 5. 1731, LRP 6 fol. 382a (Käsehandel)

[416] 24. 5. 1736, LRP 7 fol. 27b; 7. 5. 1755, LGP A fol. 170a

[417] 18. 10. 1706, LRP 5 fol. 122b

[418] 17. 10. 1712, LRP 5 fol. 302a

[419] 7. 5., LGP A fol. a170a f.; 16. 5., LGP A fol. b170b

[420] LRP 5 fol. 9a

[421] LG 29. 4. 1702, LRP 5 fol. 10a. — von Deschwanden, Entwicklung, S. 122

[422] nicht mehr an die Nachgemeinde, die überhaupt abgeschafft werden wollte

[423] LRP 5 fol. 325a ff.

[424] 23. 4., LRP 5 fol. 365b

[425] LRP 5 fol. 369a; von Deschwanden, Entwicklung, S. 129 ff.

de er 1725[426] als Möglichkeit für den Ersatz von Rät' und Landleuten als Malefizgericht in Betracht gezogen, und nach 1771 stand er wieder in Diskussion, deren Reste an iudikativen Kompetenzen zugeteilt zu bekommen[427].

2.3.4 RATSAUSSCHÜSSE

2.3.4.1 Wochenrat

Allgemein

Die Geschäftsliste des Wochenrates war in aller Regel ausgeprägt umfangreich. Aus ihr wird am deutlichsten sichtbar, wie sich die Obrigkeit des 18. Jahrhunderts in väterlicher Verantwortung um nahezu alle Kleinigkeiten des gemeinschaftlichen und des individuellen Lebens kümmerte. Es oblag dem Wochenrat, die von mächtigeren Gewalten erlassenen allgemeinen Anordnungen im Alltagsleben durchzusetzen und zu konkretisieren. In seiner exekutiven Behandlung der «minder gewichtige[n] Civil-, Policej- und Provisional-Sachen»[428] war er in machtpolitischer Hinsicht gegenüber dem Landrat und dessen Kompositionen deutlich zurückversetzt. Wochenratsbeschlüsse besassen nicht dieselbe Kraft wie zum Beispiel solche des Landrats[429]. Drängten aber beispielsweise die Umstände zu einem schnellen Entscheid, konnte dieser — allenfalls an einer ausserterminlichen Sitzung[430] — immer noch auf Ratifikation eines Landrates gefällt werden[431]. Gelegentlich wurde die Feststellung, man sei «dermahlen an der Zahl wenig», und die Ansicht, man halte «so weit sich nit befüegt», wohl auch dazu benutzt, einen Entscheid zu verzögern[432]. Bei anderer Gelegenheit wurde einem benachbarten Stand versichert, man werde es nicht unterlassen, «solche Wichtigkheit für den höheren Gwalt zuo bringen»[433]. Dem Verbot, das einer «minderen Gewalt» den Eingriff in die Machtbefugnisse der höheren ausdrücklich untersagte[434], wurde vom Wochenrat dennoch etwa zuwider gehandelt. Nicht immer konnte er da-

426 NG 13. 5., LRP 6 fol. 193a f.

427 LR 1. 7., LRP 9 fol. 247a

428 Lb 1782, V. S. 11

429 Vgl. die das Verfahren des Landrates prägende Regelung, wonach Gegenstände, die zu Beginn der Sitzung nicht angekündigt worden waren, wohl behandelt werden durften, aber «nit mehr Crafft haben [sollten] alss wan ess vor einem Wochenrath beschecken und erkhant worden were». LR 24. 4. 1702, LRP 5 fol. 7b.

430 Lb 1623/1731, S. 145 N.; Lb 1690, fol. 107b; Lb 1782, V. S. 11; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 185

431 Bsp.: WR 5. 11. 1781, WRP 35 fol. 108b; Behandlung vor Landrat: 12. 11. 1781, LRP 10 fol. 192b. — Einsetzung und Wahl des Sanitätsrates durch den Wochenrat am 24. 1. 1774, WRP 33 fol. 251a; Bestätigung durch den Landrat am 18. 2. 1774, LRP 10 fol. 20a

432 vgl. WR 6. 7. 1693, LRP 4 fol. 115a

433 WR 12. 12. 1707, WRP 22 fol. 337a

434 und auch darin den Wochenrat im Vergleich zum Landrat als «minder» einstufte; S. 256

bei damit rechnen, dass die Anmassung ungescholten blieb[435], doch war umgekehrt in solchen Fällen eine Schelte keineswegs gewiss[436]. Eingriffe seitens des Wochenrates musste sich aber auch die Kommission der Rechnungsherren nicht gefallen lassen; wohl im Interesse von deren unbehinderten Prüfungsarbeit hielt das Landbuch ausdrücklich fest, ihre Verordnungen sollten «hafft haben und ein Wochenrath solches abzuenderen nit Gwallt haben»[437]. Dass ein Gegenstand nicht vor Wochenrat gehöre, hielt dieser von Fall zu Fall selbst fest[438], oder er gab dies zu verstehen, indem er Anträge an die zuständige Instanz weiterverwies[439]. So wie der Landrat auf seinen Zuständigkeiten beharrte[440], konnte sich auch der Wochenrat auf seine Befugnisse besinnen und fordern, dass die ihm zustehenden Geschäfte auch unterbreitet würden[441].

Was dem Wochenrat üblicherweise an Gewalt abging, konnte er jedoch auf dem Wege der Delegation — insbesondere vom Landrat — übertragen erhalten[442]. Der solchermassen legitimierte Wochenrat handelte dann etwa ausdrücklich «kraft Landrat» bzw. kraft eines andern delegierenden Rates, wie dies verschiedentlich schon im Titel des Sitzungsprotokolls vermerkt wurde[443].

Formell klar umrissen war auch das Verhältnis des Wochenrates zu den institutionalisierten Gerichten: Deren Entscheidungen zivil- und strafrechtlicher Art durfte er nicht verändern[444]. Auch Streitigkeiten aus den welschen Vogteien gehörten kraft klarer Vorschrift nicht vor Wochenrat, sondern vor einen Zweifachen Landrat[445]. Dennoch konnte sich ergeben, dass der Wochenrat der Behand-

[435] 1706 hob der Landrat eine abschwächende Interpretation des neuen Artikels gegen die übermässige Trinkerei, die vom Wochenrat ausgegangen war, wieder auf; 23. 4., LRP 5 fol. 109b

[436] 1751 bemängelte eine Abordnung der Priesterschaft, dass der bischöfliche Kommissar Franz Joseph Kayser vom Wochenrat «notificiert» worden sei und nicht — wie etwa dessen verstorbene Vorgänger — vom Landrat. Der Landrat indessen wehrte sich dagegen nicht; 9. 11., LRP 8 fol. 48b f.

[437] Lb 1623/1731, S. 82 N. auf (Georgen-)LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16a, V. S. 30

[438] Unter allgemeiner Berufung darauf, dass «ein Wuchenrath kein Gewaldt» habe: WR 17. 8. 1757, WRP 30 fol. 142b; WR 27. 7. 1767, WRP 32, fol. 101a

[439] Bsp.: WR 9. 5. 1707, WRP 22 fol. 269a; WR 27. 3. 1737, WRP 27 fol. 28b; WR 16. 5. 1757, WRP 30 fol. 126b; WR 25. 6. 1767, WRP 32 fol. 95a; WR 5. 3. 1787, WRP 35 fol. 371a

[440] z. B. 1745: «Nuss, Kernen, Öhl aussert das Landt zu verkauffen sollen solchen Gnadt mittheillen zu mögen, ejnem gesässnen Landtrath allein reserviert undt ein Wuchenrath dessen nit befüegt seyn.» 30. 9., LRP 7 fol. 224b

[441] in bezug auf die Almosenverteilung an Konvertiten: WR 23. 5. 1757, WRP 30 fol. 128a

[442] Bsp.: Delegationen vom Landrat an den Wochenrat: LR 22. 12. 1710, LRP 5 fol. 249b; LR 26. 6. 1715, LRP 5 fol. 414b; LR 30. 8. 1728, LRP 6 fol. 311b; LR 12. 1. 1750, LRP 8 fol. 12a; LR 18. 9. 1769, LRP 9 fol. 179b; LR 24. 7. 1783, LRP 10 fol. 217a. — Von Rät' und Landleuten an den Wochenrat: R&L 19. 8. 1765, LGP A fol. 264a; R&L 13. 8. 1770, LGP B fol. 16a; R&L 29. 7. 1771, LGP B fol. 34a; R&L 19. 8. 1774, LGP B fol. 69b; R&L 14. 8. 1780, LGP B fol. 135a. — Zweifacher Landrat an den Wochenrat: 2-LR 16. 7. 1715, LRP 5 fol. 425a

[443] Bsp.: WR 11. 7. 1746, LRP 7 fol. 232a; WR 15. 5. 1747, LRP 7 fol. 252a

[444] Lb 1690, fol. 40a N. auf NG 8. 5. 1689, LRP 4 fol. 3a; Lb 1623/1731, S. 55 N., S. 82 N. auf NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102a. — S. auch WR 1. 8. 1757, WRP 30 fol. 140b

[445] vgl. S. 296

lung derartiger Appellationen vor der üblichen Gewalt opponierte und die Parteien gar auf Umgehungsmöglichkeiten aufmerksam machte[446].

Indes: Die Tätigkeit des Wochenrats beschränkte sich nicht auf das blosse Verwalten und das allfällige Ausführen von Aufträgen. Aus seiner anhaltenden Beschäftigung mit den aktuellen gesellschaftlichen und politischen Begebenheiten wuchs in ihm immer wieder das Bedürfnis, auch auf die gesetzliche Ausgestaltung, vorwiegend als Initiator, Einfluss zu nehmen[447].

Doch auch dem Wochenrat konnte die Vielfalt der zu behandelnden Geschäfte des Guten zuviel werden. Damit die Gnädigen Herren «wegen Geschäfften, so für die Freündtschafften behören, auch wegen streittige[n] Sachen nit so vertriesslich molestiert werdten», wollte er 1747 an den Landrat gelangen, um «eine Remedur anzuschaffen»[448]. Ob er eine ähnliche Entlastung auch in seiner Strafgerichtsbarkeit suchte oder — im Gegenteil — an dem von ihm wahrgenommenen Umfange festhalten wollte, geht aus den Protokollen nicht eindeutig hervor: Der Landrat hatte mehrere Male erklärt, dass «alle buossfeelige Sachen, so hierumb gesetzte Buossen seindt, noch die Rechtshändell keineswegs sollen vor Rath kommen, sondern vor das Buossen-Gricht allzeit gezogen» werden[449]. 1757 sollte der Wochenrat selbst die Frage wiederum von der Nachgemeinde entschieden wissen[450], welche in der Folge das Bussengericht bestehen liess, doch bestimmte, «was schwöhrere Sachen seien, solle es M[einen] g[nädigen] H[erren] hierüber zue decidieren überlassen sein»[451].

Organisationsgewalt

Von der Zusammensetzung und der Funktion des Wochenrates her liegt der Schluss nahe, dass sich das Verfahren des Wochenrates weitgehend an jenem des Landrates orientierte. Dieses aus eigenem Antrieb zu ändern, drängte sich selten auf und so sind denn auch diesbezügliche Anordnungen nicht sehr zahlreich[452].

[446] Bsp.: WR 11. 8. 1707, WRP 22 fol. 303b: Die Gnädigen Herren halten «für rathsamb», dass ein Streit «vor Rath allein aussgemacht werden soll», gestehen aber zu, dass — will eine Partei dem nicht zustimmen und die höhere Gewalt verlangen — «alss dan gewillfahrt werden» soll. — WR 9. 11. 1767, WRP 32 fol. 121b: Trotz dem Willen der Parteien, den Entscheid dem Wochenrat zu überlassen, tritt dieser in Erinnerung an den Artikel und «zu Vermeydung der Consequenz» auf den Streitfall nicht ein, empfiehlt aber den Einsatz eines Schiedsrichters «oder aber einer hiesigen hochen Commission».

[447] s. S. 305 f.

[448] WR 13. 3., WRP 29 fol. 39a

[449] 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22b. — Weitere Belege S. 285 Fn. 311

[450] 9. 3., WRP 30 fol. 115b

[451] NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a

[452] Bsp.: WR 7. 8. 1747, WRP 29 fol. 62a: Ein Zeuge soll nicht gleichzeitig als Vorsprecher fungieren dürfen. — WR 2. 3. 1757, WRP 30 fol. 114b: An der nächsten Wochenratssitzung sollen die Prozesse zu Beginn behandelt werden. — WR 14. 12. 1767, WRP 32 fol. 134a: Mahnung eines Befangenen, wenn sich dieser nicht von sich aus in den Ausstand begibt. — WR 9. 7. 1787, WRP 35 fol. 389b: Anmeldepflicht für vom Vorsprecher gestellte Anträge.

Zur Routine zählten hingegen organisatorische Anordnungen, sei es, dass auf ein traktandiertes Geschäft gar nicht eingetreten werden wollte[453], sei es, dass ein Geschäft zur weiteren Behandlung auf eine spätere Sitzung vertagt wurde, entweder zur allgemeinen weiteren Meinungsbildung[454], zur Vornahme zusätzlicher Abklärungen[455], zum Einholen ergänzender Berichte[456] oder um einer Gegenpartei Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben[457]. Zahlreiche Geschäftsverschiebungen erfolgten ohne Angabe eines Grundes. Im Bedarfsfall wich der Wochenrat vom ordentlichen Sitzungsrhythmus und -termin ab und fixierte das Datum seiner nächsten Zusammenkunft selbst[458]. Wenig Einfluss nahm der Wochenrat auf den eigenen Bestand; einem erstmals von einer Ürte abgesandten Vertreter nahm er notfalls den Treueeid ab, sofern dieser nicht zuvor von einem Landrat in Pflicht genommen worden war[459]. Unklarheiten in bezug auf den Ratsplatz eines einzelnen liess er indes von grösserer Gewalt bereinigen[460].

Organisatorische Anordnungen im Bereich anderer Räte, der Gerichte oder der Gemeinden bezogen sich meist auf konkrete Einzelfälle und hatten selten die Absicht dauernder Gestaltung. Dass die Landsgemeinde um 12 Uhr mittags zu eröffnen sei, entsprach althergebrachter Tradition; Mahnungen an das Landvolk, sich auf diesen Zeitpunkt im Ring einzufinden, waren nichtsdestotrotz gelegentlich notwendig[461]. 1767 war es gar der Wochenrat, welcher die für alle Zeit von der Landsgemeinde 1766 beschlossene Verlegung auf 11.30 Uhr wiederum aufhob und die Mittagsstunde abermals bestätigte[462]. Wegen einer gleichentags angesetzten kirchlichen Feier verfügte der Wochenrat 1747 die Beendigung der Nachgemeinde bis spätestens 16 Uhr[463]. Die häufige Terminierung von Rät' und Landleuten[464] verband sich vereinzelt auch mit der Angabe der Tagesstunde[465] und einer

[453] Bsp.: WR 29. 7. 1707, WRP 22 fol. 279b; WR 5. 4. 1717, WRP 24 fol. 385b; WR 30. 6. 1727, WRP 25 fol. 401b; WR 7. 1. 1737, WRP 27 fol. 16b; WR 6. 3. 1747, WRP 29 fol. 36b; WR 16. 3. 1757, WRP 30 fol. 116b; WR 9. 3. 1767, WRP 32 fol. a78a; WR 4. 6. 1787, WRP 35 fol. 383a

[454] Bsp.: WR 17. 11. 1727, WRP 25 fol. 460a; WR 14. 2. 1757, WRP 30 fol. 112a

[455] Bsp.: WR 3. 10. 1707, WRP 22 fol. 318b; WR 10. 4. 1747, WRP 29 fol. 42b; WR 15. 6. 1767, WRP 32 fol. 92b; WR 21. 5. 1777, WRP 34 fol. 158a

[456] Bsp.: WR 3. 10. 1707, WRP 22 fol. 319a; WR 8. 11. 1717, WRP 24 fol. 426a; WR 2. 3. 1757, WRP 30 fol. 113b; WR 9. 11. 1767, WRP 32 fol. 119a; WR 18. 8. 1777, WRP 34 fol. 175b

[457] Bsp.: WR 4. 6. 1707, WRP 22 fol. 277a; WR 3. 10. 1727, WRP 25 fol. 440a; WR 9. 3. 1767, WRP 32 fol. a78a

[458] Bsp.: WR 27. 6. 1767, WRP 22 fol. 283a; WR 12. 4. 1717, WRP 24 fol. 387a; WR 28. 3. 1727, WRP 25 fol. 376a; WR 3. 6. 1737, WRP 27 fol. 40a; WR 18. 9. 1747, WRP 29 fol. 67b; WR 24. 10. 1757, WRP 30 fol. 152a; WR 23. 11. 1767, WRP 32 fol. 126a

[459] WR 1. 6. 1767, WRP 32 fol. 87a

[460] WR 16. 3. 1757, WRP 30 fol. 118a (Delegation an den Landrat).

[461] Bsp. WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124a

[462] WR 7. 9. 1767, WRP 32 fol. 106b

[463] WR 10. 4., WRP 29 fol. 41b

[464] WR 14. 11. 1707, WRP 22 fol. 329a; WR 17. 3. 1727, WRP 25 fol. 374a; WR 23. 12. 1737, WRP 27 fol. 70a; WR 14. 8. 1747, WRP 29 fol. 62b; WR 2. 3. 1757, WRP 30 fol. 113a; WR 29. 5. 1767, WRP 32 fol. 86b; WR 26. 2. 1777, WRP 34 fol. 139b; WR 3. 1. 1787, WRP 35 fol. 364b

[465] WR 10. 9. 1787, WRP 35 fol. 400a

Anweisung, wie die Verhandlungen zu führen seien[466]. Auch Sitzungen mehrfacher Räte wurden gelegentlich vom Wochenrat angesagt[467] und — zahlreicher — solche des Landrates[468]; mit der Anordnung, ruchbar gewordene Diebstähle seien jeweils an den Fronfasten-Landräten zu verkünden, nahm der Wochenrat auch Einfluss auf dessen Traktandenmuster[469].

Auch mit den rechtssprechenden Institutionen beschäftigte sich der Wochenrat. Die organisatorischen Beschlüsse überwiegen auch diesbezüglich, vorweg die Terminierungen des Siebnergerichts und des Geschworenen Gerichts[470], aber auch solche des Bussengerichts, welche wohl wegen dem engen Zusammenhang mit der Einnahmeseite des Landeshaushalts[471] in aller Regel im gleichen Zeitraum wie die «obrigkeitliche» und die «Säckelmeister-Rechnung» angesetzt wurde[472]. Immer wieder zur Arbeit befohlen wurden auch die von den Partikularen eingesetzten Schiedsgerichte[473]. Bei Befangenheit der Richter bezeichnete er, sofern das Gericht aufgrund der Substitutionsvorschriften selbst eine Lösung nicht fand, deren Ersatz[474], und überhaupt sorgte er sich um die Zusammensetzung der Gerichte[475]. Auf die Tätigkeit der Gerichte gewann der Wochenrat starken Einfluss: Als Empfangsstelle für Anzeigen von Zuwiderhandlungen aller Art[476] stand es ihm zu, die eruierten Täter der zuständigen Strafgewalt[477] zuzuführen und als Anmel-

[466] WR 25. 9. 1737, WRP 27 fol. 55b (Verbot der Umfrage bei einer Stipendienverleihung)

[467] Bsp.: — Zweifacher Landrat: 1. 8. 1707, WRP 22 fol. 300b; 21. 8. 1747, WRP 29 fol. 64b; 8. 11. 1777, WRP 34 fol. 189b; 31. 12. 1787, WRP 35 fol. 414b. — Dreifacher Landrat: 1. 6. 1767, WRP 32 fol. 88a; 15. 6. 1767, WRP 32 fol. 93a

[468] Bsp. s. S. 214 Fn. 33

[469] WR 27. 7. 1757, WRP 30 fol. 137b

[470] Lb 1690, fol. 40b; Lb 1623/1731, S. 56; aber: in Konkurrenz zum Landrat; s. S. 260. — Bsp. aus Wochenratssitzungen: 14. 2. 1707, WRP 22 fol. 248a; 2. 4. 1717, WRP 24 fol. 383b; 17. 3. 1727, WRP 25 fol. 371b; 7. 10. 1737, WRP 27 fol. 57a; 6. 3. 1747, WRP 29 fol. 35b; 3. 1. 1757, WRP 30 fol. 105b; 9. 3. 1767, WRP 32 fol. 78a; 15. 12. 1777, WRP 34 fol. 195a; 4. 6. 1787, WRP 35 fol. 381a

[471] aber nicht nur deswegen; s. S. 356 f.

[472] WR 4. 4. 1707, WRP 22 fol. 259a; WR 2. 4. 1716, WRP 24 fol. 322b; WR 1. 4. 1726, WRP 25 fol. 283a; WR 10. 4. 1747, WRP 29 fol. 42a; WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124a; WR 1. 4. 1767, WRP 32 fol. 82b; WR 7. 4. 1777, WRP 34 fol. 148b; WR 2. 4. 1787, WRP 35 fol. 375b

[473] Bsp.: WR 3. 1. 1707, WRP 22 fol. 235b; WR 10. 1. 1757, WRP 30 fol. 107a; WR 26. 2. 1777, WRP 34 fol. 140a; WR 17. 3. 1777, WRP 34 fol. 145b; WR 3. 1. 1787, WRP 35 fol. 366a

[474] für das Geschworene Gericht: WR 10. 1. 1707, WRP 22 fol. 238a; WR 17. 3. 1727, WRP 25 fol. 371b; WR 31. 3. 1757, WRP 30 fol. 111a; WR 7. 4. 1777, WRP 34 fol. 149a

[475] In bezug auf das Geschworene Gericht: WR 19. 10. 1767, WRP 32 fol. 115a: «Diejenige hhr. Richter, welche lestermahl [am] 11. 8bre 1762 in obwalthendem Streitt wegen der Fr. H.bt.in. Cunegunde Lussy gerichtet und annoch am Leben sind, sollen kinfftig Sontag abermahl richten.» — In bezug auf Schiedsgerichte: WR 3. 2. 1777, WRP 34 fol. 145b; WR 17. 3. 1777, WRP 34 fol. 145b; WR 30. 7. 1787, WRP 35 fol. 393b

[476] «Wenn in unserem Landt geschändt würd . . ., so mag der Beschädigte es Meinen Herren klagen und die Verargwohnte nahmhafft machen, . . .» Lb 1623/1731, S. 80 N.; Lb 1690, fol. 59b. — Empfang von Anzeigen bei Freveleien: Lb 1623/1731, S. 97 N.

[477] vor Bussengericht: «. . . weylen ein Anzug beschechen, ob alle Delinquenten für dass Buossengricht sollen citiert werden oldt nit, ist erkhant, dass zuo jedten Zeiten an einem ehrsamb- undt wohlweysen Wochenrath stehn solle, solche Delinquenten nach Beschaffenheitt der Sachen für

destelle für zivilrechtliche Klagen und Revisionsbegehren[478] die Parteien der zivilen Gerichtsinstanz[479] zuzuweisen. Nicht häufig waren indes eigentliche Eingriffe in das Verfahren[480].

Wie der Wochenrat den Gerichten und den als Gerichte funktionierenden Räten Arbeit zuwies, so verlegte er auch Gegenstände zur Behandlung vor grössere oder kleinere Gremien oder erteilte Aufträge an einzelne Vorgesetzte und Beamte. Es erfolgten Zuweisungen an Konferenzen mit miteidgenössischen Ständen[481], an die Nachgemeinde[482], an Rät' und Landleute[483] sowie an den einfachen[484] und

dass Buossengericht zue weysen oldt nit.» LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b. – Bsp.: WR 11. 4. 1707, WRP 22 fol. 253a; WR 1. 7. 1737, WRP 27 fol. 43a; WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124a; WR 8. 1. 1777, WRP 34 fol. 134b; WR 26. 3. 1787, WRP 35 fol. 375a. — vor Landrat: Bsp.: WR 8. 5. 1717, WRP 24 fol. 390b; WR 28. 3. 1727, WRP 25 fol. 376a; WR 5. 8. 1737, WRP 27 fol. 49a; WR 23. 1. 1747, WRP 29 fol. 30a, WR 9. 3. 1767, WRP 32 fol. 78a; WR 1. 10. 1777, WRP 34 fol. 181b. — vor den Wochenrat selbst: Bsp.: WR 11. 3. 1707, WRP 22 fol. 253b; WR 7. 6. 1717, WRP 24 fol. 396a; WR 27. 1. 1727, WRP 25 fol. 395b; WR 26. 6. 1737, WRP 27 fol. 42a; WR 18. 5. 1747, WRP 29 fol. 46b; WR 6. 2. 1757, WRP 30 fol. 111b; WR 18. 3. 1767, WRP 32 fol. a78b; WR 1. 10. 1777, WRP 34 fol. 181b; WR 26. 3. 1787, WRP 35 fol. 374b

[478] Lb 1690, fol. 40a; Lb 1623/1731, S. 55, S. 56, S. 82, je N.

[479] An das Siebnergericht: Bsp.: WR 21. 6. 1717, WRP 24 fol. 398a; WR 14. 10. 1737, WRP 27 fol. 58b; WR 24. 1. 1757, WRP 30 fol. 109b; WR 19. 10. 1767, WRP 32 fol. 115b; WR 4. 6. 1787, WRP 35 fol. 380a. — an das Geschworene Gericht: Bsp.: WR 7. 11. 1707, WRP 22 fol. 328a, fol. 328b; WR 23. 6. 1717, WRP 24 fol. 399a; WR 17. 3. 1727, WRP 25 fol. 371b; WR 2. 12. 1737, WRP 27 fol. 67b; WR 17. 4. 1747, WRP 29 fol. 44a; WR 24. 1. 1757, WRP 30 fol. 109a; WR 18. 3. 1767, WRP 32 fol. a78b; WR 26. 2. 1777, WRP 34 fol. 139b; WR 27. 8. 1787, WRP 35 fol. 397b. — an das Geschworene Gericht zur Revision: WR 20. 4. 1693, LRP 4 fol. 85a; WR 12. 4. 1717, WRP 24 fol. 386b; WR 15. 12. 1727, WRP 25 fol. 468a; WR 1. 6. 1767, WRP 32 fol. 87b; WR 19. 10. 1767, WRP 32 fol. 115a; WR 25. 8. 1777, WRP 34 fol. 176a

[480] Bsp.: WR 16. 5. 1757, WRP 30 fol. 127b (Ablehnung eines Zeugen); WR 23. 11. 1757, WPR 30 fol. 155b (Zivilstreit soll vorgängig zum Kriminalstreit entschieden werden); WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b (Modalitäten der Appellation); WR 4. 8. 1777, WRP 34 fol. 171a (Anordnung der Fortsetzung eines Prozesses)

[481] an Tagsatzungen und Syndikate: WR 4. 6. 1707, WRP 22 fol. 277b; WR 5. 4. 1717, WRP 24 fol. 384a; WR 19. 5. 1727, WRP 25 fol. 391b; WR 5. 8. 1737, WRP 27 fol. 49a; WR 17. 4. 1747, WRP 29 fol. 44b f.; WR 10. 1. 1787, WRP 30 fol. 107a; WR 7. 12. 1767, WRP 32 fol. 131b; WR 25. 6. 1777, WRP 34 fol. 164a; WR 2. 4. 1787, WRP 35 fol. 376a. — an die Katholische Konferenz: WR 16. 5. 1707, WRP 22 fol. 269a; WR 24. 10. 1717, WRP 24 fol. 423a; WR 3. 3. 1727, WRP 25 fol. 369a; WR 18. 11. 1767, WRP 32 fol. 123b. — an dreiörtige Konferenzen: WR 2. 5. 1707, WRP 22 fol. 265b f.; WR 5. 4. 1707, WRP 24 fol. 384a; WR 20. 10. 1727, WRP 25 fol. 446a; WR 1. 4. 1737, WRP 27 fol. 30a; WR 4. 12. 1747, WRP 29 fol. 80b; WR 23. 11. 1757, WRP 30 fol. 155a; WR 5. 3. 1787, WRP 35 fol. 371a

[482] Bsp.: WR 11. 3. 1707, WRP 22 fol. 253b; WR 8. 5. 1717, WRP 24 fol. 390a; WR 5. 5. 1727, WRP 25 fol. 385a; WR 13. 5. 1737, WRP 27 fol. 34b; WR 9. 3. 1757, WRP 30 fol. 115b; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 153a

[483] Bsp.: WR 14. 11. 1707, WRP 22 fol. 329a; WR 12. 7. 1717, WRP 24 fol. 404a; WR 9. 6. 1727, WRP 25 fol. 398a; WR 27. 5. 1737, WRP 27 fol. 38a; WR 27. 11. 1747, WRP 29 fol. 78b; WR 6. 6. 1757, WRP 30 fol. 130a; WR 1. 6. 1767, WRP 32 fol. 88b; WR 8. 1. 1777, WRP 34 fol. 133b

[484] Bsp.: WR 11. 4. 1707, WRP 22 fol. 263b; WR 1. 12. 1717, WRP 34 fol. 376a; WR 17. 11. 1727, WRP 25 fol. 458a; WR 3. 6. 1737, WRP 27 fol. 39b; WR 13. 3. 1747, WRP 29 fol. 39a; WR 24. 1.

den doppelten Landrat[485]. Zum Einsatz von Kommissionen war der Wochenrat im gleichen Mass befugt wie der Landrat[486]. In einzelnen Fragen wurden die Antragsteller vor den örtlichen Ürterat[487] oder Kirchenrat[488], vor den Schützenrat[489] oder die Versammlung der Alpgenossen[490], vor die Zusammenkunft der nächsten Verwandten[491], der Erben[492] oder der Gläubiger[493] gewiesen. Die konkrete Durchführung einer vom Wochenrat verfügten Massnahme wurde in ungezählt manchem Fall einem Vorgesetzten Herrn[494], den Amtsleuten[495] oder den Repräsentanten einer Ürte übertragen[496].

1757, WRP 30 fol. 108b f.; WR 14. 9. 1767, WRP 32 fol. 108b; WR 1. 10. 1777, WRP 34 fol. 181b; WR 26. 3. 1787, WRP 35 fol. 373a

485 Bsp.: WR 11. 8. 1707, WRP 22 fol. 303b; WR 21. 8. 1747, WRP 29 fol. 64b; WR 17. 8. 1757, WRP 30 fol. 144a; WR 9. 11. 1767, WRP 32 fol. 121b; WR 31. 12. 1787, WRP 35 fol. 414b

486 Lb 1782, V. S. 11. — Bsp.: WR 10. 10. 1707, WRP 22 fol. 321b; WR 15. 3. 1717, WRP 24 fol. 382a; WR 11. 8. 1727, WRP 25 fol. 418a; WR 3. 6. 1737, WRP 27 fol. 39b; WR 27. 2. 1747, WRP 29 fol. 33b; WR 2. 3. 1757, WRP 30 fol. 113b; WR 14. 9. 1767, WRP 32 fol. 108a; WR 20. 10. 1777; WRP 34 fol. 187b; WR 8. 6. 1787, WRP 35 fol. 385b

487 Bsp.: WR 23. 3. 1757, WRP 30 fol. 119b; WR 19. 11. 1777, WRP 34 fol. 190b

488 Bsp.: WR 10. 4. 1747, WRP 29 fol. 41a; WR 7. 11. 1757, WRP 30 fol. 152b; WR 9. 2. 1767, WRP 32 fol. 75a; WR 25. 6. 1777, WRP 34 fol. 163a

489 WR 11. 10. 1717, WRP 24 fol. 421b

490 Bsp.: WR 19. 7. 1717, WRP 24 fol. 404b; WR 20. 6. 1757, WRP 30 fol. 132b

491 Bsp.: WR 27. 6. 1707, WRP 22 fol. 280b; WR 1. 2. 1717, WRP 24 fol. 376a; WR 3. 10. 1727, WRP 25 fol. 439a; WR 18. 5 1747, WRP 29 fol. 47a; WR 16. 3. 1757, WRP 30 fol. 118b; WR 1. 6. 1767, WRP 32 fol. 87a; WR 22. 1. 1777, WRP 34 fol. 135a; WR 31. 12. 1787, WRP 35 fol. 414b

492 Bsp.: WR 30. 5. 1737, WRP 27 fol. 37a; WR 24. 1. 1757, WRP 30 fol. 109b; WR 7. 4. 1777, WRP 34 fol. 148b; WR 19. 11. 1787, WRP 35 fol. 409b

493 Bsp.: WR 1. 4. 1737, WRP 27 fol. 31a; WR 27. 2. 1747, WRP 29 fol. 34b; WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124b

494 Bsp.: — an den Landammann: WR 20. 6. 1707, WRP 22 fol. 279b; WR 15. 3. 1717, WRP 24 fol. 382b; WR 15. 9. 1727, WRP 25 fol. 431b; WR 27. 11. 1747, WRP 29 fol. 78a; WR 26. 7. 1757, WRP 30 fol. 126a; WR 13. 7. 1767, WRP 32 fol. 98b; WR 11. 6. 1787, WRP 35 fol. 384b; — an den Säckelmeister: WR 4. 4. 1707, WRP 22 fol. 258b; WR 2. 4. 1717, WRP 24 fol. 383b; WR 13. 1. 1727, WRP 25 fol. 352a; WR 5. 8. 1737, WRP 27 fol. 47b; WR 18. 5. 1747, WRP 29 fol. 47a; WR 9. 3. 1757, WRP 30 fol. 116a; WR 27. 7. 1767, WRP 32 fol. 101a; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 153b; WR 29. 10. 1787, WRP 35 fol. 407a; — an den Obervogt: WR 7. 6. 1717, WRP 24 fol. 395a; WR 27. 10. 1727, WRP 25 fol. 448a; WR 27. 11. 1737, WRP 27 fol. 66b; WR 2. 3. 1757, WRP 30 fol. 114a; WR 24. 11. 1777, WRP 34 fol. 193a; WR 16. 7. 1787, WRP 35 fol. 391a; — an den Zeugherrn: WR 12. 9. 1707, WRP 22 fol. 316a; WR 7. 6. 1717, WRP 24 fol. 396a; WR 3. 3. 1727, WRP 25 fol. 370b; WR 3. 7. 1747, WRP 29 fol. 54a; WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 123b; WR 31. 1. 1767, WRP 32 fol. 73b; WR 16. 6. 1777, WRP 34 fol. 162b; WR 19. 11. 1787, WRP 35 fol. 409b

495 Bsp.: — an den oder die Landschreiber: WR 28. 11. 1707, WRP 22 fol. 332b; WR 31. 5. 1717, WRP 24 fol. 394a; WR 6. 10. 1727, WRP 25 fol. 441a; WR 1. 7. 1737, WRP 27 fol. 43a; WR 3. 7. 1747, WRP 29 fol. 53a; WR 10. 1. 1757, WRP 30 fol. 106b; WR 15. 6. 1767, WRP 32 fol. 92b; — an den Landweibel: WR 18. 7. 1707, WRP 22 fol. 393a; WR 27. 10. 1717, WRP 24 fol. 423b; WR 13. 6. 1737, WRP 27 fol. 41b; WR 27. 11. 1747, WRP 29 fol. 78a; WR 24. 1. 1757, WRP 30 fol. 109a; WR 14. 12. 1767, WRP 32 fol. 134a; WR 29. 1. 1787, WRP 35 fol. 368b; — an den Landläufer: WR 1. 8. 1707, WRP 22 fol. 300b; WR 8. 4. 1717, WRP 24 fol. 386a; WR 27. 1. 1727, WRP 25 fol. 359b; WR 7. 10. 1737, WRP 27 fol. 57a; WR 14. 8. 1747, WRP 29 fol. 62b; WR 18. 7. 1757, WRP 30 fol. 135b

496 Bsp.: — an Ratsherren und Elfer: WR 18. 7. 1707, WRP 22 fol. 293a; WR 3. 3. 1727, WRP 25 fol.

Wahlen

Auf eine in den Landbüchern festgehaltene Wahlkompetenz konnte sich der Wochenrat nicht berufen. Das heisst aber nicht, dass er sich mit Wahlen — oder allenfalls Entlassungen — nie beschäftigt hätte. In den meisten Fällen — mit Ausnahme der ihm zustehenden Wahl eines Bettelvogtes[497] und des Siegristen der Allweg-Kapelle[498] — geschah dies unter Beeinträchtigung von Rechten des Landrates[499], ausnahmsweise aber auch unter Verletzung der Kompetenz der Nachgemeinde. Die punktuelle Untersuchung der Wochenratstätigkeit[500] brachte gleich drei Wahlen eines Arme-Leute-Vogtes zum Vorschein[501], zwei eines Waldvogtes[501] sowie die eines Zollers[503] und eines Harschiers[504]. Die Zustimmung zur Substitution des Landschreibers in einer Landvogtei hätte rechtens wohl vom Landrat ausgehen sollen[505]. Eingriffe in die Macht der Landsgemeinde und der Nachgemeinde geschahen nur vereinzelt und erschöpften sich in der Verleihung eines Grossweibeldienstes[506] und in der Bestätigung eines Klostervogts zu St. Klara[507].

Die sofortige Entlassung von nicht vom Wochenrat gewählten Amtsträgern diente wohl der Abwehr von Rufbeeinträchtigungen[508] oder der Verhinderung weiterer ungenügender Amtsführung[509].

Gesetzgebung

Auf eine eigene, selbständige Gesetzgebungsgewalt konnte sich der Wochenrat selbstverständlich nicht berufen. Dennoch verstand er es, auf die Veränderung oder die Interpretation bzw. auf die Neufassung eines Artikels gestaltend Einfluss

370b; WR 20. 11. 1747, WRP 29 fol. 78a; WR 16. 5. 1757, WRP 30 fol. 126b; WR 23. 2. 1767, WRP 32 fol. 76a; WR 3. 9. 1787, WRP 35 fol. 398b; — an den Dorf- bzw. Genossenvogt: WR 4. 12. 1747, WRP 29 fol. 80b; WR 19. 11. 1787, WRP 35 fol. 409b

[497] Bsp.: WR 10. 1. 1757, WRP 30 fol. 307a.

[498] Bsp.: WR 12. 12 1757, WRP 30 fol. 157b; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 154a. — Der Unterhalt der im Auftrag der Landsgemeinde im Jahre 1671/1672 erstellten Kapelle oblag von Anfang an der Obrigkeit; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 256

[499] etwa bei der Bestellung des Sanitätsrates am 24. 1. 1774, WRP 33 fol. 251a, auf spätere Genehmigung des Landrates, erfolgt am 18. 2. 1774, LRP 10 fol. 20a

[500] registriert wurden sämtliche Geschäfte des Wochenrates in den Jahren mit der Endziffer 7, also 1707, 1717, 1727 etc.

[501] nämlich am 22. 1. 1727, WRP 25 fol. 355b; am 1. 7. 1737, WRP 27 fol. 43a; am 27. 4. 1747, WRP 29 fol. 58a.

[502] am 26. 5. 1717, WRP 24 fol. 393a, und am 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 153b; beide Male handelte es sich um Waldvögte im Hinterberg.

[503] am 13. 2. 1718, WRP 24 fol. 503a, und am 22. 1. 1787, WRP 35 fol. 376b.

[504] am 25. 6. 1767, WRP 32 fol. 94a (Ersatz für Verstorbenen), und am 5. 3. 1787, WRP 35 fol. 371b.

[505] WR 8. 5. 1717, WRP 24 fol. 390a

[506] vermutlich in Bellenz: WR 5. 3. 1787, WRP 35 fol. 371a

[507] am 4. 1. 1717, WRP 24 fol. 368a

[508] etwa im Falle des Nachrichters Joseph Feiss am 15. 3. 1717, WRP 24 fol. 382b, bestätigt durch den Landrat am 17. 3. 1717, LRP 6 fol. 10a

[509] etwa im Falle der Hebamme Anna Maria Steiner am 9. 3. 1757, WRP 30 fol. 115a

zu nehmen. Ob eine bestehende Regelung oder eine ganze Ordnung überarbeitungsbedürftig geworden war oder ob allgemeinverbindliche Normen überhaupt erst geschaffen werden sollten, wurde aus naheliegenden Gründen oft ein erstes Mal in diesem Rat erörtert, der mit der alltäglichen Durchsetzung des Gebotenen konfrontiert war. In der Exekutiv-Funktion erlaubte er sich bei Notwendigkeit ohne Bedenken, einer ihm unvollständig oder nicht mehr dienlich erscheinenden Vorschrift eine eigenständige Lesart zu geben[510]. Anderseits wies er auch Begehren auf Änderungen zurück[511], oder er brachte das Geschäft selbst vor den Landrat[512] oder vor die Nachgemeinde[513]. Der im 18. Jahrhundert bedeutendste Versuch, die Nidwaldner Grundordnung umzustellen, ging ebenfalls vom Wochenrat aus: Am 13. Februar 1713 beauftragte er alle Vorsitzenden Herren samt den Herren Elfern, einen Plan zur Neuordnung zu entwerfen[514], der dann zunächst dem Landrat und dann der Landsgemeinde zur Beratung unterbreitet wurde[515].

Zu gesetzgeberischer Tätigkeit eigentlich legitimiert wurde der Wochenrat gelegentlich durch Delegationen, doch beschlugen diese durchwegs bloss untergeordnete Angelegenheiten[516].

Verwaltung

Die übergrosse Zahl der Geschäfte von verwaltendem Charakter, die vom Wochenrat behandelt und verabschiedet wurden, weist mit aller Deutlichkeit auf die primäre Funktion dieses Rates hin: Er war jene Instanz, welche die Alltagsgeschäfte zu erledigen und für den Erhalt der Ordnung zu sorgen hatte. Das weitgehende Fehlen einer vollzeittätigen Beamtenschaft — dauernd im Dienste standen zunächst nur die vier Beamten[517], der Zoller in Stansstad und später die Harschiere[518] — einerseits, anderseits aber das Selbstverständnis der Obrigkeit

[510] Bsp.: — Interpretation des Hausierverbotes: WR 15. 7. 1737, WRP 27 fol. 45b; — Aufhebung des Tanzverbotes und der Helsetenbeschränkung: WR 2. 1. 1747, WRP 29 fol. 24b; — Interpretation des Metzgereiartikels: WR 5. 10. 1767, WRP 32 fol. 112b; — Ergänzung der Wirtshausordnung: WR 22. 1. 1787, WRP 35 fol. 366b

[511] Bsp.: WR 4. 4. 1707, WRP 22 fol. 258b; WR 11. 4. 1707, WRP 22 fol. 263a; WR 5. 8. 1737, WRP 27 fol. 48a; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 154a

[512] Bsp.: WR 17. 10. 1707, WRP 22 fol. 323b; WR 28. 6. 1717, WRP 24 fol. 399b; WR 17. 2. 1727, WRP 25 fol. 365a; WR 3. 6. 1737, WRP 27 fol. 39b; WR 17. 4. 1747, WRP 29 fol. a44b; WR 7. 11. 1757, WRP 30 fol. 152b; WR 27. 7. 1767, WRP 32 fol. 101a; WR 5. 3. 1777, WRP 34 fol. 141b; WR 4. 6. 1787, WRP 35 fol. 382b

[513] Bsp.: WR 28. 9. 1707, WRP 22 fol. 318a; WR 13. 1. 1727, WRP 25 fol. 354b; WR 5. 5. 1727, WRP 25 fol. 385a; WR 13. 5. 1737, WRP 27 fol. 34b; WR 9. 3. 1757, WRP 30 fol. 115b; WR 29. 8. 1757, WRP 30 fol. 145a; WR 22. 9. 1777, WRP 34 fol. 180b

[514] WRP 24 fol. 97a

[515] vgl. S. 182 ff.

[516] Bsp.: LR 22. 12. 1710, LRP 5 fol. 249b; 2-LR 16. 7. 1715, LRP 5 fol. 425a; LR 30. 8. 1728, LRP 6 fol. 311b (Kompetenz zu sechs unterschiedlichen Verordnungen!); LR 14. 5. 1781, LRP 10 fol. 177a

[517] zwei Landschreiber, der Landweibel und der Landläufer

[518] s. S. 266 f.

mit Einschluss des Landammanns als die von Gott eingesetzte und vom Volk bloss approbierte, allumfassende Macht im Land, deren väterliche Sorge sich um fast alles und jedes zu kümmern hatte, waren Ursache für eine immense Flut von Entscheidungen, Ratschlägen, Stellungnahmen, Abklärungen, Anordnungen etc., welche der Wochenrat zu treffen bzw. abzugeben hatte. Dem weitreichenden Kompetenzkreis des Wochenrates trug auch das Landbuch Rechnung, das in «dessen Gewaldt» die «minder gewichtige Civil-, Policej- und Provisional-Sachen»[519] schob. Das wenig eingrenzende Kriterium des «minderen Gewichts» hatte zur Folge, dass zahlreiche Geschäfte sowohl als solche des Wochenrates wie auch als solche des Landrates erschienen[520]. So gewährte der Wochenrat im Bereich der Fürsorge — genau wie der Landrat — Beiträge für neuerbaute Häuser[521], Unterstützungen für Zwillingsgeburten[522], an einem bestimmten Tag[523] Almosen für Bedürftige[524] sowie Gaben an hiesige[525] und auswärtige Kollektive, insbesondere kirchliche Gemeinschaften[526]. Der Bewilligung, in den Kirchen zur Linderung persönlicher Not für sich das Opfer aufnehmen zu lassen[527], folgte häufig[528] die

[519] Lb 1782, V. S. 11

[520] und dass der Landrat auch häufig Geschäfte an den Wochenrat delegierte

[521] Bsp.: WR 28. 6. 1717, WRP 24 fol. 401a; WR 17. 9. 1727, WRP 25 fol. 433a; WR 23. 12. 1737, WRP 27 fol. 69b; WR 20. 3. 1747, WRP 29 fol. 40a; WR 27. 7. 1757, WRP 30 fol. 137a; WR 23. 2. 1767, WRP 32 fol. 76a; WR 2. 6. 1777, WRP 34 fol. 159a; WR 10. 9. 1787, WRP 35 fol. 399b

[522] Bsp.: WR 15. 11. 1717, WRP 24 fol. 428b; WR 27. 10. 1727, WRP 25 fol. 449a; WR 14. 10. 1737, WRP 27 fol. 59b; WR 31. 7. 1747, WRP 29 fol. 60a; WR 27. 7. 1757, WRP 30 fol. 137a; WR 9. 3. 1767, WRP 32 fol. 78b; WR 28. 7. 1777, WRP 34 fol. 170a; WR 21. 5. 1787, WRP 35 fol. 377b

[523] am ersten Ratstag im Monat; LR 22. 4. 1747, LRP 7 fol. 248a; vgl. WR 20. 11. 1747, WRP 29 fol. 78a

[524] Bsp.: WR 14. 3. 1707, WRP 22 fol. 255b; WR 5. 7. 1717, WRP 24 fol. 403a; WR 18. 8. 1727, WRP 25 fol. 419b; WR 13. 5. 1737, WRP 27 fol. 36a; WR 19. 6. 1747, WRP 29 fol. 50a; WR 2. 3. 1757, WRP 30 fol. 114a; WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b; WR 15. 9. 1777, WRP 34 fol. 178b; WR 21. 5. 1787, WRP 35 fol. 377b. — 1695 bestimmte der Landrat, dass Schenkungen von mehr als einem halben Gulden vom Wochenrat, und nicht etwa vom Säckelmeister, beschlossen werden müssten; LR 30. 5., LRP 4 fol. 190a; Lb 1690, fol. 58b N.. — 1757 hielt der Wochenrat fest, die Vergabung von Almosen sollte «immer vor MGhh. kommen, . . .»; WR 23. 5., WRP 30 fol. 128a. Demgegenüber setzte das Lb 1782 für Spenden bis zu einem halben Gulden den Säckelmeister, für grössere den Landammann ein; V. S. 110

[525] Bsp.: WR 27. 10. 1727, WRP 25 fol. 448a; WR 1. 4. 1737, WRP 27 fol. 30b; WR 25. 6. 1767, WRP 32 fol. 94a.

[526] Bsp.: WR 23. 5. 1707, WRP 22 fol. 271b; WR 21. 6. 1717, WRP 24 fol. 397b; WR 12. 11. 1727, WRP 25 fol. 28a; WR 18. 5. 1747, WRP 29 fol. 46b; WR 14. 11. 1757, WRP 30 fol. 154a; WR 19. 1. 1767, WRP 32 fol. 70a; WR 3. 12. 1777, WRP 34 fol. 194a; WR 3. 12. 1787, WRP 35 fol. 411b

[527] Bsp.: WR 23. 5. 1707, WRP 22 fol. 271a; WR 24. 5. 1717, WRP 24 fol. 393a; WR 21. 7. 1727, WRP 25 fol. 411b; WR 26. 8. 1737, WRP 27 fol. 52b; WR 12. 6. 1747, WRP 29 fol. 49b; WR 9. 3. 1757, WRP 30 fol. 114b; WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b; WR 15. 9. 1777, WRP 34 fol. 178b; WR 5. 3. 1787, WRP 35 fol. 370b

[528] Um den Rat zu entlasten, übertrug 1743 der Landrat dem regierenden Landammann die Aufgabe, die Verwandtschaft zusammenzuweisen — sichtlich ohne längere Wirkung! LR 6. 5. 1743, LRP 7 fol. 184a f.

verbindliche Weisung an die Verwandtschaft, sich zu versammeln[529], um dem Angehörigen in Bedrängnis[530] mit einer Beisteuer[531] beizustehen[532]. Die vom Familienrat beschlossene Unterstützung bedurfte der Genehmigung durch den Wochenrat[533], der darnach oftmals sowohl den beauftragten Einzüger wie auch die belasteten Verwandten — häufig unter Androhung von Bussen — wiederum mahnen musste, diese auch dem Begünstigten zukommen zu lassen[534].

Auch für die persönliche, leibliche Fürsorge mussten gelegentlich Befehle erlassen werden, sei es in Form von Anordnungen des Wochenrates selbst[535], sei es in Form von Aufträgen an die Eltern und Verwandten im Sinne einer verstärkten Aufsicht oder gar der «Anschliessung» eines Pflegebedürftigen an Ketten[536]. Gewährten die Verwandten pflegelosen Kindern oder invaliden Personen die gebotene Fürsorge nicht, liessen die Gnädigen Herren selbige auf deren Kosten verdingen[537]. War die Verwandtschaft eines von den Eltern verlassenen Kindes überhaupt nicht zu eruieren, entschied der Wochenrat über die Art der Hilfe[538]. Gleichzeitig war es ebensosehr das Anliegen des Wochenrates, die Zahl solcher,

[529] Nach einem Beschluss des LR vom 22. 4. 1747 bekam dazu der Landammann das Recht; LRP 7 fol. 248a

[530] ab 1749 nach Vorprüfung der Bedürftigkeit durch den Ürte-Rat; Lb 1623/1731, S. 209 N. auf 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 124b; Lb 1782, V. S. 106 f.

[531] Die Höhe der Beisteuer wird im Landbuch «wegen Verschidenheit der Umständen» nicht festgelegt und das jeweilige Mass «denen Hh. Räthen in jeder Urthi mit Zuzug der 5. nähsten statthafften Freünden überlassen» zu bestimmen; Lb 1782, V. S. 108

[532] «[Der Wochenrat] erlaubt Steüren anzulegen unter dem 4t[en] Grad vatt[ers]halb, . . .» Lb 1782, V. S. 11; den Einbezug von Verwandten der mütterlichen Seite — «Muttermärchigen» — konnte nur der Landrat bewilligen: Lb 1782, V. S. 107. — Bsp.: WR 4. 4. 1707, WRP 22 fol. 259a; WR 31. 5. 1717, WRP 24 fol. 394a; WR 17. 3. 1727, WRP 25 fol. 374a; WR 12. 8. 1737, WRP 27 fol. 50b; WR 10. 7. 1747, WRP 29 fol. 55a; WR 30. 3. 1757, WRP 30 fol. 122b; WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b; WR 21. 5. 1777, WRP 34 fol. 158a; WR 26. 3. 1787, WRP 35 fol. 375a

[533] Bsp.: WR 14. 3. 1707, WRP 22 fol. 255b; WR 24. 5. 1717, WRP 24 fol. 392b; WR 28. 7. 1727, WRP 25 fol. 414b; WR 15. 7. 1737, WRP 27 fol. 45b; WR 26. 6. 1747, WRP 29 fol. 51b; WR 23. 3. 1757, WRP 30 fol. 119a; WR 9. 3. 1767, WRP 32 fol. 78a; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 154a; WR 21. 5. 1787, WRP 35 fol. 379a. — Die Bezahlung einer nicht vom Wochenrat genehmigten Beisteuer konnten die pflichtigen Verwandten erfolgreich verweigern; Bsp.: WR 26. 6. 1747, WRP 29 fol. 52a

[534] Bsp.: WR 28. 8. 1707, WRP 22 fol. 251a; WR 19. 4. 1717, WRP 24 fol. 389b; WR 18. 8. 1727, WRP 25 fol. 419b; WR 20. 5. 1737, WRP 27 fol. 37b; WR 19. 6. 1747, WRP 29 fol. 50b; WRP 16. 3. 1757, WRP 30 fol. 118a; WR 26. 1. 1767, WRP 32 fol. 72a; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 154a; WR 5. 3. 1787, WRP 35 fol. 370a

[535] Bsp.: WR 5. 12. 1707, WRP 22 fol. 333b; WR 4. 8. 1727, WRP 25 fol. 417a; WR 6. 3. 1747, WRP 29 fol. 36a; WR 6. 6. 1757, WRP 30 fol. 130a; WR 7. 12. 1767, WRP 32 fol. 130b; WR 29. 1. 1777, WRP 34 fol. 135a; WR 9. 7. 1787, WRP 35 fol. 390a

[536] Bsp.: WR 27. 7. 1707, WRP 22 fol. 295b; WR 23. 8. 1717, WRP 24 fol. 413a; WR 23. 6. 1727, WRP 25 fol. 400b; WR 1. 4. 1737, WRP 27 fol. 29b; WR 26. 6. 1747, WRP 29 fol. 52b; WR 12. 12. 1757, WRP 30 fol. 158a

[537] Lb 1623/1731, S. 177 N.; Lb 1690, fol. 135a

[538] Lb 1623/1731, S. 177, und Lb 1690, fol. 92b, beide N. auf NG 13. 5. 1691, LRP 4 fol. 39a; Lb 1782, V. S. 109

welche der Allgemeinheit allfällig zur Last fallen bzw. die Erwerbsmöglichkeiten Einheimischer einschränken konnten, möglichst gering zu halten: Neben der Anordnung genereller Säuberungen des Landes von Fremden — «Betteljagden»[539] — wies er noch und noch einzelne Auswärtige namentlich aus dem Land[540]. In der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen war er entsprechend zurückhaltend, und er verband sie meist mit einschränkenden Auflagen[541]. Selbst die Aufnahme eines Landesfremden im Spital erforderte die ausdrückliche Bewilligung des Wochenrates[542]. Dass die Verpachtung von Land oder eines Gewerbetriebes an einen Fremden mindestens seiner Genehmigung bedurfte[543], erscheint bei der allgemein gegenüber Nicht-Landleuten abweisenden Haltung als selbstverständlich; selbst die Einführung von mehr als einer Kuh zu Sömmerungszwecken auf einer Alp benötigte die Erlaubnis[544]. Sorgfältig liess er jeweils die für eine landesfremde Ehefrau geforderte Bürgschaft prüfen[545], und er verlangte die Genehmigung jeglicher Veränderungen im Bestande eines Frauenvermögens[546] oder in einer Bürgschaft[547]. Seiner Zustimmung bedürftig war ebenso die Vermögensverlegung in ein anderes Land, was in der Regel eine prozentuale Abgabe und — bei vollständiger Auflösung allen Eigentums in Nidwalden — den Verlust des Landrechts

[539] Bsp.: WR 7. 2. 1707, WRP 22 fol. 244b; WR 31. 3. 1727, WRP 25 fol. 380a; WR 1. 7. 1737, WRP 27 fol. 43b; WR 22. 1. 1777, WRP 34 fol. 135a. Vgl. Lb 1623/1731, S. 119 N.; Lb 1690, fol. 87b

[540] Bsp.: WR 21. 2. 1707, WRP 22 fol. 250b; WR 5. 7. 1717, WRP 24 fol. 402b; WR 17. 9. 1727, WRP 25 fol. 434a; WR 7. 10. 1737, WRP 27 fol. 57a; WR 27. 2. 1747, WRP 29 fol. 34a; WR 4. 7. 1757, WRP 30 fol. 133a, fol. 133b; WR 26. 1. 1767, WRP 32 fol. 72b; WR 19. 11. 1777, WRP 34 fol. 190b; WR 29. 1. 1787, WRP 35 fol. 368a

[541] Bsp.: — allgemein: WR 27. 6. 1707, WRP 22 fol. 280b; WR 20. 10. 1727, WRP 25 fol. 447a; WR 8. 5. 1747, WRP 29 fol. 45a; WR 30. 3. 1757, WRP 30 fol. 121b; WR 13. 10. 1777, WRP 34 fol. 184a; WR 21. 5. 1787, WRP 35 fol. 379a. — an Waldbrüder: WR 29. 8. 1707, WRP 22 fol. 310b; WR 27. 9. 1747, WRP 29 fol. 68b; Lb 1623/1731, S. 182 N. auf NG 10. 5. 1705, LRP 5 fol. 87a

[542] Lb 1623/1731, S. 160 N. auf LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 15b; Lb 1690, fol. 147a; Lb 1782, V. S. 110

[543] Bsp.: WR 25. 2. 1737, WRP 27 fol. 26a; WR 12. 1. 1767, WRP 32 fol. 69b; WR 20. 8. 1787, WRP 35 fol. 396b. — Vgl. dazu die diversen Regelungen im Lb 1623/1731, S. 63, S. 65 (Verpachtung eines Sees), S. 79 N., und im Lb 1690, fol. 44b ff., fol. 64b

[544] Lb 1623/1731, S. 122 N. auf NG 11. 5. 1625, LRP 2 fol. 236a, und NG 3. 5. 1648, LRP 3 fol. 3a; Lb 1690, fol. 90b. — Hingegen konnte der Wochenrat zur Sicherung von Weideplätzen für Vieh, das von Luzerner Metzgern aufgekauft worden war, das sonst übliche Zugrecht der Landleute aufheben; Lb 1623/1731, S. 190, und Lb 1690, fol. 142a, beide N. auf R&L 23. 4. 1694, LRP 4 fol. 151a

[545] Bsp.: WR 2. 5. 1707, WRP 22 fol. 266a; WR 24. 11. 1727, WRP 25 fol. 462b; WR 27. 5. 1737, WRP 27 fol. 38a; WR 6. 11. 1747, WRP 29 fol. 76b; WR 2. 3. 1757, WRP 30 fol. 113a; WR 9. 2. 1767, WRP 32 fol. 75b; WR 12. 5. 1777, WRP 34 fol. 156a; WR 11. 6. 1787, WRP 35 fol. 384b. Lb 1782, V. S. 52

[546] Bsp.: WR 11. 4. 1707, WRP 22 fol. 262a f.; WR 28. 6. 1717, WRP 24 fol. 401b; WR 14. 7. 1727, WRP 25 fol. 409a; WR 3. 6. 1737, WRP 27 fol. 38b; WR 9. 9. 1747, WRP 29 fol. 66b; WR 20. 6. 1757, WRP 30 fol. 132a; WR 6. 4. 1767, WRP 32 fol. 84a

[547] Bsp.: WR 8. 11. 1717, WRP 24 fol. 424b; WR 1. 4. 1737, WRP 27 fol. 29b; WR 13. 3. 1747, WRP 29 fol. 37b; WR 30. 3. 1757, WRP 30 fol. 121b; WR 15. 6. 1767, WRP 32 fol. 92a; WR 16. 6. 1777, WRP 34 fol. 161a. — Bezüglich Sicherheitsdepots vgl. Lb 1623/1731, S. 126, S. 180, beide N. auf NG 21. 5. 1730, LRP 6 fol. 369b f.

nach sich zog[548]. Mit dem Verlassen des Landes in engem Zusammenhang stand auch die Erteilung des Mannrechts[549], wie überhaupt das Ausstellen von diversen Ausweisen, Bescheinigungen und Bestätigungen zu den laufenden Geschäften des Wochenrates zählte[550].

Dazu kamen auch dauernd Bewilligungen zur Neubesiegelung von öffentlichen Urkunden, insbesondere von Gülten, die verloren gegangen oder deren Siegel abgefallen waren[551]. Ebenso stand ihm der Entscheid zu, eine Gült, deren «Guot mit Rübinen oder anderen Schadens Gefahr underworffen währe», von den Landschätzern neu schätzen zu lassen[552].

Vermögensrechtlicher Beistand verband sich mit persönlicher Fürsorge in den zahlreich angeordneten Bevogtigungen. Das Verfügen einer Vormundschaft und das Ernennen eines Vogts standen dem Wochenrat nur interimsweise und auf Genehmigung eines nachfolgenden Geschworenen Gerichts zu[553], während er die vom Vater auf dem Sterbebett bestimmten Vögte bestätigte[554] bzw. im Falle eines Fehlens nächster Verwandter, aber der Existenz mehrerer Schwäger einen davon als Vormund bezeichnete[555]. Die Entlassung aus dem Amt konnte er nur jenen gewähren, die vom Geschworenen Gericht ernannt worden waren[556], üblicherweise und sofern weitere amtsfähige Verwandte verfügbar waren, nach einer

[548] Bsp.: WR 23. 8. 1717, WRP 24 fol. 431a; WR 10. 9. 1727, WRP 25 fol. 432b; WR 3. 6. 1737, WRP 27 fol. 38b; WR 12. 6. 1747, WRP 29 fol. 50a; WR 23. 3. 1757, WRP 30 fol. 119b; WR 12. 1. 1767, WRP 32 fol. 69b; WR 12. 5. 1777, WRP 34 fol. 156a; WR 22. 10. 1787, WRP 35 fol. 405b

[549] Bsp.: WR 11. 10. 1717, WRP 24 fol. 421a; WR 26. 9. 1727, WRP 25 fol. 438a; WR 5. 8. 1737, WRP 27 fol. 49a; WR 16. 10. 1747, WRP 29 fol. 72b; WR 24. 1. 1757, WRP 30 fol. 109a; WR 6. 2. 1767, WRP 32 fol. 74b; WR 9. 6. 1777, WRP 34 fol. 159b; WR 1. 10. 1787, WRP 35 fol. 401b.

[550] Bsp.: WR 28. 2. 1707, WRP 22 fol. 251a; WR 24. 5. 1717, WRP 24 fol. 393a; WR 25. 8. 1727, WRP 25 fol. 423a; WR 15. 7. 1737, WRP 27 fol. 46a; WR 24. 7. 1747, WRP 29 fol. 58a; WR 18. 7. 1757, WRP 30 fol. 136a; WR 7. 9. 1767, WRP 32 fol. 107b; WR 30. 6. 1777, WRP 34 fol. 165b; WR 16. 7. 1787, WRP 35 fol. 390b

[551] Bsp.: WR 24. 10. 1707, WRP 22 fol. 325b; WR 3. 7. 1727, WRP 25 fol. 403b; WR 27. 11. 1737, WRP 27 fol. 66b; WR 23. 1. 1747, WRP 29 fol. 29a; WR 8. 8. 1757, WRP 30 fol. 141a; WR 18. 3. 1767, WRP 32 fol. 79b; WR 19. 11. 1777, WRP 34 fol. 190b

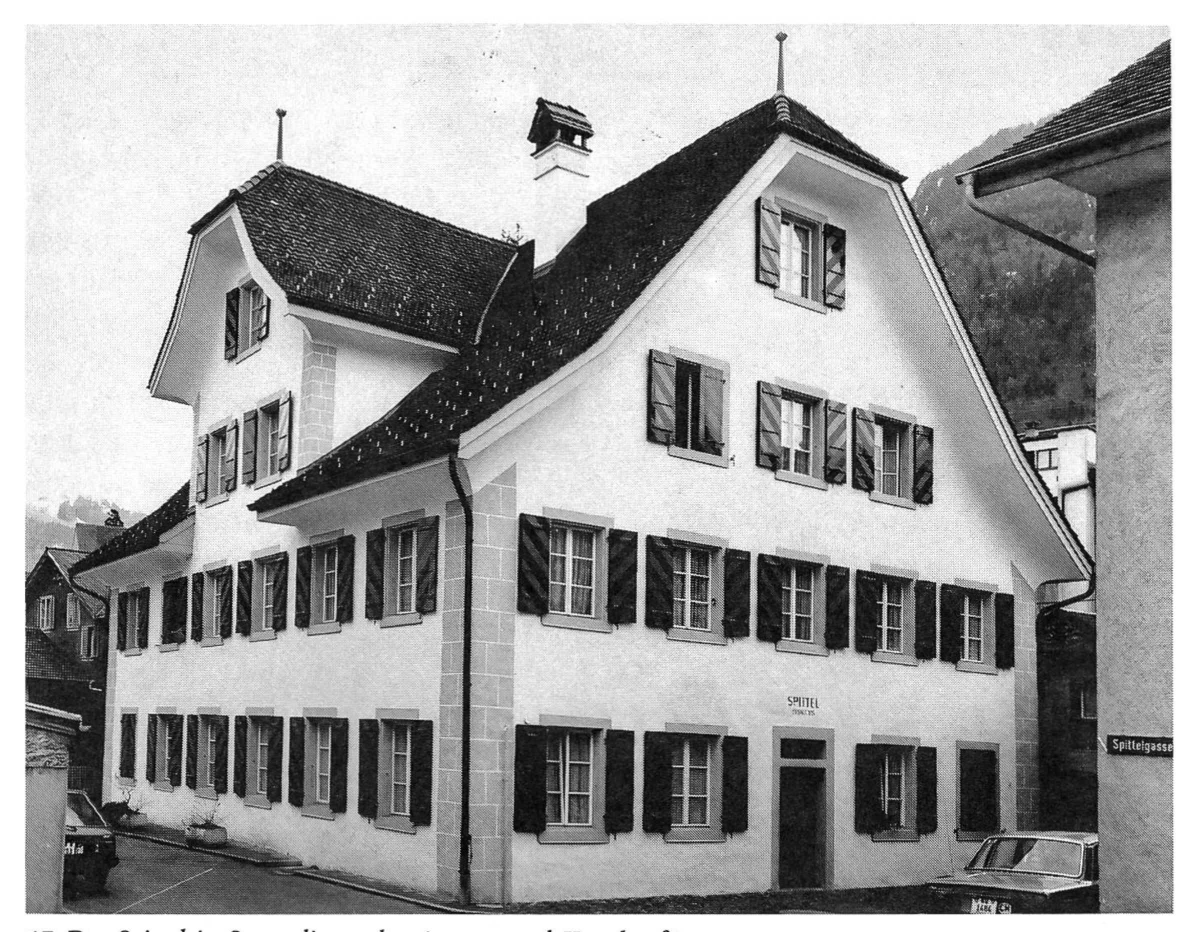
[552] Lb 1623/1731, S. 85, und Lb 1690, fol. 64a, beide N. auf NG 5. 5. 1658, LRP 3 fol. 94b f.

[553] Lb 1782, V. S. 11, V. S. 55. — Bsp.: WR 24. 1. 1707, WRP 22 fol. 243a; WR 25. 1. 1717, WRP 24 fol. 375b; WR 11. 8. 1727, WRP 25 fol. 418a; WR 24. 7. 1737, WRP 27 fol. 46a; WR 10. 7. 1747, WRP 29 fol. 55a; WR 16. 5. 1757, WRP 30 fol. 125a; WR 19. 1. 1767, WRP 32 fol. 71a; WR 9. 6. 1777, WRP 34 fol. 159b; WR 31. 12. 1787, WRP 35 fol. 415a

[554] bestätigen musste? — Bsp.: WR 11. 7. 1707, WRP 22 fol. 288b; WR 14. 5. 1717, WRP 24 fol. 392a; WR 10. 9. 1727, WRP 25 fol. 431a; WR 8. 7. 1737, WRP 27 fol. 44a; WR 11. 12. 1747, WRP 29 fol. 81b; WR 14. 2. 1757, WRP 30 fol. 112b; WR 14. 4. 1777, WRP 34 fol. 150b; WR 9. 7. 1787, WRP 35 fol. 390a

[555] Lb 1623/1731, S. 170; Lb 1690, fol. 128b, beide N. auf LR 23. 4. 1670, LRP 3 fol. 216a; Lb 1782, V. S. 55. — Vgl. Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 191 f., der aber aus den zitierten Belegstellen eine unrichtige Konsequenz zieht.

[556] Lb 1623/1731, S. 170 N.; Lb 1782, V. S. 11. — Vom Vater erwählte Vögte bedurften der Entlassung durch den Landrat; LR 23. 4. 1755, LRP 8 fol. 128b. — Lb 1782, V. S. 60; s. S. 279



17 Das Spittel in Stans diente der Armen- und Krankenfürsorge.

zweijährigen Amtsdauer[557]. Fühlte sich ein junger Bevormundeter schliesslich soweit «erwachsen, das[s] er lieber selbst Vogt wäre», konnte die Entlassung von der Verwandtschaft bzw. vom örtlichen Kirchenrat angeordnet werden, doch bedurfte sie der Bestätigung seitens des Wochenrates[558]. — Auch in die Verwaltung des Mündelvermögens griff der Wochenrat ein: So traf er selbst Anordnungen bezüglich des Vermögens, oder er erklärte den Vormund für eine bestimmte Handlung

[557] Lb 1782, V. S. 60. — Bsp.: WR 7. 11. 1707, WRP 22 fol. 328b; WR 5. 4. 1717, WRP 24 fol. 385a; WR 10. 2. 1727, WRP 25 fol. 364b; WR 14. 10. 1737, WRP 27 fol. 59a; WR 27. 11. 1747, WRP 29 fol. 78a; WR 9. 3. 1757, WRP 30 fol. 116a; WR 1. 4. 1767, WRP 32 fol. 83b; WR 7. 4. 1777, WRP 34 fol. 149b; WR 18. 6. 1787, WRP 35 fol. 385b. — Die Ersatzwahl erfolgte wiederum durch das Geschworene Gericht; s. S. 357

[558] Lb 1623/1731, S. 173; Lb 1782, V. S. 61 (Zitat); Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 196. — Noch mit der Pflicht, mit dem Entlassungsgesuch «für die Landtlüth» zu kommen: Lb 1690, fol. 131b

als entlastet[559]. «Meinen Herren» oblag auch die Erteilung der Bewilligung zu einem Kirchenruf des Inhalts, der Vogt werde für die Zechschulden eines Mündels weiter nicht mehr aufkommen[560]. Eine durchgreifende Entlastung von «Geschäfften, so für die Freündtschafften behören», strebte der Wochenrat 1747 an[561].

Eine bedeutende Rolle kam dem Wochenrat in der allgemeinen Sorge um den Bestand privater Vermögen zu. Erhielt er Kunde von der drohenden Zahlungsunfähigkeit eines Partikularen, forderte er diesen zur Bekanntgabe seiner sämtlichen Aktiva und Passiva vor dem Obervogt heraus[562] und — erwies sich die Insolvenz als gegeben — ordnete er den «Geltenruf»[563] und dann die «Geltenversammlung» an[564]. Als Hilfe für den Obervogt bei der Verzeichnung von Vermögensstücken und deren allfälligen Verwertung eines in «Auffall» geratenen Privaten bezeichnete der Wochenrat einen verständigen Mann aus der Ürte des Betroffenen[565]. Vermögenssicherung war die Absicht auch der Überwachung der realen Sicherungswerte von Gülten[566]. Auf Bitte eines Gläubigers erliess er oftmals an den einzelnen Schuldner die Aufforderung, eine Vereinbarung einzuhalten und beispielsweise eine ausstehende Zahlung zu leisten[567]. Gerieten zwei Parteien über eine Angelegenheit in Streit miteinander, befahl er ihnen regelmässig, sich gütlich zu

[559] Bsp.: WR 28. 3. 1707, WRP 22 fol. 256b; WR 14. 6. 1717, WRP 24 fol. 396a; WR 13. 1. 1727, WRP 25 fol. 354a; WR 13. 5. 1737, WRP 27 fol. 35b; WR 3. 7. 1747, WRP 29 fol. 54b; WR 9. 3. 1757, WRP 30 fol. 116a; WR 18. 3. 1767, WRP 32 fol. a78b; WR 21. 7. 1777, WRP 34 fol. 167a; WR 4. 6. 1787, WRP 35 fol. 383a

[560] Lb 1623/1731, S. 171 N.

[561] 13. 3., WRP 29 fol. 39a

[562] Lb 1623/1731, S. 178, und Lb 1690, fol. 136a, beide N. auf NG 5. 5. 1624, LRP 2 fol. 220a; Vgl. auch Lb 1623/1731, S. 74 N., und Lb 1690, fol. 55b. — Bsp.: WR 7. 6. 1717, WRP 24 fol. 395a; WR 9. 6. 1727, WRP 25 fol. 396a; WR 7. 1. 1737, WRP 27 fol. 17b; WR 16. 10. 1747, WRP 29 fol. 73a; WR 23. 3. 1757, WRP 30 fol. 120b; WR 9. 2. 1767, WRP 32 fol. 75b; WR 27. 1. 1777, WRP 34 fol. 136b; WR 8. 1. 1787, WRP 35 fol. 365b

[563] Bsp.: WR 14. 2. 1707, WRP 22 fol. 248a; WR 5. 4. 1717, WRP 24 fol. 385a; WR 17. 4. 1727, WRP 25 fol. 283a; WR 19. 6. 1747, WRP 29 fol. 50b; WR 3. 1. 1757, WRP 30 fol. 106b; WR 14. 12. 1767, WRP 32 fol. 133a; WR 22. 1. 1787, WRP 35 fol. 367a

[564] Bsp.: WR 2. 4. 1717, WRP 24 fol. 383a; WR 13. 6. 1737, WRP 27 fol. 41a; WR 17. 7. 1747, WRP 29 fol. 56a; WR 24. 1. 1757, WRP 30 fol. 108a; WR 18. 5. 1767, WRP 32 fol. 85a; WR 12. 3. 1777, WRP 34 fol. 144b; WR 5. 3. 1787, WRP 35 fol. 371b

[565] Lb 1623/1731, S. 178 N. auf 3-LR 7. 5. 1676 (Unter diesem Datum ist im LRP 3 kein Protokoll zu finden!)

[566] Lb 1623/1731, S. 87; Lb 1690, fol. 65a

[567] Bsp.: WR 18. 7. 1707, WRP 22 fol. 294a; WR 1. 10. 1717, WRP 24 fol. 418a; WR 13. 1. 1727, WRP 25 fol. 352a; WR 13. 5. 1737, WRP 27 fol. 35a; WR 19. 6. 1747, WRP 29 fol. 50b; WR 30. 3. 1757, WRP 30 fol. 121a; WR 23. 3. 1767, WRP 32 fol. 80a; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 154a; WR 18. 6. 1787, WRP 35 fol. 386a

einigen oder dann an das zuständige Gericht zu gelangen[568]. Gelegentlich hatte er in ein nachbarschaftliches Verhältnis schlichtend einzugreifen[569]. Keine Partei eines Streithandels, der vor Gericht ausgemacht werden musste, wurde auf sich selbst gestellt belassen: Auf Begehren hin gewährte der Wochenrat einen entsprechenden Beistand[570]. Rechtshilfe liess er auch einer Partei auf Verlangen dann zukommen, wenn sich ein Handel ausserhalb der Talschaft abspielte oder wenn ein anderer Stand darnach forderte[571]. Hilfestellungen bot der Wochenrat weiter bei Erbteilungen an[572], wobei ihm auch regelmässig erbrechtliche Verfügungen und Vereinbarungen zur Genehmigung unterbreitet wurden[573].

Die landesväterliche Sorge erstreckte sich indes weit über den Familienverband hinaus in das tägliche Leben hinein. Laufend gebot oder verbot der Wochenrat ein bestimmtes Verhalten der Bevölkerung[574]; besonders häufig erlassen wurden Mandate bezüglich der Unterhaltung wie Spiel und Tanz[575]. Dazu traf er Vorkehrungen für die allgemeine Sicherheit der Landleute[576] oder deren Gesund-

[568] Bsp.: WR 16. 5. 1707, WRP 22 fol. 270a; WR 14. 6. 1717, WRP 24 fol. 396b; WR 14. 7. 1727, WRP 25 fol. 409b; WR 20. 5. 1737, WRP 27 fol. 37b; WR 26. 6. 1747, WRP 29 fol. 52b; WR 16. 3. 1757, WRP 30 fol. 118a; WR 19. 1. 1767, WRP 32 fol. 70a; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 154a; WR 26. 3. 1787, WRP 35 fol. 375a. — Mehrmals, aber offensichtlich vergeblich, wurde der Versuch unternommen, den Schlichtungsauftrag durch den regierenden Landammann erteilen zu lassen; vgl. LR 6. 5. 1743, LRP 7 fol. 184a f.; WR 13. 3. 1747, WRP 29 fol. 39a

[569] Bsp.: WR 19. 1. 1707, WRP 22 fol. 239b; WR 23. 8. 1717, WRP 24 fol. 413a; WR 15. 7. 1737, WRP 27 fol. 45b; WR 30. 11. 1757, WRP 30 fol. 157a; WR 10. 9. 1787, WRP 35 fol. 399b

[570] Bsp.: WR 19. 1. 1707, WRP 22 fol. 239b; WR 19. 4. 1717, WRP 24 fol. 389a; WR 19. 5. 1727, WRP 25 fol. 392b; WR 4. 2. 1737, WRP 27 fol. 24a; WR 3. 7. 1747, WRP 29 fol. 54a; WR 23. 3. 1757, WRP 30 fol. 120a; WR 1. 4. 1767, WRP 32 fol. 82a; WR 10. 12. 1787, WRP 35 fol. 413a

[571] Bsp.: WR 28. 3. 1707, WRP 22 fol. 257b; WR 30. 8. 1717, WRP 24. fol. 414a; WR 7. 1. 1737, WRP 27 fol. 17a; WR 19. 6. 1747, WRP 29 fol. 50b; WR 12. 9. 1757, WRP 30 fol. 146b; WR 18. 11. 1767, WRP 32 fol. 142a; WR 14. 7. 1777, WRP 34 fol. 166b f.; WR 5. 3. 1787, WRP 35 fol. 370a

[572] Bsp.: WR 7. 2. 1707, WRP 22 fol. 244a; WR 27. 10. 1727, WRP 25 fol. 448a; WR 2. 6. 1737, WRP 27 fol. 39b; WR 26. 6. 1747, WRP 29 fol. 52b; WR 9. 3. 1757, WRP 30 fol. 116a; WR 25. 6. 1767, WRP 32 fol. 94b; WR 12. 5. 1777, WRP 34 fol. 156a; WR 7. 2. 1787, WRP 35 fol. 369a

[573] Bsp.: WR 11. 7. 1707, WRP 22 fol. 253a; WR 30. 8. 1717, WRP 24 fol. 414a; WR 26. 5. 1727, WRP 25 fol. 394a; WR 7. 10. 1737, WRP 27 fol. 58b; WR 20. 2. 1747, WRP 29 fol. 32a; WR 3. 1. 1757, WRP 30 fol. 106b; WR 14. 9. 1767, WRP 32 fol. 108b; WR 7. 4. 1777, WRP 34 fol. 148b; WR 21. 5. 1787, WRP 35 fol. 377b.

[574] Bsp.: WR 24. 1. 1707, WRP 22 fol. 243a; WR 26. 8. 1737, WRP 27 fol. 53a; WR 19. 6. 1747, WRP 29 fol. 51a; WR 14. 11. 1757, WRP 30 fol. 153b; WR 31. 1. 1767, WRP 32 fol. 73a; WR 16. 6. 1777, WRP 34 fol. 163a; WR 22. 1. 1787, WRP 35 fol. 366b

[575] «In gefährlichen Zeiten» hatte der Wochenrat kraft Landbuch die Gewalt, «Spillen und Tantzen gäntzlich einzustellen und zu verbiethen». Lb 1623/1731, S. 16 N.; Lb 1690, fol. 13b; Lb 1782, V. S. 11 (Zitat). — Zur Regelung des Tanzes allgemein: Lb 1623/1731, S. 16 N.; Lb 1690, fol. 13b. — Bsp.: WR 19. 1. 1707, WRP 22 fol. 239b; WR 21. 7. 1727, WRP 25 fol. 410b; WR 17. 4. 1747, WRP 29 fol. 44b; WR 9. 11. 1767, WRP 32 fol. 119b; WR 14. 7. 1777, WRP 34 fol. 166b

[576] etwa mit dem Befehl, einen bösen Hund wegzuschaffen; Bsp.: WR 4. 4. 1707, WRP 22 fol. 261a; WR 31. 5. 1717, WRP 24 fol. 394a; WR 13. 6. 1737, WRP 27 fol. 41a; WR 22. 1. 1777, WRP 34 fol. 135a

heit[577], mit welcher Sorge auch persönliche Alkoholverbote in Zusammenhang gebracht werden können[578]. Unter Umständen Gesundheit und Vermögen ganzer Dorfgemeinschaften standen bei Brandausbrüchen auf dem Spiel[579], weshalb häufig feuerpolizeiliche Massnahmen getroffen wurden[580]. Besondere Aufmerksamkeit liess der Wochenrat auch der Pflege von Strassen, Wegen und Brücken angedeihen, deren Instandhaltung er immer wieder privaten Anstössern bzw. dem Zeug- und Bauherrn anbefahl[581]. Seiner Aufsicht über die Bäche, den Fluss Engelbergeraa und den Anteil am Vierwaldstättersee[582] entsprang im speziellen das Recht zur Bewilligung des Holzflössens in der Aa[583] und — in Verbindung mit der Überwachung des Verkehrs — die Weisungsbefugnis über die ganze Schiffahrt[584].

Das dichte Geflecht obrigkeitlicher Anordnungen, die Vielfalt der geschriebenen und ungeschriebenen Gebote und Verbote einerseits, der Anspruch der Gnädigen Herren, das Haus in jeder Hinsicht sauber zu halten, anderseits, verlangten nach einer ausgedehnten Überwachung, die sowohl von den Vorgesetzten Herren[585] und den Ratsherren[586] als auch von den Trägern minderer Ämter[587]

[577] Bsp.: WR 1. 7. 1737, WRP 27 fol. 43a; WR 27. 2. 1747, WRP 29 fol. 34b; WR 1. 8. 1757, WRP 30 fol. 139a; WR 9. 2. 1767, WRP 32 fol. 74b; WR 22. 9. 1777, WRP 34 fol. 181a; WR 20. 8. 1787, WRP 35 fol. 395b

[578] Bsp.: WR 27. 6. 1707, WRP 22 fol. 283b; WR 20. 12. 1717, WRP 24 fol. 434a; WR 25. 2. 1737, WRP 27 fol. 26b; WR 26. 3. 1787, WRP 35 fol. 374b

[579] vgl. dazu Steiner-Barmettler

[580] Bsp.: WR 8. 8. 1707, WRP 22 fol. 302b; WR 3. 7. 1727, WRP 25 fol. 404a; WR 3. 6. 1737, WRP 27 fol. 40a; WR 9. 9. 1747, WRP 29 fol. 67a; WR 17. 8. 1757, WRP 30 fol. 143a; WR 27. 7. 1767, WRP 32 fol. 102a; WR 21. 7. 1777, WRP 34 fol. 167a; WR 26. 3. 1787, WRP 35 fol. 373a

[581] Bsp.: WR 14. 3. 1707, WRP 22 fol. 254a; WR 21. 6. 1717, WRP 24 fol. 398a; WR 30. 8. 1727, WRP 25 fol. 497b; WR 8. 7. 1737, WRP 27 fol. 45a; WR 3. 7. 1747, WRP 29 fol. 54a; WR 30. 3. 1757, WRP 30 fol. 121a; WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 155b; WR 26. 3. 1787, WRP 35 fol. 374a. — Von den Unterhaltskosten für die Landstrassen übernahm die Obrigkeit den halben Teil; Lb 1623/1731, S. 126

[582] Bsp. diverser Verfügungen: WR 11. 4. 1707, WRP 22 fol. 263a; WR 9. 10. 1747, WRP 29 fol. 71b; WR 30. 3. 1757, WRP 30 fol. 121a; WR 19. 1. 1767, WRP 32 fol. 70a; WR 15. 9. 1777, WRP 34 fol. 179a; WR 25. 6. 1787, WRP 35 fol. 388b

[583] Lb 1623/1731, S. 25 N. auf NG 9. 6. 1720, LRP 6 fol. 94b f.; Lb 1690, fol. 25a N. auf NG 14. 5. 1651, LRP 3 fol. 27a, NG 5. 5. 1658, LRP 3 fol. 95a, NG 9. 5. 1660, LRP 3 fol. 110b, NG 14. 5. 1663, LRP 3 fol. 134a. — Bsp.: WR 11. 4. 1707, WRP 22 fol. 263a; WR 12. 4. 1717, WRP 24 fol. 388a; WR 5. 5. 1727, WRP 25 fol. 384a; WR 21. 10. 1737, WRP 27 fol. 60b; WR 10. 4. 1747, WRP 29 fol. 41a; WR 16. 5. 1757, WRP 30 fol. 125b f.; WR 30. 6. 1777, WRP 34 fol. 164b; WR 25. 6. 1787, WRP 35 fol. 388b

[584] Bsp.: WR 5. 9. 1707, WRP 22 fol. 313b; WR 8. 11. 1717, WRP 24 fol. 425a; WR 28. 3. 1727, WRP 25 fol. 376a f.; WR 2. 12. 1737, WRP 27 fol. 68a; WR 23. 11. 1767, WRP 32 fol. 125a; WR 4. 8. 1777, WRP 34 fol. 171a

[585] Stellte z. B. der Obervogt in einer Mündelrechnung Mängel fest, hatte er den fehlbaren Vogt bei den Gnädigen Herren zu verzeigen; Lb 1623/1731, S. 172 N. auf LR 20. 4. 1667, LRP 3 fol. 175a; Lb 1690, fol. 130b N. auf LR 23. 4. 1672, LRP 3 fol. 251b f.

[586] ihnen oblag die Pflicht zu «verleiden», d.h., fehlbares Verhalten zur Anzeige zu bringen; vgl. S. 245. — Bei drohendem Wertzerfall einer Gülthinterlage: Lb 1623/1731, S. 87; Lb 1690, fol. 65a

[587] Zur Anzeigepflicht der Waldvögte s. S. 262

und von den Partikularen[588] besorgt wurde und welche eine dauernde Flut von Verzeigungen zur Folge hatte. Dem Wochenrat oblag vor der eigentlichen Bestrafung[589] das Einleiten eines umfassenden Untersuchungsverfahrens mit der Aufnahme von Beweisen[590], dem Verfügen der Verhaftung[591] und dem Auftrag zur Durchführung von Verhören[592].

Intensiver als der Landrat kümmerte sich der Wochenrat um den Zustand des Staatshaushaltes. Seinen Ausgabenbeschlüssen, insbesondere solche der Entlöhnung bzw. Entschädigung von Personen im öffentlichen Dienst[593], zum Unterhalt von Gebäuden im Eigentum des Landes[594], zur Unterstützung einheimischer oder fremder Bedürftiger[595], der Förderung strebsamer Schüler mit Prämien[596] und solchen zur Ergänzung der Kriegsausrüstung[597], standen Massnahmen gegenüber, die sich um Einnahmen sorgten, etwa im Bereiche von Auflagegeldern und diversen Abgaben[598], des Zolls[599] oder der Pensionen[600].

[588] die bei Anzeigen und nachfolgender Bestrafung bei diversen Delikten mit einer Belohnung rechnen konnten

[589] s. S. 318 ff.

[590] «Kundschaften»; Bsp.: WR 14. 2. 1707, WRP 22 fol. 248a; WR 10. 9. 1717, WRP 24 fol. 416a; WR 6. 10. 1727, WRP 25 fol. 442b; WR 25. 2. 1737, WRP 27 fol. 26a; WR 20. 2. 1747, WRP 29 fol. 31a; WR 24. 10. 1757, WRP 30 fol. 152a; WR 14. 10. 1767, WRP 32 fol. 115b; WR 6. 10. 1777, WRP 34 fol. 183b; WR 10. 9. 1787, WRP 35 fol. 400a. — Lb 1623/1731, S. 80 N.

[591] Bsp.: WR 11. 7. 1707, WRP 22 fol. 292a; WR 12. 4. 1717, WRP 24 fol. 387a; WR 31. 3. 1727, WRP 25 fol. 380a f.; WR 23. 12. 1737, WRP 27 fol. 70a; WR 24. 5. 1747, WRP 29 fol. 48a; WR 27. 7. 1757, WRP 30 fol. 137a; WR 6. 2. 1767, WRP 32 fol. 75a; WR 13. 1. 1777, WRP 34 fol. 134a; WR 5. 3. 1787, WRP 35 fol. 372a

[592] Bsp.: WR 27. 6. 1707, WRP 22 fol. 281a; WR 5. 4. 1717, WRP 24 fol. 385a; WR 24. 11. 1727, WRP 25 fol. 462a; WR 13. 5. 1737, WRP 27 fol. 34a; WR 18. 5. 1747, WRP 29 fol. 46b; WR 17. 8. 1757, WRP 30 fol. 143a; WR 6. 2. 1767, WRP 32 fol. 74b; WR 11. 8. 1777, WRP 34 fol. 172a; WR 30. 7. 1787, WRP 35 fol. 393a

[593] Bsp.: WR 31. 7. 1707, WRP 22 fol. 298a; WR 10. 9. 1727, WRP 25 fol. 432a; WR 2. 12. 1737, WRP 27 fol. 67b; WR 18. 8. 1747, WRP 29 fol. 64a; WR 18. 7. 1757, WRP 30 fol. 135b; WR 26. 10. 1767, WRP 32 fol. 116b; WR 15. 9. 1777, WRP 34 fol. 180a; WR 15. 10. 1787, WRP 35 fol. 405a. — Die Jahresentschädigung der Vorgesetzten Herren und der weiteren Beamten war schon in den Landbüchern festgelegt. — Der Beschluss des Wochenrates vom 9. 6. 1727, WRP 25 fol. 396b, die Ärzte, Schärer und Schulherren möchten ihre Jahresbesoldung künftig von einem Landrat erbitten, hatte nicht dauernden Bestand, gewährte er sie ihnen doch auch später wieder: WR 13. 5. 1737, WRP 27 fol. 34b; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 153b

[594] Bsp.: WR 11. 4. 1707, WRP 22 fol. 263 b; WR 30. 8. 1717, WRP 24 fol. 414a; WR 17. 11. 1727, WRP 25 fol. 457a; WR 1. 7. 1737, WRP 27 fol. 43b; WR 11. 12. 1747, WRP 29 fol. 81b; WR 18. 5. 1767, WRP 32 fol. 85a; WR 30. 6. 1777, WRP 34 fol. 164b

[595] s. S. 307

[596] Bsp.: WR 29. 8. 1707, WRP 22 fol. 310a; WR 12. 7. 1717, WRP 24 fol. 404a; WR 17. 8. 1757, WRP 30 fol. 142a; WR 31. 8. 1767, WRP 32 fol. 104b; WR 25. 8. 1777, WRP 34 fol. 176a

[597] Bsp.: WR 28. 9. 1707, WRP 22 fol. 318a; WR 14. 6. 1717, WRP 24 fol. 396b; WR 30. 8. 1727, WRP 25 fol. 427b; WR 13. 5. 1737, WRP 27 fol. 34b; WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124b; WR 13. 7. 1767, WRP 32 fol. 98a

[598] Bsp.: WR 4. 4. 1707, WRP 22 fol. 261a; WR 31. 5. 1717, WRP 24 fol. 393b; WR 17. 3. 1727, WRP 25 fol. 372b; WR 19. 8. 1737, WRP 27 fol. 51b; WR 31. 1. 1757, WRP 30 fol. 110b; WR 23. 11. 1767, WRP 32 fol. 125a

An die Beamten minderen Ranges ergingen seitens des Wochenrates ebenso Aufträge und Weisungen wie an einzelne Vorgesetzte Herren oder höhere Beamte[601]. Anordnungen des Wochenrates mussten sich auch die Ürten gefallen lassen[602].

Tätig wurde der Wochenrat auch in diversen Bereichen des Handels[603], vor allem in der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern wie Korn[604] und Salz[605], in beiden Bereichen parallel zum Landrat[606]. Im eigenen Wirtschaftsraum erteilte er die Bewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes[607] und überwachte aufmerksam den Betrieb der obrigkeitlichen Metzgerei[608]. Allenthalben beschäftigten ihn auch die Belange der Fischerei und vor allem die Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit frischen Fischen[609]. Mit der Beurteilung von Holzschlagbegehren aus obrigkeitlichen Wäldern[610] und Stellungnahmen zu Holzaus-

[599] Bsp.: WR 11. 4. 1707, WRP 22 fol. 263a; WR 28. 6. 1717, WRP 24 fol. 399b; WR 17. 4. 1727, WRP 25 fol. 382a; WR 13. 5. 1737, WRP 27 fol. 34a; WR 5. 9. 1757, WRP 30 fol. 146a; WR 1. 6. 1767, WRP 32 fol. 88a

[600] Bsp.: WR 27. 7. 1707, WRP 22 fol. 296b; WR 8. 5. 1717, WRP 24 fol. 390b; WR 27. 3. 1737, WRP 27 fol. 29a f.; WR 18. 11. 1767, WRP 32 fol. 123a; WR 1. 10. 1777, WRP 34 fol. 182b; WR 21. 5. 1787, WRP 35 fol. 379b

[601] Bsp.: WR 20. 6. 1707, WRP 22 fol. 279a; WR 26. 5. 1717, WRP 24 fol. 393a; WR 3. 7. 1727, WRP 25 fol. 403b; WR 28. 1. 1737, WRP 27 fol. 22b; WR 13. 3. 1747, WRP 29 fol. 38a; WR 1. 6. 1757, WRP 30 fol. 129b; WR 12. 5. 1777, WRP 34 fol. 157a. — Zu einem im Landbuch festgehaltenen Einzelweisungsrecht vgl. Lb 1623/1731, S. 110 N. auf LR 21. 5. 1731, LRP 6 (die Protokollfolien 383 und 384 sind leer!)

[602] Bsp.: WR 11. 4. 1707, WRP 22 fol. 262b; WR 15. 3. 1717, WRP 24 fol. 382a; WR 17. 3. 1727, WRP 25 fol. 373b; WR 11. 2. 1737, WRP 27 fol. 25a; WR 10. 4. 1747, WRP 29 fol. 41a; WR 14. 7. 1777, WRP 34 fol. 165b

[603] Bsp.: WR 14. 2. 1707, WRP 22 fol. 246b; WR 23. 8. 1717, WRP 24 fol. 412b; WR 28. 7. 1727, WRP 25 fol. 412a f.; WR 7. 1. 1737, WRP 27 fol. 17a; WR 10. 7. 1747, WRP 29 fol. 55a; WR 3. 2. 1767, WRP 32 fol. 74a; WR 12. 5. 1777, WRP 34 fol. 156a; WR 11. 6. 1787, WRP 35 fol. 383b.

[604] Bsp.: WR 4. 4. 1707, WRP 22 fol. 259b; WR 18. 8. 1717, WRP 24 fol. 411a; WR 1. 7. 1767, WRP 32 fol. 97a

[605] Bsp.: WR 5. 12. 1707, WRP 22 fol. 334a; WR 9. 8. 1717, WRP 24 fol. 408b; WR 8. 5. 1747, WRP 29 fol. 45b; WR 2. 3. 1757, WRP 30 fol. 114a; WR 19. 1. 1767, WRP 32 fol. 71a; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 154a; WR 5. 3. 1787, WRP 35 fol. 371a

[606] vgl. S. 279 Fn. 265

[607] Bsp.: WR 14. 2. 1707, WRP 22 fol. 246b; WR 30. 8. 1727, WRP 25 fol. 427b; WR 24. 5. 1747, WRP 29 fol. 47b; WR 16. 5. 1757, WRP 30 fol. 127a; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 153b; WR 7. 2. 1787, WRP 35 fol. 369b

[608] Bsp.: WR 2. 5. 1707, WRP 22 fol. 264b; WR 7. 6. 1717, WRP 24 fol. 335b; WR 7. 9. 1767, WRP 32 fol. 106b; WR 20. 10. 1777, WRP 34 fol. 185b f.; WR 4. 6. 1787, WRP 35 fol. 382a

[609] Bsp.: WR 23. 11. 1707, WRP 22 fol. 331a; WR 17. 4. 1727, WRP 25 fol. 380b f.; WR 26. 6. 1737, WRP 27 fol. 42b; WR 19. 6. 1747, WRP 29 fol. 50b; WR 18. 11. 1767, WRP 32 fol. 122a; WR 26. 2. 1777, WRP 34 fol. 140b; WR 22. 1. 1787, WRP 35 fol. 367a. — Lb 1623/1731, N. auf LR 23. 4. 1648, LRP 3 fol. 1a; Lb 1690, fol. 53b f.

[610] Nach den Landbüchern wurde die Erlaubnis jeweils am ersten Wochenrat nach der Nachgemeinde erteilt; Lb 1623/1731, S. 20 N. auf LR 23. 4. 1682, LRP 3 fol. 385b; Lb 1690, fol. 19b N. auf LR 23. 4. 1668, LRP 3 fol. 193a, LR 23. 4. 1671, LRP 3 fol. 230a, LR 23. 4. 1682, LRP 3 fol. 385b; Lb 1782, IV. S. 32

fuhranträgen blieb er stets über den Handel und den Verbrauch dieses wichtigen Bau- und Brennstoffes orientiert[611].

Kraft Landbuch stand dem Wochenrat zu, die traditionelle Wallfahrt nach Buochs auf «ein[en] anderen bequemben Tag anzuesetzen», wenn der Markustag[612] als üblicher Termin mit der Landsgemeinde selbst zusammenfiel oder gar terminlich nachging[613]. Indes liess er es dabei nicht bewenden und ordnete bei Notlagen irgendwelcher Art alleweil ein kollektives Gebet oder eine Prozession an[614].

Die Pflege der Aussenbeziehungen durch den Wochenrat manifestierte sich aus den Protokollen sehr deutlich als Empfangs-[615] und Ausgangsstelle[616] für die Korrrespondenz mit den eidgenössischen Ständen und fremden Mächten. Er bewältigte auch die Routine-Diplomatie mit dem Absenden von Kondolationen und Gratulationen bei Todesfällen bzw. Geburten, Heiraten und Erkürungen in den Fürstenhäusern[617]. Fast jede Sitzung des Wochenrates befasste sich mit Angelegenheiten der gemeinsamen Verwaltung von Vogteien[618], und häufig standen

[611] Bsp.: WR 9. 5. 1707, WRP 22 fol. 269a; WR 26. 5. 1717, WRP 24 fol. 393a; WR 13. 1. 1727, WRP 25 fol. 354b; WR 13. 6. 1737, WRP 27 fol. 40b; WR 9. 10. 1747, WRP 29 fol. 72b; WR 6. 6. 1757, WRP 30 fol. 131a; WR 10. 6. 1767, WRP 32 fol. 90b; WR 4. 8. 1777, WRP 34 fol. 171b; WR 4. 6. 1787, WRP 35 fol. 380a.

[612] 25. April

[613] Lb 1623/1731, S. 31 N. auf LR 23. 4. 1695, LRP 4 fol. 184a, der allerdings den Landrat als zuständig erklärte! Lb 1782, II. S. 33. — Lb 1690, fol. 149a, bezeichnet unter Berufung auf den Georgenlandrat 1695 richtigerweise den Landrat als zuständig.

[614] Bsp.: WR 27. 5. 1707, WRP 22 fol. 273a; WR 19. 7. 1717, WRP 24 fol. 405a; WR 14. 7. 1727, WRP 25 fol. 409b; WR 9. 9. 1737, WRP 27 fol. 54b; WR 12. 6. 1747, WRP 29 fol. 49b; WR 14. 7. 1777, WRP 34 fol. 166b; WR 25. 6. 1787, WRP 35 fol. 388b

[615] Bsp.: WR 7. 2. 1707, WRP 22 fol. 244b; WR 11. 10. 1717, WRP 24 fol. 421a; WR 10. 2. 1727, WRP 25 fol. 362b; WR 12. 8. 1737, WRP 27 fol. 50a; WR 19. 6. 1747, WRP 29 fol. 51a; WR 9. 3. 1757, WRP 30 fol. 115a; WR 12. 1. 1767, WRP 32 fol. 69a; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 154b; WR 26. 3. 1787, WRP 35 fol. 373b

[616] Bsp.: WR 10. 1. 1707, WRP 22 fol. 239a; WR 7. 6. 1717, WRP 24 fol. 395a; WR 13. 1. 1727, WRP 25 fol. 355a; WR 5. 9. 1737, WRP 27 fol. 54a; WR 3. 7. 1747, WRP 29 fol. 54b; WR 30. 3. 1757, WRP 30 fol. 122a; WR 12. 1. 1767, WRP 32 fol. 69a; WR 27. 10. 1777, WRP 34 fol. 187b; WR 3. 9. 1787, WRP 35 fol. 398b

[617] Bsp.: WR 7. 2. 1707, WRP 22 fol. 244b; WR 21. 7. 1727, WRP 25 fol. 411a; WR 1. 7. 1737, WRP 27 fol. 43b; WR 10. 7. 1747, WRP 29 fol. 55a; WR 17. 8. 1757, WRP 30 fol. 142b; WR 23. 3. 1767, WRP 32 fol. 80b; WR 15. 9. 1777, WRP 34 fol. 180a. — Lb 1782, V. S. 11: «[Der Wochenrat] . . . beantworthet die oberkeitliche Schreiben, . . .»

[618] Bsp.: WR 7. 11. 1707, WRP 22 fol. 328a; WR 19. 7. 1717, WRP 24 fol. 406a; WR 4. 8. 1727, WRP 25 fol. 416b; WR 20. 5. 1737, WRP 27 fol. 36a; WR 6. 11. 1747, WRP 29 fol. 76a; WR 9. 3. 1757, WRP 30 fol. 115a; WR 12. 1. 1767, WRP 32 fol. 69b; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 155b; WR 5. 3. 1787, WRP 35 fol. 372a f.. — Abgabe der «Ortsstimme»: WR 14. 3. 1707, WRP 22 fol. 254a; WR 14. 5. 1717, WRP 24 fol. 391a f.; WR 10. 9. 1727, WRP 25 fol. 431a; WR 3. 6. 1737, WRP 27 fol. 38b f.; WR 16. 3. 1757, WRP 30 fol. 117b; WR 25. 6. 1767, WRP 32 fol. 96a; WR 21. 7. 1777, WRP 34 fol. 168a f.. — Verweigerung der Ortsstimme, weil eine solche herauszugeben «ohne Gegenwarth der Widerparth usser zuo geben, wider den Articul, . . .»: WR 4. 6. 1707, WRP 22 fol. 277a. — Bestätigung der Bellenzer Geschworenen: WR 10. 1. 1707, WRP 22 fol. 239a; WR 20. 12. 1717, WRP 24 fol.433a; WR 12. 12. 1757, WRP 30 fol. 158a; WR 24. 12. 1767, WRP 32 fol. 136a

Fragen aus dem Fremdendienst[619], der Grenzverhältnisse zu den Nachbarn[620] oder solche bilateraler Beziehungen[621] auf der Traktandenliste. Oft mit ausdrücklicher Ermächtigung, aber auch gegen gelegentlichen Protest[622] der eigentlich zuständigen Rät' und Landleute[623] ergänzte der Wochenrat die Instruktion eines Gesandten[624], und kraft Artikel im Landbuch[625] war ihm nach der Rückkunft von einem Ritt baldmöglichst mündlich über den Verlauf und die Ergebnisse der Zusammenkunft Relation zu erstatten[626].

Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit des Wochenrates beschränkte sich auf die Beurteilung strafrechtlich geahndeter Delikte, die zudem im Verlaufe des 18. Jahrhunderts mit dem stärkeren Einsatz des Geschworenen Gerichts als Bussengericht und der Strafherren auf örtlicher Ebene eingeschränkt werden sollte. Als Beurteilungsinstanz für Delikte, welche mit festgesetzter Sanktion versehen waren, fungierte das Bussengericht bereits vor dem 18. Jahrhundert, doch mit der tatsächlichen Zuweisung von Straffällen wurde schon damals wie auch im 18. Jahrhundert selbst nicht konsequent ernst gemacht. Diverse Belegstellen nähren die Vermutung, dass ein dem Bussengericht zugewiesener Straffall nicht anders erledigt werden konnte als mit dem Verhängen der landbuchmässig fixierten Geldbusse, während dem Rat aufgrund der Einvernahme des Täters ein Ermessensspielraum zustand[627]. In der Antwort auf eine Anfrage hielt der Landrat 1706 fest, dass es «zuo jedten Zeiten an einem ehrsamb- undt wohlwysen Wochenrath stehn solle», Straffällige «nach Beschaffenheitt der Sachen für das Buossengericht zue weysen

[619] Bsp.: WR 27. 6. 1707, WR 22 fol. 283b; WR 18. 8. 1717, WRP 24 fol. 409b; WR 13. 1. 1727, WRP 25 fol. 353b; WR 13. 6. 1737, WRP 27 fol. 41a; WR 10. 7. 1747, WRP 29 fol. 55a; WR 4. 7. 1757, WRP 30 fol. 133b; WR 18. 3. 1767, WRP 32 fol. 79b; WR 9. 6. 1777, WRP 34 fol. 160a; WR 16. 7. 1787, WRP 35 fol. 390b

[620] Bsp.: WR 2. 5. 1707, WRP 22 fol. 265a; WR 2. 4. 1717, WRP 24 fol. 387b; WR 14. 7. 1727, WRP 25 fol. 407a ff.; WR 19. 8. 1737, WRP 27 fol. 51a; WR 16. 5. 1757, WRP 30 fol. 126b; WR 13. 7. 1767, WRP 32 fol. 98b; WR 15. 9. 1777, WRP 34 fol. 179a; WR 25. 6. 1787, WRP 35 fol. 388a

[621] Bsp.: WR 10. 1. 1707, WRP 22 fol. 239a; WR 9. 8. 1717, WRP 24 fol. 409a; WR 28. 3. 1727, WRP 25 fol. 376a; WR 12. 8. 1737, WRP 27 fol. 50a; WR 27. 9. 1747, WRP 29 fol. 68b f.; WR 10. 1. 1757, WRP 30 fol. 107b; WR 13. 7. 1767, WRP 32 fol. 99b; WR 5. 5. 1777, WRP 34 fol. 153b; WR 4. 6. 1787, WRP 35 fol. 381a

[622] vgl. R&L 23. 4. 1700, LRP 4 fol. 294b

[623] vgl. S. 289

[624] Bsp.: WR 16. 5. 1707, WRP 22 fol. 270a; WR 14. 6. 1717, WRP 24 fol. 397a; WR 3. 7. 1727, WRP 25 fol. 405a ff.; WR 20. 5. 1737, WRP 27 fol. 37b; WR 23. 3. 1767, WRP 32 fol. 81a ff.; WR 3. 9. 1787, WRP 35 fol. 399a

[625] 1623/1731, S. 88 f. N.

[626] Bsp.: WR 8. 8. 1707, WRP 22 fol. 301b; WR 10. 12. 1717, WRP 24 fol. 432a; WR 23. 6. 1727, WRP 25 fol. 399b f.; WR 27. 5. 1737, WRP 27 fol. 38a; WR 1. 4. 1767, WRP 32 fol. 82b; WR 15. 12. 1777, WRP 34 fol. 196a; WR 31. 12. 1787, WRP 35 fol. 415a. — Das Lb 1782 forderte die Relation «vor dem Gewaldt, welcher die Instruction ertheilt hatte». V. S. 36

[627] vgl. etwa die Androhung des Bussengerichts durch den WR 15. 6. 1693, LRP 5 fol. 108b, oder am 20. 6. 1707, WRP 22 fol. 279a und fol. 279b

oldt nit»[628]. In der Folge fällte der Wochenrat aufgrund aller möglicher Tatbestände[629] Strafen in Form von Geldbussen[630], körperlichen Züchtigungen[631] oder religiösen Sonderleistungen[632]. In manchen Fällen begnügte er sich mit der Anordnung einer mündlichen Zurechtweisung[633], und gelegentlich sprach er auch einen Angeklagten frei[634]. 1735 verfügte der Wochenrat selbst, «ess sollen künfftighin keine buossfellige Sachen von M[einen] g[nä]d[igen] H[er]r[en] mehr bestrafft, sonder[n] vor das Buossengericht gewüssen werden»[635]. Im gleichen Sinn votierte ein Jahr darauf auch der Landrat «krafft schon des hierumb errichteten Articulss», doch selbst seine Aufforderung an den regierenden Landammann, er möge darum «kein[e] Umbfrag hallten [und] auch nichts gescheiden»[636], vermochte die diesbezügliche Wochenratstätigkeit nicht zu unterbinden[637]. Ohne längere Wirkung verblieben auch spätere Beschlüsse mit gleichem Ziel[638] wohl deshalb, weil die Nachgemeinde 1757 mit einem nicht klar eingrenzenden Zusatz wiederum «schwörere Sachen» den Gnädigen Herren «zue decidieren» überliess[639]; die strafrichterliche Tätigkeit des Wochenrates setzte sich also fort[640]. Zehn Jahre später, 1767, sprach der Georgenlandrat in Anlehnung an den Artikel im Landbuch die Mahnung erneut aus, die «buossfällige Sachen» sollten vor das Bussengericht gewiesen werden und allein «die Criminalia und Malefiz U[nseren]

[628] 23. 4., LRP 5 fol. 109b

[629] Sie finden sich für die Geltungszeit des Lb 1623/1731 in den Landbüchern zerstreut; Bsp.: Lb 1623/1731, S. 68, S. 83, S. 125, S. 138 f., S. 177; Lb 1690, fol. 49b, fol. 62a, fol. 93a, fol. 102a, fol. 135a

[630] Bsp.: WR 28. 2. 1707, WRP 22 fol. 252a; WR 4. 1. 1717, WRP 24 fol. 368b; WR 17. 9. 1727, WRP 25 fol. 434a f.

[631] Bsp.: WR 29. 8. 1707, WRP 22 fol. 311b f.; WR 11. 1. 1717, WRP 24 fol. 371b

[632] z.B. einer Wallfahrt, dem Stiften oder dem Besuch von heiligen Messen, dem Verrichten besonderer Gebete, etc.: WR 6. 7. 1707, WRP 22 fol. 287a f.; WR 15. 3. 1717, WRP 24 fol. 381b; WR 31. 3. 1727, WRP 25 fol. 378b f.

[633] «Zuspruch»; Bsp.: WR 28. 2. 1707, WRP 22 fol. 251b; WR 4. 1. 1717, WRP 24 fol. 368b; WR 10. 9. 1727, WRP 25 fol. 429b

[634] Bsp.: WR 11. 3. 1707, WRP 22 fol. 253a f.; WR 28. 6. 1717, WRP 24 fol. 401a; WR 4. 8. 1727, WRP 25 fol. 417a f.

[635] 10. 1., LRP 7 fol. 4a

[636] LR 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22b; Lb 1623/1731, S. 7 N.

[637] Bsp.: vom Wochenrat verfügte Strafen im Jahre 1737: 1. 4., WRP 27 fol. 30a; 26. 6., WRP 27 fol. 42b; 21. 10., WRP 27 fol. 60b. — Im Jahre 1747: 19. 6., WRP 29 fol. 51a; WR 26. 6., WRP 29 fol. 51b; 3. 7., WRP 29 fol. 53b; 21. 8., WRP 29 fol. 64a

[638] 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123a

[639] 8. 5., LGP A fol. 187a, auf Antrag des WR vom 9. 3. 1757, WRP 30 fol. 115b

[640] Bsp.: Am 23. 5. 1757 verfügte er gegen einen Angeklagten einen Zuspruch, weil er ohne Erlaubnis eine Wehre geöffnet hatte, und gleichentags bestrafte er einen weiteren mit 2¼ Gulden wegen Verletzung der Flöss-Vorschriften; WRP 30 fol. 128a. — Ebenfalls wegen einer Schädigung an den Aa-Dämmen liess er am 4. 7. 1757 einem Partikularen zusprechen; WRP 30 fol. 133a. In gleicher Art rügte er am 1. 8. 1757 einen Säumigen, der die Beisteuer nicht erlegt hatte; WRP 30 fol. 139b. — Dass sich der Wochenrat nicht auf unbedeutende Verfehlungen beschränkte, erweist sich aus seinen gleichentags gefällten Urteilen über zwei Diebe mit Körperstrafen, Trülle und Pranger; WRP 30 fol. 139b f.

g[nädigen] H[erren und] Obern vorbehalthen» bleiben[641], doch die Urteilstätigkeit des Wochenrates setzte auch darnach nicht vollends aus, wie Beispiele und eine Wiederholung des Beschlusses am nächstfolgenden Georgenlandrat aufzeigen[642]. Nach letzterer Erkenntnis sollte sich der Rat bei «Sachen, die eine gesetzte Buoss haben», auf das Formieren der «nöthige[n] Processen» beschränken[643]. Mit einer systematischen Aufzählung der Tätigkeiten, «so unter willkurlicher Buoss verbotten und vor Rath gehören», strengte das Landbuch von 1782 eine klare Ausscheidung an[644]. Wenn auch die Anzahl der jährlichen Verfahren vor Wochenrat — wohl als Folge des ständigen Drängens — im Verlaufe des Jahrhunderts merklich verringert wurde, völlig blieben auch jetzt solche nicht aus, die wahrscheinlich eher vor das Bussengericht gehört hätten[645].

Ein einmal gefälltes Urteil brauchte mit all seiner Härte nicht unbedingt durchgesetzt zu werden. Für Anträge auf Milderung, insbesondere auf Minderung einer Busse, zeigte sich die Obrigkeit immer wieder zugänglich[646]. Doch Regel sollte sein, dass nur jene Instanz ihr Ersturteil nochmals überprüfte, die es auch ausgesprochen hatte! Bussen, die von einem Geschworenen Gericht ausgefällt worden waren, verbot die Nachgemeinde 1693 mit Adresse an den Wochenrat und an den Landrat bei harter Strafe für den Antragsteller zu mildern[647]. Und auch der Landrat wollte sich seine Strafen nicht von einem «Wochen- oder Extrarath als der kleinere Gewalt» abschwächen lassen[648]. 1751 beschloss er gar, dass selbst von einem Wochenrat ausgesprochene Strafen nur noch von einem Landrat reduziert werden dürften. Als Voraussetzung für ein Milderungsbegehren bezeichnete er «neüwe lindernde Umständt» und für den Fall, dass der Bestrafte sol-

[641] 23. 4., LRP 9 fol. 108a

[642] WR 18. 5. 1767, WRP 32 fol. 86a (Zuspruch wegen Metzgens wider den Artikel); WR 10. 6. 1767, WRP 32 fol. 89b (10 Gulden Busse wegen Widerhandlung gegen das 6. Gebot), fol. 91a (Zuspruch an einen Konkursiten wegen Nichttragen des «Grünen Hutes»); WR 27. 7. 1767, WRP 32 fol. 103a (Zuspruch wegen verbotenem Medizinieren), fol. 104b f. (Zuspruch wegen verbotener Viehausfuhr); WR 14. 10. 1767, WRP 32 fol. 114b (Bestrafung von 14 Spiel- und Trinkkumpanen, Bussen von 1 Gulde 5 Schilling bis 4 Gulden 20 Schilling); etc.

[643] LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b

[644] IV. S. 85 ff.; es handelt sich um zwölf Artikel unterschiedlichsten Inhalts, der vom Verbot, «Enten, Gansen, Indianisch- und Gemeine Hüener lauffen [zu] lassen» (Art. 1) über «An Landts- und Nachgemeinden durch üblen Anzug etc. sich fehlbar machen» (Art. 7) und «Sich Partheyen» (Art. 8; Schlägerei) bis hin zur Verletzung des Spiel- und Tanzverbotes in den Zeiten des «Grossgebetts» (Art. 12) reicht.

[645] Bsp. aus dem Jahre 1787: WR 3. 1., WRP 35 fol. 366a (vorehelicher Geschlechtsverkehr); WR 26. 3., WRP 35 fol. 374a (Nachtbubereien); WR 6. 8., WRP 35 fol. 395a (Holzfrevel); WR 20. 8., WRP 35 fol. 396a (Bettlerbeherbergung); WR 3. 9., WRP 35 fol. 399a; WR 8. 10., WRP 35 fol. 403b f. (Drohungen); WR 19. 11., WRP 35 fol. 410a (Diebstahl); WR 10. 12., WRP 35 fol. 413b (Diebstahl); WR 31. 12., WRP 35 fol. 415b (Holzfrevel)

[646] Bsp. von Strafnachlassbegehren an den Wochenrat: WR 4. 4. 1707, WRP 22 fol. 261a; WR 15. 2. 1717, WRP 24 fol. 379a; WR 8. 4. 1737, WRP 27 fol. 32a; WR 20. 2. 1747, WRP 29 fol. 30b

[647] 31. 5., LRP 4 fol. 102a; Lb 1623/1731, S. 82; Lb 1690, fol. 40a, beide N.; Lb 1782, IV. S. 7

[648] 5. 5. 1749, LRP 7 fol. 280a

che nicht zu bezeichnen vermochte, behielten sich die Gnädigen Herren vor, «jhm vor selben weiters nach gestalltsame der Sachen zu bestraffen»[649].

2.3.4.2 Spezielle Räte

Einerseits zur Entlastung der ordentlichen Räte, anderseits wohl auch zur Verbesserung der Geheimhaltung wurde im Verlaufe des 18. Jahrhunderts eine kleine Anzahl spezieller Räte reaktiviert oder neu eingesetzt. Die Tätigkeit und die Zuständigkeiten dieser Fachräte erhellt sich bereits einigermassen aus ihren Benennungen. «Im Fahl einer Feürssbrunst» hatte der Feuerrat «nach Gut-befinden zu ordinieren den vollkommenen Gewallt». Die Bewohner waren ihm «alle Gehorsambe» zu leisten verpflichtet, während die Obrigkeit den Angehörigen des Feuerrates förmlich zusicherte, sie vor «aller Beschwährnus in allen Vorfallenheiten rechtlichen Angriffs [und] vor allem Schadten» zu schützen[650]. «Wass zue Abhalt- undt Verhinderung solcher leydigen Suchten»[651] dienlich sei anzuordnen, übertrug ein Zweifacher Landrat 1713 einem Ausschuss und forderte «schleinige Gehorsambe» gegenüber allem, «wass in solcher Sanitetsversamblung abgefasset wirdt»[652]. Das Gremium scheint nicht dauernden Bestand gewonnen zu haben, denn 1774 wurde nach dem Beispiel anderer Stände erneut zu seiner Einrichtung geschritten[653]. Drei Jahre später indes war dieser augenscheinlich wiederum nicht aktionsfähig: Zur Bekämpfung einer drohenden Seuche wurde nicht der Sanitätsrat, sondern eine Kommission, bestehend aus den Vorgesetzten Herren und aus dem Geschworenen Gericht, aufgeboten[654]. Endlich formulierte das Landbuch von 1782 umfassend den Auftrag an den ständigen Sanitätsrat: Sollten «ansteckende Suchten old Kranckheiten unter Menschen oder Vüh in unserm Landt oder in benachbarten löbl[ichen] Ständen sich äussern», hatten sich dessen Mitglieder eiligst zu versammeln und ungesäumt dasjenige zu veranlassen, «was sie denen Umständen angemässen finden werden, damit unser Landt von dergleichen Üblen befreyet werde»[655].

Aktiv zu werden brauchte auch der Kriegsrat erst «bei sich ereignenden Kriegszeiten», — wenn «ein Landtzeichen aus dem Landt müsste, um unser Freyheit old den alten, wahren catholischen Glauben zu bewahren old einige pundtmässige Hilf zu leisten oder wann einheimische Krieg entstehen wurden». In einem derartigen Fall sollte er «alle möglichste Wachtsammkeit» darauf verwenden, das zu verfügen, «was zu Beybehaltung unser[er] Freyheit, des alten, wahren catholi-

[649] LR 23. 4. 1751, LRP 8 fol. 35a

[650] Lb 1623/1731, S. 218 N. auf LR 5. 1. 1746, LRP 7 fol. 226b f.; Lb 1782, V. S. 33

[651] Es handelte sich um eine grassierende Viehseuche, die zunächst in Oberitalien wütete und zu einer allgemeinen Handelssperre geführt hatte und jetzt auch im Luzernischen Opfer unter den Tieren forderte; s. a. Bünti, Chronik, S. 257

[652] 4. 12. 1713, LRP 5 fol. 354a

[653] WR 24. 1. 1774, WRP 33 fol. 251a; LR 18. 2. 1774, LRP 10 fol. 20a

[654] LR 22. 12. 1777, LRP 10 fol. 91a

[655] V. S. 31

schen Glaubens und zu Ehr und Nutzen unsers theüren Vatterlandts gedeylich seyn mag»[656]. Allerdings scheint auch der Kriegsrat im tatsächlichen Notfall nicht stets funktionsbereit gewesen zu sein, musste er doch bei allen bedeutenden Bedrohungen des 18. Jahrhunderts[675] stets vorerst personell ergänzt werden.

2.3.4.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Zwei in der Zusammensetzung klar umrissene Kommissionen nahmen sich jährlich der Kontrolle des gesamten Finanzhaushaltes an; die eine überprüfte jeweils die Armeleute- und Siechenrechnung[658], die andere die übrigen Bücher: die «obrigkeitlichen»[659], die des Säckelmeisters[660], der Zoller, des Salzdirektors[661] und die des Zeugherrn, sowie die Angster-[662] und Umgeld-Rechnung[663]. Die Rechnungsherren und die übrigen Angehörigen der Rechnungsprüfungskommission sollten für «ausstehende oberkeitliche Gelter und Ansprachen genugsame Bürgschafft forderen und nehmen»[664]. Drängten sich als Folge der Prüfung Massnahmen auf, so waren sie berechtigt, konkrete Weisungen zu erteilen, Untersuchungen in die Wege zu leiten oder Anträge an den Landrat zu stellen[665]. Kraft Zusicherung im Landbuch sollten alle ihre bezüglich einer Rechnung gemachten Anordnungen «hafft haben» und von einem Wochenrat nicht abgeändert werden dürfen[666].

Ad hoc-Kommissionen

Die Tätigkeit der auf eine beschränkte Zeit eingesetzten Kommissionen richtete sich nach dem Auftrag des delegierenden Gremiums. Dieser konnte ausserordentlich umfassend oder auf die Lösung eines Einzelproblems hin ausgerichtet sein. Kommissionen waren es zum Beispiel, welche die Bereinigung[667] bzw. die Überarbeitung des Landbuches[668] zur Vorbereitung übertragen erhielten, oder ei-

[656] Lb 1782, V. S. 32
[657] 1712, 1755, 1798
[658] vgl. LR 15. 3. 1694, LRP 4 fol. 148a; Lb 1623/1731, S. 119, und Lb 1690, fol. 111a, beide N. auf LR 15. 3. 1694, LRP 4 fol. 148a; Lb 1782, II. S. 34
[659] deren Inhalt mangels Quellen nicht eruierbar ist
[660] mit den laufenden Einnahmen und Ausgaben
[661] Die Abrechnung über das Salzvorratsgeld ist offensichtlich 1768 von derjenigen über das Angstergeld getrennt worden; LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol. 147b
[662] das ist die Kornherrenrechnung! vgl. Lb 1782, I. S. 27
[663] Aufzählung: Lb 1782, V. S. 30; s. a. Lb 1782, I. S. 16, I. S. 17
[664] Lb 1782, I. S. 17, I. S. 18
[665] vgl. Kommission der Rechnungsherren vom 21., 22. und 26. 4. 1777, WRP 34 fol. 152b f.
[666] Lb 1623/1731, S. 82 N. auf LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 16a; Lb 1782, V. S. 30
[667] Bsp.: LR 20. 11. 1702, LRP 5 fol. 31b; NG 10. 5. 1711, LRP 5 fol. 258a f.; LR 25. 6. 1742, LRP 7 fol. 173b; NG 11. 5. 1748, LGP A fol. 99b
[668] Bsp.: NG 21. 5. 1730, LRP 6 fol. 369b; LR 12. 2. 1731, LRP 6 fol. 375b; 3-LR&L 11. 5. 1780, LGP B fol. 129a; LR 22. 5. 1780, LRP 10 fol. 152a. — S. a. von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 95, S. 97 f.

ne Kommission wurde nach dem Stanser Dorfbrand damit beauftragt, sämtliche Entscheide im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau zu treffen[669]. Dem Extrem der Machtvollkommenheit der Baukommission — sie ersetzte alle andern Räte und selbst die Gerichte[670]! — standen Interimsgremien gegenüber, deren Arbeit zum Beispiel mit der Vorbereitung eines neuen Artikels[671] oder der Lösung eines Einzelproblems[672] beendigt war.

[669] LR 20. 4. 1713, LRP 5 fol. 319a f.; Steiner-Barmettler, S. 43 f.

[670] vgl. Steiner-Barmettler, S. 44

[671] Bsp.: LR 2. 3. 1711, LRP 5 fol. 251a; WR (?) 10. 5. 1723, LRP 6 fol. 147b; LR 23. 4. 1729, LRP 6 fol. 328b f.; LR 24. 4. 1780, LRP 10 fol. 145b

[672] Bsp.: LR 22. 12. 1704, LRP 5 fol. 81b; R&L 18. 4. 1715, WRP 24 fol. 260b; LR 28. 8. 1747, LRP 7 fol. 259a; LR 11. 9. 1769, LRP 9 fol. 177b



DIE GERICHTE



1. Die Entstehung und die Entwicklung bis ans Ende des 17. Jahrhunderts

Die Anfänge selbständiger Gerichtsbarkeit im Tal Nidwalden reichen in frühere Zeit zurück als etwa die der Räte. Doch wurde sie keineswegs auf einen Schlag gewonnen, vielmehr war sie das Resultat eines lange dauernden Ablösungsprozesses, der mit der Bildung der Eigenstaatlichkeit einherging. Das Verlangen nach einem eigenen Richter bzw. das Bewahren errungener Autonomie in der Gerichtsbarkeit motivierte entscheidend die Verbindung der Länder Uri, Schwyz und Nidwalden in den Jahren 1273 und 1291[1]. Für 1281 kann das Amten eines Talrichters in Nidwalden nachgewiesen werden[2], wobei sich dessen Unabhängigkeit nicht sicher nachweisen lässt[3]. Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts dürften die eigenen Gerichte faktisch souverän geurteilt haben[4]. Die offene, bis ins 15. Jahrhundert von Linden bestandene Gerichtsstätte «Büel», oben im Dorf Stans anstelle des heutigen Rathausplatzes gelegen, ist 1350 erstmals bezeugt[5]. In der Gesetzgebung gegen die Tote Hand, die aus dem Jahre 1363 überliefert ist, doch mit aller Wahrscheinlichkeit schon 1344 erstmals verfasst wurde, wird die Möglichkeit des Liegenschaftserwerbes «von gerichdes wegen» ausdrücklich erörtert[6]. Der älteste Hinweis auf das Geschworene Gericht datiert aus dem Jahre 1389 und nennt neun Richter; offensichtlich war das etwas zuvor zu Nidwalden gestossene Hergiswil[7] noch ohne Vertretung[8]. Elf Jahre später hat es den Bestand gewonnen, den es unangetastet bis ans Ende des 18. Jahrhunderts beibehielt und ihm auch die Bezeichnung «Elfergericht» verschaffte[9]: Eine Urkunde vom 15. Juni 1400 nennt den «Ammann und die zehen Mann der einlifen des geschwornen gerichts»[10]. 1432 beschlossen «der Ammann vnd die Landlütte gemeinlich ze

[1] s. S. 51 f.
[2] Meyer, S. 439; Niederberger, Landammänner, in: BGN Heft 18, Stans 1947, S. 31
[3] Durrer, Einheit, S. 98 ff.
[4] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 973, nimmt an, dass sich Nidwalden unter Führung der murbachischen Meier «wohl schon im XIV. Jahrhundert» von äusseren Gerichtsbarkeiten befreite
[5] Urkunde vom 31. 10.; in: Gfd. 16/1860; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 830
[6] s. die Urkunde in: BGN Heft 17, Stans 1944, S. 19
[7] Beitritt 1378; s. 600 Jahre Hergiswil
[8] Urkunde in Gfd. 1/1843, S. 317 (Original verloren); Durrer, Kunstdenkmäler, S. 830; ders., Elfergericht, S. 22; Odermatt Leo, S. 87 Fn. 56
[9] Carlen, Rechtsgeschichte, S. 34
[10] Urkunde im Stiftsarchiv Engelberg, zit. von Durrer, Elfergericht, S. 22. — Blumer, 1. Teil, S. 291, nennt eine erste Urkunde mit der um einen Richter erhöhten Zahl erst für das Jahr 1418.

vnderwalden nit dem kernwalde» einen Auskauf von Erblehen und Gülten «als ver wir ze Richten oder ze gebiehten haben»[11]. Die älteste Aufzeichnung des Nidwaldner Landrechts — sie stammt vom 1. Mai 1456 — erwähnt das Elfergericht, indem es seine Tagung einem besonderen Schutz unterstellt[12]. Das Landbuch von 1500 schliesslich enthält bereits ein rundes Dutzend Regelungen, die das Geschworene Gericht, seine Mitglieder oder seine Tätigkeit betreffen[13]. Endlich wurden die Urteile des Elfergerichts seit dem Jahre 1528 auch zusammenhängend protokolliert[14]. Unterdessen war die gerichtliche Souveränität mit dem Abschluss des Basler Friedens 1499 und der damit verbundenen Befreiung von den Wormser Reformbeschlüssen — die Eidgenössischen Orte waren mehrfach vergeblich aufgefordert worden, die Wormser Reformgesetze zu anerkennen — auch gegenüber dem Reich gänzlich durchgesetzt[15].

Erste urkundliche Hinweise auf die Siebner- oder Landgerichte tauchen mit dem Landbuch um 1500 auf. Bloss eine einzige Bestimmung findet sich allerdings in seinem ältesten Teil[16], weitere Regelungen erfolgten später und wurden von anderer Hand nachgetragen[17]. Dies nährt die Vermutung, dass die Siebnergerichte erst im 16. Jahrhundert zur fester institutionalisierten gerichtlichen Instanz wurden[18]. Die Annahme lässt sich jedoch nicht etwa mit in Protokollbänden gesammelten Urteilen untermauern — einzig vom Siebnergericht Stans sind zwei Bücher überliefert, die aber nur die Tätigkeit von 1657 bis 1715 aufgezeichnet enthalten[19].

Für das Institut eines Gassengerichts wie es im Landsgemeindeprotokoll von 1574 erwähnt wird[20] und das jeweils vom Landweibel zusammen mit sieben ad hoc bestimmten Männern nach dem Gottesdienst auf dem Stanser Dorfplatz bei

[11] Urkunde in: BGN Heft 2, Stans 1885, S. 32 ff.

[12] «Ouch so ist berett, wen vnser Einliff ze Stans in dem dorf richtent vnd by einandren sind, wer den ein Krieg anfatt des tags oder der nechsten nacht, der ist kon vmb 5 Pfund on Gnad. Vnd weller denne messer oder schwert zuket, der ist kon umb 10 schl. pfenning.» Gfd 9/1853, S. 119

[13] ZSR 6/1867, S. 135 f. Nr. 59, S. 136 Nr. 80, S. 137 Nr. 84, S. 138 Nr. 91, S. 181 Nr 134, S. 155 Nr. 151, Nr. 152, S. 156 Nr. 154, S. 158 Nr. 159, S. 179 Nr. 252, S. 183 Nr. 267, S. 184 Nr. 272, Nr. 274

[14] allerdings nicht lückenlos! vgl. Vokinger Adalbert, Inventar des Staatsarchivs des Kantons Unterwalden nit dem Wald in Stans, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1895, S. 153 ff.. — Die Protokollbände befinden sich im Staatsarchiv Nidwalden, Stans

[15] vgl. Schaufelberger, S. 339 f., S. 345 f.; Art. Gerichtsbarkeit, in: HBLS III, S. 480

[16] ZSR 6/1857, S. 147 Nr. 166

[17] so S. 159 Nr. 166 auf die LG 1538, ZSR 6/1857; zwischen 1545 und 1551: S. 166 f. Nr. 198; auf die NG 1563: S. 177 Nr. 241; auf die NG 1566: S. 181 Nr. 258

[18] Ohne Beweise anzuführen, erklärt Blumer, 1. Teil, S. 292, die Siebnergerichte würden «ohne Zweifel» aus gleicher Zeit wie das Geschworene Gericht stammen.

[19] Urtelbuch der Sibner, angefangen im 1657. Jahrs, den 24. Meyens, SGP A, Handschrift, StA NW; Siebnergerichts Urthel Buoch Anno 1664, SGP B, Handschrift, StA NW. — Die Siebnergerichte in Buochs und in Wolfenschiessen erstellten vermutlich überhaupt keine Protokolle, denn die Führung solcher wurde ihnen auch noch von der Nachgemeinde vom 8. 5. 1808 freigestellt; LGP B fol. 347a

[20] Carlen, Rechtsgeschichte, S. 34

Bedarf[21] gehalten worden sein soll, fehlen spätere Belege[22]. Indes gibt die im frühen 19. Jahrhundert getroffene Neuordnung des Siebner- oder Landgerichts Anlass zur Deutung, dass das Gassengericht eine frühe Bezeichnung des Siebnergerichts darstellt, welche im 18. Jahrhundert nicht mehr gebräuchlich war[23].

[21] Es sollen Rechtsstreitigkeiten zur Sprache gebracht worden sein, bei denen Gefahr im Verzug lag.

[22] Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 202 f., erwähnt neben dem Landsgemeinde-Protokoll von 1574 nur einen Nachgemeinde-Beschluss vom 8. 5. 1808, LGP B fol. 346b, der das Gassengericht wieder ins Leben berufen wollte. Ferner stützt er sich auf «Mittheilungen älterer Männer, welche theils noch aus eigener Anschauung, theils durch Überlieferung davon Kenntnis haben». Im Anschluss an Blumer auch: Art. Gassengericht, in: HBLS III, S. 402, und ohne Nennung der Quelle: E[ngelberger], S. 6; Carlen, Rechtsgeschichte, S. 32. — Die Arbeit von Stockmann Helen, Über die Gassengerichte von Uri, Schwyz, Nidwalden und Appenzell, Zürcher Diss., Lungern 1943, insb. S. 12 und S. 34, vermag in bezug auf ein Nidwaldner Gassengericht für die Zeit vor 1798 nicht mehr als die erwähnte Quellenstelle von 1574 zu nennen. Im Detail schliesst sich die Darstellung zur Hauptsache an Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 202, und an Gut, S. 110, an, welche allerdings auch nicht über besseres Quellenmaterial verfügten.

[23] vgl. NG 8. 5. 1808, LGP B fol. 346b f.. — Zu gleicher Deutung gibt auch der Eintrag im Landbuch von 1806, V. Teil, I. S. 10 Anhang, Anlass, der von Stockmann, S. 123, als Versuch, das Gassengericht «neu ins Leben zu rufen», gewertet wird. Ihre Vermutung, Extra-Gerichte hätten «wohl die meisten Geschäfte des Gassengerichts erledigt», hat mit aller Wahrscheinlichkeit schon für das ganze 18. Jahrhundert, wenn nicht auch schon für das 17., volle Gültigkeit.

2. Organisation, Verfahren und Befugnisse im 18. Jahrhundert

2.1 Organisation

2.1.1 TERMINIERUNG UND SITZUNGSRHYTHMUS

Ordentlicherweise tagte das Geschworene Gericht als Zivilgericht jeweils entweder am ersten Montag, Mittwoch oder Donnerstag eines Monats, das Siebnergericht aber an den gleichen Wochentagen am Ende des Monats[1]. Somit musste der Gerichtstag innerhalb dieser Daten fixiert werden, was sowohl der Landrat[2] wie auch der Wochenrat vornahmen[3] oder dem Landammann überlassen wurde[4]. 1702 forderte der Landrat, es sollten ihm an den vier Fronfasten-Landräten die anstehenden Prozesse bekanntgegeben werden, damit sie unter des jeweiligen Landammanns Regierungszeit auch behandelt werden könnten[5]. Das Prinzip der Beurteilung zur tatsächlichen Amtszeit des regierenden Landammanns galt nach alter Vorschrift[6] insbesondere für Delikte, die mit Bussen bedroht und die vom Geschworene Gericht als Bussengericht zu beurteilen waren. Dass «das Gerücht lauth Artickhell» solle gehalten werden, bekräftigte die Nachgemeinde 1757, setzte aber hinzu, wären «keine Händell vorhanden, soll es mögen underlassen werden»[7]. Noch 1701 hatte sich das Geschworenen Gericht selbst die Erleichterung gewährt, eine einzige Streitsache, wäre nur sie allein angemeldet, «vermög Articulss» am Montag, d.h. an der Wochenratssitzung, zu beurteilen[8]. Das einmal bestimmte Datum wurde — vermutlich sowohl zur Orientierung der Richter wie auch der Bevölkerung — mittels Kirchenruf ausgekündigt[9]. Das Bussengericht indes tagte in der Regel jährlich einmal, jeweils im April vor der Landsgemeinde[10].

[1] Lb 1690, fol. 37a; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 239
[2] s. S. 260
[3] s. S. 302
[4] Bsp.: LR 3. 2. 1691, LRP 4 fol. 28a; LR 13. 1. 1692, LRP 4 fol. 44b; LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 16b; LR 18. 1. 1716, LRP 5 fol. 435a
[5] 24. 4., LRP 5 fol. 8b
[6] s. auch Landbuch um 1500, ZSR 6/1857, S. 123 Nr. 32
[7] 8. 5., LGP A fol. 187a
[8] 9. 6., GGP K
[9] Bsp.: LR 13. 1. 1692, LRP 4 fol. 44b; WR 1. 4. 1693, LRP 4 fol. 79b; LR 30. 9. 1693, LRP 4 fol. 133a; 6. 4. 1701, LRP 4 fol. 325b
[10] vgl. WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124a: Drei Fehlbare «sollen vor das Buosengericht Ao. 1758 constituiert werden». Bei Bedarf konnte das Bussengericht auch während des Jahres zusammengewiesen werden; vgl. LR 23. 4. 1785, LRP 10 fol. 243b.

1753 gebot deswegen der Landrat der Kanzlei, sie solle «vor allen ordinarj Landträthen ... ablesen, wer vor das Bussengericht citiert [sei], damit M[eine] g[nädigen] H[erren] erkennen mögen, wan[n] das Bussengericht solle zusam[m]en trätten»[11]. Die Terminierung erfolgte zur Hauptsache durch den Wochenrat[12], alternativ aber auch durch den Landrat[13].

Neben den ordentlichen konnten von den Parteien auch ausserordentliche[14] Gerichtssitzungen anbegehrt werden. Landrat oder Wochenrat oder aber mindestens der Landammann erteilten die hierzu erforderliche Bewilligung[15].

Besonderer Festsetzung bedurfte jeweils das alte Geschworene Gericht, das zur allfälligen Revision seines eigenen Urteils aufgeboten wurde. Die Terminierung erfolgte sowohl durch den Landrat wie auch den Wochenrat[16].

Aussagen über die tatsächliche Häufigkeit von Gerichtssitzungen lassen sich, bezogen auf das ganze 18. Jahrhundert, bloss für das Geschworene Gericht machen, da nur seine Protokolle vollständig[17] erhalten geblieben sind. Pro Amtsjahr versammelte sich das Geschworene Gericht ordentlicherweise durchschnittlich sieben mal zu eintägigen oder zweitätigen[18] Sitzungen, ausserordentlicherweise einmal[19]. Als Bussengericht bezeichnete das Geschworene Gericht jeweils seine letzte Sitzung vor der Landsgemeinde, gleichgültig, ob ihm dabei Straffälle zur Beurteilung vorgelegt wurden oder nicht[20]. So wie sich das Bussengericht regelmässig neben der strafrechtlichen Tätigkeit auch mit zivilen Streitigkeiten und/

[11] 26. 9., LRP 8 fol. 81b

[12] s. S. 302

[13] s. S. 260

[14] «gekaufte»! Vermutlich so bezeichnet, weil die Parteien ausserhalb der üblichen Termine ein erhöhtes Gerichtsgeld zu bezahlen hatten; vgl. Lb 1623/1731, S. 56, S. 91 N. auf NG 10. 5. 1671, LRP 3 fol. 236a; Lb 1690, fol. 37b, fol. 40b f.; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 238

[15] dies betraf insbesondere die Siebnergerichte, bei denen der Landammann selbst nicht anwesend war. Die Siebnergerichte durften ohne des Landammanns Bewilligung nicht ausserordentlicherweise tagen; Lb 1623/1731, S. 153 N. auf LR 10. 1. 1735, LRP 7 fol. 4a: «Dass extra Süben Gricht zu Buochs solle nit mehr ohne vorhärige Erlaubtnuss dess wohl reg. hr. Landtammans old Statthallter gehallten werden.» LR 7. 5. 1742, LRP 7 fol. 172a: «Wegen dem von Hans Melcher Deschwanden verlangten Sübengricht jst es dem Regr. Herren Landtamman überlassen nach Gestallth der Sachen solches zu erlauben oder nit.» — Bewilligungspflicht nur noch für die Extra-Gerichte: Lb 1782, V. S. 22

[16] Bsp.: WR 20. 4. 1693, LRP 4 fol. 85a; WR 12. 4. 1717, WRP 24 fol. 386b; WR 15. 12. 1727, WRP 25 fol. 468a; WR 19. 10. 1767, WRP 32 fol. 115a; LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 314b; LR 8. 3. 1717, LRP 6 fol. 8b

[17] Leere Blätter finden sich im GGP P für die Amtsjahre 1791 bis 1794 und im GGP Q ab 1796

[18] Eine einzige Sitzung dauerte im Jahresdurchschnitt zwei Tage

[19] Der Aussagewert der berechneten Zahlen ist insofern relativ, weil nicht anzunehmen ist, dass in den Protokolltiteln stets seriös angegeben wurde, ob es sich um eine ordentliche oder ausserordentliche Sitzung handelte.

[20] vgl. als Beispiele ohne Straffälle: GG 24. 4. 1727, GGP L; GG 8. 4. 1729, GGP L; GG 27. 4. 1753, GGP M; GG 26. 4. 1754, GGP M; 22. 4. 1755, GGP M; GG 20. 4. 1763, GGP N; GG 27. 4. 1764, GGP N; GG 19. 4. 1765, GGP N; GG 17. 4. 1766, GGP N

oder Vogtswahlen beschäftigte[21], begann es im Amtsjahr 1768 auch mit dem Sprechen von Strafurteilen ausserhalb des gewohnheitsmässigen Termins[22].

Eine Regelmässigkeit für die Sitzungen des alten Geschworenen Gerichts feststellen zu wollen, widerspräche der Natur ihrer Zuständigkeit; immerhin erweist sich, dass Revisionsbegehren nichts Seltenes darstellten und Geschworene Gerichte in ihrer einstigen Zusammensetzung recht häufig tagten[23].

Die Sitzungstätigkeit des Siebnergerichts zu Stans zeigt für die ersten 14 Jahre des 18. Jahrhunderts eine durchschnittliche Dichte von fünf bis sechs Versammlungen jährlich[24], während die Gerichte in Buochs und in Wolfenschiessen kaum mehr als zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammentraten[25].

Die örtlichen Strafgerichte — in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen den offenen Widerstand mindestens der Ürte Stans geschaffen und später auf freiwillige Basis gestellt[26] — versammelten sich offenbar auf Anordnung der Strafherren selbst[27] oder dann auf Geheiss der lokalen Ürteräte.

2.1.2 ZUSAMMENSETZUNG

2.1.2.1 Geschworenes Gericht

Das Geschworene Gericht oder Elfergericht setzte sich aus dem regierenden Landammann[28] und zehn Richtern zusammen. Die Gesamtzahl elf orientierte sich an der Anzahl der nidwaldnerischen Ürten[29], denen je ein Vertreter im Geschworenen Gericht zugesprochen war[30], und welche als Wahlbehörde fungierten[31]. Die Dorfleute[32] waren in der Auswahl ihres Richters auf ihre Ver-

[21] Am 20. 4. 1781 lagen dem als Bussengericht tagenden Geschworenen Gericht keine Zivilstreitigkeiten vor, was es mit Verwunderung kommentierte: «Übrigens ist nichts vor Gricht gewaltet wider alle Gewohnheit.» GGP O

[22] Bsp.: GG 15. 12. 1768, GGP N; GG 3. 3. 1769, GGP N; GG 18. 6. 1773, GGP O; GG 7. 7. 1773, GGP O; GG 21. 8. 1773, GGP O; GG 2. 12. 1773, GGP O; GG 31. 8. 1775, GGP O; GG 11. 12. 1776, GGP O; GG 25. 6. 1779, GGP O; GG 22. 8. 1781, GGP O; etc.

[23] Bsp. (in Klammern das ursprüngliche Amtsjahr des Gerichtes): GG 11. 3. 1717 (1715), GGP K; GG 14. 2. 1722 (1721), GGP L; GG 28. 1. 1728 (1726), GGP L; GG 11. 2. 1741 (1734), GGP M; GG 8. 5. 1751 (1749), GGP M; GG 28. 6. 1769 (1766), GGP N; GG 14. 7. 1779 (1777), GGP O; GG 17. 7. 1789 (1787), GGP P; GG 16. 6. 1796 (1795), GGP Q

[24] Als «gekaufte» Gerichte werden in diesen Jahren keine bezeichnet.

[25] Schluss aus Landbuch 1806, V. Teil, I. S. 10

[26] vgl. LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b; LR 13. 4. 1768, LRP 9 fol. 132b f.; LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol. 149a; LR 17. 10. 1768, LRP 9 fol. 153a; NG 21. 5. 1769, LGP A fol. 309b

[27] vgl. LR 23. 4. 1789, LRP 10 fol. 327b

[28] seine Wahl auch als Richter erfolgte durch die Landsgemeinde

[29] im «politischen» Sinn! Die Gesamtzahl der «ökonomischen» Ürten betrug 16; s. Odermatt Leo, S. 78 ff., insb. S. 90. — Vertreten waren Stans, Buochs, Oberdorf, Büren, Dallenwil, Wolfenschiessen, [Ennet-]Bürgen, Ennetmoos, Stansstad, Hergiswil und — alternierend — Beckenried und Emmetten.

[30] Lb 1782, V. S. 16

[31] Durrer, Unterwalden, S. 137; Bünti, Chronik, S. 95 Fn. 12

[32] bzw. «Bergleute» oder «Ürtner» — die Bezeichnungen sind je nach Ürte unterschiedlich

tretung im Landrat beschränkt, wobei «sowohl Rathsfründt, so Amts wegen, allss die, [welche] von den Ürtenen den Rathsplatz erhallten, gleich fächig [gewesen sind], in denen Ürtenen, wo selbige sässhafft, Einliffer zuo werden»[33]. Selbstverständlich galten damit indirekt auch dieselben Wahlvoraussetzungen und Ausschlussgründe, deren Erfüllung bzw. Nichtvorhandensein schon für den Einzug in den Landrat gefordert waren[34]. Ein Ratsherr indes brauchte das Amt des Elfers nicht notwendig anzunehmen[35].

Mit zum Geschworenen Gericht zählten die vier Beamten: die beiden Landschreiber, der Landweibel und der Landläufer. Trat nur ein Ausschuss des Gerichts zusammen, so durfte nicht mehr als die halbe Beamtenschaft erscheinen; wer von ihnen in solchen Fällen antreten wollte, war ihrer Absprache anheimgestellt[36].

Waren der Landammann oder ein Elfer zur Zeit der Sitzung verhindert oder in den Ausstand gezwungen[37], stellte sich die Frage nach deren Ersatz. Die Stelle des Landammanns wurde in erster Linie vom Statthalter übernommen; in weiterer Reserve standen die alt Landammänner mit Priorität des Amtsältesten[38] und — sollten auch sie alle ausser Betracht fallen — der vormalige Elfer aus der Ürte des regierenden Landammanns. Das Prinzip der Einervertretung jeder Ürte forderte, dass bei einem aus einer andern Ürte stammenden Landammannersatz der dortige Elfer zu Hause blieb; seinen Platz nahm in solchem Fall ein Richter aus der Ürte des Landammanns[39] ein. In ähnlicher Weise wurde verfahren, wenn es einen Elfer zu ersetzen galt: Zuerst wurde sein Amtsvorgänger aus der gleichen Ürte aufgeboten[40]; ergab sich aber, dass aus einer Ürte jeder ältere Elfer ausscheiden musste, wurde ein Ersatz aus der benachbarten Ürte ins Gericht beordert[41]. Der Klarheit der Regelung zum Trotz erzwang sich hin und wieder die Bezeichnung eines Substituten durch den Wochenrat[42] bzw. durch den Landrat[43].

[33] 3-LR 23. 4. 1695, LRP 4 fol. 183b; Lb 1623/1731, S. 91, und Lb 1690, fol. 38a, beide N.; Lb 1782, V. S. 17

[34] s. S. 224 f.

[35] 1782 begehrte Ratsherr und Kirchmeier Kaspar Christen vor Landrat die Befreiung von seinem Amt, da er «aussert Stand ist, es zu vertretten». Der Landrat akzeptierte die Begründung und ordnete die Ersatzwahl durch «die Kirchgnossen zu Wolffenschiessen» an; 6. 5., LRP 10 fol. 200a

[36] GG-Ausschuss 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 41b; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b; Lb 1623/1731, S. 2 N.

[37] s. S. 351 f.

[38] Bsp.: LR 20. 3. 1752, LRP 8 fol. 52a

[39] Lb 1623/1731, S. 31 N. auf NG 11. 5. 1681, LRP 3 fol. 376a; Lb 1690, fol. 150a N. auf NG 13. 5. 1691, LRP 4 fol. 40a, und Georgenlandrat 1694 (ein entsprechender Eintrag davon fehlt im Protokoll LRP 4!); Lb 1782, V. S. 16; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 197 f.

[40] Lb 1623/1731, S. 90 N.; Lb 1690, fol. 36a; Lb 1782, I. S. 17

[41] vgl. das Beispiel vor dem LR am 25. 2. 1771, LRP 9 fol. 222b

[42] Bsp. s. S. 302

[43] Bsp.: LR 7. 3. 1746, LRP 7 fol. 229a f.; LR 8. 2. 1751, LRP 8 fol. 26b

Die erwählten Richter versahen ihr Amt während eines Amtsjahres und gaben es darnach in aller Regel[44] im Turnus an ihre Ratskollegen weiter[45]. Nicht nur als Aushilfe für einen Verhinderten oder Befangenen konnten sie nach der Rückgabe ihres Mandats wiederum zum Einsatz gelangen, sondern auch als Gesamtheit als «altes» Geschworenes Gericht zur Beurteilung von Revisionsbegehren[46]. Je mehr Jahre zwischen dem bewilligten Begehren auf Neubeurteilung und dem ersten Richterspruch lagen, desto wahrscheinlicher wurden Lücken infolge Absterbens einzelner Elfer. Als im Jahre 1781 für die Revision eines Urteils aus dem Jahre 1764 «allein ein unpartheyscher Richter» vorgefunden wurde, wies der Landrat die Streitigkeit «vor das dermahlige Gricht»[47].

Mit Ausnahme des Vorsitzes[48] konstituierte sich das Geschworene Gericht selbst. Jeweils anlässlich seiner ersten ordentlichen Sitzung[49] bestimmte es den Gerichtsstatthalter und den Gerichtssäckelmeister[50]. Die Funktion des Statthalters war nur insofern eine besondere, weil sie ihm den Vorrang in der Redefolge gewährte[51], jedoch nicht die eigentliche Stellvertretung des Landammanns[52]. Dem Gerichtssäckelmeister[53] oblag die Führung der Gerichtskasse[54]. Gleichzeitig mit der Konstituierung sprach sich das Gericht auch über die während des Amtsjahres gültige «Ordnung» aus, die jeweils die vorjährige bestätigen oder von ihr erheblich abweichen konnte. Bestimmt wurden darin etwa der Zeitpunkt des Zusammentritts des Gerichts und die Dauer der Präsenzzeit, die Modalitäten des Gerichtsgeldbezugs, der Grad der Öffentlichkeit und der Verschwiegenheit, die prinzipielle Abfolge der Klagen und anderer Gerichtsgeschäfte, die Rangfolge im Ratschlag und das zulässige Verhalten der Prokuratoren.

[44] Ausnahmen (zwei aufeinanderfolgende Amtsjahre): Kirchmeier Hans Jost Wyrsch, Buochs: 1721/1722; Josef Anton Amstutz, Ennetmoos: 1728/1729; Hans Kaspar Scheuber, Büren: 1735/1736; Hans Kaspar Christen, Wolfenschiessen: 1737/1738; Hans Kaspar Barmettler, Ennetmoos: 1739/1740; Ürtevogt Anton Amstutz, Ennetmoos: 1741/1742; Johann Melchior Wyrsch, Buochs: 1754/1755; Anton Christen, Büren: 1768/1769; Anton Amstutz, Ennetmoos: 1769/1770; Kaspar Wammischer, Buochs: 1782/1783

[45] vgl. das Verzeichnis der Ratsherren und Elfer im Anhang

[46] Lb 1623/1731, S. 55. und Lb 1690, fol. 40a, beide N. auf NG 8. 5. 1689, LRP 4 fol. 3a; Lb 1782, V. S. 19

[47] LR 8. 10. 1781, LRP 10 fol. 185a

[48] Er kam dem Landammann zu; s. S. 344

[49] Die solchermassen «offizielle» Arbeitsaufnahme konnte u.U. sehr spät im Amtsjahr erfolgen! — Spätestes Datum der konstituierenden Sitzung: 3. 1. 1755 (für das Amtsjahr 1754/1755!), GGP M; frühestes Datum: 5. 5. 1740, GGP M

[50] Die entsprechenden Amtsträger sind bloss für die Amtsjahre 1736 (nur der Statthalter nicht genannt), 1737, 1738, 1740 (nur der Säckelmeister nicht genannt), 1756 bis 1761 und 1793 nicht bekannt; für die Jahre 1792 und 1794 fehlen die Richterlisten überhaupt.

[51] alternierend mit dem Gerichtssäckelmeister; s. S. 350

[52] s. S. 344

[53] In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts ist auch noch die Bezeichnung «Brättmeister» üblich, die sich aber allmählich verliert.

[54] jedoch nicht das Inkasso der Bussen, das dem Landsäckelmeister zustand; s. S. 357

Auch das Siebnergericht besorgte seine Konstituierung selbst. Gegeben war der Vorsitz in der Person des Landweibels; jährlich zu bestimmen verblieben — analog dem Geschworenen Gericht — der Gerichtsstatthalter und -säckelmeister[55]. Die Ämter wurden vorzugsweise an Vorgesetzte oder Ratsherren vergeben, sofern sich solche im Kreis der Erwählten fanden[56]. Jährlich wurde auch die Ordnung für das folgende Amtsjahr bestimmt.

Des Elfers Auftrag beschränkte sich nicht auf die richterliche Tätigkeit, auf die Teilnahme im Landrat und bei der Prüfung der obrigkeitlichen Rechnung[57]. Noch bis ins 18. Jahrhundert hinein wurde vom Elfer auch die Anwesenheit beim Wochenrat erwartet, bis sich eine freiere Handhabung für die Ürtevertretung durchsetzte[58]. Eine Reihe von Verwaltungsaufgaben verblieb indes den Elfern, die damit eine bedeutende Verbindungsfunktion zwischen der Landesobrigkeit und dem Volk in den Ürten erfüllten: Im militärischen Bereich kontrollierten die Elfer die Bestände der Rotten, sorgten für deren Ergänzung, überwachten den Zustand der persönlichen Ausrüstung und waren für die ständige Auszugsbereitschaft verantwortlich[59]. Das von ihnen geführte Verzeichnis der Eingerotteten diente auch als Unterlage für die Verteilung der Anteile an Pensionen[60]. Nach geführtem Feldzug oblag es wiederum ihnen, eine «Abtheillung der Kriegsköstenn» vorzunehmen[61]. 1730 erteilte der Landrat den Elfern den Befehl, sie sollten dem Säckelmeister eine Liste jener einreichen, die an einem Dreifachen Landrat teilgenommen hätten, «damit er sich wegem dem Solarium zuo verhallten wüsse undt jedem seine Portion behändigen möge»[62]. Ohne die Einwilligung des örtlichen Elfers[63] durften «keine Fruchtbäum umgehauwen» werden[64], wobei das Landbuch 1782 verdeutlichte, die Begutachtung habe «in Zeit, da die Früchten an dem Baum sind», zu erfolgen[65]. Ausserhalb der Wohnsitze des Landammanns und des Statthalters konnte der Elfer «nach Gestalltsambe der Sachen» in Abweichung des sonntäglichen Arbeitsverbotes erlauben, «Getreydt, Heüw und Embd

[55] Sein Auftrag findet sich in der konstituierenden Sitzung für das Amtsjahr 1672 umschrieben: Der «Brättmeister» solle «dass Gerichtgeld fleissig einzüchen und nach vollendtem Jahr iedem Richter sein betreffendes Gerichtgeld ordenlich an barem Geld entrichten und jhnen nit Ansprachen verzeigen, wie etwan vor disem beschechen sein möchte». SGP B

[56] vgl. etwa die konstituierende Sitzung vom 8. 6. 1701, vom 23. 6. 1705, vom 16. 6. 1706, vom 15. 5. 1710, vom 7. 9. 1712, alle SGP B

[57] s. S. 232

[58] vgl. S. 230 f.

[59] 2-LR 29. 9. 1703, LRP 5 fol. 48a; 2-LR 18. 8. 1704, LRP 5 fol. 75b; LR 17. 9. 1708, LRP 5 fol. 172a; ao. LG 3. 7. 1712, LRP 5. fol. 288a f.; LR 6. 10. 1779, LRP 10 fol. 135b

[60] LR 25. 6. 1702, LRP 5 fol. 21b

[61] Am 5. 9. 1712 erlaubte der Landrat den Elfern, dazu die übrigen Ratsherren hinzuzuziehen falls sie «mehrere Hilff vonnöthen hätten»; LRP 5 fol. 300a

[62] 4. 1., LRP 6 fol. 354a

[63] Das Lb 1623/1731 und das Lb 1690 fordern auch die des — nicht näher bestimmten — Weibels

[64] Lb 1623/1731, S. 6. N. auf NG 1689 (eher Georgen-LR 23. 4., LRP 3 fol. 455a), S. 189 N. auf 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 125a; Lb 1690, fol. 4b N. auf Georgen-LR 23. 4. 1689

[65] IV. S. 50

einzuesamblen»[66]. Drängte sich wegen Krankheit eines Tieres dessen Notschlachtung auf, war es ihm[67], «vor es geschlagen wird», zu zeigen, damit er entscheide, ob das Fleisch noch genutzt werden konnte oder nicht[68]. Wurden ihm die Köpfe erlegter, schädlicher Vögel abgeliefert, nahm er die Prämienzahlung vor[69], und anlässlich der Landeswallfahrt nach Einsiedeln richtete er, zusammen mit seinen Amtskollegen, die Gabe an die zur Teilnahme aufgebotenen Landleute aus[70]. An Kirchweihfesten fungierte der Elfer als Aufsichtsperson[71], aber auch an Kilbis anderer Art, an Schützenfesten und an Helseten war er verpflichtet, das Bezahlen des Weinumgeldes durchzusetzen[72]. Weiter hatte er der Obrigkeit Anzeige zu erstatten, «im Fahl sich jemand Frömder im Landt haushäblich aufhalten wurde und niemal vor dem behörigen Gewaldt sich angemeldet hätte»[73]. Des Elfers besondere Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse wurden auch im Strassenunterhaltsdienst ausgenützt: Er hatte die Unterhaltspflichtigen zu ihrer Tätigkeit anzuhalten und im Weigerungsfalle zu verzeigen; notfalls konnte er die Vornahme dringlicher Sanierungsarbeiten in eigener Kompetenz anordnen[74]. 1746 erhielten die Elfer auch den Auftrag, die in ihrer Ürte vorhandenen «Feuerkübel»[75] aufzulisten und das Verzeichnis den Gnädigen Herren zu übergeben[76]. Als 1753 für die Käseausfuhr die Preismeldepflicht eingeführt wurde, bezeichnete die Nachgemeinde die Elfer als Empfänger der Anzeige[77]. 1767 erörterte der Landrat die Möglichkeit, ob «die H[erren] Ellfer an jedem Allmosentag verpflichtet» werden könnten, «die Beschaffenheith der armen Leithen, so Allmosen verlangen, U[nseren] g[nädigen] H[erren und] Oberen in Treüwen anzugeben»[78], was ihnen 1775 gar «bey dem Eid» aufgetragen wurde[79]. Schliesslich wurde der Elfer ab 1789 auch

[66] Lb 1623/1731, S. 12 N. auf 14. 5. 1724, LRP 6 fol. 170a. — Das Lb 1690, fol. 10a, setzt den Elfer für diese Aufgabe noch nicht ein.

[67] oder dem Proviantschätzer

[68] Lb 1623/1731, S. 214 N. auf NG 1752; Lb 1782, I. S. 52

[69] LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279a; Lb 1782, II. S. 38, vgl. auch: II. S. 16

[70] in zwei Raten: ½ Gulden beim Einzug in Einsiedeln am Abend des ersten Wallfahrtstages, ein weiterer halber Gulden am anderen Morgen beim Auszug: Lb 1623/1731, S. 31 N. auf NG 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 147a; Lb 1690, fol. 149a N. auf 2-LR 23. 4. 1698, LRP 4 fol. 248a; Lb 1782, II. S. 32

[71] sofern nicht einer der Geschworenen Herren, das sind der regierende Landammann, der Statthalter, der Säckelmeister und der ältere Landschreiber (Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1782, IV. S. 1), zugegen war; Lb 1690, fol. 87b

[72] Lb 1782, I. S. 18

[73] Lb 1782, I. S. 17, I. S. 41

[74] Lb 1623/1731, S. 127 und N. auf 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123a; Lb 1690, fol. 95a; Lb 1782, I. S. 18, IV. S. 65, V. S. 40

[75] Eimer für die Brandbekämpfung; Steiner-Barmettler, S. 24 f.

[76] Lb 1623/1731, S. 218 N. auf 3-LR 5. 1. 1746, LRP 7 fol. 227a

[77] Lb 1623/1731, S. 224 N. auf NG 13. 5. 1753, LGP A fol. 155b

[78] LR 2. 11., LRP 9 fol. 123a

[79] Georgen-LR 22. 4. 1775, LRP 10 fol. 50b

zur Errichtung einer Gült beigezogen, wenn das Unterpfand in seiner Ürte lag, «damit selbe behutsamer und reiner verzeichnet und die Güetter weniger mit Gülten beschwärt werden»[80].

2.1.2.2 Siebnergericht

Im Siebnergericht Stans sassen je ein Vertreter der Ürten Stans, Ennetmoos, Stansstad, Hergiswil, Oberdorf, Büren und Dallenwil[81]. Unklar ist, ob der Landweibel in der Zahl sieben eingeschlossen war und so seine Wohnort-Ürte vertrat, oder ob er zusätzlich am Landgericht teilnahm[82]. Wie sich die Siebnergerichte in Buochs[83] und in Wolfenschiessen zusammensetzten, lässt sich mangels Protokollen nicht weiter feststellen[84]. Die Zugehörigkeit der Dorfweibel von Buochs und von Wolfenschiessen je zu ihrem örtlichen Siebnergericht ergibt sich aus deren Eidesformel[85]. Die gewählten Richter versahen ihr Amt ein Jahr lang, worauf sie die Ürte regelmässig ersetzte[86].

In der Auswahl waren die wählenden Ürtner freier als bei der Bestimmung der Delegation ins Elfergericht, doch hatten sie sich ohne Zweifel an die Ausschlussgründe von Rat und Geschworenem Gericht zu halten[87]. Das Amt, das von keinen Zusatzaufgaben in der Bedeutung erhöht war, scheint sich nicht immer sonderlicher Beliebtheit erfreut zu haben; 1771 tönte das Siebnergericht Stans gegenüber dem Landrat die diesbezügliche Problematik an, indem es ihn um Schutz in seiner Urteilstätigkeit bat, «ansonsten niemand mehr in das Sübengericht werde zu bringen seyn, . . .»[88].

[80] Lb 1782, V. S. 84 N. auf NG 10. 5. 1789, LGP B fol. 211a

[81] Lb 1782, V. S. 21; vgl. die Liste der Richter des Siebnergerichts im SGP A und SGP B jeweils zu Beginn eines Amtsjahres; ein Verzeichnis der bekannten Mitglieder des Siebnergerichts zu Stans findet sich im Anhang; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 199

[82] Für die Zusätzlichkeit spricht der Lohnbetrag von insgesamt 22 Gulden in der Landsäckelmeisterrechnung 1730/1731, fol. 22a, und auch die Formulierung im Lb 1782, V. S. 21: «Der jeweilige Landtweibel soll praesidieren, die Umfrag halten und scheiden. — Danne wird von der Ürthi Stans, Ennemos, Thalenwyl, Stansstadt, Oberdorff, Büren und Hergiswyl ein ehrlicher Landtmann als Sibner jährlich von der Ürthi-Gemeind ernamset.» Auf seinen Einschluss in die Siebenzahl weist indessen die Formulierung des Eides im Lb 1782, I. S. 21, hin: «Zu demme solle der Landweibel schwören in Gricht und Rath gleich den Räthen die Verschwiegenheit zu halten, auch in denen Extra 7. Grichten, in welchem er einen Sibner ausmacht, . . .»

[83] für das Gebiet ennet dem Wasser mit den Ürten Buochs, Bürgen, Beckenried und Emmetten

[84] Denkbar ist, dass (Ennet-)Bürgen, Buochs und Beckenried/Emmetten je zwei Männer stellten und mit dem Dorfweibel von Buochs der Sollbestand erreicht wurde. In Wolfenschiessen mag sich das Gericht aus Vertretern der Teilürten Boden, Altzellen, Oberrickenbach und eventuell Bläzetürti zusammengesetzt haben.

[85] Lb 1782, I. S. 21

[86] Lb 1782; V. S. 21; vgl. die Liste der Siebner in Stans im Anhang

[87] vgl. S. 333 und S. 224 f. — 1773 wählten die Stanser Dorfleute Sebastian Businger, einen ehemals Verbannten, zu ihrem Siebner; auf Drängen der Obrigkeit gab er das Amt unverzüglich wieder auf; LR 10. 5. 1773, LRP 10 fol. 5a

[88] LR 29. 7., LRP 9 fol. 253a

2.1.2.3 Strafherren

Die Anzahl der Strafherren konnte von jeder Ürte «nach Belieben» bestimmt werden[89]. Wahlgremium bildete die «ordinarj Gnossen-Versammblung»[90].

In der Auswahl war die Ürteversammlung frei, doch war ihr empfohlen, «verständtige, gewüssenhaffte Leüth» zu bezeichnen, die auf ein Jahr gewählt wurden und darnach bestätigt bzw. entlassen werden konnten[91].

2.1.3 TAGESZEIT

Am festgesetzten Tag trafen sich die Richter sowohl des Geschworenen Gerichts als auch des Siebnergerichts gemäss Landbuch um elf Uhr morgens zur Gerichtssitzung[92]. In ihren jeweils anlässlich der konstituierenden Sitzung erlassenen Gerichtsordnungen wichen die Gerichte jedoch von dieser Stunde häufig ab, indem sie die Eröffnung der Sitzung entweder allgemein[93] oder aber nur für die Sommerzeit[94] auf zehn Uhr vorverlegten[95]. Die Gerichte blieben regelmässig während zwei Stunden beeinander, um sich in dieser Zeit Klagen anzuhören[96]. Nach der Ordnung des Geschworenen Gerichts für das Amtsjahr 1741 sollten nach Ablauf der Präsenzzeit keine Neuanmeldungen mehr angenommen werden[97].

2.1.4 VERSAMMLUNGSORT

Der offizielle Versammlungsort des Geschworenen Gerichts und des Siebnergerichts zu Stans war das Rathaus im Hauptflecken[98], und darin vermutlich zur Hauptsache der obere Ratssaal[99], aber möglicherweise auch der untere, im 1.

[89] LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b

[90] LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b; LR 13. 4. 1768, LRP 9 fol. 132b f.; LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol. 149a

[91] LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b

[92] Lb 1623/1731, S. 90, und Lb 1690, fol. 36b, beide N. auf NG 14. 5. 1663, LRP 3 fol. 133b; Lb 1782, V. S. 21 (nur in bezug auf das Landgericht)

[93] Bsp.: GG 9. 6. 1701, GGP K; GG 11. 7. 1743, GGP M; GG 14. 9. 1747, GGP M

[94] GG 1. 6. 1706, GGP K; GG 8. 8. 1765, GGP N; SG 23. 6. 1705, SGP B

[95] Auf 9 Uhr für den Sommer und auf 10 Uhr für den Winter setzte das Geschworene Gericht des Jahres 1769 die Gerichtseröffnung fest; 8. 8., GGP N

[96] vgl. als Beispiele die Ordnungen des Geschworenen Gerichts vom 18. 5. 1702, GGP K; 17. 8. 1716, GGP K; 28. 9. 1724, GGP L; 23. 5. 1731, GGP L; 16. 10. 1749, GGP M; 7. 9. 1752, GGP M; 8. 8. 1765, GGP N. Dazu auch die Ordnungen des Siebnergerichts Stans vom 29. 8. 1696, 3. 7. 1709, 12. 6. 1713, alle SGP B

[97] 13. 10., GGP M

[98] Lb 1623/1731, S. 90, und Lb 1690, fol. 36b, beide N. auf NG 14. 5. 1663, LRP 3 fol. 133b; Lb 1782, V. S. 21 (nur in bezug auf das Landgericht)

[99] heute Landratssaal

Stock sich befindliche Saal[100]. Die Siebnergerichte von Buochs und von Wolfenschiessen tagten mit aller Wahrscheinlichkeit je in der Ürte, nach der sie bezeichnet wurden[101]. Je örtlich tätig wurden auch die Strafherren, sofern sie von den Ürten überhaupt eingesetzt wurden[102].

2.1.5 PRÄSENZ

Die einmal gewählten Richter waren ausdrücklich verpflichtet, an den Gerichtssitzungen teilzunehmen. Ein verspätet eintreffender Richter hatte zur Strafe dem Gericht zwei Mass Wein zu bezahlen[103]. Blieb einer den Verhandlungen jedoch wissentlich und ohne Not fern, verfiel er in eine Busse von zehn Pfund[104]. Indes konnte sich ein Richter bei seiner begründeten Verhinderung ersetzen lassen, nämlich ein Elfer durch einen andern Ratsherrn[105] bzw. den alten Elfer aus der gleichen Ürte[106] und ein Siebner womöglich ebenfalls durch einen Amtsvorgänger oder dann mindestens durch «einen anderen Landtmann aus seiner Ürthi»[107].

Gelegentlich wurde den Richtern anbefohlen, sie möchten in der Behandlung eines Streites «nit ablassen, bis die Sach gantzlich eröhrteret sein wird»[108].

Mindestens ein Teil der Richter war von der Erscheinungspflicht befreit, wenn der Landrat oder der Wochenrat ausdrücklich nur einen Ausschuss bestellte oder sich die Parteien mit einem solchen zufrieden gaben[109].

2.1.6 ÖFFENTLICHKEIT

Mindestens das Geschworene Gericht[110] tagte in begrenztem Masse öffentlich. Nachdem sich das Gericht in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Frage des

[100] heute Pannersaal; s. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 864 f., S. 868 ff.
[101] Der Beweis kann mangels Protokollen indes nicht erbracht werden
[102] vgl. etwa «die Strafherren von Buochs . . .», LR 9. 3. 1763, LRP 9 fol. 1b
[103] GG 28. 6. 1730, GGP L; GG 23. 5. 1731, GGP L; 13. 10. 1741, GGP M; SG 29. 8. 1696, SGP B. — Mahnung wegen der Erscheinungspflicht, aber ausdrücklich ohne Sanktion: GG 26. 6. 1721, GGP L
[104] Das Lb 1782, I. S. 17, fordert die Busse nicht mehr.
[105] Lb 1623/1731, S. 90 N.; Lb 1690, fol. 36a
[106] Lb 1782, I. S. 17
[107] Lb 1782, V. S. 21; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 240 f.
[108] LR 9. 1. 1690, LRP 4 fol. 9a
[109] LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 17b; LR 26. 6. 1713, LRP 5 fol. 336a; WR 2. 11. 1707, WRP 22 fol. 327b; WR 17. 3. 1727, WRP 25 fol. 374b; WR 3. 6. 1737, WRP 27 fol. 39b. — Vgl. auch Lb 1623/1731, S. 2 N. auf LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 40b f. und 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b. — Bsp. von Ausschussitzungen: GG-Ausschuss 20. 8. 1734, GGP L; 3. 6. 1744, GGP M; 25. 5. 1756, GGP M; 15. 5., 17. 5. und 18. 5. 1765, GGP N; 17. 7. 1777, GGP O; 13. 6. 1786, GGP P
[110] für das Siebnergericht fehlen die Hinweise

Zugangs für Landleute nicht dauerhaft vereinbaren konnte[111], beschloss die Nachgemeinde 1764, es «solle denen Landleüth bey denen Öffnungen old Proposition auch der Zutritt gestattet werden, bey Verhörung der Kundtschafften aber sollen selbige austretten und allein die Partheyen, Kundschafften und Procuratoren darinnen verbleiben mögen»[112]. Eine 1773 der Nachgemeinde vorgetragene Anregung, «die Landleüth bey Verhörung der Kundtschafften . . . auch zuhören [zu] lassen», fand die Zustimmung der Obrigkeit und der Landleute nicht[113].

Nach der Darstellung von *Blumer* galt Öffentlichkeit bis zur Ausfällung des Urteils ausdrücklich auch für die Siebnergerichte[114].

Um die nach den Parteivorträgen schliesslich geheime Zeugenbefragung und Urteilsberatung auch gegen unerwünschte Lauscher abzusichern, wurde hinter doppelter Tür verhandelt und vor dem Eingang der Landläufer als Wächter postiert[115]. Die Wegweisung Unbefugter aus dem Saal war Aufgabe des Landweibels[116].

2.1.7 GERICHTSGELD UND RICHTERENTSCHÄDIGUNG

Die Gerichte konnten nicht beitragsfrei benutzt werden; zu unterscheiden sind Leistungen der Parteien an das Gericht und solche an die Richter.

[111] Am 28. 9. 1724 wurde der Einlass auf die Parteien und Interessierten (d.h. die Beteiligten) beschränkt, am 13. 9. 1725 aber mindestens «die Herren Räth samt den Kundtschafften» wieder zugelassen. Am 20. 9. 1726 beschloss das Gericht wieder, die Landleute mindestens «bey den Offnungen in die Rahtstuben» zu lassen, was vom nächstjährigen Gericht wieder von Fall zu Fall entschieden werden wollte (25. 9. 1727). 1728 (22. 10.) griff es auf den Modus von 1724 zurück, und 1729 (28. 5.) hiess es wieder, bloss die Ratsherren sollten Einlass finden, «sonst weithers niemandt». Im Jahre 1730 (28. 6.) zeigte sich das Gericht wieder grundsätzlich offener, wollte aber die Landleute bei Ehrenstreitigkeiten und überhaupt bei schwerwiegenden Händeln aus der Ratsstube verbannt wissen. 1731 (23. 5.) wurde erneut auf Vorgesetzte und Räte eingeschränkt, welche Ordnung 1733 (27. 8.) frischerdings enger gefasst wurde. Ab 1735 (1. 7.. — Von 1724 bis 1738 finden sich die Belege im GGP L, unpag.) bis 1740 (5. 5., GGP M) herrschte strenger Ausschluss, ab 1741 (13. 10.) fanden vorerst die Räte wieder Einlass, der bei schlechtem Wetter auch den Landleuten gewährt wurde. Die Regelung vermochte sich von jetzt ab zu halten, allerdings unter dem Vorbehalt des Ausschlusses nach Gerichtsbeschluss (14. 9. 1747, 14. 11. 1748, 16. 10. 1749, 19. 11. 1751, 7. 9. 1752). Am 31. 7. 1755 erinnerte sich das Gericht an die «alte Ordnung», nach welcher die Verhandlungen eigentlich hinter verschlossener Tür stattfinden sollten, doch — «weil die Übung schon ville Jahr gewesen» — wollte man sich, mit den üblichen Ausnahmen, zugänglich zeigen (alle Belege: GGP M).

[112] 13. 5., LGP A fol. 235b

[113] 12. 5., LGP B fol. 21a

[114] 2. Teil, 1. Bd., S. 199 (ohne Belege)

[115] s. dazu die auch für das Gericht gültigen Vorschriften bei den Räten, S. 236

[116] Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 37b



18 Die Justitia erinnerte die Richter an ein unparteiisches Urteil.

An den ordentlichen Gerichtstagen erhob das Geschworene Gericht im Prinzip im voraus von jeder Partei[117] ein Gerichtsgeld in der Höhe eines Gulden[118] und das Siebnergericht ein solches von zwölf Schilling[119], das — je nach Ausgang des Prozesses — beiden Parteien überbürdet blieb[120] oder von der unterliegenden allein zu tragen war[121]. In Appellationssachen hatte die rekurrierende Partei dem Siebnergericht zunächst den «Appellaz-Gulden» zu erlegen; 1767 verdeutlichte der Wochenrat anhand eines konkreten Falles, dass gelegentlich eines Weiterzugs

[117] GG 25. 6. 1700, GGP K

[118] Schluss aus: Lb 1623/1731, S. 56; Lb 1690, fol. 40b. — Die Regel galt auch für einen Hauptmann, der mit seinem Soldknecht im Streite lag; sollte allerdings der klagende Knecht Unrecht bekommen, so durfte der Hauptmann «d[a]ss gewohnliche Urtheill old Grichtgelt» als Entschädigung erwarten; Lb 1690, fol. 69a

[119] vgl. die im SGP B verschiedentlich beigelegten Verzeichnisse über die erlegten Gerichtsgelder wie das «Sübenrichtss Büechlin für dass Jahr 1709», «Süben-Gerichts-Gellter für das 1711te Jahr»

[120] Bsp. GG: 14. 4. 1707; GGP K; 5. 3. 1717, GGP K; 25. 9. 1727, GGP L; 15. 2. 1737, GGP L; 26. 1. 1747, GGP M; 3. 8. 1757, GGP N; 7. 2. 1767, GGP N; 28. 2. 1777, GGP O; 2. 3. 1787, GGP P; 24. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 8. 2. 1702, SGP B; 30. 3. 1707, SGP B; 1. 12. 1712, SGP B

[121] Bsp. GG: 31. 8. 1707, GGP K; 4. 3. 1717, GGP K; 9. 1. 1727, GGP L; 14. 2. 1737, GGP L; 14. 9. 1747, GGP M; 16. 12. 1757, GGP N; 6. 2. 1767, GGP N; 28. 2. 1777, GGP O; 2. 3. 1787, GGP P; 12. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 8. 2. 1702, SGP B; 30. 3. 1707, SGP B; 1. 12. 1712, SGP B

die erfolgte Bezahlung des Betrages dem Geschworenen Gericht von den Weibeln mittels eines Scheins bestätigt werden müsse[122]. Wollte die unterlegene Partei ein vom Geschworenen Gericht gefälltes Urteil in Revision ziehen, wurde das zuständige alte Geschworene Gericht mit dem Kostenrisiko für den Verlierer bewilligt[123]; allerdings hatte der erstmals Unterlegene die Kosten der Gegenpartei sicherzustellen[124].

Tagten die Richter «in iro Kosten»[125], konnte es von jeder Partei einen Gulden Gerichtsgeld fordern[126] und dieses auch je nach Sachlage erhöhen[127].

Die Kostenhöhe eines Gulden galt auch für die Abnahme eines Augenscheins[128]. In Ehrverletzungsangelegenheiten konnte das Gericht das Gerichtsgeld verdoppeln[129], und ohne Limite durfte es die Gerichtskosten erhöhen, wenn die Parteien «mit langem unnothwendigem und unbescheidenlichem Disputieren und Procedieren» über das Mass das Gericht beanspruchten[130]. Eine Erhöhung des Gerichtsgelds mussten die Parteien auch gewärtigen, wenn zu den Verhandlungen künstliches Licht benötigt wurde[131] oder wenn infolge Ausstands eines oder mehrerer Richter Ersatz aufgeboten werden musste[132].

Auf das Begehren eines Partikularen, den Kostenentscheid des Geschworenen Gerichts zu verändern, trat der Landrat 1691 ein, und er regelte die Verteilung in diesem Falle neu[133].

Einer in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgekommenen Unmode der Richter, sich entweder auf Kosten der Gerichtskasse oder der Parteien in Wirtshäusern bewirten zu lassen, trat die Nachgemeinde 1663[134] mit einem Verbot entgegen, das auch im 18. Jahrhundert in Gültigkeit verblieb[135].

Geld kam auch aus anderer Tätigkeit in die Gerichtskasse: Ein von den Gnädigen Herren seines Amtes entlassener Vormund hatte «bey Stimbung eines neüwen Vogts dem [Geschworenen] Gricht ein[en] Guldi [zu] erlegen, luth Landtrath, den 24. Aprill 1719»[136].

[122] 5. 1., WRP 32 fol. 68b
[123] Bsp.: WR 20. 4. 1693, LRP 4 fol. 85a
[124] Lb 1782, V. S. 19
[125] vermutlich an ausserordentlichen Gerichtstagen
[126] Lb 1623/1731, S. 56; Lb 1690, fol. 40b
[127] Bsp. GG: 19. 11. 1707, GGP K; 2. 11. 1747, GGP M; 23. 6. 1757, GGP M; 22. 10. 1767, GGP N; 28. 6. 1777, GGP O; 20. 12. 1787, GGP P; 24. 1. 1797, GGP Q
[128] Lb 1623/1731, S. 56, S. 91 N. auf NG 10. 5. 1671, LRP 3 fol. 236a; Lb 1690, fol. 37b
[129] Lb 1623/1731, S. 56; Lb 1690, fol. 41a
[130] Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 37a. — Bsp. GG: 3. 12. 1707, GGP K; 5. 3. 1717, GGP K; 12. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 27. 9. 1702, SGP B; 2. 3. 1712, SGP B
[131] Bsp. GG: 3. 12. 1707, GGP K; 5. 3. 1717, GGP K; 28. 2. 1777, GGP O; 12. 1. 1797, GGP Q
[132] Bsp. GG: 4. 3. 1717, GGP K; 18. 12. 1727, GGP L; 3. 4. 1737, GGP L; 3. 8. 1757, GGP N; 11. 4. 1767, GGP N; 1. 3. 1777, GGP O; 2. 3. 1787, GGP P; 12. 1. 1797, GGP Q
[133] 7. 5., LRP 4 fol. 37b f.
[134] 14. 5., LRP 3 fol. 133b
[135] Lb 1623/1731, S. 90 f.; Lb 1690, fol. 36b f.; LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 2a
[136] Lb 1623/1731, S. 170 N. auf LR 24. 4. 1719, LRP 6 fol. 71a

Der Einnahmeseite gegenüber standen Ausgaben in Form der Entschädigungen für die Richter und die Gerichtsbeamten. Als Basisentschädigung standen jedem Elfer und den vier Beamten aus dem Landsäckel jährlich zwei Gulden zu[137]. Bereits aus der Säckelmeisterrechnung für das Amtsjahr 1730/1731 geht hervor, dass die Mitglieder des Geschworenen Gerichts für die Mühewaltung als Bussengericht insgesamt[138] weitere 16 Gulden bezogen[139]; das Landbuch von 1782 detailliert den Betrag als einen Gulden pro Bussenrichter und verspricht einen weiteren halben Gulden «für den Abendtrunck»[140]. 1785 beschloss der Landrat, den Betrag von 1½ Gulden jedem Beteiligten auch für ausserordentliche Sitzungen des Bussengerichts zu bezahlen[141]. Mit der Teilnahme des Geschworenen Gerichts an der Prüfung der obrigkeitlichen Rechnungen erhöhte sich die Entschädigung der Richter weiter: Die Nachgemeinde 1740 gewährte dafür pro Richter und Tag 30 Schilling[142], und das Landbuch von 1782 versprach jedem für die Mühen der Rechnungsprüfung sechs Gulden und 30 Schilling[143]. Zu den erwähnten Entschädigungen hinzu kam ein weiteres Entgelt in Form des «Burgunder-Talers»[144] und ab 1749 als Entschädigung des «vill[en] Unmuoss» bei «Einnemmung der schedtlichen Vögelköpfen» weitere 1½ Gulden[145]. — Ausserordentlicherweise berufene Richter bezogen nach einer Regel des Geschworenen Gerichts vom 19. Oktober 1781 pro Urteil einen Gulden, sofern sie nur bei dem einen oder dem andern Fall beisitzen mussten. Waren sie für den ganzen Gerichtstag aufgeboten, bezogen sie von den Tageseinnahmen je den 15. Teil[146].

Das gleiche Grundgehalt für ihre richterliche Tätigkeit wie die Elfer erhielten auch die Siebner, nämlich zwei Gulden; in Stans beliefen sich die Jahresausgaben für das Landgericht nach dem Rechnungsbuch von 1730/1731 auf 22 Gulden — dies, weil die vier Beamten wiederum auch Anspruch auf den Besoldungsbetrag hatten[147]. Auf weitere Entschädigung hatten die Siebner, auch mangels weiterer Aufgaben, keinen Anspruch[148].

[137] Lb 1623/1731, S. 56, teilweiser N.; Lb 1782, II. S. 16. — Das Lb 1690, fol. 40b, nennt für die Elfer den gleichen Lohn, verspricht aber bloss einem Landschreiber und dem Weibel einen einzigen Gulden.

[138] zu den elf Personen des Geschworenen Gerichts kamen wiederum vier Beamte und als fünfter möglicherweise der Statthalter oder der Säckelmeister selbst hinzu

[139] Landsäckelmeisterrechnung für das Jahr 1730/1731, fol. 22a

[140] II. S. 16

[141] 23. 4., LRP 10 fol. 243b

[142] 8. 5., LGP A fol. 26b

[143] nämlich 1 ½ Gulden für die Obrigkeitliche Rechnung, 3 Gulden — eingeschlossen den Abendtrunk — für die Säckelmeisterrechnung und 2 ¼ Gulden für die Salz- und Angstergeldrechnung; II. S. 16

[144] 2¼ Gulden; Lb 1782, II. S. 16

[145] den Betrag sollte ein Georgenlandrat allzeit mindern oder mehren dürfen, doch hat er auch im Lb 1782 noch dieselbe Höhe; LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279a; Lb 1782, II. S. 16

[146] GGP O

[147] Landsäckelmeisterrechnung 1730/1731, fol. 22a; Lb 1782, II. S. 25

[148] über eine Entschädigung der örtlichen Strafherren machen die Landbücher keine Angaben; sie dürfte in den Kompetenzkreis der Ürten gefallen sein.

2.2 *Verfahren*

2.2.1 LEITUNG

Der Vorsitz und damit die Leitung im Geschworenen Gericht gehörte unbestritten zu den Amtsrechten und -pflichten des regierenden Landammanns[1]. War er wegen Befangenheit zum Ausstand gezwungen, landesabwesend oder sonstwie verhindert, übernahm seine Leitungsfunktion der Landesstatthalter[2] oder — wenn auch er nicht amten konnte — der amtsälteste alt Landammann[3].

Nach expliziter Anordnung im Landbuch sollte der Landweibel das Landgericht «praesidieren, die Umfrag halten und [die Anträge] scheiden»[4]. Die selbe Leitungsfunktion kam wohl auch den Ortsweibeln von Buochs und von Wolfenschiessen in den dortigen Siebnergerichten zu.

2.2.2 ÜBERPRÜFUNG DER ZUSAMMENSETZUNG

Die begrenzte Zahl der Mitglieder erübrigte eine jeweilige formelle Überprüfung der Zusammensetzung. Immerhin wurde zu Beginn eines Amtsjahres jeweils ein Verzeichnis der amtierenden Richter sowohl ins Protokoll des Geschworenen Gerichts[5] wie des Siebnergerichts[6] aufgenommen. Die Liste mag vor allem in späteren Jahren im Falle eines Einsatzes des «alten» Gerichts zur Feststellung der damaligen Richter gedient haben. Persönliche Bekanntschaft dürfte eine formelle Kontrolle der Berechtigung auch in jenen Fällen erübrigt haben, in denen ein ehemaliger Elfer für den amtierenden zur Gerichtssitzung erschien.

Bestanden Zweifel darüber, ob ein Richter aus andern als Befangenheitsgründen dem Gericht nicht mehr angehören durfte, entschied der Landrat im Zusammenhang mit einer Amtsenthebung als Ratsherr[7].

[1] Eid des Landammanns: Lb 1623/1731, S. 37; Lb 1690, fol. 153a; Lb 1782, I. S. 10

[2] nicht der Gerichtsstatthalter!

[3] Lb 1623/1731, S. 91 N. auf NG 11. 5. 1681, LRP 3 fol. 376a; Lb 1690, fol. 38a; Lb 1782, V. S. 16; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 197 f.. — Beispiel eines wegen Abwesenheit in Aussicht genommenen Ersatzes: LR 8. 10. 1764, LRP 9 fol. 39a

[4] 1782, V. S. 21

[5] Das Verzeichnis fehlt in den Bänden GGP P für das Jahr 1792 und GGP Q für das Jahr 1794 und ab 1797. — Bsp.: 31. 8. 1707, GGP K; 17. 6. 1717, GGP K; 25. 9. 1727, GGP L; 17. 10. 1737, GGP L; 14. 9. 1747, GGP M; 3. 8. 1757, GGP N; 12. 6. 1767, GGP N; 30. 12. 1777, GGP O; 15. 6. 1787, GGP P. — S. a. das Verzeichnis der Ratsherren und Elfer im Anhang

[6] Das Verzeichnis fehlt für das Amtsjahr 1704 und ab 1715. — Bsp.: 27. 2. 1702, SGP B; 30. 8. 1707, SGP B; 7. 9. 1712, SGP B. — S. a. die Liste der Siebner in Stans im Anhang

[7] zu Dispensfällen und Ausschlüssen s. S. 226 f.

2.2.3 TRAKTANDENLISTE

Die Frage, ob eine Angelegenheit auf die Traktandenliste des (Geschworenen) Gerichts gehöre oder allenfalls vor Rat, entschied primär der regierende Landammann[8]. Öfters wurden aber auch Angelegenheiten von den Räten dem Geschworenen Gericht zur Behandlung zugewiesen[9] oder einem alten Geschworenen Gericht zur — erneuten — Beurteilung übertragen[10]. Daneben konnten die Parteien das Geschworene Gericht auch direkt selbst ansprechen; die Landbücher verpflichteten dieses denn auch ausdrücklich, «alle Sachen, so für sy geschlagen werden oder für si komment, us[zu]machen und [zu] erörteren»[11]. Allerdings trat auch das Gericht gelegentlich auf Angelegenheiten, die ihm zu wenig durchsichtig oder zu schwerwiegend schienen, gar nicht ein und verwies sie an eine «höhere Gewalt»[12]. An das Siebnergericht schob es Streitgegenstände, die den notwendigen Wert zur Behandlung vor dem Geschworenen Gericht nicht erreichten[13].

Von der Traktandierungspflicht ausdrücklich ausgenommen waren bereits beurteilte Streitigkeiten[14]. Auf ein Begehren auf Wiedererwägung hatte das Gericht nicht einzutreten, wenn nicht sieben Elfer für die Neubeurteilung eintraten[15].

Über die Reihenfolge in der Behandlung der Geschäfte sprach sich das Gericht häufig in seinen Ordnungen aus. Bis 1726 hielt es sich an die Regel, zuerst werde angehört, wer als erster das Gerichtsgeld erlegt habe, wobei allenfalls für fremde Kläger oder Beklagte Ausnahmen gewährt werden konnten[16]. 1727 verfügte das Geschworene Gericht, die streitigen Sachen sollten grundsätzlich vor den Vogtswahlen besprochen und die entfernter wohnhaften Parteien den näheren vorgezogen werden[17]. 1728 wollte das Gericht keine Reihenfolge festgelegt wissen, sondern von Fall zu Fall entscheiden[18]. 1733 kehrte es wiederum zum Prinzip des Vorrangs der entfernter sesshaften Parteien zurück[19], was 1741 insofern geändert wurde, dass die Erstbehandlung jener Streitigkeit zukommen sollte, die von der

[8] vgl. S. 241

[9] Bsp.: LR 9. 1. 1690, LRP 4 fol. 9a; LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 17a, fol. 17b; LR 18. 1. 1706, LRP 5 fol. 100a; LR 20. 12. 1706, LRP 5 fol. 126b; LR 15. 9. 1710, LRP 5 fol. 246a; LR 16. 7. 1714, LRP 5 fol. 388b f.; LR 13. 3. 1719, LRP 6 fol. 70b; LR 8. 10. 1781, LRP 10 fol. 185a; LR 16. 9. 1785, LRP 10 fol. 249a. — Verbunden mit einem Aufschub: 2-LR 1. 10. 1691, LRP 4 fol. 40a

[10] LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 314b

[11] Lb 1623/1731, S. 55 N.; Lb 1690, fol. 39a (Zitat); Lb 1782, V. S. 18

[12] s. S. 349 f.

[13] GG 1. 3. 1777, GGP O

[14] Lb 1782, V. S. 18: Es «solle kein Richter dem anderen sein Urthel stürtzen, . . .»

[15] Lb 1623/1731, S. 56; Lb 1690, fol. 40b

[16] GG 25. 6. 1705, GGP K; GG 31. 8. 1707, GGP K; GG 4. 7. 1709, GGP K; GG 28. 9. 1724, GGP L

[17] GG 25. 9., GGP L

[18] GG 22. 10., GGP L

[19] GG 27. 8., GGP L

Obrigkeit vor Gericht gewiesen worden war[20]. Nach 1750 wurde ohne Einschränkung wieder den Entfernteren der Vorzug gewährt[21].

Die Traktandierung der Geschäfte des Bussengerichts erfolgte in der Regel durch den Wochenrat[22], später alternativ auch durch den Landrat[23]. Um überhaupt Kenntnis von strafbarem Verhalten zu erlangen, waren die «vier Geschworenen[24] unnd alle, [die] diss Landts der Rääthen sind», verpflichtet, «alle Bussen und Fräffel, die sy gesechen hetten», umgehend dem Säckelmeister[25] oder einem geschworenen Amtsmann anzuzeigen[26].

Inwieweit der Landammann auch für das Anheben eines Prozesses vor einem Siebnergericht die Bewilligung erteilen musste, geht aus den Landbuchvorschriften nicht hervor. Gerade die Dezentralisierung dieser Instanz führt zur Vermutung, dass es ohne vorgängige Genehmigung angegangen werden konnte. Nur vereinzelt lassen sich Zuweisungen vor ein Siebnergericht durch eine Behörde des Gesamtstandes nachweisen[27]. Ein Untersuch der Tätigkeit ist nur beschränkt möglich[28] und zeitigt keine Hinweise auf eine allfälligerweise geübte Traktandenordnung.

Über den äusseren Aufbau einer Gerichtssitzung der örtlichen Strafherren lässt sich mangels schriftlicher Dokumente noch weniger feststellen. Aus den Quellen geht bloss hervor, dass den Stellungsbefehlen der Strafherren nicht immer Folge geleistet wurde. Gelegentlich half der Landrat deshalb mit strengen Strafdrohungen nach[29].

2.2.4 INPFLICHTNAHME

Als Ergänzung zu dem am Schwörtag geleisteten Ratsherreneid schwörten die Angehörigen des Geschworenen Gerichts anlässlich der konstituierenden Sitzung den «Eid der H[erren] Elferen»[30]. Vermutlich auch an ihrem ersten Sit-

[20] GG 23. 10., GGP M
[21] GG 19. 11. 1751, GGP M
[22] der «zuo jedten Zeiten» über die Zuweisung entschied; LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b; NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a. — Bsp.: WR 6. 4. 1693, LRP 4 fol. 81b; WR 20. 6. 1707, WRP 22 fol. 279a, fol. 279b (je als Drohung); WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124a
[23] LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b. — Bsp.: LR 19. 12. 1742, LRP 7 fol. 168a; LR 26. 9. 1753, LRP 8 fol. 81a (als Androhung). — Durch R&L: 26. 7. 1709, LRP 5 fol. 187b
[24] d.h. der regierende Landammann, der Statthalter, der Säckelmeister und der ältere Landschreiber; s. S. 336 Fn. 71
[25] der die Anklage führte; s. S. 355
[26] Lb 1623/1731, S. 7 N.
[27] so — wenn auch nur eventualiter — durch den Wochenrat am 9. 7. 1787, WRP 35 fol. 389a
[28] Es fehlen die Protokolle!
[29] LR 12. 11. 1781, LRP 10 fol. 190b; LR 23. 4. 1789, LRP 10 fol. 327b
[30] Zitat: Lb 1782, I. S. 17

zungstag wurden die erkorenen Siebner auf jenen Teil des Elfereides verpflichtet, dessen Beobachtung von ihnen gefordert war[31].

Elfer und Siebner mussten gemeinsam versprechen, jede «Sach, so für sy kombt . . . nach dem blossen Rechten» zu beurteilen — wenigstens, soweit er sich subjektiv darin verstand[32]. Keiner sollte sich von einer Partei beeinflussen lassen, weder durch Geschenke[33] noch durch allfällige Parteieigenheiten wie Armut oder Reichtum, einheimisch oder fremd. Ihr Urteil beeinflussen sollte nichts anderes als der schlüssigste Beweis und die Konformität mit dem Rechtbuch[34].

Die Elfer allein lassen die älteren Landbuchausgaben auch ihre Ausstandspflichten beschwören[35], während an dieser Stelle das Landbuch von 1782 die Präsenzpflicht beeidigen lässt[36]. Für einen allfälligen Ersatzrichter bemerkt es, er möge «bey dem Eyd, wie er im vorigen Jahr geschworen», richten helfen[37]. Im Gegensatz zum Landbuch von 1623/1731[38] verweist die jüngere Eidesformel bloss auf den «Borgartikel», über welchen die Herren Elfer «bekanntlichen kein Gricht noch Recht halten» sollen[39]; das Landbuch von 1623/1731 führt den bedeutungsstarken Artikel in der Eidesformel gar in extenso an[40]. An zu beschwörenden Pflichten nennt das Landbuch von 1782 weiter die Absicherung unbeglichener obrigkeitlicher Forderungen mit ausreichenden Bürgschaften und die Anzeige, wenn sich Fremde im Land ohne Bewilligung niederlassen sollten[41].

Ausserhalb der Eidesformel führen die Landbücher den verbotenen bzw. erlaubten Umfang des Kontaktes zu den Parteien näher aus. Darnach waren Besuche im Haus einer Partei unmittelbar vor oder nach der Behandlung einer Rechtsstreitigkeit, möglicherweise verbunden mit einer Einladung zu einem Essen oder zu einem Trunk, untersagt. Auch in einem Gasthaus durfte sich ein Richter nicht von einer Partei oder einer Mittelsperson aushalten lassen. Widerhandlungen hatten für den Richter den Ausschluss aus dem Gericht für den ganzen Rest des Gerichtsjahres und für die Partei die Niederlage im Prozess zur Folge[42]. Nicht gene-

[31] Es fehlen konkrete Belege in den Quellen.

[32] Das Lb 1782, I. S. 17, lässt letztere Einschränkung weg!

[33] Die Formulierung im Lb 1623/1731, S. 42 N., und im Lb 1690, fol. 156a, lautet noch in der alten Form «weder durch Mirt noch Mirtwan», während das Lb 1782, I. S. 17, die «Übersetzung» enthält: «. . . weder durch Versprechen noch durch Gaaben, noch keinerlej Sachen. . .»

[34] Lb 1623/1731, S. 42 N.; S. 42 N.; Lb 1690, fol. 156; Lb 1782, I. S. 17

[35] Lb 1623/1731, S. 42 N.; Lb 1690, fol. 156a

[36] I. S. 17; die älteren Landbücher vermerken die Präsenzpflicht an anderer Stelle: Lb 1623/1731, S. 90 N.; Lb 1690, fol. 36a

[37] I. S. 17

[38] S. 42 N.

[39] I. S. 17 mit Verweis auf V. S. 59

[40] in Nachträgen auf die NG 19. 5. 1687, LRP 3 fol. 442a, und NG 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 66b

[41] I. S. 17

[42] Lb 1623/1731, S. 91, und Lb 1690, fol. 38a, beide N. auf NG 9. 5. 1677, LRP 3 fol. 336b; LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 2a; LR 23. 4. 1778, LRP 10 fol. 99a (Bestätigung des Artikels von 1677); Lb 1782, V. S. 20

rell verboten war, dass sich eine Partei überhaupt über die streitige Angelegenheit mit einem Richter ausserhalb der Gerichtstagung unterhielt, doch sollte solches «Berichten» «nit in Wirth-, Weinschenckh- und dergleichen Particular-Haüseren, auch ohn[e] alle Gefahr, Müöth, Gaben, Essen oder Trinckhen zue geben, etc.», vor sich gehen[43]. — Umgekehrt war der Ruf der Elfer als unparteiische Richter kräftig geschützt: Wer ohne beweisbaren Grund gegenüber einem Elfer den Vorwurf formulierte, er entscheide nach Gunst und nicht nach Recht, sollte vom Landrat in solchem Mass gestraft werden, dass «ander darby, sölches nit ze thun, ein Exempell nemmendt»[44].

2.2.5 URTEILSBILDUNG

Einzelne Vorbereitungen für ein Gerichtsverfahren wurden oft schon von anderen Behörden getroffen oder veranlasst[45]. Eintreten auf einen Streitfall war im Prinzip geboten und konnte höchstens dann in Frage gestellt werden, wenn dieser bereits einmal beurteilt worden war und das Vorliegen neuer Tatsachen nicht gleich der notwendigen Mehrheit der Richter einsichtig erschien. Eine Partei durfte vom Gericht nicht angehört werden, sie hätte denn «die Gegen-Part förmlich avisiert»[46].

In aller Regel liessen sich die Richter sogleich durch die Parteien oder deren Vertreter[47] mit der Streitsache vertraut machen[48]. Rede und Gegenrede[49] wurden

[43] Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1782, V. S. 20

[44] Lb 1623/1731, S. 57; Lb 1690, fol. 41a

[45] Die vom Bussengericht zu behandelnden Straffälle beispielsweise wurden ausdrücklich vom Wochenrat oder vom Landrat vorbereitet und «die nöthige Prozessen formiert»; LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b

[46] Lb 1782, V. S. 14. — Bsp. von Abwesenheitsurteilen: GG 14. 1. 1717, GGP K; GG 13. 2. 1727, GGP L; GG 24. 3. 1757, GGP M; GG 6. 2. 1767, GGP N; GG 31. 12. 1777, GGP O; GG 2. 3. 1787, GGP P; GG 16. 3. 1797 GGP Q

[47] Vor Geschworenen Gericht bemühten sich die Parteien in der Regel darum, einen gerichtserfahrenen Ratsherrn oder Vorgesetzten Herrn für die Vertretung ihrer Sache zu gewinnen; vgl. LR 8. 2. 1751, LRP 8 fol. 26b. Sofern keine tauglichen Verwandten zur Verfügung standen, waren die Ratsherren aus der Ürte des Klägers bzw. des Beklagten verpflichtet, Beistand zu leisten; Lb 1782, V. S. 28. Zur Parteienvertretung nicht zugelassen waren der regierende Landammann (Bsp. eines persönlich ausgesprochenen Verbots: LR 26. 2. 1787, LRP 10 fol. 281a), der Statthalter und die Amtsleute (persönliches Verbot: LR 4. 12. 1775, LRP 10 fol. 63b) sowie ab 1788 die alt Landammänner (Lb 1782, V. S. 28 N. [teilweise] auf LR 18. 8. 1788), aber auch fremde Advokaten; Lb 1623/1731, S. 146 N.; Lb 1690, fol. 58b N. auf Georgen-LR [eher: R&L] 26. 3. 1696, LRP 4 fol. 202b

[48] vgl. praktisch sämtliche Protokolle über die Verhandlungen des Geschworenen Gerichts im 18. Jahrhundert, GGP K bis GGP Q, und jene über die Verhandlungen des Siebnergerichts in Stans, SGP B

[49] Die Ordnung des Geschworenen Gerichts vom 28. 6. 1730 nennt als Teile «Proposition», «Replica» und «Schluss»; GGP L. 1743 verdeutlichte das Geschworene Gericht, wer mit dem Vortrag beginne, solle nicht auch das letzte Wort für sich beanspruchen; 11. 7., GGP M. Vgl. zusätzlich

meist öffentlich gehalten[50]. Einem unbegründeten Überdehnen der Parteiausführungen — immer wieder wurden die Prokuratoren zur Kürze angehalten[51] — konnte das Gericht mit einer Erhöhung des Gerichtsgeldes[52] oder einer Parteibusse[53] entgegenwirken. Ungebührliches Verhalten einer oder beider Parteien sanktionierte das Gericht entweder mit einer Parteibusse oder einem «scharfen Zuspruch»[54].

Im anschliessenden, nicht mehr öffentlichen Beweisverfahren kamen Zeugen zu Wort[55], wurden Urkunden geprüft[56] und die Ergebnisse allfälliger Augenscheine[57] referiert.

Erwies sich die Beurteilung einer Verfahrensfrage für den weiteren Verlauf des Prozesses als wichtig, konnte das Gericht den Haupthandel aussetzen und die Nebenfrage[58] in einem «Beiurteil» klären[59]. Gelegentlich gewährte das Gericht einer Partei zusätzlich Zeit, um einen Beweis beizubringen[60], oder es trat auf den

die Aufforderung des Wochenrates an streitende Parteien, sie sollen einander «vor dem Ehrsamen 7ner Gricht zu Wolffenschiessen Red und Antwort geben»; WR 4. 6. 1787, WRP 35 fol. 380a. Auch: WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b

[50] s. S. 339 f.

[51] GG 11. 7. 1743, GGP M; 2. 9. 1745, GGP M; GG 14. 9. 1747, GGP M; GG 14. 11. 1748, GGP M; GG 16. 10. 1749, GGP M; GG 7. 9. 1752, GGP M; GG 31. 7. 1755, GGP M; GG 5. 7. 1756, GGP M; GG 12. 6. 1767, GGP N; GG 8. 8. 1769, GGP N

[52] Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 36b f.

[53] s. Fn. 51

[54] d. h. mit einer Zurechtweisung; Bsp. GG: 31. 3. 1707, GGP K; 4. 3. 1717, GGP K; GG 13. 2. 1727, GGP L; GG 26. 1. 1747, GGP M; GG 27. 11. 1767, GGP N; GG 11. 7. 1777, GGP O; GG 31. 8. 1787, GGP P; GG 16. 3. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 8. 2. 1702, SGP B; 30. 3. 1707, SGP B; 1. 12. 1712, SGP B

[55] Nicht als Zeuge konnte ein Ehr- und Gewehrloser oder ein Insolventer benannt werden; Lb 1623/1731, S. 41, S. 104, S. 139 N. auf 3-LR&L 21. 5. 1674, LRP 3 fol. 373b; Lb 1690, fol. 102b; Lb 1782, IV. S. 89, V. S. 13. — Im Gegensatz zu Kriminal- und Malefizverfahren waren die Zeugen im Zivilverfahren nicht an eine Schweigepflicht gebunden; LR 18. 2. 1774, LRP 10 fol. 19a. — Damit der Zeuge ungehindert seine Aussage machen konnte, war es den Prokuratoren ausdrücklich untersagt, ihnen ins Wort zu fallen oder deren Aussagen zu interpretieren; GG 11. 7. 1743, GGP M; GG 2. 9. 1745, GGP M; GG 14. 9. 1747, GGP M; 7. 9. 1752, GGP M

[56] Bsp. GG: 31. 3. 1707, GGP K; 5. 3. 1717, GGP K; 25. 9. 1727, GGP L; 14. 2. 1737, GGP L; 26. 1. 1747, GGP M; 16. 12. 1757, GGP N; 6. 2. 1767, GGP N; 1. 3. 1777, GGP O; 30. 3. 1787, GGP P; 12. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 2. 12. 1707, SGP B

[57] Bsp. GG: 1. 4. 1707, GGP K; 30. 6. 1717, GGP K; 5. 12. 1749, GGP M; 2. 10. 1756, GGP M; 8. 6. 1757, GGP M; 21. 2. 1767 (Ausschuss), GGP N; 9. 4. 1777 (Ausschuss), GGP O; 17. 8. 1787, GGP P; 5. 4. 1797, GGP Q — Besonderer Aufwand dafür konnte besonders verrechnet werden; vgl. S. 342

[58] z.B. die Zeugnisfähigkeit eines von einer Partei benannten Zeugen

[59] Bsp. GG: 3. 12. 1707, GGP K; 4. 3. 1717, GGP K; 18. 12. 1727, GGP L; 3. 8. 1757, GGP L; 3. 8. 1757, GGP N; 6. 2. 1767, GGP N; 16. 4. 1777, GGP O; 28. 11. 1787, GGP P. — Bsp. SG: 30. 3. 1707, SGP B; 27. 1. 1712, SGP B

[60] Bsp. GG: 31. 8. 1707, GGP K; 13. 2. 1727, GGP L; 21. 10. 1757, GGP N; 6. 2. 1767, GGP N; 30. 6. 1767, GGP N

Handel gar nicht ein, weil er ihm zu undurchsichtig[61] oder zu schwerwiegend erschien[62].

2.2.6 URTEILSFÄLLUNG UND -AUSFERTIGUNG

Bei der nachfolgenden Urteilsfällung sollte nach dem Willen der Landbücher stets «nach der besten Kundschafft» gerichtet und auf keinen Fall «wider dass Rechtbuoch» oder unter der persönlichen Einwirkung einer Partei geurteilt werden[63]. Dazu waren die Richter, insbesondere die Elfer, verpflichtet, eine Steitfrage auch tatsächlich zu entscheiden und sie nicht einfach an eine andere Instanz weiterzuschieben[64]. Gelegentliche Mahnungen zeigen, dass der Urteilspflicht auch etwa ausgewichen wurde[65].

In der Urteilsberatung hatte jeder Richter das Recht, das Wort zu ergreifen. Die Konkurrenz zwischen dem Statthalter und dem Säckelmeister des Geschworenen Gerichts um das erste Votum wurde von der konstituierenden Sitzung 1702 entschärft, indem sie anordnete, die beiden sollten sich darin abwechseln[66]. Die Ordnung wurde 1703 bestätigt, jedoch insofern ergänzt, dass bei Vogtswahlen der erste Ratschlag vom Elfer des Wohnortes des betroffenen Mündels gegeben werden konnte[67]. Verdeutlicht wurde auch die Reihenfolge nach dem Gerichtsstatthalter und dem -säckelmeister: Die Richter sollten nach dem Alter[68] sprechen. 1704 erweiterte das Geschworene Gericht den Urteilsumgang zusätzlich auf die drei ältesten Richter[69], welcher 1706 wieder auf den Gerichtsstatthalter und den -säckelmeister reduziert wurde[70]. Diese Ordnung hatte für die folgenden Jahre offensichtlich Bestand[71]. 1741 fügte das Geschworene Gericht hinzu, ein Richter, der zur Sache nichts beizutragen hätte, möchte «zu Abkürtzung der Sachen» den Ratschlag des Vorredners nicht wiederholen[72].

[61] GG 5. 3. 1717, GGP K; 13. 1. 1757, GGP M (Verweis an den Landrat); 17. 4. 1777, GGP O. — SG 15. 4. 1712, SGP B
[62] weshalb es die Parteien vor eine «höhere Gewalt» wies; Bsp. GG: 31. 3. 1707, GGP K; 30. 1. 1749, GGP M; 28. 6. 1777, GGP O
[63] Lb 1623/1731, S. 42 N.; Lb 1690 fol. 156a; Lb 1782, I. S. 17
[64] Lb 1782, V. S. 18
[65] s. S. 339
[66] 18. 5., GGP K
[67] 5. 12., GGP K
[68] dem Amtsalter oder dem persönlichen? — die Frage bleibt offen!
[69] 13. 6., GGP K
[70] 1. 6., GGP K
[71] Eine explizite Bestätigung erfolgte noch am 29. 9. 1724, GGP L, und am 22. 10. 1728, GGP L
[72] 13. 10., GGP M. — Die Reihenfolge im Ersturteil regelte auch das Siebnergericht: 1705 sprach es dies dem «Brättmeister» (Säckelmeister) zu (23. 6., SGP B), 1711 erklärte es den Umgang zwischen ihm und dem Statthalter als verbindlich (6. 5., SGP B). — Der Ratschlag eines jeden Richters sollte geheim bleiben, wozu die Verschwiegenheit wie im Rat galt; Beschlüsse des GG: 18. 5. 1702,

In inhaltlicher Hinsicht war dem Gericht kraft Landbuch geboten, jeden Fall neu zu beurteilen und auch dann nach Billigkeit zu erkennen, wenn dieser einem bereits entschiedenen «gleich und ähnlich scheinte»[73]. Auch das Füllen einer Lücke im Gesetz war dem Gericht zugestanden[74].

Nach der Darlegung der Parteistandpunkte wird auch im Gerichtsprotokoll zum Urteil geschritten. Seine formelhafte Einleitung zeigt an, dass das Gericht bestrebt war, alles Wesentliche in die Beurteilung einzubeziehen, denn Recht gesprochen wurde erst «nach Verhörung beyden Partheyen Vor- undt Anbringen, Clag, Antworth, Redt und Widerredt, abgelesenen Khauffbrieff[75] und verhörthen Kundtschafften und Berichten, samt wass weiterss zuo disem Handel gedeylich gewesen, . . .»[76]. Die schliessliche Entscheidung dürfte sich analog dem Verfahren vor Wochenrat und vor Landrat gestaltet haben.

Die schriftliche Ausfertigung des Urteils für die Parteien und dessen Eintrag ins Protokollbuch erfolgte — wenigstens, was die Urteile des Geschworenen Gerichts und des Stanser Siebnergerichts[77] betraf — durch einen der beiden Landschreiber[78].

2.2.7 AUSSTAND UND AUSSCHLUSS

Eine erste Serie von Ausstandsgründen führen die Landbücher von 1623/1731 und um 1690 auf einen Beschluss der Nachgemeinde von 1652[79] zurück: Ausgeschlossen für die Behandlung eines Einzelfalls waren demnach alle allenfalls an der Streitsache Beteiligten, die Blutsverwandten bis zum vierten Grad[80] und Schwäger[81]. Auf einen Entscheid der Nachgemeinde von 1669 fundierten sie den Ausschluss all jener, welche «in einem Rechtsgespan Kundtschafft gegeben, wilkhurlicher oder rechtmässiger Richter oder auch Beystandt gewesen, und die Sach vor ein anderes Gricht oder vor Rath sollte gezogen werden»[82]. «Umb der

GGP K; 1. 6. 1706, GGP K; 28. 9. 1724, GGP L; 22. 10. 1728, GGP L; Beschlüsse des SG: 29. 8. 1696, SGP B; 3. 7. 1709, SGP B; 12. 6. 1713, SGP B; 25. 9. 1714, SGP B

[73] Lb 1782, V. S. 18

[74] 1776 sah der Landrat von einem Antrag an die Nachgemeinde betreffend das Zugrecht bewusst ab und überliess die Frage «dem hochen Gricht auf erwachsenden Streitt hierüber zu decidieren»; 23. 4., LRP 10 fol. 70b

[75] oder allenfalls anderer Urkunden

[76] GG 22. 1. 1707, GGP K

[77] Die Siebnergerichte in Buochs und in Wolfenschiessen führten im 18. Jahrhundert noch keine Gerichtsprotokolle

[78] die dafür speziellen Lohn empfingen; Lb 1623/1731, S. 56, S. 109 N.; Lb 1690, fol. 40b f.; Lb 1782, II. S. 20

[79] 12. 5., LRP 3 fol. 35a (inhaltlich nicht explizit protokolliert)

[80] Nach Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 239 f., wird als ausschliessender Verwandtschaftsgrad «in älterer Zeit vorzugsweise der vierte Grad genannt, bis zu wellchem man 'zu erben und zu rächen hatte'».

[81] auch wenn die Schwägerschaft infolge Todes der Schwester bzw. der Gattin aufgelöst war

[82] 12. 5., LRP 3 fol. 212b

gebührenden Respecten willen» und aufgrund einer Anordnung einer ausserordentlichen Landsgemeinde von 1677[83] schlossen sie die «Gegenschwächer oder Mittväter»[84] und «laut Übung» Schwiegervater und -sohn aus[85]. Darüber, wer «weder in Gricht noch Rath gehen» soll, berichtet das Landbuch von 1782 weniger detailliert: Von gleichzeitiger Tätigkeit ausgeschlossen sind ihm zufolge leibliche Brüder sowie Vater und Sohn, «es wäre dann, das[s] einer oder der andere Amtswegen hierzu gelangen würde»[86].

Darüber, ob ein Richter im konkreten Fall in den Ausstand treten musste oder nicht, befand das Gericht in der Regel selbst[84], doch konnte auch selbst der Landrat — wohl auf Beschwerde hin — entsprechende Anordnungen verfügen[88].

Den Ausschluss nicht nur für ein einziges Verfahren, sondern für den gesamten Rest der Amtsdauer riskierte, wer mit der einen oder der anderen Partei unerlaubten Kontakt pflegte oder sich gar bestechen liess. Ein solchermassen seines Amtes Enthobener wurde durch den vormaligen Elfer aus seiner Ürte ersetzt[89].

2.3 *Befugnisse*

2.3.1 GESCHWORENES GERICHT

2.3.1.1 Das Geschworene Gericht als Zivilgericht

Erstinstanzliche Streitigkeiten

In seiner Funktion als Zivilgericht war das Geschworene Gericht zuständige Instanz für alle Streitigkeiten «um Ehr oder um Guott»[1]. Bei Auseinandersetzungen «um Guott» war ein Streitwert von mindestens zehn Gulden[2] gefordert; Prozesse um mindere Beträge mussten zunächst vor dem Siebnergericht ausgetragen

[83] 7. 3., LRP 3 fol. 328a; das Lb 1690 nennt abweichend die Landsgemeinde von 1682; fol. 108b. — Vgl. auch Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 240

[84] d.h. die Schwiegerväter

[85] Lb 1623/1731, S. 42 N.; Lb 1690, fol. 156a

[86] V. S. 13; die gleiche Einschränkung überliefert auch das Lb 1623/1731, S. 148, und das Lb 1690, fol. 108b, fol. 109b, beide N. auf NG 11. 5. 1681, LRP 3 fol. 376a

[87] vgl. LR 5. 8. 1702, LRP 5 fol. 25b. — Bsp.: GG 31. 3. 1707, GGP K; GG 24. 3. 1757, GGP M; 20. 6. 1793, GGP P. — Die Teilnahme sog. «fremder Richter» wurde häufig vermerkt; Bsp. S. 342 Fn. 132

[88] Bsp.: LR 10. 12. 1742, LRP 7 fol. 175a

[89] Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 38a; Lb 1782, V. S. 20

[1] Lb 1782, V. S. 18

[2] in älterer Zeit 4 Gulden; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 197

werden. Zu den «Händeln»[3] zählten auch Streitigkeiten, die sich aus dem Dienstverhältnis zwischen dem hiesigen Offizier im Fremdendienst und einem seiner Soldknechte ergaben[4].

Dem strikte nachgelebten Verbot, Zivilstreitigkeiten einem Rat vorzutragen[5], stand als Korrelat die Pflicht des Gerichts gegenüber, seinen Zuständigkeiten auch nachzuleben und die vorgetragenen Fälle zu entscheiden[6]. Ausnahmen bestanden in mehrfacher Hinsicht: Zunächst war eine Reihe von Tatbeständen entweder grundsätzlich nicht klagbar[7] oder nicht vor hiesigem Gericht geltend zu machen[8]. Dann konnte eine beurteilte Sache im Prinzip dem Gericht nicht nochmals unterbreitet werden; die Ausnahmen unterstanden klar umschriebenen Voraussetzungen[9]. Schliesslich war es den Parteien auch freigestellt, ihre Streitigkeiten einem Schiedsgericht[10] zur Beurteilung zu übertragen[11]. Gelegentlich war es der Landrat selbst — vor allem dann, wenn eine Zuständigkeit nicht unbestritten war —, der die Beurteilung einem Ausschuss aus dem Gericht oder einer speziell gebildeten Kommission zuschob[12].

In materieller Hinsicht ergab die Durchsicht der Urteile[13] Streitigkeiten aus allen Lebensbereichen einer einfachen, nur in Ansätzen arbeitsteiligen Gesellschaft. Besonders häufig entstand Streit um Käufe, insbesondere von Tieren und Liegenschaften. Ebenso wurde oft um Geld- und Zinsforderungen gestritten. Anlass zu zahlreichen Zwistigkeiten boten auch Erbschaften. Immer wieder musste das Ge-

[3] vgl. NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a

[4] Lb 1690, fol. 69a; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 198

[5] Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 1668 (aber: LG 29. 4., LRP 3 fol. 197b f.), S. 146 N. auf Georgen-LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 209a; Lb 1690, fol. 40a; Lb 1782, V. S. 14, V. S. 19; LR 8. 3. 1717, LRP 6 fol. 8b; LR 6. 5. 1743, LRP 7 fol. 184a f.; WR 1. 8. 1757, WRP 30 fol. 140b. — Nicht alles, was irgendwie umstritten war, gehörte indes vor Geschworenen Gericht! Vgl. die Stellungnahme dazu vom LR am 20. 4. 1791, LRP 10 fol. 384b

[6] Lb 1623/1731, S. 55 N.; Lb 1690, fol. 39a; Lb 1782, V. S. 18

[7] Widerhandlungen gegen den sog. «Borgartikel»; Lb 1623/1731, S. 42 N. auf NG 19. 5. 1687, LRP 3 fol. 442a, und NG 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 66b; Lb 1782, I. S. 17. — «Blinde Märkte»: Lb 1623/1731, S. 130 N.; Lb 1690, fol. 28a f.. — Gewisse Pfändungshandlungen: Lb 1623/1731, S. 136 N.; Lb 1690, fol. 100a, fol. 127a

[8] So unterstanden Ehestreitigkeiten der kirchlichen Gerichtsbarkeit; vgl. Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 204, 2. Bd., S. 159 f.; Lb 1782, V. S. 27. In diesem Zusammenhang steht möglicherweise auch der Entscheid des Landrates vom 7. 5. 1787, LRP 10 fol. 289b: «Klag von Weiberen anzunehmen solle in Zukunfft abgeschlagen werden seyn und selbige abgewiesen werden.»

[9] s. S. 354 f.

[10] als solches konnte selbst der Rat bezeichnet werden! Lb 1623/1731, S. 146 N. auf Georgen-LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 209a

[11] Der Spruch eines Schiedsgerichts war demjenigen eines Geschworenen Gerichts gleichgestellt! WR 15. 11. 1717, WRP 24 fol. 427b; Lb 1782, V. S. 127 f.; NG 9. 5. 1784, LGP B fol. 162b. — Zum schiesgerichtlichen Verfahren: LR 24. 9. 1733, LRP 6 fol. 431b; Lb 1782, V. S. 127 f.; NG 9. 5. 1784, LGP B fol. 162b

[12] Bsp.: LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 17b; LR 4. 9. 1690, LRP 4 fol. 25a; LR 26. 6. 1713, LRP 5 fol. 336a

[13] analysiert wurde die Gerichtsarbeit immer für die Jahre mit der Endzahl 7, also 1707, 1717, 1727, etc.

richt Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn klären, die unterschiedlicher Ansicht etwa über die Benützung von Wegen oder die Ableitung bzw. Durchleitung von Wasser waren oder sich über Bauten in der Nachbarschaft ärgerten. Auffällig oft gelangten auch Fragen der Genossame bzw. Allmendnutzung und von Haurechten in den gemeinsamen Wäldern vor dem Geschworenen Gericht zur Sprache. Hingegen finden sich kaum Urteile über Löhne bzw. andere Aspekte eines Arbeitsverhältnisses[14].

Überprüfung von Siebnergerichts-Urteilen

Auf Begehren einer Partei[15] befasste sich das Geschworene Gericht mit Urteilen der drei Siebnergerichte[16], sofern die Berufung «stante pede»[17] erklärt und der «Appellationsgulden» erlegt worden war[18]. Mit einer Appellation wurde das Geschworene Gericht instandgesetzt, auch eine Bagatellstreitigkeit von Grund auf neu zu beurteilen. Von der Möglichkeit des Weiterzugs wurde recht häufig Gebrauch gemacht, und in fast jedem Amtsjahr finden sich Urteile des Geschworenen Gerichts, die Entscheide des Siebnergerichts entweder aufheben und verändern oder aber bestätigen[19].

Revision eigener Urteile

Die Urteile des Geschworenen Gerichts mussten von den Parteien grundsätzlich akzeptiert werden; eine weitere gerichtliche Instanz war ihm nicht mehr übergeordnet und ausdrücklich war — bei Strafe! — untersagt, den beurteilten Fall einem Rat oder einer Gemeinde zu unterbreiten[20]. Zulässig hingegen war das Begehren auf Revision, sofern neue «Rechtsamen» vorgetragen werden konnten und wenn ab Kenntnisnahme dieser nicht mehr als ein Jahr verflossen war[21]. Mit

[14] Ausnahme: Urteil des GG vom 3. 4. 1767, GGP N, in bezug auf das Dienstverhältnis eines Söldners

[15] vgl. 2-LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 313a

[16] ja sogar mit solchen seiner eigenen Ausschüsse! Bsp.: GG 31. 3. 1707, GGP K

[17] LR 29. 7. 1771, LRP 9 fol. 253a

[18] WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b; Lb 1623/1731, S. 153 N.; Lb 1690, fol. 39a; Lb 1782, V. S. 21

[19] vgl. beispielsweise im GGP O die Urteile am 16. 4. 1773, 18. 4. 1776, 17. 4. 1777, 30. 12. 1777, 31. 12. 1777, 11. 12. 1778, 12. 12. 1778, 14. 1. 1779, 15. 1. 1779, 24. 7. 1779, 6. 7. 1780, 19. 10. 1781, etc.. — Im SGP B findet sich die erfolgte Appellation jeweils mit einer Marginale vermerkt; Bsp.: SG 8. 2. 1702; SG 26. 4. 1702, SG 15. 4. 1712

[20] Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 1668 (aber: LG 29. 4. 1668, LRP 3 fol. 197a f.); Lb 1690, fol. 39a (Darnach konnten Prozesse um die persönliche Ehre auf Antrag der Verwandtschaft sogar vor der Landsgemeinde nochmals zur Sprache gebracht werden!), fol. 40a; Lb 1782, V. S. 19. — Versuche dazu blieben dennoch nicht aus, und nicht in jedem Falle blieb der angegangene Rat auch konsequent: vgl. LR 7. 5. 1791, LRP 4 fol. 37b f. (Modifikation des Kostenentscheids); LR 17. 12. 1696, LRP 4 fol. 226b (Revision eines Urteils des Geschworenen Gerichts wird an einen Dreier-Ausschuss übertragen); LR 28. 11. 1768, LRP 9 fol. 154a (ein 1740 vom Landrat aufgehobenes Urteil wird nicht wieder in Kraft gesetzt).

[21] Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 8. 5. 1689, LRP 4 fol. 3a; Lb 1690, fol. 40a; Lb 1782, V. S. 19; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 246; WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b

zwingender Begründung konnte die Jahresfrist erstreckt werden[22]. Begehren auf Neubeurteilung, die wohl wegen der Einberufung desjenigen Gerichts, das die Erstbeurteilung vorgenommen hatte[23], an den Rat zu stellen waren[24], konnten sich auch gegen schiedsgerichtliche Sprüche bzw. gütliche Vergleiche richten[25]. Der Gegenpartei musste der Grund für das Revisionsbegehren im voraus bekanntgegeben sowie Sicherheit für deren Kosten geleistet werden[26].

Wurde ein Verfahren neu aufgerollt, prüfte das Gericht zunächst, ob das Vorgetragene als «neue Rechtsame» bezeichnet werden konnte oder nicht. War es davon nicht überzeugt, trat es auf den Handel gar nicht mehr ein[27].

Faktisch war die Zahl der Revisionen vor einem Gericht in ehemaliger Zusammensetzung nicht überaus gross[28]. Im Jahresdurchschnitt wurde ein altes Geschworenes Gericht nur einmal aufgeboten, während das amtierende Gericht auf durchschnittlich sieben Sitzungen kam. Was dann vom Gericht bei der zweiten Beurteilung erkannt wurde, sollte endlich haft haben «bey Straff Meineyds, auch ehr- und gewöhrlos sein Leben lang, welche Straff der Ehren halb von niemand anderen als von einer gantzen Landtsgemeind zu Wyl an der Aa aufgehöbt werden mag»[29].

2.3.1.2 Das Geschworene Gericht als Strafgericht

Unter der Bezeichnung «Bussengericht» war das Geschworene Gericht Instanz für die Aburteilung von Zuwiderhandlungen, auf welchen bezifferte Beträge als Sanktionen standen[30]. Die Durchsicht des umfangreichen Bussenkatalogs in den Landbüchern[31] zeigte, dass es sich dabei zur Hauptsache um Alltagstatbestände handelte. Das Geschworene Gericht bestrafte auf Antrag des klageführenden Landsäckelmeisters[32] demnach Delikte wie Waldfrevel[33] und unbewilligte Holz-

[22] wenn eine «ehrhaffte Noth» die rechtzeitige Geltendmachung verhinderte; Lb 1782, V. S. 19

[23] sog. «Altes Geschworenes Gericht»

[24] vgl. S. 260, S. 302 und S. 331

[25] WR 15. 11. 1717, WRP 24 fol. 427b

[26] Lb 1782, V. S. 19

[27] Bsp. GG: 31. 3. 1707, GGP K; 9. 4. 1717, GGP K; 19. 6. 1756, GGP M; 10. 2. 1757, GGP M; 21. 2. 1767, GGP N; 31. 12. 1777, GGP O; 17. 7. 1789, GGP P; 12. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 27. 1. 1712, SGP B

[28] Revisionsbegehren wurden aber auch häufig noch im gleichen Amtsjahr des Gerichts gestellt.

[29] Lb 1782, V. S. 19

[30] Lb 1623/1731, S. 7 N. auf Georgen-LR 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22b, und 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123a. — Das Bussengericht bestand aber nicht erst seit diesen Beschlüssen! Vgl. LR 30. 4. 1685, LRP 3 fol. 420b; WR 6. 4. 1693, LRP 4 fol. 81b. — Dass das Geschworene Gericht mit dem Bussengericht identisch war, ist offensichtlich und geht aus den Quellenstellen unzweifelhaft hervor; s. u. a.: WR 9. 7. 1714, WRP 24 fol. 193b; GG 24. 4. 1738, GGP L; NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a

[31] Lb 1623/1731, S. 7 ff., und — unpaginiert — im Register am Schluss des Landbuches; Lb 1690, fol. 7a ff.; Lb 1782, IV. S. 3 ff.

[32] vgl. GG 17. 4. 1777, GGP O; GG 16. 3. 1797, GGP Q

[33] GG 17. 4. 1707, GGP K; GG 16. 4. 1717, GGP K

ausfuhr[34], verbotenen Tanz[35] und unerlaubtes Spiel[36], Verletzungen der Ausschankordnung[37] oder eines Trinkverbots[38] oder Zuwiderhandlungen gegen die Friedensordnung[39].

Der eigentlich klaren Abgrenzung zum Trotz — die Landbücher verboten auch hier den Räten den Eingriff in die Tätigkeit des Gerichts[40] — ergaben sich zwischen dem Rat und dem Bussengericht immer wieder Kompetenzprobleme, was sich in der wiederholten Erinnerung an die Regelung zeigt[41]. Dies hinderte indes den Wochenrat nicht daran, kleine Delinquenten — etwa «nach Beschaffenheitt der Sachen»[42] oder bei «schwöhrere[n] Sachen»[43] — vor seine Schranke zu zitieren und bloss bei Nichtbefolgen des Aufgebots das offenbar unerbittliche Bussengericht anzudrohen[44]. Dafür blieb das Bussengericht vereinzelt in den ersten Jahrzehnten[45] und vor allem in den 50-er und 60-er Jahren des 18. Jahrhunderts ohne Straffälle[46]. Im Amtsjahr 1768[47] und vor allem seit dem Amtsjahr 1773 intensivierte sich die strafprozessuale Tätigkeit des Geschworenen Gerichts deutlich, was sich auch dadurch manifestierte, dass Strafurteile nicht mehr nur in der letzten Sitzung vor der Landsgemeinde ausgefällt wurden, sondern auch während des Jahres[48].

Die Delikte, welche mit einer Busse bedroht waren, unterstanden einer schnellen Verjährung; wenn immer möglich, sollten sie «in Jarsfrist under dem Landtammann, under welchem sy verleidet sindt, [vor] Gericht ussgemacht und zu mi-

[34] GG 26. 4. 1737, GGP L; GG 17. 4. 1777, GGP O; GG 18. 4. 1787, GGP P; GG 8. 2. 1797, GGP Q
[35] GG 14. 4. 1707, GGP K; GG 26. 4. 1737, GGP L
[36] GG 16. 4. 1717, GGP K; GG 18. 4. 1787, GGP P
[37] GG 16. 4. 1717, GGP K; GG 26. 4. 1737, GGP L
[38] GG 18. 4. 1787, GGP P
[39] Schlägereien; GG 14. 4. 1707, GGP K
[40] Lb 1623/1731, S. 82, und Lb 1690, fol. 40a, beide N. auf NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102a; Lb 1782, IV. S. 7
[41] LR 23. 4. 1693, LRP 4 fol. 88b; NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102a; WR 10. 1. 1735, LRP 7 fol. 4a; LR 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22b; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123a; LR 23. 4. 1767, LRP 9 fol. 108a; LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b
[42] LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b
[43] NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a
[44] vgl. WR 20. 6. 1707, WRP 22 fol. 279a, fol. 279b
[45] Als am 24. 4. 1727 das Bussengericht «mit den Puossen wenig zuo schaffen» hatte, wünschte es, «Gott gebe inskinfftig dem verflossnen ein gleiches Jahr, . . .»; GGP L
[46] Da das Gericht sich am Bussengerichtstag immer auch mit Vogtswahlen beschäftigte oder Zivilstreitigkeiten behandelte, war sein Zusammentritt jeweils nicht vergeblich; vgl. Bsp.: GG 24. 4. 1727, GGP L; GG 24. 4. 1738, GGP L; GG 24. 4. 1749, GGP M; GG 20. 4. 1757, GGP M; GG 11. 4. 1767, GGP N; GG 22. 4. 1786, GGP P
[47] ein Ausfluss der Mahnung des LR vom 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b ?
[48] Bsp. (alle aus dem GGP O): 18. 6. 1773, 21. 8. 1773, 17. 3. 1774, 13. 4. 1774, 9. 7. 1774, 2. 12. 1774, 25. 4. 1775, 31. 8. 1775, 15. 3. 1776, 18. 4. 1776

ner Herren handen gezogen werden»[49]. Die verhängte Busse war vom Bestraften dem Säckelmeister innert 14 Tagen zu bezahlen[50].

Eine Entlastung erfuhr das Bussengericht mit dem Einsatz örtlicher Strafherren.

2.3.1.3 Das Geschworene Gericht als Verwaltungsbehörde

Neben den gerichtlichen Aufgaben nahm das Geschworene Gericht auch in beschränktem Rahmen Handlungen vor, die als verwaltende zu qualifizieren sind.

Ständig konfrontiert wurde das Geschworene Gericht mit Wahlen bzw. Ersatzwahlen von Vögten[51], während es für Entlassungen nicht zuständig war[52]. Zur Vogtwahl war es aufgerufen, wenn eine verstorbener Vater zu seinen Lebzeiten den Kindern nicht persönlich einen Vormund bestellt hatte; eingreifen sollte es auch, wenn die Bezeichnung auf «gefährlicher Anstiftung der Mutter» beruhte[53]. Bei genehmigten Rücktritten bezeichnete es ferner einen Ersatz, wofür es vom Zurückgetretenen eine Entschädigung in der Höhe eines Gulden bezog[54]. Für die Auswahl im Einzelfall musste die Verwandtschaft des Mündels ihre konkrete Unterstützung leisten, indem sie dem Gericht fünf Blutsverwandte zu nennen hatte, drei von der väterlichen und zwei von der mütterlichen Seite, die «gut und genugsamm sind, und in dem Landt gesessen und zu Vögten tauglich» waren. Der «Beste, Tauglichste und Statthaffte» sollte daraus vom Gericht ausgesucht werden, der «zu gehorsammen schuldig» war[55]. — Die Aufforderung an die Verwandtschaft, die Liste möglicher Vögte dem Gericht einzugeben, ging sowohl vom Wochenrat wie auch vom Landrat[57] aus.

Ab 1740 wurde das Geschworene Gericht auch zur Abnahme der diversen obrigkeitlichen Rechnungen aufgeboten[58], und zu seiner weiteren Tätigkeit zählte der periodische Umgang um die Landesmarchen[59].

[49] was auch die Terminierung des Bussengerichts auf die Zeit kurz vor der Landsgemeinde erklärt; Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1690, fol. 6a

[50] Lb 1623/1731, S. 8; Lb 1690, fol. 7a. — Individuelle Zahlungsaufforderung: LR 23. 4. 1701, LRP 4 fol. 328a. 1797 forderte das Bussengericht von einem Delinquenten die Bezahlung einer Busse innerhalb dreier Wochen; würde sie nicht erfolgen, solle der Rat eine Körperstrafe verhängen; 8. 2., GGP Q

[51] Vormündern

[52] LR 23. 4. 1755, LRP 8 fol. 128b; aber: 2-LR 23. 4. 1699, LRP 4 fol. 263b; LR 23. 4. 1709, LRP 5 fol. 191a; Lb 1782, V. S. 60

[53] Lb 1623/1731, S. 170; Lb 1782, V. S. 55

[54] Lb 1623/1731, S. 170 N. auf LR 24. 4. 1719, LRP 6 fol. 71a; Lb 1782, V. S. 60

[55] Lb 1782, V. S. 55

[56] Bsp.: WR 18. 11. 1707, WRP 22 fol. 330a; WR 2. 4. 1717, WRP 24 fol. 383b; WR 23. 9. 1727, WRP 25 fol. 435b; WR 23. 1. 1747, WRP 29 fol. 29a; WR 2. 3. 1757, WRP 30 fol. 114a

[57] Bsp.: LR 4. 9. 1690, LRP 4 fol. 23a; LR 13. 3. 1719, LRP 6 fol. 70b

[58] NG 8. 5., LGP A fol. 26b

[59] vgl. Lb 1623/1731, S. 2 N. auf LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 40b ff. (der einschlägige Protokolleintrag fehlt allerdings!), und 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b

Gelegentlich wollten dem Geschworenen Gericht Verwaltungsentscheide in Einzelfällen, welche strittig waren oder um welche Auseinandersetzungen befürchtet wurden, zur Behandlung übertragen werden. 1710 waren es «underschidliche Müssverständtnuss» bezüglich einer französischen Pensionenzahlung, die zur Beurteilung an das Geschworene Gericht gewiesen wurden, «weylen man disrers für einen formalischen Rechtshandell» ansah[60]. 1714 sollte das Geschworene Gericht für die Austeilung der nach dem Stanser Dorfbrand gesammelten Brandsteuergelder bemüht werden[61], was dieses aber von sich wies[62]. Schliesslich überliess auch die Nachgemeinde 1750 die Detailordnung über das Wie und Wo eines auf den Allmenden beschlossenen Fruchtanbaus dem Geschworenen Gericht[63].

2.3.1.4 Das Geschworene Gericht als «Verfassungsgericht»

Schliesslich fungierte das Geschworene Gericht auf gewisse Art sogar als «Verfassungsgericht»: Fühlte sich ein einzelner Genosse durch einen Beschluss seiner Ürte in den hergebrachten Rechten eingeschränkt, konnte er das Gericht anrufen[64]. Bei dessen Entscheid sollte es darnach sein Bewenden haben[65]. Nicht jede Uneinigkeit aber, die sich auf kommunaler Ebene ergeben konnte, gehörte vor Gericht; die Frage zum Beispiel, wer an einer Schützengemeinde teilnahmeberechtigt sei, verlangte 1791 der Landrat zu entscheiden, indem er die Zuständigkeit des Gerichts verneinte[66].

2.3.2 SIEBNERGERICHT

Rechtsstreitigkeiten von einem anfänglich nicht begrenzten Streitwert[67] und später bis zu einem Wert von zehn Gulden mussten einem Siebnergericht zur Beurteilung vorgelegt werden[68]. Sofern die Partei nicht an einem lokalen Gerichtsort wohnhaft war, stand ihr zu, die Behandlung vor dem Landgericht, d.h. dem Siebnergericht in Stans, unter Umgehung der Siebnergerichte in Buochs und in Wolfenschiessen, zu verlangen[69].

[60] LR 15. 9. 1710, LRP 5 fol. 246a
[61] LR 16. 7. 1714, LRP 5 fol. 388b f.
[62] GG 20. 6. 1714, GGP K; Steiner-Barmettler, S. 73
[63] 24. 5. 1750, LGP A fol. 134b
[64] Bsp. GG: 22. 1. 1707, GGP K; 25. 2. 1707, GGP K; 13. 2. 1727, GGP L; 17. 2. 1727, GGP L; 14. 2. 1737, GGP L; 3. 4. 1737, GGP L; 5. 12. 1737, GGP L; 5. 6. 1777, GGP O; 15. 6. 1787, GGP P; 7. 1. 1797, GGP Q; 24. 1. 1797, GGP Q
[65] Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 1668 (aber: LG 29. 4. 1668, LRP 3 fol. 197a f.); Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 343
[66] 20. 4., LRP 10 fol. 384b
[67] Lb 1690, fol. 114a
[68] Lb 1623/1731, S. 153.; WR 14. 10. 1737, WRP 27 fol. 58b; Lb 1782, V. S. 21; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 197
[69] Lb 1623/1731, S. 153 N.; Lb 1690, fol. 114a; Lb 1782, V. S. 21 f.; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 199

Betrug der Streitwert zunächst mehr als vier[70] und später mehr als zehn Gulden[71] konnte das Siebnergericht zwar mit dem Falle befasst, aber im Einverständnis beider Parteien auch überhaupt übergangen und der Streit direkt beim Geschworenen Gericht anhängig gemacht werden[72].

In inhaltlicher Hinsicht lässt sich eine Häufung von Forderungsklagen feststellen. Streitobjekte waren sehr oft Rechte und Sachen aus dem kleinbäuerlichen Milieu wie Kuhverkäufe, Tierhalterhaftung, Zinszahlungen etc.[73].

Die Urteile des Siebnergerichts waren im Prinzip appellabel. Da allerdings zur Gewohnheit wurde, «alle kleinen Streüthhändell directé für das Gschworen Grücht» zu ziehen und weil so deswegen «die H[erren] Sibner vergebens beruoffen» wurden, verfügte die Nachgemeinde 1703, «dass inskünfftig alle Streüthhändell, so under zechen Guldi sich befinden, vor dem Sibengrücht ussgemacht werden, by selber Erkantnus sein Verbliben haben solle und nichts für das Geschworen Grücht mögen noch dörffen appelliert werden»[74]. Dafür wurde darnach die Revision in ähnlicher Art wie bei den Urteilen des Geschworenen Gerichts gestattet[75].

Inwieweit das Siebnergericht nach der Schaffung von Strafherrenkollegien Appellationsinstanz für deren Urteile wurde, lässt sich mangels verfügbarer Quellen nicht im einzelnen abklären. Immerhin gestattete der Landrat im Jahre 1763 einem von den Buochser Strafherren verurteilten Beisässen, seinen Fall vor dem dortigen Siebnergericht erörtern zu lassen[76].

2.3.3 STRAFHERREN

Die Strafgewalt der örtlichen Strafherren[77] beschränkte sich zunächst auf Wald-[78] und «andere» Frevel[79]. 1769 überliess es die Nachgemeinde der einzelnen Ürte, Strafherren mit dem allgemeinen Auftrag auf Ahndung von allen Verletzungen des Ürtenrechts, eingeschlossen das Genossamerecht, zu wählen[80]. Entsprechend zitierte 1781 der Landrat eine ungenannte Zahl Landleute vor die Strafherren, weil «sie die Gnossamme nit rechten» nutzten[81].

[70] Lb 1690, fol. 39a

[71] Lb 1623/1731, S. 153 N.

[72] Lb 1623/1731, S. 153 N. auf 3-LR 21. 5. 1674; Lb 1690, fol. 114a; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 199

[73] vgl. die Urteile im SGP B

[74] 13. 5., LRP 5 fol. 41b

[75] vgl. WR (LR?) 12. 1. 1728, LRP 6 fol. 281b; Lb 1782, V. S. 23

[76] 9. 3., LRP 9 fol. 1b

[77] 1762 gewahrte die Obrigkeit eine Zunahme von Waldfreveleien und schrieb dies dem Fehlen von «gesetzten Strafherren» zu. Die Beurteilung des Frevels vor versammelter Genossengemeinde falle wegen Anwesenheit von «seines gleichen Fehlbahren und Günstleren allzu glind» aus. Deswegen forderte sie die Wahl von Strafherren durch alle Genossengemeinden; LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b

[78] LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b; LR 9. 3. 1763, LRP 9 fol. 1b; Durrer, Unterwalden, S. 137

[79] vermutlich Jagdfrevel; LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol. 149a

[80] 21. 5., LGP A fol. 309b

[81] 12. 11., LRP 10 fol. 190b



ANHANG

Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert

Amt Jahr	Landammann	Statthalter	Pannerherr	Landeshptm. UW
1701	Joh. Ludw. Lussy	Joh. Kasp. Achermann	Ant. Maria Zelger	LA Joh. Ludw. Lussy
1702	Joh. Kasp. Achermann	Melchior Dillier	Ant. Maria Zelger	LA Joh. Ludw. Lussy
1703	Melchior Dillier	Jos. Ignaz Stulz	Ant. Maria Zelger	LA Joh. Ludw. Lussy
1704	Jos. Ignaz Stulz	Joh. Melch. Rem. Lussy	Ant. Maria Zelger	LA Joh. Ludw. Lussy
1705	Joh. Melch. Rem. Lussy	Beat Jakob Leuw	Ant. Maria Zelger	LA Joh. Ludw. Lussy
1706	Beat Jakob Leuw	Seb. Rem. Keyser	Ant. Maria Zelger	Joh. Jak. Achermann
1707	Melchior Dillier	Seb. Rem. Keyser	Ant. Maria Zelger	Joh. Jak. Achermann
1708	Jos. Ignaz Stulz	Seb. Rem. Keyser	Ant. Maria Zelger	Joh. Jak. Achermann
1709	Joh. Melch. Rem. Lussy	Seb. Rem. Keyser	Ant. Maria Zelger	Joh. Jak. Achermann
1710	Seb. Rem. Keyser	Ant. Maria Zelger	Ant. Maria Zelger	Joh. Jak. Achermann
1711	Seb. Rem. Keyser	Ant. Maria Zelger	Ant. Maria Zelger	Joh. Jak. Achermann
1712	Ant. Maria Zelger	Joh. Jak. Achermann	LA Ant. Maria Zelger	SH Joh. J. Achermann
1713	Joh. Melch. Odermatt	Joh. Jak. Achermann	LA Ant. Maria Zelger	SH Joh. J. Achermann
1714	Beat Jakob Leuw	Joh. Jak. Achermann	LA Ant. Maria Zelger	SH Joh. J. Achermann
1715	Jos. Ignaz Stulz	Joh. Jak. Achermann	LA Ant. Maria Zelger	SH Joh. J. Achermann
1716	Joh. Melch. Rem. Lussy	Joh. Jak. Achermann	LA Ant. Maria Zelger †	SH Joh. J. Achermann
1717	Seb. Rem. Keyser	Joh. Jak. Achermann	Joh. Ludw. Al. Lussy	SH Joh. J. Achermann
1718	Joh. Melch. Odermatt	Joh. Jak. Achermann	Joh. Ludw. Al. Lussy	SH Joh. J. Achermann
1719	Beat Jakob Leuw	Joh. Jak. Achermann	Joh. Ludw. Al. Lussy	SH Joh. J. Achermann
1720	Joh. Melch. Rem. Lussy	Joh. Jak. Achermann	Joh. Ludw. Al. Lussy	SH Joh. J. Achermann
1721	Jos. Ignaz Stulz †	Joh. Jak. Achermann	Joh. Ludw. Al. Lussy	SH Joh. J. Achermann
1722	Seb. Rem. Keyser	Joh. Jak. Achermann	Joh. Ludw. Al. Lussy	SH Joh. J. Achermann
1723	Joh. Jak. Achermann	Joh. Laurenz Bünti	Joh. Ludw. Al. Lussy	SH Joh. J. Achermann
1724	Joh. Melch. Rem. Lussy	Joh. Laurenz Bünti	Joh. Ludw. Al. Lussy	SH Joh. J. Achermann
1725	Joh. Laurenz Bünti	Franz Jos. Lussy	Joh. Ludw. Al. Lussy	SH Joh. J. Achermann
1726	Seb. Rem. Keyser	Franz Jos. Lussy	Joh. Ludw. Al. Lussy	SH Joh. J. Achermann
1727	Joh. Jak. Achermann	Franz Jos. Lussy	Joh. Ludw. Al. Lussy	SH Joh. J. Achermann

Amt Jahr	Säckelmeister	Landeshptm. NW	Landesfähnrich d. Rats	Obervogt
1701	Melchior Dillier	LA Franz Achermann	Joh. Konrad Keyser	Beat Jakob Leuw
1702	Jos. Ignaz Stulz	LA Franz Achermann	Joh. Konrad Keyser	Beat Jakob Leuw
1703	Beat Jakob Leuw	LA Franz Achermann	Joh. Konrad Keyser	Seb. Rem. Keyser
1704	Beat Jakob Leuw	LA Franz Achermann	Joh. Jak. Achermann	Seb. Rem. Keyser
1705	OV Seb. Rem. Keyser	LA Franz Achermann	Joh. Jak. Achermann	Franz Daniel Leuw
1706	Joh. Laurenz Bünti	LA Franz Achermann	Azzarias Rem. Lussy	Franz Ant. Achermann
1707	Joh. Laurenz Bünti	LA Franz Achermann	Azzarias Rem. Lussy †	Franz Ant. Achermann
1708	Joh. Laurenz Bünti	SH Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz Ant. Achermann
1709	Joh. Laurenz Bünti	SH Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz Ant. Achermann
1710	Joh. Laurenz Bünti	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz Ant. Achermann
1711	Joh. Laurenz Bünti	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1712	Joh. Laurenz Bünti	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1713	Joh. Laurenz Bünti	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1714	Joh. Laurenz Bünti	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1715	Joh. Laurenz Bünti	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1716	Joh. Laurenz Bünti	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1717	KM/ZH Joh. Melch. Rem. Lussy	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1718	KM/ZH Joh. Melch. Rem. Lussy	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1719	KM/ZH Joh. Melch. Rem. Lussy	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1720	Franz von Büren	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1721	Franz von Büren	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1722	Joh. Kasp. Keyser	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1723	Joh. Kasp. Keyser	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1724	Joh. Kasp. Keyser	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1725	Joh. Kasp. Keyser	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1726	Joh. Kasp. Keyser	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren
1727	Joh. Kasp. Keyser	LA Seb. Rem. Keyser	Dr. Franz Jos. Lussy	Franz von Büren

Amt Jahr	Zeug-/Bauherr	Kommissar Bellenz	Landvogt Bollenz	Landvogt Riviera
1701	Franz Rem. Steiner			Niklaus Keyer
1702	Franz Rem. Steiner	LA Niklaus Keyser	LA Franz Achermann	
1703	Franz Rem. Steiner	do. †; Ersatz: Jos. Leonz Keyser	LA Franz Achermann	
1704	Franz Rem. Steiner			
1705	Franz Rem. Steiner			
1706	Franz Rem. Steiner			Franz Rem. Zelger
1707	Franz Rem. Steiner			Franz Rem. Zelger
1708	Franz Rem. Steiner	Franz Rem. Zelger	Joh. Jost Melch. Zelger	
1709	Franz Rem. Steiner	Franz Rem. Zelger	Joh. Jost Melch. Zelger	
1710	Franz Rem. Steiner			
1711	Franz Rem. Steiner			
1712	Joh. Ludw. Al. Lussy			OV Fr. A. Achermann
1713	Joh. Ludw. Al. Lussy			OV Fr. A. Achermann
1714	Vikt. Jos. A. Achermann	Fr. Ant. Achermann	ZH Joh. Ludw. A. Lussy	
1715	Joh. M. Rem. Lussy	Fr. Ant. Achermann	ZH Joh. Ludw. A. Lussy	
1716	Joh. M. Rem. Lussy			
1717	SM Joh. M. Rem. Lussy			
1718	SM Joh. M. Rem. Lussy			Franz Rem. Zelger
1719	SM Joh. M. Rem. Lussy			Franz Rem. Zelger
1720	aSM Joh. M. Rem. Lussy	Fr. Rem. Zelger	Fr. Jos. Achermann	
1721	aSM Joh. M. Rem. Lussy	Fr. Rem. Zelger	Fr. Jos. Achermann	
1722	aSM Joh. M. Rem. Lussy			
1723	aSM Joh. M. Rem. Lussy			
1724	aSM Joh. M. Rem. Lussy			Fr. Jos. Achermann
1725	aSM Joh. M. Rem. Lussy			Fr. Jos. Achermann
1726	aSM Joh. M. Rem. Lussy	Fr. Jos. Achermann	Melch. Al. Achermann	
1727	aSM Joh. M. Rem. Lussy	Fr. Jos. Achermann	Melch. Al. Achermann	

Amt Jahr	Landvogt in...	Landschreiber	Landschreiber	Landweibel
1701		Franz Rem. Zelger	Jos. Ignaz Stulz	Joh. Kasp. Achermann
1702		Franz Rem. Zelger	Karl Jos. Ant. Lussy	Joh. Kasp. Achermann
1703		Franz Rem. Zelger	Franz Daniel Leuw	Joh. Kasp. Achermann
1704		Franz Rem. Zelger	Franz Daniel Leuw	Joh. Kasp. Achermann
1705		Franz Rem. Zelger	Azzarias Rem. Lussy Jos. Leonz Keyser	Joh. Kasp. Achermann
1706		Math. Quirin Ant. Zelger	Azzarias Rem. Lussy Jos. Leonz Keyser	Joh. Kasp. Achermann
1707		Math. Quirin Ant. Zelger	Azzarias Rem. Lussy Jos. Leonz Keyser	Joh. Kasp. Achermann
1708	Thurgau: Joh. Jak. Achermann	Math. Quirin Ant. Zelger	Hs. Melch. Rem. Lussy	Joh. Kasp. Achermann
1709	Sargans: Beat Jakob Leuw	Math. Quirin Ant. Zelger	Jos. Leonz Keyser	Joh. Kasp. Achermann
1710		Math. Quirin Ant. Zelger	Jos. Leonz Keyser	Joh. Kasp. Achermann
1711		Math. Quirin Ant. Zelger	Jos. Leonz Keyser	Joh. Kasp. Achermann
1712		Math. Quirin Ant. Zelger	Jos. Leonz Keyser	Joh. Kasp. Achermann
1713		Math. Quirin Ant. Zelger	Jos. Leonz Keyser	Joh. Kasp. Achermann
1714		Math. Quirin Ant. Zelger	Jos. Leonz Keyser	Joh. Kasp. Achermann
1715		Math. Quirin Ant. Zelger	Jos. Leonz Keyser	Joh. Kasp. Achermann
1716	Luggarus: Joh. Jak. Achermann	Math. Quirin Ant. Zelger	Jos. Leonz Keyser	SzH. V. J. A. Achermann
1717		Math. Quirin Ant. Zelger	Jos. Leonz Keyser	SzH. V. J. A. Achermann
1718	Mendris: Jos. Ignaz Stulz	Math. Quirin Ant. Zelger	Jos. Leonz Keyser	SzH. V. J. A. Achermann
1719		Math. Quirin Ant. Zelger † Ersatz: Joh. M. R. Leuw	Jos. Leonz Keyser	SzH. V. J. A. Achermann
1720		Joh. Melch. Rem. Leuw	Jos. Leonz Keyser	SzH. V. J. A. Achermann
1721		Joh. Melch. Rem. Leuw	Jos. Leonz Keyser	SzH. V. J. A. Achermann
1722		Joh. Melch. Rem. Leuw	Jos. Leonz Keyser	SzH. V. J. A. Achermann
1723		Joh. Melch. Rem. Leuw	Jos. Leonz Keyser †	SzH. V. J. A. Achermann
1724	Rheintal: Joh. Jak. Achermann Lauis: Joh. Ludw. Al. Lussy	Joh. Melch. Rem. Leuw	Nikl. Daniel Keyser	SzH. V. J. A. Achermann
1725	Rheintal: Joh. Jak. Achermann Lauis: Joh. Ludw. Al. Lussy.	Joh. Melch. Rem. Leuw	Nikl. Daniel Keyser	SzH. V. J. A. Achermann
1726		Joh. Melch. Rem. Leuw	Nikl. Daniel Keyser	SzH. V. J. A. Achermann
1727	Freie Ämter: Seb. Rem. Keyser	Joh. Melch. Rem. Leuw	Nikl. Daniel Keyser	SzH. V. J. A. Achermann

Amt Jahr	Landläufer	Prokurator	Prokurator	Prokurator
1701	Heinrich Joller seit 1697			
1702	Heinrich Joller			
1703	Heinrich Joller			
1704	Hans Kasp. Jann			
1705	Hans Kasp. Jann			
1706	Hans Kasp. Jann			
1707	Hans Kasp. Jann			
1708	Hans Kasp. Jann			
1709	Hans Kasp. Jann			
1710	Hans Kasp. Jann			
1711	Hans Kasp. Jann			
1712	Hans Kasp. Jann			
1713	Hans Kasp. Jann			
1714	Hans Kasp. Jann			
1715	Hans Kasp. Jann			
1716	Hans Kasp. Jann			
1717	Hans Kasp. Jann			
1718	Hans Kasp. Jann			
1719	Hans Kasp. Jann			
1720	Hans Kasp. Jann			
1721	Hans Kasp. Jann			
1722	Hans Kasp. Jann			
1723	Anton Zumbühl			
1724	Anton Zumbühl			
1725	Anton Zumbühl			
1726	Anton Zumbühl			
1727	Anton Zumbühl			

Amt Jahr	Landesfähnrich a. R.	Rechnunsgsherr	Rechnungsherr	Rechnungsherr
1701	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Christian Niederberger
1702	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1703	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1704	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1705	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1706	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1707	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1708	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1709	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1710	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1711	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Jak. Rem. Odermatt
1712	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Jak. Rem. Odermatt
1713	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Jak. Rem. Odermatt
1714	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Jak. Rem. Odermatt
1715	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Jak. Rem. Odermatt
1716	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1717	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1718	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1719	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1720	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1721	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1722	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1723	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1724	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1725	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1726	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1727	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger

Amt Jahr	Schlüsselherr Obrigkeit	Schlüsselherr Stans/Obrigkeit	Schlüsselherr e. d. Wasser/Obrigkeit	Schlüsselherr o. d. Mauer/Landleute
1701	Niklaus Keyser seit 1690	LA Joh. Ludw. Lussy seit 1697	KM Melch. Risi seit 1695	Peter Christen seit 1687
1702	Niklaus Keyser	LA Joh. Ludw. Lussy	KM Melch. Risi	Peter Christen
1703	Niklaus Keyser	LA Joh. Ludw. Lussy	KM Melch. Risi	Peter Christen
1704	OV Seb. Rem. Keyser	LA Joh. Ludw. Lussy	KM Melch. Risi	Peter Christen
1705	OV Seb. Rem. Keyser	LA Joh. Ludw. Lussy	KM Melch. Risi	Peter Christen
1706	OV Seb. Rem. Keyser	LA Melchior Dillier	KM Melch. Risi	Peter Christen
1707	OV Seb. Rem. Keyser	LA Melchior Dillier	Kaspar Risi	Peter Christen
1708	OV Seb. Rem. Keyser	LA Melchior Dillier	Kaspar Risi	Peter Christen
1709	OV Seb. Rem. Keyser	LA Melchior Dillier	Kaspar Risi	Peter Christen
1710	OV Seb. Rem. Keyser	LA Melchior Dillier	Kaspar Risi	Peter Christen
1711	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Peter Christen
1712	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Peter Christen
1713	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Peter Christen
1714	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Peter Christen
1715	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Peter Christen
1716	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Peter Christen
1717	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Peter Christen
1718	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Peter Christen
1719	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Peter Christen
1720	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Peter Christen
1721	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Melch. Jos. Scheuber
1722	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Melch. Jos. Scheuber
1723	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Melch. Jos. Scheuber
1724	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Melch. Jos. Scheuber
1725	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Melch. Jos. Scheuber
1726	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Melch. Jos. Scheuber
1727	OV Seb. Rem. Keyser	LF Dr. Fr. Jos. Lussy	Kaspar Risi	Melch. Jos. Scheuber

Amt Jahr	Schlüsselherr Landleute	Salzherr	Kornherr	Kornherr
1701	Fr. Daniel Leuw	Ant. Maria Zelger		
1702	Fr. Daniel Leuw	Ant. Maria Zelger		
1703	Fr. Daniel Leuw	Fr. Ant. Achermann		
1704	Fr. Daniel Leuw	Fr. Ant. Achermann		
1705	Joh. Laur. Bünti	Fr. Ant. Achermann		
1706	Fr. Jos. Achermann	Fr. Ant. Achermann		
1707	Fr. Jos. Achermann	Fr. Ant. Achermann		
1708	Jak. Fr. Rengger	Fr. Ant. Achermann		
1709	Jak. Fr. Rengger	Fr. Ant. Achermann		
1710	Jak. Fr. Rengger	Fr. Ant. Achermann		
1711	Jak. Fr. Rengger	Fr. Ant. Achermann		
1712	Jak. Fr. Rengger	Vikt. J. A. Achermann		
1713	Jak. Fr. Rengger	Vikt. J. A. Achermann		
1714	Jak. Fr. Rengger	Vikt. J. A. Achermann		
1715	Jak. Fr. Rengger	Vikt. J. A. Achermann Ersatz: SM Joh. Laur. Bünti		
1716	Jak. Fr. Rengger			
1717	Jak. Fr. Rengger			
1718	Jak. Fr. Rengger			
1719	LF Joh. Laur. Bünti			
1720	LF Joh. Laur. Bünti			
1721	LF Joh. Laur. Bünti			
1722	LF Joh. Laur. Bünti			
1723	LF Joh. Laur. Bünti			
1724	LF Joh. Laur. Bünti			
1725	LF Joh. Laur. Bünti			
1726	LF Joh. Laur. Bünti			
1727	LF Joh. Laur. Bünti			

Amt Jahr	Landammann	Statthalter	Pannerherr	Landeshptm. UW
1728	Joh. Melch. Rem. Lussy	Franz Jos. Lussy	Joh. Ludw. Al. Lussy	Joh. Jak. Achermann
1729	Joh. Melch. Rem. Lussy	Franz Jos. Lussy	Joh. Ludw. Al. Lussy	Joh. Jak. Achermann
1730	Joh. Laurenz Bünti	Michael Jak. Zelger	Joh. Ludw. Al. Lussy	Joh. Jak. Achermann
1731	Seb. Rem. Keyser	Michael Jak. Zelger	Joh. Ludw. Al. Lussy	Joh. Jak. Achermann
1732	Joh. Jak. Achermann	Michael Jak. Zelger	Joh. Ludw. Al. Lussy	Joh. Jak. Achermann
1733	Joh. Melch. Rem. Lussy	Michael Jak. Zelger	Joh. Ludw. Al. Lussy	Joh. Jak. Achermann
1734	Joh. Laurenz Bünti	Michael Jak. Zelger	Joh. Ludw. Al. Lussy	Joh. Jak. Achermann
1735	Seb. Rem. Keyser	Michael Jak. Zelger	Joh. Ludw. Al. Lussy	Joh. Jak. Achermann
1736	Joh. Jak. Achermann	Michael Jak. Zelger	Joh. Ludw. Al. Lussy	Joh. Jak. Achermann
1737	Joh. Melch. Rem. Lussy	Michael Jak. Zelger	Joh. Ludw. Al. Lussy	Joh. Jak. Achermann †
1738	a SH Nikl. Dan. Keyser	Michael Jak. Zelger	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1739	Seb. Rem. Keyser	Michael Jak. Zelger	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1740	Michael Jak. Zelger	SM Fr. Al. Achermann	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1741	Joh. Melch. Rem. Lussy	SM Fr. Al. Achermann	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1742	Nikl. Dan. Keyser	SM Fr. Al. Achermann	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1743	SH Fr. Al. Achermann	Lhptm. Kasp. R. Keyser	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1744	Michael Jak. Zelger	Lhptm. Kasp. R. Keyser	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nik. Dan. Keyser
1745	SH Kasp. Rem. Keyser	LS Felix Leonz Keyser	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1746	Nikl. Dan. Keyser	LS Felix Leonz Keyser	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1747	Fr. Al. Achermann	LS Felix Leonz Keyser	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1748	Michael Jak. Zelger	LS Felix Leonz Keyser	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1749	SH Felix Leonz Keyser	LV Joh. Jost. Wyrsch	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1750	Kasp. Rem. Keyser	LV Joh. Jost Wyrsch	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1751	Nikl. Dan. Keyser	LV Joh. Jost Wyrsch	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1752	Fr. Al. Achermann	LV Joh. Jost Wyrsch †	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser
1753	Michael Jak. Zelger	LF Stan. Al. Christen	Joh. Ludw. Al. Lussy	LA Nikl. Dan. Keyser †
1754	Felix Leonz Keyser	LF Stan. Al. Christen	Joh. Ludw. Al. Lussy	Fr. Al. Achermann
1755	Kasp. Rem. Keyser	LF Stan. Al. Christen	Joh. Ludw. Al. Lussy	Fr. Al. Achermann
1756	Fr. Al. Achermann	LF Stan. Al. Christen	Joh. Ludw. Al. Lussy	Fr. Al. Achermann
1757	Michael Jak. Zelger	LF Stan. Al. Christen	Joh. Ludw. Al. Lussy	Fr. Al. Achermann

Amt / Jahr	Säckelmeister	Landeshptm. NW	Landesfähnrich d. Rats	Obervogt
1728	Michael Jak. Zelger	Seb. Rem. Keyser	Franz Jos. Lussy	Jak. Fr. Rengger
1729	Michael Jak. Zelger	Seb. Rem. Keyser	Franz Jos. Lussy	Jak. Fr. Rengger
1730	LS Nikl. Daniel Keyser	Seb. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1731	LS Nikl. Daniel Keyser	Seb. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1732	KM Joh. Jost Wyrsch	Seb. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1733	KM Joh. Jost Wyrsch	Seb. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1734	RH Bart. Jakob Zelger	Seb. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1735	RH Bart. Jakob Zelger	Seb. Rem. Keysr	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1736	Joh. Fr. Al. Achermann	Seb. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1737	Joh. Fr. Al. Achermann	Seb. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1738	Joh. Fr. Al. Achermann	Seb. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1739	Joh. Fr. Al. Achermann	Seb. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1740	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1741	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1742	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1743	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1744	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1745	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1746	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1747	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger
1748	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Jak. Fr. Rengger †
1749	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	SlH Bart. J. Odermatt
1750	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	SlH Bart. J. Odermatt
1751	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	SlH Bart. J. Odermatt
1752	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	SlH Bart. J. Odermatt
1753	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	SlH Bart. J. Odermatt
1754	LF Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	SlH Bart. J. Odermatt
1755	Kasp. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Bart. J. Odermatt
1756	Kasp. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Bart. J. Odermatt
1757	Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Joh. Melch. Wyrsch	Bart. J. Odermatt

Amt Jahr	Zeug-/Bauherr	Kommissar Bellenz	Landvogt Bollenz	Landvogt Riviera
1728	Joh. Melch. R. Lussy			
1729	Joh. Melch. R. Lussy			
1730	Joh. Melch. R. Lussy			ZH Joh. Ludw. A. Lussy
1731	Joh. Melch. R. Lussy			ZH Joh. Ludw. A. Lussy
1732	Joh. Melch. R. Lussy	SH Joh. Ludw. A. Lussy	Fr. Jos. Achermann	
1733	Joh. Melch. R. Lussy	SH Joh. Ludw. A. Lussy	Fr. Jos. Achermann	
1734	Joh. Melch. R. Lussy			
1735	Joh. Melch. R. Lussy			
1736	Joh. Melch. R. Lussy			SM Beat Jakob Zelger
1737	Joh. Melch. R. Lussy			SM Beat Jakob Zelger
1738	Joh. Melch. R. Lussy	Beat Jakob Zelger	Joh. Jost Wyrsch	
1739	Joh. Melch. R. Lussy	Beat Jakob Zelger	Joh. Jost. Wyrsch	
1740	Maurus Lussy			
1741	Maurus Lussy			
1742	Maurus Lussy			Fr. Jos. Achermann
1743	Maurus Lussy			Fr. Jos. Achermann
1744	Maurus Lussy	Franz Jos. Achermann	Kasp. Ant. von Matt	
1745	Maurus Lussy	Ersatz: LS Melch. A. Achermann. SM Joh. M. Wyrsch	Kasp. Ant. von Matt	
1746	Maurus Lussy			
1747	Maurus Lussy			
1748	Maurus Lussy			Melch. Al. Achermann Fr. Jos. Jann
1749	Maurus Lussy			Melch. Al. Achermann Fr. Jos. Jann
1750	Maurus Lussy		Fr. Xaver Wyrsch	
1751	Maurus Lussy		Fr. Xaver Wyrsch	
1752	Maurus Lussy			
1753	Maurus Lussy			
1754	Maurus Lussy			Jos. Rem. Zelger
1755	Maurus Lussy			Jos. Rem. Zelger
1756	Maurus Lussy	Jos. Rem. Zelger	Karl Jos. Zelger	
1757	Maurus Lussy	Jos. Rem. Zelger	Karl Jos. Zelger	

Amt / Jahr	Landvogt in...	Landschreiber	Landschreiber	Landweibel
1728	Freie Ämter: Seb. Rem. Keyser	Joh. Melch. Rem. Leuw	Nikl. Daniel Keyser	Vikt. J. A. Achermann
1729		Joh. Melch. Rem. Leuw	Nikl. Daniel Keyser	Vikt. J. A. Achermann †
1730		Joh. Melch. R. Leuw † Ersatz: Felix L. Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1731	Meinthal: Franz Jos. Jann	Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1732	Franz Jos. Jann	Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1733		Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1734		Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1735		Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1736		Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1737		Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1738		Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1739		Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1740		Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1741		Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1742		Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1743		Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1744		Felix Leonz Keyser	LV M. Al. Achermann	Franz Jos. Hermann
1745		Dr. Fr. Xaver Lussy	LV M. Al. Achermann	Wolfgang Zimmermann
1746		Dr. Fr. Xaver Lussy	LV M. Al. Achermann	Wolfgang Zimmermann
1747		Dr. Fr. Xaver Lussy †	Jos. Franz Leuw	Wolfgang Zimmermann
1748		Jos. Ant. Maria Lussy	Jos. Franz Leuw	Wolfgang Zimmermann
1749		Jos. Ant. Maria Lussy	Jos. Franz Leuw	Wolfgang Zimmermann
1750		Jos. Ant. Maria Lussy	Jos. Franz Leuw	Wolfgang Zimmermann
1751		Jos. Ant. Maria Lussy	Jos. Franz Leuw	Wolfgang Zimmermann
1752		Jos. Ant. Maria Lussy	Jos. Franz Leuw	Wolfgang Zimmermann
1753		Jos. Ant. Maria Lussy	Jos. Franz Leuw	Wolfgang Zimmermann
1754		Jos. Ant. Maria Lussy	Jos. Franz Leuw	Wolfgang Zimmermann
1755		Jos. Ant. Maria Lussy	Jos. Franz Leuw	Wolfgang Zimmermann
1756		Jos. Ant. Maria Lussy	Jak. Leonz Zelger	Wolfgang Zimmermann
1757		Jos. Ant. Maria Lussy	Jak. Leonz Zelger	Wolfgang Zimmermann

Amt Jahr	Landläufer	Prokurator	Prokurator	Prokurator	
1758	Anton Zumbühl				
1759	Anton Zumbühl				
1760	Anton Zumbühl				
1761	Anton Zumbühl				
1762	Anton Zumbühl				
1763	Anton Zumbühl				
1764	Anton Zumbühl				
1765	Anton Zumbühl				
1766	Anton Zumbühl				
1767	Anton Zumbühl				
1768	Anton Zumbühl				
1769	Anton Zumbühl				
1770	Anton Zumbühl				
1771	Anton Zumbühl				
1772	Anton Zumbühl				
1773	Anton Zumbühl				
1774	Anton Zumbühl				
1775	Anton Zumbühl				
1776	Anton Zumbühl				
1777	Anton Zumbühl				
1778	Xaver Vokinger				
1779	Xaver Vokinger				
1780	Xaver Vokinger				
1781	Xaver Vokinger				
1782	Xaver Vokinger				
1783	Xaver Vokinger				
1784	Xaver Vokinger				
1785	Xaver Vokinger				
1786	Xaver Vokinger				
1787	Xaver Vokinger	Fr. Alois Wyrsch	Fr. Alois Keyser	Jos. I. Barmettler	Jos. I. Wammischer

Amt Jahr	Landesfähnrich a. R.	Rechnungsherr	Rechnungsherr	Rechnungsherr
1728	Joh. Laur. Bünti	LA Joh. Laur. Bünti	LA Joh. J. Achermann	Melchior Odermatt
1729	Joh. Laur. Bünti	LA Joh. Laur. Bünti	LA Joh. J. Achermann	Melchior Odermatt
1730	Joh. Laur. Bünti	LA Joh. Laur. Bünti Beat Jak. Zelger	LA Joh. J. Achermann	Melchior Odermatt
1731	Joh. Laur. Bünti	? Beat Jak. Zelger	LA Joh. J. Achermann	Christian Niederberger
1732	Joh. Laur. Bünti	? Beat Jak. Zelger	LA Joh. J. Achermann	Christian Niederberger
1733	Joh. Laur. Bünti	? Beat Jak. Zelger	LA Joh. J. Achermann	Christian Niederberger
1734	Joh. Laur. Bünti	? Beat Jak. Zelger	LA Joh. J. Achermann	Christian Niederberger
1735	Joh. Laur. Bünti	? Beat Jak. Zelger	LA Joh. J. Achermann	Christian Niederberger
1736	Joh. Laur. Bünti	Nikl. Daniel Keyser aSM ?	LA Joh. J. Achermann	Christian Niederberger
1737	Joh. Laur. Bünti	Nikl. Daniel Keyser aSM ?	LA Joh. J. Achermann †	Christian Niederberger
1738	Joh. Laur. Bünti	Nikl. Daniel Keyser aSM ?		Christian Niederberger
1739	Joh. Laur. Bünti	Nikl. Daniel Keyser aSM ?	Fr. Jos. Achermann	Cbristian Niederberger
1740	Joh. Laur. Bünti	Nikl. Daniel Keyser aSM ?	Fr. Jos. Achermann	Christian Niederberger
1741	Joh. Laur. Bünti	Nikl. Daniel Keyser aSM ?	Fr. Jos. Achermann	Christian Niederberger
1742	Joh. Laur. Bünti	Nikl. Daniel Keyser aSM ?	Fr. Jos. Achermann	Christian Niederberger
1743	Joh. Laur. Bünti	Nikl. Daniel Keyser aSM ?	Fr. Jos. Achermann	Christian Niederberger
1744	Joh. Laur. Bünti	Nikl. Daniel Keyser aSM ?	Fr. Jos. Achermann	Christian Niederberger
1745	Joh. Laur. Bünti	Nikl. Daniel Keyser aSM ?	Fr. Jos. Achermann	Christian Niederberger
1746	Joh. Laur. Bünti	Nikl. Daniel Keyser aSM ?	Fr. Jos. Achermann	Christian Niederberger
1747	Joh. Laur. Bünti	Nikl. Daniel Keyser aSM ?	Fr. Jos. Achermann	Christian Niederberger
1748	Joh. Laur. Bünti	? Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Christian Niederberger
1749	Joh. Laur. Bünti	? Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Christian Niederberger
1750	Joh. Laur. Bünti	? Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Christian Niederberger
1751	Stan. Alois Christen	? Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Christian Niederberger
1752	Stan. Alois Christen	? Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Christian Niederberger
1753	Stan. Alois Christen	? † Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Christian Niederberger
1754	Stan. Alois Christen	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Christian Niederberger
1755	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Chistian Niederberger
1756	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1757	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt

Amt Jahr	Schlüsselherr Obrigkeit	Schlüsselherr Stans/Obrigkeit	Schlüsselherr e. d. Wasser/Obrigkeit	Schlüsselherr o. d. Mauer/Landleute
1728	Seb. Rem. Keyser	Fr. Jos. Lussy	Kasp. Ant. Risi	Melch. Jos. Scheuber
1729	Seb. Rem. Keyser	Fr. Jos. Lussy	Kasp. Ant. Risi	Melch. Jos. Scheuber
1730	Seb. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Melch. Jos. Scheuber
1731	Seb. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Melch. Jos. Scheuber
1732	Seb. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Melch. Jos. Scheuber
1733	Seb. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Hs. Melch. Odermatt
1734	Seb. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Hs. Melch. Odermatt
1735	Seb. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Barthol. Odermatt
1736	Seb. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Barthol. Odermatt
1737	Seb. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Barthol. Odermatt
1738	Seb. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Barthol. Odermatt
1739	Seb. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Barthol. Odermatt
1740	Seb. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Barthol. Odermatt
1741	Seb. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Barthol. Odermatt
1742	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Joh. Jost Wyrsch	Barthol. Odermatt
1743	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Joh. Jost Wyrsch	Barthol. Odermatt
1744	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Joh. Jost Wyrsch	Barthol. Odermatt
1745	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Joh. Jost Wyrsch	Barthol. Odermatt
1746	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Joh. Jost Wyrsch	Barthol. Odermatt
1747	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Joh. Jost Wyrsch	Barthol. Odermatt
1748	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Joh. Jost Wyrsch	Barthol. Odermatt
1749	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Joh. Jost Wyrsch	Barthol. Odermatt
1750	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Joh. Jost Wyrsch	Barthol. Odermatt
1751	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Joh. Jost Wyrsch	Barthol. Odermatt
1752	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Joh. Jost Wyrsch	Barthol. Odermatt
1753	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Franz Xaver Wyrsch	Alois Christen
1754	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Franz Xaver Wyrsch	Alois Christen
1755	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Franz Xaver Wyrsch	Alois Christen
1756	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Franz Xaver Wyrsch	Jos. Wolfg. Käslin
1757	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Franz Xaver Wyrsch	Jos. Wolfg. Käslin

Amt Jahr	Schlüsselherr Landleute	Salzherr	Kornherr	Kornherr
1728	LF Joh. Laur. Bünti			
1729	LF Joh. Laur. Bünti			
1730	LF Joh. Laur. Bünti			
1731	LF Joh. Laur. Bünti			
1732	LF Joh. Laur. Bünti			
1733	LF Joh. Laur. Bünti			
1734	LF Joh. Laur. Bünti			
1735	LF Joh. Laur. Bünti			
1736	LF Joh. Laur. Bünti			
1737	LF Joh. Laur. Bünti			
1738	LF Joh. Laur. Bünti			
1739	LF Joh. Laur. Bünti			
1740	LF Joh. Laur. Bünti			
1741	LF Joh. Laur. Bünti			
1742	LF Joh. Laur. Bünti			
1743	LF Joh. Laur. Bünti			
1744	LF Joh. Laur. Bünti			
1745	LF Joh. Laur. Bünti			
1746	LF Joh. Laur. Bünti	Fr. Xaver Wyrsch		
1747	LF Joh. Laur. Bünti			
1748	LF Joh. Laur. Bünti			
1749	LF Joh. Laur. Bünti	Fr. Xaver Wyrsch OV Barth. (J.) Odermatt		
1750	Felix Laur. Bünti			
1751	Felix Laur. Bünti			
1752	Felix Laur. Bünti	Fr. Xaver Wyrsch Felix Leonz Keyser		
1753	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Al. Achermann		
1754	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Al. Achermann		
1755	Felix Laur. Bünti	Fr. Al. Achermann		
1756	Felix Laur. Bünti	Fr. Al. Achermann		
1757	Felix Laur. Bünti	Fr. Al. Achermann		

Amt Jahr	Landammann	Statthalter	Pannerherr	Landeshptm. UW
1758	Felix Leonz Keyser	Stan. Al. Christen	Joh. Ludw. Al. Lussy	Fr. Al. Achermann
1759	Kasp. Rem. Keyser	Stan. Al. Christen	Joh. Ludw. Al. Lussy	Fr. Al. Achermann
1760	Fr. Al. Achermann	Stan. Al. Christen	Joh. Ludw. Al. Lussy	Fr. Al. Achermann
1761	Stan. Al. Christen	ZH Maurus Lussy	Joh. Ludw. Al. Lussy	Fr. Al. Achermann
1762	Felix Leonz Keyser	ZH Maurus Lussy	Joh. Ludw. Al. Lussy	Fr. Al. Achermann
1763	Kaspar Rem. Keyser	ZH Maurus Lussy †	Joh. Ludw. Al. Lussy	Fr. Al. Achermann
1764	Felix Leonz Keyser	Dr. Jak. Fr. Stulz	Joh. Ludw. Al. Lussy	Fr. Al. Achermann 12.5.1765 enthoben
1765	Dr. Jak. Franz Stulz	SM Fr. Ant. Wyrsch	Joh. Ludw. Al. Lussy 12.5.1765 enthoben	Fr. Xaver Achermann
1766	Dr. Jak. Franz Stulz	SM Fr. Ant. Wyrsch	Jost Rem. Trachsler	Fr. Xaver Achermann
1767	Stan. Al. Christen	SM Fr. Ant. Wyrsch	Jost Rem. Trachsler	Fr. Xaver Achermann
1768	Stan. Al. Christen	SM Fr. Ant. Wyrsch	Jost. Rem. Trachsler	
1769	Fr. Al. Achermann	SM Fr. Ant. Wyrsch	Jost Rem. Trachsler	
1770	Fr. Al. Achermann	SM Fr. Ant. Wyrsch	Jost Rem. Trachsler	
1771	Kasp. Rem. Keyser	SM Fr. Ant. Wyrsch	Jos. Rem. Trachsler	
1772	Kasp. Rem. Keyser	SM Fr. Ant. Wyrsch	Jos. Rem. Trachsler	
1773	Felix Leonz Keyser	SM Fr. Ant. Wyrsch	Jos. Rem. Trachsler	
1774	Jakob Fr. Stulz	SM Fr. Ant. Wyrsch	Jos. Rem. Trachsler	
1775	Stan. Al. Christen	Jost Rem. Trachsler	Jost Rem. Trachsler	
1776	Fr. Al. Achermann	Jost Rem. Trachsler	Jost Rem. Trachsler	
1777	Kasp. Rem. Keyser	Jost Rem. Trachsler	Jost Rem. Trachsler	
1778	Jak. Franz Stulz	Jost Rem. Trachsler	Jost Rem. Trachsler	
1779	Stan. Al. Christen	Jost Rem. Trachsler	Jost Rem. Trachsler	
1780	Franz Anton Wyrsch	Jost Rem. Trachsler	Jost Rem. Trachsler	
1781	Kasp. Rem. Keyser	Jost Rem. Trachsler	Jost Rem. Trachsler	
1782	Jost Rem. Trachsler	Viktor Maria Businger	Jost Rem. Trachsler	
1783	Viktor Maria Businger	Jak. Jos. Zelger	Jost Rem. Trachsler	
1784	Franz Anton Wyrsch	Jak. Jos. Zelger	Jost Rem. Trachsler	
1785	Kasp. Rem. Keyser	Jak. Jos. Zelger	Jost Rem. Trachsler	
1786	Viktor Maria Businger	Jak. Jos. Zelger	Jost Rem. Trachsler	
1787	Franz Anton Wyrsch	Jak. Jos. Zelger	Jost Rem. Trachsler	

Amt Jahr	Säckelmeister	Landeshptm. NW	Landesfähnrich d. Rats	Obervogt
1758	Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Johann Melch. Wyrsch	Bart. J. Odermatt
1759	Joh. Melch. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Johann Melch. Wyrsch	Bart. J. Odermatt 19.4.1760: Suspension
1760	Joh. Melch. Wyrsch †	Kasp. Rem. Keyser	Johann Melch. Wyrsch †	Bart. J. Odermatt 30.3.1761: enthoben
1761	Franz Ant. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Melch. F. Achermann	KM Fr. Domini Keyser
1762	Franz Ant. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Melch. F. Achermann	KM Fr. Domini Keyser
1763	Franz Ant. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Melch. F. Achermann 5.2.1764: enthoben	KM Fr. Domini Keyser
1764	Franz Ant. Wyrsch	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1765	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1766	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1767	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1768	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1769	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1770	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1771	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1772	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1773	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1774	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1775	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1776	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1777	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1778	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1779	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1780	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1781	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Dr. Vik. Maria Businger	KM Fr. Domini Keyser
1782	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Jak. Jos. Zelger	KM Fr. Domini Keyser
1783	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Jos. Al. von Matt	KM Fr. Domini Keyser
1784	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Jos. Al. von Matt	KM Fr. Domini Keyser
1785	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Jos. Al. von Matt	KM Fr. Domini Keyser
1786	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Jos. Al. von Matt	KM Fr. Domini Keyser
1787	Melchior Jos. Wagner	Kasp. Rem. Keyser	Jos. Al. von Matt	KM Fr. Domini Keyser

Amt Jahr	Zeug-/Bauherr	Kommissar Bellenz	Landvogt Bollenz	Landvogt Riviera
1758	Maurus Lussy			
1759	Maurus Lussy			
1760	Maurus Lussy			Jos. Rem. Zelger
1761	Maurus Lussy			Jos. Rem. Zelger
1762		Jos. Rem. Zelger	Jost Remigi Trachsler	
1763	Kaspar Keyser	Jos. Rem. Zelger	Jost Remigi Trachsler	
1764	Kaspar Keyser			
1765	Kaspar Keyser			
1766	Kaspar Keyser			Jos. Rem. Zelger
1767	Kaspar Keyser			Jos. Rem. Zelger
1768	Kaspar Keyser	Jos. Rem. Zelger	Franz Xaver Bali	
1769	Kaspar Keyser	Jos. Rem. Zelger	Franz Xaver Bali	
1770	Kaspar Keyser			
1771	Kaspar Keyser			
1772	Kaspar Keyser			Viktor Jos. Durrer
1773	Kaspar Keyser			Viktor Jos. Durrer
1774	Kaspar Keyser	Viktor Jos. Durrer	Jos. Al. von Matt	
1775	Kaspar Keyser	Viktor Jos. Durrer	Jos. Al. von Matt	
1776	Kaspar Keyser			
1777	Kaspar Keyser			
1778	Kaspar Keyser			Viktor Jos. Durrer
1779	Kaspar Keyser			Viktor Jos. Durrer
1780	Kaspar Keyser	Viktor Jos. Durrer	Jos. Al. von Matt	
1781	Kaspar Keyser	Viktor Jos. Durrer		
1782	Kaspar Keyser			
1783	Kaspar Keyser			
1784	Kaspar Keyser			Viktor Jos. Durrer
1785	Kaspar Keyser			Viktor Jos. Durrer
1786	Kaspar Keyser	Viktor Jos. Durrer	Felix Zelger	
1787	Kaspar Keyser	Viktor Jos. Durrer	Felix Zelger	

Amt Jahr	Landvogt in...	Landschreiber	Landschreiber	Landweibel
1758	Thurgau: LA Fr. Al. Achermann	Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Lorenz Zelger 14.12.1758: Suspension	Wolfgang Zimmermann
1759	Sargans: St. Al. Christen	Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Lorenz Zelger	Wolfgang Zimmermann
1760	Sargans: St. Al. Christen	Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Lorenz Zelger	Wolfgang Zimmermann
1761		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Lorenz Zelger 26.10.1761: enthoben	Wolfgang Zimmermann
1762		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Wolfgang Zimmermann
1763		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Wolfgang Zimmermann
1764		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Wolfgang Zimmermann
1765		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Wolfgang Zimmermann
1766		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Wolfgang Zimmermann
1767		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Wolfgang Zimmermann
1768		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Wolfgang Zimmermann
1769		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Wolfgang Zimmermann
1770		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Jos. Zimmermann
1771		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Jos. Zimmermann
1772		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Jos. Zimmermann
1773		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Jos. Zimmermann
1774		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Jos. Zimmermann
1775	Oberes Freiamt: SH Jost Rem. Trachsler	Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Jos. Zimmermann
1776		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Jos. Zimmermann
1777		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Jos. Zimmermann
1778		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Jos. Zimmermann
1779		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Jos. Zimmermann
1780		Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Jos. Zimmermann
1781	Rheintal: Fr. Ant. Wyrsch	Melch. Rem. Wyrsch	Jak. Leonz Keyser	Jos. Zimmermann
1782	Rheintal: Fr. Ant. Wyrsch	Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1783		Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1784		Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1785		Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1786		Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1787		Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann

Amt Jahr	Landläufer	Prokurator	Prokurator	Prokurator	
1758	Anton Zumbühl				
1759	Anton Zumbühl				
1760	Anton Zumbühl				
1761	Anton Zumbühl				
1762	Anton Zumbühl				
1763	Anton Zumbühl				
1764	Anton Zumbühl				
1765	Anton Zumbühl				
1766	Anton Zumbühl				
1767	Anton Zumbühl				
1768	Anton Zumbühl				
1769	Anton Zumbühl				
1770	Anton Zumbühl				
1771	Anton Zumbühl				
1772	Anton Zumbühl				
1773	Anton Zumbühl				
1774	Anton Zumbühl				
1775	Anton Zumbühl				
1776	Anton Zumbühl				
1777	Anton Zumbühl				
1778	Xaver Vokinger				
1779	Xaver Vokinger				
1780	Xaver Vokinger				
1781	Xaver Vokinger				
1782	Xaver Vokinger				
1783	Xaver Vokinger				
1784	Xaver Vokinger				
1785	Xaver Vokinger				
1786	Xaver Vokinger				
1787	Xaver Vokinger	Fr. Alois Wyrsch	Fr. Alois Keyser	Jos. I. Barmettler	Jos. I. Wammischer

Amt / Jahr	Landesfähnrich a. R.	Rechnungsherr	Rechnungsherr	Rechnungsherr
1758	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1759	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1760	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1761	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1762	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1763	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1764	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	KM Jos. Barmettler	Jak. Rem. Odermatt
1765	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Jak. Rem. Odermatt
1766	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Jak. Rem. Odermatt
1767	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Jak. Rem. Odermatt
1768	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Jak. Rem. Odermatt
1769	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Jak. Rem. Odermatt
1770	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1771	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1772	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1773	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1774	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1775	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1776	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1777	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1778	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1779	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1780	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1781	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1782	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1783	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1784	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1785	Felix Leonz Bünti	Jos. Rem. Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1786	Felix Leonz Bünti	LVo Felix Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1787	Felix Leonz Bünti	LVo Felix Zelger	Johannes Huser	Hs. Ulr. Niederberger

Amt / Jahr	**Schlüsselherr** Obrigkeit	**Schlüsselherr** Stans/Obrigkeit	**Schlüsselherr** e. d. Wasser/Obrigkeit	**Schlüsselherr** o. d. Mauer/Landleute
1758	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Jos. Wolfg. Käslin
1759	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Jos. Wolfg. Käslin
1760	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Jos. Wolfg. Käslin
1761	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Jos. Wolfg. Käslin
1762	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Jos. Wolfg. Käslin
1763	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Jos. Wolfg. Käslin
1764	Kasp. Rem. Keyser	Franz Daniel Zelger	Kasp. Ant. Risi	Jos. Wolfg. Käslin
1765	Kasp. Rem. Keyser	Heinr. Rem. Lussy	Kasp. Ant. Risi	Jos. Wolfg. Käslin
1766	Kasp. Rem. Keyser	Heinr. Rem. Lussy	Kasp. Ant. Risi	Jos. Wolfg. Käslin
1767	Kasp. Rem. Keyser	Heinr. Rem. Lussy	Kasp. Ant. Risi	Clemenz Christen
1768	Kasp. Rem. Keyser	Heinr. Rem. Lussy	Kasp. Ant. Risi	Clemenz Christen
1769	Kasp. Rem. Keyser	Heinr. Rem. Lussy	Kasp. Ant. Risi	Clemenz Christen
1770	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Ant. Risi	Clemenz Christen
1771	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Ant. Risi	Clemenz Christen
1772	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Ant. Risi	Clemenz Christen
1773	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Ant. Risi	Clemenz Christen
1774	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Ant. Risi	Clemenz Christen
1775	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1776	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1777	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1778	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1779	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1780	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1781	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1782	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1783	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1784	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1785	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1786	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1787	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen

Amt Jahr	Schlüsselherr Landleute	Salzherr	Kornherr	Kornherr
1758	Felix Laur. Bünti	Felix Leonz Keyser		
1759	Felix Laur. Bünti	Felix Leonz Keyser		
1760	Felix Laur. Bünti			
1761	Felix Laur. Bünti			
1762	Felix Laur. Bünti			
1763	Felix Laur. Bünti			
1764	Felix Laur. Bünti			
1765	Felix Laur. Bünti			
1766	Felix Laur. Bünti			
1767	Felix Laur. Bünti			
1768	Felix Laur. Bünti			
1769	Felix Laur. Bünti			
1770	Felix Laur. Bünti			
1771	Felix Laur. Bünti			
1772	Felix Laur. Bünti			
1773	Felix Laur. Bünti			
1774	Felix Laur. Bünti	LA St. Al. Christen	Jost Rem. Trachsler	Josef Scheuber
1775	Felix Laur. Bünti			
1776	Felix Laur. Bünti	LA St. Al. Christen		
1777	Felix Laur. Bünti	LA St. Al. Christen		
1778	Felix Laur. Bünti	LA St. Al. Christen		
1779	Felix Laur. Bünti	LA St. Al. Christen		
1780	Felix Laur. Bünti	LA St. Al. Christen	Jost Rem. Trachsler	Anton Amstad
1781	Felix Laur. Bünti		Jost Rem. Trachsler	Anton Amstad
1782	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Ant. Wyrsch		Remigi Joller
1783	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Ant. Wyrsch	Anton Lussy	Remigi Joller
1784	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Ant. Wyrsch	Anton Lussy	Remigi Joller
1785	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Ant. Wyrsch	Anton Lussy	Kasp. Barmettler
1786	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Ant. Wyrsch		
1787	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Ant. Wyrsch	Anton Lussy	Kasp. Barmettler

Amt / Jahr	Landammann	Statthalter	Pannerherr	Landeshptm. UW
1788	Kasp. Rem. Keyser †	Jak. Jos. Zelger	Jost Rem. Trachsler	
1789	Jost Rem. Trachsler	Jak. Jos. Zelger	Jost Rem. Trachsler	
1790	Viktor Maria Businger	Jak. Jos. Zelger	Jost Rem. Trachsler	
1791	Fr. Ant. Wyrsch	Jak. Jos. Zelger	Jost Rem. Trachsler	
1792	Jak. Jos. Zelger	LF Jos. Al. von Matt	Jost Rem. Trachsler	
1793	Jost Rem. Trachsler	LF Jos. Al. von Matt	Jost Rem. Trachsler	
1794	Jos. Al. von Matt	Dr. Jos. I. Wammischer	Jost Rem. Trachsler	
1795	Fr. Ant. Wyrsch	Dr. Jos. I. Wammischer	Jost Rem. Trachsler	
1796	Jak. Jos. Zelger	Dr. Jos. I. Wammischer	Jost Rem. Trochlser	
1797	Fr. Ant. Wyrsch	Dr. Jos. I. Wammischer	Jost Rem. Trachsler	
1798		Dr. Jos. I. Wammischer	Jost Rem. Trachsler	

Amt / Jahr	Zeug-/Bauherr	Kommissar Bellenz	Landvogt Bollenz	Landvogt Riviera
1788	Kaspar Keyser			
1789	Kaspar Keyser			
1790	Kaspar Keyser			Franz Alois Wyrsch
1791	Kaspar Keyser			Franz Alois Wyrsch
1792	Kaspar Keyser	Franz Alois Wyrsch	Dr. Jos. I. Wammischer	
1793	Kaspar Keyser	Franz Alois Wyrsch	Dr. Jos. I. Wammischer	
1794	Kaspar Keyser			
1795	Kaspar Keyser			
1796	Kaspar Keyser			Jos. Al. von Matt
1797	Kaspar Keyser			Jos. Al. von Matt
1798	Kaspar Keyser		Ignaz Barmettler	

Amt / Jahr	Säckelmeister	Landeshptm. NW	Landesfähnrich d. Rats	Obervogt
1788	Melch. Jos. Wagner	Fr. Alois Keyser	Jos. Al. von Matt	Fr. Domini Keyser
1789	Melch. Jos. Wagner	Fr. Alois Keyser	Jos. Al. von Matt	Fr. Domini Keyser
1790	Melch Jos. Wagner	Fr. Alois Keyser	Jos. Al. von Matt	Fr. Domini Keyser †
1791	Melch. Jos. Wagner	Fr. Alois Keyser	Jos. Al. von Matt	Kaspar Barmettler
1792	Melch. Jos. Wagner	Fr. Alois Keyser	Jak. Al. Christen	Kaspar Barmettler
1793	Melch. Jos. Wagner	Fr. Alois Keyser	Jak. Al. Christen	Kaspar Barmettler
1794	Fr. Al. Keyser	Fr. Nikl. Zelger	Fr. Jos. Businger	Kaspar Barmettler
1795	Fr. Al. Keyser	Fr. Nikl. Zelger	Fr. Jos. Businger	Kaspar Barmettler
1796	Fr. Al. Keyser	Fr. Nikl. Zelger	Fr. Jos. Businger	Kaspar Barmettler
1797	Fr. Al. Keyser	Fr. Nikl. Zelger		
1798	Fr. Al. Keyser	Fr. Nikl. Zelger		

Amt / Jahr	Landvogt in...	Landschreiber	Landschreiber	Landweibel
1788	Luggarus: LF Jos. Alois von Matt	Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1789		Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1790	Mendris: Felix Zelger	Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1791		Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1792		Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1793		Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1794		Melch. Rem. Wyrsch	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1795		Remigi Wagner	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1796	Lauis: Jost Rem. Trachsler	Remigi Wagner	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1797		Remigi Wagner	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann
1798		Remigi Wagner	Jos. Maria Christen	Jos. Zimmermann

<table>
<tr><th>Amt
Jahr</th><th>Landläufer</th><th colspan="2">Prokurator</th><th colspan="2">Prokurator</th><th colspan="2">Prokurator</th></tr>
<tr><td>1788</td><td>Xaver Vokinger</td><td></td><td colspan="2">Fr. Jos. Businger</td><td colspan="2"></td><td>Jos. I. Wammischer</td></tr>
<tr><td>1789</td><td>Xaver Vokinger</td><td></td><td colspan="2">Ludw. M. Keyser</td><td colspan="2"></td><td>Jos. I. Wammischer</td></tr>
<tr><td>1790</td><td>Xaver Vokinger</td><td></td><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td><td>Jos. I. Wammischer</td></tr>
<tr><td>1791</td><td>Xaver Vokinger</td><td></td><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td><td>Rem. Businger</td></tr>
<tr><td>1792</td><td>Xaver Vokinger</td><td></td><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td><td></td></tr>
<tr><td>1793</td><td>Xaver Vokinger</td><td></td><td colspan="2">Fr. Nikl. Zelger</td><td colspan="2"></td><td></td></tr>
<tr><td>1794</td><td>Xaver Vokinger</td><td>Kasp. Jos. Wyrsch</td><td colspan="2">Fr. Nikl. Zelger</td><td colspan="2">Fr. Jos. Blättler</td><td>Ignaz Wammischer</td></tr>
<tr><td>1795</td><td>Xaver Vokinger</td><td colspan="2">Kasp. Jos. Wyrsch</td><td colspan="2">Franz Nikl. Zelger</td><td colspan="2">Fr. Jos. Blättler</td></tr>
<tr><td>1796</td><td>Xaver Vokinger</td><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td><td colspan="2">Fr. Jos. Blättler</td></tr>
<tr><td>1797</td><td>Xaver Vokinger</td><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td><td colspan="2">Fr. Jos. Blättler</td></tr>
<tr><td>1798</td><td>Xaver Vokinger</td><td colspan="2"></td><td colspan="2"></td><td colspan="2">Fr. Jos. Blättler</td></tr>
</table>

Amt Jahr	Schlüsselherr Obrigkeit	Schlüsselherr Stans/Obrigkeit	Schlüsselherr e. d. Wasser/Obrigkeit	Schlüsselherr o. d. Mauer/Landleute
1788	Kasp. Rem. Keyser	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1789	LA/SH Jost Rem. Trachsler	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1790	LA/SH Jost Rem. Trachsler	Niklaus Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1791	LA/SH Jost Rem. Trachsler	Remigi Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1792	LA/SH Jost Rem. Trachsler	Remigi Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1793	LA/SH Jost Rem. Trachsler	Remigi Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1794	LA/SH Jost Rem. Trachsler	Remigi Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1795	LA/SH Jost Rem. Trachsler	Remigi Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1796	LA/SH Jost Rem. Trachsler	Remigi Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1797	LA/SH Jost Rem. Trachsler	Remigi Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen
1798	LA/SH Jost Rem. Trachsler	Remigi Zelger	Kasp. Jos. Risi	Clemenz Christen

Amt Jahr	L'fähnrich a. R.	Rechnungsherr	Rechnungsherr	Rechnungsherr
1788	Felix Leonz Bünti	LVo Felix Zelger	Alois Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1789	Felix Leonz Bünti	LVo Felix Zelger	Alois Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1790	Felix Leonz Bünti	LVo Felix Zelger	Alois Huser	Hs. Ulr. Niederberger
1791	Felix Leonz Bünti	LVo Felix Zelger	Alois Huser	Remigi Scheuber
1792	Felix Leonz Bünti	LVo Felix Zelger	Alois Huser	Remigi Scheuber
1793	Felix Leonz Bünti	LVo Felix Zelger	Alois Huser	Remigi Scheuber
1794	Dr. Kasp. Jos. Käslin	LVo Felix Zelger	Alois Huser	Remigi Scheuber
1795	Dr. Kasp. Jos. Käslin	LVo Felix Zelger	Alois Huser	Remigi Scheuber
1796	Dr. Kasp. Jos. Käslin	LVo Felix Zelger	Alois Huser	Remigi Scheuber
1797	Dr.Kasp. Jos. Käslin	LVo Felix Zelger	Alois Huser	Remigi Scheuber
1798	Dr. Kasp. Jos. Käslin	LVo Felix Zelger	Alois Huser	Remigi Scheuber

Amt Jahr	Schlüsselherr Landleutee	Salzherr	Kornherr	Kornherr
1788	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Ant. Wyrsch		
1789	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Ant. Wyrsch		
1790	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Ant. Wyrsch		
1791	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Ant. Wyrsch		
1792	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Ant. Wyrsch		
1793	Felix Laur. Bünti	LA Fr. Ant. Wyrsch		
1794	Peter von Büren	LA Fr. Ant. Wyrsch	Ignaz Odermatt	
1795	Peter von Büren	LA Fr. Ant. Wyrsch	Ignaz Odermatt	
1796	Peter von Büren		Franz Lussy	Kasp. Barmettler
1797	Peter von Büren			
1798	Peter von Büren			

Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister im 18. Jahrhundert

Nr.	Name	geb.	Verwandschaft	RaH	RH	SlH	Prok.	LS
1	Beat Jakob Zelger	1633	S. Beat Jakob, ZH	–				69–82
2	Johann Ludw. Lussy	1632	S. Johann, LA 1607–30 E. Melchior, LA 1561–95		05	77–05		
3	Joh. Kasp. Achermann	1642	S. Franz, LA 1675–98		95–04			
4	Melchior Dillier	1647	S. Niklaus, KM u. RaH SS. 1. ⚭ ZH Franz Leuw	–	94–01	06–10		
5	Joseph Ignaz Stulz	1658	S. Joh. Jak., LA 1678–86 E. Arnold, LA 1643–47	–				82–91 99–01
6	Joh. Melch. Rem. Lussy	1662	S. Jost					90–98
7	Beat Jakob Leuw	1666	S. Daniel, SM 1675–81					94–98
8	Sebastian Rem. Keyser	1672	S. Niklaus I, LA 1683–88 B. Niklaus II, LA 1699	–	04	04–41		
9	Anton Maria Zelger	1667	S. Nr. 1	–	06–15	93–00		
10	Joh. Melchior Odermatt	1652	S. Ulrich, RaH	02–30				
11	Joh. Jak. Achermann	1665	S. Franz, LA 1675–98 B. Nr. 3		05–37			
12	Joh. Laurenz Bünti	1661	S. Johannes KM	–	1735	05		
13	Joh. Melch. Rem. Lussy	1668	S. Hans Melchior, DV	vor 1714				
14	Franz von Büren	1657	S. Niklaus, PH Gr. Rat E. Melchior, OV 1627–33	1701				
15	Joh. Kasp. Keiser	....	S. Hans Adam, RaH	vor 1719				
16	Dr. Franz Jos. Lussy	1661	S. Franz, RaH SS. Nr 4	1695		11–29		
17	Michael Jak. Zelger	1691	S. Franz Remigi, LS 99–05	–				
18	Niklaus Daniel Keyser	1696	S. Niklaus II, LA 1699 N. Nr. 8	–	36–53			24–29
19	Franz Alois Achermann	1708	S. Nr. 11; N. Nr. 3 E. Franz, LA 1675–98					
20	Kaspar Rem. Keyser	1711	S. Nr. 8 E. Niklaus I, LA 1683–88	–		42–88		
21	Felix Leonz Keyser	1712	S. Jos. Leonz LS 1705–24; E. Nikl. II, LA 1699; N. Nr. 18	–				31–44
22	Johann Jost Wyrsch	1670	S. Melchior, RaH/KM					
23	Beat Jakob Zelger	1699	S. Nr. 9, E. Nr. 1	1730	30–35 (–47)			
24	Johann Jost Wyrsch	1698	S. Nr. 22			42–52		
25	Johann Melchior Wyrsch	1697	S. Joh. Kasp., Zoller, Dorfvogt SS. Nr. 11 (2. ⚭ 1730)					
26	Stanisl. Al. Christen	1715	S. Joh. Kasp., RaH/KM					
27	Jakob Franz Stulz	1711	S. Franz Leonz, RaH	1757				

Nr.	Landvogt in	OV	LF-R	L-NW	SM	L-UW	PH	SH	Landammann	gest.
1	83/84 Riviera 85/86 Bellenz						99–00	....	1692, 96, 1700	4.2.1701
2	74/75			-75		62–64			1665, 69, 70, 77, 80 85, 90, 93, 97, 1701	10.6.1705
3	88/89 Riviera 90/91 Bellenz				81–86			95–01	1702	10.3.1705
4		93–98			99–01			02	1703,07	18.11.1710
5	18/19 Mendris				02			03	1704, 08, 15, 21	18.7.1721
6								04	1705, 09, 16, 20, 24 28, 29, 33, 37, 41	25.5.1743
7	09/10 Sargans	99–02			03–04			05	1706, 14, 19	28.3.1724
8	27/28 Ob. Freiamt	03–04		08–39	05			06–09	1710, 11, 17, 22, 26 31, 35, 39	13.7.1741
9							01–16	10–11	1712	18.11.1716
10									1713, 18	13.1.1730
11	08/09 Thurgau; 16/17 Luggarus; 24/25 Rheintal		04–05			06–37		12–22	1723, 27, 32, 36	12.12.1737
12					06–16			23–24	1725, 30, 34	16.3.1736
13		ZH 15–39			17–19					3.9.1749
14		11–19			20–21					3.4.1729
15					22–27					30.7.1732
16			08–29					25–29		27.4.1730
17					28–29			30–39	1740, 44, 48, 53, 57	5.9.1764
18					30–31	38–53			1738, 42, 46, 51	22.9.1753
19	58/59 Thurgau				36–39	54–64		40–42	1743, 47, 52, 56, 60, 69, 70, 76	2.12.1779
20				40–47				40–42	1745, 50, 55, 59, 63 71, 72, 77, 81, 85, 88	16.1.1789
21								45–48	1749, 54, 58, 62, 64, 73	4.4.1777
22					32–33					7.6.1734
23	36/37 Riviera 38/39 Bellenz				34–35					9.5.1748
24	38/39 Bellenz							49–52		30.12.1752
25			30–60		40–60					20.3.1761
26	59/60 Sargans							53–60	1761, 67, 68, 75, 75	16.12.1787
27								64	1765, 66, 74, 78	16.6.1791

Nr.	Name	geb.	Verwandschaft	RaH	RH	SlH	Prok.	LS
28	Maurus Lussy	1711	S. Nr. 6					
29	Franz Anton Wyrsch	1737	S. Nr. 25					
30	Melchior Jos. Wagner	1731	SS. Nr. 18 (2. ⚭ 1770)					
31	Jost Remigi Trachsler	1737	s/2 PH Joh. L. Al. Lussy	—		89–98		
32	Viktor Maria Businger	1736	S. Viktor Alois	1762				
33	Jakob Joseph Zelger	1735	S. Karl Matthias, OV/RaH	—				
34	Melch. Jos. Al. von Matt	1741	S. Kasp. Ant., LVo Blenio 1744–45					
35	Jos. Ignaz Wammischer	1742	S. Jos. Franz, Dorfvogt SS. Nr. 19					
36	Franz Alois Keyser	1759	S. Nr. 20; E. Nr. 8 B. Ludwig Maria					

Nr.	Landvogt in	OV	LF-R	L-NW	SM	L-UW	PH	SH	Landammann	gest.
28		ZH 40–62						61–63		8.3.1764
29	81/82 Rheintal				61–64			65–74	1780, 84, 87, 91, 95, 97, (1802, 03, 07, 09)	5.2.1814
30					65–93					13.9.1813
31	62/63 Bollenz; 76/77 Ob. Freiamt; 96/97 Lauis						67–98	75–81	1782, 89, 93	21.10.1812
32			64–81					82	1783, 86, 90	10.11.1793
33			82					83–91	1792, 96	16.7.1815
34	74/75, 80/81 Bollenz; 88/89 Luggarus; 96/97 Riviera		83–91					92–93	1794	1808
35	92/93 Bollenz							94–98		19.12.1819
36				88–98	95–98			–		9.9.1798

RaH *Ratsherr*
RH *Rechnungsherr*
SlH *Schlüsselherr*
Prok *Prokurator*
LS *Lansschreiber*
ZH *Zeugherr*
OV *Obervogt*
LF-R *Landesfähnrich des Rats*
L-NW *Landeshauptmann in Nidwalden*
SM *Säckelmeister*
L-UW *Landeshauptmann in Unterwalden*

PH *Pannerherr*
SH *Landesstatthalter*
LA *Landammann*
KM *Kirchmeier*
DV *Dorfvogt*
S. *Sohn*
SS. *Schwiegersohn*
S/2 *Stiefsohn*
B. *Bruder*
E. *Enkel*
N. *Neffe*

Verzeichnis der Ratsherren und Elfer im 18. Jahrhundert

VON STANS[1]	Elfer-Amtsjahre
Peter Keyser, Kirchmeier	
Sebastian Stulz, Genossenvogt	
Johann Jost Melchior Zelger, Dorfvogt	
Franz Josef Lussy	1713
Viktor Ferdinand Andermatt	
Franz von Büren, Dorfvogt/Landschätzer	1718
Franz Leonz Stulz	
(Johann) Joseph Zelger, Genossenvogt	
Jakob Franz Rengger, Dorfvogt/Landschätzer	1723
(Franz) Remigi Zelger	1727[2]
Kaspar Remigi von Büren	1732
Franz Daniel Zelger, Schlüsselherr	1743
Beat Jakob Zelger, Rechnungsherr	
(Johann) Anton Stulz, Genossenvogt	1747
Karl Mathias Zelger	
(Niklaus) Daniel Keyser, a. Säckelmeister	1736[3]
Johann Joseph Zelger, Landschätzer	1752
Joseph Remigi Zelger, Rechnungsherr/Kommissar	1775
Kaspar Joseph Leuw, Dorfvogt	1756
Hans Melcher von Büren	1760
Dr. Jakob Franz Stulz	1761
Dr. Viktor Maria Businger	1767, 76
Kaspar (Remigi) von Büren	1768
Niklaus Zelger	1769, 79, 87
Heinrich Gut, Büchsenmeister	1770
Balzer Joseph Joller, Dorfvogt	1780

[1] Für die Erstellung des Verzeichnisses der Ratsherren und Elfer von Stans diente als Quelle das Dorfleuten-Protokoll I, 1651—1804, Handschrift, Gemeindearchiv Stans, für die übrigen Ürten die Geschworenen Gerichtsprotokolle.

[2] Zelger war nicht von der Ürte gewählter Ratsherr, sondern Mitglied des Landrates und damit wählbarer Elfer als Vorgesetzter Herr.

[3] s. Fn. 2

Hans Melcher von Büren, Genossenvogt	
Fidel Lussy	
Felix Zelger	1789
Kaspar Remigi von Büren	1791
Joseph Remigi Zelger, Genossenvogt	1793
Franz Businger, Grossweibel	1795
Franz Joseph Businger, Gesandter	

VON BUOCHS

Valentin Christen	1700, 12
Johann Kaspar Achermann	1701
Franz Christen	1703
Johann Jakob Achermann	1704, 13, 20
Hans Thomas Christen	1705
Hans Jost Wyrsch	1706, 14, 21, 22
Jakob Barmettler	1707
Kaspar Risi	1708, 15
Franz Josef Achermann	1709, 17, 30, 39
Hans Melchior Bali	1710, 16, 24
Hans Kaspar Hummel	1711
Jakob Hug	1718
Johann Melchior Barmettler	1719, 26
Kaspar Anton Risi	1725, 34
Hans Kaspar Wyrsch	1728, 38
(Johann) Melchior Alois Achermann	1729, 37
Johann Melchior Wyrsch	1731, 45, 54
Johann Melchior Barmettler	1733, 41, 49
Johann Jost Wyrsch	1735, 42, 50
Jakob Risi	1744
Michael (Jakob) Hug	1746, 58
Anton Niederberger	1748, 59
Johannes Risi	1751
Franz Xaver Wyrsch	1753
Johann Melchior Wyrsch, Landesfähnrich	1755
Kaspar Anton Risi	1757, 63, 68
Josef Barmettler	1761
Franz Anton Wyrsch, Landammann	1762, 71
Franz Xaver Bali, Dorfvogt/Landvogt	1764
Kaspar Hug	1765, 72, 79, 89
Kaspar Wyrsch	1766, 74
Melchior Remigi Wyrsch, Zoller	1767, 75, 86
Jakob Joseph Niederberger	1773, 81
Kaspar Joseph Wammischer	1777, 84
Kaspar Josef Risi, Schlüsselherr	1778, 88
Kaspar (Joseph) Barmettler, Obervogt	1782, 93
Kaspar Wammischer	1783
Franz Joseph Niederberger	1790
Joseph Melchior Wyrsch, Zoller	1785

VON OBERDORF

Fidel Odermatt, Landvogt	1700, 05, 10
Heinrich Lussy, Kirchmeier	1701
Melchior Odermatt, Genossenvogt	1702, 06, 11, 15, 20, 25
Franz Remigi Steiner, Zeugherr	1703, 07
Hans Jakob Lussy	1704
Franz Joseph Odermatt	1708, 12, 16, 21, 26, 31
Johann Jakob von Matt	1709, 13, 18
Johann Melchior Remigi Lussy, Kirchmeier, Zeugherr, Säckelmeister	1714, 19, 24, 29, 34
Johann Ludwig Alois Lussy, Pannerherr	1717, 22, 27, 37, 41, 45, 50, 55, 60
Andreas von Matt	1723, 28, 32, 36, 40
Arnold Lussy	1730, 35
(Melchior) Remigi von Matt, Aavogt	1733, 38, 42, 46, 49, 54, 59
Johann Melchior Zelger	1739
Johann Melchior Remigi von Matt	1743
Lorenz Odermatt, Genossenvogt/Landschätzer	1744, 47, 52, 57, 62
Anton Lussy	1748, 53, 58, 63, 68, 72
Heinrich Remigi Lussy, Schlüsselherr	1751, 56, 61, 65
Kaspar von Matt	1764
Bonaventura Lussy, Genossenvogt	1766, 73, 76, 80, 85, 90, 95
Josef Rengger	1767, 70, 74, 78, 83
Jakob von Matt	1771, 75, 79, 84, 88
Anton Lussy	1777, 81, 86, 91
Johann Melchior von Büren	1782
Hans Melchior Odermatt, Genossenvogt	1787

VON ENNETMOOS

Franz Joseph Barmettler	
Kaspar Keiser	1700, 05, 10
Johann Jost Barmettler	1701, 06, 11, 16
Benedikt Amstutz	1702, 07
Jakob Amstutz, Kirchmeier	1703, 08
Hans Adam Keiser	1704, 09
Joseph Franz Amstutz, Gesandter	1712, 17, 22, 27, 34
Niklaus von Büren, Ürtevogt	1713, 18, 23
Johann Georg Amstutz	1714
Hans Jakob Keiser, Ürtevogt	1715, 20
Johann Kaspar Keiser, Säckelmeister	1719, 24, 31
Josef Anton Amstutz, Ürtevogt	1721, 28, 29, 34, 41, 46
Hans Joseph von Büren	1725, 32, 38, 44, 50
Hans Kaspar Barmettler, Ürtevogt	1726, 33, 39, 40, 45, 56
Hans Kaspar Hurschler	1730, 36
Mathias Karl Barmettler	
Franz Gasser	1737, 43, 49
Joseph Anton Amstutz	1742, 48, 52, 58, 64, 69

Jakob Keiser, Ürtevogt	1747, 53
Mathias Barmettler	1751
Hans Kaspar Amstutz, Ürtevogt	1754, 59
Anton Maria Flury, Ürtevogt	1755, 61, 67, 73, 79, 85
Johann Melchior Barmettler	1757, 68, 74, 80
Kaspar Keiser, Ürtevogt/Zeugherr	1760, 66, 71, 77, 83, 89, 95
Joseph von Büren, Ürtevogt	1762
Anton Barmettler	1763
Franz von Büren	1772, 78, 84, 90
Benedikt Amstutz	1775, 81
Johann Kaspar Z'Rotz	1776, 82
Mathias Barmettler	1786
Hans Josef Amstutz	1787, 93
Hans Jost Gasser	1788
Niklaus Waser	1791
Michael von Büren	1796

VON ENNETBÜRGEN

Niklaus Achermann, Kirchmeier	1700
Franz Achermann, Kirchmeier	1701, 07, 13
Jost Stulz	1702
Niklaus Zimmermann, Bergvogt	1703, 09, 15, 20, 26
Jost Frank, Kirchmeier	1704, 10, 16, 21, 27
Jakob Hummel	1705, 11
Johannes von Holzen	1706, 12
Niklaus Stulz, Kirchmeier	1708, 14, 19
Niklaus Achermann, Bergvogt	1717, 22, 28, 34, 40
Hans Kaspar Zimmermann, Kirchmeier	1718, 25, 31, 36, 41
Hans Peter Achermann	1723, 29
Joseph Zimmermann	1724, 30, 35
Anton Zimmermann	1732, 37, 42
Bartholomäus Frank	1733
Hans Kaspar Gabriel, Bergvogt	1738, 43, 48, 53, 59
Wolfgang Zimmermann	1739, 44
Hans Jost von Holzen	1745, 49, 54, 60, 65
Joseph Zimmermann, Kirchmeier/Bergvogt	1746, 50, 52, 57
Anton Achermann	1747
Jakob Zimmermann, Bergvogt	1751, 56, 62, 68, 74, 79
Anton Zimmermann, Bergvogt	1755, 61, 67
Kaspar Achermann	1758, 63, 69, 75, 80
Martin Zimmermann, Kirchmeier	1764, 70, 76, 81, 85, 93
Johannes Huser, Rechnungsherr	1766, 71, 77
Hans Melchior von Holzen	1772
Jakob Franz von Holzen	1773, 78, 83
Johann Urban Huser	1782
Kaspar Frank	1784, 87
Alois Huser, Rechnungsherr	1786, 91
Michael Achermann, Kirchmeier	1788

Franz Zimmermann, Castellan	1789, 95
Remigi von Holzen, Bergvogt	1790, 96

VON BÜREN

Jakob Zumbühl	1700, 04
Melchior Gut	1701, 05, 08, 11, 15, 19
Hartmann Christen	1702, 06, 09
Christof Agner	1703, 07, 10, 14, 18, 22, 26, 30
Pelagius Christen	1712, 16
Hans Kaspar Blättler	1713
Hans Kaspar Scheuber, Kirchmeier/ Gesandter/Ürtevogt	1717, 21, 25, 29, 33, 35, 36, 40, 44, 49, 54
Hans Jakob Christen, Kirchmeier	1720, 24, 28
Joseph Remigi Zumbühl	1723, 27, 31, 34, 37, 41, 45
Melchior Remigi Scheuber, Kirchmeier/ Gesandter/Schlüsselherr	1732, 38, 42, 46, 50, 55, 59, 63, 67
Hans Kaspar Christen, Kirchmeier	1739, 43, 47, 51, 52, 56, 60, 64
Anton Flüeler, Ürtevogt	1748
Johann Kaspar Schmitter, Schlüsselherr	1753
Christof Zumbühl	1757, 61, 65, 73, 74, 77, 78, 82
Hans Melchior Flüeler	1758, 62
Joseph Schmitter	1766, 70
Anton Christen	1768, 69
Remigi Scheuber	1771, 75, 79, 83, 88
Meinrad Christen, Kirchmeier	1772, 76, 80, 86, 90
Franz Joseph Schmitter	1780, 84, 89, 93, 96
Kaspar Remigi Scheuber	1785
Melchior Gut	1787, 91
Michael Scheuber	1795

VON WOLFENSCHIESSEN

Melchior Barmettler, Kirchmeier	1700, 06
Johann Kaspar Uchsberg, Kirchmeier	1701, 07, 13, 18
Konrad Scheuber	1702
Kaspar Christen, Kirchmeier	1704, 10, 15
Johann Blättler, Kirchmeier	1705
Josef (Eugen) Scheuber, Kirchmeier	1708, 14, 19, 24, 29, 35, 41
Josef (Konrad) Waser	1711, 16, 22, 27, 32
Joseph Dillier, Landesfähnrich	1712, 17, 23
Johannes Blättler, Kirchmeier	1720, 25, 30
Hans Kaspar Christen, Kirchmeier	1721, 28, 33, 38, 45
Hans Kaspar Christen, Kirchmeier	1726, 31, 37, 43
Hans Christian Blättler, Kirchmeier	1734, 39, 46
Hans Kaspar Denier, Kirchmeier	1736, 40, 47, 52
Eugen Blättler	1742, 48, 53, 59

Alois Scheuber	1744
Balzer Hug, Kirchmeier	1749, 56, 62, 72
Joseph Waser, Kirchmeier	1750
Joseph Zumbühl	1751
Alois Stanislaus Christen, Landammann	1754, 61, 67, 68, 75, 79
Hans Melchior Mathis	1755, 60
Konrad Blättler	1757, 63, 73, 81
Jakob Bünter	1758, 64
Hans Joseph Blättler	1765
Hans Kaspar Christen, Schwibogen	1766, 74
Hans Jost Christen	1769
Kaspar Denier, Ürtevogt/Gesandter	1770, 77, 83, 89
Benedikt Zumbühl, Kirchmeier	1771, 78, 84, 90
Hans Jost Mathis, Kirchmeier	1776, 82, 88
Joseph Waser, Kirchmeier	1780, 85
Peter Joseph Christen	1786, 91
Melchior Joseph Scheuber	1787
Jakob Alois Christen	1793
Kaspar Joseph Christen	1795
Johann Melchior Waser	1796

VON DALLENWIL

Balzer Joller	1700, 04
Jakob Niederberger	1701, 05, 09
Johannes Odermatt, Gesandter	1702, 06, 10
(Johann) Melchior Odermatt, Rechnungsherr/Landammann	1703, 07, 11, 13, 17, 18
Wolfgang Wagner	1708, 12, 16, 21
Johann Niederberger, Kirchmeier	1714, 19
Hans Melchior Odermatt	1715, 20, 23, 26, 29, 33
Christof Niederberger, Kirchmeier/Rechnungsherr	1722, 25, 27, 30, 34, 38, 42, 46, 48, 50, 53
Niklaus Wagner	1724
(Johann) Joseph Wagner	1728, 32, 36, 40, 44
Hans Ulrich Odermatt	1731, 35, 39, 43, 47
Johann Melchior Odermatt	1737
Johann Melchior Odermatt	1741, 45, 49, 51, 56
Bartholomäus Odermatt, Obervogt	1752, 57
(Jakob) Remigi Odermatt, Rechnungsherr	1754, 59, 60, 63, 67
Niklaus Wagner	1755
Hans Ulrich Niederberger, Aavogt	1758, 61, 65, 69, 72, 76, 80, 84, 88
(Bernhard) Remigi Odermatt	1762, 66, 70, 74, 78, 82, 86
Hans Melchior Wagner	1764, 68
Remigi Odermatt	1771, 75, 79, 83, 87, 91, 95
Ignaz Odermatt, Gesandter	1773, 77, 81, 85, 89, 93
Kaspar Odermatt	1790
Viktor Niederberger, Ürtevogt	1796

VON BECKENRIED BZW. VON EMMETTEN

Niklaus Käslin, Kirchmeier	1700
Johannes Würsch, Kirchmeier	1701, 07, 13
Johannes Gander	1702, 06
Lorenz Würsch	1703
Meinrad Käslin, Kirchmeier/Gesandter	1704, 10, 16, 22
Johannes Gröbli, Kirchmeier	1705
Anselm Selm, Kirchmeier	1709, 15, 21
Tiburtius Würsch	1711, 19, 25, 29
Meinrad Achermann, Kirchmeier	1712, 20, 26, 34, 38, 42, 44, 48
Johann Jakob Amstad, Kirchmeier	1714, 18, 24, 32
Hans Karl Würsch, Kirchmeier	1717, 23, 27, 33
Joseph Käslin, Kirchmeier	1728
Meinrad Käslin, Kirchmeier	1730, 36, 40
Karl Würsch, Kirchmeier	1731, 35
Johannes Gröbli	1737, 41, 45
Gabriel Selm, Kirchmeier	1739, 43, 47, 51
Engelhard Gander	1746
Karl Gröbli	1749
Melchior Stalder, Gesandter	1750, 54, 58, 64
Hans Jost Käslin, Kirchmeier/Gesandter	1752, 56, 66, 70, 78
Johannes Gröbli	1753
Peter Anton Gröbli, Bergvogt	1755
Anton Gröbli	1757
Hans Melcher Selm	1759
Mathias Käslin, Kirchmeier/Gesandter	1760
Melchior Würsch	1761
Peter Achermann, Kirchmeier	1762
Peter Anton Gröbli, Kirchmeier	1763, 69, 77, 81, 87
Hans Melchior Würsch	1767, 73, 79, 85, 89
Jakob Murer	1768, 72
Hans Melchior Selm	1771
Ludwig Amstad, Kirchmeier	1774, 80, 88
Johann Melchior Würsch	1775
Joseph Anton Achermann, Kirchmeier	1776, 84, 90, 96
Joseph Peter Gander	1782
Kaspar Joseph Würsch, Bergvogt	1783, 91
Peter Gander, Kirchmeier	1786
Jakob Gröbli	1793
Gröbli, Kirchmeier	1795

VON STANSSTAD

Anton Andacher	1700, 04
Martin Andacher	1701
Kaspar Hermann	1702, 05
Johann Sebastian Hermann, Gesandter	1703, 06, 09, 13, 17
Hans Melchior Hermann, Kirchmeier	1707, 11, 15, 19, 23, 27, 30, 34, 38, 42, 45, 48

Johannes Andacher, Kirchmeier	1708, 12, 16, 20, 24, 28, 31, 35, 40
Hans Christian Rothenfluh	1710, 14
Karl Remigi von Büren	1718, 22, 26
Hans Jakob Bircher, Ürtevogt	1721, 25, 29, 32, 36
(Jakob) Leonz Hermann, Ürtevogt	1733, 37, 41, 44, 47, 50
Karl Flüeler, Zoller	1739, 43, 46, 49
(Hans Jakob) Anton Hermann, Ürtevogt	1751, 56, 60, 64, 68
Anton Andacher	1752, 57, 61, 65, 69, 73, 77, 81, 84, 87
Anton Bircher, Ürtevogt	1754, 58, 62, 66, 70, 74, 78
Anton Rothenfluh, Zoller	1755, 59, 63, 67, 71
Kaspar Flüeler	1772
Johann Melchior Rothenfluh, Zoller	1775, 79
Jakob Hermann, Ürtevogt	1776, 80, 83
Joseph Hermann	1782, 86, 89
Joseph Franz Flüeler	1785, 91, 95
Jakob Franz Flüeler	1788
Joseph Maria Hermann	1790
Joseph von Büren, Zoller	1796

VON HERGISWIL

Hans Kaspar Blättler	1700, 04, 09
Johann Jakob Blättler, Kirchmeier	1701, 05, 10, 14
Jakob Keyser	1702
Melchior Blättler	1706
Andreas Blättler, Kirchmeier	1707, 13, 19, 26, 31, 37
Hans Jakob Blättler	1708
Jakob Blättler, Kirchmeier	1711, 17, 23, 29, 35, 40, 45, 50
Johann Blättler, Kirchmeier	1712, 16, 22
(Franz) Erasimus Blättler, Kirchmeier	1715, 21, 27, 38
Hans Melchior Blättler, Kirchmeier	1718, 24
Franz Keyser, Kirchmeier	1720, 25, 32
(Hans) Valentin Blättler, Kirchmeier	1728, 34, 39, 44, 49, 54, 59
(Johann) Balzer Blättler, Kirchmeier	1730, 33, 36, 42, 46, 51
Ignaz Blättler, Kirchmeier	1742, 47, 52, 57, 62
Niklaus Keyser	1743, 48, 53, 58, 64, 70
(Johann) Valentin Blättler, Kirchmeier	1755, 60, 65, 71, 76, 83, 89
Balzer Blättler, Kirchmeier	1756, 61
Jakob Blättler	1763
Kaspar Blättler, Kirchmeier	1766, 72, 78, 84
Valentin Blättler	1767, 73, 79, 85, 91
Fidel Blättler	1768, 74, 80, 86
Xaver Blättler	1769, 75, 81, 87
Hans Joseph Keyser	1777, 82, 88, 93
Viktor Zibung	1790
Jakob Keyser	1795
Balzer Bucher	1796

Liste der Mitglieder des Siebnergerichts Stans

Üerte Jahr	Stans	Ennetmoos	Oberdorf	Büren
1700	Walter Blättler	Josef Döngi	Hs. Melch. Rem. Lussy	Hartmann Christen
1701	Joseph Businger	Hans Adam Keiser	Franz Zelger	Karl Scheuber
1702	Kaspar Stulz	Hs. Melch von Büren	Hartmann Lussy	Christoph Agner
1703	Franz Rengger	Hs. Peter Amstutz	Hs. Melch. von Matt	Hs. Jakob Christen
1704				
1705	Lorenz Bünti	Joh. Jakob Keiser	Jos. Michael Zelger	Joh. Melch. Gut
1706	Leonz Stulz	Hs. Franz Amstutz	David Rem. Zelger	Hs. Melch. Christen
1707	Anton Durrer	Fr. Jos. Amstutz	Franz Odermatt	Joseph Gut
1708	Leonz Stulz	Johannes Barmettler	Joh. Peter Bucher	Kasp. Rem. Christen
1709	Sebastian Vokinger	Hs. Melch. von Büren	Ludw. Al. Lussy	Hs. Kasp. Scheuber
1710	Joh. Rud. zur Blumen	Franz Jos. Amstutz	Balzer Odermatt	Hs. Karl Christen
1711	Niklaus Rohrer	Jak. Franz Amstutz	Barthol. Zumbühl	Pelagius Christen
1712	Franz Blättler	Hs. Georg Amstutz	Hs. Melch. Rem. Lussy	Hs. Kaspar Scheuber
1713	Karl vom Bach	Hans Jakob Keiser	Joh. Ludw. Al. Lussy	Christoph Zumbühl
1714	Jos. Rem. Lussy	Karl. Math. Barmettler	Jos. Anton Keyser	Bernhard Christen

Üerte Jahr	Hergiswil	Stansstad	Dallenwil
1700	Maurus Blättler	Joseph Hermann	Franz Odermatt
1701	Joseph Blättler	Karl von Büren	Hans Wolfgang Odermatt
1702	Hans Kaspar Blättler	Wolfgang Baggenstos	Jakob Odermatt
1703	Kasimir Blättler	Kaspra von Büren	Hans Ueli Odermatt
1704			
1705	Andreas Blättler	Johannes Andacher	Christof Niederberger
1706	Jakob Blättler	Hs. Melch. Hermann	Wolfgang Wagner
1707	Hs. Kasp. Blättler	Franz Rothenfluh	Balzer Joller
1708	Johannes Bucher	Franz Flüeler	Joseph Wagner
1709	Sebastian Zibung	Joseph von Büren	Lorenz Durrer
1710	Hs. Jakob Keiser	Remigi Hermann	Franz Januar Durrer
1711	Franz Keiser	Hans Kaspar Waser	Johann Niederberger
1712	Joh. Valentin Blättler	Leonz Odermatt	Franz Odermatt
1713	Fr. Erasimus Blättler	Joseph Hermann	Hans Melcher Odermatt
1714	Melchior Bucher	Karl Franz Bucher	Kaspar Bünter

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 QUELLENVERZEICHNIS

Abschiede, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen, hg. auf Anordnung der Bundesbehörden, Bände 1—8, Luzern, Basel, Bern 1858 ff. (zit. EA)
Archivverzeichnis 1741, Handschrift, StA NW, unpag.
Aufsatz und Ordnung unseren Ghhr. und Oberen in Unterwalden unter dem Kernwaldt substanzialisch aus dem Rechtbuoch gezogen und jährl. in allen Pfarreyen, damit sich niemand der Unwüssenheit zu entschuldigen habe, zu verlesen verordnet etc. [sog. Aufsatzbüchlein], Handschrift, StA NW
Bünti Johann Laurenz, Kollektaneen, Handschrift, KB NW
Chronik des Johann Laurentz Bünti, Landammann, 1661—1736, BGN Heft 34, Stans 1973 (zit. Bünti, Chronik)
Diz ist der Landtlütten Einung brieff old satzung, Einungsbrief von 1456, in: Geschichtsfreund 9/1853, S. 118 ff.
Dorfleuten-Protokoll I, 1651—1804, Statuten, Mandate, Aufsätze und Ordnungen der gemeinen Dorfleute von Stans und Niederdorf, Handschrift, unpag., Gemeindearchiv Stans
Korrespondenz über Stans als Festort der Bundeserneuerung mit dem Wallis 1756, Handschriftliche Briefe, StA NW, Schachtel 388
Landsäckelmeisterrechnung 1730/31, Handschrift, StA NW
Landbuch (altes) von 1510, Handschrift, StA NW, abgedruckt in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 6/1857, S. 116 ff.
Landbuch um 1690, Handschrift, StA NW (zit. Lb 1690)
Landbuch 1623/1731, Handschrift, StA NW (zit. Lb 1623/1731)
Landbuch 1782, Handschrift, StA NW (zit. Lb 1782)
Landbuch von 1806, Handschrift, StA NW
Odermatt Joseph Anton, Regesten für Nidwalden, aus den Ratsprotokollen gesammelt, Handschriften, 1867 ff., KB NW (zit. Odermatt Anton, Regesten)
Protokoll der Genossen von Stans, Ober- und Niederdorf, Bd. K, Handschrift im Genossenarchiv Stans
Protokoll des Geschworenen Gerichts, Bände K — Q, Handschriften, StA NW (zit. GGP)
Protokoll der Landsgemeinde, der Nachgemeinde, des Landrates, der mehrfachen Räte und von Rät' und Landleuten, Bände 1—10, 1562—1795, Handschriften, StA NW (zit. LRP)
Protokoll der Landsgemeinde, der Nachgemeinde, ausserordentlicher Landsgemeinden und von Rät' und Landleuten, Bände A und B, 1737—1798, Handschriften, StA NW (zit. LGP)
Protokoll des Wochenrates, Bände 1—36, 1580—1795, Handschriften, StA NW (zit. WRP)
Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenosssenschaft; Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, hg.

von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Abteilung I: Urkunden, Band 1—3, Aarau 1933—1964; Abteilung II: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400, Band 1—4, Aarau 1941—1957; Abteilung III: Chroniken, Band 1, Das weisse Buch von Sarnen, Aarau 1947

Substantialischer Begriff in Puncto obschwäbenden Factory-Geschäffts zu Bellentz, Handschrift, StA NW, Schachtel 184

Sibnergerichts Urthel Buoch Anno 1664, Handschrift, StA NW (zit. SGP B)

Urtelbuch der Sibner, angefangen im 1657. Jahrs, den 24. Meyens, Handschrift, StA NW (zit. SGP A)

2 LITERATURVERZEICHNIS

Abegg Roman, Die alte Eidgenossenschaft, Diss., Basel 1964

Acherman Hansjakob, Der Stanser Spittel, in: Der Stanser Spittel, hg. anlässlich des Spittel-Bazars 1977, (Stans 1977)

— Die Katakombenheiligen und ihre Translationen in der schweizerischen Quart des Bistums Konstanz, BGN Heft 38, Stans 1979

— Die Klostergründung in Stans aus Nidwaldner Sicht, in: Stanser Student, Blätter für Schüler und Freunde des Kollegiums St. Fidelis, 39. Jahrgang, 1982, S. 135 ff.

Achermann Josef, Die Korporationen von Nidwalden, Stans 1979

Andrey Georges, Auf der Suche nach dem neuen Staat (1798—1848), in: Geschichte der Schweiz — und der Schweizer, Bd. II, Basel 1983, S. 177 ff.

Balbi Gerhard, Das Recht der öffentlichen Beurkundung in Nidwalden, Diss., Stans 1981

Beck Peter, Franz Niklaus Zelger, Sein Aufstieg zum Landammannamt, BGN Heft 21/22, Stans 1951

Beiträge zur Geschichte Nidwaldens (BGN), hg. vom Historischen Verein Nidwalden, bisher 41 Hefte, Stans 1884 bis 1983

Benz A. Rosa, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien, Diss., Zürich 1918

Biel Arnold, Die Beziehungen zwischen Savoyen und der Eidgenossenschaft zur Zeit Emanuel Philiberts (1559—1580), Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 107, Basel/Stuttgart 1967

Bircher Ralph, Wirtschaft und Lebenshaltung im schweizerischen «Hirtenland» am Ende des 18. Jahrhunderts, Diss., Lachen 1938

Blumer Johann Jakob, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Erster Teil; Das Mittelalter, St. Gallen 1850; Zweiter Teil: Die neuere Zeit (1531—1798), St. Gallen 1858

Bruckner A. und B., Schweizer Fahnenbuch, St. Gallen 1942

Bürgi Jost, Gallo-romanische Brandgräber in Buochs, in: BGN Heft 37, Stans 1978, S. 25 ff.

Businger Aloys, Der Kanton Unterwalden, Gemälde der Schweiz, 6. Heft, St. Gallen und Bern 1836, unveränderter Neudruck Genf 1978

Businger Joseph/Zelger Niklaus, Kleiner Versuch einer besonderen Geschichte des Freystaates Unterwalden ob und nid dem Kernwald, 1. Teil, Luzern 1789; 2. Teil, Luzern 1791

Businger Joseph, Die Geschichte des Volkes von Unterwalden ob und nid dem Wald, von dessen frühester Abkunft an bis auf unsere Zeit mit Hinsicht auf die Geschichte seiner Nachbarn von Uri und Schwyz, Band I, Luzern 1827; Band II, Luzern 1828
De Capitani François, Beharren und Umsturz, in: Geschichte der Schweiz — und der Schweizer, Band II, Basel und Frankfurt 1983, S. 97 ff.
Carlen Louis, Die Landsgemeinde in der Schweiz, Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976 (zit. Carlen, Landsgemeinde)
— Barocke Theater und Feste anlässlich der Bundeserneuerungen des Wallis mit den sieben katholischen Kantonen, 1578—1780, Brig 1974 (zit. Carlen, Bundeserneuerungen)
— Rechtsgeschichte der Schweiz, Monographien zur Schweizer Geschichte, Band 4, Bern 1968
Castell Anton, Geschichte des Landes Schwyz, Einsiedeln 1954
von Deschwanden Karl, Die Nidwaldner- oder Surenen-Aa, in: Nidwaldner Volksblatt, Jg. 1932, Nr. 39 ff.
— Umriss der geschichtlichen Entwicklung von Nidwalden im 13. und 14. Jahrhundert, BGN Heft 3, Stans 1886, S. 28 ff. (zit. von Deschwanden, Umriss)
— Bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald, Entwurf, Dritter Teil, Sachenrecht, 1886
— Das Ammannmahl in Nidwalden während des 17. Jahrhunderts, in: Gfd. 38/1883, S. 147 ff. (zit. von Deschwanden, Ammannmahl)
— Ein Landtag in Stans um Todtschlag, in: Gfd. 28/1873, S. 179 ff. (zit. von Deschwanden, Landtag)
— Die Rechtsquellen von Nidwalden, in: ZSR 6/1857, S. 79 ff. (zit. von Deschwanden, Rechtsquellen)
— Die Entwicklung der Landsgemeinde in Nidwalden als gesetzgebende Gewalt, in: ZSR 6/1857, S. 99 ff. (zit. von Deschwanden, Entwicklung)
— Das Bewaffnungssystem in Nidwalden bis Ende des 18. Jahrhunderts, in: Gfd. 16/1860, S. 48 ff. (zit. von Deschwanden, Bewaffnungssystem)
— Die Überreste des Fehderechts in den Rechtsquellen des Nidwaldner Partikularrechts, in: Gfd. 9/1853, S. 75 ff. (zit. von Deschwanden, Fehderecht)

von Deschwanden Karl (Oberdorf), Geschichte des Schulwesens von Nidwalden, BGN Heft 1, Stans 1884, S. 1 ff.; Heft 2, Stans 1885, S. 1 ff.; Heft 3, Stans 1886, S. 1 ff.; Heft 4, Stans 1887, S. 30 ff. (zit. von Deschwanden, Schulwesen)
von Deschwanden Konstantin, Versuch einer Geschichte des Sanitätswesens in Nidwalden, BGN Heft 8, Stans 1891, S. 3. ff.
Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1. Band, bis 1415, Neudruck 4. Auflage Gotha-Stuttgart 1924, Bern 1967
Dommann Hans, Der barocke Staat in der Schweiz, in: Barock in der Schweiz, hg. von Eberle Oskar, Einsiedeln 1930
Dufner Georg, Zwei Engelberger Reisebeschreibungen 1777/1784, Engelberger Dokumente, Heft 3, o.J.
Durrer Robert, Das Bürgerhaus in der Schweiz, XXX. Band, Kanton Unterwalden, Zürich und Leipzig 1937
— Die Bundeshilfe Luzerns und Unterwaldens für Bern und Solothurn im Frühjahr 1798, Separatdruck aus der Festschrift für Bundesarchivar Heinrich Türler, Bern 1931, S. 167 ff. (zit. Durrer, Bundeshilfe)
— Artikel «Hergiswil», in: HBLS IV, S. 191 (zit. Durrer, Hergiswil)
— Artikel «Elfergericht», in: HBLS III, S. 22 (zit. Durrer, Elfergericht)

— Artikel «Unterwalden», in: HBLS VII, S. 128 ff. (zit. Durrer, Unterwalden)
— Die Fischereirechte in Nidwalden, in: BGN Heft 10, Stans 1910, S. 29 ff.
— Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, Zürich 1899—1928, unveränderter Nachdruck Basel 1971 (zit. Durrer, Kunstdenkmäler)
— Die Einheit Unterwaldens, Studie über die Anfänge der urschweizerischen Demokratie, in: JSG Bd. 35, Zürich 1910 (zit. Durrer, Einheit)
— Distrikstatthalter Ludwig Kaiser, in: Nidwalden vor 100 Jahren, Eine Erinnerungsschrift an den 9. September 1798, Stans 1898, S. 69 ff.
— Die Freiherren von Ringgenberg und der Ringgenberger Handel, JSG Bd. 21/1896 (zit. Durrer, Freiherren)
Eichmann Hans, Hergiswil bis zur Gründung und Eigenständigkeit, in: 600 Jahre Hergiswil, 1378—1978, S. 14 ff.
Elsener Ferdinand, Zur Geschichte der Schweizerischen Landsgemeinde, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, hg. von Kleinheyer Gerd und Mikat Paul, Paderborn, München, Wien, Zürich 1979, S. 125 ff. (zit. Elsener, Landsgemeinde)
— Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Stanser Verkommnis von 1481, in: 500 Jahre Stanser Verkommnis, Beiträge zu einem Zeitbild, Stans 1981, S. 121 ff.
Eberle Oskar, Theatergeschichte der innern Schweiz, Das Theater in Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug im Mittelalter und zur Zeit des Barocks, 1200—1800, Königsberg 1929
E[ngelberger] K[arl], Geschichtlicher Überblick, in: Nidwalden vor 100 Jahren, Stans 1898, S. 1 ff.
Ess Ueli, Der zweite Harten- und Lindenhandel in Zug, 1764—1768, Zug 1970
Fleiner/Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949
Fleiner Fritz, Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz, Zürich 1916
Flüeler Augustina, Der verborgene Schatz im Frauenkloster St. Klara, in: BGN Heft 39, Stans 1980, S. 170 ff.
Flüeler Karl, Rotzloch — Industrie seit 400 Jahren, BGN Heft 36, Stans 1977
Gasser Adolf, Landständische Verfassungen in der Schweiz, in: ZSG 17/1937 (Heft 1), S. 96 ff. (zit. Gasser, Landständische Verfassungen)
— Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Aarau/Leipzig 1930 (zit. Gasser, Landeshoheit)
Geschichtsfreund Der (Gfd.), Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Einsiedeln/Stans, ab 1843
Giacometti Zaccaria, Das Staatsrecht der Schweizerischen Kantone, Zürich 1941
Gisler Karl, Artikel «Uri», in: HBLS VII, S. 152 ff.
Graf Theophil, Die Ausmarchung zwischen Engelberg und Nidwalden von 1435, in: BGN Heft 18, Stans 1947, S. 5 ff. (zit. Graf, Ausmarchung)
— Die Nidwaldner Landesgesetze gegen die Tote Hand, in: BGN Heft 17, Stans 1944, S. 7 ff. (zit. Graf, Tote Hand)
Gut Franz, Der Überfall von Nidwalden im Jahre 1798, Stans 1862
Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, Zürich 1972; Band II, Zürich 1977
Hashagen J., Laieneinfluss auf das Kirchengut vor der Reformation, Ein Beitrag zur Vorgeschichte, Historische Zeitschrift 126/1922
Hauser-Kündig Margrit, Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798, Zug 1927

Heer Gall, Aus der Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg, 1120—1970, Engelberg 1975
Hergiswil 600 Jahre, 1378—1978, Stans 1978
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band I, Basel 1921; Bände II—VII, Neuenburg 1924—1934 (zit. HBLS)
Im Hof Ulrich, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. II, Zürich 1977, S. 673 ff.
Heusler Andreas, Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, ZSR 10/1862, S. 44 ff.
Idiotikon Schweizerisches, Wörterbuch der schweizerischen Sprache, 13 Bände (noch nicht vollendet) Frauenfeld 1881—1973
Jann Adelhelm, Geschichte des Kollegiums St. Fidelis, Seit Beginn des 17. Jahrhunderts bis zur französischen Revolution, Stans 1928
Jellinek Georg, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, München und Leipzig [4]1927
Ineichen Ernst, 125 Jahre Frohsinngesellschaft Stans, 1851—1976, Stans 1976
Kälin Paul, Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert, Diss., Schwyz 1945
Käslin J. W., Geschichte der Pfarrei und des Kirchenbaus zu St. Anton in Ennetbürgen, Altdorf 1901
Kellenberger M., Die Landsgemeinden der schweizerischen Kantone, Diss., Zürich 1965
Keel Karl, Nidwaldner Orts- und Flurnamen (Grammatik, Kleine Beiträge), Fribourg 1969
Kläui Paul, Genossame, Gemeinde und Mark in der Innerschweiz mit besonderer Berücksichtigung des Landes Uri, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 43, Heft 1, Zürich 1965
— Ausgewählte Schriften, Zürich 1965
Leuchtmann Hans, Das Armenrecht der Urkantone, Diss., Sarnen 1953
Liver Peter, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970

von Matt Hans, Kunst in Stans — 1900, Stans 1981 (zit. von Matt, Kunst)
— Votivkunst in Nidwalden, Stans 1976
— Die Rose im Wappen, in: Das Höfli in Stans, Stans o.J., S. 15 f.
— Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans, Stans 1971, (zit. von Matt, Grosser Rat)
— Joseph Maria Christen, Sein Leben, sein Werk und seine Zeit, Stans 1957 (zit. von Matt, Christen)
von Matt-Egli Sylvia, Römergräber in Oberdorf entdeckt, in: Luzerner Neuste Nachrichten Nr. 259, 8. 11. 1983
— Grabfunde geben Einblick in die Siedlungsgeschichte, in: Luzerner Neuste Nachrichten Nr. 261, 10. 11. 1983
Mayer Theodor, Schwaben und Österreich, in: Zeitschrift für Würtembergische Landesgeschichte, 16. Jg. 1957
Meier Albert, Die Bedeutung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. im Gebiete der heutigen Schweiz, Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Heft 42, Bern 1911
Meyer Karl, Der Usprung der Eidgenossenschaft, ZSG Bd. 21/1941
Michel Hans, Die Ambassade des Marquis des Paulmy in der Schweiz von 1748 bis 1752, Beziehungen zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft in der Mitte des 18. Jahrhunderts, Diss., Affoltern a.A. 1954
Moritz Werner, Das Hospital der heiligen Elisabeth in seinem Verhältnis zum Hospitalwe-

sen des frühen 13. Jahrhunderts, in: Sankt Elisabeth, Fürstin, Dienerin, Heilige, Sigmaringen 1981, S. 101 ff.
von Muralt Leonhard, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, Zürich 1972, S. 389 ff.
N. N., Ein alter Nidwaldner Kalender, in: Nidwaldner Stubli 1942, Nr. 1, Beilage zum Nidwaldner Volksblatt
— Erinnerung an die Heiligen der dispensierten Tage, in: Nidwaldner Kalender, Jg. 1860 (unpag.)

Nabholz Hans, Vorgeschichte bis zur Gründung der Eidgenossenschaft und Von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zum Abschluss der Mailänderkriege, in: Geschichte der Schweiz, Bd. 1, Zürich 1932
Neubecker Ottfried, Fahne (militärisch), in: Reallexikon der deutschen Kunstgeschichte, Bd. 6, Stuttgart 1972, Sp. 1060 ff.
Neuhaus Leo, Die Schweizerregimenter im spanischen Dienst, 1734—1835, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 53, Einsiedeln 1953, S. 46 ff.
Nidwalden vor 100 Jahren, Eine Erinnerungsschrift an den 9. September 1798, Stans 1898
Niederberger Ferdinand, Nidw. Wehrgeist, 1476—1957, Stans [2]1958 (zit. Niederberger, Wehrgeist)
— Erstes Nidwaldner Landessiegel am ersten Dreiländerbundesbrief, BGN Heft 20, Stans 1952, S. 11 ff.
— Die Landammänner von Nidwalden, BGN Heft 18, Stans 1947, S. 22 ff.; Heft 19, Stans 1949, S. 19 ff.; Heft 20, Stans 1952, S. 15 ff.
— Die französische Invasion in Unterwalden nid dem Wald, BGN Heft 14/15/16, Stans 1942, S. 5 ff. (zit. Niederberger, Invasion)
Niederberger Franz, Sagen und Gebräuche aus Unterwalden, unveränderter Nachdruck der Ausgabe Sarnen 1924, Zürich 1978

[Odermatt Anton], Die Waldbrüder in Nidwalden, in: Nidwaldner Kalender, Jg. 1883, S. 22 ff. (zit. [Odermatt], Waldbrüder)
— Verzeichnis der Waldbrüder, fragmentarische Handschrift, StA NW, Schachtel 651
Odermatt Anton, Geschichte der Filialkirchen von Stans, Handschrift 1882, KB NW (zit. Odermatt, Filialkirchen)
— Pfrund und Kapelle auf Wiesenberg, in: Nidwaldner Kalender, Jg. 1865, unpag.
Odermatt Constantin, Historische Notizen und Gedanken über die Nationalökonomie von Nidwalden, in: BGN Heft 3, Stans 1886, S. 79 ff.; Heft 5, Stans 1888, S. 239 ff.
Odermatt Leo, Alpwirtschaft in Nidwalden, Geschichtliche Entwicklung und Anpassung an die Agrarstrukturen der Neuzeit, Diss., BGN Heft 40, Stans 1981
Odermatt-Lussy Marie, Die Henker im alten Nidwalden, in: Nidwaldner Kalender, Jg. 1970, S. 82 ff.
Oexle Otto Gerhard, Armut und Armenfürsorge um 1200, Ein Beitrag zum Verständnis der freiwilligen Armut bei Elisabeth von Thüringen, in: St. Elisabeth, Fürstin, Dienerin, Heilige, Sigmaringen 1981, S. 78 ff.

Peyer Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978 (zit. Peyer, Verfassungsgeschichte)
— Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, Zürich 1972, S. 161 ff. (zit. Peyer, Entstehung)
Ryffel Heinrich, Die schweizerischen Landsgemeinden nach geltendem Recht, Diss., Zürich 1903

Schaufelberger Walter, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, Zürich 1972, S. 239 ff. (zit. Schaufelberger, Spätmittelalter)
— Krieg und Kriegertum im eidgenössischen Spätmittelalter, in: 500 Jahre Stanser Verkommnis, Beiträge zu einem Zeitbild, Stans 1981
Schwarz Dietrich/Püntener August, Nidwaldner Münz- und Geldgeschichte, hg. von der Nidwaldner Kantonalbank, Stans 1980
Spahn Carl Alfred, Staatsmacht und Individualspäre, Zürich 1944
Stadler Peter, Das Zeitalter der Gegenreformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, Zürich 1972, S. 571 ff.
Stähelin Andreas, Helvetik, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. II, Zürich 1977, S. 785 ff.
Stanser Verkommnis, 500 Jahre, Beiträge zu einem Zeitbild, Stans 1981
Steiner-Barmettler Liselotte, Der Dorfbrand von Stans 1713, in: BGN Heft 39, Stans 1980, S. 9 ff.
Steiner Peter, Die Fundation der Pfründe von Dallenwil, in: BGN Heft 39, Stans 1980, S. 96 ff.
[—] 1798 — ein Überfall? Die historischen Zusammenhänge zum Stück «Dr Uberfall» im Chäslager Stans, in: Bockshorn, Das Nidwaldner Magazin, Nr. 52, April/Mai 1983, S. 5 ff.
[—] Ob/Nidwalden: Seit jeher gespalten, in: Bockshorn, Ob- & Nidwaldner Magazin, Nr. 57, Feb./März 84, S. 4 ff.
Stockmann Helen, Über die Gassengerichte von Uri, Schwyz, Nidwalden und Appenzell, Diss., Lungern 1943
Suter Hermann, Innerschweizerisches Militärunternehmertum im 18. Jahrhundert, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 45, Heft 3, Zürich 1971
Toul Hans, Berg- und Talkapellen, in: Wolfenschiessen, Stans 1977, S. 57 ff.
Tschümperlin Beat, Rechtsaltertümer des Kantons Unterwalden, in: Nidwaldner Volksblatt 2. 7. 1975, S. 5, S. 9
Vokinger Adalbert, Inventar des Staatsarchivs des Kantons Unterwalden nit dem Wald in Stans, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1895, S. 157 ff.
Vokinger Konstantin, Die Kirche von Stans, Stans 1947
Wernli Fritz, Die Talgenossenschaften der Innerschweiz, Studien zur mitteralterlichen Verfassungsgeschichte, V. Heft, Zürich 1968
Wyrsch Jakob (Redaktion), Verzeichnis der Ärzte von Nidwalden, in: BGN Heft 8, Stans 1891, S. 45 ff.
Zelger Beat, Karl von Deschwanden und sein Sachenrechtsentwurf für Nidwalden, Diss., Zürich 1974
Zelger Franz, Chronik und Genealogie der Zelger aus Unterwalden und von Luzern, Luzern 1933

Abkürzungsverzeichnis

ao.	ausserordentlich
BGN	Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Diss.	Dissertation
EA	Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede
Gfd.	Der Geschichtsfreund
GGP	Geschworenen Gerichtsprotokollband
HBLS	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz
JSG	Jahrbuch für Schweizer Geschichte
KB NW	Kantonsbibliothek Nidwalden, Stans
Lb 1623/1731	Landbuch von 1623/1731
Lb 1690	Landbuch um 1690
Lb 1782	Landbuch von 1782
LG	Landsgemeinde
LGP	Landsgemeindeprotokollband
LR	Landrat
2-LR	Zweifacher Landrat
3-LR	Dreifacher Landrat
3-LR&L	Dreifacher Landrat und Landleute
LRP	Landratsprotokollband
N.	Nachtrag
NG	Nachgemeinde
Nr.	Nummer
o.J.	ohne Angabe des Erscheinungsjahres
R&L	Rät' und Landleute
SGP	Siebnergerichtsprotokollband
StA NW	Staatsarchiv Nidwalden, Stans
unpag.	unpaginiert
WR	Wochenrat
WRP	Wochenratsprotokollband
ZSG	Zeitschrift für Schweizer Geschichte
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

Personenregister

A

von Aarberg Johann, 54
Achermann Anton, 397
— Dominik, 176
— Franz, 390
— Franz Alois, 124, 133, 166, 186, 363, 364, 397
— Franz Anton, 17, 30, 31, 133, 145, 148, 201, 369, 370, 377, 378, 390
— Franz Joseph, 363, 364, 369, 372, 375, 395
— Franz Xaver, 378
— Hans Kaspar, 227
— Hans Peter, 397
— Johann Franz Alois, 371
— Johann Jakob, 17, 30, 84, 97, 133, 174, 184, 185 f., 187, 275, 362, 363, 365, 370, 375, 390, 395
— Johann Kaspar, 133, 176, 362, 365, 390, 395
— Johann Melchior Alois, 395
— Joseph Anton, 400
— Kaspar, 397
— Meinrad, 400
— Melchior Alois, 364, 373
— Melchior Anton, 372
— Melchior Fidel, 17, 30, 146, 226, 379
— Michael, 397
— Niklaus, 397
— Peter, 400
— Viktor Josef Anton, 143, 364, 365, 369, 373
Achermann, Familie, 22, 36, 118
Adam Hans, 396
Adolf von Nassau, 52, 53
Aebi Joseph, 35
Agner Christoph, 398, 402
Agnes, Königin, 53
Albrecht, Graf von Werdenberg-Heiligenberg, 54
Albrecht, Herzog, 57, 205
Albrecht I., 53
Albrecht II., 53
Albrecht III., 49
Amstad Anton, 385
— Johann Jakob, 400
— Ludwig, 400
Amstutz Anton, 227, 334
— Benedikt, 396, 397
— Franz Joseph, 402
— Hans Franz, 402
— Hans Georg, 402
— Hans Joseph, 397
— Hans Kaspar, 397
— Hans Peter, 402
— Jakob, 396
— Jakob Franz, 402
— Johann Georg, 227, 396
— Joseph Anton, 334, 396
— Joseph Franz, 396
Andacher Anton, 400, 401
— Johannes, 401, 403
— Martin, 400
Andermatt Viktor Ferdinand, 394

B

vom Bach Arnold, 274
vom Bach Karl, 402
Baggenstos Wolfgang, 403
Bali Franz Xaver, 227, 380, 395
— Hans Melchior, 395
Balthasar Jakob, 98
Barmettler Anton, 397
— Franz Joseph, 396
— Hans Kaspar, 334, 396
— Hans Melchior, 226
— Ignaz, 386
— Jakob, 395
— Johann Jost, 396
— Johann Melchior, 395, 397
— Johannes, 402
— Joseph, 227, 367, 375, 383, 395
— Joseph Ignaz, 382

— Karl Mathias, 402
— Kaspar, 146, 385, 387, 389
— Kaspar Joseph, 395
— Mathias, 397
— Mathias Karl, 396
— Melchior, 398
Baumgartner Martin, 265
Bécherad Ferdinand, 196
von Beroldingen, Familie, 266
Bertélemy François, 201
Bircher Anton, 401
— Hans Jakob, 401
Blättler Andreas, 401, 403
— Balzer, 226, 401
— Eugen, 398
— Fidel, 401
— Franz, 164, 402
— Franz Erasimus, 401, 403
— Franz Joseph, 388
— Hans Christian, 398
— Hans Jakob, 401
— Hans Joseph, 399
— Hans Kaspar, 398, 401, 403
— Hans Melchior, 401
— Hans Valentin, 401
— Ignaz, 401
— Jakob, 401, 403
— Johann, 398, 401
— Johann Balzer, 401
— Johann Jakob, 401
— Johann Valentin, 401, 403
— Johannes, 398
— Joseph, 403
— Kasimir, 403
— Kaspar, 401
— Konrad, 399
— Leonz, 261
— Maurus, 403
— Melchior, 401
— Valentin, 401
— Walter, 402
— Xaver, 401
— ? Ratsherr, 227
zur Blumen Johann Rudolf, 402
Blumer Johann Jakob, 47
Bucher Balzer, 401
— Franz Joseph, 196, 197
— Johann Peter, 402
— Johannes, 403
— Karl Franz, 403
— Melchior, 403
Bünter Jakob, 399
— Kaspar, 403
Bünti Felix Laurenz, 377, 385, 389
— Felix Leonz, 367, 375, 383, 389
— Johann Laurenz, 5, 40, 103, 166, 182, 185, 186, 187, 362, 363, 369, 370, 375, 377, 390
— Johannes, 390
— Lorenz, 402
von Büren Franz, 131, 363, 390, 394, 397
— Hans Joseph, 396
— Hans Kaspar, 227
— Hans Melchior, 166, 394, 395, 402
— Johann Melchior, 396
— Josef Michael, 68, 71
— Joseph, 397, 401, 403
— Karl, 403
— Karl Remigi, 401
— Kaspar, 403
— Kaspar Remigi, 164, 394, 395
— Melchior, 390
— Michael, 397
— Niklaus, 226, 246, 390, 396
— Peter, 389
Businger Franz, 395
— Franz Joseph, 126, 387, 388, 395
— Joseph, 43, 402
— Remigi, 388
— Sebastian, 283, 337
— Viktor Alois, 392
— Viktor Maria, 43, 378, 379, 386, 392, 394

C

Camenzind Hans Caspar, 196
Castelli Francesco, 196, 197
de Charbonnière Ramond, 33, 38
Christen Alois, 376
— Alois Stanislaus, 399
— Anton, 334, 398
— Bernhard, 402
— Clemenz, 384, 388
— Franz, 395
— Hans Jakob, 398, 402
— Hans Jost, 399

— Hans Karl, 402
— Hans Kaspar, 334, 398, 399
— Hans Melchior, 402
— Hans Thomas, 395
— Hartmann, 398, 402
— Jakob Alois, 146, 387, 399
— Johann Kaspar, 390
— Joseph Maria, 43, 137, 381, 387
— Kaspar, 227, 333, 398
— Kaspar Joseph, 399
— Kaspar Remigi, 402
— Meinrad, 398
— Pelagius, 398, 402
— Peter, 368
— Peter Joseph, 399
— Stanislaus Alois, 108, 126, 137, 148, 370, 375, 378, 381, 385, 390
— Valentin, 395

D

Denier Hans Kaspar, 398
— Kaspar, 399
Dillier Joseph, 126, 398
— Melchior, 165, 166, 362, 363, 368, 390
— Niklaus, 390
Dillier, Familie, 118
Döngi Joseph, 402
Durrer Anton, 402
— Franz, 272
— Franz Januar, 403
— Lorenz, 403
— Peter, 100
— Viktor Joseph, 380

E

Eberhard von Habsburg-Laufenburg, 51

F

Feiss Hans-Jakob, 267
— Joseph, 267, 305
— Ulrich, 254, 267
— Nachrichterfamilie, 145
Fischer Sebastian, 262
— Xaver, 262
von Flüe Klaus, 42
Flüeler Anton, 398
— Franz, 403
— Hans Melchior, 102, 398
— Jakob Franz, 401
— Joseph Franz, 401
— Karl, 401
— Kaspar, 401
Flury Anton Maria, 397
Frank Bartholomäus, 397
— Jost, 397
— Kaspar, 397
Freymann Michael, 196
Friedrich I., 49, 54
Friedrich II., 49

G

Gabriel Hans Kaspar, 397
— Remigi, 263
Gallati, Familie, 266
Gander, Engelhard, 400
— Johannes, 400
— Joseph Peter, 400
— Peter, 400
Gasser, Franz, 396
— Hans Jost, 397
Gassmann Ludwig, 35
Ghiringhelli Carlo Agostino, 27
Gröbli Anton, 400
— Jakob, 400
— Johannes, 400
— Karl, 400
— Peter Anton, 400
Gröbli, Kirchmeier, 400
Gut Heinrich, 394
— Johann Melchior, 402
— Joseph, 402
— Melchior, 398

H

Heinrich VII., 52, 53, 54
Hema Stefano Antonio, 156
Hermann Franz Joseph, 373
— Hans Jakob Anton, 401
— Hans Melchior, 400, 403
— Jakob, 401
— Jakob Leonz, 401
— Johann Sebastian, 400
— Joseph, 401, 403
— Joseph Maria, 401
— Kaspar, 400

— Remigi, 403
von Holzen Hans Jost, 397
— Hans Melchior, 397
— Jakob Franz, 397
— Johannes, 397
— Remigi, 398
Holzgang Johann Rudolf, 196
von Homberg Werner, 54
Hug Balzer, 227, 399
— Jakob, 395
— Kaspar, 395
— Michael Jakob, 395
Hugi Abraham, 196
Hummel Hans Kaspar, 395
— Jakob, 397
von Hunwil Walter, 57
Hurschler Hans Kaspar, 396
Huser Alois, 389, 397
— Johann Urban, 397
— Johannes, 107, 367, 383, 397

J

Jann Franz Joseph, 372, 373
— Hans Kaspar, 366
— Karl, 29
Jeanneret, Salzhändler, 238
Joller Balthasar/Balzer, 227, 399, 403
— Balzer Joseph, 394
— Heinrich, 366
— Remigi, 385

K

Käslin Hans Jost, 400
— Joseph, 400
— Joseph Wolfgang, 376, 384
— Kaspar Joseph, 126, 389
— Mathias, 400
— Meinrad, 400
— Niklaus, 400
Karl der Grosse, 48
Karl IV., 53
Karl V., 234, 292
Keller Cäcilia, 74
Kaiser / Kayser / Keiser / Keyser
— Felix Leonz, 148, 166, 370, 373, 377, 378, 385, 390
— Franz, 401, 403
— Franz Alois, 382, 387, 392
— Franz Domini, 379, 387
— Franz Joseph, 299
— Hans Adam, 390, 402
— Hans Jakob, 396, 402, 403
— Hans Joseph, 401
— Hans Jost, 196
— Jakob, 397, 401
— Jakob Leonz, 381
— Johann Jakob, 402
— Johann Kaspar, 363, 390, 396
— Johann Konrad, 363
— Joseph Anton, 402
— Joseph Leonz, 186, 287, 364, 365
— Kaspar, 380, 386, 396, 397
— Kaspar Remigi, 148, 166, 370, 371, 376, 378, 379, 384, 386, 388, 390
— Ludwig Maria, 20, 43, 392
— Niklaus, 287, 364, 368, 390, 401
— Niklaus Daniel, 120, 121, 148, 365, 370, 371, 373, 375, 390, 394
— Peter, 227, 394
— Sebastian Remigi, 148, 362, 363, 365, 368, 370, 371, 373, 376, 390
Keyser, Familie, 22, 118, 128
Knüsel, Joseph, 196

L

Landwing, Familie, 266
Lenzburg, Grafen von, 49
Leuw Beat Jakob, 234, 362, 363, 365, 390
— Daniel, 390
— Franz, 390
— Franz Daniel, 363, 365, 369
— Johann Melchior Remigi, 365, 373
— Joseph Franz, 373
— Kaspar Joseph, 394
Leuw, Familie, 22, 118
Lindauer Johann, 196
Ludwig von Bayern, 52, 53, 54
Ludwig von Brandenburg, 53
Lussi / Lussy
— Anton, 74, 385, 396
— Arnold, 396
— Azzarias Remigi, 126, 363, 365
— Bonaventura, 396
— Cunegunde, 302
— Fidel, 395

— Franz, 389, 390
— Franz Joseph, 121, 362, 363, 368, 370, 371, 376, 390, 394
— Franz Xaver, 373
— Hans Jakob, 396
— Hans Melchior, 390
— Hans Melchior Remigi, 365, 402
— Hartmann, 402
— Heinrich, 396
— Heinrich Remigi, 384, 396
— Johann, 390
— Johann Ludwig, 102, 133, 177, 178f. 183, 362, 368, 390
— Johann Ludwig Alois, 31, 124, 125, 126, 135, 145, 164, 187, 362, 364, 365, 370, 372, 378, 392, 396, 402
— Johann Melchior, 25, 26, 39, 107, 139
— Johann Melchior Remigi, 124, 140, 148, 362, 363, 364, 372, 390, 396
— Joseph Anton Maria, 373
— Joseph Maurus, 17, 30, 145
— Joseph Remigi, 402
— Jost, 390
— Karl Joseph, 67, 125, 156, 176, 177
— Karl Joseph Anton, 226, 365
— Ludwig Alois, 402
— Maurus, 226, 372, 378, 380, 392
— Melchior, 390
— Melchior Remigi, 227, 370
Lussi, Familie, 22, 36, 118, 125

M

von Maschwanden Arnold, 50
Mathis Hans Jost, 399
— Hans Melchior, 399
von Matt Andreas, 226, 396
— Hans Melchior, 402
— Jakob, 396
— Johann Jakob, 396
— Joseph Alois, 379, 380, 386, 387
— Kaspar, 396
— Kaspar Anton, 372, 392
— Melchior Joseph Alois, 43, 392
— Melchior Remigi, 396
von Matt, Goldschmiedefamilie, 40
Müller Johann Martin, 196
Murer Balzer, 225
— Jakob, 400

N

Niderwil, Ammann 52
Niederberger Anton, 395
— Christian, 367, 375
— Christoph, 403
— Franz Joseph, 395
— Hans Ulrich, 367, 383, 389, 399
— Jakob, 399
— Jakob Joseph, 395
— Johann, 399, 403
— Viktor, 399

O

Obersteg, Malerfamilie, 39
Odermatt Balzer, 402
— Bartholomäus, 166, 226, 376, 399
— Bartholomäus Joseph, 131, 371, 377, 379
— Berhard Remigi, 399
— Constantin, 11
— Fidel, 226, 396
— Franz, 402, 403
— Franz Joseph, 396
— Hans Melchior, 226, 227, 376, 396, 399, 403
— Hans Ulrich, 399, 403
— Hans Wolfgang, 403
— Ignaz, 389, 399
— Jakob, 403
— Jakob, Remigi, 367, 375, 383, 399
— Johann Melchior, 14, 105, 118, 121, 148, 362, 390, 399
— Johannes, 399
— Joseph Anton, 6
— Kaspar, 399
— Leonz, 403
— Lorenz, 396
— Melchior, 165, 226, 375, 396
— Remigi, 399
— Ulrich, 390

P

Putschert, Baumeisterfamilie, 35
von Puysieux, Markgraf, 201
von Reding Anna-Maria, 37
von Reding, Familie, 266
Rengger Franz, 402
— Jakob Franz, 369, 371, 394
— Joseph, 396

von Retschrieden Thomas, 51, 52
Risi Anton, 164
— Jakob, 395
— Johannes, 395
— Kaspar, 368, 395
— Kaspar Anton, 376, 384, 395
— Kaspar Joseph, 384, 388, 395
— Melchior, 368
Rohrer Niklaus, 100, 103, 105, 402
Rothenfluh Anton, 264, 401
— Franz, 403
— Hans Christian, 401
— Johann Melchior, 401
Rudolf IV., 51f.
Rudolf von Habsburg-Laufenburg, 49

S

Schärer Anton, 267
Scheuber Alois, 399
— Hans Kaspar, 334, 398, 402
— Joseph, 385
— Joseph Eugen, 398
— Karl, 402
— Kaspar Remigi, 398
— Konrad, 42, 398
— Melchior Joseph, 368, 376, 399
— Melchior Remigi, 398
— Michael, 398
— Remigi, 389, 398
Schmitter Franz Joseph, 398
— Johann Kaspar, 398
— Joseph, 398
Schnieper Johann Wolfgang, 154
Schreyber Kaspar, 152
— Peter, 152
Seidenschwanz Andreas, 197
Selm Anselm, 400
— Gabriel, 400
— Hans Melcher, 400
— Hans Melchior, 400
Sigmund, Herzog, 54
Sigmund, Kaiser, 57 f.
Singer, Baumeisterfamilie, 35
Spitzinger Hans Rudolf, 196
Sprungmann N., 196
Stadler Joseph Anton, 19
— Melchior, 400
Steiner Anna Maria, 268, 305
— Franz Remigi, 364, 396
Stockmann, Familie, 11
Stulz Arnold, 390
— Franz Leonz, 225, 390, 394
— Jakob Franz, 148, 378, 394
— Johann Anton, 394
— Johann Jakob, 390
— Joseph Ignaz, 148, 159, 225, 362, 363, 365, 390
— Jost, 397
— Kaspar, 402
— Leonz, 402
— Niklaus, 397
— Sebastian, 227, 394
Stulz, Familie, 22, 36

T

Tacitus, 47
von Tottikon Walter, 57
Trachsler Jost Remigi, 18, 99, 114, 125, 126, 134, 146, 148, 378, 380, 381, 385, 386, 387, 388, 392
Trachsler, Familie, 22, 118, 125
Trachsler, Goldschmiede, 40

U

Uchsberg Johann Kaspar, 398

V

Valtgino Johannes, 152
Vokinger Sebastian, 402
— Xaver, 382, 388

W

Wagner Hans Melchior, 399
— Johann Joseph, 399
— Joseph, 403
— Joseph Melchior, 192
— Melchior Joseph, 43, 379, 387, 392
— Niklaus, 399
— Remigi, 387
— Wolfgang, 399, 403
von Waldshut Friedrich, 196
von Waltersberg Johann II., 57
Wammischer Ignaz, 388
— Joseph Franz, 392
— Joseph Ignaz, 43, 382, 386, 388, 392

— Kaspar, 334, 395
— Kaspar Joseph, 395
Waser Hans Kaspar, 403
— Johann Melchior, 399
— Joseph, 399
— Joseph Konrad, 398
— Niklaus, 397
Weniger Jakob, 151
Wetterwald Augustin, 196
von Winkelried Strutt, 42
von Wolfenschiessen, 52
Würsch Hans Karl, 400
— Hans Melchior, 400
— Johann Melchior, 400
— Johannes, 400
— Karl, 400
— Kaspar Joseph, 400
— Lorenz, 400
— Melchior, 400
— Tibertius, 400
Wyrsch Franz Alois, 382, 386
— Franz Anton, 43, 146, 148, 378, 379, 381, 385, 386, 389, 392, 395
— Franz Xaver, 166, 372, 376, 377, 395
— Hans Jost, 334, 395
— Hans Kaspar, 395
— Johann Jost, 72, 121, 166, 370, 371, 372, 376, 390, 395
— Johann Kaspar, 390
— Johann Melchior, 334, 371, 372, 379, 390, 395
— Joseph Melchior, 395
— Kaspar, 395
— Kaspar Joseph, 388
— Kaspar Melchior, 371
— Melchior, 390
— Melchior Remigi, 226, 381, 387, 395
Wyrsch, Familie, 22, 118

Z

Zelger Anton Maria, 97, 125, 172, 187, 362, 369, 390
— Bartholomäus Jakob, 371
— Beat Jakob, 125, 148, 177, 372, 375, 390, 394
— David Remigi, 402
— Felix, 380, 387, 389, 395
— Franz, 402
— Franz Daniel, 376, 384, 394
— Franz Melchior, 227
— Franz Niklaus, 43, 225, 387, 388
— Franz Remigi, 364, 365, 390, 394
— Jakob Joseph, 43, 378, 379, 386, 392
— Jakob Leonz, 373
— Jakob Lorenz, 42, 381
— Jakob Michael, 148
— Johann Joseph, 394
— Johann Jost Melchior, 364, 394
— Johann Melchior, 396
— Joseph, 166
— Joseph Michael, 402
— Joseph Remigi, 367, 372, 375, 380, 383, 394, 395
— Karl Joseph, 372
— Karl Mathias, 392, 394
— Mathias Quirin Anton, 104, 365
— Michael Jakob, 370, 371, 390
— Niklaus, 384, 388, 394
— Remigi, 388
Zelger, Familie, 22, 36, 125
Zibung Sebastian, 403
— Viktor, 401
Zimmermann Anton, 397
— Franz, 398
— Hans Kaspar, 397
— Jakob, 397
— Joseph, 381, 387, 397
— Martin, 397
— Niklaus, 397
— Wolfgang, 107, 108, 373, 381, 397
Zumbühl Anton, 90, 135, 153, 366, 374, 382
— Bartholomäus, 402
— Benedikt, 399
— Christoph, 398, 402
— Jakob, 398
— Joseph, 399
— Joseph Remigi, 398
Zumbühl, Läuferfamilie, 275
Zurlauben, Familie, 266
Z'Rotz Johann Kaspar, 397

Sachregister

A

Aarau, 89
Aargau, 9
Aawasser s. Engelbergeraa
-büchlein, 170
-flössgelder, 122
-kommission, 120
-vogt, 91, 124, 166, **170 f.**, 221, 270
Aawasser-Herr s. Aawasservogt
Abänderungsverbot s. Änderungsverbot
Aberglaube, 40, 42
Abkurung, 69
Ablass, 275
Abschied, 98, 159, 216, 290
Absenzenkontrolle, 135
Absetzung s. Amtsenthebung
Absolutismus, 24
Abstandsstübli, 253
Abstimmung, 100, 104, 106, 109
Abstimmungsfrage, 106 f.
Abstimmungsverweigerung, 66
Abwanderung, 10, 36
Abwertung, 34
Ackerbau, 33, 282, 358
Adelsherrschaft, 47
Ägertli-Allmend, 13
Älplerchilbi, 40
Ämter gebetene, 135, 146
-auflage, 19, 96, 236—239
-besetzung, 60
-hierarchie, 165
-kumulation, 124
Änderungsverbot, 139, 141, 175, 187, 273
Akademiker, 208
Alemannen, 10
Alkohol, 82, 314
Allianz, 31, 288
Allmacht, 20, 118
Allmend, 14, 15, 47, 56, 358
Allmendnutzung, 354
Alltagsleben, 298
Allweg-Kapelle, 305
Almosen, 15, 37, 119, 122, 137, 277, 299, 307
Alp, 11, 153, 174, 309
-buch, 138
-fahrt, 64
-genossen, 304
-recht, 138, 200
-weide, 33
Alpnachersee, 154
Altar, 200
Altdorf, 158
Altzellen, 337
Ammannlinde, 74
-mahl, 178
-satz (s.a. Landammannwahl), 70, 89, 186
Amortisationsgesetz, 55 f.
Amt militärisches 22, 125
Amtsalter, 137
-dauer, 57, 89, 90, 135, 166, 311
-enthebung, 27, 135, 164, 186, 266, 305
-geheimnis, 245 f.
-leute, 16, 17, 43, 71, 72, 74, 77, 81, 89, 120, **135—137**, 176, 182, 208, 221, 236, 239, 245, 259, 261, 276, 303, 304, 315, 316
-nachfolge, 148
-resignation, 85, 97, 184
-suspension, 43
-tracht s. Uniform
-träger, 72, 113
-unfähigkeit, **144—146**
-verbot, 21, 267
-verlust, 89
-zeit, 143, 122, 213
-zeitbeschränkung, 166
Angeklagter, 250—252, 292, 319
Angstergeld (s.a. Auflage, Salzauflage, Umgeld, Weinumgeld), 92, 131, 199
-einzüger, 262

-rechnung, 96, 170, 232, 289, 322, 343
Anhänger Frankreichs s. Herr französischer
Ankettung, 308
Ankläger, 268
Anklage, 138, 346
Anstandsfrieden, 54
Anstösser, 129, 314
Antrag, 24, 80, 86, 93 f., 100, 102, 103, 104, 106, 107, 110, 114 f., 119, 135, 141, 149, 161, 188, 271, 320
Antragsrecht, 22, 63, 88, 92, 93 f., 105, 106, 114 f., 149, 174, **175—193,** 211, 227, 242 f., 294
-steller, 60, 78, 102, 257, 297, 320
Anzeige, 122, 136, 141, 144, 281, 302, 315
Anzeigepflicht, 138, 314
Anzug s. Antrag
Appellation, 284, 296, 300, 303, 341, 354
Appellationsverbot, 160
Arbeitsverbot sonntägliches, 119, 190, 335
Arbeitsverhältnis, 354
Archiv, 55, 139, 328
Aristodemokratie, 25
Aristokratie, 37, 208
Arme Leute, 37, 89, 96, 168, 245, 263, 267, 277, 307, 315, 336
Arme-Leute-Rechnung, 130, 138, 261, 322
Arme-Leute-Vogt, 261, 305
Armee (s.a. Heer, Rotte), 28
Armee französische, 31
Armut, 38, 278
Artikel, 271
Artikelbuch s. Landbuch
Artillerie, 19, 129, 130
Arzt (s.a. Schärer) 218, 232 f., 315
Audienz, 98
-geld, 109
Aufenthalt, 11
Aufenthaltsbewilligung, 309
Aufklärung, 44
Auffahrt, 17, 83
Auffall s. Konkurs
Auflage, -geld (s.a. Angstergeld, Salzauflage, Umgeld, Weinumgeld), 122, 128, 129, 148, 156, 168, 315
Aufnahme s. Landrechtsaufnahme
Aufruhr, 157
Aufsatzbüchlein 42, 104, 147, 192
Aufwurf s. Konkurs
Augenschein 342, 349
Ausbildner militärischer s. Landmajor
Ausbildung, 16, 42, 118
Ausbildner militärischer s. Exerzieren
Ausfuhr 280, 290 f.
Ausfuhrverbot, 190
Ausgaben, 72, 121, 129, 158, 279, 322
Ausland, 158
Ausrüstung militärische, 129, 335
Ausschankordnung, 356
Ausschluss, 149, 258
-gründe, 144 f., 337
Ausschuss, 239, 247, 258, 260
Aussenbeziehung 25—32, 158, 283, 317
-politik, 22, 29, 114, 120, 200, 215, 242, 287, 295
Ausstand, 145, 186, 192, 300, 344
Ausstandsgrund, 253 f.
-pflicht, 253 f., 347
-regeln, 253 f., 260
Austeilgeld, 122, 151
Austeilgeld s. Ürtenutzen
Ausverkaufsverbot, 56
Auswanderung, 279
Auszählung (s.a. Mehrermittlung) 65, 70, 80, 104, 108 f., 111
Auszug s. Kriegsauszug
Auszugsordnung, 18
Autonomie, 112, 327
Autorität, 176
Autoritätsprinzip christliches, 22

B

Bach, 120, 314
Bachunterhalt, 15
Bachvogt, 268
Baden, 28 f., 86, 87, 88, 89, 146, 159, 266
Bäcker, 168, 213
Balche, 280
Banken, 37
Bannberg, 120
Banner 18, 125, 126, 173
Bannwart, 138
Bargeldgült (s.a. Gült) 275
Bauer, 33, 37, 38, 39, 48, 49, 64, 110
Bauernhaus, 38

Bauherr (s.a. Zeugherr), 86, 87, 124, 128, 129, 165, 220, 232, 269, 314
Baukommission, 323
Baumeister, 224
Baumnüsse, 279 f.
Beamter s. Amtsleute
Beckenried, 13—15, 35, 39, 61, 69, 164, 167, 190, 199, 219, 224, 225, 253, 263, 264, 275, 282, 332, 337
Bedürftiger s. Arme Leute
Beeinflussung 224
Befangenheit, Befangener, 107, 253, 300, 302, 334, 344
Befehlsgewalt, 120, 129
Befestigung, 10
Befreiungsepoche, 48
Befriedigung, 57
Begnadigung, 227, 285,
Beherbergungsverbot, 37
Beichtvater, 250
Beinhaus, 220
Beisässen, 11, 90 f., 92, 99 f., 142, 144, 151, 153, 162, 174, 175, 188, 197, 254, 278, 359
  -aufnahme, 152, 194—196, 195, 267
  -aufnahme-Verbot, 194
  -bürgschaft, 278
  -gulden, 144
Beisitz s. Beisässen
Beistand s. Vorsprech
Beisteuer, 89, 149, 163, 231, 241, 272, 278, 297, 308, 319
Beiurteil, 349
Beklagter, 348
Bekleidung, 136
Bellenz, Bellinzona, 27, 68, 86, 87, 88, 105, 107, 113, 120, 133, 144, 158, 170, 176, 215, 221, 227, 238, 266, 287, 291, 305, 317
Bellenzer Statuten, 158, 176
Benediktiner s. Engelberg
Beratung, 101
Bergleute, 14, 332
  -recht, 273, 282
  -vogt, 15
Bern, 19, 20, 25, 26, 27, 28, 64
Berufspflicht, 213
Berufung, 354
Beschlagnahme, 264
Beschluss, 109
  -fähigkeit, 240 f.
Besiedlung, 9, 10
Besiegelung, 310
Besoldung, 238
Bestätigungswahl, 148
Bestechung, 30, 245, 347
Bestrafung, 15
Besucher, 82
Betrug, 292
Bettelei, 89, 266, 277
Betteljagd, 37, 267, 309
Bettelrüti, 199
Bettelvogt, 266, 305
Bettler s. Arme Leute
Bettlerbehergung, 320
Bevölkerung, 25, 51, 343
Bevölkerung bäuerliche, 64
Bevölkerungszahl, 12
Bewaffnung, 19, 129
Beweis (s.a. Kundschaft), 315, 347, 349
Beweiserhebung, 139
Bewohner, 50
Biasca, 295
Bildung, 16, 42, 118
Bischof, 212
Bittgang s. Wallfahrt
Bläzetürti, 337
Blenio s. Bollenz
Blutgericht, 249
Blutbann, 51, 57, 58, 118
Blutgericht, 51, 216, 293
Boden (Ürte), 337
Bodenzins, 194, 292
Bollenz, Blenio, 27, 86, 87, 88, 105, 133, 158, 176, 215
Borgartikel, 347, 353
Bote obrigkeitlicher (s.a. Landläufer), 268, 278
Botschaft französische, 30
Botschaft spanische, 98
Bottenbrot, 83, 89, 114, 115, 149
Brättmeister s. Gerichtssäckelmeister
Brandbekämpfung (s.a. Feuerrat), 336
Brandsteuer, 241, 358
Branntwein, 168
Brauchtum, 39

Bremgarten, 19, 28
Brennwald, 261
Brot, 34, 168
Bruderschaft, 35, 40, 120, 174, 279, 254, 273 f., 279
Brücke, 122, 170, 314
Brüderlichkeit, 31
Brünig, 38
Brunniswald, 261
Buchhaltung, 129
Bücher, 42
Büel, 327
Bündnis, 52, 68, 158, 201, 291
Bündnis französisches, 159
Büren, 13 f., 219, 224, 332, 337
Büren nid dem Bach, 14, 15
Büren ob dem Bach, 14
Bürgenberg, 9
Bürger, 59
Bürgermeister, 120
Bürgschaft, 92, 137, 170, 195, 262, 265, 268, 278, 309, 322, 347
Bund Goldener, 75
Bundesbrief, 51, 52, 54
-erneuerung, 26, 162, 200
-gründung, 25, 52
-recht, 112
-schwur, 54, 246
Buochs, 10, 13—15, 35, 42, 50, 55, 56, 61, 69, 73, 109, 164, 167, 205, 219, 224, 263, 264, 265, 266, 275, 282, 317, 328, 332, 337, 351, 358, 359
Burgund, 166
Burgunder-Salz, 166
-Thaler, 130, 343
Bussdrohung, 290
Busse, 85, 100, 119, 122, 129, 136, 138, 142, 160, 181, 187, 189, 194, 241, 245, 257, 281, 300, 308, 318, 320, 330, 334, 339, 356
Bussengericht, 122, 124, 243 f., 258, 260, 285, 300, 303, 318—320, 330, 343, 346, 348, 355—357
Sitzungsrhythmus, 330 f.
Terminierung, 260, 281, 302, 330f.
Bussenkatalog, 355
Butter, Butterausfuhr, 11, 34, 200, 280

C

Capitulat Mailändisches, 98
Carolina, 234, 292
Castellan, 87, 88, 144, 227, 238
Chronik, 5
Chur, 212
Clausula generalis, 25, 290
Cobaro Schloss, 158
Collegium Helveticum, 198
Crispinianerbruderschaft, 35

D

Dallenwil, 13—15, 199, 219, 224, 273, 274, 332, 337
Dankesrede, 84
Darlehen, 37
Defensivprozess, 250
Degen, 77, 136, 206, 228, 229, 236, 267
Delegation, 76, 111 f., 118, 149, 150, 162 f., 200, 257, 258 f., 269, 272, 276, 293, 296 f., 299, 301, 306, 322
Delinquent, 142, 212, 242, 249—252, 281, 282, 292, 302, 357
Demission, 261
Demografie, 10—12
Demokratie, 20, 21, 47
-direkte, 61
-genossenschaftliche, 21
-kooperative, 24
Demokratisierung, 38, 57
Denunziation, 17, 147
Dependenz, 151
Dieb, 319
Diebstahl, 302, 320
Dienst fremder, 10, 29, 31, 36, 134, 145 f., 225, 288, 318, 353
-französische, 30, 66, 149
-kaiserliche, 135, 145
-spanische, 89, 98, 146, 149
Dienstleistungsgewerbe, 34
Dienstpflicht, 31
Dienstreglement französisches, 30 f., 67, 94, 96, 145, 201
Ding echtes, 48
-gebotenes, 48
Dinggenossen, 75
Dingstätte, 75
Diplomatie, 317

Diskussion s. Umfrage
Disziplinierung, 284
Dorf, 10, 15, 152
-brand, 22, 37, 40, 75, 156, 183, 184, 234, 241, 263, 274, 277, 323, 358
-leute, 14, 90, 332
-platz, 328
-recht, 14
-vogt, 231, 259, 305
-weibel, 72
-weibel Beckenried, 71, 82, 190, 270
-weibel Buochs, 71, 75, 82, 107 f., 109, 141, 239, 249, 268, 337, 342, 344
-weibel Emmetten, 71, 82, 190
-weibel Hergiswil, 71, 82, 190
-weibel Wolfenschiessen, 71, 75, 82, 107, 109, 141, 239, 249, 268, 337, 342
Drachen, 40
Dreifacher Landrat s. Landrat Dreifacher
Drei-Orte-Brief, 75
Drohung, 246, 320
Druckerei, 42
Dualismus, 24
Duell, 17, 292
Durchgangszoll, 27
Durchlass, 26
Durchzug, 158f.
Dynastenfamilie s. Familien herrschende

E

Ehe, 58, 137
-brecher, 227
-streit, 353
Ehefrau fremde s. Frau fremde
Ehre, 104, 192, 354
Ehrenausschuss, 216
-geschlecht, 68
-schänder, 78
-strafe, 78, 160
-streit, 340
Ehrschatz, 194, 292
Ehrverletzung, 119, 149, 342
Ehr- und Gewehr, 76
Ehr- und Wehrlosigkeit, 16, 77, 78, 160, 245, 267, 285, 349, 355
Eid, 61, 67, 72, 106, 120, 121, 125, 131, 136, 138, 143, 179, 183, 185, 192, 193, 213, 229, 244, 246, 265
Eidesformel, 26
-leistung, 213
-pflicht, 62
Eidgenossen, 54, 145
-evangelisch-reformierte (s.a. Orte evangelische), 19
-katholische (s.a. Orte katholische), 19
Eidgenossenschaft, 16, 20, 25, 32, 52, 55, 59, 64, 92, 125, 146, 159, 207, 227, 241, 277, 283, 285, 287
Eigenherrschaftlichkeit, 52
Eigeninteresse, 107
Eigenstaatlichkeit, 327
Eigenversorgung, 33
Einbürgerung s. Landrechtsaufnahme
Einfluss politischer, 37
Einfuhr, 33, 215, 290 f.
Eingabepflicht s. Voreingabe
Eingerotteter, 13, 18, 30, 201, 238, 335
Einheit Unterwaldens, 26
Einnahmen, 28, 72, 129, 158, 279, 302, 322
Einnahmen laufende, 121
Einsiedeln, 39, 40, 85, 116, 120, 122, 336
Eintürmung, 101
Einungsbrief, 58, 205
Einwohnerzahl, 11
Elementarschule, 42
Elfer, 5, 18, 56, 67, 124, 126, 129, 142, 143, 160, 168, 184, 207, 230, 231, 235, 238, 239, 252, 253, 269, 270, 304, 306, 334, 335, 339, 350, 352
Eid, 346—348
Entschädigung, 343
Wahlvoraussetzung, 333
Elfergericht s. Geschworenes Gericht
Elisabethengeldeinzüger, 263
Emanzipation, 10, 19
Emmetten, 13—15, 38, 61, 69, 129, 164, 167, 174, 200, 219, 224, 253, 261, 263, 267, 275, 276, 282, 332, 337
Engelberg, 9, 27, 37, 38, 43, 49, 58, 97, 150, 156, 159, 193 f., 212, 221, 290, 295, 297
Engelbergeraa, 9, 13, 73, 76, 120, 166, 170, 171, 314
Englerz, 194, 292
Ennerberg, 35, 275
Ennet dem Wasser, 13 f., 61, 132, 164, 165, 167, 172, 266, 337

Ennetbürgen, 35, 42, 61, 164, 167, 190, 200, 219, 224, 274, 282, 332, 337
Ennetmoos, 13—15, 38, 129, 219, 224, 261, 267, 275, 282, 332, 337
Entlöhnung, 315
Entscheidungsgewalt, 21
Epidemie s. Seuche
Erbartikel, 163, 297
Erbe, 138, 238, 304
Erbfolgekrieg Österreichischer, 29
-Polnischer, 29
-Spanischer, 29
Erblehen, 58, 328
Erbrecht, 154, 279
-schaft, 130, 353
-teilung, 313
Eremit, 92, 196 f.
Erläuterung s. Gesetzeserläuterung
Ersatzvornahme, 129, 282
Ersatzwahl, 113
Erscheinungspflicht, 62
Erwerbsstruktur, 38
Europa, 29
Ewige Richtung, 54
Ewiges Licht, 274
Ex Voto-Tafeln, 39
Examen, 144, 281
-gütliches, 250
-peinliches, 250
Examinator, 250
Exekution, 142, 144, 252, 267
Exemtion, 28
Exerzieren, 18, 93, 150
Extra-Landsgemeinde s. Landsgemeinde ausserordentliche

F

Fährmann, 149, 263, 264, 265
Fährschiff, 272
Fahne, 125, 173
Fahrhabe, 48
Faktionist (s.a. Herr französischer), 30, 201
Faktorei, 28, 94, 98, 158, 291
Fall, 194, 292
Fallit s. Konkurs
Familie, 33, 143
Familien herrschende, 22, 24, 29, 38, 43, 44, 61, 118, 128, 140, 143, 146, 147, 148, 208, 226
Familienkompagnien, 30
Familienrat, 308
Fasnacht, 40, 75, 83
Fasten, 102
Fegefeuer, 275
Fehde, 17
Feiertag, 42
Feldzeichen, 125
Fenster, 38
Ferien, 42
Festfreude, 43
Feuer und Licht, 224
Feuerhauptmann, 218, 269
-kübel, 336
-ordnung, 272
-polizei, 314
-rat, 211, 218, 220, 232, 321
-ratspräsident, 218
Feuersbrunst (s. a. Dorfbrand), 140, 220
Feuerwaffen, 18, 19
Filiale, 71, 114
Finanzverwaltung, 48, 156, 199, 322
Fischer, Fischerei, 34, 280, 316
Fischereiverbot, 120
Fleisch, 168
Flösserei, 314, 319
Flüelen, 149
Forderung, 122
Forderungsklage, 359
Formalismus, 116
Frankreich, 18, 20, 21, 29—32, 68, 94, 114, 115, 124, 145, 159, 163, 197, 201, 225, 238, 254, 290
Franzosen (s. a. Herr französischer), 20
Frau, 16, 77, 81, 143, 151, 186, 279, 284, 353
Frau fremde, 11, 137, 140, 261, 278, 279, 309
Frauenfeld, 37, 86, 87, 88, 120, 158, 173, 216, 290
Frauenkloster s. Kloster St. Klara
Frauenvermögen, 309
Freiamt, 28 f.
Freiamt Oberes, 86, 158, 266
Freibrief, 52, 54
Freiburg, 25, 43

Freie, 51, 54
Freiheit, 21, 31, 32, 48, 49, 51, 94, 105, 125, 132, 157, 177, 178, 182, 184, 192, 193, 195, 294, 295, 321
Freiheitsbewegung, 28
-brief, 55
-kampf, 20
-recht, 21
-verständnis, 21
Fremdendienst s. Dienst fremder
Fremder, 10, 11, 21, 81, 82, 86, 99, 136, 137, 141, 143, 144, 151, 153 f., 156, 175, 236, 245, 247, 277, 278, 290, 309, 336, 345, 347
Frevel, 15, 16, 136, 138, 176, 245, 302, 346, 359
Friedbruch, 16, 17, 101, 119, 120
Frieden, 17, 53, 83, 121, 139, 173, 178, 180, 245
-Basler, 328
-Brandenburger, 53, 57
-Luzerner, 50
-Regensburger, 53
Friedensordnung, 356
-schluss, 27, 159, 160
-verhandlung, 89
-vertrag, 53
-wahrung, 16—20
Frömmigkeit, 39
Fronfasten, 147, 211, 213 f., 243, 302, 330
Fronhofen, 55, 252, 261
Frucht s. Korn
Führungsschicht s. Familie herrschende
Fürsorge, 276, 307, 308, 310
Fürsprecher s. Vorsprech
Fürst, 26, 145, 283, 287
Fürst fremder, 120, 158
Fürstenhof, 25, 215
Fussschellen, 252
Fussweg s. Weg

G

Gabe, 245
Galeere, 285
Gallo-Romanen, 10
Gardedienst, 198, 216, 288
Gardeknecht, 288
Garten, 33
Gassengericht, 328 f.
Gasthaus, -wirtschaft, 279, 316, 347
Gau, 48
Gaugrafschaft, 48 f.
Gefangenenwartschaft, 144
Gefangener, 141
Gegenantrag, 107, 271
Gegenreformation, 25
Geheimhaltung, 78, 182, 207, 220, 236, 243, 245 f., 292, 293, 321, 334, 337, 350
Gehorsam, 276
Gehorsamseid s. Treueeid
Gehren, 194, 292
Geistlicher s. Priester
Geld, 33
-ausleihung, 275
-brief, 275, 276
-busse, 285
-forderung, 353
-kurs, 67, 150, 163
-schuld, 48, 195
Geltenruf (s. a. Konkurs), 312
-versammlung, 312
Gemeinalp, 48, 154
-anteil, 174, 273
Gemeinland s. Allmend
Gemeinwohl, 21, 184
General, 32
Genossame (s. a. Uertenutzen), 14, 273, 276, 282, 354
Genossen, 13, 15, 74, 282, 338, 358
Genossengemeinde, 15, 359
Genossenvogt, 15, 232, 305
Genussmittelkontrolle, 168
Georgenlandrat, 5, 61, 62, 63, 93, 99, 130, 152, 175, 179, 181, 182, 183, 189, 190, 195, 208, 211 f., 216, 229, 233, 241, 271, 293, 297
Gericht, 3, 42, 57, 74, 104, 257, 299, 301, 313, **327—359**
-ausserordentliches, 329, 331
-gaugräfliches, 47
-gekauftes, 332
-landgräfliches, 47
Gerichtsausschluss, 347
-ausschuss, 339, 353
Gerichtsbarkeit, 48, 327
-kirchliche, 353

Gerichtsbaum, 74
-beamtenentschädigung, 343
-bezirk, 14
-geld, 334, 335, 340—342, 345, 349
-gemeinde, 48, 54
-genossen, 47
-gewalt, 52
-kasse, 334
-kosten, 284
-ordnung peinliche, 292
-protokoll, 351
-saal, 234
-säckelmeister, 334, 335, 350
-stätte, 327
-statthalter, 334, 335, 344, 350
-tag, 83, 136, 341
-verfassung, 48 f.
-verhandlung, 136
-versammlung, 49
-zusammensetzung, 302
Germanen, 47
Gersau, 159, 264
Gesandtei-Rechnung, 170
Gesandtenwahl, 87, 201
Gesandter, 27, 67, 86, 88, 89, 97, 98, 133, 159, 176, 182, 215, 227, 246, 254, 270, 287, 289, 318
Gesandtschaft, 87, 96, 105, 106, 120, 146, 147, 148 f., 206, 262, 270, 283
Gesandtschaftsauftrag, 67
Geschäft französisches, 68, 110, 163, 202, 254
Geschäftsabwicklung, 15, 76, 91, 97
-liste, 87
-verschiebung, 107, 120, 146, 301, 347
Geschichte, 4, 44
Geschlechtsverkehr vorehelicher, 320
Geschworene Vier, 16, 119, 121, 122, 138, 336, 346
Geschworener s. Elfer
Geschworenes Gericht, 14, 56, 57, 122, 132, 137, 141, 160, 165, 202, 232, 241, 257, 265, 270, 273, 278, 282, 284, 285, 292, 310, 318, 321, 327, 328, 337
altes, 331, 332, 334, 344, 345, 355
Ausschluss, 351 f.
Ausstand, 351 f.
Befugnisse, 352—358
Entstehung, 327 f.
Gerichtsordnung, 334, 338
Konstituierung, 334
Öffentlichkeit, 339 f.
Organisation, 330—343
Präsenzpflicht, 339
Sitzungsrhythmus, 330
Terminierung, 260, 302, 330
Tranktandenliste, 345 f.
Urteilsausfertigung, 350 f.
Urteilsberatung, 350
Urteilsbildung, 348—350
Urteilsfällung, 350 f.
Urteilsrevision, 342
Verfahren, 344—352
Verfassungsgericht, 358
Versammlungsort, 338 f.
Verwaltungsbehörde, 357
Vorsitz, 119
Zusammensetzung, 332—337
Gesellschaft, 353
-Helvetisch-Militärische, 18
Gesetz, 59, 91
Gesetzbücher, 5, 139
Gesetzesänderung, 174, 270
-anwendung, 270
-aufhebung, 174
-auslegung, 273
-erläuterung, 97, 174
-interpretation, 174, 192, 193, 286, 305
-lücke, 351
-vorberatung, 270, 271, 295
-werk, 69
Gesetzgebung, 60, 63, 115, 149
Gesetzgebungsrecht, 114, 149 f., 162
-verfahren, 90
Gesundheit, 314
Getreide, 335
Gewässer, 279
-hoheit, 50
Gewaltanwendung, 17
Gewaltentrennung, 202
Gewehr, 129
Gewerbe, Gewerbler, 35, 99, 153, 276, 309
Gewicht, 136
Gewohnheit, -srecht, 3, 59, 96, 135, 144, 157, 187, 209, 234, 253, 255, 282, 296, 358

Gläubiger, 145, 167, 285, 304
Glarus, 29, 53
Glas, 194
Glaube, 132, 157, 321 f.
Glauben katholischer, 39, 152
Gleichheit, 31
Gleichrangigkeit, 27
Gletscher, 9
Glorie Gottes, 102, 178
Gnadengeld s. Pension
Goldwaren, 136
Gott, 24, 40, 71, 102, 103, 116, 118, 119, 146, 184, 186, 193, 307
Gottesdienst, 71
-glaube, 40
-häuser, 16, 55
Gotthard, -route, 19, 38
Grämpler, 213
-schwörtag, 213
Graf, 48 f.
Grafschaftsrecht, 53
-verfassung, 49
Grande Nation, 31
Graswirtschaft, 33
Gratulation, 317
Grenzbereinigung, 9, 58
Grenze, 9, 20, 27, 39, 73, 97, 138, 318, 357
Grenzgebiet, 194
-kontrolle, 37
Grosser Rat Unüberwindlicher, 208
Grossmacht, 25, 29, 36
Grossmächte europäische, 159
Grossweibel, 87, 88, 144, 305
Grümpler, 213
Grundbesitz, -eigentum, 48, 56
-herrschaft, 48
-last, 193
-pfandrecht, 138
-pfandverschreibung, 138
Gült, 37, 58, 89, 103, 114, 115, 119, 138, 150, 167, 172, 174, 188, 189, 194, 273, 274, 275, 310, 312, 314, 328, 337
Gültenordnung, 292
Gülten-Kopiebuch, 138
Güterrecht, 154
Gymnasium, 43

H

Habsburg, Habsburger, 49, 52, 53, 54, 56
Habsburg-Laufenburg, 49 f.
Häftling, 292
Händler, 38, 83, 213
Härdblättli, 74, 81, 108, 165
Hammerschmiede, 36
Handel, 11, 33, 35, 37, 83, 200, 279, 297, 316
Handelsgeschäft, -gesellschaft, 11, 171
-schranke, 291
-sperre, 321
Handlungsfreiheit, 23
Handmehr s. Mehr
Handschellen, 250
Handwerk, Handwerker, 34, 38, 39, 213
Harnische, 19
Harschier, 144, 266, 305, 306
Harsthorn, 72
Hauptgut, 157
Hauptmacht, 125
Hauptmann, 36, 233, 341
Hauptmannswahl, 75
Hauptrichter, 249
Haus, 11, 33, 38, 153, 277, 307, 348, 354
Hausbau, 37
Hausierverbot, 306
Hebamme, 139, 261, 268, 305
Hecke, 129
Heer (s.a. Rotte), 17, 19, 125, 126, 132, 158
Heer deutsches, 53
Heeresstab, 128
-verband, 125
Heiden, 139, 142, 267
Heiliger Geist, Anrufung, 71, 94
Heimatgemeinde, -ort, 195, 226
Heirat, 11, 18, 175
Heiratsverbot, 142, 267
Helmi, 72
Helmibläser, 97, 173, 269
Helseten, 83, 306, 336
Helvetik, 4, 32, 39
Henker s. Nachrichter
Hergiswil, 9, 13—15, 36, 56, 69, 205, 224, 263, 268, 327, 332, 337
Herr französischer, 114, 148, 201, 225
Herrschaft Gemeine, 28, 88, 114, 158, 266
-tessinische, 266

Herrschaftsform, 20, 25
-gebiet, 284
-recht, 27, 32, 194
-träger, 86
Herrscherfamilie s. Familie herrschende
Heu, 172, 214, 290, 335
Heuausfuhr, 227, 281, 291
-einfuhr, 227, 281
-handel, 11, 291
-verkauf, 206
Hiebwaffen, 18
Hinterberg, 261, 305
Hochgericht (s. a. Fronhofen), 122
Hochgerichtsbarkeit, 51
-stätte, 54
Hochzeit, 189
Hof, 33, 38
Hofgenossen, 47
Hoheit, 125
Holz, 122, 170, 190, 262
Holzausfuhr, 163, 171, 281, 316 f., 356
-flösserei, 170
-frevel, 15, 320
-leute, 190
-schlagbegehren, 316
-transport, 166
Hund, 313
Hundertschaft, 48
Hungerjahre, 37
Hunno, 50
Hut grüner (s.a. Konkursit), 320

I

Immobilienverkauf, 153 f.
Immunität, 161
Importmonopol, 132
Industrialisierung, 35
Industrie, 37, 154
Information, 42, 160
Inkraftsetzung, 276
Innerschweiz, 48
Inpflichtnahme, 72, 244, 301, 346
Insektenplage, 277
Insignien, 71
Instruktion, 67, 159, 201, 206, 215, 227, 254, 287, 289 f., 295, 297, 318
Intellektureller, 21, 44
Interessenkollission, 145
-vertretung, 253
Interregnum, 51
Intervention, 57
Invasionsstruppen französische, 20
Italien, 321
Ius patronatus, 16

J

Jagdfrevel, 359
-verbot, 120
Jahresrechnung, 122
Jahrlohn, 124, 144, 190, 294
Jahrmarkt, 83
Jahrrechnung, 92
Jahrrechnungsablage, 26, 27
-tagsatzung, 86, 133, 159, 215, 287
Jesuit, 44
Jochpass, 9, 27, 97
Johanniterkompturei, 148
Josephsbruderschaft, 35
Judicatur, 102, 103, 105, 178, 179
Jugend (s.a. Minderjähriger) 16, 40, 81, 82, 143, 160, 182, 186, 228
Jurisdiktion, 39
Justiz, 103, 107

K

Käferfang, 277
-plage, 40
Kälen, 262
Käse, 11, 33, 200
-ausfuhr, 273, 280, 336
-handel, 297
Kaisertum, 49
Kalender Julianischer, 59
Kalenderreform, 64
Kaminfeger, 269
Kampfwahl, 148
Kandidat, 109
Kanzel, 42, 219
Kanzlei, 98, 104, 108, 137, 138, 139, 192, 244, 258, 264,
Kapelle, 39, 174, 199 f., 219, 273, 279
Kapellgenossen, 15
-vogt, 15
Kapitalanlage, 275

Kapitalstrafe, 142, 160
Kapitulat Mailänder, 29
Kapitulation, 29, 31, 36
Kapitulationsbestimmung, 28
Kaplan (s.a. Priester), 224, 269
Kaplanwahl, 16
Kapuziner, 39, 44, 252
Kapuzinerin, 39
Kapuzinerkloster, 39, 43
Kapuzinerprovinz schweizerische, 275
Karolinger, 48
Karriere, 118, 140
Karrweg s. Weg
Kartenspiel, 43
Kastvogt, 172
Kauf, 353
Kaufbrief, 138
Kaufladen, 35, 142
Kaution, 264
Kehrsiten, 10, 15, 35, 219, 274
Kerker, 250
Kernenbatzen, 263
Kerns, 54
Kernwald, 9, 57
Kind pflegeloses, 308
-uneheliches, 139, 277
Kindsvater, 139
Kirche, 34, 39, 40, 69, 71, 72, 147, 174, 192, 199, 219, 220, 252, 273 f., 275, 279, 307
Kirchengut, 16
-jahr, 39
-patron, 52
-rat, 207, 231, 304, 310
-recht, 199
-ruf, 64, 330
Kirchgang, 219
-gemeinde, 37, 39, 43, 219, 224
-genosse, 15, 50, 190, 261
-höre, s. Kirchgemeinde
-meier, 15, 231, 282
-weihe, 40, 83, 336
-weihtag, 17
Kirschenbrennen, 175
Kläger, 122, 154, 239, 348
Klägeramt, 249—252
Kleiderordnung, 258
Klima, 64, 111
Kloster, 27, 37, 39, 56, 131, 153, 174, 275
Kloster Engelberg s. Engelberg
Kloster St. Klara, 39, 89, 114, 115, 138, 150, 153, 172, 174, 175, 269, 275, 279
Klosterherr, 172
-schule, 43
-vogt, 305
Kodifikation, 59
Körperstrafe, 257, 267, 285, 319
Kollator, 268 f.
Kolonialgebiet, 48
Kolonisation, 10
Kommissar, Kommissariat, 86, 221, 287
Kommission, 89, 119, 208, 218, 220, 231, 235, 259, 260, 270, 272, 290, 304, 322, 353
Kommission ökonomische, 114, 149
Kommissionsmitglieder, 239
Kompagnie erbliche, 36
Kompetenz, -bereich, 132, 150, 156, 206, 207, 209, 283
Kompetenz umfassende, 112 f.
Kompetenzüberschreitung, 257, 272
-zuweisung, 59, 255, 260, 276
Kondolation, 317
Kondominanten, 27
Konferenz, 97, 159, 215, 287, 289
-dreiörtige, 288, 297, 303
-katholische, 182, 303
Konflikt, 113
Konkurrenz, 286, 298
Konkurs, -recht, 78, 130, 139, 163, 167, 201, 275, 312
Konkursit, 285, 320
Konstanz, 199
Kontingentierung, 34
Kontinuität, 135
Konvertit, 299
Korn, 96, 114, 131, 157, 189, 299, 316
Korneinkauf, 34, 189, 279
-händler, 34
-handel, 149, 263, 279
-haus, -magazin, 34, 38, 99, 129, 150, 189
-herr, 96, 131 f., 157 f., 221, 270
-herrenrechnung, 98, 157 f., 322
-versorgung, 115
Korporation, 48, 56
Korrespondenz, 317
Krämer, 136, 276

Kramladen, 35, 142
Krankheit, 12, 218, 321
Kreuzgang s. Wallfahrt
Krieg, 12, 17, 22, 29, 65, 156, 157, 173, 184, 194, 288, 321, 328
Kriegsausrüstung, 315
-auszug, 12, 125, 128, 134, 157, 173
-dienst s. Dienst fremder
-dienstübereinkunft, 31
-erklärung, 158 f.
-gerät, 129
-gewinn, 37
-kosten, 297, 335
-rat, 125, 128, 130, 157, 211, 218, 233, 242, 297, 321 f.
-rödel, 77, 282
-schatz s. Schatz
-wesen, 132
Kriminalstreit, 303
Kugelspiel, 141
Kuh, -handel, 309, 359
Kundschaft (s.a. Beweis), 102, 144, 253, 281, 315, 340, 350, 351
Kunstschule, 44

L

Lagel, 131
Lami, 129
Landammann, 13, 16, 21, 24, 25, 31, 37, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 59, 65, 66, 69, 71, 72, 74, 75, 80, 81, 84, 85, 87, 89, 93, 94, 97, 102, 103, 113, 115, 116, **118—120,** 121, 124, 125, 129, 130, 133, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 146, 147, 148, 151, 152, 159, 165, 172, 177, 179, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 193, 206, 207, 208, 212, 213, 214, 215, 218, 219, 220, 224, 231, 232, 233, 235, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 252, 254, 255, 258, 259, 261, 283, 285, 290, 294, 304, 307, 308, 313, 319, 327, 330, 332, 333, 334, 336, 344, 345, 346, 348
-ältester, 172
-alt, 85, 120 f., 133, 147, 231, 240, 333, 344, 348
-amt, 13, 58, 84, 96, 105, 106
-dynastie, 22
Landammannsjahre, 22
Landammannwahl, 65, 71, 72, 86, 96, 108, 111
Landbuch, 5, 16, 59, 63, 66, 98, 104, 193, 322
Landbuch Altes, 58
Landbuch von 1510, 59
Landbuchrevision, 208
Landesamt, 85, 86, 94, 96
Landesbanner, 173
Landesehrenamt, 21, 64
Landesfähnrich, 18, 113, 124, 125, 128, 150, 232, 259
Landesfährich ausserhalb des Rats, 24, 86, 87, 92, **126—128,** 148, 173, 221
Landesfähnrich des Rats, 24, 86, 87, **126—128,** 134, 148, 221
Landesfahne, 126, 128, 173
Landesfarbe, 71
Landesgeschäfte, 80
Landesgesetz, 58, 80, 90, 157
Landeshauptmann, 18, 220, 221
-Nidwalden, 86, 87, 92, 124, 125, **128,** 134, 148, 173, 233
-Unterwalden, 26, 86, 87, 124, **128,** 132, 133, 148, 233
Landeshaushalt, 302
Landesinsignien, 125
Landesmarch s. Grenze
Landesmiliz s. Heer, Rotte
Landesmusterung, 18
Landesorganisation, 55
Landesprozession s. Wallfahrt
Landessache, 70, 91, 93, 96, 97, 110, 162, 174, 178, 270
Landesschwert, 72, 249, 328
Landessiegel, 72
Landesspielleute, 71, 72, 90 f., 97, 120, 173, 174, 269
Landesvater (s. a. Landammann), 21, 22, 84, 94, 105, 116, 119
Landesvermögen, 121
Landeswallfahrt s. Wallfahrt
Landfriede, 52
Landgericht s. Siebnergericht
Landgrafschaft, 51
Landjäger (s.a. Harschier), 37
Landläufer, 71, 72, 81, 86, 87, 90, 92, 107,

135, 137, 142, **143 f.**, 148, 173, 219, 220, 221, 232, 236, 259, 304, 306, 333, 340
Landmajor, 18, 93, 132, 150, 173, 221, 288 f.
Landrat
ausserordentlicher, 214, 220
Befugnisse, 255—286
Einberufung, 214, 219
Gerichtsbarkeit, 283—286
Gesetzgebung, 270—276
Kompetenzen, 255—286
Organisationskompetenz, 257—260
Präsenzpflicht, 235
Sitzungsrhythmus, 211—214
Sitzungsterminierung, 258
Terminierung, 211—214, 302
Traktandenliste, 242—244
Traktandenmuster, 302
Verfahren, 240—255
Verhandlungsdauer, 255
Versammlungsbeginn, 233
Versammlungsort, 234
Verwaltung, 276—283
Verwandtenausschluss, 226
Willensbildung, 246—248
Zusammensetzung, 220—227
Landrat Dreifacher, 62, 65, 67, 68, 70, 162, 173, 180, 185, 186, 209, 211, 212, 216, 239, 241, 245, 270, 292, 293, 335
Befugnisse, 296—298
Einberufung, 219
gerichtliche Funktion , 297
Verfahren, 240—255
Wahlen, 297
Zusammensetzung, 229 f.
Landrat Zweifacher, 57, 162, 166, 177, 205, 209, 211, 212, 216, 239, 241, 242, 245, 283, 289, 292, 299
Befugnisse, 293—296
Gerichtsbarkeit, 296
Gesetzgebung, 294
Unvereinbarkeit, 229
Verfahren, 240—255
Verwaltung, 295
Wahlkompetenz, 294
Zusammensetzung, 229
Landrecht, 10, 11, 16, 58, 77, 90, 92, 99, 103, 150, 152, 156, 188, 195, 200, 278
Landrechtsaufnahme, 21, 85, 86, 87, 90, 92, 93, 150, 151, 188, 194, 297
-verbot, 21, 90, 99, 151, 156, 175, 194
Landrechtsbewerber, 11
-entzug, 152 f.
-gesuch, 99 f., 109, 295
-verlust, 309
Landsäckel, 72, 149, 168, 196, 200, 263, 277, 279, 343
Landschätzer, 60, 90 f., **163 f.**, 167, 173, 174, 221, 269, 310
Landschiessen, 83, 199, 200
Landschreiber, 5, 16, 71, 72, 74, 81, 86, 87, 92, 94, 100, 104, 107, 108, 113, 135, 136, **137—140**, 141, 146, 148, 173, 178, 180, 181, 214, 221, 224, 232, 241, 242, 243, 247, 258, 259, 269, 281, 304, 305, 306, 333, 343, 351
Landschreiber älterer, 119, 245, 336, 346
Landschreiber Bellenz, 87, 88, 107, 144, 173, 266
Landschreiberlohn, 140
Landsehrenamt, 153
Landsgemeinde ausserordentliche, 59 f., 75, 92, 216
Befugnisse, 112—161
Einberufung, 59, 65—69
Terminierung, 260
Landsgemeinde
Befugnisse, 112—161
Besucher, 70, 73
Einberufung, 64 f.
Entscheidfällung, 106—110
Entwicklung, 47—49
Finanzverwaltung, 156
Gerichtliche Funktion, 160 f.
Gesetzgebungsrecht, 149 f.
Mehrermittlung, 107—110
Organisation, 64—84, 260
Organisationskompetenz, 115
Strafkompetenz, 161
Tageszeit, 70 f.
Teilnehmer, 76—80
Termin, 64 f.
Traktandenliste, 85—90
Umfrage, 100 f.
Verfahren, 84—112, 260
Verhandlungsdauer, 110—112
Versammlungsort, 72—75

Verwaltung, 150—160
Vorsitz, 119
Wahlkompetenz, 116—149
Willensbildung, 97—106
Zeremoniell, 71 f.
Landsgemeindebesuch, 82
-delikte, 113
-demokratie, 24, 118
-gädeli, 74
-kanton, 20
-platz s. Ring
-sonntag, 17, 72
-tag, 64, 71, 82, 83, 147
-wächter, 71, 72, 81, 82
-zug, 173
Landsteuer, 67, 156, 297
Landsteuerertrag, 37
Landstrasse, 129, 314
Landtag, 48, 103, 120, 124, 228, 234, 236, 242, 249, 260, 292
Landtag malefizischer, 119
Landverpachtung, 86, 88, 113, 133, 173, 220 221, 224, 238, 246, 287, 305 309
Landvogtei, 96, 105, 106, 146, 147, 148, 181
Landweibel, 67, 71, 72, 75, 80, 82, 86, 87, 89, 100, 104, 107 f., 109, 132, 135, 138, 139, **140—143**, 144, 148, 172, 219, 220, 221, 224, 232, 239, 240, 247, 248, 250, 252, 253, 259, 264, 304, 306, 328, 333, 335, 337, 340, 344
Landwirtschaft, 34
Lateinschule, 43
Laufenburg, 49
Lauis, 28, 86, 88, 96, 148, 200, 215, 266, 291
Lebensmittelkontrolle, 168, 197
Legitimation, 51, 208
Lehenkuh, 281
Leibeigenschaft, 152, 195
Lenzburg, 49
Leumund, 278
Leutnantswahl, 75
Leventina, 19 f., 70, 157, 233, 295
Liegenschaft, 55, 153, 172, 194, 275, 353
Liegenschaftserwerb, 11, 138, 153, 327
Linde, 73 f.
Locarno s. Luggarus
Löschgerät, 140
Lohn, 167, 168, 171
Lopper, 9
Los, 107
Luder, 151, 152 f., 170, 194, 197
Lugano s. Lauis
Luggarus, 28, 86, 173, 215
Lutheraner, 182
Luzern, 9, 25, 28, 34, 35, 39, 43, 50, 52, 53, 55, 70, 82, 159, 160, 163, 172, 182, 195, 268, 278, 280, 288, 309, 321

M

Macht, 112, 116, 118, 189
Machtadressaten, 3
Machtkonzentration (s.a. Familien herrschende), 4
Machtträger, 3
Machtverwaltung, 20
Mächte alliierte, 29
Mächte europäische, 156, 201, 207
Mächte fremde, 31, 36
Magaziniersystem (s.a. Zeughaus), 19
Maggiatal s. Meiental
Magister, 51
Maiengemeinde, 229
Mailand, 29, 43, 98, 197, 198, 201, 289
Malefikant (s.a. Delinquent), 78, 249, 285, 302
Malefizdelikte, 193, 228, 248
-gericht, 206, 234, 239, 246, 249—252, 285, 286, 291—293, 296, 298
-gerichtsbarkeit, 160
-landrat, 260, 285
-landtag, 103
-ordnung, 249
-prozess, 141, 268, 285
-tag, 260
-verfahren, 291
Mandat, 143
Mannrecht, 152, 195, 279, 310
Mannschaftskontrolle, 18
Mantel (s.a. Uniform), 136, 206, 229, 236
March (s.a. Grenzen), 97, 138
-bereinigung, 269
-buch, 138
Marchenstreit, 212, 297
Marchherr, 269
Maria Rickenbach s. Niederrickenbach

Markgenossen, -genossenschaft, 47, 48
Markt, -tag, 17, 33, 35, 39, 83, 114, 119, 136, 142, 144, 150, 158, 200, 280
Markustag, 317
Mass, 136
Medizinieren, 320
Mehl, 33, 34
Mehlbach, 129
Mehlmühle, 36, 154
Mehr, 105, 106, 108, 179, 180, 184, 187, 248
-ermittlung, 73, 75, 107—110, 113, 141, 143
Mehrheit, 109
Mehrheitsentscheid, 28
-verhältnis, 108
Meiental (Maggia), 28, 86
Meier, 327
Meineid, 146
Mendris, Mendrisio, 28, 86, 148, 266
Menschenrecht, 21
Messe heilige, 319
Metzger, 60, 269, 309
Metzgerei, 35, 90 f., 162, 165, 168, 174, 197, 306, 316, 320
Militär (s.a. Heer, Rotte), 18, 31, 36, 48, 125, 128, 129, 173, 289
-dienstpflicht, 56
-souveränität, 26
-unternehmer, 30, 36
Minderjährige (s. a. Jugend), 81, 206, 236
Missfallenskundgebung, 101
Mitgestaltungsrecht, 24
Mittagsstunde, 70
Mitvater, 253
Mitwirkungsrecht, 22, 183
Mobilisation, 19
Mörder (s.a. Malefikant), 101
Monarchie, 20
Moor, 33
Morgarten, 54
Mortalität, 11
Most, 168, 263
Mosteinfuhr, 280
Müller, 149, 213
Mündel, 350
-rechnung, 139, 142, 314
-vermögen, 310
Mündigkeit, 77
Münzangelegenheit, -ordnung, 34, 89, 115, 238
-mandat, 34, 67, 235
-stätte, 34
Mütt, 131
Murbach, 327
Muri, 37, 43, 156
Musterung, 126, 129
Muttermärchiger, 308

N

Nachbar, -schaft, 27, 313, 354
Nachgemeinde
Aussenpolitik, 200
Befugnisse, 161—202
Einberufung, 69 f.
Entscheidfällung, 106—110
Entstehung, 60 f.
Finanzverwaltung, 199
Gesetzgebung, 174—194
Mehrermittlung, 107—110
Organisation, 64—84, 260
Organisationskompetenz, 162 f.
Rechtssprechung, 202
Tageszeit, 70 f.
Teilnehmer, 76—80
Terminierung, 85, 116, 260
Tranktandenliste, 90—92
Traktandenmuster, 162
Umfrage, 100 f.
Verfahren, 84—112, 260
Verhandlungsdauer, 110—112
Versammlungsort, 76
Verwaltung, 194—201
Vorsitz, 119
Wahlen, 163—174
Willensbildung, 97—106
Zeremoniell, 72
Nachrichter, 122, 143, 144, 145, 188, 224, 225, 252, 254, 267 f., 305
Nachrichterfamilie, 292
Näfels, 53
Nägeligasse, 234
Natalität, 11
Neuenkirch, 159
Neujahrstag, 17, 83
Neutralität, 201
Niedergerichtsbarkeit, 50

Niederlassung, 21
Niederrickenbach, 15, 39
Nomaden, 10
Not, Notlage, 59, 66, 157, 273
Notar, Notariat, 138f.
Nüsse, 299
Nussbaumholz, 281
Nutzungsgenossenschaft, 14

O

Ob der Mur, 13f., 132, 165, 167, 172, 266
Obbürgen, 15, 219, 273
Oberdorf, 10, 13—15, 73, 219, 224, 332, 337
Oberitalien, 321
Oberrickenbach, 35, 274, 337
Obervogt, 86, 87, 92, 105, 124, **130 f.**, 134, 139, 148, 165, 167, 173, 220, 224, 232, 239, 259, 261, 304, 312, 314, 232
Obstausfuhr, 280
  -baum, 33, 142, 277, 345
Obwalden, Obwaldner, 9, 11, 19, 25, 26, 27, 34, 38, 49, 52, 54, 55, 58, 86, 114, 125, 128, 153, 198, 202, 215, 246, 288, 290, 295, 297
Oehrlein-Mauer, 13
Oel, 280, 299
Österreich, 29, 36, 54
Offizier, 18, 30 f., 37, 70, 94, 96, 145, 173, 208, 233 353
Offiziersschule, 44
  -wahlrecht, 18
Oligarchie (s.a. Familien, herrschende), 25, 118
Opposition, 177
Ordensberuf, 44
Ordnung, 17, 136, 141, 306
  -ständestaatliche, 24
Ordnungshüter s. Harschier
Organisation, 3
Orte eidgenössische (s.a. Eidgenossenschaft), 31, 153, 186, 303, 317, 321
  -Innere, 19
  -katholische, 19, 25, 26, 29, 30, 64, 160, 182, 186, 197, 207, 288
  -mitregierende, 31, 86
  -reformierte, 64, 160, 207
  -Zugewandte, 159
Ortsstimme, 99, 317
Ostern, 64, 213

P

Panner, 114
Pannerherr, 18, 26, 86, 87, 114, 115, 124, **125 f.**, 128, 133, 148, 220, 221, 231, 233, 247, 259
Pannersaal, 339
Papiermühle, 35, 154
Papst, 39, 49
Paris, 43, 197, 289
Partei, 48, 241, 248, 284, 296, 300, 303, 312, 331, 340, 342, 345, 348 f., 352, 358, 359
  -busse, 349
  -häupter, 50
Parteiungen, 57
Partikularismus, 48
Pass, 264
Pate, 261
Patriarch, 119
Patrioten, 44
Pension, 30, 151, 315, 335
  -Französische, 18, 120, 149, 181, 201, 238, 296, 358
  -freiwillige, 30, 114
  -spanische, 89, 92
Pensionenanteil, 122
Pensionsverteilung, 193
  -vertrag, 159, 207
  -Zahlung, 31
Personenstand, 152
Pfändung, 142, 167
Pfaffenfasnacht, 55
Pfand, 167
Pfandschätzer, 164, **167**, 221
Pfandschatzung, 167
Pfarrei, 27, 65, 69, 71, 104, 114, 147, 156, 173
  -filiale, 15
  -gebiet, 15
Pfarrer (s.a. Priester), 16, 85, 87, 102, 116, 119, 224, 269
Pfarrkirche, 75, 187, 233
Pfeifer, 173
Pfingsten, 69
Pflichtverletzung, 140
Pfründe, 27, 269, 273, 274

Pilatus, 9
Platz neuer, 75
Polen, 36
Politik, 208
Polizei, 298, 307
Polizeigewalt, 75
Popularstand, 20, 30
Prärogativrecht, 105
Präsenzpflicht, 240, 246, 347
Praktizierordnung (s.a. Trölerei), 78, 105, 119, 146 f., 178, 194, 243, 246, 284, 292
-verbot, 243
Pranger, 285, 319
Prediger, 122
Priester (s.a. Kaplan, Pfarrer), 27, 39, 42, 43, 71, 178, 229, 250, 299
Priesterwahl, 16, 39
Primiz, 119
Privatunterricht, 43
Privileg, 295
Prokurator s. Vorsprech
Protektion, 147
Protokoll, Protokollierung, 3, 5 f., 60, 94, 104, 108, 137, 138, 165, 180, 182, 183, 271, 328
Protokollband, 98, 139, 241
Proviantschätzer, 90 f., 137, 164 f., **168**, 173, 262, 269, 336
Provisional-Sache, 307
Prozess, 48, 246, 250, 268, 281, 300, 320, 330, 348, 352, 354
Prozession s. Wallfahrt
Pruntrut, 29, 269, 277, 288
Pulverturm, 19, 194

Q

Qualitätskontrolle, 168
Quartember, 213

R

Rät' und Landleute, 25, 42, 43, 62, 65, 162, 206 f., 209, 210, 211, 214, 236, 246, 249—252, 255, 256, 259, 270, 281, 283, 295, 296, 318
Befugnisse, 286—293
Einberufung, 219
Gerichtsbarkeit, 291—299
Gesetzgebung, 286
Kompetenzbereich, 256
Sitzungsryhthmus, 214—216
Terminierung, 214—217, 260, 301
Verfahren, 240—255
Versammlungsbeginn, 234
Versammlungsort, 234
Verwaltung, 289
Wahlen, 287—289
Zusammensetzung, 227—229
Rang, -folge, 89, 100, 107, 125, 128, 131, 132, **133 f.**, 148, 150, 162, 221, 247, 252, 316
Rapperswil, 29, 159
Rat der Hundert, 57, 205
Rathaus (s.a. Ratssaal), 15, 34, 35, 38, 62, 75, 76, 122, 129, 136, 139, 140, 141, 143, 156, 187, 234f., 254, 282, 338
-platz, 327
-treppe, 252
Rationierung, 34
Ratsausschluss, 17, 176
Ratsausschuss s. Kommission
Ratschlag, 82, 106, 107
Ratsemolumenta, 238
Ratsherr, 19, 24, 31, 61, 62, 74, 77, 78, 80, 89, 100, 103, 105, 106, 108, 119, 122, 124, 126, 129, 130, 132, 136, 137, 139, 141, 143, 167, 175, 176, 177, 179, 180, 182, 185, 193, 201, 206, 208, 209, 212, 216, 219, 220, 224, 229, 230, 231, 235, 238, 242, 244, 246, 247, 252, 253, 260, 271, 276, 281, 294, 304, 314, 335, 340, 346, 348
Amtsenthebung, 226 f.
Amtssuspension, 226 f.
Amtsunfähigkeit, 224 f.
Eid, 106, 243, 244, 346
Entlöhnung, 130, 238
Unvereinbarkeit, 225
Wahl, 224
Wahlvoraussetzungen, 224 f.
Ratsplatz, 22, 126, 130, 131, 137, 146, 150, 153, 164
-saal, 133, 234, 247, 253, 338
-tag, 136
Rebellion, 30
Rechenschaft, 24

Rechnung obrigkeitliche, 98, 124, 170, 232, 322, 335, 343, 357
Rechnungsablage, 130, 168
-buch, 157
-führung, 170, 172
Rechnungsherr, 13, 24, 91, 105, 122, 129, 131, 132, 158, 165, **168 f.**, 199, 232, 289, 299, 322
-St. Klara, 113
Rechnungsjahr, 168
Rechnungsprüfung s. Rechnungsablage
Rechnungsprüfungskommission, 232, 322
Recht Gemeines, 291
-kaiserliches, 234, 292
-politisches, 77
Rechte grafschaftliche, 54
-grundherrliche, 54
Rechtsame neue, 257
Rechtsanspruch, 53
-beistand, 132
-hilfe, 313
-öffnung, 47
-ordnung, 59
-tradition germanische, 74
Rede, 63, 71, 97, 101, 102, 179, 190, 244, 284
-folge, 334
-freiheit, -recht, 23, 107, 137, 141
-verbot, 68
Redner, 22, 101 f., 104, 161, 190, 257
Referendum, 29
Reform katholische, 39
Reformation, 39, 207
Reformgesetz Wormser, 328
Regal, 279, 295
Regensburg, 53
Regierungsform, 40, 184
-absolutistische, 24
-macht, 158
-system, 31
-zeit, 85
-Regiment, 30, 36
Regiment Nidwaldner (im spanischen Dienst), 29, 254
Regimentsform, 20, 40, 97, 184, 186
Regionalverband, 14
Rehabilitation, 68, 108, 148
Reich Deutsches, 29, 54, 328
-Fränkisches, 48
Reiche Leute, 37, 245
Reichsamt, 51
-freiheit, 51
-gewalt, 49
-oberhaupt, 49, 58
-unmittelbarkeit, 49
-vogt, 54, 56
Reisender, 38
Reislauf s. Dienst fremder
Rekrutierung, 30 f.
Relation, 159, 201, 215, 287, 289, 290, 295, 318
Religion, 32, 125, 288
Reliquie, 40
Rentengrundherrschaft, 58
Repräsentant, 116
Repräsentativverfassung, 61
Repressalien, 148
Resigantion, 84, 86, 71, 87, 227
Restitution, 29
Revisionsbegehren, 303, 332, 334
Revolution französische, 21
Revolutionsarmee, 28
-jahre, 31
Rhein, 277
Rheinau, 43
Rheintal, 28, 86, 158, 266
Richter (s. a. Elfer, Siebner), 14, 105, 132, 202, 253, 284, 327, 335, 350
-fremder, 54, 352
Richterartikel, 52
-entschädigung, 340—343
-verzeichnis, 344
Richtschwert s. Landesschwert
Ridli, 39, 199, 275
Ring, 57, 70, 71, 72—75, 76, 80, 81, 82, 83, 84, 104, 109, 185, 186, 190, 301
Ringgenberger Handel, 57, 205
Rittgeld, 120
Rivier, Riviera, 27, 86, 88, 133, 158, 176, 215, 287
Rock s. Uniform
Rodelgeld (s.a. Pension), 201
Rohr, 19, 129
Rohren, 275
Rollschiessen (s.a. Schützenfest), 150
Rosenkranz, 71
Rotationsvorschrift, 105

Rotte (s.a. Heer), 18, 70, 126, 128, 132, 199, 201, 233, 335
Rottenangehöriger, 18, 19
-inspektion, 150
Rotzbach, 36
Rotzberg, 19, 122
Rotzloch, 35, 153, 154, 275
Rübenausfuhr, 280
Rugisbalm, 194, 292
Ruhe, 16 f., 67, 101, 143, 177, 179, 181, 192, 202

S

Sachgeschäft, 77
Sachseln, 39, 40
Säckelmeister, 16, 30, 74, 86, 87, 105, 116, 119, **121—124**, 129, 131, 134, 138, 148, 165, 193, 201, 220, 224, 232, 233, 239, 245, 249, 259, 277, 304, 307, 334, 336, 343, 346, 355, 357
Säckelmeisterrechnung, 170, 239, 302, 322, 343
Sagenbildung, 40
Salpeterhandel, 280
Salz, 33, 156, 166, 232, 316
Salzauflage, 149
-auflaggeldeinzüger, 262 f., 294, 297
-auswäger, 172
-direktor, 166, **171f.**, 221, 269, 270, 289, 294
-geldrechnung, 170, 215, 262, 289, 322, 343
-handel, -händler, 166, 171, 238, 279
-magazin, 33, 38, 43, 122, 129, 148
-regal, 166, 238
-thaler, 238
-versorgung, 294
-verträge Hallische, 33
-verwaltung, 121, 172
-vorrat, 128, 148, 168, 199, 236, 262f.
Sanitätsrat, 211, 218, 232, 270, 295, 298, 305, 321
Sargans, 28, 86, 148, 158, 266
Sarnen, 269
Savoyen, 29, 98, 197, 201, 286, 288
Schärer, 218, 233, 315
Schätzen heimliches, 167
Scharfrichter s. Nachrichter
Schatz, 19, 75, 103, 119, 121, 136, 149, 152, 156, 157, 170, 193, 292
Schatzbuch, 152
-kammer, 126, 157, 165
Scheiden, 106 f., 109, 110, 139, 176, 177, 179, 180, 183, 187, 188, 189, 193, 240, 248, 257, 272, 319, 344
Schenkungsrecht, 154
Schiedsgericht, -richter, 56, 284, 300, 302, 353, 355
Schiffahrt, 314
Schiffahrtsaufsicht, 264
-ordnung, 265
Schild, 38, 267
Schirmer s. Wächter
Schirmherrschaft, 159
-verband, 27
-vogt, -vogtei, 27, 49
Schlägerei, 17, 320, 356
Schlosser, 213
Schlossknecht, 88
Schlüsselherr, 13, 24, 91, 136, 165 f., **170**, 221
Schmutziger Donnerstag, 17
Schnitzturm, 19, 122
Schöffe (s. a. Elfer), 48
Schreibverbot, 68
Schützenfähnrich, 172, 269
-fahne, 173
-fest, 17, 83, 150, 200, 336
-gabe, 85, 90 f., 174
-gemeinde, 282, 358
-haus, 76
-kilbi, 173
-rat, 304
Schulden, 78, 121, 122, 145, 156
Schuldenartikel, 193
Schuldner, 78, 130, 167, 279, 312
Schule, 42 f.
-herr, 43, 315
-prämie, 315
Schwager, 310, 351
Schweiz, 35, 44
Schweizerreise, 39
Schwert s. Landesschwert
Schwerverbrecher s. Malefikant
Schwiegereltern, 253
-sohn, 352

-vater, 352
Schwörtag, **212 f.**, 225, 244, 346
Schwyz, 19, 25, 27, 28, 30, 32, 34, 47, 49, 50, 51, 52, 55, 98, 158, 159, 288, 291, 327
See (s.a. Vierwaldstättersee), 309
Seeanstoss, 34
Seelensonntag, 174, 275, 276
Seidengewerbe, 36
Seitengewehr, -waffe, 77, 81, 100
Selbständigkeit, 52, 58
Selbstbewaffnung, 19
Selbstversorgung, 33
Selbstverwaltung, 51
Sempach, 53
Sempacherbrief, 75
Seuche, 12, 139, 218, 261, 291, 321
Sextarius, 71
Sieben Männer, 66—68, 176
Siebner, 283, 339, 343, 347
Siebnergericht, 5 f., 14, 52, 137, 142, 144, 257, 332, 352, 354
Appellation, 341 f.
Ausschluss, 351 f.
Ausstand, 351 f.
Befugnisse, 358 f.
Entstehung, 328
Gerichtsordnung, 338
Konstituierung, 335
Öffentlichkeit, 340
Organisation, 330—343
Präsenzpflicht, 339
Sitzungsrhythmus, 330
Terminierung, 260, 302, 330
Tranktandenliste, 345 f.
Urteilsfällung, 350 f.
Urteilsausfertigung, 350 f.
Urteilsberatung, 350
Urteilsbildung, 348—350
Verfahren, 344—352
Versammlungsort, 338 f.
Zusammensetzung, 337
Siechenhaus, 261
-rechnung, 232, 239, 261, 322
-vogt, 232, 239, 261
Siedler, 10
Siedlung, 10
Siegel, 50, 52, 310
Sigrist, 269, 282, 305
Silberwaren, 136
Sinnerdienst, 269
Sins, 19, 28
Sitzgeld, 141, 239
Söldner, Soldknecht, 341, 353, 354
Soldat, 30, 157
Soldaten-Werbung, 98
Solddienst s. Dienst fremder
Soldvertrag, 29, 207
Solothurn, 25, 30 f., 43, 65, 201
Sondersiechenrechnung s. Siechenrechnung
Sondertagsatzung, 207
Sonderung, 24, 113, 175, 176 f., 179, 184 f., 186, 188, 256, 272
Sonntagsmesse, 142, 143
Sonntagsruhe-Ordnung, 142
Souverän, 116, 158
Souveränität, 24, 72
Spanien, 36, 146, 201, 254
Spediteur, 28
Speditionsgeschäft s. Faktorei
Speditionsgesellschaften, 171
Spiel, -freude, -sucht, 43, 142, 313, 320, 356
Spielleute, -truppe, 85, 173
Spiess, 267
Spital, 309
Spittler, 261
Sporteln, 144
Sprache, 10
Staat, 47, 98
-altgermanischer, 47
-barocker, 20
Staatsfunktion, 16—32
-gliederung, 13—16
-haushalt, 114, 115, 149, 315
-leitung, 147
Stadtbildung, 10
Ständekonferenz, 215
Stall, 33
Stammbuch, 11
-führer, 268
Stand s. Orte
Standgeld, 152
Stans, 10, 12, 13 f., 22, 26, 33, 34, 35, 38, 40, 42, 43, 44, 50, 55, 56, 57, 61, 62, 69, 71, 73, 83, 87, 89, 90, 109, 130, 138, 142, 164, 165, 172, 187, 197, 205, 207, 208, 212, 218, 219, 220, 224, 231, 232, 233, 234,

241, 252, 257, 261, 262, 263, 264, 274, 277, 279, 280, 282, 323, 327, 328, 332, 337, 338, 358
Stanser Boden, 9, 166
Stansstad, 13—15, 19, 35, 38, 55, 122, 129, 138, 149, 200, 219, 224, 232, 261, 263, 264, 267, 272, 274, 275, 306, 332, 337
Statthalter, 16, 65, 84, 85, 87, 89, 96, 97, 106, 115, 116, 119, 121, 124, 125, 133, 139, 141, 148, 165, 176, 190, 193, 219, 220, 224, 231, 232, 233, 240, 242, 245, 247, 249, 258, 259, 333, 336, 343, 344, 346, 348
Steinbeil, 10
Steinibach, 268
Steuer, 168
-bezug, 157
-einschätzung, 157
-erhebung, 156 f.
-hoheit, 39
-pflicht, 56
-schätzer, 269
Stichwaffen, 18
Stiftjahrzeit, -buch, 212, 274
Stiftung krichliche, 39
Stiftungsurkunde, 273, 274
Stimmberechtigte, 81, 163
Stimmberechtigtenregister, 80
Stimmenfang, -kauf (s.a. Tröllerei), 135, 146
-zähler, 109
Stimmrecht, 21, 62, 78, 132, 137, 221
Stimmrechtsalter, 62, 77, 224, 228, 229
Stimmzwang, 252
Stipendiat, 289
Stipendienverleihung, 302
Stipendium, 91, 108, 197, 216
-französisches, 150
Störung, 101, 104
Störverbot, 85
Strafart, 143
Strafbestimmung, 16
Strafe, 16, 43, 47, 78, 83, 146, 161, 176, 178, 179, 284, 320
Straffreiheit, 177
-gericht, 212, 332, 355—357
-gerichtsbarkeit, 15, 300
-gewalt, 102, 284 f., 302
Strafherren, 15, 282, 318, 332, 338, 339, 343, 346, 357, 359
-kompetenz, 23, 103, 179, 187, 192
-mass, 101, 143
-milderung, 320
-nachlass, 320
-sache, 48
-täter (s.a. Delinquent, Malefikant), 74
-tat, 249
-urteil, 299
-verfahren, 243
-verfolgung, 202
Strasse, 314
Strassenmacher, 60
-unterhalt, 336
Streit, 47, 83, 121, 139, 142, 160, 182, 245, 248, 353
Streitwert, 352, 358 f.
Streuehandel, 11
Stroh, -ausfuhr, 215, 290
Student, 198
Studien, 43
Studienplatz, 197, 289
St. Georgentag, 94, 179, 186, 209, 211, 294, 297
St. Georgs-Krone, 238
St. Jakob, 129
St. Jost, 274
St. Klara Frauenkloster s. Kloster St. Klara
Substitut, 144
Substitution, 143
Subvention, 277
Surenenpass, 9
Suspendierung, 114, 140, 226, 244
Sust, 38, 129, 138, 261, 264 f.
Sustamt, 265
-gelder, 122
-kommission, 138
-lohn, 265
Sustmann, 264 f.
-rechnung, 232
-tarif, 265
Syndikat, 86, 287, 303

T

Täter s. Delinquent, Malefikant, 302
Tagsatzung, 25, 26, 29, 89, 97, 159, 215, 287, 303

Tagsatzungsgeschäft, 31
Talbewohner, 59
-richter, 51
-vogt Engelberg, 150, 221
Tannenholz, 170
Tanz, 40, 140, 306, 313, 356
-laube, 75, 234, 267
-verbot, 320
Taubhaus, 140
Taufe, 189
Tauffest, 114, 115
-schein, 195
Terminierung, 149, 161
Testament, 138, 142, 279
Testator, 138
Teuerung, 34
Textilindustrie, 36
Theater, 43 f.
Theaterverein, 43
Theologe s. Priester
Thurgau, 28, 86, 158
Tierhalterhaftung, 359
Titlis, 9
Tobel TG, 114, 148
Tod, 250
Todesstrafe, 101, 103 f., 157, 188, 267
-urteil, 285
Toggenburg, 19, 28, 64, 157, 159, 216
Toleranzbewilligung, 90
Tote Hand, 39, 273, 279, 327
Totschläger, 206
Traktanden, 59, 61, 111, 152, 235
-liste, 113, 115
-muster, 162
Transitverkehr, 38
Treib, 34
Treue, 80, 185, 220, 262
Treueeid, 60, 244, 256, 276, 301
Trinkverbot, 356
Trölerei (s.a. Praktizierordnung), 27, 105, 147, 176
Trommler, 173
Trülle, 267, 319
Trunksucht, 299, 320
Truppe (s. a. Heer, Rotte), 17
Tumult (s. a. Unruhe), 80, 82
Turin, 43, 197, 288, 289

U

Überschwemmung, 69
Ürte, 14—16, 34, 42, 56, 73, 74, 99, 126, 144, 150, 164, 195, 197, 199, 205, 209, 219, 220, 224, 226, 229, 230, 232, 238, 244, 253 f., 261, 265, 274, 282, 283, 301, 304, 308, 312, 316, 332, 333, 335, 337, 338, 339, 352, 358, 359
-ökonomische, 14, 332
-politische, 14, 332
Ürtenutzen, 15, 18, 359
-rat, 278, 304, 332
-recht, 15, 152, 190, 273, 282, 359
-rechtsaufnahme, 15
-versammlung, 22
-vogt, 15, 232, 259
Ürtner, 14 f., 174, 180, 186, 200, 332
Umfrage, 100 f., 106, 110, 181, 183, 185, 186, 187, 188, 240, 243, 246, 247, 252, 257 f., 302, 319, 344
Umgeld (s.a. Angstergeld, Salzauflage, Weinumgeld), 72, 295
-rechnung, 232, 322
Umstand, 49
Unabhängigkeit, 54, 58, 125
Ungehorsam, 85, 170
Unglücksfall, 78
Uniform, 71, 267, 268
Universitas, 50 f., 56
Unparteilichkeit, 107, 141
Unruhe (s.a. Tumult), 102, 115, 156, 180
Unter der Mauer, 132
Unterhaltspflichtiger, 129
Unternehmertum, 37
Unterstützungspflicht, 37
Untersuchung (s.a. Examen, Verhör), 108, 142, 147
Untersuchungsverfahren, 139, 315
Untertane, 28, 31, 151, 206, 228, 233, 239, 248, 295
Unterwalden, 9, 25, 44, 49, 50, 52, 54, 57, 128, 200, 246, 328
Unwetter s. Witterung schlechte
Urfehde, 292
Uri, Urner, 19, 25, 27, 28, 47, 50, 51, 52, 55, 94, 98, 157, 158, 233, 288, 291, 327
Urkunde, 50, 310
Urkundenfälschung, 43

Ursatz, 181, **189**, 193
Urschweiz, 20, 21, 32
Ursern, 28, 98, 162, 200, 231, 295
Urteil, 202
Urteilsausfertigung, 351
-beratung, 340
-revision, 331, 354 f., 359
Usurpation, 184, 269

V

Vadimonium, 198
Valle Maggia s. Meiental
Vaterländer, 44
Vaterland, 67, 71, 102, 103, 119, 125, 128, 132, 134, 157, 172, 178, 180, 182, 184, 188, 192, 193, 202, 244, 290, 322
Vaterschaft aussereheliche, 142
Venedig, 201
Verantwortlichkeit, 24, 118
Verarmung (s.a. Arme Leute), 78
Verbannung, 31, 68, 78, 144, 145, 285, 337
Verbeiständung (s.a. Vorsprech), 132
Verbindlicher Artikel, 22, 72, 102, 103, 149, 178, 180, 181, 188, 192, 193, 201, 211, 243
Verbrauchssteuer, 156
Vereidigung, 26
Verfassung, 3, 112
-demokratische, 32
-französische, 21
-helvetische, 32, 158
Verfassungsänderung, 22, 110, 160
-begriff, 3
-kampf, 188
Verfolgungsrecht, 102
Verfügung erbrechtliche, 313
Vergabung, 277
Verhaftung, 315
Verhandlung, 81, 83, 107
Verhandlungsablauf, 82
-gegenstand, 93
-leitung, 85, 115, 240
-limite, 163
-störung, 161
Verherrschaftlichung, 49
Verhör (s.a. Examen, Untersuchung), 315
Verjährung, 356
Verlagssystem, 36
Verleiden (s. a. Anzeige), 245
Verleihung, 99
Vermögenssteuer, 156
-verlegung, 309
Verräter, 103
Verschwägerung, 253
Versicherung, 138
-kanzleiische, 37
Versorgung, 34, 114
Verteidiger s. Vorsprech
Verteidigung, 250
Verteidigungsbündnis, 52
Verträge dreiörtische, 98
Vertrag, 98
Vertretung, 190
Vertretung vor Gericht s. Vorsprech
Vertretungssrecht, 84
Verwaltungsanordnung, 91
-aufgaben, 90
-einheit, 13, 14
-form absolutistische, 24
-syndikat, 133
Verwandter, 15, 22, 37, 78, 229, 247, 253, 277, 278, 304, 310—312, 348, 351
Verwandtschaft, 132, 146, 160, 192, 195, 241, 300, 307, 308, 354, 357
Verwerfungsantrag, 107
Vieh, 38, 139, 168, 181, 218, 309, 321
-abtrieb, 15
-auftrieb, 15
-ausfuhr, 281, 291, 320
-einfuhr, 227, 281
-haltung, 33
-handel, 200, 291
-markt, 291
-seuche, 40
Vierwaldstättersee, 9, 166
Villmergen, 19, 28, 40
Villmergerkrieg, 17, 26, 29, 39, 64, 67, 88, 156, 157, 160, 182, 297
Vögel, 122, 336, 343
Vogt s. Landvogt, Kastvogt, Vormund
Vogtei, 28, 32, 49, 60, 86, 114, 133, 158, 173, 289, 317
-deutsche, 241, 296
-ennetbirgische, 158, 241, 248, 283, 296, 299
Vogteigewalt, 50

-stelle, 262
-verwaltung, 170
Vogtswahl, 356
Volk souveränes, 113
Volksbegehren (s.a. Sieben Männer), 68
-entscheid, 184
-gemeinde germanische, 47
-herrschaft, 24
-kultur, 39
-mission, 40
-recht, 61, 293
-vermögen, 279
Vollbürger, 76 f.
Vorankündigung, 256
Vorberatung, 61, 63, 93, 113, 175, 190, 196, 294, 297
Voreingabe, -pflicht, 180, 181, 242 f.
Vorgesetzte Herren, 17, 22, 36, 44, 71, 74, 81, 100, 103, 113, 120, 125, 130, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 145, 146, 147, 168, 175, 177, 179, 182, 184, 185, 187, 193, 220, 224, 225, 230, 231, 232, 235, 236, 244, 247, 252, 253, 254, 256, 259, 271, 276, 283, 303, 304, 306, 314, 315, 316, 321, 335, 340, 348
Vorgesetzten-Hierarchie s. Rang
Vormund, 130, 279, 310, 342, 357
Vormundschaft, 137, 310 f.
Vormundwahl, 332, 345, 350, 357
Vorort, 29
Vorprüfung s. Vorberatung
Vorschlagsfreiheit, 105 f.
Vorschlagsrecht, 106
Vorsitzender Herr s. Vorgesetzte Herren
Vorsprech, 98, 99, 114, 115, 131, **132**, 137, 141, 150, 190, 221, 239, 247 f., 249, 250, 252, 253, 300, 334, 340, 348, 349
Votant s. Redner

W

Waaggeld, 142, 264
Wache, 252
Wachthaus, 122
Wächter, 82, 218, 236, 239, 250, 269
Waffen, 16, 19
-funde, 10
-gang, 32
-kontrolle, 18
-musterung, 199
-stillstand, 26, 53
Wahlen, 22, 59, 83, 85, 86, 89, 90, 94, 97, 104, 105, 106, 107, 126, 148, 227
Wahlbehörde, 115
-berechtigte, 81
-beschränkung, 22
-freiheit, 116, 118
Wahlrecht, 21, 78
-recht passives, 134, 153
Wahlrechtsalter, 77
Wahlverfahren, 90
-vorschlag, 22
Wald, 38, 153, 262, 275, 316, 354, 359
-obrigkeitlicher, 122
-bruder, 196 f., 278, 309
-frevel, 15, 355
Waldstätte, 47, 49, 51, 52, 53, 54
Waldunterhalt, 15
-vogt, 221, 261, 305, 314
Wallfahrt, 15, 39, 40, 85, 92, 116, 120, 122, 124, 186, 317, 319, 336
Wallfahrtsorganisation, 87, 88, 116
-ort, 39
Wallis, 26, 163, 200, 246, 277, 288
Waltersberg, 14, 199
Wartgeld, 218, 233
Wasserkraft, 36
Weber, 213
Weg, 38, 129, 314, 354
-zoll, 263
Wehrbereitschaft, 199
Wehre, 170, 319
Wehrpflichtiger, 18
Weibel (s.a. Landweibel, Dorfweibel), 50, 257
Weide, 11, 172, 290
Weihnachten, 83
Weiler, 10, 15
Wein, 131, 136, 137, 156, 168, 262, 277, 339
-ausschank, 72
-schätzer, 60
-schenker (s. a. Wirt), 213
-umgeld, 336
Weisungsgewalt, -recht, 240, 282
Weizen, -anbau, 33 f.
Weltanschauung, 44
Werbeauftrag, 146

Werber, 36
Werbevertrag (s.a. Soldvertrag), 156, 201
Werbung, 29, 36, 159
Werbungsbegehren, 98
Wertordnung, 44
Wettingen, 225
Widerspenstiger, 23, 63
Widerstand, 17
Wiedererwägung, 345
Wiesenberg, 15, 269
Wil, 57, 62, 69, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 80, 114, 122, 129, 150, 156, 185, 186, 194
Wilbrücke, 170
Wildfrevel, 15
Willensbildung, 24, 47
Wirren (s.a. Tumult, Unruhe), 65
Wirt, 60, 82, 131, 168, 213, 262, 348
Wirtschaft (Oekonomie), 33—37
Wirtschaftsleben, 33—37
  -raum, 25
  -schluss, 136, 142
  -verfassung, 48
Wirtshaus, 34, 72, 235, 342
  -ordnung, 306
Wisserlen, 54, 57
Witterung, 61, 111, 161, 174
Witterung schlechte, 13, 69, 76, 163, 340
Wochenrat
  ausserordentlicher, 218, 220, 231, 235
  Befugnisse, 298—321
  Gerichtsbarkeit, 318—322
  Gesetzgebung, 305 f.
  Organisationsgewalt, 300—304
  Präsenzpflicht, 235
  Sitzungsrhythmus, 211, 217 f., 301
  Sitzungstermin, 301
  Terminierung, 260
  Tranktandenliste, 242—244
  Verfahren, 240
  Verhandlungsdauer, 255
  Versammlungsort, 234
  Verwaltung, 306
  Wahlkompetenz, 305
  Willensbildung, 246—248
  Zusammensetzung, 230
Wohlstand, 38
Wohlverhalten, 22
Wohnhäuser (s.a. Haus), 38
Wohnsitz, 77
Wolfenschiessen, 13—15, 35, 38, 69, 122, 126, 129, 199, 224, 261, 267, 292, 328, 332, 337, 351, 358
Wormser Reformgesetz, 328
Worterteilung, 133, 221
Wuhr, -pflicht, 166, 170, 268

X

Xaverianerbruderschaft, 35

Z

Zahlungsunfähigkeit (s.a. Konkurs), 131, 312
Zechschuld, 312
Zeitung, 42
Zentenar, 48 f.
Zeremoniell, 71 f.
Zeuge, 48, 57, 138, 253, 300, 303, 340, 349
Zeughaus, 19, 38, 129, 138, 232, 236
  -rechnung, 322
Zeugherr, 18, 74, 82, 86, 87, 92, 124, **128—130**, 134, 143, 148, 165, 173, 220, 232, 233, 259, 314
Zeugwart, 269
Ziegelproduktion, 36
Zieger, -ausfuhr, 11, 280
Zigeuner (s.a. Arme Leute, Bettler), 119, 139, 142
Zimmerigen, 167
Zins, 37, 121, 170, 188, 269, 353, 359
Zitation, 137, 143, 144, 260, 281
Zivilgericht, 57, 142, 284, 352
  -klage, 78, 303
  -prozess, 144
  -streit, 57, 139, 303, 353, 356
  -urteil, 299
Zoll, 27, 28, 122, 156, 162, 171, 200, 231, 261, 263—265, 315
Zollamt Bellenz, 266
Zoller, 131, 142, 232, 262, 263 f., 305, 306
  -rechnung, 264, 322
  -wahl, 261
Zürich, 19, 25, 28 f., 50, 53, 64
Zürichgau, 9, 49
Zug, 25, 30, 55, 75, 94, 96, 274, 288
Zugrecht, 11, 152, 154, 290, 291, 309, 351
Zulässigkeit, 294

Zunft (s.a. Bruderschaft), 35, 40, 208
Zuspruch, 22, 43, 142, 319, 349
Zuständigkeit, 3, 61
Zuständigkeitsprüfung, 240—242
Zuwanderung, -züger, 10, 21
Zwangsvollstreckung, 167
Zweikampf s. Duell
Zwillinge, 277, 307

Foto-Nachweis

Foto Weber-Odermatt, Stans: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 15, 16, 18
Nidwaldner Museum, Stans: 4
Arnold Odermatt, Stans: 11, 13, 17

